Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

J365
A15
1829-30
DOCUMENTS
DEPT.

Erstes Stück.

Sonnabend, den 3ten Januar.

CIↃCLXXIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir geben hiedurch öffentlich zu vernehmen: daß, nach einer getroffenen Uebereinkunft mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlich. Hoheit und Liebden, von jetzt an alle Handwerker gegenseitig in Unsern und den Großherzogl. Strelitzschen Landen, jedoch mit Ausschluß des Fürstenthums Ratzeburg, völlig gleiche Rechte genießen, und völlig gleich behandelt werden sollen.

Wornach die competirenden Behörden sich auf das genaueste zu achten haben.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 12ten December 1828.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ist dem Schuster Behncke zu Ludwigslust der Character eines Hof-Schusters allergnädigst ertheilet.

Schwerin, den 5ten December 1828.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist der Jagdjunker August Georg von Wickede auch zu Allerhöchst Ihrem Kammerjunker in Gnaden ernannt.

Schwerin, den 6ten December 1828.

Von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ist unterm 1sten d. M. der Jagdjunker Hermann Graf von Bernstorff auch zu Allerhöchst Ihrem Kammerjunker in Gnaden ernannt.

Schwerin, den 10ten December 1828.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben, auf den geziemenden Antrag des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft, die von der dießjährigen General-Versammlung des ritterschaftlichen Credit-Vereins geschehene Wieder-Erwählung

1) des von Leers auf Vietlübbe zum Director dieses Vereins für den Mecklenburgschen Kreis,
2) des Kammerherrn von Grävenitz auf Waschow, und
3) des E. von Blücher auf Groß-Weltzien, beider zu Deputirten im Mecklenburgschen Kreise,
4) des Erblandmarschalls, Barons von Maltzahn auf Penzlin, und
5) des H. D. von Blücher auf Suckow, beider zu Deputirten im Wendischen Kreise;

so wie auch die Erwählung

6) des von Broock auf Käselow zum Deputirten für den Mecklenburgschen Kreis, und
7) des Drosten von Prollius auf Stubbendorf zu Stavenhagen zum Deputirten für den Wendischen Kreis,

allergnädigst zu genehmigen und zu bestätigen geruhet.

Schwerin, den 18ten December 1828.

Der Domainenrath Johann Carl Pogge auf Brunstorf hat den Lehneid wegen des von ihm käuflich acquirirten Guts Zierstorf in dem am 24sten v. M. vor Großherzoglicher Lehn-Kammer abgehaltenen Termine in Person obliegendlich abgeleistet.

Schwerin, den 5ten November 1828.

Vor Großherzogl. Lehn-Kammer hat der Hofrath Julius Carl Heinrich Schmidt, nach dem erfolgten Ableben der Eigenthümerin des Lehnguts Moisall cum pert., verwittweten Regierungs-Räthin von Rudloff, wegen des auf ihn gekommenen Besitzes des besagten Lehnguts den Lehneid heute obliegendlich abgeleistet.

Schwerin, den 19ten December 1828.

Vor Großherzogl. Lehn-Kammer hat der Friederich Christoph Adolph Heinrichs den Lehneid wegen des, nach dem erfolgten Ableben seines Vaters auf ihn vererbten, Guts Kleekamp heute körperlich abgeleistet.

Schwerin, den 19ten December 1828.

Aus Anlaß eingegangener Beschwerde werden gesammte Beamte ernstlich erinnert: der Verordnung von 4ten April 1812, wegen besserer Controle des Bauwesens in den Domainen, aufs genaueste nachzukommen.

Schwerin, den 16ten December 1828.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Kammer-Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

L. F. von Lehsten.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Zweites Stück.

Sonnabend, den 10ten Januar.

Nach erfolgter Versetzung des Canzlei-Registrators Niedt hieselbst in den Ruhestand haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog den bisherigen zweiten Registrator bei der hiesigen Justiz-Canzlei Gotthard Heinrich Luther an seine Stelle zum ersten Registrator zu befördern und den überzähligen Canzlisten Carl Friedrich Buchholtz wiederum zum zweiten Registrator bei diesem Collegio zu bestellen geruhet.

Schwerin, den 8ten December 1828.

Von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ist dem Opticus Daniel Kohn hieselbst der Character eines Hofopticus in Gnaden ertheilt.

Schwerin, den 19ten December 1828.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem, als gemeinschaftlichen Mecklenburgschen Gesandten an die deutsche Bundestags-Versammlung zu Frankfurt

am Main abgeordneten, Land-Rath Adam Reimar Christoph von Schack auf Brüsewitz den Character Allerhöchst Ihres Geheime-Raths beizulegen geruhet.

Schwerin, den 23sten December 1828.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, die bisherigen Second-Lieutenants von Oertzen beim leichten Infanterie-Bataillon und Grafen von Rittberg bei der Grenadier-Garde, mit der Ancienneté resp. vom 23sten und 24sten d. M., zu Premier-Lieutenants zu ernennen.

Schwerin, den 27sten December 1828.

Nach dem jüngsthin erfolgten Ableben des Zuchthaus-Predigers Möller in Dömitz ist von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge der Candidat der Theologie Held, bisher zu Gallin, wiederum zum Zuchthaus-Prediger und Catecheten bei der Vestungs-Kirche in Dömitz berufen worden.

Schwerin, den 31sten December 1828.

Vor Großherzoglicher Lehn-Kammer hat der Doctor Johann Ludwig Schultze in Rostock den Homagial-Eid wegen des von ihm angekauften Guts Danneborth, nach erhaltener Dispensation vom persönlichen Erscheinen, durch seinen gehörig legitimirten Procurator heute gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 2ten Januar 1829.

Für das Allodial-Gut Damekow, Amts Buckow, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 18ten November 1828.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Für das Allodial-Gut Melz c. p. Augusthof und Friederichshof, Amts Wredenhagen, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 18ten November 1828.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Drittes Stück.

Sonnabend, den 17ten Januar.

CIↃCLXXX.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Fügen, resp. unter Entbietung Unsers gunstgnädigen, auch gnädigsten Grußes, allen Unsern Beamten und andern berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes-Einwohnern hiemit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem vorgewesenen dießjährigen allgemeinen Landtage zu Malchin die ordentliche Landes-Contribution zu Garnisons-, Fortifications- und Landes-Administrations-Kosten, in Gemäßheit des unterm 18ten April 1755 errichteten Landesgrundgesetzlichen Erb-Vergleichs, Unserer getreuen Ritter- und Landschaft gewöhnlichermaßen verkündet haben, und selbige, in Ansehung der Hufensteuer Unserer Aemter und Domainen,

zu 16 Rthlr. M. V. für die Hüfner,
zu 8 —— —— für die Halbhüfner,
zu 4 —— —— für die Cossaten,

dießmal von Uns festgesetzt ist, so hat die auf dem allgemeinen Landtage versammelt gewesene Ritter- und Landschaft zur Erlegung ihrer schuldigen Contribution,

in Gemäßheit der Vereinbarung vom 25sten April 1809, sich bereit erklärt, und da auf das Etat-Jahr von Johannis $18\frac{2}{9}$ bereits in termino Johannis d. J. das erste Viertel derselben mit fünf Rthlr. 24 ßl. NZwdr. von der vollen Hufe praenumerando bezahlt worden ist, auch die Zahlung der zu Weihnachten d. J. fälligen Hälfte mit Eilf Rthlr. NZwdr. gleich nach Publication dieses Unsers Edicts, und zum letzten Viertel mit fünf Rthlr. 24 ßl. NZwdr. in termino Ostern k. J. verheißen, auch für das Etat-Jahr von $18\frac{2}{3}$ mit einem Viertel auf Johannis 1829 zu berichtigen übernommen, Uns auch zu dem Ende nachstehenden modum contribuendi zu Unsrer Landesherrlichen Genehmigung vorgelegt hat, mit hinzugefügter Bitte:

> Wir geruheten, das Contributions-Edict forderſamſt Landesherrlich zu publiciren und daſſelbe zugleich auch auf die, zum Antheil Unſrer Ritterſchaft erforderliche, Erhöhung der Hufenſteuer zu den ordentlichen Neceſſarien von einem Rthlr. 44 ßl. NZwdr. für die Hufe zu erſtrecken.

Wann Wir nun, mit Landesfürſtlicher Genehmigung des übergebenen modi contribuendi, die zu erlegende ordentliche Landes-Contribution mit Zweiundzwanzig Rthlr. NZwdr. und die bewilligten Neceſſarien mit einem Rthlr. 44 ßl. NZwdr. von jeder zu 600 Scheffel cataſtrirten Hufe, ſowohl in den ritterſchaftlichen und Kloſter-, als in den Roſtocker Diſtricts-, ſtädtiſchen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern, ſo wie von den zu Dreihundert Scheffeln cataſtrirten ſteuerbaren Pfarrhufen, die Hälfte obiger Erlegniß kraft dieſes ausgeſchrieben und eingefordert haben wollen, ſo werden alle und jede ſteuerpflichtige Unterthanen und Landes-Eingeſeſſene in den obbenannten Gütern hiemit angewieſen, nachſtehendermaßen zu ſteuern:

Eine volle Hufe giebt	—	—	23 Rthlr.	44 ßl.	NZwdr.
Eine halbe Hufe giebt	—	—	11 ——	46 —	——
Eine viertel Hufe giebt	—	—	5 ——	47 —	——

Die in den adlichen und Kloſter-Gütern, Roſtocker Diſtricts-, ſtädtiſchen Cämmerei-, auch Oeconomie-Gütern und Dörfern, außer den Hufen wohnenden freien Leute geben zu obberegter Landes-Contribution nach der verglichenen und feſtgeſetzten Norm:

		M.	Val.
1)	Die Glashütten-Meiſter oder Vice-Meiſter —	20 Rthlr.	— ßl.
2)	Die Glashütten-Geſellen — — —	4 —	— —
	Wenn der Grundherr ſelbſt Glaſemeiſter iſt, ſo giebt er nichts, ein jeder Geſell aber das obgenannte.		
3)	Die Keſſel- und Senſenträger — — —	6 —	— —
	Deren Geſellen — — — — —	2 —	— —
	Deren Jungen — — — — —	1 —	— —
4)	Ein Handwerksmann — — — —	2 —	24 —
5)	Die Papiermacher — — — —	4 —	— —
6)	Die Müller, ſie ſeien Korn-, Walk-, Graupen-,		

		M.	Val.		
	Grütz-, Stampf- und Schneide- ꝛc., Pacht- oder Erb-Müller — — — — —	3	Rthlr.	—	ßl.
7)	Ziegel-, Kalk- und Pottasch-Brenner — —	3	—	—	—
8)	Theer-Schwäler — — — —	3	—	—	—
9)	Salpeter-Sieder — — — —	3	—	—	—
10)	Molden- und Stabholzhauer — — —	3	—	—	—
11)	Span-Reißer — — — — —	3	—	—	—
12)	Lementirer — — — — —	3	—	—	—
13)	Säger — — — — — —	3	—	—	—
14)	Decker — — — — — —	3	—	—	—
15)	Teich- und andere Gräber — — —	3	—	—	—
	Wenn diese von Num. 7) bis 15) Benannte als Handwerker in den Gütern leben, freie und nicht unterthänige und zum Gute gehörige Leute sind.				
16)	Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihrem Handwerke — —	2	—	—	—
17)	Eine Grütz-Querre, so nicht auf adelichen Höfen oder in den Mühlen ist — — —	5	—	—	—
18)	Ledige und freie Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen — — —	4	—	—	—
19)	Ledige und freie Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen — — —	2	—	—	—
20)	Die Pacht-Fischer — — — —	2	—	—	—
21)	Die Pensionairen von ihrem Eigenthume als eine ordentliche Kopfsteuer — — — —	10	—	—	—
22)	Die Holländer — — — — —	5	—	—	—
23)	Die Pacht-Schäfer — — — —	3	—	—	—
24)	Die Kruglagen-Inhaber — — —	2	—	24	—

Bei allen diesen Personen, welche lediglich von ihrem Kopfe steuern, wird festgesetzt:

a) Wenn der Müller gleich ein Handwerk oder zwei und mehrere Mühlen gepachtet hat, zahlet er doch nur einmal.

b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk treibet, als ein Handwerker einmal, oder, wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer.

c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, steuert einmal als Holländer.

d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehrere Güter oder Höfe in Pacht haben, steuern doch nur einmal.

e) Die Pächter, welche nur Bauer-Hufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfner angesehen werden, und von den Hufen steuern müssen.

Diese Steuer wird von Ritter- und Landschaft und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guts von den benannten Guts-Einwohnern und zwar in couranter gang und gebiger Münze eingehoben, mit gedoppelter, von dem Gutsherrn und Eigenthümer selbst, oder deren Administratoren, oder, wenn das Gut verpachtet, von dem Pächter, eigenhändig unterschriebener, wahrhafter Specification in dem obgesetzten termino in den Landkasten gebracht, und von daraus nebst der Hufensteuer, unter richtiger Specification, an die Großherzogliche Renterei bezahlet.

In Ansehung der städtischen Contribution behält es bei demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erbvergleich vom 18ten April des 1755sten Jahres vom §. 47 bis 68 zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und demnächst in dem Convocations-Tags-Abschied vom 4ten October 1808 dieserhalb festgesetzet worden, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unsern Städten nach solchem Vergleich und Abschied aufkommende Contribution, eben so wie die Contribution aus Unsern Domainen, nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Uns wahrgenommen.

Die übrige Steuer wird 14 Tage nach Verkündigung dieses Edicts in den Landkasten gebracht, und in den obenerwähnten Terminen praenumerando an Unsere Renterei bezahlt.

Obgleich der Betrag der dießjährigen und künftigen Contribution aus den Kloster-Gütern, den Oertern Unsers Rostockschen Districts, auch den städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Dörfern in den Landkasten geht, so wird Uns doch derselbe nach Vorschrift des 93. §. des Erbvergleichs in den vorhin festgesetzten Terminen, gleich der ritterschaftlichen Contribution, nebst der Steuer der Leute außer den Hufen, specifice besonders entrichtet.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß ein jeder das Seinige, und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution, vorgeschriebenermaßen entrichten soll.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict mit Unserm Handzeichen und Insiegel gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 29sten December 1828.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Contributions-Edict,

wonach in den Großherzogl. Aemtern und Domainen die Hufensteuer, so wie in den ritterschaftlichen und Kloster-, auch Rostocker Districts-, städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern die dießjährige ordentliche Landes-Contribution zu erlegen ist.

(Hierneben eine Beilage.)

Beilage

zum 3ten Stücke

des

officiellen Wochenblattes.

Sonnabend, den 17ten Januar 1829.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben geruhet, unter den Allerhöchst Ihnen von den auf dießjährigem Landtage versammelten Landständen zur Wiederbesetzung der erledigten Rathsstelle bei der Justiz-Canzlei zu Rostock geziemend präsentirten Personen den bisherigen Justizrath von Oertzen in Güstrow zu erwählen, und solchemnach das Behufige zur Einführung desselben als dritten wirklichen Justizrath bei gedachtem Collegio heute zu verordnen.

Schwerin, den 20sten December 1828.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben an die Stelle des in die Justiz-Canzlei zu Rostock eingetretenen Justizraths von Oertzen zu Güstrow den Canzleirath August Friederich Johann Heinrich von Bassewitz zu Rostock hinwiederum zum wirklichen Justizrath bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow zu ernennen geruhet.

Schwerin, den 20sten December 1828.

Für das Lehngut Granzow, Amts Gnoien, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 29sten December 1828.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Viertes Stück.

Sonnabend, den 24sten Januar.

CIↃCLXXXI.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Befehlen allen Amts-, Guts- und Stadt-Obrigkeiten, insbesondere an der Landesgrenze, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiemit: in denjenigen Fällen, in welchen Wir, in Gemäßheit mit andern Landes-Regierungen getroffener Conventionen, zwar zur Annahme der von solchen Ausgewiesenen verpflichtet sind, jedoch ein bestimmter Ort im Lande als deren Heimath nicht ausgemittelt worden, solche ihr von Auslande unmittelbar zugesandt werdende Subjecte mit der Bemerkung, daß es an gehöriger Ausmittelung eines zu ihrer Aufnahme verpflichteten Ortes fehle, zurückzuweisen, und von dem Vorgange sogleich an Unsere Regierung zu berichten, und der Direction des Land-Arbeitshauses zu Güstrow davon vorläufige Anzeige zu machen, auch vor erfolgter Unserer Resolution sich auf die Annahme nicht einzulassen, falls die Verbindlichkeit eines bestimmten Ortes nicht genügend dargethan worden.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 30sten November 1828.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CIↃCLXXXII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nach vernommenem rathsamen Erachten Unserer getreuen Stände verordnen Wir und machen hiedurch gemeinkündig: daß die unterm 31sten März 1812 wegen Abwendung der Concurse erlassene Constitution, der inzwischen verfügten Aufhebung des General-Indults ungeachtet, einstweilen noch fortbestehen soll.

Wonach man sich zu achten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 19ten Januar 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Serenissimus haben allergnädigst geruhet, den Candidaten der Rechte Franz Friederich von Rantzau zu Marnitz als Auditor und Mitarbeiter absque voto bei den Aemtern Lübz und Marnitz anstellen, solcherhalb auch bereits in Eid und Pflicht nehmen zu lassen.

Schwerin, den 10ten Januar 1829.

Da die neu angelegten Posthaltereien zwischen Grabow und Boizenburg nicht berechtigt sind, von vorüber fahrenden Lohnfuhren ein Stations-Geld zu erheben, so wird das Publicum hievon in Kenntniß gesetzt.

Schwerin, den 15ten Januar 1829.

Großherzogl. Mecklenb. General-Post-Directorium.

L. F. von Lehsten.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Fünftes Stück.

Sonnabend, den 31sten Januar.

Nachdem durch den bei Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge accreditirten Königlich Preußischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Grand-Maitre de la Garderobe, Grafen von Grote, Ritter des Königlich Preußischen Schwarzen Adler-Ordens ꝛc., dem unterzeichneten Geheimen Ministerio die officielle Anzeige geworden:

daß mit dem Anfange dieses Jahrs der allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung unter der Benennung „Allgemeiner Anzeiger für die Königlich Preußischen Staaten" ein wöchentliches Beiblatt hinzugefügt worden, dessen Zweck es ist: alle öffentlichen Bekanntmachungen von allgemeiner Wichtigkeit für das Privat-Interesse, als namentlich Publicanda in Concursen, erbschaftlichen Liquidations-Processen, Edictal-Citationen ausgetretener und verschollener Personen, Subhastationen, Aufruf verlorner Papiere und Hypotheken-Instrumente und dergl., auf die möglichst ausgedehnte Weise nicht nur in der Preuß. Monarchie, sondern auch im Auslande zu verbreiten, und daß ferner auch von Seiten fremder Behörden alle dergleichen öffentliche Bekanntmachungen, gegen die übliche Insertions-Gebühr, in das gedachte Beiblatt aufgenommen würden, in-

dem sich solche zu diesem Behufe unmittelbar an die Redaction der allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung zu wenden hätten,

so wird solches hiemit zur Kenntniß aller hiesigen Behörden gebracht.

Schwerin, den 16ten Januar 1829.

Aus Großherzogl. Geheimen Ministerio.

CIↃCLXXXIII.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit öffentlich kund: Nachdem Uns von dem Engern Ausschusse Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft geziemend angezeigt worden, daß nach vorgängiger Berathung auf dem jüngsten Landtage die Bedürfnisse für das Land-Arbeitshaus zu Güstrow für das Jahr 1829 die Aufbringung von Einem Rthlr. Vierundzwanzig Schilling NZwdr., nach dem Maßstabe der Hufen, gleichwie im abgewichenen Jahre 1828, erforderlich sein werde, haben Wir, diesem Gesuche gemäß, solche Bestimmung genehmiget.

Wir verordnen demnach hiemit, daß für das Jahr 1829 die Beiträge, welche Unser Edict vom 23sten Januar 1819 den darin specialiter angedeuteten Communen und Individuen zur Unterhaltung des Land-Arbeitshauses auferlegt und vorgeschrieben hat, jedoch nach dem Maßstabe von 1 Rthlr. 24 ßl. NZwdr. von der Hufe, von denselben dergestalt aufgebracht und berichtiget werden sollen, daß die erste Hälfte jetzt sofort mit Sechsunddreißig Schillingen NZwdr. per Hufe, die andere aber am ersten Julius d. J. ebenfalls mit 36 ßl. NZwdr. eingezahlt werden soll.

Wie demnach sämmtliche Jurisdictions-Behörden hiedurch angewiesen werden, für das Jahr 1829 ihre, nach Vorschrift Unsers gegenwärtigen Edicts zu leistenden, Beiträge in den vorgeschriebenen Fristen, bei Vermeidung sonstiger, auf Kosten der Säumigen unfehlbar zu erkennenden, Execution zu berichtigen, so wird nur noch bemerkt, daß, nach Maßgabe des gegenwärtigen Edicts, der aus dem Landkasten an die Casse des Land-Arbeitshauses zu entrichtende Beitrag bereits durch eine auf dem Landtage bewilligte Anlage ausgeschrieben worden ist.

Wonach man sich zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 19ten Januar 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Edict

wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Land-Arbeitshauses in Güstrow für das Jahr 1829.

Es wird hiedurch gemeinkündig gemacht: daß der dießjährige Frühlings-Markt in der Stadt Bützow nicht, wie irrthümlich in den Kalendern angegeben ist, am 22sten April, sondern wie immer am Donnerstage nach Laetare, mithin in diesem Jahre am zweiten April, abgehalten werden wird.

Aus Großherzoglicher Regierung.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist der bisherige Kammer-Copiist Blessing hieselbst zum Hofmarschallamts-Canzlei-Gehülfen allergnädigst bestellet worden.

Schwerin, den 16ten Januar 1829.

Vor Großherzoglicher Lehn-Kammer hat der Eigenthümer Joseph Jacobson die Lehnseide wegen der nach dem erfolgten Ableben seines Vaters, wailand Geheimen Finanzraths Jacobson, auf ihn gekommenen Güter Klenz cum pert. und Gehmkendorf, auf erhaltene Dispensation vom persönlichen Erscheinen, durch seinen gehörig legitimirten Procurator heute gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 23sten Januar 1829.

Für das Lehngut Döliz c. p. Kranichshof ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 6ten December 1828.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Da von den Königl. Preußischen Grenz-Post-Aemtern die mit Mecklenburgschen Posten zur Weiter-Beförderung eingehenden Packete nicht ohne Declaration des Inhalts auf einem offenen Begleitungs-Scheine angenommen werden dürfen, so werden alle Großherzogl. Ober-, Haupt- und Post-Aemter hiedurch erinnert: der

deßfalsigen Vorschrift im 50sten Stücke des officiellen Wochenblattes vom Jahre 1825 künftig genaue Folge zu geben.

Schwerin, den 26sten Januar 1829.

Großherzogl. Mecklenb. General-Post-Directorium.

L. F. von Lehsten.

Dießjährige Vertheilung der Land-Beschäler.

Dargun	Alcibiades, Hamilkar, Itobal.
Doberan	Silvio, (V.Bl.), Coriolan, Montedoro, Pompejus, Tutor.
Goldberg	Adraſt, Odoardo, Saturnius.
Grabow	Arthur, Atlas, Pollux, Varus.
Grevismühlen	Harald, Oberon, Samſon, Thaſſilo.
Hirſchburg	Euclides, Hector, Spark.
Klüß	Euryalus, (V.Bl.), Axur, Gerando, King-Fergus.
Crivitz	Trajan, Vertumnus.
Lübz	Oracle, (V.Bl.), Agoniſtes, Nero, Thucidides.
Redevin	Oſſian, (V.Bl.), Amatus, Alfred, Eacus, Gimon, Hanno, Mertin, Tancred, Tuiscon, Ximenes, nebſt den Hauptbeſchälern.
Rehna	Telamon, (V.Bl.), Bucephalus, Brennus, Capt. Tart, Coock, Demetrius.
Rühn	Attila II., Gallus, Hercules, Marcellus.
Schwaan	Clemens, Oreſt, Robin, Ypſilanti.
Schwerin	Niſſold, Richard.
Stavenhagen	Thorismund, Tortilas.
Warin	Arion, Aurelius, Damascus, Proteus.
Wismar	Aurel, Donatus, Guido.
Wittenburg	Attila I., Bajardo, Germanicus, Silanus.
Wredenhagen	Dorimand, Sardonix.

Redevin, den 15ten Januar 1829.

Großherzogliche Land-Geſtüts-Direction.

V. von Bülow. J. C. von Steinfeld.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Sechstes Stück.

Sonnabend, den 7ten Februar.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben, nach dem erfolgten Ableben des Regierungsraths von Schack, dem Regierungsrathe von Lützow einstweilen die Direction und Controle in dem Special-Departement der Lehn-Kammer fürs Hypothekenwesen als Departementsrathe zu übertragen, dem zweiten Hypothekenbewahrer, Regierungs-Secretair Faull aber das dritte votum in Hypotheken-Sachen beizulegen, und letzteren zugleich auch zu Ihrem Canzleirathe allergnädigst zu ernennen geruhet.

Schwerin, den 21sten Januar 1829.

Für das Lehngut Tarnow, Amts Stavenhagen, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 29sten October 1828.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Wenn sicherem Vernehmen nach seit einiger Zeit in mehreren Post-Comptoirs das Stempeln der Briefe, wodurch Ort und Tag der Annahme bezeichnet wird, vernachläßigt worden; so werden hiedurch alle Ober-, Haupt- und Post-Aemter erinnert: künftig der bestehenden Nachschrift genaue Folge zu geben.

Die Ober- und Haupt-Post-Aemter haben auch die Folgsamkeit der untergeordneten Post-Aemter zu bewachen und Abweichungen anhero anzuzeigen.

Schwerin, den 6ten Februar 1829.

Großherzogl. Mecklenb. General-Post-Directorium.

L. F. von Lehsten.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Siebentes Stück.

Sonnabend, den 14ten Februar.

CIↃCLXXXIV.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Geben hiemit zu vernehmen: daß Wir, nachdem die statt gehabte Revision der ökonomischen Verhältnisse des Criminal-Collegii zu Bützow ergeben, daß zur Deckung der Unterhaltungskosten desselben während des Etat-Jahrs von Johannis $18\frac{2}{30}$ ein gleicher Beitrag wie für das Etat-Jahr $18\frac{2}{29}$ nicht ausreicht, vielmehr die Erhöhung dieses Beitrags um ein Siebentel erforderlich wird, den von Unsrer, auf dem vorgewesenen jüngsten Landtage zu Malchin versammelten getreuen Ritter- und Landschaft geziemend vorgeschlagenen modum zur Aufbringung solcher Kosten in Gnaden genehmigt haben.

Wir verordnen demnach hiedurch: daß solche Kosten-Beiträge aus Unsern Domainen, von der Ritterschaft und von den Städten Unserer Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, imgleichen Unsers Fürstenthums Schwerin, nicht weniger von der Stadt Rostock, von der Stadt und Herrschaft Wismar, von dem Dom-Capitel-Gerichte hieselbst, und von dem academischen Gerichte zu Rostock, von allen Jurisdictions-Berechtigten nach dem Verhältnisse der verschie-

denen Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit dergestalt zusammengebracht werden, daß sowohl in termino Ostern, als auch am ersten Julius dieses Jahrs jedesmal:

I. sowohl in Unsern Domainen als in den ritterschaftlichen, Kloster-, Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-, auch Wismarschen stadtgeistlichen Hebungs- und Privat-Gütern, von jeder steuerbaren Hufe

Ein Thaler N Zwdr.

II. für die städtischen Jurisdictionen:

a) in den sämmtlichen Landstädten, inclusive Unsers Fürstenthums Schwerin, für jede . . . . . 48 Rthlr. N⅔.
nämlich in den Städten, worin Wir die Niedergerichtsbarkeit ausüben, aus Unsrer Civil-Administrations-Casse, in den Städten Malchow und Penzlin aber, worin die Jurisdiction nicht, wenigstens nicht privative, herrschaftlich ist, von den respect. Gerichtsherren aus der Bruch-Casse;

b) für den Antheil aller Land- und Stifts-Städte an den stadtgerichtlichen Jurisdictions-Aufkünften und Kosten, von jeder . . . . . 24 Rthlr. N⅔.

c) für die privative Patrimonial-Gerichtsbarkeit derselben in den den Magistraten zustehenden Jurisdictions-Fällen über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, von jeder 10 Rthlr. N⅔.

d) von dem Dom-Capitel-Gerichte hieselbst . . 10 Rthlr. N⅔.

e) von Unsrer Stadt Rostock wegen deren privativen Gerichtsbarkeit in der Stadt und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, mit Inbegriff des Fleckens und Hafens Warnemünde . . . . . 480 Rthlr. N⅔.

f) für die academische Jurisdiction zu Rostock aus der Universitäts-Casse . . . . . 20 Rthlr. N⅔.

g) von der Stadt Wismar für ihre gleichfalls privative Jurisdiction in der Stadt und deren zu Stadtrecht liegenden Feldmarken . . . . . 300 Rthlr. N⅔.

eingefordert und bezahlt werden, und zwar aus Unsern Domainen, aus den Städten Unsers Fürstenthums Schwerin und aus der Stadt Wismar unmittelbar an den Berechner der Criminal-Gerichts-Casse zu Bützow, von den übrigen aber, — da von Unsrer Ritter- und Landschaft, wegen ihrer edictmäßig zu leistenden Beiträge, die auf dem jüngsten Landtage bewilligte Anlage bereits ausgeschrieben ist, — zunächst an den Landkasten zu Rostock zur weitern Besorgung.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß jede Jurisdictions-Behörde ihre hier bestimmten oder hiernach zu berechnenden Beiträge, bei Vermeidung der auf

Kosten der Säumigen unfehlbar erfolgenden Execution, in den vorgeschriebenen Fristen prompt berichtigen soll.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Urkundlich haben Wir dieses Edict unter Unserm Handzeichen und Großherzogl. Insiegel durch das officielle Wochenblatt gemeinkündig zu machen befohlen.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 19ten Januar 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Edict

zur Aufbringung der, zur Unterhaltung des Criminal-Collegii zu Bützow für das Jahr von Weihnachten 1828 bis dahin 1829 erforderlichen Kosten.

CIↃCLXXXV.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Geben, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Ritter- und Landschaft über die, in Gemäßheit Unserer Patent-Verordnung vom 22. Novbr. 1827 für die Umherzeigung fremder Waaren-Proben in Unsern Landen zu entrichtende, Abgabe, kraft dieses nachfolgende nähere Bestimmung:

Es soll vom 1sten Januar 1829 an die, für die Gewerbscheine der, nach Proben und Charten den einheimischen Kaufleuten ihre nicht bei sich führenden Waaren feilbietenden, fremden Kaufleute nach Vorschrift Unserer obigen Patent-Verordnung vom 22sten November 1827 zu entrichtende, Abgabe in Golde erlegt werden, um hiedurch eine Gleichförmigkeit mit der Entrichtung in dem Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz zu bewirken.

Vorstehende Unsre Erläuterung haben Wir auf eben die Art, als Unsere frühere Patent-Verordnung, durch den Abdruck in den öffentlichen Blättern zu jedermanns Wissenschaft zu bringen befohlen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 26sten Januar 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CIↃCLXXXVI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wenn Wir, in Betracht der Nothwendigkeit gleichmäßiger Behandlung aller, mit Dienstwohnungen versehenen Officianten, so wie in Erwägung der, im officiellen Wochenblatte de 1826 pag. 39 publicirten Verordnung vom 15. Febr. 1826, und der danach Unsern Beamten, Forst-Bedienten ꝛc. obliegenden Verpflichtung, in den ihnen eingegebenen Official-Wohnungen die innern Wände auf eigene Kosten weißen und ausbessern zu lassen, den Beschluß zur künftigen allgemeinen Anwendung gefaßt haben:

daß hinfort keinem der zu Unserm Kameral- oder Forst-Etat gehörigen Officianten Tapeten oder gemalte Wände auf herrschaftliche Kosten bewilligt werden sollen, ohne Unterschied, ob sie dergleichen bei ihrem Zuzuge darin vorgefunden oder nicht,

so lassen Wir solchen Beschluß allen, welche es angeht, zur Nachricht und schuldigen Beachtung hiermit unverhalten sein.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 30sten Januar 1829.

Friederich Franz.

L. von Lehsten. H. C. Eggerss.

Nachdem Se. Königl. Hoheit der allerdurchlauchtigste Großherzog geruhet haben, die durch den Abgang der zu Steuer-Einnehmern beförderten Steuer- und Zoll-Controleurs Friedrich Krüger und Hans Kolp erledigten Stellen wieder mit dem bisherigen Accessisten Friedrich Gendtner und dem Friedrich Wolff allergnädigst zu besetzen; so wird diese Veränderung gesammten Steuerstuben und Steuer-Controlen, wie auch allen Haupt-Landzoll-Aemtern hiedurch, mit Hinweisung auf die ihnen unterm 26sten Jul. v. J. im Betreff der Anstellung von vier Steuer- und Zoll-Controleurs ꝛc. zugegangene Circular-Verordnung, bekannt gemacht.

Güstrow, den 31sten Januar 1829.

Großherzogl. zum Steuer- und Zoll-Collegio Allerhöchstverordnete Räthe.

H. Schultze.

Notificatorium

an gesammte Landes-Steuerstuben und Steuer-Controlen wie auch Haupt-Land-Zoll-Aemter.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Achtes Stück.

Sonnabend, den 21sten Februar.

CIↃCLXXXVII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben, in Folge der Vereinigung des Amtes Rossewitz mit dem Amte Güstrow, beschlossen, von letzterem Amte

die Höfe Nier und Göldenitz und die Dörfer Damm, Cavelstorf, Griebnitz, Prisannewitz, Klingendorf, Zeetz, Wiendorf, Niendorf und Göldenitz,

von Johannis dieses Jahres an, abnehmen und mit dem Amte Schwaan vereinigen zu lassen, und wird solches zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 2ten Februar 1829.

Friederich Franz.

L. F. von Lehsten.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, die erledigte Postmeister-Stelle zu Krakow dem dortigen Stadtschreiber Hundt von Johannis

dieses Jahres an wieder zu verleihen, auch ist derselbe bis dahin zur interimistischen Verwaltung des erledigten Post-Amtes zugelassen worden.

Schwerin, den 23sten Januar 1829.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist dem Bäckermeister Lüders in Rostock der Character eines Hof-Bäckers allergnädigst beigelegt.

Schwerin, den 17ten Februar 1829.

Vor Großherzogl. Lehnkammer hat der Friedrich August Carl Heinrich von Ferber den Homagial-Eid wegen des von seinem Vater, dem Major J. H. von Ferber auf Melz, ihm abgetretenen Guts Karbow heute gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 27sten Januar 1829.

Vor Großherzogl. Lehnkammer hat der Rittmeister Carl Graf von Moltke auf Wolde den Lehneid wegen des auf ihn verstammten Guts Kasdorf cum pert. Zwiedorf ꝛc., auf erhaltene Dispensation vom persönlichen Erscheinen, durch seinen gehörig legitimirten Procurator heute gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 13ten Februar 1829.

Für das Lehngut Riekrenz, Amts Ribnitz, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 6ten December 1828.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Für das Lehngut Rahnenfelde c. p., Amts Stavenhagen, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 16ten Januar 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

Kütemeyer.

Sämmtlichen Großherzogl. Beamten wird hierdurch aufgegeben: die Uebersichten der von den Aemtern bei der Domanial-Brand-Casse im Jahrgange von Johannis 1827 bis 1828 versicherten Gebäude nach dem untenstehenden Schema anzufertigen und unverweilt einzureichen, auch damit künftig jährlich fortzufahren.

Schwerin, den 23sten Januar 1829.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Kammer-Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

L. F. von Lehsten.

Uebersicht

der im Domanial-Amte N. N. bei der Domanial-Brand-Casse versicherten Gebäude und des Betrages der Versicherungs-Summe.

Zahl der versicherten Gebäude.		Betrag der versicherten Summe:
	A. In Termino Johannis 1827 waren versichert:	Rthlr. Mßtel.
14	im Dorfe N. N. für	6575
15	— — N. N. für	
29	Summa	Summa
	B. Im Jahrgange von Johannis 1827 bis 1828 sind:	
	a) ausgetreten:	
1	1) N. N. zu N. N. rücksichtlich (des abgebrannten Büdnerkatheus) welcher versichert war zu .	
1	2) N. N. zu N. N. in Ansehung ꝛc. . .	
2	Summa	Summa
	b) hinzugekommen:	
1	1) im Dorfe N. N. Altentheilskathen des N. N. mit . .	
1	2) Erbzinsgut N. N. mit	
13	3) im Dorfe N. N. die Gebäude der Hauswirthe mit	
15	Summa	Summa
	Nach Vergleichung ad a) et b) sind abgegangen (oder zugekommen) mit . . . folglich waren in Termino Johannis 1828 noch versichert:	
	für	

Unterschrift.

Gesammte Steuerstuben und Controlen werden hiedurch befehliget: die für das Collegium bestimmten Scripturen, mögen es Vorträge oder Berechnungen sein, nicht weiter theilweise an das Revisions-Departement oder an einen einzelnen Revisor, sondern ohne alle Ausnahme an das Collegium selbst zu adressiren.

Güstrow, den 6ten Februar 1829.

(L. S.) Großherzogl. zum Steuer- und Zoll-Collegio Allerhöchstverordnete Räthe.

H. Schultze.

Notificatorium

an gesammte Landes-Steuerstuben und Controlen.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Neuntes Stück.

Sonnabend, den 28sten Februar.

CIↃCLXXXVIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns, zur Hebung der hin und wieder darüber entstandenen Zweifel: ob mehrere Miterben, welche bei ihrer Auseinandersetzung die auf sie vererbten Activ-Obligationen unter sich vertheilen, ohne sie jedoch einander förmlich zu cediren, verpflichtet sind, den Stempelsatz für die, solchergestalt von allen auf Einen oder Einige übergehenden, Antheile nach §. 18 sub 2. der erneuerten Stempel-Ordnung vom 16ten August 1827 mit 2 ßl. für jede 100 Rthlr. zu berichtigen?

in Gnaden bewogen, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unsrer getreuen Landstände den §. 18. sub 2. der gedachten erneuerten Papier-Stempel-Ordnung kraft dieses dahin zu erläutern:

daß die daselbst getroffenen Bestimmungen von jetzt an für die, bei ererbten Obligationen mit Bezug auf die Erbtheilung häufig vorkommende Erklärung, daß das Recht daraus auf einen oder einige der Erben

nunmehr transferirt sei, nicht zur Anwendung kommen, mithin diese Erklärungen von dem Stempelsatze ex §. 18 sub 2. ganz frei sein sollen, und zwar ohne alle Rücksicht darauf, welcher Ausdruck in solchen Erklärungen für die erfolgte Transferirung gebraucht worden ist.

Damit diese Unsre Erläuterung zu jedermanns Wissenschaft gelange, haben Wir solche durch das officielle Wochenblatt gemeinkündig zu machen befohlen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 2ten Februar 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CIↃCLXXXIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Bei Gelegenheit der statt gehabten Verhandlungen über bessere Eintheilung der Wegebesichtigungs-Districte haben sich zwischen den Schaubehörden, besonders auch über die Anwendbarkeit der in der Patent-Verordnung vom 29sten Junius 1824 enthaltenen Bestimmungen wegen Besetzung dieser Behörden, und wegen Uebertragung der allgemeinen Besichtigungs-Kosten, einige Zweifel ergeben, zu deren Lösung Wir, nach vernommenem Erachten des Engern-Ausschusses Unserer getreuen Stände, hiemit verordnen:

1.

Die gesetzliche Vorschrift, daß die Wegebesichtigungs-Behörden mit einem landesherrlichen Commissario, einem ritterschaftlichen und einem landschaftlichen Deputirten zu besetzen sind, und jeder der drei concurrirenden Theile die allgemeinen Kosten mit einem Drittheile zu übertragen verpflichtet ist, soll auch ferner als Regel gelten.

2.

Für diejenigen Wege-Districte, in welchen sich nicht zugleich Domanial- und ritterschaftliche Besitzungen und Städte zusammen, sondern nur Domanial-Güter und Ritterschaft, oder Domanial-Güter und Städte befinden, soll es indessen einstweilen genügen, wenn nur ein ständischer Deputirter, entweder ein ritterschaftlicher oder ein landschaftlicher, je nachdem der District Ritterschaft oder Städte hat, mit dem Domanial-Beamten die Wegebesichtigung beschafft. Die deßfallsigen allgemeinen Kosten wollen Wir dann mit Zweidrittheilen übernehmen,

und tragen die concurrirenden ritterschaftlichen Güter oder die Städte ein Drittheil derselben.

3.

Befinden sich in einem Districte mehr als eine Stadt, so haben sich diese Städte über die Bestellung eines Deputirten unter sich zu vereinbaren, so daß bei einem und demselben Districte zur Zeit nur ein städtischer Deputirter mit Unserm Beamten und dem ritterschaftlichen Deputirten, oder mit ersterem allein, die Wegebesichtigungs-Behörde bildet, mithin nicht theilweise ein Deputirter der einen Stadt und theilweise ein Deputirter der andern Stadt hiebei concurriren. Den landschaftlichen Beitrag zu den gemeinsamen Kosten müssen dann diese Städte gemeinschaftlich übertragen, und über die Remuneration ihres gemeinsamen Deputirten, die überhaupt jedem Theile obliegt, unter sich Vereinbarung treffen.

4.

Sind bei Arrondirung der Wegebesichtigungs-Districte Ortschaften von einem Districte, wozu sie bisher gehörten, an einen andern District, einseitig oder tauschweise, abgetreten, so werden sie dadurch sowohl wegen der Monitur als wegen des Kostenbeitrags demjenigen Districte, dem sie beigelegt worden, unterworfen.

5.

Derjenige District, welchem bei der Arrondirung mehrere Ortschaften als bisher beigelegt sind, darf selbst dann, wenn er dagegen wieder keine Güter abgegeben hat, für die dadurch erhaltene größere Ausdehnung keine Vergütung in Anspruch nehmen, so wie kein Theil, namentlich auch nicht die Ritterschaft, des abtretenden Districts für die Abgabe einiger Ortschaften oder Städte wegen des dadurch erhöheten Beitrags zu den Kosten von irgend jemand eine Entschädigung verlangen darf.

6.

Zur Gewinnung einer festen Norm für die gemeinsamen Wegebesichtigungs-Kosten überhaupt, die besonders durch die Fuhrgelder erwachsen, und um dadurch eine Gleichformigkeit bei allen Districten zu erreichen, wird hiemit bestimmt: daß jedes der drei Mitglieder einer Wegebehörde nicht mehr als den dritten Theil der Kosten eines vierspännigen Fuhrwerks in Rechnung setzen darf. Besteht die Schau-Behörde aber nur aus zwei Mitgliedern, so passiren von den Kosten einer vierspännigen Fuhr, nach dem Verhältnisse zum Kostenbeitrage überhaupt, Unserm Commissario $\frac{2}{3}$ und dem ständischen Deputirten wieder $\frac{1}{3}$ in Rechnung.

7.

Sobald die neue Districts-Formirung zur Ausführung gelangt sein wird, haben die Wegebehörden die etwanigen Special-Acten und Charten über die abgetretenen Ortschaften oder Städte an den District, dem sie beigelegt sind, auszuliefern.

8.

Sollten sich, außer den von Uns unterm heutigen Dato durch besondere Rescripte an die Schau-Behörden genehmigten und vorgeschriebenen Veränderungen der Wege-Districte, noch hie und da einige andere zu deren besseren Arrondirung empfehlen, so werden alle Wegebehörden hiemit ermächtigt, bei der nächsten Frühjahrsschau das Nöthige darüber mit den benachbarten Districten definitiv zu reguliren, und haben sie demnächst über das Resultat an Unsere Regierung zu berichten.

Alle Wegebesichtigungs-Behörden im Lande, und wen es sonst angeht, haben sich nach dem Inhalte dieses Gesetzes aufs genaueste zu achten, und schon die bevorstehende Frühjahrs-Visitation darnach einzurichten.

Urkund dessen haben Wir diese Unsere Verordnung durch Unser Handzeichen und Insiegel bestärkt, und deren öffentliche Bekanntmachung durch das officielle Wochenblatt befohlen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 5ten Februar 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben in Gnaden geruhet, das erledigte Kreis-Physicat in den Aemtern und Städten Bützow, Rühn, Schwaan, Doberan, Kröpelin und Rossewitz dem Doctor medicinae Wilhelm Hermes aus Parchim wieder zu verleihen.

Schwerin, den 9ten Februar 1829.

Von Sr. Königl. Hoheit ist dem Drechslermeister Wier jun. hieselbst der Character eines Hof-Drechslers in Gnaden ertheilt.

Schwerin, den 17ten Februar 1829.

Vor Großherzogl. Lehnkammer haben die Gutsbesitzer Carl Georg Andreas und Heinrich Friedrich Julius, Gebrüder Thomsen die Lehn-Eide wegen der auf sie nach dem Ableben ihres Brudes Friedrich Nicolaus Andreas Thomsen vererbten Güter Gersdorf und Büttelkow cum pert., auf erhaltene Dispensation vom persönlichen Erscheinen, durch ihren gehörig legitimirten Procurator heute gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 23sten Januar 1829.

(Hierneben eine Beilage.)

Beilage

zum 9ten Stücke

des

officiellen Wochenblattes.

Sonnabend, den 28sten Februar 1829.

Da bei Cessionen mehrerer, auf verschiedenen Folien in Hypothekenbüchern eingetragener, Schuldpöste an Privaten, besonders aber an den ritterschaftlichen Credit-Verein, die öffentliche Bekanntmachung vom 17ten Januar 1824 häufig außer Acht gelassen wird, und bei dem Hypotheken-Departement der Lehnkammer noch fortwährend Fälle vorkommen, wo solche Cessionen mit einander verbunden und zusammengefaßt sind, so wird die gedachte Bekanntmachung vom 17. Januar 1824 hiedurch erneuert und jedermann an die pünctliche Befolgung derselben ernstlich erinnert, indem für die Folge die Umschreibung solcher, auf verschiedenen Folien intabulirter, Schuldpöste nur dann verfügt werden wird, wenn jeder derselben mit einer besondern Cessions-Acte versehen ist.

Schwerin, den 21sten Februar 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

Es ist zur Kenntniß des Collegii gekommen, daß die edictmäßige Steuer-Abgabe für das vom Auslande zum Handel eingeführt werdende Leder vorzüglich durch die von den Steuer-Behörden bisher unterlassene Stempelung desselben häufig der Casse entzogen werde.

Gesammte Landes-Steuerstuben und Controlen werden daher gemessenst hiedurch befehliget:

1) nicht nur sofort den jetzigen Vorrath der Lederhändler, sondern auch künftig das von auswärts einkommende Leder, zum Beweise der geschehenen Versteurung, mit dem Steuer-Stempel zu versehen;

2) nicht mehr, wie bisher geschehen, auf diese aus der Stadt gehende und für Jahrmärkte anderer Orte bestimmte Waare einen kleinen Passirzettel, sondern

künftig einen großen, die genaue Specification des ausgehenden, sämmtlich gestempelten Leders enthaltenden Passirschein zu ertheilen, um bei der Wiedereinkunft die Ueberzeugung zu gewinnen, daß nicht unversteuertes Leder, als angeblich unverkauft geblieben, zurückgebracht werde. Sollte endlich

3) dennoch gegründeter Verdacht eines Steuer-Unterschleifs entstehen, so ist, unter Zuziehung der Orts-Obrigkeit, der Vorrath des betreffenden Lederhändlers zu revidiren, das etwa ungestempelt, also unversteuert, vorgefundene Leder zu confisciren und über den Defraudationsfall, zur Erwirkung weiterer Instruction, hieher zu berichten.

Güstrow, den 19ten Februar 1829.

(L. S.) Großherzogl. zum Steuer- und Zoll-Collegio Allerhöchstverordnete Räthe.

H. Schultze.

Notificatorium
an gesammte Landes-Steuerstuben und
Controlen.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Zehntes Stück.

Sonnabend, den 7ten März.

CIↃCXC.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir auf dem vorgewesenen jüngsten Landtage zu Malchin Uns mit Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft über die außerordentlichen Bedürfnisse des Jahrs 1829 berathen, und in dem Landtags-Abschiede vom 15ten Decbr. v. J. die Ausschreibung dreier außerordentlichen Contributions-Edicte in dem Etat-Jahre von Antoni 1829 exclusive bis Antoni 1830 inclusive nach dem Vorschlage Unsrer getreuen Stände gnädigst genehmigt haben, so verkündigen Wir hiedurch eine dreimalige Erhebung des unterm 24sten Decbr. 1822 publicirten einfachen außerordentlichen Contributions-Edicts, ohne alle weitere Abänderung desselben, als daß nach der Uebereinkunft mit Unsern getreuen Ständen

die hinsichtlich der Steuer von den Salzniederlagen, von den Schiffern und zur Schifffahrt gehörigen Personen, und von den Schornsteinfegern respect. unterm 16ten März 1824 und 29sten Novbr. 1825 erlassenen, imgleichen die hinsichtlich der Zinsen- und Rentensteuer in Unsrem jüngsten Edicte für

das Jahr 1828, vom 5ten April 1828, festgesetzten Bestimmungen beibehalten werden.

Diese dreifache Erhebung des gedachten außerordentlichen Contributions-Edicts geschieht in der Maße,

daß eine doppelte zu Anfang des Monats April d. J., und
eine einfache bis zum ersten October d. J.

statt finden soll.

Sämmtliche colligirende Behörden haben sich hiernach auf das genaueste zu achten, die pünctliche Erhebung edictmäßig zu besorgen und die Ablieferung des Erhobenen eingeführtermaßen zu beschaffen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 27sten Januar 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CIↃCXCI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Es ist Unsere ernstliche Willensmeinung, die Anschaffung angemessener Feuerspritzen in Unsern Domanial-Aemtern nach dem vorher wohl erwogenen wirklichen Bedarf successive zu befördern, und, verbunden mit zweckmäßigen Verordnungen und Regulativen über die Benutzung und Erhaltung derselben, sowie zu Feuerspritzen-Verbindungen unter paßlich belegenen Ortschaften, einleiten zu lassen. Gesammte Unsere Beamte haben hiernach, da, wo sich auf den Aemtern keine Feuerspritzen befinden, oder wo die vorhandenen dem nothwendigen Erfordernisse nicht genügen, binnen 6 Wochen Anzeige bei Unserer Kammer zu machen, und mit Vorschlägen zur sofortigen, oder successiven, Anschaffung der erforderlichen Feuerspritzen hervorzugehen. Die nöthige Anleitung und Vorschrift über die Einrichtung und Anschaffung preiswürdiger und brauchbarer Feuerspritzen soll auf weitern Antrag aus Unserer Kammer erfolgen, wenn erst der Bedarf vorliegt, und wird ein Theil der Kosten, zu welchen übrigens die betheiligte Commune allemal beitragen muß, aus der Domanial-Brand-Casse und aus Unsern Cassen nach Befinden mit getragen werden.

Den pflichtmäßigen Eifer der Beamte zur Beförderung dieser Unserer Absicht, verbunden mit zulässiger Kostenschonung, werden Wir besonders gnädig bemerken. Wonach ihr euch zu achten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 18ten Februar 1829.

Friederich Franz.

L. F. von Lehsten.

Nachdem, bei der zweckmäßigeren Regulirung der Landstraßen im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin, die Landstraße von Boizenburg nach Wittenburg in ihrer bisherigen Richtung über Schwartow bis Zahrenstorf aufgehoben und erstere mit der neuen Chaussee auf der Strecke von Boizenburg bis Zahrenstorf vereinigt worden ist, wird diese Wegeveränderung für die bedürfenden Fuhrwerke hiedurch mittelst des Drucks im officiellen Wochenblatte zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 26sten Februar 1829.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist an die Stelle des, auf sein Ansuchen aus den Großherzogl. Diensten entlassenen, bisherigen Consuls, Commerzienraths Hiorthoy zu Copenhagen der Kaufmann Christian Jacob Gießing daselbst wiederum zum Großherzogl. Mecklenburgschen Consul und Handels-Agenten allergnädigst ernannt und bestellet worden.

Schwerin, den 12ten Januar 1829.

Von des Großherzogs Königl. Hoheit ist der bisherige Vice-Consul Charles Massonneau zu Helsingör zum wirklichen Großherzogl. Consul und Handels-Agenten daselbst in Gnaden ernannt und bestellet worden.

Schwerin, den 21sten Januar 1829.

Das von dem Inspecteur der Gensd'armerie, General-Major von Boddien, eingereichte Verzeichniß sämmtlicher im Laufe des Jahrs 1828 von der Großherzoglichen Gensd'armerie arretirten Personen wird hieneben extractive zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Schwerin, den 20sten Februar 1829.

Extract

über die gesammten von der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Gensd'armerie Arretirten pro Anno 1828.

(Hierneben eine Beilage.)

Stationen:	Diebe und Gauner.	Betrüger.	Vagabonden.	Bettler.	Steuer-Defraudanten.	Des Diebstahls, Betrugs, Umhervagirens, Bettelns u. s. w. Verdächtige.	Inländische Deserteure.	Ausländische Deserteure.	Inländische Refractairs.	Gegen die Policei-Gesetze Schwergangenhabende.	Auf Requisition hoher und niederer Behörden.	Total-Summa:
1ste Brigade	3	—	23	12	9	17	—	—	—	6	1	71
2te ——	—	—	9	5	—	6	—	2	—	9	13	44
3te ——	3	—	25	8	3	27	1	1	—	17	4	89
4te ——	—	1	23	14	12	16	—	—	2	3	2	73
5te ——	2	—	8	8	2	11	—	—	—	6	1	38
6te ——	2	—	35	—	4	13	—	—	1	11	2	68
Correspondenz-Posten	2	—	17	—	1	25	—	—	—	28	20	93
Hauptstand-Ort Ludwigslust	1	—	65	2	2	58	—	1	—	12	—	141
Summe:	13	1	205	49	33	173	1	4	3	92	43	617

Ludwigslust, den 6ten Februar 1829.

von Boddien.

Beilage
zum 10ten Stücke
des
officiellen Wochenblattes.

Sonnabend, den 7ten März 1829.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, den bisherigen Münzschreiber Ludwig Johann Lesker zum außerordentlichen Gehülfen und Copisten in der Kammer-Canzlei zu ernennen und deßhalb in Eid und Pflicht nehmen zu lassen.

Schwerin, den 27sten Februar 1829.

Dem Raths-Chirurgus Conrad Behrens zu Rostock ist, nach vorgängiger ordnungsmäßiger Prüfung desselben, die Concession zur Einimpfung der Schutzblattern in den hiesigen Landen zur Ausstellung rechtsgültiger Atteste darüber unterm heutigen dato ertheilt worden.

Schwerin, den 23sten Februar 1829.

Es wird hierdurch angezeigt, daß in der heute vorgewesenen öffentlichen Verloosung der in Termino Trinitatis 1809 mit dießseitigen Agnitions-Scheinen versehenen Haupt-Capitalien das Loos die Nros 8, 25, 79, 95, 143, 188, 233, 283, 302, 342, 396, 423, 537, 660, 789, 920, 921, 1070, 1232, 1253, 1412, 1498, 1793, 1895, 2103, 2205, 2274, 2304, 2335, 2356, 2362, 2365, 2377, 2502, 2619, 2708, 2713, 2740, 2936 und 3093 getroffen, mithin die Gläubiger derselben die darin bezeichneten Summen im bevorstehenden Termino Trinitatis dieses Jahres 1829 baar zu gewärtigen und abzufordern haben.

Jedoch müssen die mit obstehenden Nris bezeichneten Agnitions-Scheine zugleich mit den darin beschriebenen Kammer-Verschreibungen, welche für den letzten Gläubiger oder Erheber rechtlicher Art nach durch die erforderlichen Original-Cessionen, gerichtlichen Erb-Legitimationen und documenta, förmliche auf die Capital-Nummer ausdrücklich sich beziehende Original-Vollmachten, obervormundschaftliche Erhebungs-decreta oder sonst nöthige Beweisthümer aufs vollständigste durchaus zuvor zu justificiren sind, an den Herrn Cassier Mantius brieflich nicht nur franco, sondern auch gehörig von dem letzten Gläubiger oder Erheber eigenhändig quittirt, und, wo es nöthig, cum curatore sexus oder mit öffentlichem Atteste vorgelesener und genehmigter Quittance, oder von Berechnern mit der Autorisation der Oberbehörde derselben versehen, allemal vierzehn Tage vor dem Termine eingesandt oder ihm eingehändigt werden, wogegen sodann dem darnach Berechtigten selbst in Termino Trinitatis 1829 die Zahlung geleistet wird.

Schwerin, den 26sten Februar 1829.

Zur Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Schulden-Tilgungs-Commission allerhöchst-verordnete Präsident, Großherzogl. Commissarien und Landräthe.

von Brandenstein. von Wendland. von Lehsten. von Oertzen. von Oertzen.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Eilftes Stück.

Sonnabend, den 14ten März.

CIↃCXCII.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Geben hiemit öffentlich zu vernehmen, daß, nachdem die Erfahrung es gezeigt, daß die, in den Jahren 1809 bis 1812 erlassenen, gesetzlichen Bestimmungen über den Kartenstempel, und was damit in Verbindung stehet, nicht überall mit der gebührenden Aufmerksamkeit beobachtet worden, diese aber auch im Laufe der Zeit durch spätere Verordnungen manche Abänderungen erlitten, Wir nach vernommenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Ritter- und Landschaft des gnädigsten Entschlusses geworden sind, sowohl zur leichteren Uebersicht aller, in Bezug auf das Kartenstempel-Wesen bestehenden, gesetzlichen Vorschriften, als zum Zwecke der nachdrücklicheren Einschärfung und angemessenen Abänderung derselben, eine erneuerte Kartenstempel-Ordnung entwerfen und publiciren zu lassen.

Demnach entbieten Wir allen Unsern Landes-Collegien, auch Hof- und Militair-Bedienten, Räthen und Beamten, Unserer Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, auch insgemein jedem Unserer Unter-

thanen und Landes-Einwohner resp. Unsern gunstgnädigen und gnädigsten Gruß, und verordnen, daß vom Tage der Publication gegenwärtiger Unserer Patent-Verordnung an alle in Bezug auf den Spielkarten-Stempel bisher erlassenen Verordnungen wieder aufgehoben und außer Anwendung gesetzt, von diesem Zeitpuncte an folgende Bestimmungen als allein dieserhalb geltendes Gesetz angesehen und beobachtet werden sollen.

§. 1.

Es darf in Unsern Großherzoglichen Landen überall nur mit solchen Karten gespielt werden, welche

1) auf Treffe-Buben das Zeichen eines inländischen Fabrikanten haben, und
2) auf Pique-As mit dem gesetzlichen, unten im §. 6 näher bezeichneten, Stempelsatze versehen sind.

Jede Contravention gegen diese Vorschrift soll mit Confiscation der Karten und mit einer Geldstrafe von fünf Rthlrn. NZwdr. für jedes Spiel verpönt sein.

§. 2.

Das Einbringen auswärts fabricirter Spielkarten ins Land ist gänzlich verboten. Geschieht es dennoch, so sollen nicht nur die Karten confiscirt, sondern außerdem der Einbringer, wenn er ein Inländer ist, mit einer Strafe von einem Rthlr. NZwdr. für jedes eingebrachte Spiel belegt werden.

§. 3.

Der Handel mit neuen Spielkarten ist ebenfalls gänzlich verboten.

Jeder, wer dennoch Karten im Handel führt, soll mit einer Strafe von 5 Rthlrn. NZwdr. für jedes Spiel belegt, auch die Karten confiscirt werden.

Selbst die inländischen Karten-Fabrikanten haben sich dieses Handels sowohl en gros als en détail innerhalb Landes, bei Vermeidung einer Strafe von einhundert Rthlrn. NZwdr. für jeden Contraventions-Fall, zu enthalten. Dagegen soll ihnen der Verkauf ihrer Karten außerhalb Landes zwar gestattet sein, jedoch darf die Absendung derselben, bei Vermeidung der nämlichen Strafe, nur unter Mitbesiegelung des Karten-Depots-Berechners geschehen. Auch sollen diese, für das Ausland bestimmten, Karten das Zeichen des Fabrikanten nicht enthalten, welches bei den im Lande bleibenden Spielen auf Treffe-Buben deutlich ausgedruckt sein muß.

§. 4.

Die allgemeine Landes-Receptur-Commission zu Rostock ist zur Direction des gesammten Kartenstempel-Wesens verordnet, und befindet sich bei derselben ein Haupt-Depot inländischer gestempelter Karten.

Der Debit der letzteren geschiehet aber einzig und allein in den Landstädten durch die Steuerstuben, in der Stadt Rostock durch Unser dortiges Accise-Departement und in Wismar durch Unsere dortige Licent-Kammer. Die Dirigenten dieser Behörden sind von Uns zu Berechnern der bei ihnen befindlichen Special-Depots von Spielkarten verordnet, und in dieser Beziehung allein der vorgedach-

ten Direction untergeordnet und verantwortlich. Hinsichtlich der Vertheilung der Spielkarten aus dem Haupt-Depot an die einzelnen Depots in den Städten, der Berechnung des dafür erhobenen Geldes und der darüber mit dem Haupt-Depot-Berechner zuzulegenden Liquidation, wird es im Wesentlichen eben so gehalten, wie es in Unserer Patent-Verordnung vom 16ten August 1827 rücksichtlich des Stempelpapiers vorgeschrieben ist, und haben die Special-Depot-Berechner die nähere Instruction hierüber von der Stempel-Direction zu erwarten. Es wird einem jeden derselben eine Remuneration von drei Procent von seinem gemachten Absatze bewilligt, welche derselbe bei der monatlichen Einsendung der Rechnung und Gelder sofort in Abzug zu bringen und einzubehalten hat.

Dem Berechner des Haupt-Depots soll eine Remuneration von ein und einem halben Procent von der Netto-Einnahme zugestanden sein.

§. 5.

Stempelungs-Behörden sind die Steuerstuben in den Städten, wo eine Karten-Fabrik etablirt ist, oder wird, mithin jetzt allein in Wismar und Bützow. Die Stempelung selbst geschieht in Bützow in Gegenwart des Steuer-Einnehmers und eines ihm vom Magistrat zu diesem Behufe zuzuordnenden Deputirten. In Wismar wird der Accisestube zu diesem Geschäfte Unser Licent-Commissair zugeordnet. Hinsichtlich der Remuneration des Personals dieser Stempelungs-Behörden bleibt es bei dem bisherigen und wird ihnen selbige alle Monate aus der Receptur-Casse zugeschickt. Die von dem Haupt-Depot der Stempelkarten committirten Spiele werden vom Fabrikanten mit Vorzeigung der Commission der Stempelungs-Behörde zur Stempelung eingebracht, welche unentgeltlich geschieht, die Farbe dazu von ihnen gegen billige Vergütung geliefert, und die Stempelung von ihm, oder wenigstens unter seiner jedesmaligen Angabe, verrichtet, wobei ein mißlungener Stempel ihm, mit Vernichtung der einzelnen Karte, zur Last kommt. Die gestempelten Karten werden von der Stempelungs-Behörde mit dem Stempelungs-Protocoll eingesiegelt und uneröffnet von dem Fabrikanten zum Haupt-Depot abgeliefert. Der Stempel selbst wird in einem, mit zwei Schlössern versehenen, Kasten aufbewahrt, zu welchem der Steuer-Einnehmer den einen, der räthliche Deputirte den andern Schlüssel in Verwahrsam hat.

§. 6.

Der Stempel besteht aus Unserm einfachen Großherzoglichen Wappen, mit der Umschrift: „Karten-Stempel". Die darauf befindliche Zahl bezeichnet den Preis des Kartenspiels, inclusive des Stempelsatzes, welcher

a) bei gewöhnlichen Karten 4 ßl.,
b) bei Tarock-Karten 8 ßl.,

beträgt.

§. 7.

Die Karten-Fabrikanten sind schuldig, nicht allein bei der allgemeinen Landes-Receptur-Commission Probe-Karten niederzulegen, sich mit derselben über einen

billigmäßigen Preis und Handelsbedingungen zu vereinbaren und darnach fortwährend zu arbeiten, sondern auch so viel Karten zu fabriciren, als zum Bedarf Unserer Lande nothwendig sind.

Leisten sie solches nicht, oder liefern sie nicht gute und dauerhafte Karten, so behalten Wir Uns vor, nach Befinden wegen Zulassung ausländischer Karten und sonst anderweitige Verfügungen zu treffen.

§. 8.

Tarock-Karten von ausländischen Fabriken einzuführen, soll zwar, aber allein dem Haupt-Depot der Spielkarten in Rostock, freistehen, um selbige nach der Stempelung, auf Erfordern, durch die Depot-Berechner oder gegen baare Einsendung des Geldes auch unmittelbar herauszugeben; welcher Detail-Debit mit diesen Tarock-Karten, aber nicht mit den gewöhnlichen Spielkarten, dem Haupt-Depot gestattet sein soll.

§. 9.

Es ist Pflicht einer jeden obrigkeitlichen Behörde, auf die genaue Befolgung der, in gegenwärtiger Patent-Verordnung enthaltenen, Bestimmungen und die Bestrafung aller, durch Einbringen oder Gebrauch ausländischer und überhaupt ungestempelter Karten begangen werdenden, Contraventionen mit aller Strenge zu halten. Zugleich wird ihnen aber auch hiemit aufgegeben, bei Vermeidung einer Strafe von fünf Rthlrn. NZwdr., alle entdeckte und bestrafte Contraventions-Fälle, bei Einsendung der dabei abgehaltenen Protocolle und der etwa confiscirten Karten, der Receptur-Commission, als Central-Behörde für den Kartenstempel, sofort anzuzeigen, damit letztere in den Stand gesetzt wird, die pflichtmäßige Aufmerksamkeit der Ortsbehörde gehörig zu controliren.

§. 10.

Alle in Obigen festgesetzten Strafen sollen halb dem Denuncianten, auch wenn solcher ein ohnehin zur Vigilirung verpflichteter Officiant ist, und halb der Armen-Anstalt des Orts, wo der Verurtheilte wohnt, zufallen.

§. 11.

Mit der Stempelung der Kalender verbleibt es bei Unserer darüber bestehenden Verordnung.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Patent-Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Großherzoglichen Insiegel bekräftigen lassen, auch sie durch die Einrückung in das officielle Wochenblatt gemeinkündig zu machen befohlen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 20sten Januar 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Erneuerte Patent-Verordnung
wegen des Spielkarten-Stempels.

Beilage

zum 11ten Stücke

des

officiellen Wochenblattes.

Sonnabend, den 14ten März 1829.

CIↃCXCIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da Wir gnädigst beschlossen haben, das bisher in Mecklenburgisch-Valeur bezahlte Postgeld vom ersten Julius d. J. an in NZwdr. zu voll erlegen zu lassen, so haben Wir diese Verfügung durch das officielle Wochenblatt gemeinkündig zu machen befohlen.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 24sten Februar 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CIↃCXCIV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir haben höchst mißfällig die mißbräuchliche und anstößige Benutzung der Kirchhöfe an mehreren Orten Unserer Lande in sichere Erfahrung gebracht.

Wann Uns nun die gänzliche Abstellung dieser nicht zu duldenden Ungebühr ernstlich angelegen ist, so sind gesammte Ehrn-Superintendenten Unserer Lande bereits gemessenst angewiesen worden, solchen Mißbräuchen zu steuren, und haben Wir diese Unsre landesherrliche Verfügung durch das officielle Wochenblatt gemeinkündig zu machen befohlen.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 2ten März 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CIↃCXCV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da sich neuerdings wieder zeiget, daß fremde Musikanten und ähnliche herumziehende Leute ohne gehörige Legitimation sich ins Land schleichen, auch bis Schwerin kommen, so werden alle Obrigkeiten, besonders die an den Landes-Grenzen, wiederholt ernstlich, auch bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, hiedurch erinnert: die vielfältig dieserhalb erlassenen Verordnungen strenger und besser zu beachten.

Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 4ten März 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, Ihren bisherigen Consul Johann Friedrich Christian Borchert zu Rendsburg auf sein Ansuchen aus Allerhöchst Ihren Diensten zu entlassen, und dagegen den dortigen Negocianten Marcus Kruse wiederum zum Großherzogl. Consul und Handels-Agenten daselbst zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin, den 28sten Februar 1829.

Zur richtigen Erhebung der, durch das landesherrliche allerhöchste Publicat vom 27sten Januar d. J. ausgeschriebenen, außerordentlichen dießjährigen Steuer wird gesammten colligirenden Behörden hiedurch bekannt gemacht:

daß bei Berechnung der Steuern von Zeit- und Erbpächtern nach der Pacht die an Getreide zu erlegenden Pächte zu Gelde nach folgenden Preisen der Scheffel Rostocker Maß angesetzt werden:

Weizen	1 Rthlr.	32 ßl.	
Roggen	—	43	—
Gerste	—	31	— 6 pf.
Hafer	—	23	—
Erbsen	1	—	—
Buchweizen	—	24	—

Rostock, den 10ten März 1829.

Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

von Plessen. von Oertzen. Bölckow.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Zwölftes Stück.

Sonnabend, den 21sten März.

Se. Königl. Hoheit haben nach erfolgtem Ableben des Bürgermeisters, Advocaten Heinlein zu Wittenburg den Advocaten, Amts-Auditor Carl Leopold Voigt zu Gadebusch wiederum zum Bürgermeister in Wittenburg anzunehmen und zu bestellen geruhet.

Schwerin, den 27sten Februar 1829.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, den Candidaten der Rechte Carl Kentzler aus Toitenwinkel als Auditor und Mitarbeiter absque voto beim Amte Güstrow anstellen, solcherhalb auch bereits in Eid und Pflicht nehmen zu lassen.

Schwerin, den 7ten März 1829.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist dem Oberbaurath Wünsch hieselbst der Rang in der 8ten Classe der Rang-Ordnung in Gnaden ertheilt.

Schwerin, den 7ten März 1829.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben geruhet, mittelst allerhöchsten Cabinets-Rescripts vom 5ten d. M. nachbenannten Chargen ihre Stelle in folgenden Classen der Rang-Ordnung von 1704 allergnädigst zu bestimmen und anzuweisen:

Vice-Oberstallmeister	in der 5ten,
Geheimer-Legationsrath	in der 6ten,
Legationsrath	in der 7ten,
Forstmeister, Jagdjunker, Stalljunker, Oberzahl-Commissär, Oberzahlmeister, Landrentmeister, Geheimer-Cabinets-Secretair, Kriegsrath, Oberbaurath, Superintendent	in der 8ten,
Fiscal	in der 9ten,
Hof-Postmeister	in der 12ten,
Haushofmeister	in der 13ten Classe.

Schwerin, den 10ten März 1829.

Zum Großherzogl. Hofmarschall-Amte Allerhöchst-Verordnete.

E. von Röder.

Vor Großherzogl. Lehnkammer hat der Banquier Meyer Jacobson in Berlin die Lehn-Eide wegen der, nach dem erfolgten Ableben seines Vaters, weiland Geheimen-Finanzraths Jacobson, auf ihn gekommenen Güter Grambow im Amte Schwerin und Tressow im Amte Neustadt, auf erhaltene Dispensation vom persönlichen Erscheinen, durch seinen gehörig legitimirten Procurator heute gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 27sten Februar 1829.

Für das Allodial-Gut Ziesendorf, Amts Schwaan, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 27sten December 1828.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Das allerhöchste an uns erlassene Rescript vom 25sten Februar d. J. wegen einer nothwendigen besseren Controle der Steuer-Erlegnisse nach den außerordentlichen Contributions-Edicten:

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edle, auch Ehrnvester, liebe Getreue! Wir finden Uns, zur nothwendigen bessern Controle der Erlegnisse Unserer Unterthanen nach Unseren außerordentlichen Contributions-Edicten, veranlaßt, euch kraft dieses das Recht zu verleihen, bei Vermuthungen einer Unrichtigkeit in der Angabe des Dienst-Einkommens der Ehrngeistlichkeit, auf eine specificirte Angabe dieses Einkommens zu decretiren, und soll euch diese Befugniß bei gleicher Vermuthung auch bei der Angabe des Dienst-Einkommens anderer Staats-Bedienten hiedurch ertheilt sein.

Jedoch darf eine solche specificirte Angabe des Dienst-Einkommens, bei der eintretenden Vermuthung, nur allein von denjenigen gefordert werden, welche nach dem dritten Abschnitte erster Classe Unsers außerordentlichen Contributions-Edicts zu steuern verpflichtet sind.

Wie ihr nun nach obiger Unserer Auctorisation allewege gewissenhaft verfahren werdet, so verbleiben Wir euch im Uebrigen mit Gna-

den gewogen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 25sten Februar 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

An
die allgemeine Landes-Receptur-Commission in Rostock.

wird mit allerhöchster Genehmigung hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Rostock, den 12ten März 1829.

Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

von Plessen. von Oertzen. Bölckow.

Bekanntmachung
für verabschiedete Unterofficiere und Soldaten.

Da nach den bestehenden allerhöchsten Vorschriften und Gesetzen über die Pensionirung vormaliger Militairpersonen

> weder Verabschiedete ohne Pension hernach Unterstützung aus der Großherzoglichen Militair-Casse erhalten, noch Verabschiedete mit Pension spätere Zuschüsse aus derselben bekommen können,

so werden die zahlreichen Individuen dieser, in das bürgerliche Leben zurückgetretenen, Classen, zur Vorbeugung zweckloser Gesuche und vergeblicher Reisen, hiedurch wohlmeinend benachrichtigt, daß alle, bei dem unterzeichneten Collegium auf Bewilligung solcher Gelder antragende, Bittschriften nur in dem alleinigen Falle angenommen und dienstlich vertreten werden können,

> wenn beizulegende obrigkeitliche Zeugnisse unzweideutig erweisen sollten, dem bedürftigen Bittsteller sei, unter dem Vorwande seiner Nichtberech-

tigung wegen vormaliger Militairdienste, die gesetzliche Unterstützung von Seiten seiner Commüne versagt und vorenthalten worden.

Schwerin, den 10ten März 1829.

Großherzogl. Mecklenb. Militair-Collegium.

von Kamptz. Schulemann. Noëlli.

Bekanntmachung

der Militair-Districts-Behörden, betreffend die Recrutirung des Jahrs 1829.

I. In Folge allerhöchster Verordnung vom 16ten Februar d. J. hat zur Recrutirung des Jahrs 1829 zu gestellen:

der Schwerinsche Haupt-District

1) zum activen Militair	482 Mann,	
2) zur Reserve		106 Mann,

der Güstrowsche Haupt-District

1) zum activen Militair	356 Mann,	
2) zur Reserve		79 Mann,
zusammen	838 Mann	und 185 Mann,

und normirt für die dießjährige Loosungspflichtigkeit das Geburts-Jahr vom 1sten August 1807 incl. bis zum 1sten August 1808 excl.

II. Wie viele Mannschaft nach gesetzlicher Berechnung ein jeder Ausloosungs-Bezirk zur dießjährigen Recrutirung zu gestellen hat, und an welchem Tage deren Ablieferung am Haupt-Orte des Districts unfehlbar und vollständig, sowohl fürs active Militair als auch für die Reserve, zu beschaffen ist, das ergeben die dieser Bekanntmachung beigefügten Repartitions-Tabellen.

III. Die Districts-Behörden bringen dabei in wiederholte Erinnerung:

1) daß von einer jeden Ausloosungs-Behörde zur Deckung des etwanigen gesetzlichen Ausschusses eine völlig ausreichende Ersatzmannschaft sofort am Ablieferungs-Tage mitgesandt werde;

2) daß, wenn es im Loosungs-Bezirke an qualificirten Abzuliefernden fehlet, welche nicht mindestens die Größe von 5 Fuß 1 Zoll des rectificirten Maßes erreichen, dann diejenigen Loosungspflichtigen eintreten, welche eine Größe haben bis zu 5 Fuß des ehemaligen Normalmaßes. In den Ablieferungs-Listen sind die zur letzten Cathegorie gehörenden Individuen in solchem Falle so zu verzeichnen, daß sie nicht zwischen den Vollmaßigen, sondern unten an zu stehen kommen, und zwar nicht nach der Reihefolge ihrer Loosungs-Nummern, sondern dergestalt, daß der Größere immer dem Kleinern vorangesetzt und so zur Ablieferung gebracht wird.

IV. An Recapitulanten kommen zur dießjährigen Vertheilung

für den Schwerinschen Haupt-District	5 Mann,
für den Güstrowschen Haupt-District	3 Mann,
zusammen	8 Mann,

welche in Grundlage des bisher beobachteten Grundsatzes vertheilt, und den in den Repartitions-Tabellen bezeichneten Ausloosungs-Bezirken zugefallen sind.

V. Die Districts-Behörden werden mit dem Ablieferungs-Geschäfte an den bestimmten Tagen Morgens um 7 Uhr präcise anfangen, und ist wiederum

in Schwerin

der Minetsche Gasthof und

in Güstrow

das Rathhaus zu diesem Geschäfte bestimmt.

Die Anmeldung der abzuliefernden Bezirks-Contingente gewärtigen die Districts-Behörden wie bisher am Nachmittage vor dem Ablieferungs-Tage, so wie auch, daß die Ablieferung selbst durch gehörig instruirte Männer besorgt werde.

VI. An Stellvertretern sind A. H. Seits für dieß Recrutirungs-Jahr zugewiesen:

dem Schwerinschen Haupt-Districte	9 Mann,
dem Güstrowschen Haupt-Districte	7 Mann,

deren Engagement hiedurch zur vorzugsweisen Berücksichtigung von den Districts-Behörden empfohlen wird.

Daß jeder andere Stellvertreter bei seiner Präsentation durch obrigkeitliches Zeugniß nicht nur seine völlige Unbescholtenheit, sondern auch, daß er unverheirathet sei, zu dociren hat, bleibt ein gesetzliches Erforderniß.

VII. Die erforderlichen Listen sind fortwährend zu haben:

in Schwerin in der Hofbuchdruckerei und
in Güstrow in der Ebertschen Buchdruckerei.

VIII. Schließlich wird Folgendes ins Gedächtniß zurückgerufen:

1) daß die Ausloosungs-Bezirks-Behörden im Laufe des Mai-Monats die Listen der zu Freilassungs-Scheinen Berechtigten nach den ihnen bekannten Grundsätzen bei der competenten Districts-Behörde unfehlbar einzureichen, und daß

2) die Orts-Behörden die Verpflichtung haben, auch davon die Anzeige vor dem bestimmten Bezirks-Ausloosungs-Tage bei ihrer competenten Ausloosungs-Behörde zu machen, wenn der Ort keinen Loosungspflichtigen zu präsentiren haben sollte.

Schwerin und Güstrow, den 14ten März 1829.

Militair-Districts-Behörden

des Schwerinschen Haupt-Districts.

von Könemann. von Blücher. Mussäus.

des Güstrowschen Haupt-Districts.

von Liebeherr. von Voß. Trotsche.

(Hierneben zwei Repartitions-Tabellen.)

Digitized by Google

(An

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Dreizehntes Stück.

Sonnabend, den 28sten März.

CIↃCXCVI.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successoren, regierende Großherzoge von Mecklenburg, gegen jedermann: daß Wir das über die Aufhebung des Consistoriums und die künftigen kirchlichen Verhältnisse in der Stadt und Herrschaft Wismar, mit Unserer vorläufigen Zustimmung, zwischen dem von Uns verordneten Commissarius und dem Deputirten Unserer Stadt Wismar, sub dato Wismar, den 10ten März d. J. abgeschlossene, hieneben geheftete Regulativ in seinen 30 Paragraphen und allen seinen Puncten, nachdem dasselbe unterm 11ten desselben Monats von Bürgermeistern und Rath, mittelst gehöriger Unterschrift, angenommen ist, nunmehr auch Unserer Seits, kraft dieses, förmlich genehmigen, bestätigen und ratificiren.

Demnach versprechen und geloben Wir, alle in dem gedachten Regulative vereinbarten Puncte gehörig in Ausführung bringen zu lassen, und keine Eingriffe in dasselbe zu gestatten, wogegen Wir ein Gleiches von der Stadt Wismar, so viel an ihr ist, gnädigst gewärtigen wollen.

Zur Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige Ratifications-Acte eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Großherzogl. Insiegel bekräftigen lassen.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18ten März 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Ratification

des zwischen dem Großherzogl. Commissarius und dem Deputirten der Stadt Wismar über die Aufhebung des Consistoriums und die kirchlichen Verhältnisse in der Stadt und Herrschaft Wismar am 10ten März 1829 abgeschlossenen Regulatives.

Nachdem Se. Königl. Hoheit der allerdurchlauchtigste Großherzog die Aufhebung des Consistoriums hieselbst und die Regulirung der gesammten kirchlichen Verhältnisse in der Stadt und Herrschaft Wismar beschlossen haben, so ist dieser Gegenstände halber zwischen dem Großherzogl. Commissario, Ober-Appellations-Rath Baron von Nettelbladt, und dem Deputirten des Magistrats, Bürgermeister Haupt, nach sorfältiger Prüfung aller einschlagenden Verhältnisse, bis auf vorbehaltene Ratification, das nachstehende Regulativ vereinbaret:

§. 1.

Mit dem 1sten April d. J. höret die Geschäftsverwaltung und Jurisdiction des Consistoriums zu Wismar gänzlich auf, und wird, soferne weiterhin nicht etwas anderes festgesetzet ist, nach Maßgabe der für die übrigen Großherzoglichen Lande geltenden Bestimmungen, resp. der Großherzogl. Regierung zu Schwerin und, so viel die Aemter Pöl und Neukloster betrifft, dem Consistorio zu Rostock, übertragen.

§. 2.

Ausgenommen hievon bleiben die Ehe- und Verlöbniß-Sachen zwischen Wismarschen Bürgern und den übrigen, den städtischen und Hebungs-Gerichten unterworfenen, Einwohnern oder gegen diese, worin Se. Königl. Hoheit der Großherzog dem Rathe gnädigst gestatten, in erster Instanz durch das neu organisirte Obergericht, unter Zuziehung der drei Pastoren, als Ehegericht zu urtheilen und zu richten.

§. 3.

In diesem Ehegerichte nimmt der jedesmalige Superintendent oder director ministerii seinen Sitz nach dem Bürgermeister und vor dem Syndicus. Alle übrigen geistlichen und weltlichen Mitglieder desselben nehmen aber, ohne Rücksicht auf ihre sonstigen Rang-Verhältnisse, denselben nach der Folge, wie sie in das Ehe-Gericht getreten sind, ein. Bei der jetzigen ersten Constituirung des-

selben folgen die beiden Pastoren zunächst dem Syndicus, der bisher das interimistische Directorium im Consistorio führte.

§. 4.

Das Ehe-Gericht soll überall den Vorschriften der Mecklenb. Policei-Ordnung Tit. von heimlichen Verlöbnissen, und Consistorial-Ordnung Tit. VIII. in judicando et decidendo, so wie was den Proceß anlanget, nachgehen.

§. 5.

Rücksichtlich der Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse desselben in den ihm zugewiesenen Sachen werden alle diejenigen Bestimmungen anwendlich, die dieserhalb jetzt in der Stadt und Herrschaft Wismar gelten oder bei künftiger Unterordnung der Stadt Wismar unter das Ober-Appellations-Gericht zu Parchim gemacht werden.

§. 6.

Anlangend die Dispensationen in Ehesachen, so wollen Se. Königl. Hoheit allergnädigst gestatten, daß Wismarsche Bürger und Einwohner nur im zweiten Grade gleicher Linie der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft Dispensation zu suchen schuldig sein sollen, im entfernteren Grade aber ihnen erlauben, ohne alle Dispensation heirathen zu können.

§. 7.

Jedoch soll eine solche Dispensation landesherrlich eher und anders nicht ertheilet werden, als wenn der Supplicant des Rathes Zeugniß,

daß der Dispensations-Ertheilung, so viel der Obrigkeit wissend, keine Behinderung entgegen stehe,

vorgeleget haben wird.

§. 8.

Ferner wollen Se. Königl. Hoheit aus besonderer Gnade die Dispensation in Ehesachen der Wismarschen Bürger und Einwohner — die vom Rathe, die Prediger und deren Kinder mit einbegriffen — so wie der Bewohner der Stadt- und Hebungs-Güter, gegen bloße Erlegung einer Respons-Gebühr an die Schreibstube umsonst ausfertigen und darüber das Behufige ergehen lassen.

§. 9.

Ebenso gestatten Allerhöchst Dieselben vorerwähnten Personen und den übrigen Wismarschen Einwohnern huldreichst, ohne Dispensation der Copulation in den Häusern, der Privat-Communion, der stillen Beerdigung zu allen Zeiten und der Taufe in den Häusern sich zu bedienen.

§. 10.

Endlich verbleibet den Adelichen, den landesherrlichen Beamten, den Raths-Personen, Doctoren, characterisirten Personen von gleichem Range, die kein bürgerliches Gewerbe treiben, so wie allen denen, welche in der Stadt nur einen

temporären Aufenthalt nehmen, wie bisher das Recht, sich außer dem Kirchspiele, in dem sie wohnen, einen Beichtvater zu wählen.

§. 11.

Das Ehrw. Ministerium zu Wismar soll in separater, also von der übrigen Mecklenburgschen Geistlichkeit getrennter, Consistenz verbleiben, daher künftig in geistlichen Amts-Sachen lediglich und unmittelbar unter Sr. Königl. Hoheit und HöchstDero Regierung stehen. Dagegen sortiren die Mitglieder desselben in Personal-Sachen unter demjenigen Landesgerichte, dem die Stadt und Herrschaft Wismar künftig zugewiesen werden wird, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß dasselbe in diesen Angelegenheiten nicht den Dispositionen des, sonst in Wismar geltenden, lübschen, sondern denen des gemeinen Rechtes zu folgen hat. Dagegen bleiben sie wegen etwaniger, zu Stadtrecht liegender Grundstücke der städtischen Jurisdiction unterworfen. Auch stehen ihre Dienstboten künftig unter derselben.

§. 12.

Die hiesige Superintendentur behält ihre bisherige Ausdehnung, mithin bleiben ihr die Pfarreien Neukloster mit Bäbelin, Großen-Tessin und Pöl nach wie vor untergeordnet.

Die Bestellung eines Superintendenten oder directoris ministerii in der Stadt Wismar gebührt Serenissimo wie bisher allein, und daher steht es AllerhöchstDemselben frei, entweder absonderlich jemanden zu solchem Amte zu berufen, der jedoch seinen beständigen Wohnsitz in der Stadt haben muß, oder auch dessen Verrichtungen einem unter den Predigern, welcher von Sr. Königl. Hoheit dazu geschickt befunden werden mögte, beizulegen, um in höchstdessen Namen die Direction im Ministerio und die Aufsicht auf das geistliche Kirchenwesen in der Stadt zu führen.

Im Falle der Vacanz des Superintendenten soll bis zur anderweitigen Wiederbesetzung dieser Stelle das Directorium im Ministerio dem jedesmaligen ältesten Prediger, falls dieser aber an der Uebernahme durch hohes Alter oder sonst behindert würde, dem ihm unmittelbar folgenden Prediger, anheim fallen.

§. 13.

Wegen Bestellung der übrigen Prediger bleibt es bei der bisherigen Observanz. Es werden also

1) zu den drei Haupt-Pastoraten Serenissimo von dem Rathe bei Ablauf des Gnaden-Jahres unverzüglich zwei, zu solchem Amte wohlqualificirte, Personen benannt, und von HöchstDenselben, wenn ihnen keine besonders erhebliche Gründe entgegen stehen — als in welchem Falle der Rath zur Benennung anderer Personen schuldig ist — einer unter ihnen zu solcher Stelle vociret.
2) Zu den Stellen der Nachmittags-Prediger werden dagegen vom Rathe der Gemeinde mindestens zwei, nach dem Befinden auch drei Subjecte,

welche vorher hieselbst Gastpredigten gehalten haben müssen, präsentiret. Unter diesen wählen, nach abgelegten Probepredigten, der Rath und die Gemeinde, im besondern scrutinio, einen zu dem erledigten Amte, und, wenn solche Wahl nicht zusammen treffen sollte, entscheidet das Loos.

§. 14.

Wegen Besorgung der Predigten im Falle einer Vacanz, oder wegen augenblicklich nothwendiger Einstellung eines Gottesdienstes, aus Veranlassung gänzlichen Mangels an Hülfe zum Predigen, hat der Superintendent, oder wer an seiner Statt das Directorium im Ministerio führet, das Erforderliche anzuordnen, im letzten Falle jedoch nur in Gemeinschaft mit dem Rathe.

§. 15.

Kommt es demnächst zur Wiederbesetzung der Stelle, so ordnet der Superintendent, auf Antrag des Rathes, für die bei letzterem sich anmeldenden Candidaten die Gastpredigten an, läßt auch demnächst die zur Präsentation durch den Rath denominirten zu den resp. Hör- und Probepredigten zu, und giebt für die letzteren die Texte auf. Sind die Candidaten aber vorhin nicht im Predigtamte gewesen, so müssen sie sich vor der Wahl dem Superintendenten oder dem, der dessen vices verwaltet, zum colloquio gestellen. Wornächst er, nach befundener Geschicklichkeit, wenn er kein Bedenken findet, sie zum Examen anweiset und einen Tag bestimmet, an dem sie zur Prüfung vor dem Ministerio erscheinen. Wenn sie hierin wohl bestehen, so werden sie zur Wahl gelassen; wenn sie, oder einer von ihnen, aber untüchtig befunden würden, so hat dieß der Superintendent dem Rathe anzuzeigen, der allsofort auf Benennung und Vorstellung einer anderen Person Bedacht nehmen wird.

§. 16.

Das Mandat zur Ordination — in soweit sie nöthig — und zur Introduction wird Se. Königl. Hoheit, auf unterthänigstes Ansuchen des Rathes, so weit demselben die Vocation nach §. 11 sub 2) zustehet, an den Superintendenten erlassen, auch dem Rathe mittheilen, und geschiehet die erste, wie bisher, in der St. Marien-Kirche zu Wismar, im Beisein der Geistlichen der Superintendentur öffentlich, unter den üblichen und vorgeschriebenen Ceremonien. Die letzte aber in derjenigen Kirche, worin der bestellte Prediger sein Amt verrichten soll, am Sonntage durch die Vormittags-Predigt von der Kanzel in Gegenwart des Bürgermeisters, der Patron der Kirche ist. Der Superintendent stellet den neuen Prediger der Gemeinde vor, und weiset ihm Canzel und Altar an. Der Patron aber verpflichtet die Unterbedienten der Kirche zur gebührenden Achtung und Folgsamkeit gegen denselben.

§. 17.

Die Kirchen-Unterbedienten, als: Küster, Organisten, Kirchenvögte, Bälgentreter, Glockenläuter und dergleichen, bestellet, wie von Alters her üblich,

Bürgermeister und Rath; oder der Patron der Kirche. Jedoch sollen sie, so viel die Küster und Kirchenvögte betrifft, sich um qualificirte Subjecte bemühen, und, vor der Erwählung, bei den Predigern der Kirche, an welcher der Küster oder Kirchenvogt zu bestellen, vernehmen, ob sie auch etwas Erhebliches wider die vorgeschlagene Person zu erinnern haben.

Wäre dieß der Fall, es hätten also die Prediger, oder einer derselben, etwas einzuwenden, und Bürgermeister und Rath fänden solches erheblich, so designiren sie ohne Verzug ein anderes Subject. Würden sie aber mit ihnen hierüber streitig und könnten sich nicht vereinigen, so gelanget die Sache zur Entscheidung an die Großherzogl. Regierung, bei der es ohne Weiteres bewendet. Die Verwerfung eines designirten Küsters oder Kirchenvogtes kann jedoch nie zu etwas anderem führen, als daß von Seiten des Rathes oder Patrones andere Personen zu diesen Bedienungen designiret werden.

§. 18.

Alle diese Kirchen-Unterbediente stehen, so viel den liturgischen Punct und die Kirchen-Ceremonien betrifft, lediglich und allein unter den Befehlen und Anordnungen des Superintendenten oder seines Stellvertreters. Dahingegen bleiben sie übrigens allenthalben, selbst in excessibus officii, unter städtischer Gerichtsbarkeit.

§. 19.

Die Stadt erkennet die revidirte Kirchen-Ordnung von 1602, in soferne nicht dieser Vergleich anderweitige Bestimmungen enthält, mit gänzlicher Beiseitesetzung der bisherigen schwedischen Kirchen- und Consistorial-Ordnung von 1665, als ein, die Stadt und Herrschaft Wismar verbindendes, Landesgesetz unterthänigst an. Jedoch lassen Se. Königl. Hoheit, in Gemäßheit der gnädigsten Zusicherung vom 16ten Novbr. 1803, so viel die Liturgie betrifft, die bisher eingeführte pfälzische Kirchen-Agende von 1786 daselbst ferner in Gebrauch.

§. 20.

Uebrigens verbleibet, wie es sich von selbst verstehet, das jus liturgicum in seinem vollen Umfange, insonderheit auch die Einrichtung des ganzen äußerlichen Gottesdienstes, der Gesänge, Gebete; die Anordnung und Verfügung über Festtage, Buß-Bettage, Denk- und Danktage, die Bestimmung der Kirchen-Ceremonie bei Kindtaufen, Abkündigungen, Hochzeiten, Leichenbegängnissen, nichts davon ausgenommen, als was in Vor- oder Nachstehendem ausdrücklich ausbeschieden ist, lediglich und allein, ohne alle Theilnahme der Stadt, bei Sr. Königlichen Hoheit, als Landesherrn. Allerhöchst Dieselben versichern aber gnädigst, die Stadt ohne einige Veränderung bei dem Buchstaben des ersten Artikuls der Landes-Reversalen von 1621 wie überhaupt, also auch besonders in doctrinalibus, zu erhalten. Auch soll das jus patronatus ihr unverkürzt verbleiben.

§. 21.

Dagegen stehet dem Rathe frei, diejenigen Verfügungen, welche allein das

Policeiliche, also Erhaltung von Ruhe und Ordnung während der gottesdienstlichen Handlungen und Verhütung von Störungen derselben in und außer der Kirche, ferner bei Kindtaufen, Hochzeiten und Begräbnissen, ergreifen — landesherrliche Oberaufsicht vorbehältlich — zu treffen. Und soll namentlich, wenn Se. Königl. Hoheit eine Veränderung in dem kirchlichen Ceremoniale landesvergleichsmäßig beschließen sollten, dieß rücksichtlich der etwa mit eintretenden Policei-Puncte die Befugnisse der Stadt nicht präjudiciren, vielmehr darin derselben nach wie vor freie Hand gelassen werden.

§. 22.

Ueber den Anfang des Gottesdienstens, und namentlich der Predigt, stehet es dem Rathe zu, nach vorgängiger Vereinbarung mit dem Ministerio die nöthige Anordnung zu erlassen. Die Verfügungen wegen Läutung der Glocken, Rührung und Einstellung der Orgel beim Gottesdienste und dergleichen, sollen dem Rathe jedesmal gnädigst demandiret und von demselben in der befohlenen Maße unterthänigst werkstellig gemacht werden. Bei außerkirchlichen Feierlichkeiten stehet ihm dagegen frei, das Geläute, Orgel- und Glockenspiel selbst anzuordnen, auch wenn er zur Erhöhung derselben eine gottesdienstliche Handlung wünschet, diese, nach voraufgegangener deßfallsigen Vereinbarung mit dem Superintendenten, zu veranlassen.

§. 23.

Sollte übrigens die Stadt in Ansehung des Kirchen-Ceremonial-Punctes eine Aenderung der bisherigen Weise wünschen, so ist es dem Rathe unbenommen, nach vorgängiger Communication mit dem Ehrn-Ministerio, benebst diesem, oder auch allein, Sr. Königl. Hoheit darüber Vortrag zu machen und Resolution zu gewärtigen.

§. 24.

AllerhöchstDieselben gestatten, daß die Stadt das, gegenwärtig in Gebrauch habende, Wismarsche Gesangbuch fernerhin beibehalte.

Würde indeß der Rath oder das hiesige geistliche Ministerium zur Minderung, Mehrung oder Abänderung der Gesänge, oder Annahme eines andern Gesangbuches, sich veranlaßt finden, so sollen

1) beide darüber Communication pflegen, der Rath weiter mit der Bürgerschaft auf verfassungsmäßigem Wege verhandeln, und wenn sodann eine Veränderung für gut befunden worden, darüber Sr. Königl. Hoheit vom Rathe und Ministerium unterthänigst Vortrag gemacht, vor erfolgter Approbation aber nichts vorgenommen, oder mit Einführung einer Neuerung hervorgegangen werden.

2) Auf der andern Seite wird indeß der Landesherr die gebetene Genehmigung und Bestätigung nicht versagen, wenn nur in den Gesängen, nach dem Erachten der theologischen Facultät zu Rostock, nichts den Lehrbegriffen der evangelisch-lutherischen Kirche Widersprechendes enthalten ist.

§. 25.

Sollte ein Wismarscher Bürger oder der Stadt-Jurisdiction unterworfe-

ner Einwohner, wer er auch sei, die Kirchengesetze übertreten, oder sich eines denselben entgegenlaufenden Lebens und Wandels schuldig oder mit Grund verdächtig machen, so soll

1) der Rath zu Wismar zu dieser Untersuchung für stets delegiret und daher schuldig sein, es sei auf allergnädigsten Special-Befehl oder Kraft jenes allgemeinen Auftrages, die Contravention zu untersuchen und nach den Landesgesetzen zur Strafe zu ziehen.

2) In Rücksicht der Rechtsmittel in solchen Fällen hat es bei den allgemeinen Dispositionen darüber das Bewenden, und

3) soll die, etwa von den Contravenienten zu erlegende Geldstrafe, sie möge in der ersten oder einer höheren Instanz festgesetzet sein, dem aerario der Stadt Wismar ein- für allemal zufließen.

§. 26.

Der Stadt verbleibet die Jurisdiction in den sämmtlichen Kirchengebäuden, auf den Kirchhöfen und in den von den Predigern und Kirchenbedienten bewohnten Häusern. Zur Cognition und Bestrafung der städtischen Gerichte gehören daher auch alle dort begangenen Verbrechen und policeiwidrigen Handlungen — in soweit nicht der, den Predigern selbst und ihrer Familie zugesicherte, privilegirte Gerichtsstand dem entgegenstehet — so wie auch alle in der Kirche und bei gottesdienstlichen Handlungen vorfallenden Aergernisse. Klagen wegen Grabstellen, Kirchenstühle, oder wegen anderer, zu den Kirchen, Kirchhöfen und den von Kirchendienern bewohnten Häusern gehöriger, Gegenstände sind bei den städtischen Gerichten anzubringen.

§. 27.

Kirchen-Visitationen anzuordnen, behalten sich Se. Königl. Hoheit, so oft wie Allerhöchst Sie es nöthig finden werden, bevor. Es sollen, außer dem Großherzoglichen Commissario, zwei vom Rathe deputirten Bürgermeistern, dem Superintendenten, einem andern Raths-Mitgliede und dem Protocollführer, auch zween redliche, erfahrne, einsichtige Glieder jeder der drei Kirchen-Gemeinden derselben beiwohnen, und die Zeit der Visitation vier Wochen vorher angezeiget werden.

§. 28.

Bei der bevorstehenden Aufhebung des hiesigen Consistoriums werden Se. Königl. Hoheit wegen künftiger Aufbewahrung der Acten weitere Verordnung ergehen, die Acten jedoch, welche die annoch currenten Verlöbniß- und Ehesachen betreffen, an den Rath abliefern lassen.

§. 29.

Und da übrigens der allerdurchlauchtigste Großherzog so wenig, als die Stadt, wollen, daß die gegenwärtig lebenden Mitglieder des Consistoriums durch die beabsichtigten Veränderungen an ihren Einnahmen verlieren, so ist dieserhalb noch besonders festgesetzet und verglichen worden: 1)

1) Sowohl Sereniſſimus, als die Stadt, zahlen auf die Lebenszeit des jetzigen Perſonales ihre Antheile zu den fixen Beſoldungen deſſelben, mit reſp. 300 und 200 Rthlr. fort, auch wird der Erſte ſo lange das ihm beigelegte Holz gnädigſt verabreichen laſſen.

2) Wenn indeß die einzelnen Mitglieder und Subalternen des Conſiſtoriums mit Tode abgehen, oder ihre Dienſtverhältniſſe verändern, ſo werden deren Antheile an dieſem fixo einbehalten. Jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn die Wittwe des vorigen Conſiſtorial-Secretärs den jetzigen Secretär Walter, der ihr vereinbarungsmäßig jährlich 50 Rthlr. von ſeinem Gehalte abgiebt, überlebet, ihr dieſe Summe bis zu ihrem Tode, zu zwei Dritttheilen von dem Landesherrn, zu einem Dritttheile von der Stadt, fortgezahlet wird.

3) Die von den Mitgliedern des Conſiſtoriums bisher erhobenen Sporteln und andere zufälligen Einnahmen betragen nach einer Durchſchnitts-Berechnung jährlich 214 Rthlr., und wird daher dieſe Summe denſelben als die ihnen gebührende Entſchädigung gleichfalls und in der Art ausgezahlet werden, daß Sereniſſimus davon zwei Drittel und die Stadt ein Drittel übernehmen. Jedoch mit der Maßgabe, wie oben sub 2) wegen der Gehalts-Antheile beſtimmet iſt. Mit dem Abgange eines der bisherigen Mitglieder oder Subalternen wird alſo deſſen Antheil an den Sporteln nach der bisherigen Vertheilung zu zwei Dritttheilen von dem Landesherrn, zu einem Dritttheile von der Stadt, eingezogen.

§. 30.

Da endlich die hieſigen Prediger-Stellen ſo kärglich dotiret ſind, daß die drei Paſtorate, deren Inhaber bisher zugleich jedesmal Mitglieder des Conſiſtoriums waren, die ihnen daher gekommene Einnahme nicht entbehren können, ſo ſollen, nach Abgang der drei erſten Prediger, welche zur Zeit Mitglieder des Conſiſtoriums ſind, dieſen Stellen für immer diejenigen 100 Rthlr., die jetzt aus den geiſtlichen Hebungen an die Conſiſtorial-Caſſe zu deren Suſtentation gezahlet werden, ſo wie von demjenigen, was aus der Stadt-Cämmerei zu gleichem Zwecke berichtiget iſt, 50 Rthlr. als Gehalts-Zulage dergeſtalt beigeleget bleiben, daß die Nachfolger der jetzigen Verwalter derſelben ſie, ſo wie ſie erlediget werden, zuerſt zu genießen haben.

Zum Beweiſe, daß alles ſo wie vorſtehet verabredet und beſtimmet worden, iſt dieß Regulativ von dem eingangsgedachten Großherzoglichen Commiſſario und Deputirten der Stadt Wismar eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. So geſchehen Wismar, den 10ten März 1829.

A. F. W. Baron von Nettelbladt. (L. S.)

A. J. F. Haupt. (L. S.)

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Wismar genehmigen, mit Zustimmung des bürgerschaftlichen Ausschusses, den vorstehenden, am 10ten dieses Monats von dem Großherzogl. Herrn Commissario und dem städtischen Deputirten vollzogenen, Vertrag in allen seinen Bestimmungen, und haben zur Urkunde dessen die gegenwärtige Ratifications-Acte durch Unterschrift des der Zeit worthabenden Bürgermeisters, so wie auch durch Beidruckung des Stadt-Siegels und Contra-Signatur unsers Stadt-Secretarii, vollziehen lassen.

So geschehen Wismar, den 11ten März 1829.

(L. S.) Gabriel Lembke.

Walter.

CIↃCXCVII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir haben, auf eingebrachte Beschwerde darüber, daß einzelne Maurer- und Zimmermeister in Unsern Städten ihre Gesellen an Maurer und Zimmerleute auf dem Lande für eine gewisse Zeit und gegen Bezahlung eines Arbeitslohns verleihen, manchmal unter dem Vorwande, als hätten sie, in Gemeinschaft mit den Landmeistern, die Arbeiten übernommen, die von den verliehenen Gesellen anzufertigen sind, und weil durch dieß Verfahren eine unerlaubte Umgehung des §. 259 Unsers landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs eingeführt wird, beschlossen, selbiges nicht zu gestatten, sondern es wird den Maurer- und Zimmermeistern in Unsern Städten jegliches Verleihen der, bei ihnen in Arbeit stehenden, Gesellen an Landmeister ihres Gewerbes, es geschehe unter welchem Vorwande es wolle, hiemit ernstlich und bei nachdrücklicher Strafe untersagt.

Wornach dieselben sich zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 12ten März 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CIↃCXCVIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns durch den Vortrag des Magistrats Unsrer Stadt Güstrow in Gnaden bewogen, hiedurch landesherrlich zu verordnen:

Jeder Hausbesitzer in der Stadt und den Vorstädten daselbst wird hiemittelst, bei einer an die Armen-Casse zu erlegenden Strafe von zwei Rthlr. N⅔tel im Unterlassungsfalle, verpflichtet, diejenigen Mieths-Einwohner, welche in oder außer den gewöhnlichen Umzugs-Terminen in seine Wohnung ziehen, sie mögen schon in Güstrow gewohnt haben oder nicht, vor dem Zuzuge entweder schriftlich oder mündlich auf der Policeistube mit Angabe des Stadtviertels und der Hausnummer anzuzeigen. Diese Anzeige muß für die vier gewöhnlichen Umzugs-Termine spätestens binnen 8 Tagen vor dem jedesmaligen Quartal-Tage geschehen, jedenfalls aber, sowohl in- als außerhalb der Umzugszeit, vor dem Zuzuge.

Zur Kenntniß und Nachachtung gesammter dortigen Hausbesitzer ist diese Unsre landesherrliche Verordnung den öffentlichen Blättern einzurücken befohlen.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 16ten März 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Verordnung
für die Stadt Güstrow zur policeilichen Controle über den Ein- und Umzug der dortigen Mieths-Einwohner.

Vor Großherzogl. Lehnkammer hat der Georg Ludwig Gottlieb von Bülow die Lehn- und Homagial-Eide wegen des von seinem Vater, dem Hauptmanne Hans Christian von Bülow auf Tessin, ihm verkäuflich überlassenen theils Lehntheils Allodial-Guts Kuhlen heute gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 20sten März 1829.

Für das Allodialgut Groß-Brütz, Amts Schwerin, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 25sten Februar 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.
L. von Lützow.

Für das Lehngut Alten-Rehse, Amts Stavenhagen, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 16ten März 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.
L. von Lützow.

Für das Lehngut Krukow, mit der Pertinenz Josephshöhe, Amts Stavenhagen, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 16ten März 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Für das Lehngut Lübkow, mit der Pertinenz Siehdichum, Amts Stavenhagen, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 16ten März 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Für das Lehngut Mallin c. p., Amts Stavenhagen, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 16ten März 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Für das Lehngut Wustrow c. p., Amts Stavenhagen, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 16ten März 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Für das Lehngut Werder c. p., Amts Stavenhagen, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 16ten März 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Für die Lehngüter Burg-Penzlin, Bauhof und Neuhof, Amts Stavenhagen, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein gemeinschaftliches Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 16ten März 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Vierzehntes Stück.

Sonnabend, den 4ten April.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben den Canzleirath Friedrich Albrecht von Oertzen hieselbst zum Regierungs-Assessor cum voto decisivo zu ernennen geruhet.

Schwerin, den 21sten März 1829.

Von Sr. Königl. Hoheit ist dem Regierungs-Canzlei-Gehülfen Doctor Carl Fr. Wilh. Prosch hieselbst der Character eines Legations-Secretärs, jedoch ohne Veränderung seiner bisherigen Stellung in benannter Canzlei, allergnädigst beigelegt worden.

Schwerin, den 25sten Februar 1829.

Da seit mehreren Jahren einige Aemter die Vorschriften der von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge aus dem Kammer-Collegio erlassenen Verordnungen d. d. 5ten März 1816 und 24sten Februar 1819 wegen der Rechnungs-Ablegung unbeachtet lassen; so werden sie hiedurch dahin in Erinnerung gebracht, daß

1) alle Haupt-Rechnungen jedes Etat-Jahres längstens gleich nach Weihnachten anhero eingericht werden müssen, mithin längere Befristungen unter keinerlei Vorwand bewilligt werden dürfen, und die in der Verordnung vom 5ten März 1816 bestimmten Strafen und Nachtheile gegen jeden Säumigen, ohne weitere Verwarnung, sofort erkannt und vollzogen werden sollen;
2) die auf jede Haupt-Rechnung einwirkenden Contributions-, Korn-, Ziegelei- und Extra-Dienst- oder andere Neben-Register, respective gleich nach Johannis und Michaelis, zu Erwirkung der Ratificator-Rescripte beizubringen sind;
3) alle übrige Liquidationen und Ratifications-Gesuche längstens zwischen Johannis und dem October-Monate anhero eingehen sollen, damit die Beläge der Haupt-Rechnung tempestive ausgefertigt werden mögen, also ein Mangel derselben nie zum Vorwande eines Aufenthalts der Haupt-Rechnung zu machen ist.

Abweichungen hievon werden für jeden einzelnen Fall eine durch Verlag einzuziehende Geldstrafe zur Folge haben.

Die Ausführbarkeit aller dieser Vorschriften ist nicht nur leicht erkennbar, sondern auch erprobt in der Anwendung bei den meisten Aemtern.

Nur in Ansehung der Liquidationen über vorgewesene Bauten im abgelaufenen Etat-Jahre bleiben Hindernisse möglich, wenn entweder solche nicht vollendet werden konnten, oder das Revisions-Attest des Landbaumeisters nicht zu erreichen war.

Treten solche Fälle ein, so ist statt definitiver Liquidation die Berichts-Erstattung bei Vorlegung der Bau-Acten genügend, da dann für jeden derselben eine angemessene, den Zweck jetziger Vorschrift nicht aufhaltende, Verfügung ungesäumt erfolgen wird.

Schwerin, den 23sten März 1829.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Kammer-Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

L. F. von Lehsten.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Funfzehntes Stück.

Sonnabend, den 11ten April.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist, vom 5ten d. M. an, 14tägige Hoftrauer wegen des Ablebens Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Sophie Albertine von Schweden, mit den gewöhnlichen Abstufungen, allerhöchst angeordnet.

Schwerin, den 8ten April 1829.

CIↃCXCIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da darüber Zweifel erregt worden, ob die Advocaten, wenn sie bei den Niedergerichten in Vorbescheiden zugelassen werden, ein Recht haben, zu verlangen, daß ihnen ein Sitz innerhalb der Canzellen gestattet werde, so erklären Wir hiedurch, daß die Canzellen die Scheide zwischen dem Gerichte und nicht allein den Parteien, sondern auch deren Sachwälden, ausmachen und bestimmt sind, die Personen des Gerichts von allem persönlichen Andrange frei zu halten.

Demnach befehlen Wir Unsern Amts- und Stadtgerichten, so wie überhaupt allen Unsern Untergerichten, hierüber künftig zu halten, wenn auch bei dem einen oder dem andern sich eine andere Observanz eingeschlichen haben sollte. Wonach man sich zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 24sten März 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CIↃCC.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Befehlen sämmtlichen städtischen Colligirungs-Behörden in Unsern Landen hiemit gnädigst: zu gleicher Zeit mit der im Monate October d. J. zu den Zwekken der Receptur-Commission fällig werdenden einfachen außerordentlichen Steuer auch noch eine einfache Steuer zur Wiederaufbringung des, von der Landschaft in Unserm Landes-Antheile zu den Kosten der ersten Errichtung des bundesmäßigen Militairs bewilligten und durch ein Negoce des Landkastens in den Jahren 1821 und 1822 abgetragenen, Voluntarii und der Anleihe-Zinsen desselben in allen Landstädten — also mit Ausschluß der Seestädte Rostock und Wismar, aber mit Einschluß der Stiftsstädte — von gesammten Einwohnern, ohne Unterschied der Jurisdiction, sowohl nach dem zweiten als auch nach dem dritten Abschnitte des Edicts, und zwar nunmehro zum letzten Male, zu erheben, und die Einsendung der erhobenen Beiträge annoch im Monat October d. J. an die allgemeine Landes-Receptur-Commission, zur Abgabe an den Landkasten, zu bewerkstelligen.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 26sten März 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Es wird hiedurch gemeinkündig gemacht, daß der dießjährige Frühlings-Markt in der Stadt Warin nicht, wie in den Calendern angegeben ist, am 23sten und 24sten April, sondern schon einen Tag früher, mithin am 22sten und 23sten April d. J. abgehalten werden wird.

Schwerin, den 30sten März 1829.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben, nach dem erfolgten Ableben des Majors von Storch,

1) den Hauptmann und Compagnie-Chef von Vietinghoff vom II. Mousquetier-Bataillon, an des Verstorbenen Stelle, zum Major bei diesem Bataillon,
2) den Premier-Lieutenant von Langermann vom I. Mousquetier-Bataillon zum Hauptmann und Compagnie-Chef beim II. Mousquetier-Bataillon, und
3) den Seconde-Lieutenant Plener vom I. Mousquetier-Bataillon zum Premier-Lieutenant bei diesem Bataillon, und zwar sämmtlich mit der Anciennetät vom 17ten d. M.,

allergnädigst zu befördern geruhet.

Schwerin, den 20sten März 1829.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Ehrn-Prediger an der Domkirche zu Güstrow Peter Heinrich Francke zum Superintendenten des Güstrowschen Kirchen-Kreises zu berufen, und dessen Introduction im Laufe des Monats April zu verfügen geruhet.

Schwerin, den 27sten März 1829.

Vorlesungen
auf der Landes-Universität zu Rostock, während des Sommer-Semesters 1829.

In der theologischen Facultät.

Der Consistorialrath Dr. Gustav Friedrich Wiggers wird vortragen: 1) theologische Encyclopädie und Methodologie; 2) den zweiten Theil der christlichen Kirchengeschichte, von Carl dem Großen bis auf unsere Zeit; 3) die Reformationsgeschichte; 4) Pastoral-Theologie, mit Rücksicht auf die mecklenburgschen Kirchengesetze. Die homiletischen und catechetischen Uebungen des pädagogisch-theologischen Seminars wird er auf gewohnte Weise leiten.

Der Consistorialrath Dr. A. Th. Hartmann wird biblische Dogmatik und Moral vortragen; eine historisch-kritische Einleitung in die canonischen Bücher des alten Testaments, mit Beischluß einer biblischen Hermeneutik, geben, so wie das Büchlein Ruth und die Klagelieder Jeremia's erklären.

Der Professor Dr. Joh. Phil. Bauermeister, zeitiger Decan der theologischen Facultät, wird 1) im dritten Theile seines exegetischen Cursus die Briefe des Apostels Paulus an die Thessalonicher, Galater, Corinther und Römer erklären; 2) die christliche Dogmatik vortragen; 3) eine historische und vergleichende Darstellung der verschiedenen christlichen Haupt-Parteien geben nach G. J. Planks: „Abriß einer historischen und vergleichenden Darstellung u. s. w."

Der Professor Dr. Carl Friedr. Aug. Fritzsche wird 1) öffentlich auserwählte Psalmen (in lateinischer Sprache) und 2) privatim die Evangelia des Matthäus, Marcus und Lucas erklären. Außerdem wird er 3) die theologische Encyclopädie und Methodologie und 4) die christliche Moral, beide Wissenschaften nach eigenen Sätzen, vortragen.

In der juristischen Facultät.

Der Professor Dr. Ferd. Kämmerer, zeitiger Decan der juristischen Facultät, wird vortragen: 1) Erbrecht, 2) deutsches Privatrecht mit angehängten Bemerkungen aus dem mecklenburgschen Rechte.

Der Consistorial-Vice-Director und Professor Dr. Conrad Theodor Gründler lehrt den Civil-Proceß nach Martin, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des mecklenburgschen Rechts.

Der Consistorialrath und Professor Dr. Aug. Ludw. Diemer wird öffentlich 1) die Geschichte des deutschen Volkes und Reiches, nach Mannert, 2) das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, nach Wiese, privatim 3) das Lehnrecht, nach Paetz, und 4) das practische Völkerrecht, nach Martens: „Précis du droit des gens de L'Europe," vortragen.

Der Professor Friedrich Raspe wird vortragen: 1) den gemeinen und mecklenburgschen Criminal-Proceß, nach Martin; 2) juristische Encyclopädie und 3) privatissime wird er ein Examinatorium über das Civil-Recht halten.

Der Professor Dr. Christ. Friedr. Elvers wird den ersten Theil der Pandecten, unter Bezugnahme auf Westenberg (Princ. jur. civ. etc. Berlin 1814. 8.) vortragen.

In der medicinischen Facultät.

Der geheime Medicinalrath und Professor Dr. Samuel Gottlieb Vogel, zeitiger Decan der medicinischen Facultät, hält wegen der ihm allerhöchst aufgetragenen Function eines Badearztes am Seebade zu Doberan im Sommer keine Vorlesungen.

Der General-Chirurgus und Professor Dr. Joh. Wilh. Josephi wird 1) den ersten Theil der Chirurgie und 2) den ersten Theil der Geburtshülfe vortragen.

Der Professor Dr. Heinrich Spitta liest 1) allgemeine Pathologie und Therapie; 2) gerichtliche Medicin; 3) leitet er die medicinisch-practischen Uebungen.

Der Professor Dr. Carl Strempel wird vortragen: 1) öffentlich die Arzneimittellehre und 2) die specielle Pathologie und Therapie der acuten und chronischen Krankheiten. Außerdem wird derselbe die practischen Uebungen in dem medicinisch-chirurgischen Clinicum fortsetzen.

In der philosophischen Facultät.

Der Professor der Mathematik Dr. Pet. Joh. Hecker, Senior der Universität, wird 1) Buchstaben-Rechnung und Algebra, 2) die ebene Elementar- und analytische Trigonometrie vortragen.

Der Hofrath Ger. Phil. Heinr. Norrmann, Professor der Geschichte und Staatswissenschaften, trägt vor: privatim 1) Weltgeschichte älterer Zeiten, nach Wachler; 2) Statistik der vornehmsten europäischen Staaten; privatissime Nationalwirthschaft.

Dr. Jac. Sigism. Beck, Professor der Metaphysik, wird 1) Moralphilosophie, Naturrecht nämlich und Tugendlehre, 2) reine Mathematik, und 3) Anthropologie vortragen.

Dr. Joh. Friedr. Pries wird lesen: 1) philosophische Encyclopädie, nach Schulze; 2) Aesthetik nach Dictaten; 3) über ausgewählte Stücke Shakspeares und 4) über den deutschen Stil.

Dr. Gustav Sarpe, Professor der griechischen Literatur, zeitiger Decan der philosophischen Facultät, wird privatim erklären in lateinischer Sprache die philippischen Reden des Demosthenes und die Politik des Aristoteles. Privatissime wird er die lateinische Diplomatik nach Dictaten vortragen, und die philippischen Reden des Cicero erläutern.

Dr. Heinr. Gust. Flörke, Professor der Naturgeschichte und Botanik, wird 1) Botanik, nach Willdenow, lesen, womit auch botanische Excursionen verbunden werden. Er erbietet sich 2) Zoologie, nach Blumenbach; 3) Experimentalphysik, und 4) aber öffentlich, Landwirthschaftslehre, nach Karsten's ersten Gründen der Landwirthschaft, vorzutragen.

Dr. Gustav Mähl, Professor der Chemie und Pharmacie, und zeitiger Rector der Universität, wird Toxicologie und analytische Chemie vortragen.

Dr. Ernst Aug. Phil. Mahn, Professor der morgenländischen Literatur und Sprachen, giebt öffentlich Unterricht in der arabischen Sprache; liest privatim historisch-kritische Einleitung in die Schriften des alten Testaments; erklärt die Psalmen und die messianischen Weissagungen des alten Testaments.

Dr. Schröter, Professor der Mathematik, wird, durch Krankheit behindert, in diesem Sommer keine Vorlesungen halten.

Dr. Franz Volkmar Fritzsche, Professor der Beredsamkeit und schönen Wissenschaften, wird 1) öffentlich Aristophanes Weiberherrschaft erklären; 2) privatim lateinische Syntax vortragen; 3) auserlesene Briefe des Horaz erläutern und mit dem Briefe an die Pisonen den Anfang machen. Auch wird

er zur gewöhnlichen Zeit die Uebungen des philologischen Seminars zu leiten fortfahren.

Vorlesungen der außerordentlichen Professoren.

Dr. Carl Friedrich Quittenbaum, außerordentlicher Professor der Anatomie und Prosector am anatomischen Theater, wird vortragen: 1) die erste Hälfte der Anatomie, enthaltend die Osteologie, Syndesmologie und Myologie; 2) die Augenheilkunde; 3) den ersten Theil der manuellen oder Operativ-Chirurgie; 4) erbietet er sich zu einem Repetitorium über die Anatomie; zu einer speciellen Anleitung zur eignen, sichern Verrichtung der wichtigsten chirurgischen Operationen am menschlichen Leichname; auch zu einem Cursus der verschiedenen Augenoperationen.

Der Professor Dr. Carl Türk wird vortragen: 1) Institutionen des römischen Rechts, nach eignem System, von 8 — 9; 2) deutsches Privatrecht, mit Berücksichtigung der mecklenburgschen Gesetze, von 9 — 10; 3) wird er die Germania des Tacitus erklären, in historischer und rechtlicher Beziehung, von 2 — 3; 4) bietet er seine Privatleitungen an.

Dr. Friedrich Francke, außerordentlicher Professor der Philosophie, wird 1) öffentlich über der Vorurtheile der öffentlichen Meinung gegen die Philosophie reden; 2) privatim vortragen: a) Logik, oder die Natur- und Kunstlehre des Verstandes; b) Metaphysik, oder die Vernunftlehre des Wahren, Guten und Schönen. Außerdem bietet er den Freunden der Philosophie Uebungs- und Wiederholungsstunden an.

Vorlesungen der Privat-Docenten.

Juristische.

Dr. Gottlieb Heinrich Friedrich Gaedcke wird: 1) öffentlich mit Erklärung streitiger Stellen des römischen Rechts fortfahren; 2) privatim den Civilproceß nach Martin vortragen, und 3) ein Civil-Practicum auf die Weise leiten, wie es im vorigen Semester von ihm geschehen ist. Ueberdieß erbietet er sich noch zu einem Examinatorium über die Pandecten.

Medicinische.

Dr. med. et phil. Georg Friedrich Most wird vortragen: 1) öffentlich die Volks-Arzneikunde, nach seinem Handbuche: „Gesundheit und Krankheit, 2te Auflage, 1827;“ privatim: 2) gerichtliche Arzneikunde für Aerzte und Juristen; 3) Arzneimittellehre; 4) Geburtshülfe, nach Osianders Lehrbuche. Auch erbietet er sich zu Examinatorien in allen Fächern der practischen Heilkunde.

Dr. C. Krauel wird vortragen: 1) öffentlich: die Lehre von den Brüchen und Verrenkungen; 2) Geschichte der Medicin; 3) erbietet er sich, Examinatorien zu halten.

Dr. W. Lesenberg wird lesen: 1) öffentlich: Encyclopädie und Methodologie der Medicin; 2) privatim: Chirurgie; 3) über Augen-Operationen, mit Uebungen am Phantome, und 4) Repetitoria und Examinatoria über die verschiedenen Zweige der Medicin halten.

Philosophische.

Dr. A. C. Siemssen wird 1) die rationelle Landwirthschaft, nach dem Karstenschen Lehrbuche, und 2) die öconomische Mineralogie und die Dendrologie des Vaterlandes vortragen.

Dr. C. Weinholtz wird 1) die Geschichte der Philosophie der Griechen vortragen; 2) die Philosophie des Rechts, nach Hegel's Methode, lehren, und 3) critische Vorträge über Goethe's Faust halten.

Dr. G. N. F. Busch wird die Medea des Euripides und Cicero's Bücher über das höchste Gut und höchste Uebel erklären, und schwierige Puncte der lateinischen Syntax erläutern.

Die Bibliothek und das naturhistorische Museum werden Mittwochs und Sonnabends geöffnet; der botanische Garten kann täglich besucht und benutzt werden. Es fehlt auch nicht an Gelegenheit, die französische, englische und andere fremde Sprachen zu lernen. Auch sind öffentliche Lehrer für den Unterricht im Reiten, Zeichnen und in der Musik angestellt. Insbesondere giebt der academische Musiklehrer Saal den Mitgliedern des theologisch-pädagogischen Seminars unentgeltlichen Unterricht im kirchlichen Gesange.

Der gesetzliche Anfang der Vorlesungen fällt auf den 7ten Mai.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Sechszehntes Stück.

Sonnabend, den 18ten April.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist wegen des Ablebens des regierenden Landgrafen von Hessen-Homburg Durchlaucht, vom 9ten d. M. an, dreiwöchentliche Hoftrauer mit den gewöhnlichen Abstufungen Allerhöchst angeordnet.

Schwerin, den 11ten April 1829.

Sämmtlichen Einwohnern der Alt-, Neu- und Vorstadt hieselbst wird hiedurch eröffnet: daß für die, zur hiesigen städtischen Armen-Casse zu leistenden Beiträge auf die nächsten fünf Jahre, mithin von 1829 bis 1833 inclusive, und zwar

1) als Mitglieder der Enquotirungs-Comitte

der Kammerrath Störzel,
der Landdrost von Plessen,
der Hofrath Holm,
der Hofrath Paschen,
der Hofrath Hartmann,
der Hofrath Livonius,
der Hofrath Knaudt,

der Hofrath Boccius,
der Doctor Beste,
der Kammer-Secretair Brüning,
der Advocat Ahrens,
der Advocat Ackermann,
der Cassier Krüger,
der Bürgermeister Büsing,
der Commissionsrath Schultze,
der Bäckermeister Kölln,
der Schneidermeister Schrader,
der Schuhmachermeister Breitsprecher,
der Kaufmann Prang,
der Kaufmann Lembcke,
der Schlachtermeister Weidemann,
der Kaufmann Guhl,
der Hof-Stuhlmacher Schultz,
der Schneidermeister Embs und
der Hof-Bahnschmid Haack,

2) als Mitglieder der Revisions-Comitte aber

der Kammer-Director von Pritzbuer,
der Kammerherr von Sperling,
der Regierungsrath Bouchholtz,
der Advocat Büsing,
der Assessor Kittel,
der Apotheker Sarnow und
der Kaufmann Schnappauff,

resp. bestätiget und aufs neue erwählet sind; so wie denselben hiemit noch angefüget wird: daß das Armen-Collegium nach wie vor autorisiret bleibt, die durch diese Behörden auf gesetzliche Weise bestimmten Beiträge wahrzunehmen, und eventualiter executivisch beizutreiben.

Schwerin, den 11ten April 1829.

Aus Großherzoglicher Regierung.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, den Advocaten Carl Georg Theodor Belitz zu Plau zum wirklichen Rathsverwandten und Gerichts-Beisitzer daselbst zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin, den 28sten März 1829.

Nachdem der Jägermeister von Pressentin zu Raben-Steinfeld die von ihm bisher bekleidete Stelle eines forstwirthschaftlichen Taxanten für den Schwerinschen District niedergelegt hat, haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog selbige dem Oberforstmeister von Wickede zu Lankow zu übertragen geruhet.

Schwerin, den 31sten März 1829.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben auf allerunterthänigstes Ansuchen des hochbejahrten Ehrn-Präpositus Ladewig zu Großen-Luckow denselben von der fernern Verwaltung der Präpositur-Geschäfte zu dispensiren, und nunmehr den Ehrn-Prediger Eberhard zu Penzlin wiederum zum Präpositus des Penzliner Zirkels zu ernennen geruhet.

Schwerin, den 1sten April 1829.

Für das Lehngut Großen- und Alt-Pannekow, Amts Gnoien, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 31sten December 1828.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Für das Lehngut Clausdorf, Amts Bukow, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 9ten März 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Siebenzehntes Stück.

Sonnabend, den 25sten April.

CIↃCCI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da über die Deutung des in der Anmerkung 3. zu der amtsgerichtlichen Sportel-Taxe vom 11ten Mai 1802 gemachten Unterschieds zwischen Amts-Unterthanen und freien Leuten, nach Aufhebung der Leibeigenschaft, Zweifel entstanden, so verordnen Wir hiedurch gnädigst:

daß die Befugniß, nur die halbe Amts-Sportel-Taxe in vorkommenden Fällen zu bezahlen, welche vor Aufhebung der Leibeigenschaft den unterthänigen Domanial-Einwohnern zugestanden, jetzt nach aufgehobenem Bande der Guts- und Orts-Angehörigkeit nur noch den Tagelöhnern, den Büdnern die keine Anspannung halten, und den Handwerkern, welche keine Gesellen halten und kein anderes Gewerbe daneben treiben, zu Gute kommen soll.

Hienach haben Unsere Amtsgerichte in vorkommenden Fällen sich genau zu achten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 24sten März 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CIↃCCII.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Geben hiemit für Uns und Unsere Successoren, regierende Großherzoge von Mecklenburg, öffentlich gegen jedermann zu vernehmen, daß, nachdem von Unserm, zur Regulirung der Wismarschen Angelegenheiten verordneten Commissario, Ober-Appellationsrath Baron von Nettelbladt, Uns unterthänig angezeiget worden, daß der im Jahre 1753 verstorbene Ober-Postdirector von Smith zu Wismar, in seinen testamentarischen Dispositionen vom 6ten April 1744 und 5ten Septb. 1753, über seinen Nachlaß Verordnungen gemacht habe, deren Ausführung nicht nur eine geraume Zeit hindurch unterblieben sei, sondern auch überall nicht weiter angemessen erscheine, und daß die jetzigen Executoren des Testamentes deßhalb auf landesherrliche Bestimmung über die künftige Verwendung des Vermögens angetragen, auch ihre Zustimmung zu dem, von dem genannten Commissario entworfenen Plane gegeben hätten — Wir aber denselben den wohlthätigen Absichten des Verstorbenen angemessen finden — nunmehro, unter gänzlicher Aufhebung der gedachten Dispositionen vom 6ten April 1744 und 5ten Sept. 1753, das hieneben geheftete Regulativ in allen Stücken, so viel aus landesherrlicher Macht, auch von Rechts- und Gewohnheitswegen auf das beständigste und verbindlichste geschehen mag und kann, kraft dieses genehmiget und bestätiget wird. Also und dergestalt, daß nach dieser grundgesetzlichen Vorschrift die vorgedachte milde Stiftung — der Wir zu ewigen Zeiten den Namen

von Smithsches Wohlthätigkeits-Institut

beilegen — mit dem 1. Jul. d. J. nicht nur zur Ausführung und Wirklichkeit gebracht, sondern auch dieß Regulativ von der bestellten Administration stets unverbrüchlich beobachtet, auch dabei von Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung allewege kräftig geschützet werden soll.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8ten April 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Landesherrliche Confirmation

des

Regulativs über Verwendung und Verwaltung des von dem zu Wismar verstorbenen Ober-Postdirector von Smith nachgelassenen Vermögens.

Regulativ

über die Verwaltung und Verwendung des von dem verstorbenen Ober-Postdirector von Smith nachgelassenen Vermögens.

§. 1.

Das von dem verstorbenen Ober-Postdirector von Smith nachgelassene, gegenwärtig fast 30,000 Rthlr. betragende, Vermögen wird, unter gänzlicher Aufhebung der testamentarischen Dispositionen vom 6ten April 1744 und 5ten Septb. 1753, der Errichtung einer Stiftung gewidmet, die den Namen:

von Smithsches Wohlthätigkeits-Institut

zu ewigen Zeiten führen soll.

§. 2.

Die Bestimmung derselben gehet dahin, die Aufkünfte des Vermögens zu gemeinnützigen und milden Zwecken, in besonderer Rücksicht auf die Stadt Wismar, zu verwenden. In dieser Absicht werden theils bestimmte Zahlungen für immer angewiesen, theils Unterstützungen nach jedesmaligem Bedürfnisse auf Verfügung derjenigen Behörde, welche die Oberaufsicht über diese Stiftung führet, gegeben werden.

§. 3.

Zu den fortwährenden, also fundationsmäßigen, jährlichen Ausgaben gehören folgende:

1)	An die Lehrer bei der hiesigen Stadtschule	300 Rthlr.
2)	An die Wittwen-Casse derselben	100 —
3)	An die Raths-Wittwen-Casse	100 —
4)	Zu Stipendien	150 —
5)	An Wittwen und unversorgte Kinder verunglückter Seefahrer	50 —
6)	An die Freischule zu Wismar	25 —
7)	An die Universität zu Rostock	36 —
8)	An die Armen zu Bützow	10 —
		771 Rthlr.

§. 4.

Die für die Lehrer an der Stadtschule bestimmten 300 Rthlr. N⅔. werden folgendermaßen vertheilet. Es erhält davon der Rector 50 Rthlr., die folgenden Lehrer, mit Ausnahme der Schreib- und Rechnenlehrer, 200 Rthlr. zu gleichen Antheilen, der erste Schreib- und Rechnenlehrer 30 Rthlr., der zweite 20 Rthlr. Die Zahlung geschiehet von den Administratoren halbjährig, gegen Quittung der

Empfänger. Mit Ablauf des halben Jahres, in dem einer derselben verstirbt, hören die Zahlungen für ihn auf.

§. 5.

Die Wittwen-Casse der Schullehrer empfängt die derselben ausgeworfenen 100 Rthlr. N⅔., gegen Quittung des zeitigen Administrators, halbjährig, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen über die Verwendung:

a) Wenn keine Wittwe vorhanden ist, so werden die 100 Rthlr., wie alle übrigen Einnahmen, in Gemäßheit der obrigkeitlich bestätigten Statuten der Wittwen-Casse, von der Administration derselben zinsbar beleget.

b) Ist eine oder sind zwei Wittwen vorhanden, so bekommt jede aus diesem Beitrage des von Smithschen Instituts jährlich 40 Rthlr. N⅔., und der übrige Theil desselben wird zinsbar beleget.

c) Unter mehreren als zwei Schullehrer-Wittwen wird der Beitrag gleichmäßig vertheilet.

d) Existiren eine oder mehrere Wittwen verstorbener Waisen-Informatoren, so ist die Schullehrer-Wittwen-Casse verpflichtet, zu ihrer Unterstützung, also wenn mehrere Wittwen dieser Art leben, zur Vertheilung jährlich 20 Rthlr. von diesem Beitrage an sie auszuzahlen.

§. 6.

Die Zahlung der 100 Rthlr. für die Raths-Wittwen-Casse geschiehet gegen Quittung des zeitigen Administrators derselben acht Tage vor Himmelfahrt in einer Summe.

§. 7.

Von den 150 Rthlrn. N⅔., welche zu Stipendien bestimmt sind, sollen zwei Studirende, jeder drei Jahre lang 50 Rthlr., zwei Schüler aber, jeder 25 Rthlr., bis zu vollendeten Schuljahren empfangen.

Einem Individuo, er sei Schüler oder Studirender, dürfen diese beiden Stipendien nicht conferiret werden. Um sie zu erlangen sind Zeugnisse untadelhafter sittlicher Aufführung, Fleißes und guter Anlangen von Seiten der Schul- oder academischen Behörde und des Bedürfnisses und Unvermögens von der Obervormundschaft oder Obrigkeit durch die Vormünder oder Eltern den Administratoren beizubringen. Ohne diese Bescheinigungen, welche mit den Rechnungen vorgeleget werden müssen, sind die Administratoren nicht berechtiget, diese Stipendien zu vergeben.

Die beiden Stipendien von 25 Rthlrn. können nur solchen Schülern conferiret werden, die wirklich die höheren Classen einer gelehrten Schule, also mindestens Tertia, besuchen, und sich den Studien widmen wollen.

§. 8.

Diejenigen 50 Rthlr., welche für Wittwen und unversorgte Kinder verunglückter oder verarmter Wismarscher Seefahrer bestimmt sind, sollen so vertheilet werden, daß davon drei Wittwen oder Familien, jede jährlich 50 Mark, oder 16 Rthlr. 32 ßl., erhalten. Um darauf Anspruch machen zu können, müssen die Competenten den Administratoren ein Zeugniß ihres Nothstandes von Seiten ihres Beichtvaters oder ihrer Obrigkeit einliefern. Unter mehreren Bewerbern ist stets dem Bedürftigsten der Vorzug zu geben. Mehr als diese 16 Rthlr. 32 ßl. kann eine Familie oder eine Wittwe an ordentlicher jährlicher Unterstützung aus diesem Institute nicht genießen, auch darf eine Wittwe mit Kindern nicht das Doppelte empfangen.

Die Beihülfe für unversorgte Kinder höret auf, wenn die Mädchen heirathen oder in Dienst ziehen und die Knaben ihre Lehrjahre vollendet haben.

Bei der Rechnungs-Ablage sind die Zeugnisse über die Dürftigkeit der ersten Quittung neuer Percipienten beizulegen.

§. 9.

Die fünfundzwanzig Rthlr. für die Lehrer der Freischule empfängt der jedesmalige Berechner derselben in halbjährigen Raten gegen seine Quittung.

§. 10.

Da vermöge einer unterm 17ten Novbr. 1787 erlassenen Resolution des vormaligen königl. schwedischen Gouvernements zu Wismar eine Disposition des verstorbenen Ober-Postdirectors von Smith vom 5ten Septbr. 1753 zu Gunsten der Rostockschen Universität abgeändert, und statt dessen bestimmet ist, daß aus der Verlassenschaft jährlich 24 Rthlr. an die Wittwen und Kinder der 1787 gelebt habenden Tribunals-Assessoren, 12 Rthlr. aber an die Raths-Wittwen-Casse in Wismar gezahlet werden sollen, so kann die Universität zu Rostock erst dann in den vollen Genuß der ihr ausgeworfenen Hebung von 36 Rthlrn. jährlich treten, wenn keine Personen mehr existiren, welche jene 24 Rthlr. zu fordern berechtigt sind.

Bis dahin erhält sie jährlich Weihnachten, gegen Quittung des Berechners des academischen Fisci, 12 Rthlr., von da an aber die vollen sechsunddreißig Reichsthaler.

§. 11.

Die zehn Thaler für die Armen in Bützow werden wie bisher an die dortigen Prediger gegen vorschriftsmäßige Quittung bezahlet.

§. 12.

Von demjenigen, was nach Auskehrung dieser fundationsmäßigen Zahlungen an Revenüen des von Smithschen Vermögens übrig bleibet, werden

1) jährlich 100 Thaler zur Vermehrung des Fonds gegen gehörige Real-Sicherheit zinsbar beleget;

2) die gesammten Administrationskosten, inclusive des Gehaltes der beiden Verwalter der Verlassenschaft, berichtiget, und

3) der Rest zu einzelnen außerordentlichen Unterstützungen verwandt, in soweit es in Zukunft, wenn das Vermögen vergrößert sein wird, nicht angemessen erachtet und landesherrlich genehmiget werden sollte, die fundationsmäßigen Ausgaben zu erhöhen oder zu vermehren, also andere, als die §. 3 verzeichneten, fortwährenden Zahlungen auf die Casse anzuweisen. Jedoch muß immer eine Summe von 250 Rthlrn. zu den hier sub 3) bemerkten außerordentlichen Beihülfen disponible bleiben.

§. 13.

Die Darreichung dieser Unterstützungen darf nicht anders als mit Genehmigung der oberaufsehenden Behörde geschehen. Die Verwalter sind deßhalb schuldig, von jedem solchen Falle, unter Bescheinigung des Bedürfnisses und Nothstandes, Vortrag bei derselben zu machen, und ihre Entscheidung zu erwarten. Wenden sich die Supplicanten unmittelbar an sie, oder will sie eine Unterstützung auf die Verwaltung anweisen, so ist der Bericht der Administration zu erfordern.

Uebrigens können solche Unterstützungen nach den Umständen für einmal oder auf mehrere Jahre bewilliget werden.

Bei der ersten Ausgabe dieser Art muß, außer der Quittung, das Zahlungs-Mandat der Rechnung angeleget werden.

§. 14.

Sämmtliche in vorstehenden Paragraphen bestimmten Zahlungen geschehen postnumerando.

§. 15.

Die Oberaufsicht über die Verwaltung des Instituts wird der Großherzogl. Regierung zu Schwerin übertragen, daher denn auch vor derselben die Rechnungs-Ablegung geschiehet.

§. 16.

Die Verwaltung selbst führen zwei von der Großherzogl. Regierung bestellte Administratoren, unter denen sich ein Rechtsgelehrter befinden muß. Sie sollen für die Zukunft beide in Wismar wohnhaft sein, und genießen ein Gehalt jeder von 58 Rthlrn. NZwdr.

§. 17.

Wenn einer von den bestellten Administratoren mit Tode abgehet, so muß der Ueberlebende binnen vier Wochen, vom Todestage an gerechnet, der Großherzoglichen Regierung zwei redliche, hinreichend angesessene, auch sonst qualificirte

Personen an dessen Stelle zur Auswahl und Bestätigung vorschlagen. Ob die Sicherheit besonders nachgewiesen werden muß, stehet zum Ermessen der oberaufsehenden Behörde.

§. 18.

Alle zwei Jahre sind sie schuldig, bei Großherzogl. Regierung Rechnung abzulegen, und sie mit den Belägen für diesen Zweck vier Wochen nach Schluß des Rechnungs-Jahres, von ihnen beiden unterschrieben, daselbst einzureichen. Der Rechnung soll eine genaue Vermögens-Uebersicht und ein Notariats-Protocoll darüber, daß die Verschreibungen und Documente, welche darin verzeichnet stehen, wirklich vorhanden und dem Mitadministrator vorgewiesen sind, angeleget werden.

§. 19.

Es stehet den Administratoren frei, in der Rechnungsführung alle zwei Jahre zu wechseln, oder sich anderweit über die Geschäftsführung zu vergleichen. Bei Kündigung und Belegung von Capitalien, so wie bei Verleihung der Stipendien und Unterstützungen, ex §§. 7 und 8, müssen sie aber einverstanden sein, oder sonst den Punkt zur Entscheidung an Großherzogl. Regierung berichten.

§. 20.

Alle bei Verwaltung des Instituts vorkommenden Geschäfte, mit Ausnahme der Proceßführung, sind die Administratoren kraft ihres Amtes zu besorgen verpflichtet, und dürfen keinerlei Art Remuneration dafür ansprechen. Baare Auslagen werden ihnen, wenn sie bescheiniget sind, erstattet.

§. 21.

Mit dem 1sten Julius 1829 tritt dieß Regulativ, bis auf die §§. 16 und 18, worüber für jetzt eine besondere Bestimmung erlassen ist, in Wirkung.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Achtzehntes Stück.

Sonnabend, den 2ten Mai.

CIↃCCIII.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Befehlen hiedurch allen Obrigkeiten und Policei-Behörden in Unsern Herzog-, Fürstenthümern und Landen, resp. unter Entbietung Unsers gunstgnädigen auch gnädigsten Grußes, gemessenst: auf den bei einem, im Anclamschen Kreise begangenen, Diebstahle angeblich implicirten Christian Wilhelm Schüler, der einen Handel mit kurzen Waaren im Umherziehen treiben soll, und in dem hierunter abgedruckten, von einer Königl. Preußischen Behörde anhero eingesandten, Signalement näher bezeichnet ist, genau acht geben zu lassen, denselben im Betretungsfalle anzuhalten, und besonders ihm das bei sich führende Geld abzunehmen, sodann aber von seiner Verhaftung zum Zweck weiterer Verfügung an Unsere Regierung zu berichten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 24sten April 1829.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

A. G. von Brandenstein.

Signalement.

1) Familien-Namen: Schüler.
2) Vornamen: Christian Wilhelm.
3) Geburtsort: aus dem Holsteinschen.
4) Religion: Evangelisch.
5) Alter: ungefähr 46 Jahre.
6) Größe: 5 Fuß 5 Zoll.
7) Haare: dunkelblond.
8) Augenbraunen: braun.
9) Augen: blau.
10) Nase: lang.
11) Mund: mittel.
12) Bart: braun.

Bekleidung am 30sten März 1829.

1) Grau-brauner Oberrock.
2) Blau-tuchene Weste.
3) Blau-tuchene lange Beinkleider, mit Leder und seidenen Litzen besetzt.
4) Schwarz lederne Mütze, mit Pelz besetzt.
5) Stiefeln.

Der Schüler soll sich öfters in Güstrow bei dem Gastwirthe Zach und zu Penzlin in der Schuhmacherherberge aufhalten.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, den Ingenieur B. Rohrdanz zum Kammer-Ingenieur annehmen, und solcherhalb in Eid und Pflicht nehmen zu lassen.

Schwerin, den 25sten April 1829.

In Folge allerhöchster Bestimmung, wonach der Holzwärter Wolle zu Passehe Ostern d. J. nach Nantrow versetzt und das Passeher Forst-Revier mit dem Höltingsdorfer Reviere vereinigt wird, ist zugleich der bisherige Unterförster Henschel zu Höltingsdorf zum wirklichen Förster ernannt worden.

Schwerin, den 14ten Februar 1829.

Der Gutsbesitzer Heinrich Wilhelm Röper hat den Lehneid wegen des, von seinem Vater ihm überlassenen, Guts Ehmkendorf am 17ten October v. J. vor Großherzogl. Lehnkammer gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 16ten April 1829.

Vor Großherzogl. Lehnkammer hat die Johanna Sophie Marie, verwittwete Thomsen, geb. Buchholtz, den Homagial-Eid wegen des, nach dem erfolgten Ableben ihres Ehegatten erb- und eigenthümlich acquirirten, Allodial-Guts Körchow, im Amte Neubukow, auf erbetene und erhaltene Dispensation vom persönlichen Erscheinen, durch ihren gehörig legitimirten Procurator heute gebührend ableisten lassen.

Schwerin, den 24sten April 1829.

Die verwittwete Gräfin von Schwiechelt, geb. von Bremer, hat die Homagial-Eide wegen der von ihr angekauften Güter Holdorf und Meetzen cum pert., auf erhaltene Dispensation vom persönlichen Erscheinen, durch ihren gehörig legitimirten Procurator heute gebührend ableisten lassen.

Schwerin, den 24sten April 1829.

Für das Lehngut Kuppentin, Amts Lübz, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 16ten Januar 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Es wird den sämmtlichen Kammer-Ingenieurs hiemit aufgegeben, bei Bonitirungen die Bonitirungs-Abschnitte allemal genau auf die Charte zu tragen, welche bei dem Geschäfte gebraucht wird, und diese Abschnitte auch auf Charten-Copien zu übertragen.

Schwerin, den 18ten April 1829.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Kammer-Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

L. F. von Lehsten.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Neunzehntes Stück.

Sonnabend, den 16ten Mai.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist dem Bürgermeister Advocaten Carl Leopold Voigt zu Wittenburg auch die interimistische Verwaltung des, durch das Ableben des Bürgermeisters und Stadtrichters Advocaten Heinlein erledigten, Stadtrichter-Dienstes daselbst wiederum übertragen worden.

Schwerin, den 16ten März 1829.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, den Notarius C. Koch zu Neustadt als Protocollisten beim dortigen Amte annehmen zu lassen.

Schwerin, den 25sten April 1829.

Dem Chirurgus Dannehl zu Grevismühlen ist, nach vorgängiger Prüfung desselben durch den competenten Kreis-Physicus, unterm heutigen dato gestattet worden, das Geschäft der Vaccination in den hiesigen Landen zu betreiben.

Schwerin, den 30sten April 1829.

Nachdem der, von dem Patron der Kirche zu Jesendorf, Major von Barner auf Trams, präsentirte Candidat der Theologie Carl Heinrich Ludwig Scharff durch Stimmen-Mehrheit zum Prediger zu Jesendorf erwählt worden, haben des Großherzogs Königl. Hoheit die Ordination dieses Candidaten und Introduction als Prediger daselbst allergnädigst zu verfügen geruhet.

Schwerin, den 2ten Mai 1829.

Da viele der Gutsbesitzer, Pächter und Wirthschafter ritterschaftlicher Güter bei ihren Specificationen zur dießjährigen doppelten Steuer am Schlusse derselben die edictmäßige Versicherung hinzuzufügen unterlassen haben, daß sie mit pflichtmäßiger Strenge und Gewissenhaftigkeit bei der Einforderung der Zinsensteuer zu Werke gegangen sind, so bringt unterzeichnete Commission die gedachte Vorschrift wiederholt in Anregung, und fordert diejenigen Gutsbehörden, welche selbige nicht beobachtet haben, hierdurch auf: alle in ihren Gütern Wohnenden zur Zahlung der Zinsensteuer anzuhalten, auch die etwanigen Erhebungen mit doppelten P. M. an die Receptur-Casse einzusenden; im Falle solches aber keine baare Einnahme bringen sollte, die edictmäßige Versicherung auf ihre Amtspflicht nachzuholen, um fernere deßfallsige Monituren zu vermeiden.

Rostock, den 12ten Mai 1829.

Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

von Plessen. von Oertzen. Loescher.

Nach der neuesten Stempelpapier-Ordnung vom 16ten August 1827, §. 8., sollen die Unter-Depot-Berechner ihre Monats-Rechnungen spätestens in den ersten acht Tagen des zunächst folgenden Monats an den Haupt-Berechner einsenden. Gegen diese Verordnung ist aber bereits häufig verstoßen, und um den dadurch nothwendig entstehenden Unordnungen zu begegnen, sieht sich unterzeichnete Commission genöthiget, hiedurch öffentlich bekannt zu machen, daß künftig gegen die Säumigen sofort die Execution wird verhängt werden.

Rostock, den 4ten Mai 1829.

Zur Papier-Stempel-Direction Allerhöchstverordnete Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

von Plessen. von Oertzen. Loescher.

Bei der heutigen Beendigung unserer hiesigen Sitzung enthalten wir den gesammten löblichen Auslooſungs-Behörden unsere Anerkennung für deren ausgezeichnet guten Betrieb der Gestellungen um so weniger, als das ganze Geschäft auch dadurch zur besondern allgemeinen Zufriedenheit ausgefallen ist.

Was nun die löblichen Behörden, mit denen die unterzeichnete in Verbindung steht, weiter an dieselbe werden gelangen lassen, das ersuchen wir nach Steinhagen zu addreſſiren.

Güstrow, den 8ten Mai 1829.

Militair-Districts-Behörde.

von Liebeherr. von Voß. Trotsche.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Zwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 23sten Mai.

CIↃCCIV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da seit einiger Zeit mehrere Beschwerden darüber eingegangen, daß der Verordnung im §. 24 sub d. der Wege-Policei-Ordnung vom 29sten Junius 1824 entgegen gehandelt wird, so wird diese gesetzliche Bestimmung, welche wörtlich folgendermaßen lautet:

„Den blasenden Posten hat jedes Fuhrwerk auszuweichen, doch müssen die „Posten, wenn etwa jene, nach der Localität des Weges, nicht völlig aus„beugen können, ebenfalls Platz machen.

„Der leere oder leichte Wagen muß allemal dem Lastwagen und der „Kutsche, der Bauer- oder sogenannte Mühlenwagen der Equipage, der Ein„spänner dem Zweispänner ausweichen und zwar allemal rechts. Der „Reuter muß jedem Fuhrwerke und der Fußgänger allen Pferden aus„weichen."

nicht allein hiedurch in Erinnerung gebracht, sondern auch allen Obrigkeiten, bei welchen vom Postillon oder Wagenmeister darüber Beschwerde angebracht wird,

hiemit aufgegeben, solche Denunciationen im kürzesten Wege, ohne die weitläuftigen Formen des ordentlichen Processes, als eine Policei-Sache abzumachen.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8ten Mai 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CIↃCCV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt, hiedurch zu verordnen, daß die in den Verordnungen vom 16ten October 1811 und 23sten Januar 1816 wegen Visirung der Pässe und Wanderbücher der Handwerksgesellen angedroheten Strafen auch bei Uebertretung Unsrer Verordnung vom 16ten Februar 1826 und 11ten Octbr. 1828, wegen Abstellung des Herumtreibens und Bettelns der Handwerksburschen, platzgreiflich sein sollen.

Alle Obrigkeiten und Policei-Behörden in Unsern Landen haben sich hiernach genau zu achten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8ten Mai 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CIↃCCVI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wenn bemerkt worden, daß die Vorschrift im §. 24, sub k, der Wege-Policei-Ordnung vom 29sten Junius 1824, welche wörtlich folgendermaßen lautet:

„Bei jedem Kornwagen muß hinten am Wagen der Name des Gutes, des Domanial- oder ritterschaftlichen Amtes oder der Stadt, wohin er gehört, angezeichnet werden;“

nicht allenthalben befolgt ist, so wird dieselbe hiemit wiederholt eingeschärft, und werden alle Thorschreiber befehliget, genau darauf zu wachen, und, wo sie eine Vernachlässigung finden, sogleich dem Magistrate die Anzeige davon zu machen. Die Magistrate aber haben nicht allein alle übrige städtische Policei-Bedienten zu gleicher Aufmerksamkeit zu instruiren, sondern auch, bei befundener Vernachlässigung des Gesetzes, sofort auf Kosten des Eigenthümers des Wagens dem Mangel gehörig abhelfen zu lassen.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 9ten Mai 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist der bisherige überzählige Rathmann Schultetus zu Plau zum wirklichen Rathmanne und Gerichtsbeisitzer, mit der Anciennetät vor dem Rathmanne und Gerichtsbeisitzer Advocaten Belitz, allergnädigst ernannt und bestellet worden.

Schwerin, den 7ten Mai 1829.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben die erledigte Pfarrstelle zu Lübtheen dem bisherigen Instructor Sr. Hoheit des Herzogs Albrecht, Joh. Carl Albr. Koch, mittelst solitairer Präsentation, wieder zu verleihen geruhet, und ist derselbe bereits ordinirt und als Pfarrer daselbst introducirt worden.

Schwerin, den 14ten Mai 1829.

Für das Lehngut Horst, Amts Bukow, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 7ten Mai 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Es ist zur Kenntniß des Collegii gekommen, daß viele Steuerstuben die Gewerbscheine visiren, ohne die Reisenden gesehen und das Signalement mit dem Inhalte des Gewerbscheins verglichen zu haben. Da dieß den Zweck des Signalements völlig vereitelt, so haben die Steuerstuben und Steuer-Controlen strenge darauf zu halten, daß die Reisenden persönlich ihre Pässe bei ihnen visiren lassen, damit das Signalement mit dem Gewerbscheine gehörig verglichen werden könne.

Güstrow, den 12ten Mai 1829.

Großherzogl. zum Steuer- und Zoll-Collegio Allerhöchstverordnete Räthe.

H. Schultze.

Circular-Verordnung
an
gesammte Steuerstuben und Steuer-Controlen.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Einundzwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 6ten Junius.

CIↃCCVII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem über alle, gegen das unterm 3ten April 1821 gemeinkündig gemachte, detaillirte Wege-Verzeichniß innerhalb der gesetzlichen dreimonatlichen Frist angemeldeten Reclamationen, so wie über die von den Behörden dabei empfohlenen Zusätze und Berichtigungen die nöthigen Untersuchungen angestellt, alle interessirende Theile vollständig gehört, und die streitig gebliebenen Puncte, nach zuvor vernommenem Erachten des Engern-Ausschusses Unserer getreuen Stände, von Uns landesherrlich entschieden sind, so haben Wir darnach den in der Anlage enthaltenen rectificirten Ductum viae entwerfen lassen, welcher alle Wege in Unsern Landen umfaßt, die künftig als Haupt- und Landstraßen gelten sollen.

Wir befehlen demnach, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen Behörden und Unterthanen, denen die Unterhaltung von Landstraßen obliegt, die in diesem Verzeichnisse genannten Wege nach Vorschrift der Gesetze in stets gutem und untadelhaftem Zustande zu erhalten; die Wegebesichtigungs-Behörden aber

werden hiemit angewiesen, alle in ihren Districten befindlichen Straßen jedesmal wirklich zu besichtigen, und keine davon aus irgend einem Grunde auszunehmen.

Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 12ten Mai 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Ductus viae

oder

rectificirtes Verzeichniß aller Wege in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landen, die als Haupt- und Landstraßen zu betrachten sind.

I. Von Boizenburg:
- a. über Horst nach Lauenburg.
- b. über Brahlstorf, Düssin ꝛc. nach Lübtheen.
- c. über Vellahn ꝛc. Toddin, nach Hagenow.
- d. über Zahrenstorf auf der Chaussee, Kammin, Lehsen, nach Wittenburg.
- e. über Granzin, Waschow, Badow, Pokrent, nach Gadebusch.
- f. über Granzin, Valluhn, nach Zarrentin.
- g. über Schwanheide, Zweedorf, nach Büchen.

II. Von Lübtheen:
- a. über Volsrade und Vielank, nach Dömitz.
- b. über Probst-Jesar, Loosen, Kummer, nach Ludwigslust.
- c. über Quaßel, Pritzier, Toddin, nach Hagenow.
- d. nach Grabow, s. unten.
- e. nach Neustadt, s. unten.

III. Von Hagenow:
- a. über Kuhstorf, Krenzlin, Glaisin, nach Eldena ꝛc.
- b. über Kuhstorf, Picher, Kummer, nach Ludwigslust.
- c. über Kraak, Dree-Kröge, nach Neustadt.
- d. über Zachun, Bantzkow ꝛc., nach Cribitz.
- e. über Sudenhöfer Schäferei, Vietzer Katen, Bandenitz, Warsow, Pampow, nach Schwerin.

III. Von Hagenow:
- f. über Bobzin, nach Wittenburg.
- g. nach Grabow, s. unten.

IV. Von Wittenburg:
- a. nach Boizenburg. S. I. von Boizenburg, d.
- b. über Waschow, Zarrentin, nach Ratzeburg.
- c. über Waschow, Valluhn ꝛc., nach Büchen.
- d. über Püttelkow ꝛc., nach Gadebusch.
- e. über Dreilützow, Parum, Stralendorf, Pampow, nach Schwerin.
- f. über ꝛc. Pampow, Wüstenmark, Fähre, nach Sternberg.
- g. über Wöltzow, Harst, Gammelin, Bantzkow, nach Cribitz.

V. Von Dömitz:
- a. nach Lübtheen. S. oben.
- b. über Leussow, Picher, Pampow, nach Schwerin.
- c. über Findenwirumshier, nach Eldena ꝛc.
- d. nach Neustadt, s. unten.

VI. Von Eldena:
- a. nach Lenzen, { über Stück, Liepe, Grittelsches Feld. / über Gorlosen.

VII. Von Grabow:
- a. nach Dömitz, { über Bellevue und Eldena. / über Gorlosen.
- b. nach Lenzen.
- c. über Beckentinsches und Cremminsches Feld, nach Perleberg.
- d. über Stolpe, nach Parchim.
- e. nach Neustadt.
- f. nach Ludwigslust.
- g. nach Hagenow, über Ludwigslust.
- h. nach Schwerin, über Ludwigslust.
- i. nach Lübtheen, über Carstädt, Göhlen.
- k. nach Putlitz, über Zierzow, Brunow.

VIII. Von Ludwigslust:
- a. nach Grabow.
- b. nach Neustadt.
- c. nach Schwerin.
- d. nach Cribitz, über Mirow.
- e. nach Hagenow, über Kummer.
- f. nach Lübtheen, über Techentiner und Göhler Feld.
- g. nach Eldena, über Karstädt.

IX. Von Neustadt:

a. nach Ludwigslust.
b. nach Grabow.
c. nach Perleberg, über Wabel, Zierzow ꝛc.
d. nach Marnitz, über Blievenstorf, Granzin.
e. nach Parchim, über Brenz, Spornitz.
f. nach Cribitz, über Dreekrögen, Mirow, Sukow.
g. nach Schwerin, über Dreekrögen ꝛc.
h. nach Lübtheen, über Ludwigslust.
i. nach Dömitz, über Ludwigslust, Techentin und Karstädt.
k. nach Röbel und Meienburg, über Blievenstorf, Stolpe, Zachow, Gr. Panckow.
l. nach Putlitz und Pritzwalk, über Blievenstorf, Herzfeld, Dresahl.

X. Von Parchim:

a. nach Marnitz, über Slate, Zachow.
b. nach Perleberg, über Slate, Poltnitz, Meiersdorf, Pampin.
c. nach Grabow, über Stolpe.
d. nach Neustadt. S. oben.
e. nach Cribitz, über Severin, Friedrichsruhe.
f. nach Sternberg, über Dargelütz, Kosbade, Grabow, Wamkow ꝛc.
g. nach Brüel, über Kosbade, Kladrum, Dehmen, Weitendorf.
h. nach Dobbertin ꝛc., über Wozinkel, Herzberg, Augzin, Techentin.
i. nach Goldberg, über Strahlendorf, Granzin, Benthen, Diestelow.
k. nach Lübz, über Schalentiner Mühle ꝛc.
l. nach Meienburg, über Neuburg, Siggelkowerfeld, Mühlberg, Malowerfeld.
m. nach Güstrow, über Wozinkel, Hertzberg, Augzin ꝛc., Kläden ꝛc.
n. nach Lenzen, über Gr. Godems, Muchow, Zierzow, Werle.
o. nach Putlitz, über Neuburg, Mühlenberg, Malowerfeld, Suckow.
p. nach Schwerin, über Cribitz.

XI. Von Lübz:

a. nach Freienstein, über Benzin, Retzow, Wendisch-Priborn.
b. nach Röbel, über Benzin, Carbowerfeld, Vietlübberfeld, Retzow, Ganzlin, Stuer.
c. nach Plau, über Barkow.
d. nach Malchin ꝛc., über Passow, Weisin, Gallin, Karow ꝛc.
e. nach Goldberg, über Passow, Diestelow, Medow.
f. nach Sternberg, über Benthen, Seelstorf, Mestlin, Turloff.
g. nach Cribitz, über Granzin, Grabbin, Kladrum, Wessin.

XI. Von Lübz:

h. nach Parchim. S. oben.
i. nach Marnitz ꝛc., über Siggelkow.
k. nach Putlitz, über Redlin.

XII. Von Plau:

a. nach Lübz. S. oben.
b. nach Cribitz, über Kuppentin, Passow, Granzin ꝛc.
c. nach Sternberg, über Kuppentin, Passow, Benthen, Mestlin, Turloff ꝛc.
d. nach Goldberg, über Kuppentin, Gallin, Neuhof, Diestelow, Medow.
e. nach Güstrow, über Karow, Krackow, Lüdershagen.
f. nach Krakow, über Leisten, Karow, Bossow.
g. nach Malchin ꝛc., über Leisten, Samoter Krug, Hohen-Wangelin, Klocksin ꝛc.
h. nach Malchow, über Leisten, Samoter Krug, Alt-Schwerin.
i. nach Waren, über Leisten, Samoter Krug, Alt-Schwerin, Sparow, Rossentin, Jabel, Sandkrug.
k. nach Röbel, über Stuer, Darz, Leizen, Wackstow.
l. nach Wredenhagen, über Stuer, Altenhof, Massow, Neuhof.
m. nach Freienstein, über Twietfort.
n. nach Meienburg, über Gantzlin.

XIII. Von Röbel:

a. nach Mirow, über Vipperow.
b. nach Wredenhagen ꝛc., über Boldewick, Cambs ꝛc.
c. nach Meienburg, über Nätebow ꝛc. und Damnwolde.
d. nach Plau. S. oben.
e. nach Lübz. S. oben.
f. nach Malchow, über Schamper Mühle, Hinrichsberg, Penkow.
g. nach Waren, über Zierzow, Sietow, Klink, Eldenburg.
h. nach Teterow, über Klink, Eldenburg, S. Krug, Vielist, Sommerstorf ꝛc.
i. nach Neustadt. S. oben.

XIV. Von Malchow:

a. nach Röbel. S. oben.
b. nach Wredenhagen, über Kisserow, Wahlow, Wolzegarten.
c. nach Freienstein, über Kogel, Dammwolde.
d. nach Meienburg, über Satow, Stuer, Wendisch-Priborn.
e. nach Grabow, über Stuer, Gantzlin, Retzow ꝛc.

XIV. Von Malchow:

f. nach Lübz, über Stuer, Twietfort, Gnevsdorf, Benzin.
g. nach Plau. S. oben.
h. nach Goldberg, über Alt-Schwerin, Samoter Krug, Karower Hütte, Schwinz.
i. nach Güstrow, über Rossentiner Hütte, Kieth, Serrahn, Ahrenshagen, Hoppenrade, Klues.
k. nach Krakow, über Samoter Krug, Ort-Krug, Bossow.
l. nach Teterow, über Hohen-Wangelin, Grubenhagen.
m. nach Malchin, über Rossentin, Cramonsches Feld, Klocksin.
n. nach Waren, über Silz, Jabel, Sandkrug.

XV. Von Waren:

a. nach Röbel. S. oben.
b. nach Malchow. S. oben.
c. nach Krakow, über Sandkrug, Gaartz, Serrahn.
d. nach Güstrow, über Sandkrug, Gaartz, Serrahn, Ahrenshagen, Hoppenrade, Klues.
e. nach Teterow, über Grabowhöfe, Sommerstorf, Hohen-Demzin, Gr. Kötel, Kl. Kötel.
f. nach Malchin, über Rittermannshagen ꝛc.
g. nach Stavenhagen, über Deven, Kittendorf.
h. nach Pentzlin und Neubrandenburg, über Klockow, Ankershagen.
i. nach Neustrelitz, über Klockow, Kratzburg ꝛc.

XVI. Von Pentzlin:

a. nach Stargard, über Neubrandenburg.
b. nach Neubrandenburg.
c. nach Stavenhagen.
d. nach Waren. S. oben.
e. nach Neustrelitz.
f. nach Malchin. S. unten.

XVII. Von Stavenhagen:

a. nach Demmin, über Basepohl.
b. nach Treptow, über Ivenack.
c. nach Neubrandenburg, über Briggow, Schwandt ꝛc.
d. nach Pentzlin.
e. nach Neustrelitz, über Kittendorf, Ankershagen ꝛc.
f. nach Waren. S. oben.
g. nach Goldberg, über Pinnow, Dempzin, Rothenmoor, Hohen-Wangelin ꝛc.

XVII. Von Stavenhagen:

h. nach Krakow, über Rothenmoor, Grubenhagen, Serrahn.
i. nach Malchin, über Kölpin, Scharpzow.

XVIII. Von Malchin:

a. nach Stavenhagen. S. oben.
b. nach Waren. S. oben.
c. nach Goldberg, über Seedorf, Rothenmoor.
d. nach Teterow, über Remplin.
e. nach Neukalden, über Gorschendorf, Salem.
f. nach Neubrandenburg, über Gülzow, Sülten, Schwandt, Möllnsche Krug.
g. nach Neustrelitz, über Gülzow, Kittendorf, Möllnhagen ꝛc.
h. nach Penzlin, über Gülzow, Sülten, Schwandt, Lapitz.
i. nach Lübz. S. oben.
k. nach Plau. S. oben.
l. nach Malchow. S. oben.

XIX. Von Teterow:

a. nach Waren. S. oben.
b. nach Malchow. S. oben.
c. nach Plau, über Kl. Kötelsche Mühle, Gr. Kötel, Hohen-Demzin, Grubenhagen, Hohen-Wangelin, Samoter-Krug, Leisten.
d. nach Krakow, über Klaber, Wilsen.
e. nach Güstrow, über Raden, Vietgest, Klues.
f. nach Lage, über Thürkow, Matgendorf ꝛc. Breesen.
g. nach Gnoien, über Thürkow, Jördensdorf, Pannekow.
h. nach Neukalden, über Hohen-Mistorf.

XX. Von Neukalden:

a. nach Malchin.
b. nach Teterow. S. oben.
c. nach Lage, über Lelkendorf, Jördensdorf, Gr. Bützin ꝛc.
d. nach Gnoien, über Schorrentin, Damm, Schlutow.
e. nach Demmin, über Dargun ꝛc.

XXI. Von Gnoien:

a. nach Demmin, über Brudersdorf.
b. nach Dargun.
c. nach Neukalden. S. oben.
d. nach Teterow. S. oben.
e. nach Güstrow, über Niekohr, Dalwitz, Platz ꝛc.

XXI. Von Gnoien:

f. nach Lage, über Walkendorf, Wardow.
g. nach Teſſin, über Lühburg, Baſſe ꝛc.
h. nach Ribnitz, über Sülz und Marlow.
i. nach Sülz, über Vicheln, Lübchin, Rütſchow.
k. nach Triebſees, über Vicheln, Lübchin, Paß.
l. nach Demmin, über Brudersdorf.

XXII. Von Sülz:

a. nach Triebſees, über Paß.
b. nach Gnoien. S. oben.
c. nach Teſſin, über Dudendorfer Schäferei, Zarnewanz.
d. nach Roſtock, über Reppelin, Groß-Lüſewitz.
e. nach Marlow.

XXIII. Von Marlow:

a. nach Sülz.
b. nach Teſſin, über Wöpkendorf.
c. nach Roſtock, über Alt-Steinhorſt, Carlsruhe, Greſenhorſt, Poppendorf, Bentwiſch.
d. nach Ribnitz, über Allerſtorf, Janckendorf, Treſſentin ꝛc.

XXIV. Von Ribnitz:

a. nach Marlow. S. oben.
b. nach Teſſin, über Petersdorf, Greſenhorſt, Gnevitz.
c. nach Roſtock, über Willershagen, Bentwiſch.

XXV. Von Roſtock:

a. nach Doberan, über Parkentin.
b. nach Kröpelin, über Retſchow.
c. nach Neubukow, { über Conow, Kröpelin. / über Doberan, Kröpelin.
d. nach Wismar, { über Retſchow, Carin, Neuburg. / über Kröpelin, Neubukow, Neuburg; für Frachtwagen und Extraposten.
e. nach Schwerin, über Hohen-Lukow, Berendshagen, Neukloſter, Hohen-Viecheln.
f. nach Warin, über Neukirchen.
g. nach Bützow, über Buchholtz, Groß-Grentz, Tatſchow ꝛc.
h. nach Schwaan, über Niendorf, Wahrſtorf.
i. nach Lage, über Keſſin, Goldenitz.
k. nach Teſſin, über Petſchow.

XXV. Von Rostock:
l. nach Sülz. S. oben.
m. nach Marlow. S. oben.
n. nach Ribnitz. S. oben.
o. nach Warnemünde.

XXVI. Von Doberan:
a. nach Rostock. S. oben.
b. nach Kröpelin.
c. nach Warin, über Retschow, Berendshagen, Qualitz.
d. nach Sternberg, über Bützow.
e. nach Bützow, über Hanstorf, Klein-Bölkow, Hohen-Lukow, Groß-Belitz, Seelow.
f. nach Schwaan, über Parkentin, Ziesendorf ꝛc.

XXVII. Von Kröpelin:
a. nach Doberan. S. oben.
b. nach Bukow, über Detershagen.
c. nach Rostock, { über Doberan. / über Retschow, Wilsen.
d. nach Schwaan, über Retschow, Heiligenhagen, Bröbberow.
e. nach Bützow, über Schmadebeck, Satow, Jürgenshagen.
f. nach Sternberg, über Schmadebeck, Gerdshagen, Berendshagen, Qualitz.

XXVIII. Von Neubukow:
a. nach Kröpelin. S. oben.
b. nach Wismar, über Altbukow, Neuburg.
c. nach Warin ꝛc., über Kirch-Mulsow.
d. nach Bützow, über Cammin, Passee, Bernitt.
e. nach Schwaan, über Satow, Lukow, Grenz.
f. nach Rostock. S. oben.

XXIX. Von Wismar:
a. nach Neubukow. S. oben.
b. nach Doberan. S. oben.
c. nach Rostock. S. oben.
d. nach Schwaan, über Moisall, Bernitt.
e. nach Bützow, über Warin.
f. nach Güstrow, über Neukloster, Rühn, Tarnow.
g. nach Warin, über Zurow, Reinsdorf.
h. nach Cribitz, über Mecklenburg ꝛc. Cladow.
i. nach Schwerin, über Zickhusen, Kirch-Stück.

XXIX. Von Wismar:

k. nach Gadebusch, über Beidendorf, Mühlen-Eiren ꝛc.
l. nach Grevismühlen.
m. nach Brüel, über Zurow, Reinstorf, Büschow, Tempzin.

XXX. Von Grevismühlen:

a. nach Wismar.
b. nach Travemünde, über Dassow.
und Lübeck, über Dassow.
c. nach Rehna.
d. nach Schwerin, über Mühlen-Eiren.
e. nach Warin, über Beidendorf, Hohen-Viecheln, Jesendorf.
f. nach Schönberg, über Börzow.
g. nach Klütz.

XXXI. Von Rehna:

a. nach Grevismühlen.
b. nach Schönberg ꝛc.
c. nach Ratzeburg.
d. nach Gadebusch.
e. nach Schwerin.
f. nach Warin, über Mühlen-Eiren, Hohen-Viecheln.

XXXII. Von Gadebusch:

a. nach Wismar. S. oben.
b. nach Rehna. S. oben.
c. nach Mölln, über Roggendorf.
d. nach Wittenburg. S. oben.
e. nach Schwerin, über Eulenkrug, Friederichsthal.
f. nach Warin, über Meteln, Hohen-Viecheln.

XXXIII. Von Schwerin:

a. nach Neustadt, über Banzkow.
b. nach Ludwigslust, über Wöbbelin.
c. nach Dömitz, über Kraak, Jasnitz.
d. nach Hagenow, über Pampow, Warsow.
e. nach Wittenburg. S. oben.
f. nach Zarrentin u. Büchen, über Parum, Dreilützow und Wittenburg, über Stralendorf, Püttelkow und Waschow, mit Ausnahme der Befahrung durch Frachtwagen.

XXXIII. Von Schwerin:
g. nach Gadebusch. S. oben.
h. nach Rehna. S. oben.
i. nach Grevismühlen. S. oben.
k. nach Wismar. S. oben.
l. nach Brüel, über Fähre, Mutteln, Thurow.
m. nach Sternberg, über Pinnow, Ventschow.
n. nach Güstrow, über Pinnow, Stieten, Zülow.
o. nach Cribitz, über Fähre.
p. nach Grabow. S. oben.
q. nach Parchim. S. oben.

XXXIV. Von Cribitz:
a. nach Schwerin. S. oben.
b. nach Wismar, über Gädebehn, Brahlstorf, Mecklenburg.
c. nach Sternberg, über Rönkendorf, Ventschow.
d. nach Güstrow, über Rönkendorf, Stieten, Zülow.
e. nach Goldberg, über Wessin, Radepohl, Kladrum, Mestlin, Techentin, Langenhagen.
f. nach Lübz. S. oben.
g. nach Parchim. S. oben.
h. nach Hagenow. S. oben.
i. nach Wittenburg. S. oben.

XXXV. Von Sternberg:
a. nach Schwerin. S. oben.
b. nach Brüel, über Weitendorf.
c. nach Warin, über Sagsdorf.
d. nach Doberan. S. oben.
e. nach Bützow, über Rühn.
f. nach Güstrow, über Zülow, Mühlengeez.
g. nach Goldberg, über Borkow, Kläden, Dobbertin.
h. nach Lübz. S. oben.
i. nach Parchim. S. oben.
k. nach Cribitz. S. oben.

XXXVI. Von Brüel:
a. nach Sternberg. S. oben.
b. nach Warin.
c. nach Bützow, über Weitendorf.
d. nach Schwerin. S. oben.
e. nach Wismar. S. oben.
f. nach Wismar. S. oben.

XXXVII. Von Warin:
a. nach Brüel.
b. nach Güstrow, über Bützow.
c. nach Bützow, über Qualitz, Rühn.
d. nach Doberan. S. oben.
e. nach Rostock. S. oben.
f. nach Bukow. S. oben.
g. nach Wismar. S. oben.
h. nach Rehna, Gadebusch. S. oben.

XXXVIII. Von Bützow:
a. nach Warin. S. oben.
b. nach Wismar. S. oben.
c. nach Bukow. S. oben.
d. nach Kröpelin. S. oben.
e. nach Doberan. S. oben.
f. nach Rostock. S. oben.
g. nach Schwaan, über Passin, Tatschow, Vandow, Letschow.
h. nach Lage, über Hohen-Sprentz, Kronskamp.
i. nach Güstrow, über Lüssow, Strenz.
k. nach Goldberg, über Zibühl, Boitin, Kläden, Dobbertin.

XXXIX. Von Güstrow:
a. nach Plau. S. oben.
b. nach Goldberg, über Gutow, Gerdshagen, Lohmen, Dobbertin.
c. nach Dobbertin, über Gutow, Lohmen, Alkenhagen ꝛc.
d. nach Schwerin. S. oben.
e. nach Sternberg. S. oben.
f. nach Warin. S. oben.
g. nach Bützow. S. oben.
h. nach Schwaan, über Lüssow, Goldewin.
i. nach Lage, über Kritzkow.
k. nach Triebsees, über Platz, Walkendorf, Lübchin ꝛc.
l. nach Gnoien, über Platz, Walkendorf, Klein-Nieköhr.
m. nach Teterow. S. oben.
n. nach Waren. S. oben.
o. nach Malchow. S. oben.
p. nach Krakow, über Lüdershagen.
q. nach Parchim. S. oben.

XL. Von Schwaan:
a. nach Güstrow. S. oben.
b. nach Bützow. S. oben.

XL. Von Schwaan:

c. nach Wismar. S. oben.
d. nach Bukow. S. oben.
e. nach Kröpelin. S. oben.
f. nach Doberan. S. oben.
g. nach Rostock. S. oben.
h. nach Tessin, über Cammin, Weitendorf.
i. nach Lage, über Niendorf, Kronskamp.

XLI. Von Tessin:

a. nach Schwaan. S. oben.
b. nach Rostock. S. oben.
c. nach Ribnitz. S. oben.
d. nach Sülz. S. oben.
e. nach Gnoien. S. oben.
f. nach Teterow, über Walkendorf, Dalwitz, Matgendorf, Thürkow.
g. nach Lage, über Goritz.

XLII. Von Lage:

a. nach Tessin. S. oben.
b. nach Rostock. S. oben.
c. nach Schwaan. S. oben.
d. nach Bützow. S. oben.
e. nach Güstrow. S. oben.
f. nach Teterow. S. oben.
g. nach Neukalden. S. oben.
h. nach Gnoien. S. oben.

XLIII. Von Krakow:

a. nach Sternberg. S. oben.
b. nach Güstrow. S. oben.
c. nach Teterow. S. oben.
d. nach Waren. S. oben.
e. nach Malchow. S. oben.
f. nach Plau. S. oben.
g. nach Goldberg, über Sammit, Jelln.

XLIV. Von Goldberg:

a. nach Krakow. S. oben.
b. nach Malchin. S. oben.
c. nach Stavenhagen. S. oben.
d. nach Waren. S. oben.

XLIV. Von Goldberg:

e. nach Malchow. S. oben.
f. nach Plau. S. oben.
g. nach Lübz. S. oben.
h. nach Parchim. S. oben.
i. nach Crivitz. S. oben.
k. nach Sternberg. S. oben.
l. nach Dobbertin. S. oben.
und Bützow.
m. nach Güstrow. S. oben.

CIↃCCVIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wenn Wir, zur Erleichterung des Publicums, die Verfügung getroffen haben, daß vom 1sten Julius d. J. an die tarifmäßige Erhebung des Landzolles in mecklenb. Valeur oder in RZwdr. mit einem Aufgelde von 1 ßl. auf den Gulden beschafft werden soll, und dabei bestimmt haben, daß,

a. wenn das Erlegniß unter und bis 8 ßl. beträgt, mit neuer Scheidemünze gezahlt werden kann; pommersches und preußisches Courant jedoch ganz ausgeschlossen bleibt;

b. wenn das Erlegniß 8 ßl., aber nicht 16 ßl. übersteigt, die Annahme von $\frac{1}{3}$tel-Stücken zulässig sein soll;

c. wenn das Erlegniß mehr als 16 ßl. beträgt, der Erleger $\frac{2}{3}$tel-Stücke hingeben und den Minderbetrag, nach gleichem Verhältnisse in Scheidemünze zurücknehmen, den Mehrbetrag aber zulegen muß;

so haben Wir solches durch das officielle Wochenblatt gemeinkündig zu machen befohlen.

Wonach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18ten Mai 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CIↃCCIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in Gnaden bewogen, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24sten Febr. d. J., wegen der vom 1sten Julius d. J. an beginnenden Erhebung des Postgeldes in MZwdr. zu voll, hiemittelst zu verordnen: daß die neugeprägte Landes-Scheidemünze bei Erlegung des Portos für frankirte Briefe vom 1sten Julius d. J. in soweit zulässig sein soll, daß,

1) wer Porto unter und bis 8 ßl. zu erlegen hat, mit neuer Scheidemünze zahlen kann. Pommersches und preußisches Courant bleibt ganz ausgeschlossen.
2) Sobald das Porto 8 ßl., aber nicht 16 ßl. übersteigt, so wird die Annahme von $\frac{1}{3}$tel-Stücken zulässig.
3) Wenn das Erlegniß mehr als 16 ßl. beträgt, so muß der Aufgeber $\frac{2}{3}$tel-Stücke hingeben, und den Minderbetrag nach gleichem Verhältnisse in Scheidemünze zurücknehmen, den Mehrbetrag aber zulegen.

Wonach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18ten Mai 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, das durch den Tod des Syndicus Doctors Dahlmann in Wismar erledigte Justitiariat beim Amte Pöl dem Amtsverwalter Brandes daselbst wiederum zu übertragen.

Schwerin, den 11ten Mai 1829.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben das, durch das Ableben des Kreis-Physicus Dr. Dreyer zu Hagenow erledigte, Physicat in den Aemtern und Städten Boizenburg, Wittenburg, Hagenow, Toddin und Bakendorf dem Doctor medicinae Johann Carl Richter zu Boizenburg zu conferiren, die Aemter Zarrentin und Walsmühlen, so wie auch den Picherschen und Leussowschen Kirch-Sprengel jedoch von solchem Physicate zu trennen, und erstere dem Physicats-Districte des Medicinalraths Dr. Litzmann zu Gadebusch, letztere aber dem Physicats-Districte des Medicinalraths Dr. Brückner zu Ludwigslust beizulegen geruhet.

Schwerin, den 15ten Mai 1829.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, den bisherigen Saline-Controleur Hauswedel zu Sülz zu Allerhöchst Ihrem Saline-Rendanten zu befördern, und ihm das Patent darüber unter heutigem dato zugehen zu lassen.

Schwerin, den 16ten Mai 1829.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben nach dem erfolgten Ableben des Rathmanns Herse zu Stavenhagen den bisherigen Stadtsprecher Cummerow wiederum zum ordentlichen Rathmann daselbst zu ernennen und zu bestellen geruhet.

Schwerin, den 16ten Mai 1829.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge sind, nach dem Abgange der beiden bisherigen räthlichen Licent-Inspectoren bei der Steuerstube zu Güstrow, auf geziemenden Antrag des dortigen Magistrats der Rathsverwandter Pintz als erster und der Rathsverwandter von Schultz als zweiter alternirender Steuer-Inspector daselbst allergnädigst angenommen, und in solcher Eigenschaft bestätiget worden.

Schwerin, den 16ten Mai 1829.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben den Candidaten der Theologie Adolph Wilhelm Heinrich Willebrand zu Toddin zum zweiten Collaborator bei dem Landschulmeister-Seminar zu Ludwigslust allergnädigst zu berufen und zu bestellen geruhet.

Schwerin, den 18ten Mai 1829.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, dem bisherigen Privat-Postschreiber Meincke zu Malchin die Adjunctur auf den dortigen Postmeister-Dienst zu bewilligen, und ist derselbe dem gemäß beeidigt worden.

Schwerin, den 20sten Mai 1829.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, den Kammer-Ingenieur Breckenfelder senior zu Bützow mit dem Character eines Kammer-Commissairs zu begnadigen.

Schwerin, den 20sten Mai 1829.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Zweiundzwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 13ten Junius.

CIOCCX.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß, nachdem in Folge der gegenwärtigen commissarischen Verhandlungen mit der Stadt Wismar die Unterordnung derselben unter das Ober-Appellationsgericht zu Parchim, mittelst eines am 20sten d. M. abgeschlossenen und von Uns genehmigten Regulatives, festgestellt ist, Wir beschlossen haben, die Justiz-Verhältnisse für Unsere Stadt und Herrschaft Wismar, welche durch die Verordnung vom 7ten Septbr. 1803 nur provisorisch bestimmt sind, definitiv zu reguliren, und dadurch die, §. 5 Unserer Publications-Verordnung vom 1sten Julius 1818 vorbehaltenen, Bestimmungen zu erlassen. Wir verordnen daher wie folgt:

§. 1.

Die bisherige Unterordnung der Stadt und Herrschaft Wismar unter die Justiz-Canzlei zu Güstrow höret mit dem 1sten Julius d. J. gänzlich auf.

§. 2.

Die Appellationen und Querelen von Unsern Amtsgerichten zu Pöl und Neukloster gehen von diesem Tage an, in Grundlage der Publications-Verord-

nung vom 1sten Julius 1818 §. 26, 27, 28 und 29, an die Justiz-Canzlei zu Rostock. Die Anwendlichkeit der königl. schwedischen Tribunals-Ordnung — so weit sie nach den Verordnungen vom 15ten Febr. 1804 und 15ten Septbr. 1808 überhaupt noch statt fand — höret auf, und werden die Amtsgerichte lediglich auf die Interims-Ordnung und die sonstigen, in Unsern Landen für die Niedergerichte geltenden, Proceß-Gesetze verwiesen.

§. 3.

Die Appellationen und Querelen von den geistlichen Hebungs-Gerichten — wohin jedoch die Patrimonial-Gerichte der, von den Hebungen außerhalb der Herrschaft Wismar besessenen, in den ritterschaftlichen Aemtern belegenen, Güter nicht zu rechnen sind — gehen von dem genannten Tage an das magistratische Obergericht zu Wismar.

§. 4.

Von allen Erkenntnissen desselben, so wie des Ehegerichts, sie mögen in erster Instanz gefället, oder in Sachen gesprochen sein, die durch die Appellation von einem untergeordneten Niedergerichte, es sei Stadt- oder Hebungs-Gericht, dorthin gekommen sind, soll die Appellation, so wie die Querel gegen das Verfahren, vom 1sten Julius d. J. an, grade und unmittelbar an das Ober-Appellationsgericht zu Parchim gerichtet werden. Dabei wird die Appellations-Summe zu 50 Rthlr. NZwdr. bestimmt.

§. 5.

Die bisher in dem Appellations-Recesse vom 12ten Decbr. 1581 enthaltenen, und durch den Huldigungs-Receß vom 14ten Junius 1653 bestätigten, Beschränkungen des freien Zuges der Berufungen fallen künftig fort.

§. 6.

Für das Verfahren bei Rechtsmitteln, welche gegen Verfügungen und Entscheidungen der städtischen Niedergerichte und der Hebungs-Gerichte, vom 1sten Julius d. J. an, eingewandt werden, und ebenso für das Verfahren bei Rechtsmitteln gegen Entscheidungen oder Verfügungen des Obergerichtes, die an das Ober-Appellationsgericht gelangen, wird die königl. schwedische Tribunals-Ordnung gänzlich und für immer außer Anwendung gesetzet, und es sollen allein die Bestimmungen der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung und der Publications-Verordnung vom 1sten Julius 1818, so wie der darin in Bezug genommenen Paragraphen des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs und der sonstigen Processes-Gesetze Unserer Lande, gelten. Die vor dem 1sten Julius bei diesen städtischen Gerichten auf bisherige gesetzliche Weise eingewandten oder bereits eingeführten nicht devolutiven Rechtsmittel werden nach der bis dahin in Wismar gültigen Proceß-Ordnung erlediget. Auch ist es den Parteien gestattet, wenn gegen eine

Entscheidung oder ein Decret dieser Gerichte am 1sten Julius d. J. die, nach der Publications-Verordnung vom 1sten Julius 1818 zulässigen, Rechtsmittel nicht mehr eingewandt werden können, jedoch die Frist zur Interposition der bisher gebräuchlichen, nicht devolutiven Rechtsmittel annoch läuft, sich dieser letzteren zu bedienen, und wird darin das Verfahren nach den bisherigen Gesetzen geleitet.

§. 7.

Rücksichtlich der gegenwärtig bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow pendenten oder dahin eingewandten Rechtsmittel wird Folgendes bestimmt:

1) Die bei diesem Landesgerichte am 1sten Julius annoch unbeendigten, von dem Magistrate zu Wismar oder dem vormaligen Consistorio daselbst, dorthin durch das remedium appellationis oder nullitatis gekommenen Processe werden an das Ober-Appellationsgericht zu Parchim abgegeben. Die bereits beendigten Wismarschen Sachen bleiben in der Güstrowschen Canzlei-Registratur, bis etwa deren Einforderung von dem Ober-Appellationsgerichte nothwendig erachtet wird.

2) In soweit nach dem bisherigen Tribunals-Processe sofort auf den Appellations-, Restitutions- oder Deductions-Libell zur Urthel abgesetzet ist, entscheidet das Ober-Appellationsgericht nach Maßgabe der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung über die Erheblichkeit der Beschwerden, und leitet in Grundlage derselben das weitere Verfahren. Es kommt also für die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Restitution, wenn solches auch bereits bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow eingewandt und justificiret worden, nicht weiter darauf an, ob nova in facto nachgewiesen sind, und wird das remedium deductionis, falls dasselbe erwählet sein sollte, beim Ober-Appellationsgerichte wie das remedium restitutionis benommen, da der oberappellationsgerichtliche Proceß das erstere überall nicht zuläßt.

3) Wenn in einzelnen Sachen von der Regierung annoch der Gebrauch des remedii revisionis zugestanden sein sollte, oder die Nullitäts-Querel an die Regierung, in den von der Justiz-Canzlei zu Güstrow abgeurtheilten Sachen, gebraucht und zugelassen worden wäre, so werden diese Rechtsmittel gleichfalls beim Ober-Appellationsgerichte in Grundlage dessen Proceß-Ordnung — nachdem auf gebührenden, bei der Landes-Regierung einzureichenden, Antrag der Interessenten demselben darüber Verordnung zugegangen sein wird — erlediget.

4) Die, vor dem 1sten Julius, gegen die Erkenntnisse des Magistrats zu Wismar an die Justiz-Canzlei zu Güstrow, als bisheriges Appellationsgericht für die Stadt, interponirten Appellationen und Querelen gehen bei noch offenem bisherigen fatale introductionis, von respect. drei Monaten und sechs Wochen, grade und unmittelbar an das Ober-Appella-

tionsgericht. Ist die Appellation bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow bereits eingeführt, die Acten sind vom Magistrate aber noch nicht eingesandt, so hat der letztere dieselben, unerwartet weiteren Befehls, an das Ober-Appellationsgericht einzusenden.

5) Die von den Hebungs-Gerichten zu Wismar an die Justiz-Canzlei zu Güstrow vor dem 1sten Julius anhängig gewordenen Appellationen werden dort in der Appellations-Instanz beendiget. Wegen der weiter aber etwa zustehenden Rechtsmittel normirt gänzlich die Vorschrift der Publications-Verordnung resp. §. 26, 27, 28 und 29.

6) In soweit gegen solche Erkenntnisse der Hebungs-Gerichte vor dem 1sten Julius d. J. die Appellation an die Justiz-Canzlei zu Güstrow bloß eingelegt, also noch nicht eingeführt, und das bisherige fatale introductionis annoch offen ist, gehen sie an das Obergericht zu Wismar und werden vor demselben erlediget.

§. 8.

So wie die sämmtlichen geistlichen Hebungen, gleich den städtischen Verwaltungsbehörden, der Jurisdiction des magistratischen Obergerichts in erster Instanz unterworfen sind, so sollen auch die in der Herrschaft Wismar belegenen Hebungs-Güter demselben, selbst in den Fällen, in denen die Hebungen als Besitzer der Güter in Anspruch genommen werden, übertragen sein. Die auf den Hebungs-Gütern und Dörfern, welche der Raths-Jurisdiction untergeben sind, wohnenden, von der Niedergerichtsbarkeit eximirten, Personen stehen fortan in erster Instanz gleichfalls unter dem Obergerichte.

§. 9.

Die Stadt selbst und ihr Magistrat sortiren vom 1sten Julius an in erster Instanz unter der Justiz-Canzlei zu Rostock, deren Districte mit diesem Zeitpuncte die ganze Herrschaft Wismar überwiesen wird.

Die bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow am 1sten Julius anhängigen Processe dieser Art werden an die Justiz-Canzlei zu Rostock abgegeben, und verfähret diese von dem Zeitpuncte nach Maßgabe der mecklenburgischen Proceß-Ordnungen darin. Auch stehet den Parteien gegen die Entscheidungen und Verfügungen derselben der Gebrauch der gesetzlichen Rechtsmittel frei.

§. 10.

Wir gebieten und befehlen demnach allen obern und niedern Behörden, auch gesammten Unsern Unterthanen und Einwohnern, gnädigst und ernstlich, sich nach dieser Unserer landesherrlichen Verordnung auf das genaueste zu richten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung auf gewöhnliche Art vollzogen, auch, daß sie durch das officielle Wochenblatt gemeinkündig gemacht werde, befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 30sten Mai 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Verordnung über die künftigen Jurisdictions-Verhältnisse in der Stadt und Herrschaft Wismar.

CIↃCCXI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da es zu Unserer Kenntniß gekommen ist, daß der Geschäftsgang bei den Waaren-Versteurungen in Unsern Landstädten häufig dadurch eine Verschleppung erleidet, daß die Empfänger der Waaren die erforderlichen Specificationen entweder gar nicht, oder doch nicht zeitig genug, den Steuer-Behörden übergeben, so daß letztere erst selbst die Anfertigung derselben besorgen müssen, so verordnen Wir hiedurch:

daß, der Vorschrift des §. 5. der Anmerkungen ad Cap. VII. des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755 gemäß, jederzeit bei Waaren-Versteurungen der Empfänger die Specification der zu versteuernden Waaren, wie er solche mit seinen Handlungsbüchern oder auf andere glaubhafte Art zu bescheinigen sich getrauet, zur demnächstigen sofortigen Untersuchung und Vergleichung mit dem Inhalte der Colli bei der Steuerstube einzureichen und, wenn er es hieran ermangeln läßt, sich den Nachtheil der gesetzlichen Strafe selbst zuzuschreiben hat.

Wonach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 26sten Mai 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben geruhet, den Amtmann August Ludwig Koch zu Sülz, als nunmehrigen ersten Beamten bei dortiger Saline, zum Beweise allergnädigster Zufriedenheit mit seinen Dienstleistungen, zum Amtsrath in Gnaden zu ernennen.

Schwerin, den 16ten Mai 1829.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist, nach erfolgter Aufrückung des Ehrn-Predigers Türck zu Güstrow in die Stelle des ersten Dom-Predigers, der Conrector Dr. Vermehren daselbst wiederum zum zweiten Prediger bei der dortigen combinirten Dom- und heiligen Geist-Kirche in Gnaden berufen, und ist derselbe auch bereits ordinirt und in solcher Eigenschaft introducirt worden.

Schwerin, den 26sten Mai 1829.

Nachdem Se. Königl. Hoheit der Großherzog den Ehrn-Prediger Beutler zu Börtzow zum zweiten Prediger an der hiesigen Dom-Kirche allergnädigst berufen haben, ist derselbe am vorgestrigen Tage in solcher Eigenschaft allhier introduciret worden.

Schwerin, den 26sten Mai 1829.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, den Ingenieur Lange unter die Zahl der Kammer-Ingenieurs aufnehmen zu lassen.

Schwerin, den 27sten Mai 1829.

Vor Großherzoglicher Lehnkammer hat der Friedrich Wilhelm Adolph Graf von Hahn auf Basedow den Lehneid wegen des von ihm angekauften Guts Tressow, mit Antheil in Lupendorf, auf erbetene und erhaltene Erlaubniß vom persönlichen Erscheinen, durch seinen hinlänglich legitimirten Procurator heute gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 5ten Junius 1829.

Für das Lehngut Speck, mit den Pertinenzen Priesterbeck und Rehhof, Amts Neustadt, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 19ten November 1828.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Für das Lehngut Hoppenrade, mit der Pertinenz Kölln, Amts Güstrow, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 23sten April 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Für das Allodial-Gut Bellin, Amts Goldberg, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 7ten Mai 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Für das Allodial-Gut Marienhof, Amts Goldberg, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 7ten Mai 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Für das Lehngut Ehmkendorf, Amts Ribnitz, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 11ten Mai 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Für das Lehngut Rosenhagen, Amts Bukow, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 13ten Mai 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Für das Allodial-Gut Schmakentin, Amts Mecklenburg, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 29sten Mai 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Dreiundzwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 20sten Junius.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist, wegen des Ablebens des regierenden Herzogs von Oldenburg, vom 14ten d. M. an dreiwöchige Hoftrauer mit den gewöhnlichen Abstufungen allerhöchst angeordnet.

Schwerin, den 13ten Junius 1829.

CIↃCCXII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Mit Bezug auf das Publicandum im officiellen Wochenblatte von 15. März 1823, im Betreff des von dem Stadtrichter Wehnert zu Brüel herausgegebenen Repertorii zum officiellen Wochenblatte, wird Unsern Landes-Dicasterien und Stadtgerichten, imgleichen den Ehrn-Predigern in Unsern Landen, hiedurch gestattet, ein Exemplar der jetzt abgedruckten Fortsetzung des Repertorii für den Preis von 24 ßl. NZwdr. auf Kosten der resp. Bruch-Cassen und der Kirchen-Aerarien anzuschaffen, wobei sie zugleich autorisirt sein sollen, das Postgeld für

die Einsendung jenes fortgesetzten Repertorii zu übernehmen und mit zu berechnen.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 2ten Junius 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CIↃCCXIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir haben zu größerer Bequemlichkeit der die einheimischen Wollmarkte besuchenden Käufer und Producenten beschlossen,

daß der dießjährige Wollmarkt zu Boizenburg am 8ten, 9ten und 10ten Julius und künftig alljährlich dieselben Tage, wenn aber ein Sonntag dazwischen fällt, am 8ten, 9ten, 10ten und 11ten Julius, abgehalten werden soll.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 6ten Junius 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist der Candidat der Theologie Brasch hieselbst zum fünften Collaborator bei dem hiesigen Fridericiano allergnädigst bestellet worden.

Schwerin, den 3ten Junius 1829.

Nachdem Se. Königl. Hoheit der Großherzog den Candidaten der Theologie Eberhard zum Substituten und dereinstigen Amts-Nachfolger des, seinem Wunsche gemäß in den Ruhestand versetzten, Ehrn-Präpositus Ladewig zu Großen-Luckow allergnädigst zu bestellen geruhet, ist derselbe am 31sten v. M. ordiniret und als pastor adjunctus zu Großen-Luckow und Marin introduciret worden.

Schwerin, den 11ten Junius 1829.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist nach dem Ableben des Castellans Gebert zu Rostock der Reisemundschenk Meusling wieder zum Castellan daselbst in Gnaden bestellet.

Schwerin, den 11ten Junius 1829.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist der Hof-Lakai Jentzen zum Reisemundschenken allergnädigst befördert.

Schwerin, den 11ten Junius 1829.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist dem Bäckermeister Clemens hieselbst der Character eines Hof-Bäckers in Gnaden ertheilt.

Schwerin, den 11ten Junius 1829.

Vor Großherzogl. Lehnkammer hat der Rittmeister Friedrich Ernst von Kardorff den Homagial-Eid wegen des nach dem Ableben seiner Mutter auf ihn allein gekommenen Guts Böhlendorf cum pert., auf erhaltene Dispensation vom persönlichen Erscheinen, durch seinen gehörig legitimirten Procurator heute gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 12ten Junius 1829.

Für das Lehngut Rakow c. p. Tessmannsdorf, Amts Bukow, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 29sten Mai 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Wenn in Gemäßheit einer allerhöchsten Verfügung das Porto für frankirte Briefe nach Hamburg und Lübeck ꝛc. bei den inländischen Postämtern vom 1sten Jul. d. J. an zwar in N⅔teln zu voll erhoben werden kann, die Ablösung unfrankirter Briefe, so wie die Bezahlung frankirter Briefe in Hamburg und Lübeck

ꝛc. jedoch nach wie vor in Meckl. Valeur geschehen soll; so wird diese allerhöchste Bestimmung hiedurch nicht allein zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sondern dieselbe den betreffenden Post-Anstalten auch zur besondern Nachachtung eröffnet.

Schwerin, den 4ten Junius 1829.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Kammer-Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

L. F. von Lehsten.

Sämmtliche Großherzogl. Beamte werden hierdurch erinnert, die competirenden Landbaumeister von der statt gehabten Einäscherung solcher Gebäude, welche auf Kosten Großherzogl. Kammer und Reluitions-Commission wieder aufzubauen sind, allemal unverzüglich in Kenntniß zu setzen und mit ihnen den Neubau nach Einrichtung und Bauart zu berathen.

Schwerin, den 9ten Junius 1829.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Kammer-Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

L. F. von Lehsten.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Vierundzwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 27sten Junius.

Serenissimus haben allergnädigst geruhet, den Candidaten der Rechte Friedrich Wilhelm Jordan aus Wismar zum Auditor absque voto beim Amte Warin annehmen und beeidigen zu lassen.

Schwerin, den 27sten Mai 1829.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, den Carl Heinrich Christian Tietjen als Protocollisten bei den Aemtern Güstrow und Rossewitz anstellen und in dieser Eigenschaft bereits in Eid und Pflicht nehmen zu lassen.

Schwerin, den 6ten Junius 1829.

Für das Lehngut Scharstorf mit der Pertinenz Klein-Potrems, Amts Güstrow, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 15ten Junius 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Gesammten Steuerstuben und Controlen wird zu ihrer genauen Nachachtung hiedurch notificirt: daß in allen denjenigen Fällen, in welchen sie auf abgelaufene Original-Gewerbscheine Interims-Gewerbscheine ausgeben, und die dabei zum Grunde liegenden Declarationen der betreffenden Handelsleute keine Abänderung erlitten, jedenfalls nur die einmal schon vom Collegio bestimmten resp. Gewerbschein-Gelder wahrzunehmen und zu berechnen sind.

Güstrow, den 15ten Junius 1829.

Großherzogl. zum Steuer- und Zoll-Collegio Allerhöchstverordnete Räthe.

A. F. H. Jargow.

Notificatorium

an

gesammte Steuerstuben und Controlen.

Da der bisherige Commissions-Secretair, Hofrath Taddel, seinem Ansuchen gemäß, landesherrlich beabschiedet, und nunmehro die Berechnung des Haupt-Depots des Stempel-Papiers dem interimistisch zur Besorgung der Secretariats-Geschäfte angestellten Advocaten Beselin übertragen ist, so sehen wir uns zur Vorbeugung etwaniger Irrungen bewogen, alle diejenigen Personen und Behörden, welche entweder mit Erlegung der Collateral-Erbschafts-Steuer annoch im Rückstande und deßhalb von der Commission nicht befristet sind, oder noch keine Quittungen über deren Berichtigung unter der Unterschrift eines der Commissions-Mitglieder und Contrasignatur des abgegangenen Secretairs erhalten haben sollten, hiedurch aufzufordern, die Steuer selbst forderſamst zu berichtigen, und wegen der noch nicht erhaltenen Quittungen binnen zwölf Wochen a dato die Anzeige bei uns zu machen, weil widrigenfalls gegen die Restantiarien sowohl, als gegen die nicht mit gehörigen Quittungen versehenen steuerpflichtigen Personen, die zur Beitreibung der Steuer erforderlichen Maßregeln werden verfügt werden.

Rostock, den 20sten Junius 1829.

Zur Papier-Stempel-Direction Allerhöchst-verordnete Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

von Plessen. von Oertzen. Bölckow.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß alle Stempel- und Collateral-Steuer-Gelder, welche bisher an den Haupt-Depot-Berechner Herrn Hofrath Taddel gezahlt worden, von jetzt an an den Herrn Cassier Glaevecke hieselbst zu zahlen sind, und auch von letzterem darüber zu quittiren ist.

Rostock, den 24sten Junius 1829.

Zur Papier-Stempel-Direction Allerhöchst-verordnete Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

von Plessen. von Oertzen. Löscher.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Fünfundzwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 4ten Julius.

CIↃCCXIV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Bei der bevorstehenden Eröffnung der Irren-Heilanstalt Sachsenberg, in der Nähe der hiesigen Stadt, ist es wünschenswerth einen Ueberschlag machen zu können, auf wie viele Kranke ungefähr in solcher Anstalt fürs erste zu rechnen ist; und es werden daher sämmtliche Obrigkeiten in Unsern Domainen, den ritterschaftlichen Gütern und den Städten hiermit aufgefordert, der Direction der Irren-Heilanstalt Sachsenberg noch im Laufe dieses Sommers anzuzeigen: wie viele und welche Kranke sich in ihrer Jurisdiction befinden, von denen sie glauben, daß sie sich zur Aufnahme in die Anstalt eignen.

Die Bedingungen der Aufnahme, so wie der Zeitpunct, wo das Institut eröffnet werden wird und die Aufnahme statt finden kann, sollen zur gehörigen Zeit bekannt gemacht werden.

Wonach man sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 13ten Junius 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, den Canzleirath Ludwig Baron von Meerheimb zu Güstrow zum Mit-Beamten beim Amte Neukloster zu ernennen.

Schwerin, den 16ten Junius 1829.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, den Amtmann Möller hieselbst von der hiesigen dritten Beamtenstelle, mit Beilegung einer Pension, zu entlassen.

Schwerin, den 22sten Junius 1829.

Aeltere Verordnung.

289.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit kund und geben jedermann zu vernehmen: Wenn gleich die von Unsers Hochseligen Herrn Onkels, Herzogs Friedrich zu Mecklenburg Gnaden unterm 5ten Junius 1784 erlassene Patent-Verordnung, wegen Ablegung der Re-

chenschaft vom anvertrauten Gute in ihrem §. 3 schon verordnet, daß die vorgesetzten Collegien und Departements von Zeit zu Zeit, auch ohne Veranlassung eines besondern Verdachts, von den Rechnungsführern ihre Extracte einsenden und den Cassenbestand auf Verlangen baar abliefern oder vorzeigen lassen sollen, so finden Wir Uns doch, theils zur mehreren Sicherheit Unserer Cassen, theils um gesammte Rechnungsführer, zu ihrer und der Ihrigen Besten, einer genauern Controle zu unterwerfen, bewogen, diese Vorschrift wegen Revision Unserer Cassen für die Folge zur kräftigeren und bestimmteren Anwendung kommen zu lassen und nachstehendermaßen zu erweitern.

Wir setzen, ordnen und wollen daher hiemit ernstlich:

daß alle Unsre Cassen wenigstens einmal im Jahre von denjenigen Behörden, bei denen die Rechnung darüber abgelegt und revidirt wird, aufs genaueste nachgesehen, und die vorhandenen baaren Vorräthe gezählt werden, und ertheilen deßhalb zur allgemeinen Nachachtung folgende Vorschriften:

§. 1.

Gesammten Unsern Collegien, Departements und sonstigen Behörden steht nicht allein das Recht zu, sondern sie werden hiedurch ausdrücklich verpflichtet, von den ihnen untergeordneten Rechnungsführern zu jeder Zeit Rechenschaft über die Verwaltung der ihnen anvertrauten Cassen zu fordern, mithin durch ein Glied aus ihrer Mitte, oder durch einen sonstigen Commissarium, eine Cassen-Visitation veranstalten zu lassen oder anzuordnen.

§. 2.

Die Visitation der Casse geschieht, um zu der Ueberzeugung zu kommen:

daß der Rechnungsführer die ihm anvertraute Casse pflichtmäßig verwalte.

So wenig daher die Cassen-Visitation einer andern Veranlassung bedarf, so wenig kann sie in irgend einer Beziehung der Ehre und dem Rufe des Cassen-Beamten nachtheilig sein.

§. 3.

Die Cassen-Visitation muß unvermuthet geschehen. Es darf daher der Rechnungsführer auf keine Weise vorher davon Kenntniß erhalten, auch ist es nothwendig, daß der zur Besorgung der Cassen-Visitation beauftragt werdende Revisor das Commissorium zugleich mit dem Befehle erhalte: sich augenblicklich in die Wohnung oder das Expeditions-Zimmer des Rechnungsführers zu begeben und sofort das Geschäft anzufangen.

Sollten der Ausrichtung dieses Commissorii, zumal wenn der betreffende Rechnungsführer an einem andern Orte ist, zuweilen augenblickliche Hindernisse entgegenstehen, so muß der Revisor, bei strenger Ahndung, seinen Auftrag bis zur Ausführung geheim halten, und den Verzug, so wie dessen Ursachen, der committirenden Behörde sogleich anzeigen.

§. 4.

Ist derjenige Rechnungsführer, von dessen Pünctlichkeit und Gewissenhaftigkeit man sich durch eine Cassen-Visitation überzeugen will, zugleich Verwalter mehrerer Cassen, so soll, mit Beobachtung dessen, was der Geschäftsgang mit sich bringt, auch die Revision und Nachzählung sämmtlicher Cassen zugleich vorgenommen werden, damit er außer Stand gesetzt werde, durch Vermischung derselben einen etwanigen Defect zu decken.

§. 5.

Der Revisor hat, sobald er sich in die Wohnung oder in das Expeditions-Zimmer des betreffenden Rechnungsführers begeben haben wird, sich durch Vorzeigung des Original-Commissorii zu legitimiren, und den oder die Schlüssel zu den Geldvorräthen, so wie die Cassen-Bücher und Beläge sich aushändigen zu lassen. Zuvörderst sind sodann die Geld-Vorräthe gemeinschaftlich zu zählen, und nach den Sorten zu verzeichnen, worauf sie dem Rechnungsführer zurückzugeben sind. Dasselbe gilt von den vorzulegenden und zu verzeichnenden Bescheinigungen und Belägen über an die Hauptcasse oder auf sonstige Designationen abgelieferte Ueberschüsse, so wie von etwanigen Obligationen oder Bescheinigungen über ausstehende Cassen-Gelder. Hierauf nimmt der Commissarius die Diarien, Manuale, Extracte, Sorten- und Agio-Rechnungen, so wie sonstige bei dem Cassen-Revisions-Geschäfte erforderliche Rechnungs-Papiere entgegen; und muß er solche, — in sofern das Geschäft nicht ohne Unterbrechung beendigt werden kann — in ein oder mehrere Convolute versiegeln und an einem verschlossenen und gleichfalls besiegelten Orte aufbewahren.

§. 6.

Gesammte Rechnungs-Papiere müssen während der Dauer des Geschäfts in ganz unverändertem Zustande gehalten, auch alle, während der Visitation eingehende Gelder, so wie alle in dieser Zeit vorkommende Ausgaben, besonders notirt, durchaus aber nicht eher in die gewöhnlichen Register und Handbücher eingetragen werden, als die Visitation und Nachzählung der Cassen vollendet ist.

§. 7.

Ist nun nach §pho. 5 in Erfahrung gebracht, wie viel der Rechnungsführer an Geld oder Obligationen wirklich vorräthig hat, so wird vom Commissario

die aus den entgegen genommenen Diarien, Manualen und sonstigen Rechnungs-Papieren resultirende summarische Einnahme und Ausgabe extrahirt, und zu Protocoll verzeichnet, wobei etwanige, aus der Haupt-Casse bezogene, Zu- oder Vorschüsse in Zu- oder Abrechnung kommen. Die sodann vorzunehmende Bilancirung der Einnahme- und Ausgabe-Summen ergiebt den vorhanden sein sollenden Cassen-Vorrath, welcher durch die nach §. 5 gefundenen Geld-Vorräthe und Obligationen gedeckt sein muß. Eine etwa erscheinende Differenz muß mit der Vernehmung des Rechnungsführers über deren Entstehung sofort im Protocolle bemerkt werden.

§. 8.

Das über das ganze Revisions-Geschäft und die damit verbundenen Untersuchungen vom Commissario zu führende Protocoll ist von ihm und dem Rechnungsführer eigenhändig zu unterschreiben, und sodann von dem erstern mit einem gutachtlichen Berichte über die befundene Cassen-Verwaltung und etwanigen Vorschlägen zu deren Verbesserung der committirenden Behörde vorzulegen. Auch hat der Commissarius sein Augenmerk mit darauf zu richten, daß die Casse hinlänglich und an einem gegen Einbruch und Diebstahl gehörig gesicherten Orte verwahrt werde, eventualiter Vorschläge zur bessern Sicherung derselben in seinem abzustattenden Berichte zu machen.

§. 9.

Zur besondern Berücksichtigung wird dem Commissario beim Geschäfte der Cassen-Revision noch Nachstehendes vorgeschrieben:

1) sind die ihm vorgelegt werdenden Ausgabe-Beläge sattsam zu prüfen, ob die Zahlung darnach auch schon wirklich geschehen ist, indem besonders bei den Haupt-Cassen die Einrichtung statt findet, daß das Geld nicht eher abgesendet wird, bis die Quittung eingesandt worden. In solchen Fällen muß die wirklich geschehene Zahlung demnach noch außerdem durch Postscheine bekräftigt sein;

2) hat er darauf zu achten, daß keine Beläge auf abschläglich geleistete Zahlungen oder Interims-Quittungen, worüber die eigentlichen Beläge schon in den Haupt-Liquidationen enthalten sind, als Ausgabe-Bescheinigungen passiren;

3) im Fall einer sich ergebenden besondern Unordnung, eines Verdachts, oder eines ausgemittelten Cassen-Defects, hat der Commissarius die Cassen-Vorräthe entweder an die Haupt-Casse einzusenden, oder an sich zu nehmen und dahin abzuliefern, oder aber die Vorräthe und die Cassen-

Zimmer unter Siegel zu setzen, und seinen deßfallsigen Bericht schleunigst zu erstatten.

§. 10.

Unsere Haupt- und Reluitions-Cassen werden durch ihre Chefs, welchen resp. gleichzeitig auch die Visitation der Civil-Administrations-Casse obliegt; die Amts-Cassen, die Salinen-Casse, die Land-Gestüts-Casse, die Bade-Casse und die Hof-Bau-Casse, deßgleichen die Zuchthaus-Casse durch die Kammer-Districts-Räthe; die Haupt-Forst-, so wie die Special-Forst- und Jagd-Cassen durch die Forst-Districts-Räthe; die Hof-Casse durch das Hofmarschall-Amt; der Fiscus und die Gebühren-Cassen, imgleichen die Depositen-Cassen der Landes-Regierung, Hypotheken-Kammer, des Ober-Appellations-Gerichts, der Justiz-Canzleien und des Criminal-Collegii durch Mitglieder dieser Collegien; der Kirchen-Unterstützungs-Fond durch ein Mitglied des Regierungs-Collegii; die Legations- und die Militair-Casse durch ein Regierungs-Mitglied, oder vi commissorii specialis durch das Militair-Collegium; die Post-Cassen von Commissarien des Departements-Chefs; die Marstall-Casse durch ein Mitglied des Marstall-Amts; die Wittwen-Instituts-Casse durch ein Mitglied des Directorii; die Casse des Woll-Arbeiter-Unterstützungs-Fonds und des Werkhauses durch den Commissarius; die Domanial-Brand-Casse durch das Directorium; die akademischen Cassen durch den Regierungs-Bevollmächtigten; die Kirchen-Cassen und die geistlichen Stiftungen endlich durch die Superintendenten und den Kirchen-Secretair, oder deren Abgeordneten — visitiret.

Cassen, welche die Ueberschüsse monatlich abliefern, z. B. die Steuer- und Zoll-Cassen, deßgleichen solche, die nach den Zwecken ihrer Fundirung in der Regel keinen Vorrath haben, z. B. die Stadt-Gerichts-Cassen, die Cassen unvermögender Kirchen und die Schul-Cassen unterliegen nur dann einer Visitation von ihren Obern, wenn aus Gründen anzunehmen ist, daß darin sich einigermaßen bedeutender Vorrath finden muß, oder wenn bei dem Berechner derselben, wegen anderer von ihm berechneter Cassen, die Visitation eintritt.

So wie nun das Geschäft der Visitation zu den Officialpflichten der obern Behörden, welche dem Cassenwesen vorgesetzt sind, gehört, so dürfen auch dazu besonders kostspielige Reisen nicht unternommen werden, sondern es ist das Geschäft, in sofern der Visitator mit dem Cassen-Beamten nicht an demselben Orte wohnt, oder vermöge seines Berufs ohnehin zu Reisen in Unsern herrschaftlichen Angelegenheiten verpflichtet, oder die Visitation bei einer gelegentlichen Anwesenheit vorzunehmen im Stande ist, jedesmal einem in dem Orte selbst, oder in möglichster Nähe desselben wohnenden, in Unsern Großherzoglichen Diensten stehenden Substituten aufzutragen.

Wir versehen Uns übrigens zu den von Uns bestimmten Commissarien, daß sie zwar das ihnen hiernach obliegende Officium der Cassen-Visitationen mit gehöriger Umsicht, Accurateſſe und Strenge beschaffen, jedoch auch diejenige Schonung und Delicateſſe dabei beobachten werden, welche Wir Unsern getreuen Rechnungsführern und Casse-Verwaltern gerne angedeihen lassen wollen, ohne sich jedoch durch unzeitige Nachsicht oder sonstige Rücksichten von pflichtmäßiger Ausführung ihres Auftrags abhalten zu lassen, maßen sie selbst für alle dadurch entstehende Nachtheile und Verluste verantwortlich bleiben.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Patent-Verordnung mit Unserm Handzeichen und Unserm Großherzoglichen Insiegel bekräftiget, auch deren Bekanntmachung durch das officielle Wochenblatt befohlen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 22sten Julius 1825.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Patent-Verordnung

betreffend die alljährliche Visitation und Nachzählung der Großherzogl. Cassen.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Sechsundzwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 18ten Julius.

CIↃCCXV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da Wir vernommen haben, daß der Satz Nr. 3. des Chaussee-Geld-Tarifs vom 12ten Mai 1827 unrichtig angewandt worden, so lassen Wir hiedurch unverhalten sein, daß solcher Satz von resp. 1 Schilling und 3 Pfennigen von jedem Zugthiere wahrzunehmen ist. Wonach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6ten Julius 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Braudenstein.

Nachdem der verstorbene Erbpächter Sick zu Kletzin in seinem nachgelassenen Testamente zum Besten der beiden Söhne des Arbeitsmannes Martin Düwel, Namens Johann Friedrich Matthies und Heinrich Friedrich Peter, unter der Resolutiv-Bedingung testirt hat, daß diese Legatarien seinen Familien-Namen Sick

führen sollen, haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog auf geziemendes Ansuchen des Sickschen Testaments-Executors, Inspectors Riechers zu Saunstorf, obige Namens-Veränderung landesherrlich gnädigst bewilliget.

Schwerin, den 24sten Junius 1829.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, den bisher zu Grevismühlen als zweiten Beamten angestellten Amtmann Möller, in gleicher Eigenschaft beim Amte Gadebusch und der Vogtei Plüschow, nach Gadebusch zu versetzen, welchem zufolge er die dortige zweite Beamtenstelle zu Johannis dieses Jahres bereits antreten wird.

Schwerin, den 19ten Junius 1829.

Nachdem der Amtmann Möller zu Grevismühlen als 2ter Beamte zum Amte Gadebusch versetzt worden, ist der bisherige dortige 3te Beamte, Amtsverwalter Livonius, wiederum zum Amtmann und 2ten Beamten daselbst von Serenissimo allergnädigst ernannt und bestellt worden.

Schwerin, den 19ten Junius 1829.

Serenissimus haben allergnädigst geruhet, die durch Aufrückung erledigte dritte Beamtenstelle bei dem Amte Grevismühlen und den dazu gehörigen Vogteien dem bisherigen Amts-Mitarbeiter Gottfried Christian Carl Balck zu Güstrow, unter Ernennung desselben zum Amtsverwalter, wiederum zu verleihen, und ihn in solcher Eigenschaft in Eid und Pflicht nehmen zu lassen.

Schwerin, den 20sten Junius 1829.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, den bisherigen Privat-Postschreiber Friedrich Franz Francke an die Stelle des beförderten bisherigen Postmeisters zum Postmeister in Grevismühlen zu ernennen.

Schwerin, den 23sten Junius 1829.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben, zur Wiederbesetzung der erledigten Pfarre zu Börzow, der dortigen Gemeinde drei Candidaten zur freien Wahl präsentiren lassen, und ist von diesen der bisherige Hülfs-Prediger Schliemann zu Sternberg durch Stimmen-Mehrheit zum Prediger daselbst erwählt, auch in solcher Eigenschaft bereits introducirt worden.

Schwerin, den 3ten Julius 1829.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben geruhet, den Hausvogt Schmidt hieselbst wegen Altersschwäche in den Ruhestand zu versetzen, und dessen Sohn, den bisherigen Feldwebel Friedrich Wilhelm Schmidt, wieder zum Hausvogt allergnädigst zu bestellen.

Schwerin, den 6ten Julius 1829.

Nachdem der Forst-Commissair Passow zu Sternberg, auf allerunterthänigstes Ansuchen des Oberförsters Weidemann zu Mankmoos, einstweilen als Administrator der Forst-Inspection Mankmoos allerhöchst bestellt worden, so bleibt den Großherzogl. Forst-Inspections-Beamten in Verfolg des Notificatorii vom 5ten Julius 1825 (officielles Wochenblatt 1825, pag. 149) unverhalten: daß der Forst-Commissair Passow zur Zeit Forst-Vermessungs- und Eintheilungs-Geschäfte ꝛc. nicht ausrichten kann, daher mit solchen Arbeiten bis auf Weiteres nicht zu beauftragen ist.

Schwerin, den 3ten Julius 1829.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Forst-Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

L. von Lehsten. D. von Bülow.

Die nachstehend benannten Stellvertreter und resp. deren Erben, welche sich zur Empfangnahme fällig gewordener Stellvertreter-Prämien bisher hier nicht gemeldet haben, und zwar:

1) Johann Friedrich Krüger aus Poserin, wegen einer Schuldverschreibung vom 50 Rthlr. N⅔. und 2 Rthlr. 24 ßl. N⅔. Zinsen,
2) Johann Joachim Düde aus Dütschow, wegen 45 Rthlr. N⅔.,

3) Elias Caspar Eberhard Herrmann aus Görschendorf, ritterschaftl. Amts Neukalden, wegen einer Schuldverschreibung von 50 Rthlr. Gold,
4) Johann Wilhelm Ludwig Becker aus Vietschow, Domanial-Amts Güstrow, wegen 20 Rthlr. N$\frac{2}{3}$. Prämien für die Dienstjahre 18$\frac{2}{2}\frac{7}{8}$ und 18$\frac{2}{2}\frac{8}{9}$,
5) Johann Joachim Liermann aus Wismar, wegen 35 Rthlr. N$\frac{2}{3}$. Prämien für die Dienstjahre 18$\frac{2}{2}\frac{6}{7}$ und 18$\frac{2}{2}\frac{7}{8}$,
6) Albrecht Schwarck aus Marienehe, Domanial-Amts Doberan, modo dessen Erben, wegen 24 Rthlr. N$\frac{2}{3}$., und
7) Johann Friedrich Wolff aus Rostock, wegen einer Prämie von 7 Rthlr. N$\frac{2}{3}$. für das Dienstjahr 18$\frac{2}{2}\frac{7}{8}$,

werden nunmehr hiedurch aufgefordert, sich spätestens bis zum ersten October dieses Jahres zur Entgegennahme der gedachten Prämien-Gelder entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte bei mir zu melden, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Gelder werden zurückgesandt werden, und sie hinsichtlich der Auszahlung dieser rückständigen Prämiengelder zu keinen weitern Ansprüchen an ihre competente Militair-Behörde berechtiget sein sollen.

Grabow, den 13ten Julius 1829.

von Scherer, Rittmeister.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Siebenundzwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 25sten Julius.

CIↃCCXVI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt, die unterm 3ten October 1808 und 13ten Mai 1820 aus Unserm Kammer-Collegio, als der damals mit der Direction des Land-Zollwesens beauftragten Behörde, erlassenen Verordnungen, im Betreff der Zollfrei-Pässe ritterschaftlicher Gutsbesitzer, welche wörtlich folgendermaßen lauten:

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Da es vorgekommen ist, daß von einzelnen Behörden Zollfrei-Pässe auf Gegenstände ausgestellt werden, die gesetzlich nicht zollfrei sind, und dadurch auf den Zollstätten leicht Irrthümer und Mißgriffe zum Nachtheile der Zoll-Intraden veranlaßt werden können; so werden sämmtliche Unsere Zollbediente und Land-Zollberechner hiedurch gewarnet und gnädigst-ernstlich angewiesen, durch dergleichen in den Pässen etwa angebrachtes, zudringliches Ersuchen der ausstellenden Obrigkeiten auf keine Weise sich

verleiten zu lassen, ihrer Pflicht uneingedenk, zollpflichtige Gegenstände und Waaren zollfrei passiren zu lassen, vielmehr solche Gegenstände mit den Zollgesetzen desto genauer zu vergleichen, und nur nach deren aufmerksamer Prüfung pflichtmäßig zu beurtheilen, ob ohne Rücksicht auf ein solches Gesuch, nach Bewandniß der in dem Zoll-Passe richtig angegebenen Thatsachen und Umstände, die Zollfreiheit gesetzlich zuzulassen stehet oder nicht. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum Schwerin, den 3ten October 1808.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Kammer.

Wenn zur Verhütung alles Unterschleifs bei der, denen von der Ritterschaft zustehenden, Zollfreiheit nach §. 287 des Erb-Landesvergleichs ausdrücklich vorgeschrieben ist:

„daß die auf den resp. Zollstätten vorzuzeigenden Pässe der Gutsbesitzer jedesmal mit ihrer oder ihrer Substituten eigenhändigen Unterschrift unter beigedrucktem Gerichtssiegel versehen sein, auch die zollfrei durchzuführenden Sachen namentlich und Stück für Stück in den Pässen selbst angezeigt sein müssen, und außerdem nichts zollfrei passiren soll";

neuerdings aber Contraventionen, in Ausfertigung der Pässe, gegen diese deutliche gesetzliche Bestimmung, zu besorglichem Nachtheile der landesherrlichen Zollgefälle, bemerkt worden sind, so werden gesammte Großherzogliche Zollbediente hiermit gemessenst erinnert, nicht nur über die pünctliche Befolgung obiger Vorschrift von Seiten der Gutsbesitzer auf das genaueste zu halten, mithin auf keine abweichend und wider die bestehende Ordnung befundene Pässe die Zollfreiheit Platz finden zu lassen, sondern auch ihrerseits es an der gehörigen Visitation der die Zollstätte passirenden Fuhrwerke ꝛc. zu keiner Zeit fehlen zu lassen, damit jeder Mißbrauch zur Beeinträchtigung des allerhöchsten Interesse möglichst vermieden bleibe.

Schwerin, den 13ten Mai 1820.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Kammer-Collegio Allerhöchstverordnete Director und Räthe.

hiedurch sämmtlichen Land-Zollberechnern und Zollbedienten zur pünctlichen Befolgung wiederholt ernstlichst einzuschärfen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 9ten Julius 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge sind die Unterofficiers von Elderhorst beim II. Mousquetier-Bataillon, Masius beim leichten Infanterie-Bataillon und von Bassewitz beim I. Mousquetier-Bataillon zu Second-Lieutenants mit der Anciennetät respect. vom 1sten, 2ten und 3ten d. M. allergnädigst ernannt und bestellet worden.

Schwerin, den 3ten Julius 1829.

Nachdem der, von dem Grafen von Bothmer auf Bothmer, als alleinigem Patron der Kirche zu Klütz, der dortigen Gemeinde zur freien Wahl mit präsentirte, bisherige Prediger J. C. A. G. Erdmann von Bössow durch Stimmenmehrheit wiederum zum Prediger zu Klütz erwählet worden, haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog die Introduction desselben als Prediger daselbst allergnädigst zu verfügen geruhet.

Schwerin, den 17ten Julius 1829.

Vor Großherzogl. Lehnkammer hat der Theodor Diedrich von Levetzow auf Lelkendorf den Lehneid als Lehnträger wegen des der verwittweten Gräfin von Moltke, geb. von Blücher, zuständigen Guts Gützkow cum pert., auf erhaltene Dispensation vom persönlichen Erscheinen, durch seinen gebührend legitimirten Procurator heute gehörig abgeleistet.

Schwerin, den 17ten Julius 1829.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Achtundzwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 1sten August.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, dem bisherigen dritten Beamten Amtsverwalter Passow zu Hagenow, mit Beilegung des Amtmanns-Characters, die eröffnete zweite Beamtenstelle bei den Aemtern Dargun, Gnoien und Neukalden wieder zu verleihen.

Schwerin, den 8ten Julius 1829.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, dem bisherigen zweiten Beamten Amtmann Ratich zu Dargun, mit Beilegung des Amtshauptmanns-Characters, die eröffnete erste Beamtenstelle bei den Aemtern Wittenburg, Walsmühlen und Zarrentin wiederum zu übertragen.

Schwerin, den 10ten Julius 1829.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben die eröffnete dritte Beamtenstelle bei den Aemtern Hagenow, Toddin und Bakendorf dem Amts-Auditor Wildfang

zu Grevismühlen, mit Beilegung des Characters als Amtsverwalter, wieder zu verleihen geruhet.

Schwerin, den 16ten Julius 1829.

Für das Lehngut Wattmannshagen, Amts Güstrow, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 9ten Junius 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Für das Lehngut Herzberg, mit der Pertinenz Lenschow, Amts Criviz und Lübz, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 4ten Julius 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Für das Lehngut Jürgenshof, Amts Plau, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 11ten Julius 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Neunundzwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 8ten August.

Nach vorgängiger ordnungsmäßiger Prüfung ist dem Chirurgus Johann Sandt zu Grevismühlen die Erlaubniß ertheilt worden, in den hiesigen Landen die Schutzblattern einzuimpfen und rechtsgültige Atteste darüber auszustellen.

Schwerin, den 28sten Julius 1829.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

Der Auctions-Secretair Gottfried Dethloff Uebele aus Rostock hat heute den Homagial-Eid wegen des von ihm angekauften Guts Steinbeck, Amts Goldberg, vor Großherzoglicher Lehnkammer körperlich abgeleistet.

Schwerin, den 31sten Julius 1829.

Zur Besichtigung und etwa gewünschten Bezeichnung (dem Brennen) der von den Großherzoglichen Land-Beschälern gefallenen Füllen wird der Herr Stallmeister Eggers eintreffen:

den 21sten August 1829 zu Goldberg,
— 22 — — — — Lübz,
— 24 — — — — Wredenhagen,
— 27 — — — — Grabow;

der Herr Oberbereiter Pleßmann:

den 24sten August 1829 zu Doberan,
— 25 — — — — Schwaan,
— 26 — — — — Rühn,
— 31 — — — — Hirschburg;

der Herr Bereiter Kreichelt:

den 22sten August 1829 zu Hagenow,
— 24 — — — — Wittenburg,
— 25 — — — — Rehna,
— 26 — — — — Grevismühlen,
— 27 — — — — Warin,
— 29 — — — — Klüß,
— 31 — — — — Dargun,
— 2ten Septbr. — — Stavenhagen;

der Herr Professor Steinhoff:

den 8ten September 1829 in Schwerin.

Es werden daher die resp. Herren Beamten angelegentlich ersucht, geneigt dafür zu sorgen, daß an gedachten Tagen, Morgens 7 Uhr, die Interessenten ihres Bezirks die in diesem Frühjahre von Land-Beschälern gefallenen Füllen möglichst an einem passenden Orte zusammen zu bringen, und daß die vollständigen Listen dieser Füllen für die Revision bereit liegen.

Um gefällige Einsendung der noch nicht abgelegten Stations-Berechnungen an den Herrn Cassier Peitzner in Schwerin wird gleichzeitig ersucht.

Ludwigslust und Schwerin, den 4ten August 1829.

Großherzogl. Haupt- und Land-Gestüts-Direction.

V. J. H. von Bülow.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Dreißigstes Stück.

Sonnabend, den 22sten August.

CIↃCCXVII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Die Regellosigkeit und bedrückende Willkühr, welche nach vielfältigen Anzeigen der Handels- und Fuhrleute der Fracht-Verkehr zwischen Unsern Landen und Hamburg erleidet, haben Unsre längst gehegte Absicht, nach dem Beispiele andrer Nachbarstaaten zum Schutze Unsrer gesammten, bei dem Fracht-Verkehr betheiligten Unterthanen und zur möglichsten Beförderung des Verkehrs nach Unsern Landen einen Factor in Hamburg anzustellen, zur Reife gebracht.

Wir haben zu dem Ende den Bürger und Kaufmann Friedrich Ahrens zu Hamburg zu Unserm dortigen Factor in Gnaden ernannt, und demselben über die Bedingungen und Obliegenheiten seiner Ernennung als Factor bei der Installirung eine genaue Instruction für seine Geschäftsführung zur unverbrüchlichen Nachachtung ertheilen lassen.

Zugleich ist zur Erleichterung des Verkehrs nicht allein Unserm Consulate zu Hamburg die in Unsrer Patent-Verordnung vom 11ten Junius 1825 (offic.

Wochenbl. de 1825, Stück 26) demselben übertragene Einregistrirung aller von da und Altona nach Unsern Landen gehenden Güter u. s. w. abgenommen und von Uns dem nunmehrigen Factor Ahrens überwiesen, sondern auch demselben, damit den von Hamburg nach Mecklenburg gehenden Fuhrleuten durch die Ertheilung der Passirscheine bei Unsrer ersten Grenz-Steuerstube kein Aufenhalt entstehe, die Befugniß ertheilt, diese Passirscheine bereits in Hamburg ausstellen zu können, so daß die Fuhrleute nur den Geleitschein bei der Grenz-Steuerstube abzugeben haben, ohne auf die Ausstellung des Passirscheins zu warten.

Uebrigens ist der Factor angewiesen worden, in seinem Comptoir ein Monitur-Buch offen zu halten, in welchem jeder, der über den Factor sich beschweren zu können glaubt, seine Klage vorzutragen Gelegenheit findet. Eine Abschrift dieser Klage hat der Factor nebst seiner Vertheidigung allemal mit nächster Post an das Steuer- und Zoll-Collegium zu Güstrow, oder, nach Maßgabe des Falls, an das Zoll-, Steuer- und Accise-Commissoriat zu Rostock einzusenden, von welchen Behörden salvo recursu an Unsre Regierung die nöthige Abhülfe erfolgt.

Wie nun die von Uns gnädigst angeordnete Factorei mit dem 1sten September d. J. in Thätigkeit treten soll, dergestalt, daß alle Frachtfahrer von Hamburg nach Unsern Landen sich an gedachten Unsern Factor zu wenden haben; so versehen Wir Uns zu allen dabei betheiligten Behörden und Personen — welche letztere erforderlichen Falls die Einsicht der Instruction, so weit solche die fragliche Auskunft enthält, von dem Factor begehren können — daß sie den von Uns zu Gunsten des Handels- und Fracht-Verkehrs getroffenen Maßregeln die willigste Folge leisten werden, damit sie nicht Schaden und Nachtheil sich selbst beizumessen haben.

Zur Urkund dessen haben Wir diese Unsre Verordnung durch das officielle Wochenblatt gemeinkündig zu machen befohlen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 1sten August 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Der Wundarzt August Gustav Ernst Friedrich Kortje zu Cröpelin ist, nach überstandener ordnungsmäßiger Prüfung, auf sein Ansuchen auctorisirt worden, in den hiesigen Landen die Einimpfung der Schutzblattern vorzunehmen und darüber rechtsgültige Atteste auszustellen.

Schwerin, den 1sten August 1829.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben zur Wiederbesetzung der erledigten Pfarre zu Bössow der dortigen Gemeinde drei Candidaten zur freien Wahl präsentiren lassen, und die sofortige Ordination und Introduction des von diesen durch Stimmenmehrheit zum Prediger daselbst erwählten Candidaten J. C. F. Stedingk aus Neustadt zu verfügen geruhet.

Schwerin, den 7ten August 1829.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist dem Lithographen Aug. Achilles in Rostock das Patent eines Hofzeichners in Gnaden stempelfrei ertheilt.

Schwerin, den 12ten August 1829.

Vor Großherzogl. Lehnkammer hat der Johann Jacob Böhl von Faber den Lehneid wegen des von ihm angekauften Guts Schmachthagen heute in Person gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 7ten August 1829.

Vor Großherzogl. Lehnkammer hat der Lieutenant Friedrich Christoph Helmuth Wilhelm von Maltzahn auf Vanselow den Lehneid wegen des, nach dem ohnlängst erfolgten Ableben seines Vaters, weiland Hauptmanns Hans Gustav von Maltzahn, auf ihn verstammten Antheils an dem Gute Crisow, auf erhaltene Dispensation vom persönlichen Erscheinen, durch seinen gehörig legitimirten Procurator, den Advocaten Paschen jun. hieselbst, heute gebührend ableisten lassen.

Schwerin, den 14ten August 1829.

Der Pächter Georg Wiencke zu Neuhof hat als Vormund für die minderjährigen, Friedrich Ludwig Carl August und Johann Wilhelm Heinrich Friedrich, Gebrüder Greffrath die Lehneide wegen der, nach dem erfolgten Ableben ihres Vaters Friedr. Wilh. Greffrath auf dieselben vererbten, Güter Dinnies und Kleinen-Pritz heute gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 14ten August 1829.

Es wird hierdurch angezeigt, daß in der heute vorgewesenen öffentlichen Verloosung der in Termino Trinitatis 1809 mit dießseitigen Agnitions-Scheinen versehenen Haupt-Capitalien das Loos die Nros 16, 28, 88, 163, 262, 266, 290, 313, 332, 389, 419, 512, 566, 591, 626, 638, 769, 822, 970, 999, 1057, 1067, 1079, 1099, 1115, 1131, 1162, 1163, 1174, 1208, 1215, 1220, 1297, 1310, 1314, 1419, 1510, 1524, 1605, 1665, 2041, 2062, 2230, 2363, 2495, 2496, 2518, 2527, 2544, 2672, 2689, 2745, 2746, 2829, 2867, 2951, 2992, 3021, 3079, 3121, 3124 und 3163 getroffen, mithin die Gläubiger derselben die darin bezeichneten Summen im bevorstehenden Termino Antonii künftigen Jahres 1830 baar zu gewärtigen und abzufordern haben.

Jedoch müssen die mit obstehenden Nris bezeichneten Agnitions-Scheine zugleich mit den darin beschriebenen Kammer-Verschreibungen, welche für den letzten Gläubiger oder Erheber rechtlicher Art nach durch die erforderlichen Original-Cessionen, gerichtlichen Erblegitimationen und Documente, förmliche, auf die Capital-Numer ausdrücklich sich beziehende, Original-Vollmachten, obervormundschaftliche Erhebungs-Decrete oder sonst nöthige Beweisthümer aufs vollständigste durchaus zuvor zu justificiren sind, an den Herrn Cassier Mantius brieflich nicht nur franco, sondern auch gehörig von dem letzten Gläubiger oder Erheber eigenhändig quittirt, und, wo es nöthig, cum curatore sexus oder mit öffentlichem Atteste vorgelesener und genehmigter Quittance, oder von Berechnern mit der Autorisation der Oberbehörde derselben versehen, allemal vierzehn Tage vor dem Termine eingesandt oder ihm eingehändigt werden, wogegen sodann dem darnach Berechtigten selbst in Termino Antonii 1830 die Zahlung geleistet wird.

Schwerin, den 5ten August 1829.

Zur Großherzogl. Mecklenb. Schwerinschen Schulden-Tilgungs-Commission Allerhöchst-verordnete Präsident, Großherzogliche Commissarien und Landräthe.

A. G. v. Brandenstein. C. v. Wendland. v. Lehsten. v. Oertzen. J. v. Oertzen.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Einunddreißigstes Stück.

Sonnabend, den 29sten August.

CIↃCCXVIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir haben mißfälligst vernehmen müssen, daß die Sitte des sogenannten Polter-Abends in hiesiger Residenz dermaßen ausgeartet ist, daß wahrer policeiwidriger Unfug daraus entstanden ist, und selbst das unbesonnene Werfen gegen Häuser und das Einwerfen von Fenstern Körper-Verletzungen zur Folge gehabt haben.

Es wird demnach das hiesige Publicum ernstlich gewarnt, sich dergleichen nicht wieder zu erlauben, und so wie einerseits Wir zu der ehrliebenden Bürgerschaft und jedem Hausvater vertrauen, daß sie ihre Angehörigen von der Theilnahme an solchem Unfuge abrathen werden, so hat sich andererseits ein jeder, der bei solchem Unfuge betroffen wird, es sich selbst beizumessen, wenn die Policei-Behörden — wozu sie angewiesen sind — nach aller Strenge mit ihm verfahren.

Wonach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 6ten August 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Von Sr. Königl. Hoheit ist dem bejahrten und kränklichen Ehrn-Prediger Lütgens zu Zapel für seine Lebenszeit ein Collaborator in der Person des bisherigen Conrectors Krümling zu Crivitz beigeordnet.

Schwerin, den 20sten August 1829.

Der Pächter Adolph Otto zu Herrn-Steinfeld hat vor Großherzogl. Lehnkammer heute den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehnguts Kleinen-Grabow in Person abgeleistet.

Schwerin, den 7ten August 1829.

Vor Großherzoglicher Lehnkammer hat der Carl Adolph von Wedemeyer den Lehneid wegen des von ihm angekauften Guts Lalendorf, auf erhaltene Dispensation vom persönlichen Erscheinen, durch seinen gehörig legitimirten Procurator heute gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 7ten August 1829.

Vorlesungen

auf der Landes-Universität zu Rostock während des Winter-Semesters $18\frac{2}{30}$.

In der theologischen Facultät.

Der Consistorialrath Dr. Gustav Friedrich Wiggers wird vortragen: 1) christliche Glaubenslehre; 2) Dogmen-Geschichte; 3) Homiletik. Die homiletischen und catechetischen Uebungen im theologisch-pädagogischen Seminar wird er auf gewohnte Weise leiten.

Der Consistorialrath Dr. A. Th. Hartmann wird die biblische Lehre vom Messias vortragen mit genauer Beleuchtung der einzelnen im alten Testamente gefundenen Beweisstellen, und in dem exegetischen Cursus des neuen Testaments die Schriften des Johannes und die Apokalypse erklären mit sorgfältiger Prüfung der in den neuesten Zeiten gegen die Aechtheit derselben vorgebrachten Zweifel. Unter den Schriften des alten Testaments wird er das Buch Koheleth erläutern.

Der Professor Dr. Joh. Phil. Bauermeister wird 1) die Briefe an die Epheser, Philipper, Colosser, den Timotheus, Titus, Philemon, die Hebräer mit den Briefen des Jacobus, Petrus und Judas erklären; 2) eine historisch-critische Einleitung in alle Schriften des alten und neuen Testaments geben; 3) Disputationen über theologische und philosophische Gegenstände leiten.

Der Professor Dr. Carl Friedrich August Fritzsche, d. Z. Decan der theologischen Facultät, wird privatim 1) die Schriften des Johannes und die Apostelgeschichte und 2) die dogmatischen Beweisstellen des alten und neuen Testaments erklären; 3) die Geschichte der theologischen Wissenschaften nach eignen Sätzen vortragen und 4) das gewöhnliche Privatissimum über biblische Exegese und Hermeneutik geben.

In der juristischen Facultät.

Der Professor Dr. Ferd. Kämmerer wird die Pandecten, mit Ausschluß des Erbrechts, nach Heise, vortragen.

Der Consistorial-Vice-Director und Professor Dr. Conrad Theodor Gründler, d. Z. Decan der juristischen Facultät, wird vortragen: 1) das Kirchenrecht nach Wiese, Ausgabe von Dr. Kraut; 2) den Civilproceß nach Martin, jedoch auch in steter Hinsicht auf die Abweichungen des mecklenburgschen Rechts.

Der Consistorialrath und Professor Dr. Aug. Ludw. Diemer, d. Z. Rector der Universität, wird 1) öffentlich die neuere Geschichte Deutschlands seit der Regierung Kaiser Maximilian I., 2) privatim das deutsche Recht, mit Einschluß des Lehn- und Handelsrechts, nach dem Lehrbuche von Friedr. Ortloff, und 3) das mecklenburgsche Privatrecht, nach von Kamptz, vortragen.

Der Professor Dr. Friedrich Raspe wird vortragen: 1) Criminalrecht, nach Martin, 2) juristische Encyclopädie, nach Falk; auch 3) Examinatoria halten.

Der Professor Dr. Christian Friedr. Elvers wird 1) die Institutionen des römischen Civilrechts, 2) den zweiten Theil der Pandecten und 3) öffentlich einige auserlesene Stellen der Pandecten erklären.

In der mediciniſchen Facultät.

Der geheime Medicinalrath und Professor Dr. Samuel Gottlieb Vogel erbietet sich, über die verschiedenen Arten des Scheintodes, über Pulslehre, Giftlehre u. s. w. zu lesen, auch die gerichtliche Medicin vorzutragen.

Der General-Chirurgus und Professor Dr. Joh. Wilh. Josephi, d. Z. Decan der mediciniſchen Facultät, wird vortragen: 1) den ersten Theil der Geburtshülfe und 2) den ersten Theil der Chirurgie.

Der Professor Dr. Heinrich Spitta liest: 1) Physiologie des menschlichen Körpers, und 2) der speciellen Pathologie und Therapie ersten Theil. 3) Außerdem fährt er fort, die medicinisch-practischen Uebungen zu leiten.

Der Professor Dr. Carl Strempel wird 1) öffentlich über Hautkrankheiten lesen; 2) privatim specielle Pathologie und Therapie der chronischen Krankheiten, und 3) Arzneimittellehre vortragen. Außerdem wird derselbe die practischen Uebungen in dem ophthalmisch-chirurgischen Clinicum halten.

In der philosophischen Facultät.

Der Professor der Mathematik Dr. Pet. Joh. Hecker, Senior der Universität, wird 1) Buchstaben-Rechnung und Algebra, und 2) Zins- und Renten-Rechnung, nebst Anwendung auf Anordnung der Wittwen-Institute, vortragen.

Der Hofrath Ger. Phil. Heinr. Normann, Professor der Geschichte und Staatswissenschaften, wird vortragen: privatim 1) pragmatische Geschichte Deutschlands, nach Mannert; 2) Geschichte der vornehmsten europäischen Staaten, nach Meusel, und privatissime die Handelslehre, nach Büsch.

Dr. Jac. Sigism. Beck, Professor der Metaphysik, wird vortragen: 1) Logik; 2) reine Mathematik, und 3) theoretische Mechanik.

Dr. Joh. Fried. Pries wird lesen: philosophische Encyclopädie, nach Schulze, und Geschichte der Philosophie. Auch wird er ausgewählte Gedichte Byrons erklären.

Dr. Gustav Sarpe, Professor der griechischen Literatur, wird privatim erklären: 1) die Gegenreden des Aeschines und Demosthenes; 2) die letzten Bücher des Herodotos, und privatissime Cicero's Bücher vom Wesen der Götter.

Dr. Heinr. Gust. Flörke, Professor der Naturgeschichte und Botanik, wird vortragen: 1) öffentlich physicalische Erdbeschreibung, nach eignen Dictaten; privatim 2) Cameral-Chemie, nach Hermbstädt's Grundsätzen der experimentellen Cameral- und agronomischen Chemie, und 3) Zoologie.

Dr. Gustav Mähl, Professor der Chemie und Pharmacie, d. Z. Decan der philosophischen Facultät, wird Experimental-Chemie und Pharmacie vortragen.

Dr. Ernst Aug. Phil. Mahn, Professor der morgenländischen Literatur und Sprachen, wird 1) öffentlich unterrichten im Chaldäischen und Syrischen; privatim 2) die hebräische Grammatik, 3) die theologische Encyclopädie vortragen, und 4) die Weissagungen des Jesajah erklären.

Dr. Schröter, Professor der Mathematik, wird, durch Krankheit behindert, in diesem Semester keine Vorlesungen halten.

Dr. Franz Volkmar Fritzsche, Professor der Beredsamkeit und schönen Wissenschaften, wird 1) öffentlich Aristophanes Vögel erklären; privatim 2) die Catilinarischen Reden des Cicero erläutern; 3) über das Wesen der classischen Latinität sprechen. Auch wird er die Uebungen des philologischen Seminars leiten.

Vorlesungen der außerordentlichen Professoren.

Dr. Carl Friedrich Quittenbaum, außerordentlicher Professor der Anatomie und Prosector am anatomischen Theater, wird vortragen: 1) die zweite Hälfte der Anatomie, enthaltend die Splanchnologie, Angiologie und Neurologie; 2) den zweiten Theil der Manual-Chirurgie; 3) giebt er Anleitung im Zergliedern menschlicher Leichname; 4) privatim ist er zu Repetitorien und Examinatorien über Anatomie und Chirurgie erbötig.

Dr. Carl Türk, außerordentlicher Professor der Rechte, wird vortragen: 1) Geschichte des deutschen Volks und Reichs, aus den Quellen; 2) deutsches Privatrecht und dessen Geschichte. Uebrigens wird er Examinatoria und Repetitoria halten.

Dr. Friedrich Francke, außerordentlicher Professor der Philosophie, wird sich 1) in öffentlichen Vorträgen verbreiten über die Vorurtheile der öffentlichen Meinung gegen die Philosophie; 2) privatim wird er vortragen die psychische Anthropologie und die Metaphysik. Außerdem bietet er den Freunden der Philosophie eine Hülfe in Uebungs- und Wiederholungsstunden an.

Vorlesungen der Privat-Docenten.

Juristische.

Dr. Gottlieb Heinrich Friedrich Gaedcke wird 1) öffentlich Gajus Institutionen erklären; 2) privatim den Civilproceß, nach Martin, lehren, und 3) sein Civilpracticum auf gewohnte Weise leiten. Er erbietet sich überdieß noch zu einem Examinatorium über die Pandecten oder irgend einen andern Zweig der Jurisprudenz.

Medicinische.

Dr. med. et phil. Georg Friedr. Most wird lesen: 1) öffentlich die Volksarzneikunde, nach seiner Schrift: „der Arzt als wahrer Hausfreund, 2 Theile. Leipzig, 1829"; 2) privatim die Heilmittellehre, nach Sundelin; 3) die Geburtshülfe, nach Froriep.

Dr. C. Krauel wird vortragen: 1) öffentlich die Lehre von den Brüchen und Verrenkungen; 2) privatim Bandagenlehre; 3) erbietet er sich, Examinatoria über die verschiedenen Zweige der Medicin zu halten.

Dr. W. Lesenberg wird vortragen: 1) öffentlich Encyclopädie und Methodologie der Medicin; 2) privatim den ersten Theil der Chirurgie, und 3) Examinatoria und Repetitoria über die verschiedenen Zweige der Medicin halten.

Philosophische.

Dr. A. C. Siemssen erbietet sich zu Vorlesungen über die Metalle, nach Steffens, und über die ökonomischen Insecten, nach Fabricius. Die Naturalien wird er dabei aus seinem Cabinete vorzeigen.

Dr. C. Weinholz wird lehren: 1) die Logik und 2) die Propädeutik der Philosophie.

Dr. G. N. J. Busch erklärt die Phönizierinnen des Euripides und des Horaz Satiren, und giebt Anleitung zum Lateinschreiben und Disputiren.

Dr. Kastner wird privatim 1) Physik und angewandte Mathematik und 2) reine Astronomie lehren; privatissime 3) die Pharmacopaeam Borussicam theoretisch und auf experimentalem Wege erklären, und mit diesem ein Repetitorium verbinden; 4) die Toxikologie ebenfalls theoretisch darlegen und durch Experimente deutlich machen.

Die Bibliothek und das naturhistorische Museum werden Mittwochs und Sonnabends geöffnet. Es fehlt nicht an Gelegenheit, die französische, englische und andere fremde Sprachen zu lernen. Auch sind öffentliche Lehrer für den Unterricht im Reiten, Zeichnen und in der Musik angestellt. Insbesondere giebt der academische Musiklehrer Saal den Mitgliedern des theologisch-pädagogischen Seminars unentgeltlichen Unterricht im kirchlichen Gesange.

Der gesetzliche Anfang der Vorlesungen fällt auf den 13ten October.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Zweiunddreißigstes Stück.

Sonnabend, den 5ten September.

CIↃCCXIX.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wollen, in Betracht der anhaltend nassen Witterung, für dieß Jahr gnädigst gestatten, daß auch des Sonntags, nach völlig beendigtem Gottesdienste, die Ernte-Geschäfte, jedoch ohne Zwang der Arbeiter, betrieben werden mögen.

Wonach man sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22sten August 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, dem Amts-Auditor von Broock zu Gadebusch das votum in allen bei dem dortigen Amte

und der Vogtei Plüschow vorkommenden gerichtlichen Angelegenheiten beizulegen und solcherhalb in Eid und Pflicht nehmen zu lassen.

Schwerin, den 14ten August 1829.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben geruhet, zu gestatten, daß dem Candidaten der Theologie Heinrich Burchard in Parchim, nach vorgängigem examine rigoroso, von dem Superintendenten Flörcke die ordines ertheilt werden mögen, um letzteren demnächst in den Geschäften seines Pfarr-Amtes zu unterstützen.

Schwerin, den 23sten August 1829.

Vor Großherzoglicher Lehnkammer haben die lehnsmündigen und minorennen Söhne des verstorbenen Assessors von Blücher den Lehneid wegen des Guts Wasdow durch ihren resp. Bevollmächtigten und Vormund, den Landrath von Oertzen auf Groß-Vielen, heute gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 9ten Mai 1829.

Vor Großherzogl. Lehnkammer hat der Gutsbesitzer Heinrich C. F. Köster den Lehneid wegen des von ihm angekauften Guts Kleekamp, auf erhaltene Dispensation vom persönlichen Erscheinen, durch seinen gehörig legitimirten Procurator, den Advocaten G. A. Michelsen aus Wismar, heute gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 28sten August 1829.

Da nach der Anzeige des Großherzoglichen Steuer-Collegiums zu Güstrow von den Forst-Inspections-Beamten zu Testorf, Wismar und Zickhusen die vorschriftsmäßigen Verzeichnisse von dem im abgewichenen Jahrgange aus den betreffenden Forst-Inspectionen an Holzhändler verkauften Holze noch nicht eingegangen sind, so werden die gedachten Forst-Inspections-Beamte hiermit erinnert, die hinterstelligen Verzeichnisse noch binnen drei Wochen, oder, wenn keine Verkäufe statt gehabt, die Anzeige davon beim Steuer-Collegium einzureichen.

Schwerin, den 22sten August 1829.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Forst-Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

F. von Flotow. D. von Bülow.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Dreiunddreißigstes Stück.

Sonnabend, den 19ten September.

CIↃCCXX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da sich das Bedürfniß gezeigt hat, zur Verbesserung des Accise-Dienstes zu Rostock, die den Accise-Officianten daselbst zukommenden Gebühren genau zu bestimmen, und ein Verzeichniß derselben bekannt zu machen, so haben Wir Uns, nach vorheriger erbvertragsmäßiger Vernehmung Unsrer getreuen Stadt Rostock, zur Erlassung der hieneben abgedruckten Gebühren-Taxe bewogen gefunden.

Befehlen demnach sowohl den Steuerpflichtigen als den Accise-Officianten, sich auf das strengste nach dieser Taxe zu richten, und in keinem Falle von den darin enthaltenen Vorschriften abzuweichen.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 2ten Julius 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Gebühren-Taxe
für
die Accise-Officianten zu Rostock.

I. Für den Acciserath.

Derselbe genießt überall keine Gebühren, doch sollen dem gegenwärtigen, auf seine Lebenszeit, verbleiben:

a. zwei Freibillets zum ersten Range für jede Vorstellung, welche im Schauspielhause gegeben wird;

b. von Austern, welche zur See zum Verkauf ankommen, wenn sie 1000 Stück und darüber betragen, 25 Stück; von geringeren Quantitäten erhält er nichts.

II. Für die Accise-Receptur.

Es erhalten beide Accise-Einnehmer zusammen:

A. Von Schiffern, Besatzungen der Schiffe, Nachprahmer- und Lichter-Schiffern, je nachdem der Zahlende

	ist ein	Rostocker oder privilegirter Schiffer.		Mecklenburgscher Schiffer.		Fremder, nicht privilegirter Schiffer.	
		Rtlr.	ßl.	Rtlr.	ßl.	Rtlr.	ßl.
1	für einen Baumzettel auf das Schiff	—	32	—	16	a Last	6
2	für einen Baumzettel auf das Schiffsboot	—	—	—	8	—	—
3	für einen Zettel auf Proviant des Schiffes zur See aus oder ein	—	4	—	—	—	4
4	für einen Zettel auf eine Seekiste und einen Koyensack zusammen	—	2	—	—	—	2
5	für gesammte Zettel auf Proviant, Kisten und Koyensäcke für ein Schiff das ganze Jahr hindurch	—	—	—	16	—	—
6	für einen Zettel zum Löschen	—	4	—	—	—	4
7	für einen Zettel zum Kielholen	—	32	—	4	1	16
8	für einen Zettel zum Masteneinsetzen	—	16	—	4	—	32
9	für einen Zettel eines jeden Nachprahmers	—	1	—	1	—	1
10	für einen Zettel eines jeden Lichters	—	1	—	1	—	1
11	für eine Quittung, wenn sie verlangt wird, für Schiffe von 1 bis 50 Last excl.	—	—	—	4	—	—
	für Schiffe von 50 Last und darüber	—	—	—	8	—	—

		ß	ß
	B. Von fremden (außerhalb Rostock wohnenden) Personen, welche in Rostock Waaren feilbieten.		
12	Von Grossisten im Pfingstmarkte, für ihre Lösung, wovon sie Accise bezahlen, wenn sie 1000 Rthlr. und darunter beträgt	1	—
	für jede 250 Rthlr. mehr	—	12
13	Von Detaillisten und Hausirern im Pfingstmarkte für ihre Lösung bis zu 100 Rthlr.	—	16
	für jede 25 Rthlr. mehr	—	4
14	Von allen, welche außerhalb Pfingstmarkts, nach erhaltener städtischer Bewilligung, in den Straßen hausiren, für jede 50 Rthlr. ihres Erlöses	—	8
	wobei die Summen unter 50 Rthlr. für voll gerechnet werden.		
	Von denjenigen, welche in größeren Quantitäten Waaren auf den täglichen Markt bringen, für Unterschrift des Zettels,		
15	von Grütze und Pflaumen à Wagen	—	6
16	von Rüben à Wagen	—	8
17	von Butter in Pfunden à Wagen	—	1
18	von einem oder mehreren Kälbern auf einem Wagen	—	1
19	Von Kärnern mit einem beladenen Wagen, sowohl einkommend als ausgehend	—	4
	für leere Wagen wird nichts bezahlt.		
	C. Von Personen, welche durch Vorstellungen, Künste, oder sonstigen erlaubten persönlichen Betrieb etwas verdienen.		
20	Für jede Vorstellung, welche von Fremden im Schauspielhause gegeben wird, an jeden der jetzigen Einnehmer so lange sie leben	—	8
21	Von allen übrigen fremden, durch ihren persönlichen Betrieb verdienenden, Personen, wohin auch Musikanten gehören, wie Nr. 13.		
22	Von fremden Frachtfuhrleuten, die zum und im Pfingstmarkte Güter bringen, à Wagen	—	4
	Von allen, welche Vieh durch die Stadt treiben, wenn sie eines Thorzettels bedürfen, für Unterschrift desselben, ohne Rücksicht auf die Menge des Viehs,		
23	für großes Vieh	—	2
24	für kleines Vieh, als: Schafe, Schweine ꝛc.	—	1
25	D. Von zur See mit fremden, nicht privilegirten Schiffen für fremde Rechnung ausgehenden Salz, Steinkohlen, Essig und Branntewein, à Last	—	4

		ß	ßß
	E. Für außerordentliche Bemühungen.		
26	Für Ausstellung eines Steuerscheins, worauf bis zu 3 verschiedene Artikel stehen können	—	1
	Für Ertheilung eines Accisebuchs		
27	an einen Kaufmann	—	32
28	an Schlächter, Bäcker, Mehlhäker und kleine Branntweinbrenner	—	6
29	an alle übrige Einwohner	—	3
	wogegen die Annahme aller und jeder Geschenke, besonders von Kaufleuten, künftig strenge untersagt sein soll.		
	NB. Alle Kauf- und Handelsleute, so wie diejenigen, welche Mahlaccise zu erlegen haben und Vieh bekommen, sind zur jährlichen Lösung solcher Bücher von der Accise-Receptur verpflichtet; den übrigen Einwohnern steht es frei, Accisebücher zu nehmen oder nicht.		
	Für Einschreibung ins Relationsbuch und Tilgung in demselben, nebst Ertheilung der Passa zur Relation, wenn diese betrifft		
30	eine ganze Ladung	—	16
31	einen Theil derselben oder einzelne Gegenstände	—	8
	III. Für den Accise-Budendiener.		
	Er erhält:		
	A. Im Pfingstmarkte:		
1	von jedem Grossisten	—	16
2	von jedem Detaillisten	—	8
3	von jedem andern Verkehrtreibenden	—	4
	B. In und außerhalb Pfingstmarkt:		
4	von jedem beladenen Wagen eines Kärners		2
5	von jedem Wagen mit Freiensteinschen Rüben	—	2
6	C. Von jedem fremden, nicht privilegirten Schiffer à Last seines Schiffes	—	1
7	D. Von jeder Partei, welche vors Accisegericht geladen und wenn dabei protocollirt wird	—	4
	IV. Für die Strand-Officianten.		
	Es werden an sie bezahlt:		
	A. Von Schiffern beim Ausgehen:		
1	von Rostockern nichts,		

		Rthlr.	ßl.
	von Mecklenburgern und privilegirten für ein Schiff		
2	bis 25 Last überhaupt	—	36
3	von 26 bis 50 Last überhaupt	1	—
4	von 51 bis 75 „ „	1	16
5	von 76 bis 90 „ „	1	32
6	von 91 bis 120 „ „	2	—
7	von fremden, nicht privilegirten, sie mögen einführen oder mit wegnehmen, was sie wollen, à Last ihres Schiffes	—	2
	B. Von Passagieren, die zur See ankommen oder abgehen.		
8	Wenn sie ohne alles Gepäck ꝛc. sind, nichts.		
9	von jedem Passagier mit einem Felleisen	—	2
10	„ „ „ „ „ Koffer	—	4
11	„ „ „ „ mehreren Koffern	—	8
12	C. Von einheimischen Landleuten für einen Strandzettel, um Mahlkorn zur Mühle hin und zurück zu bringen	—	1
	D. Von fremden Kauf- und Handelsleuten, welche Waaren, die sie zu Wasser erhalten haben, feilbieten.		
13	Von Grossisten im Pfingstmarkte für ihre Lösung, wovon sie Accise bezahlen, wenn sie 1000 Rthlr. und darunter beträgt	—	24
14	für jede 250 Rthlr. mehr	—	6
	Von Detaillisten, Hausirern und anderen Verkehrtreibenden im Pfingstmarkte		
15	für 1 bis 100 Rthlr. ihrer Lösung	—	8
16	für jede 25 Rthlr. mehr	—	2
17	Für jede Ladung mit schwarzen dänischen Töpfen	1	16
18	Von Verkäufern stettiner Irdenzeugs für jede 100 Rthlr. ihrer Lösung	—	24
	E. Für Victualien, welche zur See ankommen, an die gegenwärtigen Strand-Officianten auf ihre Lebenszeit.		
19	Von Muscheln in größeren Quantitäten	—	24
20	Von Austern, wenn mindestens 3 Tonnen à 600 Stück zum Verkauf gebracht werden	1	24
21	Von Käse	—	16

		ß	ß
	F. Für außerordentliche Bemühungen an gesammte Strand-Officianten.		
	Für die Taxirung		
22	eines einzelnen Colli	—	4
23	mehrerer Collis bis zur viertel Ladung	—	8
24	" " " " halben Ladung	—	16
25	" " " " ganzen Ladung	—	32
	Für die Anfertigung einer Einlage, falls sie verlangt wird,		
26	wenn sie einen Werth bis 25 Rthlr. enthält	—	2
27	" " " " über 25 Rthlr. enthält	—	4
	Für eine Relation nach der Angabe des Messers ꝛc.		
28	wenn ihr Inhalt 50 Rthlr. und darunter beträgt	—	8
29	wenn sie über 50 Rthlr. beträgt	—	16
	V. Für den Neuhaus-Inspector.		
	Ihm kommen zu		
	A. Von fremden Personen:		
	für den Verkauf ihrer Waaren		
1	von Grossisten im Pfingstmarkte für ihre Lösung, wovon sie Accise geben, wenn sie 1000 Rthlr. und darüber beträgt	—	24
2	für jede 250 Rthlr. mehr	—	6
3	von Detaillisten und Hausirern im Pfingstmarkte für ihre Lösung bis 100 Rthlr.	—	8
4	für jede 25 Rthlr. mehr	—	2
	NB. Die sub Nr. 10 verzeichnete Colli-Gebühr wird von den vorbemerkten Personen noch außerdem bezahlt.		
5	von Hausirern außer dem Pfingstmarkte für ihren Erlös bis 50 Rthlr.	—	4
6	für jede 50 Rthlr. mehr	—	2
7	Vom Schauspiel-Director für jede Vorstellung, welche im Schauspielhause gegeben wird, auf die Lebenszeit des jetzigen Neuhaus-Inspectors	—	3
	Für einkommende, mit Waaren beladene Frachtwagen, die ans Neuhaus gewiesen werden,		
8	wenn der Frachtfahrer ein Fremder ist	—	8
9	ist er ein Rostocker	—	4
	B. Für Waaren.		
10	Für jedes am Neuenhause abgeladene Colli oder Packet, es gehe durch oder bleibe in Rostock, sei groß oder klein	—	2

11 Für jeden Koffer oder jede Lade in gleicher Art . . . .
12 Für jedes Centner Blättertaback vom Empfänger . . . .
13 Für Bouteillen à Wagen mit zwei Pferden . . . . .
14 Für Bouteillen à Wagen mit mehreren Pferden . . . .
15 Für alle andere, nicht als Colli verpackte Gegenstände, à Fuhr .

C. Für außerordentliche Bemühungen.

16 Für die Anfertigung einer Einlage, falls sie verlangt wird, 2 ßl. bis — je nachdem sie einen Werth von 25 Rthlr. oder darüber enthält.
17 Für die Taxirung einer Waare, wenn sie unter 25 Rthlr. werth ist
18 — ist sie mehr werth . . . . . .
19 Für die Versiegelung eines Colli . . . . . .

VI. Für den Neuhaus-Bedienten.

Er empfängt

A. Von fremden Personen:

für den Verkauf ihrer Waaren

1 von Grossisten im Pfingstmarkte für ihre Lösung, wovon sie Accise geben, wenn sie 1000 Rthlr. und darunter beträgt
2 für jede 250 Rthlr. mehr . . . . . .
3 von Detaillisten und Hausirern im Pfingstmarkte für ihre Lösung bis 100 Rthlr. . . . . .
4 für jede 25 Rthlr. mehr . . . . . .

NB. Die unten bemerkte Colli-Gebühr erlegen diese Leute sub 1—4 noch außerdem.

5 Außer dem Pfingstmarkte von Hausirern für ihren Erlös bis 50 Rthlr. . . . . .
6 für jede 50 Rthlr. mehr . . . . . .
7 Vom Schauspiel-Director für jede Vorstellung, welche im Schauspielhause gegeben wird, auf die Lebenszeit des jetzigen Neuhaus-Bedienten . . . . . .

Für einkommende beladene Frachtwagen, die ans Neuehaus gewiesen werden,

8 wenn der Frachtfuhrmann ein Fremder ist . . . .
9 — ist er ein Rostocker . . . . . .
10 — ist er ein Ratzer, à Pferd . . . . . .

B. Für Waaren.

11 Für jedes aus Neuenhause abgeladene Colli, Packet, Koffer, Lade ꝛc. beim Abgange . . . . . .

		ß	ß
12	Für alle andere nicht in Collis verpackte Gegenstände à Wagen .	—	2
	C. Für außerordentliche Bemühungen.		
13	Von einheimischen Kaufleuten für Nachsicht der empfangenen Meß-Waaren in ihren Häusern	—	16
14	Von Passagieren, für Nachsicht ihrer Koffer ꝛc. in ihrem Logis, zusammen	—	4
15	Für Versiegelung eines weggehenden Orhofts Branntewein . .	—	4
16	ist die Quantität geringer	—	2
	Von Wegreisenden, wenn sie ihre Kisten oder Collis versiegeln lassen,		
17	für eine Kiste	—	2
18	für mehrere zusammen	—	4
	VII. Für die Thorschreiber.		
	Es ist an sie zu entrichten:		
	A. An gewöhnlichen Tagen und zur bestimmten Thor-Expeditionszeit.		
1	Von allen fremden Personen, welche in Rostock Handelsgeschäfte machen wollen, oder sonstigen Erwerb beabsichtigen und an das Neuehaus gewiesen werden müssen, sowohl einkommend als ausgehend	—	2
2	Gehören mehrere Personen zu einem Geschäfte und passiren zugleich ein oder aus, so geben sie zusammen nur	—	4
3	Von den Fuhrleuten, welche die Waaren dieser Leute in die Stadt bringen, so wie für jeden beladenen Frachtwagen, der ans Neuehaus zu weisen ist, von dem Führer derselben	—	2
	wenn diese Wagen mit 4 und mehreren Pferden bespannt sind,		
4	sonst	—	1
5	Für jeden durchgehenden und mit accisbaren Waaren oder Mobilien beladenen Wagen, sowohl beim Einkommen als beim Ausgehen, jedesmal	—	1
6	Für durchgehendes Bauholz auf einem oder mehreren Wagen, falls diese zusammen gehören, einkommend sowohl wie ausgehend, jedesmal	—	1
7	Für jeden Wagen mit accisbarem Holze	—	1
8	Für jeden Wagen mit Brennholz, welches auf einen generellen Forstschein abgeschrieben wird, ohne Unterschied der Quantität, für das Abschreiben	—	1
9	Für eine Dienstbotenlade wenn sie ans Neuehaus gewiesen wird .	—	1
10	wird sie am Thore untersucht	—	2

11 Für durchgehendes und daher zu zählendes accisbares Vieh, es sei groß oder klein, einkommend und ausgehend, bis 25 Stück .
12 für jede 25 Stück mehr . . . . . .

Für zur Stadt kommende Naturalien an die jetzigen Thorschreiber auf ihre Lebenszeit,

13 von jedem Karren oder jeder Tracht Besen . 1 Stück,
14 von jedem Wagen mit Heu oder Stroh . ein kleines Bund.
15 von jedem Wagen mit Torf
am Petrithore . . . . . 8 Soden,
an den übrigen Thoren . . . . . 3 Soden,
16 von jedem Wagen mit Obst, mit Krabben oder mit weißem Kohl . . . . . .
17 von jedem Wagen mit Bouteillen, mit Rüben, mit Krebsen, mit Fischen oder mit Holzkohlen . . . .
von jedem Wagen mit Irdenzeug
18 am Mühlenthore . . . . . .
19 an den übrigen Thoren . . . . . .

B. An besonderen Tagen und außer der gewöhnlichen Expeditionszeit.

An Markttagen von Fremden:

20 für jedes Stück Rindvieh, einkommend und ausgehend, jedesmal . . . . . .
21 für jeden Ochsen, der außerhalb Landes geht . . .
22 für jeden ein- und auspassirenden Reiter, bespannten Wagen und loses Pferd . . . . . .

NB. Für Vieh, welches zum Marktverkauf am Tage vor oder nach dem Markttage ein- oder ausgeht, wird dieselbe Gebühr erlegt.

23 für jedes Ließpfund Flachs am Kröpeliner Thore . .

für das Oeffnen der Thore und Pforten an Sonn- und Feiertagen unter der Predigt, so wie stets außer der Thor-Expeditionszeit, nach der städtischen Verordnung vom 29sten März 1820,

24 von jedem Wagen oder Reiter . . . . . .
25 von jedem Fußgänger . . . . . .

NB. Die Gebühr für das Oeffnen der kleine Pforte im Mühlenthore kommt dem Mühlenschreiber zu. Siehe unten.

VIII. Für die Mühlenschreiber.

		ß	ß
	Es erhalten:		
	A. sowohl der Mühlenschreiber am Mühlen- als der am Kröpeliner Thore, und zwar derjenige, welcher die nachfolgenden Geschäfte verrichtet, oder, wenn beide bei ihnen Bemühungen haben, zusammen:		
1	Für Versiegelung eines ausgehenden Orhofts Kornbranntewein .	—	4
2	ist die Quantität geringer	—	2
3	Für Abzählung einer Fuhr Leder vom Lande, wenn sie groß ist, und wenigstens aus 50 Ochsen- oder 60 Kuhhäuten besteht . . .	—	8
4	ist sie kleiner	—	4
5	Für Nachsicht der Abmessung einer Fuhr Leim-Leder . . .	—	6
6	Für Nachsicht bei Abmessung einer Fuhr Leim-Flechsen, wenn sie groß ist, nämlich 150 Bund oder Schock und darüber enthält .	—	8
7	ist sie kleiner	—	4
8	Für Stempelung eines Brauer-Sacks	—	4
9	Für Anfertigung und Stempelung eines Bäcker-Sacks . . .	—	6
	B. Der Mühlenschreiber am Mühlenthor allein:		
10	Für Aufzählung der Steine in einem beladenen Prahm . .	—	4
11	Für Nachsicht eines von Bützow oder Schwaan kommenden Boots, wenn es accisbare Waaren geladen hat	—	4
12	Für das Oeffnen der kleinen Pforte im Mühlenthore nach deren Schlusse à Person	—	½

IX. Für die Litzenbrüder.

	Sie erhalten		
	A. von allen kommenden, ans Neuehaus gewiesenen Waaren und Sachen:		
	wenn sie ohne Weiteres vom Neuenhause sofort dem Empfänger zugeführt, dort abgeladen und unter Obdach gebracht, oder		
	wenn sie auf dem Neuenhause ab- und wieder aufgeladen, aber weder gewogen noch gelagert, sondern wie ad 1 ins Haus des Empfängers gebracht werden, für das Auf- und Abladen in diesen Fällen à Schiffpfund		
1	von Rostocker Eigenthümern	—	3
2	von fremden	—	4
3	werden sie außerdem noch auf dem Neuenhause gewogen, à Schiffpfund zusammen das Doppelte;		

4 wenn sie auf dem Neuenhause gelagert werden à Schiffpfund .
wenn sie gradezu an die Stadtwaage gewiesen, dort von den Litzenbrüdern abgeladen, auf die Waage und von derselben herunter gebracht werden, à Schiffpfund
5 von Rostocker Eigenthümern . . . . . .
6 von fremden . . . . . .
7 Die Wiederaufladung, Begleitung, Abladung und Unterbringung in des Empfängers Haus kosten, falls sie begehrt werden, dasselbe.

B. Von in Rostock befindlichen Waaren und Sachen

wenn sie auf dem Neuenhause lagern:
8 für das Aufladen, Begleiten nach des Empfängers Hause und Abladen daselbst in obiger Art, falls es verlangt wird, à Schiffpfund . . . . . .
Wird alles dieses nicht verlangt, so kann für die bloße Auslieferung der Waaren am Neuenhause nichts wahrgenommen werden, da für dieselben Waaren schon einmal, oben Nr. 4, bezahlt ist;
sollen sie auf der Stadtwaage gewogen werden, für das Auf- und Abladen am Neuenhause und auf der Waagschale, und Abladen an der Waage à Schiffpfund
9 von Rostocker Empfängern . . . .
10 von Fremden . . . . . .
11 für die Wiederaufladung, Begleitung, Abladung und Unterbringung in des Empfängers Hause ist, falls sie verlangt werden, dasselbe zu erlegen;
wird die Waare aus der Stadt fortgesandt, fürs Aufladen und Begleiten bis ans Thor, à Schiffpfund
12 von Rostockern . . . . . .
13 von Fremden . . . . . .
14 wenn sie aus hiesigen Lagern nach dem Neuenhause gesandt und vor demselben aufgeladen oder in den Lagern der Absender von den Litzenbrüdern aufgeladen werden, für die Aufladung und Begleitung bis ans Thor à Schiffpfund . . . . . .

C. Für die Transportirung von kleineren und leichteren Packeten von der Post nach dem Neuenhause, oder für deren Entgegennahme und Aufbewahrung auf dem Neuenhause,
15 je nachdem sie wiegen, bis 20 Pfund . . . . . .

		ß	ß
16	von 21 bis 50 Pfund	—	2
17	über 50 Pfund	—	3
18	Dasselbe wird erlegt für die Besorgung dieser Sachen vom Neuenhause ins Haus der Empfänger, falls diese es verlangen.		
19	D. Für das Aufladen der Roß- und Rindleder à Decher	—	2
20	Für das Abladen wird dasselbe bezahlt.		
21	E. Für die Besichtigung und Schätzung durchgehender beladener Wagen, sie mögen groß oder klein sein, und deren Begleitung ans Thor . . .	—	4
	F. Für das Auf- und Abladen am Neuenhause, erforderlichenfalls auch auf der Waagschale und Abladen an der Waage		
22	eines jeden Fasses Oel, es sei groß oder klein	—	6
23	eines jeden Fasses Talg, es sei groß oder klein	—	5
24	eines Orhofts Wein oder Branntewein	—	3
25	wenn es aus dem Keller gebracht wird	—	4
26	einer jeden Tonne Oel, Thran, Syrup, Seife, Amidam und dergl.	—	2
27	einer jeden Tonne Honig	—	4
28	einer jeden Tonne Hering, Leinsaamen oder Kalk . . .	—	1
29	In Fällen der verlangten Wiederaufladung ꝛc. dieser Waaren sub F., wie oben ad Nr. 7 et 11, wird die Gebühr doppelt bezahlt.		
	G. Für das Aufladen oder Abladen eines Passagierkoffers,		
30	wenn er 1 Schiffpfund und darunter wiegt	—	4
31	wiegt er mehr	—	8
	H. Für das Abladen eines Wagens mit Mobilien,		
32	mit zwei Pferden	—	8
33	mit mehreren Pferden	—	16
34	für das Beladen desselben, wenn es verlangt wird, ebenso viel.		
	I. Für die Besorgung eines Frachtbriefes, falls sie verlangt wird		
35	von Rostockern	—	1
36	von Fremden	—	2

		℔	ßl
37	K. Für die Eincassirung der Frachtgelder und Benutzung der Schleife, wenn jene oder diese verlangt werden, vom Fuhrmanne nach Verhältniß der Bemühung und des Gebrauchs 8 ßl. bis . .	—	32
38	L. Für die Besorgung eines Thor- oder Zollzettels bei durchgehenden Personen oder beladenen Wagen, wenn dieselbe begehrt wird	—	2

Allgemeine Vorschriften.

1) Es dürfen, bei willkührlicher Strafe, keine andere, auch nie höhere, als die in vorstehendem Regulativ namentlich genannten Gebühren wahrgenommen werden.

2) Der expedirende Officiant erhält die bestimmte Gebühr doppelt, wenn die Expedition, sie bestehe in Ertheilung der Passa oder in Verabfolgung von Waaren oder Sachen, zu einer anderen als der vorgeschriebenen Expeditionszeit verlangt und zugestanden wird; doch gehören die oben sub VII. B. verzeichneten Fälle nicht hierher.

3) Bemühungen, wofür zur Geschäftszeit keine Gebühren passiren, werden außer derselben mit 2 ßl. für jede Passa und mit 2 ßl. für jede Verabfolgung honorirt.

4) Expeditionen, mit welchen ein Accise-Erlegniß verbunden ist, sind nur in Nothfällen außer der Accise-Recepturzeit zulässig.

5) Sämmtliche Gebühren werden vom 1sten October d. J. an nicht mehr in Mecklenb. Valeur, sondern in Eindrittel- und Zweidrittel-Stücken zu voll bezahlt, wobei Summen zwischen beiden und unter 16 ßl. in der neuen Landesmünze zu erlegen sind.

6) Die Ritterschaft zahlt für einkommende Waaren und Sachen, worauf sie die Accisefreiheit genießt, keine Gebühren, mit Ausnahme jedoch des Arbeitslohns an die Litzenbrüder für das etwa erforderliche Auf- und Abladen am Neuenhause.

7) Die gegenwärtige Gebühren-Taxe schreibt genau vor, was ein jeder an die Officianten zu entrichten hat. Wer außerdem den Accise-Beamten unter irgend einem Vorwande, directe oder indirecte, Geld oder Geldeswerth anbietet oder wirklich giebt, und somit sie besticht, verfällt in eine Strafe vom zehnfachen Betrage oder Werthe des angebotenen oder gemachten Geschenks, und ist dieses nicht auszumitteln, in eine Geldstrafe von 10 bis 50 Rthlrn.

8) Derjenige Officiant, welcher sich auf die eine oder andere Weise bestechen läßt, oder nicht binnen 12 Stunden den gemachten Versuch ihn zu bestechen anzeigt, verliert sofort seinen Dienst zur Strafe.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist dem Chirurgus F. W. Harff in Wismar, auf beigebrachte hinlängliche Zeugnisse seiner Fähigkeit, die Erlaubniß ertheilet worden, in Allerhöchst Dero Landen die Schutzblattern einzuimpfen und rechtsgültige Zeugnisse darüber auszustellen.

Schwerin, den 5ten Septbr. 1829.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

Auf allerhöchsten Befehl des Großherzogs Königlichen Hoheit ist unter Leitung des Professors der alten Literatur Dr. Fritzsche ein philologisches Seminar auf der Landes-Academie zu Rostock errichtet, und sind die solcherhalb entworfenen Statuten unterm heutigen dato allerhöchst genehmiget und bestätiget.

Schwerin, den 22sten August 1829.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, den bisherigen Amts-Protocollisten Ludwig Engel zu Grevismühlen zum Amts-Actuar und Registrator alldort zu befördern und solcherhalb in Eid und Pflicht nehmen zu lassen.

Schwerin, den 31sten August 1829.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, den Kaufmann Joh. Carl Dreves in Hamburg zu Allerhöchst Dero Commissions-Rath zu ernennen.

Schwerin, den 2ten September 1829.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, den Candidatus juris Christoph von Behr als Amts-Auditor und Mit-Arbeiter absque voto bei den Aemtern Warin und Neukloster annehmen zu lassen.

Schwerin, den 4ten September 1829.

Vor Großherzoglicher Lehnkammer hat der Domainen-Rath Pogge auf Zierstorf den Lehneid wegen des von ihm angekauften Gutes Warnkenhagen auf erhaltene Dispensation durch seinen gehörig legitimirten Procurator Advocat Bartning hieselbst heute gebührend ableisten lassen.

Schwerin, den 28sten August 1829.

Der Eigenthümer Carl Ludwig Albert Sibeth hat in dem heutigen vor Großherzoglicher Lehnkammer abgehaltenen Termine den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehnguts Fahren, Amts Mecklenburg, in Person geziemend abgeleistet.

Schwerin, den 28sten August 1829.

Für das Lehngut Klein-Luckow c. p. Carlstein, in den Aemtern Stavenhagen und Neustadt, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergeleget.

Schwerin, den 28sten August 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Für das Allodialgut Steinbeck, Amts Goldberg, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 14ten September 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Gesammten Colligirungs-Behörden in den Land- und Stiftsstädten wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß die, nach dem allerhöchsten Publicate vom 26sten März dieses Jahres (officielles Wochenbl. Nr. 15) zur Wiederaufbringung des in den Jahren 1821 und 1822 von der Landschaft auf den Credit des Landkastens negociirten Voluntarii zum vierten und letzten Male zu erhebende, außerordentliche Steuer zugleich mit der im Monat October dieses Jahrs aufzubringenden einfachen außerordentlichen Landessteuer wahrzunehmen und an die allgemeine Landes-Receptur-Casse einzusenden ist; und daß daher jede der bemerkten in Abführung dieser Steuer säumige städtische Colligirungs-Behörde es sich selbst beizumessen hat, wenn sie im Anfange des Monats November dieses Jahrs durch executivische Verfügungen zur Folgeleistung angehalten wird.

Rostock, den 10ten September 1829.

Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

von Oertzen. Böckow.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Vierunddreißigstes Stück.

Sonnabend, den 26sten September.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben den Johann Christian Georg Mantius aus Schwerin zum Aufseher über die inländischen Woll-Arbeiter zu ernennen, und demselben den Character eines Fabrik-Commissairs beizulegen geruhet.

Schwerin, den 22sten Junius 1829.

Die durch das Ableben des Ehrn-Präpositus Raspe zu Sülz unlängst erledigte Präpositur des Ribnitzer Cirkels ist von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge dem Ehrn-Prediger Crull zu Bentwisch wiederum übertragen worden.

Schwerin, den 8ten September 1829.

Vor Großherzogl. Lehnkammer hat der Gutsbesitzer Johann Friedrich v. Böhl auf Cramonshagen den Lehn-Eid wegen des von ihm angekauften Guts Gottmannsförde cum pert. heute gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 21sten August 1829.

Vor Großherzogl. Lehnkammer hat der Doctor Georg Christian Friedrich Crull in Rostock den Homagial-Eid wegen des von ihm angekauften Guts Kobrow auf erbetene und ertheilte Dispensation vom persönlichen Erscheinen durch seinen gehörig legitimirten Procurator heute gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 11ten September 1829.

Der Oberförster Friedrich Julius Ludwig Christian Hennemann hat den Homagial-Eid wegen des von ihm eigenthümlich erworbenen Allodial-Guts Lehnenhof auf erbetene und erhaltene Dispensation vom persönlichen Erscheinen durch seinen hinlänglich legitimirten Procurator, den Advocaten Carl Jul. Gottfr. Juhr hieselbst, heute gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 18ten September 1829.

Sämmtlichen Großherzogl. Beamten wird in Bezug auf das Publicat vom 28. Januar d. J. hiedurch aufgegeben: die Uebersichten der von den Aemtern bei der Domanial-Brand-Casse im Jahrgange von Johannis 1828 bis 1829 versicherten Gebäude, sofern dieselben nicht bereits eingereicht wurden, binnen drei Wochen einzureichen.

Schwerin, den 15ten September 1829.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Kammer-Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

L. F. von Lehsten.

Die Kaiserl. Oesterreichischen Zollgesetze bestimmen:

„daß Packete mit Schriften und Zeichnungen, welche in die Oesterreichischen „Staaten versandt werden, gleich anderen Packeten neben den Addressen „mit offenen Declarationen versehen sein müssen, damit die Gränz-Zoll-„Aemter darnach die Anweisungen abfassen können, widrigenfalls aber die „Zurückweisung erfolgen soll.“

Wenn nun auf geeignetem Wege hievon Mittheilung eingegangen ist, so werden hiedurch gesammte Ober-, Haupt- und Post-Aemter, zugleich aber auch das Publicum, davon in Kenntniß gesetzt, um sich darnach zu benehmen.

Uebrigens bedarf es in den Declarationen keines speciellen Verzeichnisses der Schriften und Zeichnungen, sondern am Bestimmungs-Orte wird bei der Besichtigung die Declaration verglichen mit dem Inhalte, und nach befundener Uebereinstimmung die Ablieferung verfügt.

Schwerin, den 21sten September 1829.

Großherzogl. Mecklenb. General-Post-Directorium.

L. F. von Lehsten.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Fünfunddreißigstes Stück.

Sonnabend, den 3ten October.

CIↃCCXXI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Da die Entlassung von Recruten, kurze Zeit nach ihrer Einstellung, körperlicher Unfähigkeit zum Militair-Dienste halber, wiederum hat statt haben müssen, so wird sämmtlichen Orts-Behörden hiemit gnädigst aufgegeben, über den Gesundheits-Zustand eines Loosungspflichtigen, in irgend zweifelhaften Fällen, durch nähere Erkundigungen und Abhörungen sich vollständig zu vergewissern und die Resultate genauestens in den Ortsscheinen zu bemerken. Wonach man sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14ten Septbr. 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CIↃCCXXII.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Geben hiedurch den Magistraten in gesammten Städten Unserer Herzog- und Fürstenthümer, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, öffentlich zu vernehmen: Wann, nach bisheriger vielfältigen Erfahrung, ausländische Krämer, Kessel- und Sensenhändler ꝛc. ohne die, in ihrer Heimath zurückgelassenen Frauen und Kinder in Unsern Landen sich anfinden, daselbst zum Betriebe bürgerlicher Nahrung in den Städten das Bürgerrecht gewinnen, oder bei anderen, das Bürgerrecht erlangt habenden, Ausländern als ihre angeblichen Knechte oder Gehülfen Handelsverkehr treiben, durch den Gewinn einstweilen die, in der Heimath zurückgelassenen, Ihrigen ernähren, und demnächst, zum Nachtheil Unsrer wirklichen Landes-Unterthanen, mit ihrem im Lande erworbenen gesammten Vermögen zu den Ihrigen in ihre Heimath zurückkehren; daß Wir solcher wegen Uns bewogen finden, die deßfalls bereits unterm 29sten October 1781 im Allgemeinen erlassene, unterm 5ten Septbr. 1785 aber erneuerte, Verordnung, so wie das mit Bezug darauf unterm 10ten October 1786 wegen der fremden Kesselhändler erlassene Mandatum wiederum in Erinnerung zu bringen, und gesammte Stadt-Magistrate kraft dieses, zur Vermeidung der darin angedeuteten Nachtheile, wiederholt zu verpflichten, den von jetzt an einkommenden Ausländern weder die Niederlassung in Unsern Städten zum Handel zu gestatten, noch ihnen das Bürgerrecht zu geben, ehe sie allen gesetzlichen Verpflichtungen genügt, auch durch ungezweifelte Zeugnisse ihrer Heimaths-Obrigkeit dargethan haben, daß dort Frau und Kinder von ihnen nicht zurückgelassen sind; ohne solche Zeugnisse aber, dem Zwecke obiger Verordnungen gemäß, auch die Annahme ausländischer angeblicher Knechte und Gehülfen ihnen nicht zu gestatten.

Wie nun Bürgermeister, Gericht und Rath in allen Städten Unserer Lande hiernach sorgfältig verfahren sollen, so haben Wir diese Unsre Willensmeinung durch den Druck in den öffentlichen Blättern gemeinkündig zu machen befohlen.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 15ten September 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CIↃCCXXIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Hiedurch befehlen Wir gesammten Stadt-Magistraten in Unsern Landen gnädigst: den einzusendenden Stadt-Rechnungen die Aufnahme-Protocolle nicht urschriftlich, sondern in beglaubigten Abschriften beizuschließen, damit solche bei den Acten bleiben können und aus den folgenden Rechnungen in Vergleichung mit den Aufnahme-Protocollen zu den voraufgehenden Rechnungen zu entnehmen ist, daß die darin enthaltenen Erinnerungen und Vorbehalte vollständig erlediget, und resp. zur Ausführung gekommen sind.

Zum gleichen Zwecke sind auch die bereits mit den revidirten Rechnungen in Urschrift zurück gesandten Protocolle den weitern Rechnungs-Einreichungen wieder beizuschließen. Wonach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 19ten September 1829.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

A. G. von Brandenstein.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben einen allgemeinen Landtag auf den 10ten November dieses Jahrs in der Stadt Sternberg anzusetzen beschlossen, und dazu, wie sonst gewöhnlich, nachstehendes Landtags-Ausschreiben an alle Behörden und einzelne Gutsbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, erlassen.

Schwerin, den 12ten September 1829.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: daß Wir den dießjährigen allgemeinen Landtag in Unsrer Stadt Sternberg halten, und daselbst am 10ten November dieses Jahrs eröffnen zu lassen beschlossen haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst und wollen, daß ihr Abends vorher, nämlich am 9ten November, euch daselbst gehorsamlich in Person einfinden und, nach gebührender Anmeldung, am

folgenden Tage die in Unserm Namen zu publicirende Landtags-Proposition, deren Capita im Abdrucke hieneben gefügt sind, geziemend anhören, den darüber zu pflegenden gemeinsamen Berathungen und Beschließungen beiwohnen, auch vor erfolgtem Landtags-Schlusse ohne erhebliche Ursachen von dannen euch nicht entfernen sollet.

Ihr möget nun erscheinen und auch daselbst bleiben oder nicht, so sollet ihr in jedem Falle zu allem dem, was auf solchem Landtage gehörig beschlossen werden wird, gleich andern Unsern getreuen Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung; und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 12. Sept. 1829.

Friederich Franz.

A. G. von Brandenstein.

Capita proponenda.

I. Die ordinaire Landes-Contribution.
II. Die Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Commission.
III. Die endliche feste Bestimmung der Heimath und des Heimaths-Rechts, mit Rücksicht auf die Mittel zur Verminderung der Armuth.
IV. Die Verbesserung und Einführung der Stadt- und Stadt-Pfandbücher.
V. Das revidirte Recrutirungs-Reglement.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben geruhet, die von den Gebrüderen Baronen von Malzahn resp. auf Penzlin, Rothenmoor und Duchnow intendirte Errichtung eines Familien-Fideicommisses in den Gütern Burg-Penzlin sammt dem Bau- und Neuhof, auch den Mühlen, dem Werder und Lübckow cum pertinentiis Südyüm, allergnädigst zu genehmigen, und die darüber von ihnen getroffene Vereinbarung unterm heutigen Datum zu bestätigen.

Schwerin, den 18ten August 1829.

Mit Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs sind die Kreis-Physicats-Districte von Güstrow und Bützow dahin geändert: daß die jetzt dem Domanial-Amte Schwaan einverleibten vormaligen Ortschaften des Amts-Güstrow von dem dortigen Physicats-Sprengel zu dem zu Bützow gelegt sind, und dagegen das Amt Rossewitz von dem Bützowschen Physicate an das Güstrowsche abgegeben ist.

Schwerin, den 14ten September 1829.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Sechsunddreißigstes Stück.

Sonnabend, den 10ten October.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben dem Coadjutor und Domprobst des Bisthums Regensburg, Bischof zu Germanicopolis, geistlichen Rath Dr. von Sailer zu Regensburg für die neue und umgearbeitete, im Verlage der J. E. von Seidelschen Buchhandlung erscheinende, Ausgabe seiner sämmtlichen Werke das nachstehende ausschließliche Privilegium zu ertheilen geruhet:

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Geben hiemit öffentlich zu vernehmen, daß Wir aus Uns dazu bewegenden Ursachen und Gnaden, insbesondere auf die Verwendung des königl. baierschen Gouvernements, dem Coadjutor und Domprobst des Bisthums Regensburg, Bischof zu Germanicopolis, geistlichen Rath Dr. von Sailer für die neue und umgearbeitete, im Verlage der J. E. von Seidelschen Buchhandlung zu Sülzbach erscheinende, Ausgabe seiner Gesammtwerke, welche den allgemeinen Titel führen wird:

Johann Michael Sailer's sämmtliche Werke. Neue vermehrte und verbesserte Ausgabe. Sülzbach, in der J. E. von Seidelschen Buchhandlung,

ein ausschließliches Privilegium für sich und seine Erben auf zwanzig Jahre dergestalt verliehen haben, daß niemand, wer es auch sei, in Unserm Großherzogthume sich unterfangen soll, während des gedachten Zeitraums besagte Ausgabe der von Sailerschen Werke nachzudrucken, oder nachdrucken zu lassen, weniger noch einen anderswo veranstalteten Nachdruck derselben in den Handel zu bringen und zu verbreiten.

Wir gebieten und befehlen demnach allen in Unsern Landen wohnenden Buchhändlern, Buchdruckern und Buchbindern hiedurch gnädigst-ernstlich: vorerwähnte neue Ausgabe der Werke des Bischofs Johann Michael von Sailer weder nachdrucken zu lassen noch nachzudrucken, oder einen Nachdruck derselben zu verkaufen und zu verbreiten, bei Vermeidung der Confiscation des Nachdrucks und einer Geldstrafe von funfzig Rthlrn. NZwdr. für jedes Exemplar desselben.

Gesammte obrigkeitliche Behörden in Unsern Landen werden hiedurch, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, angewiesen: in Contraventions-Fällen gegen die Uebertreter dieses Privilegii, den Vorschriften desselben gemäß, mit aller Strenge sofort zu verfahren.

Des zur Urkund haben Wir gegenwärtiges Unser landesherrliches Privilegium durch Unser Handzeichen bekräftigt und mit Unserm Großherzoglichen Insiegel versehen lassen, auch dasselbe zur Nachachtung für alle, die es angeht, durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen befohlen.

So geschehen Schwerin, den 19ten September 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Privilegium

für die neue, im Verlage der J. E. von Seidelschen Buchhandlung zu Sülzbach erscheinende, Ausgabe der sämmtlichen Werke des Bischofs J. M. von Sailer zu Regensburg.

Gesammte obrigkeitliche Behörden, imgleichen die Buchhändler, Buchdrucker, Verleger und Buchbinder in den Großherzoglichen Landen, werden demnach hiedurch angewiesen, sich nach dem Inhalte des vorstehenden Privilegii, resp. bei Vermeidung der darin angedroheten Nachtheile, schuldigst zu richten.

Schwerin, den 19ten September 1829.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist dem Bade-Chirurgus Friederich Schmidt zu Doberan der Character eines Hof-Chirurgus in Gnaden ertheilt.

Schwerin, den 28sten September 1829.

Der Theodor Ferdinand Lange hat den Lehn-Eid wegen des von ihm angekauften Guts Brunstorf vor Großherzogl. Lehnkammer heute körperlich abgeleistet.

Schwerin, den 11ten September 1829.

Vor Großherzoglicher Lehnkammer hat der Senator Advocat Helmuth Johann Friedrich von Schultz den gewöhnlichen Lehneid als Lehnträger wegen des von seiner Mutter, der verwittweten Elisabeth Eleonore Schultz, gebornen Kruse, angekauften Guts Claustorf cum pert., nach erhaltener Dispensation vom persönlichen Erscheinen, durch seinen gehörig bevollmächtigten Procurator obliegentlich abgeleistet.

Schwerin, den 17ten September 1829.

Vor Großherzoglicher Lehnkammer hat der Kammer- und Jagdjunker Ludwig Friedrich Bernhard von Arnim wegen der von seinen beiden Brüdern, dem Hauptmann Carl von Arnim zu Jameln und dem Lieutenant Hans von Arnim zu Prenzlau, acquirirten Antheile an dem, auf dieselben und ihn gemeinschaftlich verstammten, Lehngut Hof- und Kirch-Lütgendorf mit Blücherhof heute den Lehneid, nach erhaltener Dispensation vom persönlichen Erscheinen, durch seinen gehörig bevollmächtigten Procurator geziemend abgeleistet.

Schwerin, den 25sten September 1829.

Für das Lehngut Gädebehn, cum pert. Friederichsruh, Amts Stavenhagen, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 21sten September 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Für das Lehngut Wessin, Amts Crivitz, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 21sten September 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Für das Lehngut Galenbeck, Amts Stavenhagen, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 21sten September 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Gesammten Ober-, Haupt- und Postämtern wird hiedurch eröffnet: daß Serenissimus dem Hofrath Schünemann zu Rostock eine Porto-Freiheit bewilligt haben für diejenigen Exemplare der von ihm redigirten Handels-Zeitung, welche er im Laufe des Jahres von 1829 bis 1830 aus Rostock an auswärtige Interessenten couvertirt und mit einem Siegel, welches die mecklenburgsche Handels-Zeitung erkennbar macht, verschlossen absenden wird.

Schwerin, den 26sten September 1829.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Kammer-Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

L. F. von Lehsten.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches officielles Wochenblatt.

1829.

Siebenunddreißigstes Stück.

Sonnabend, den 17ten October.

CIↃCCXXIV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir geben hiemit öffentlich zu vernehmen: daß die bis zum ersten Julius d. J. bei Unsrer Justiz-Canzlei zu Güstrow immatriculirten, im Staats-Calender aufgeführten, Wismarschen Advocaten, in Folge Unsrer Verordnung vom 30sten Mai d. J. über die künftigen Jurisdictions-Verhältnisse in der Stadt und Herrschaft Wismar, Unsrer Justiz-Canzlei zu Rostock überwiesen sind, und, ohne besondere Beeidigung, als bei dieser immatriculirt und zur Praxis wie alle übrigen Sachwälde berechtigt fortan betrachtet werden sollen.

Wornach dieselben, so wie ein jeder, den es sonst angeht, sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 19ten September 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CIↃCCXXV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

In Verfolg Unsrer Verordnung vom 2ten Junius d. J., wegen Feststellung der Sporteln für die Accise-Officianten zu Rostock, befehlen Wir hiemit allen denjenigen, welche nach der zugleich publicirten Sportel-Taxe Gebühren zu erlegen haben, solche vom 1sten November d. J. an nicht mehr wie bisher an die einzelnen Empfänger, sondern allein an den dazu bestellten Berechner auf der Accise-Receptur zu entrichten, mit alleiniger Ausnahme der Natural-Erlegnisse und der Gebühren für solche Gegenstände, derentwegen die Accisebude gar nicht berührt wird, welche nach wie vor von den Empfängern direct bezogen werden sollen. Der Berechner ist angewiesen, einem jeden, welcher über bezahlte Gebühren, außer in den sub II. A. Nr. 11 der Sportel-Taxe gedachten Fällen, eine besondere Quittung verlangt, dieselbe auszustellen, für ihre Ausfertigung aber jedesmal 4 ßl. wahrzunehmen.

Zugleich ertheilen Wir allen Accisepflichtigen hiedurch die Vorschrift, auf ihren Einlagen die Zahl und das Gewicht der einzelnen Collis anzugeben, um darnach die Gebühren bestimmen zu können.

Wie Wir demnach sämmtlichen Accise-Officianten alles Ernstes hiemit untersagen, künftig andere als die hier speciell ausgenommenen Gebühren an sich zahlen zu lassen und anzunehmen, so gebieten Wir auch allen Accisepflichtigen, sich diese Vorschrift strenge zur Richtschnur dienen zu lassen. Uebertretungen derselben sollen als Bestechungen bestraft werden.

Wonach dieselben sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22sten September 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) **A. G. von Brandenstein.**

Vor Großherzogl. Lehnkammer hat der Pensionair Carl Friedrich Amandus Strömer zu Broda den gewöhnlichen Lehneid als Lehnträger wegen des von der verwittweten Eigenthümerin Wendt, geb. Keding, angekauften Guts Kleinen-Wehnendorf, auf erhaltene Dispensation vom persönlichen Erscheinen, durch seinen gehörig legitimirten Procurator in dem am 10ten v. M. vorgewesenen Termine obliegendlich abgeleistet.

Schwerin, den 19ten Mai 1829.

Für das Lehngut Dersentin, Amts Goldberg, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 26sten Mai 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Für das Lehngut Daschow, in den Aemtern Lübz und Crivitz, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 9ten October 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Achtunddreißigstes Stück.

Sonnabend, den 31sten October.

CIↃCCXXVI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir haben, um den vormaligen Güstrowschen Procuratoren in causis Wismariensibus die Einziehung der aus diesen ihren Amts-Verhältnissen ihnen annoch zustehenden Forderungen zu erleichtern, Unsre Justiz-Canzlei zu Güstrow speciell beauftragt, in allen denjenigen Sachen, worüber die Acten, nach §. 7 sub 1. Unsrer Verordnung vom 30sten Mai d. J. wegen Unterordnung der Stadt und Herrschaft Wismar unter das Ober-Appellations-Gericht zu Parchim, zur Zeit in der Güstrowschen Canzlei-Registratur verbleiben, auch fernerhin, unter Zugestehung des bisher gewöhnlichen Gebühren- und Stempel-Credits, die etwa zur Moderation eingehenden Procuratur-Rechnungen zu bestimmen und auf eventualiter dieserhalb erforderlich werdende Klagen zu erkennen.

Wonach ein jeder, den es angeht, sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 7ten October 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CIↃCCXXVII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Unsrer landesväterlichen Fürsorge hat es nicht entgehen können, daß die bisherigen öffentlichen Anstalten in Unsern Landen zur Aufnahme von Gemüthskranken selten den Zweck, diese Unglücklichen dem bürgerlichen Leben zurückzugeben, erfüllen.

Wir haben daher, um diesem Bedürfnisse abzuhelfen, ein eigenes abgesondertes Institut unter dem Namen

Irren-Heil-Anstalt Sachsenberg

in der Nähe Unsrer Residenz Schwerin zu errichten beschlossen, dasselbe unter die specielle Aufsicht und Leitung einer aus drei Mitgliedern bestehenden Direction, zu welchen Wir für jetzt

Unsern Regierungsrath von Laffert,
Unsern Kammerrath Baron von Meerheimb zu Schwerin und
Unsern General-Chirurgus, Dr. Klooß zu Ludwigslust,

bestimmt haben, gestellt, und nachdem die erforderlichen Bauten gegenwärtig vollendet und alle Vorkehrungen zur Aufnahme der Kranken getroffen sind, nunmehr das hieneben abgedruckte Reglement für dasselbe abfassen lassen.

Wir vertrauen gesammten Unsern Unterthanen, daß sie Unsre landesväterliche Absicht dankbar erkennen, und in vorkommenden Fällen sich den Vorschriften dieses Reglements gemäß benehmen werden.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 13ten October 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) **A. G. von Brandenstein.**

Verordnung

wegen Errichtung der Irren-Heil-Anstalt Sachsenberg, in der Nähe von Schwerin, mit dem Reglement für diese Anstalt.

I.

Zweck der Anstalt; Aufnahme und Entlassung der Kranken.

§. 1. Der Zweck der Anstalt ist die Heilung der ihr übergebenen Geisteskranken. Bis zu weiterer Bestimmung hat sie auch die Unschädlichmachung

und Verpflegung derjenigen Geisteskranken, deren Zustand keiner Hoffnung zur Wiederherstellung Raum läßt, zu übernehmen.

Gewidmet ist die Anstalt dem Bedürfnisse des Inlandes. Ausländer können nur nach erwirkter besonderer Genehmigung der Regierung aufgenommen werden.

§. 2. Bedingung der Aufnahme ist entweder die Hoffnung der Heilung, oder die nöthige Sorge für die öffentliche Sicherheit in Bezug auf den Gemüthskranken. Beim Mangel solcher Gründe erfolgt die Aufnahme nur auf besondere Bestimmung der Regierung.

§. 3. Die Zahl der Aufzunehmenden ist nach der gegenwärtigen Einrichtung auf 200 beschränkt.

§. 4. Ausgeschlossen von der Aufnahme bleiben: die Epileptischen, jedoch nur, wenn sie nicht zugleich an Tobsucht leiden, und die bloß Verstandes-Schwachen.

§. 5. Die Aufnahme eines Kranken zur Cur oder zur Detention erfolgt nur auf Antrag

a. der Eltern,

b. des Curatoris status,

c. der Amts- oder Communal-Obrigkeit desselben.

Dem desfalsigen schriftlichen Vortrage an das Directorium der Irren-Heil-Anstalt ist jederzeit beizuschließen:

1) das Attest des competenten Kreis-Physicus oder des Arztes, welcher den Kranken derzeit oder vorher behandelt hat, darüber, daß dieser wirklich an Geisteskrankheit leide, und daß zu seiner Wiederherstellung oder Unschädlichmachung die Aufnahme in die Anstalt nöthig sei; verbunden mit einer genauen Krankheitsgeschichte und vollständigen Antworten auf die in der Anlage A. aufgestellten Fragen;

2) eine möglichst genaue Notiz über den frühern moralischen Zustand des Kranken von Seiten des Geistlichen, zu dessen Kirchspiel derselbe gehört, oder desjenigen, welcher etwa durch seinen Zuspruch auf den Kranken zu wirken gesucht hat.

In dem Vortrage selbst ist zugleich genau anzugeben:

3) in welche der drei Verpflegungs-Classen der Anstalt der Kranke aufgenommen werden soll, und

4) von wem auf zuverlässige Weise die Deckung der Verpflegungskosten zu erwarten ist.

§. 6. Sobald demnächst von Institutswegen die Aufnahme des Kranken genehmiget ist, haben dessen Angehörige, oder die Behörde, für seine kostenfreie Einlieferung, so wie insbesondere dafür zu sorgen, daß demselben eine verständige Begleitung, nach Umständen von einer oder mehreren Personen, beigegeben werde, welche sowohl für die Sicherheit des Kranken, als auch dafür, daß des-

sen Betragen nicht an irgend einem Orte Ruhestörung verursache, verantwortlich zu machen ist.

§. 7. Der Kranke muß bei seiner Einlieferung mit hinreichender Kleidung und Wäsche und mit einem Bette, wenn er ein solches besitzt — (im entgegengesetzten Falle ist bei dem Aufnahme-Gesuche davon die Anzeige zu machen) — versehen sein, auch seiner Begleitung ein doppeltes Verzeichniß seiner sämmtlichen Effecten, und einen Paß mit der Personal-Beschreibung des Kranken, mitgegeben werden, wogegen den zurückkehrenden Begleitern eine Bescheinigung der richtigen Ueberlieferung des Kranken und seiner Effecten ausgehändiget werden soll.

§. 8. Die festgesetzten Verpflegungs-Gelder werden an das Institut in vierteljährigen Ratis praenumerando entrichtet. Der Betrag der Jahrgelder wird durch das Directorium der Anstalt annoch öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 9. Wenn ein Kranker aus der Anstalt entlassen oder beurlaubt wird, so hält die letztere die Verpflegungs-Gelder nur für den laufenden Monat zurück, und zahlt den Ueberschuß des praenumerirten Quartals wiederum aus. Wenn ein Kranker in der Anstalt verstirbt, so werden die Verpflegungs-Gelder für das laufende Quartal von derselben nicht zurückgezahlt, und dagegen die Beerdigungskosten vom Institute getragen.

§. 10. Die bei der Aufnahme der Kranken eingelieferte Kleidung und Wäsche derselben wird für die Kranken der dritten Verpflegungs-Classe während ihres Aufenthalts in der Anstalt auf Kosten der letztern stets vollständig erhalten, und diese auf Kosten des Instituts dem Kranken gelieferte Kleidung und Wäsche bleibt ihm auch im Genesungsfalle bei seiner Beurlaubung und Entlassung, wogegen dessen mitgebrachte Kleidung, Wäsche und Effecten, wenn er nach Ablauf des ersten Verpflegungs-Jahrs in der Anstalt verstirbt, dieser anheim fallen. Stirbt der Kranke aber vor Ablauf des ersten Verpflegungs-Jahrs in der Anstalt, so werden die mitgebrachten Kleidungsstücke, Leinen und alle sonst mit dem Kranken eingelieferte Sachen zurückgegeben.

§. 11. Die Verfügung der wirklichen Entlassung eines Verpflegten kann nur von dem Directorio der Anstalt ausgehen. Doch ist es in Fällen, wo der Zustand des Genesenen eine schleunige versuchsweise Beurlaubung desselben nothwendig macht, dem dirigirenden Arzte der Anstalt gestattet, dieselbe unverzüglich zu veranstalten, und darauf dem Directorio die gehörige Anzeige davon zu machen.

§. 12. Wenn es auf diese Weise für rathsam gefunden wird, einen Genesenen Behufs der Prüfung seiner wiederhergestellten Gesundheit aus der Anstalt zu seiner Familie, oder überhaupt in das bürgerliche Leben zurückkehren zu lassen, so haben auf die Anzeige hievon die Orts-Behörde, die Eltern, oder

der Curator status des Kranken unverzüglich die Abholung des zu beurlaubenden Individui unter einer verständigen Begleitung bis zu dem angedeuteten Termine zu bewerkstelligen, widrigenfalls die Anstalt selbst das Individuum auf Kosten der respect. Behörde an den Ort seiner Bestimmung bringen lassen wird.

§. 13. Die Angehörigen des Genesenen haben bei dessen Beurlaubung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit die ihnen zu ertheilenden Vorschriften über das Benehmen gegen den Convalescirten, die diätetischen und sonstigen Verhaltungs-Regeln genau zu beobachten, und der bestellte Curator status hat darüber zu wachen, auch auf Verlangen dem Arzte der Anstalt über das Betragen des Convalescirten von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten. Erwiesene Fahrlässigkeiten bei Befolgungen dieser Anordnungen würden nach sich ziehen, daß bei einem von Seiten der Umgebungen verschuldeten Rückfalle der Geisteskrankheit die Wiederaufnahme Schwierigkeit finden möchte.

§. 14. Es wird jedoch ein solcher Versuch nur als eine Beurlaubung betrachtet, und es kann bei eintretender Verschlimmerung oder wirklichem Wiederausbruche der Geisteskrankheit der Kranke unverzüglich und ohne neue Anfrage unter den frühern Bedingungen der Verpflegung in die Anstalt zurückgebracht werden. Nach dem dritten Jahre der letzten Beurlaubung aber wird der Genesene aus den Listen der Anstalt gestrichen und als wirklich entlassen betrachtet; bei einem nachherigen Wiedererkranken müssen die erstbezeichneten Bedingungen der Aufnahme (§. 5) wieder erfüllt, und der Kranke als von neuem erkrankt angesehen werden.

II.

Behandlung der Kranken und Verhältniß derselben zu den Haus-Beamten und zu einander.

§. 1. Die Kranken sind sowohl nach dem Geschlechte als nach dem Grade und der Art ihrer Krankheit von einander zu trennen. Insbesondere sind die Tobsüchtigen und die Unreinlichen, die Widerspenstigen, die Gebesserten und die Convalescenten von einander abzusondern. Sobald ein besonderes Pflegehaus eingerichtet sein wird, sollen die Unheilbaren auf den Vorschlag des Arztes der Anstalt und unter Genehmigung des Directorii dahin versetzt, und von den als heilbar noch zu betrachtenden getrennt werden.

§. 2. Hinsichtlich der Beköstigung sind die Kranken in die erste, zweite und dritte Classe eingetheilt. Welcher von diesen Classen der Kranke einverleibt wird, hängt von dem darauf zu richtenden Antrage und dem Betrage der eingezahlten Verpflegungs-Gelder ab.

§. 3. Die Kranken werden nach Maßgabe ihres Standes, ihrer bisherigen Lebensweise und der Bequemlichkeiten, auf welche sie hinsichtlich ihres Standes und Herkommens Anspruch machen können, behandelt. Auf alle Kranken

soll aber, abgesehen davon, welches Standes, Herkommens und Namens sie sind, eine gleiche Sorgfalt und Aufmerksamkeit verwendet, und ihnen allen eine gleiche liebevolle und sanfte Behandlung zu Theil werden. Dagegen ist es nothwendig, daß alle Kranke sich gleichmäßig den Vorschriften fügen, durch welche die Ordnung des Hauses aufrecht erhalten werden soll, und welche für das Beste des Ganzen, so wie jedes Einzelnen, nöthig erachtet werden.

§. 4. Von dem Augenblicke der Aufnahme an stehen die Kranken unter der alleinigen Aufsicht des Arztes der Anstalt, welcher unabhängig von dem Willen und den Anforderungen der Angehörigen oder anderer Vorgesetzten des Kranken für dessen Wohl Sorge zu tragen, und keinen andern, als den durch das Directorium an ihn gelangenden, Weisungen Gehör zu geben hat. Beschwerden, welche die Kranken, oder deren Angehörige, über das Verfahren des Arztes erheben zu können glauben, haben sie bei dem Directorio anzubringen.

§. 5. Die Kranken müssen daher allen Anordnungen und Vorschriften des Arztes Folge leisten, und dieser ist berechtiget, zur Erreichung seiner Zwecke alles dasjenige anzuordnen, was die Erfahrung und Vernunft als dienlich ihm an die Hand giebt. Die Kranken haben ihre etwanigen Beschwerden über die Art der Beköstigung und sonstigen Verpflegung bei dem Arzte anzubringen, und von ihm eine gerechte Entscheidung aller Streitigkeiten, die zwischen ihnen und andern oder den Wärtern vorfallen möchten, zu erwarten. Ohne seine Erlaubniß ist keinem der Zutritt zu den Kranken, oder die Abgabe von Effecten und Briefen an dieselben, gestattet, die letztern müssen in einem offenen, oder mit einem fliegendem Siegel versehenen Umschlage an den Arzt gerichtet, und es ihm überlassen werden, ob und unter welchen Beschränkungen er die Uebergabe von Briefen und Effecten für gut hält; dagegen soll, wenn die Absicht des Uebersenders unerfüllt bleibt, dieser davon benachrichtiget werden.

§. 6. Auf die persönliche Behandlung der Kranken hat der Oeconom und die übrigen Ober-Beamten der Anstalt nur in soweit Einfluß, als die ihnen übertragenen Pflichten, insbesondere der Aufsicht auf die allgemeine Ordnung, damit in Berührung stehen. Diese Beamten sollen nur unter Zustimmung des Arztes den Kranken Beschäftigungen übertragen, im allgemeinen aber dahin zu wirken suchen, daß die für jeden Kranken von dem Arzte gewählte Methode der Behandlung mit Einheit in Anwendung gebracht werde.

§. 7. Nach dem Dafürhalten des Arztes wird jedem Kranken ein besonderer Wärter, oder mehreren ein Wärter; jedem ein abgesondertes Zimmer, oder mehreren ein Zimmer zugetheilt. Die männlichen Kranken sind mit männlichen, und die weiblichen Kranken mit weiblichen Wärtern zu versehen, und bei den weiblichen Kranken soll nur unter Umständen, unter welchen der Arzt es nöthig erachtet, die Hülfe männlicher Wärter zugezogen werden.

§. 8. Die Wärter und Wärterinnen müssen die ihrer Obhut befohlenen Kranken zu allem demjenigen, was der Arzt der Anstalt für nöthig hält, insbesondere aber zur Reinlichkeit und Ordnung, den besondern Vorschriften gemäß, mit Güte und Sanftmuth anhalten. Sie sollen aber alles dieses auf die schonendste Weise zu erreichen, überhaupt den Kranken ihre Lage so erträglich als möglich zu machen und alles zu entfernen suchen, was denselben das Gefühl ihres Zustandes erschweren kann. Es ist ihnen alles gewaltsame Verfahren und eine unfreundliche Behandlung der Kranken durchaus verboten; jeder Zwang, der nicht dem Zwecke des Instituts nach nöthig wird, soll vermieden werden, und alle Anwendung nöthiger Zwangsmittel darf nicht nach ihrem Gutdünken, sondern nur auf Befehl und unter Aufsicht des Arztes, des Oberwärters oder der Oberwärterin geschehen, welchen letzteren ebenfalls kein anderes Zwangsmittel, als nöthigenfalls das Zwangs-Camisol, ohne das Geheiß des Arztes anzuwenden erlaubt ist. Diese sowohl als die Wärter und Wärterinnen, und alle übrige Beamte sollen in Bezug auf die Kranken, wie überhaupt stets, durch ihr Benehmen Vertrauen und die Ueberzeugung eines gerechten Verfahrens zu erwecken, dem Verdachte der Willkühr zu begegnen sich bemühen, und sich frei von aller Leidenschaftlichkeit und Parteilichkeit halten. Sie sollen Ernst, Bestimmtheit und Wahrhaftigkeit zeigen, niemals ein Versprechen geben, das unerfüllt bleiben muß, und nie einen Zwang drohen, der nicht sofort zur Anwendung kommen darf. Nie sollen sie auch die Kranken sich und einander dienstbar machen, es sei denn, daß solche Dienste als Beschäftigung von ihren Vorgesetzten vorgeschrieben sind. Ganz unerlaubt ist es, die Kranken zu reizen, zu necken, zu verspotten, oder ihre Schwächen und übeln Gewohnheiten zur Schau zu stellen.

§. 9. Dem Arzte liegt es ob, die besondern Bestimmungen über die Beschäftigung, Arbeiten, Unterhaltung und das Vergnügen, aufmunternde Belehrungen und über alles dasjenige zu geben und zur Ausführung bringen zu lassen, was zur Erleichterung und Verbesserung des Zustandes jedes Kranken zuträglich ist. Er hat darauf zu sehen, daß die dahin gehörigen Maßregeln, so viel es immer die der Anstalt zu Gebote stehenden Mittel gestatten, beobachtet werden. Ebenso hat derselbe die etwa anzuwendenden Zwangsmittel, welche in verschiedenen Entbehrungen von sonst verstatteten Genüssen, Absonderung, Anlegung der Zwangsweste und des Gürtels, Douchebädern und Uebergießungen, der Schaukel, niemals aber in Schlägen bestehen sollen, zu verordnen und auf ihre geschickte und zweckmäßige Anwendung persönlich zu achten.

§. 10. Zur Erweckung und Belebung des religiösen Gefühls soll an jedem Sonntage früh ein Gottesdienst und Nachmittags eine Betstunde in einem dazu eingerichteten Betsaale von dem Hausgeistlichen gehalten werden, an welchen diejenigen Kranken, die sich dazu eignen, Theil nehmen.

III.

Allgemeine Vorschriften für sämmtliche Officianten und Hausbediente.

§. 1. Alle bei der Irren-Heil-Anstalt angestellte Officianten und Hausbediente sind ihrem allerhöchsten Landesherrn zur Treue und zum Gehorsam, so wie ihren Vorgesetzten zur Folgsamkeit eidlich zu verpflichten. Sie müssen beständig ihrer Obliegenheiten und des ihnen anvertraueten Berufs, die Menschlichkeit gegen ihre unglücklichen Mitmenschen zu üben, eingedenk sein; jeden, der diese Pflichten und diesen Beruf aus den Augen setzt, liebevoll oder ernstlich zurechtweisen, und nöthigenfalls die Anzeige davon bei seinen Vorgesetzten nicht unterlassen, um nicht die Schuld vorsetzlicher Verheimlichung auf sich zu laden. So wie die obern Beamten dem Directorio, sind die untern den obern Beamten Achtung, Folgsamkeit und Gehorsam, Vertrauen und Aufrichtigkeit schuldig.

§. 2. Keinem der Officianten und Hausbedienten ist eine Entfernung von dem ihm angewiesenen Posten ohne besondere Verwilligung erlaubt. Diese Verwilligung haben die Unterbeamten bei dem Arzte, dieser selbst und die ihm beigegebenen Oberbeamten bei dem Directorio nachzusuchen.

§. 3. Die bei dem Institute angestellten Ober- und Unterbeamten sollen einen ordentlichen, ehrbaren und christlichen Lebenswandel führen, verträglich unter einander sein, Klätschereien vermeiden, und alle Laster des Trunkes, Spieles und der Ausschweifung fliehen, welche sie für ihren Beruf schlechterdings untauglich machen würden.

§. 4. Allen Officianten und Hausbedienten ist Menschlichkeit und Schonung gegen die Kranken, so wie gegen ihre Untergebenen, anbefohlen. Neckereien, an den Kranken verübt, und Verspottung ihrer sittlichen, geistigen und körperlichen Gebrechen, sind auf's strengste verboten. Bei Zurechtweisungen und Rügen der Fehltritte anderer soll man mit Milde und Schonung und ohne Leidenschaftlichkeit verfahren, und aller körperlichen Züchtigungen, besonders gegen die Kranken, sich durchaus enthalten.

§. 5. Keinem Officianten oder Unterbeamten ist erlaubt, einen Schenk oder Handel mit Lebensmitteln in dem Institute zu betreiben, und unter keiner Bedingung sollen Wein oder Spirituosa, noch auch Lebensmittel, welcher Art sie seien, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Arztes eingebracht und den Kranken zugetheilt werden. Dem Arzte ist vielmehr jedesmal davon augenblicklich Anzeige zu machen. Uebertretung dieser Vorschriften zieht Dienst-Entlassung und strenge Bestrafung nach sich.

§. 6. Alle Officianten sollen sorgsam Acht auf Feuer und Licht haben, die Sorgfalt der Kranken in dieser Hinsicht ersetzen, und jeder Beamte und Haus-

Hausbediente in seinem Hauswesen und dem seiner Sorge angewiesenen Bezirke für den behutsamen Gebrauch des Feuers und Lichts verantwortlich gehalten werden.

§. 7. Ueber alles, was die Person des Kranken, oder seine persönlichen Verhältnisse in- und außerhalb der Anstalt betrifft, sollen die angestellten Beamten und das Dienstpersonal die sorgfältigste Verschwiegenheit gegen jeden Auswärtigen beobachten, sowohl während ihrer Dienstzeit, als auch nach ihrer etwanigen Dienstentlassung, nach welcher ihnen als redlichen Staatsbürgern das Beste des Instituts, dem sie angehörten, fortwährend am Herzen liegen muß. Es sollen dieselben, wenn sie innerhalb der Anstalt von Verwandten oder Fremden besucht werden, diese nicht in der Anstalt herumführen, noch auch ohne Vorwissen und Erlaubniß des dirigirenden Arztes sie mit Kranken zusammenbringen. Ohne Vorwissen des Arztes sollen keine Briefe oder Effecten fortgeschickt, und ohne sein Vorwissen keine übergeben werden; vielmehr muß alles dieser Art durch dessen Hände gehen. Alle Briefe und Effecten, welche von dem Institute abgehen, müssen mit dem Siegel der Anstalt versehen sein, welches der dirigirende Arzt und in dessen Abwesenheit der Oeconom oder Rechnungsführer zu führen hat.

§. 8. Es sind innerhalb des Instituts keine Eß- und Trinkgelage gestattet; alle Verbindungen zu solchem Zwecke gegen die bestehende Ordnung sind verboten, und jeder, der von Uebertretung dieser Gesetze etwas erfährt, ist verbunden, augenblicklich dem Directorio davon die Anzeige zu machen.

§. 9. Alle Officianten sind angehalten, die ihrer Aufsicht anvertraueten, so wie überhaupt alle Effecten, der Anstalt sowohl, als auch der verpflegten Kranken, sorgfältig in Acht zu nehmen, gewissenhaft zu verwalten und nichts davon zu veräußern; auch sollen diejenigen von ihnen, welchen als Dienst-Emolumente Feurungs-, Erleuchtungs-Material, Kost oder Kleidung nach ihrem Bedarf zugestanden sind, haushälterisch und sparsam damit umgehen, und weder hievon, noch von den, den Kranken zugetheilten Unterhaltsmitteln, irgend etwas verkaufen, auch von den letztern nichts habsüchtig und unrechtmäßig den Kranken vorenthalten und an sich bringen.

§. 10. Jedem Wärter, Hausbedienten und Aufseher ist es auf das nachdrücklichste untersagt, von Fremden, die in der Anstalt umhergeführt werden, von Kranken oder Angehörigen derselben Geschenke anzunehmen. Wenn dergleichen angeboten werden, so soll die Person, bei welcher dieß der Fall ist, den Geber an den Arzt der Anstalt verweisen, damit derselbe das Erhaltene zurücklegen und zur gehörigen Zeit, nach genommener Rücksprache mit den übrigen Oberbeamten, vertheile. Die sämmtlichen Officianten sollen strenge darauf sehen, daß die Kranken niemanden durch Ansprachen belästigen, und daß freiwillige Gaben von abgehenden Genesenen, von ihren Angehörigen oder von Fremden in eine dazu bereit zu stellende Büchse gethan werden, deren Inhalt für das Beste der Anstalt verwendet werden soll.

§. 11. Jeder Beamte und Unterofficiant soll sich mit seinen etwanigen Beschwerden und Klagen an seinen nächsten Vorgesetzten, oder den dirigirenden Arzt wenden, dessen Entscheidung erwarten und annehmen, oder seine Weisung an das Directorium befolgen, — niemals aber sich eigenmächtig Selbsthülfe zu verschaffen suchen; über alle und jede außerordentliche Vorfälle aber seinem nächsten Vorgesetzten und dem dirigirenden Arzte unmittelbar und augenblicklich Anzeige machen.

§. 12. Ueberhaupt aber soll jeder bei dem Institute Angestellte seinen Mitbeamten und Untergebenen durch treue Pflichterfüllung ein gutes Beispiel geben, auf mögliche Verbesserungen der Anstalt denken und darüber gehörigen Ortes seine Ansichten vorbringen.

§. 13. Diese Vorschriften sollen einem jeden Officianten bei seinem Dienstantritte zugleich mit seiner besondern Dienst-Instruction in Abschrift übergeben werden.

Anlage A.

Fragen, welche der Arzt, der den Geisteskranken behandelte, und der Physicus bei der Begutachtung seines Zustandes zu beantworten haben.

1) Welches ist die Form der Geisteszerrüttung, an welcher der Kranke leidet, und in welche der gewöhnlich angenommenen Classen fällt dieselbe? Hat diese Form sich seit dem Ausbruche der Krankheit schon ein oder mehrere Male verändert?

Hiebei sind die Symptome, welche die Form der Geisteskrankheit bilden, aufzuzählen; es ist die Zeit des Entstehens, der periodischen Rückfälle, die Art und Weise, in welcher die Krankheit ausbrach, die Zeichen und Zufälle, welche dem Ausbruche vorhergingen und ihn begleiteten, die nachherigen Veränderungen während des Verlaufes der Krankheit und der Zustand des Kranken zur Zeit des Gesuches um Aufnahme genau anzugeben. Ebenso sind die gleichzeitigen körperlichen krankhaften Zustände und Symptome anzuführen.

2) Welcher Zeitraum ist seit dem ersten Ausbruche der Krankheit, und welcher seit dem letzten etwa ausgebrochenen Recidiren derselben — verflossen?

3) Ist es durch gerichtlich zu erhärtende Thatsachen erwiesen, daß der Kranke unfreie Handlungen begangen habe, die ihm selbst, oder andern hätten gefährlich werden können? Welche waren diese Handlungen? Waren sie lediglich in der Krankheit begründet, oder wurde der Kranke dazu durch äußere Veranlassungen gereizt und angeregt?

4) Welche innere (praedisponirende) und äußere (Gelegenheits-) Ursachen haben durch ihr Zusammentreffen die Krankheit wahrscheinlicher Weise erzeugt?

A. Praedisponirende Ursachen.

a) Physische.

α. Ursprüngliche.

Ist eine erbliche Anlage zur Geisteskrankheit füglich anzunehmen, und sind in der Familie des Kranken, bei den Eltern oder Großeltern, Geschwistern oder entferntern Blutsverwandten, Fälle von Geisteskrankheit aufzuweisen? Welches Temperament, welcher Grad der Erregbarkeit in Bezug auf Geistes- und Gemüthskräfte äußerte sich in der Kindheit bei dem Individuum? Zeichneten sich Eltern und Geschwister in dieser Hinsicht auf der einen oder der andern Seite aus?

β. Erworbene.

Von welcher Art war die Erziehung? Was wurde gethan für die Entwickelung des Gemüthes und des Geistes? Zeigten sich hervorstehende Neigungen, Affecte und Leidenschaften, und wurden diese überwältigt und gehegt? Fand Vernachläßigung, oder Verbildung, oder Ueberspannung der Geistesvermögen statt? Welcher Einfluß wurde durch Beschäftigungen, Lectüre, Vergnügungen, Müssiggang, Beispiel der Umgebungen, harte oder weichliche Behandlung, Mystification u. s. w. auf den Kranken ausgeübt? War ein besonderer Hang zu gewissen Beschäftigungen, Genüssen, Liebhabereien vorhanden? Wurden einzelne Thätigkeiten des Geistes oder Gemüthes vorzugsweise angestrengt und entwickelt?

b) Körperliche.

α. Ursprüngliche.

Ist eine vererbte Disposition zu irgend einer körperlichen Krankheit anzunehmen? War die Mutter während ihrer Schwangerschaft vielleicht schädlichen Einflüssen, besonders solchen, die auf das Nervensystem einwirken, ausgesetzt? Zeigte sich früh eine scrophulöse, syphilitische oder eine andere Discrasie?

β. Erworbene.

Fanden bei oder nach der Geburt Verletzungen, besonders des Kopfes, statt? Welche Kinderkrankheiten, acute und chronische, hat der Kranke als Kind und wie überstanden? Litt er in diesem Alter an Krämpfen? Ging die Entwickelung der Zähne und die der Pubertät leicht oder schwer von statten? Ist Verdacht versetzter Hautausschläge vorhanden? Wurde die Entwickelung des Körpers durch Mißhandlungen, übermäßige Anstrengungen, harte Arbeiten gehindert? Wurde überhaupt die physische Erziehung vernachlässigt? Wurde der Körper durch Ausschweifungen, Trunk, Völlerei, Wollust, Selbstbefleckung, oder durch Krankheiten, oder durch Gebrauch von Arzneimitteln, besonders durch solche Arzneien zerrüttet, wobei das Nervensystem vorzüglich gelitten? Werfen erlittene Kopfverletzungen, schnell geheilte Geschwüre, versetzte Hämorrhoiden, Gicht, Würmer, Säfteverlust, Schwangerschaften, Fehlgeburten, Kindbetten, Säugen, Fehler der Menstruation u. s. w. Licht auf die Entstehung der Krankheit?

B. Gelegenheits-Ursachen.

a) Geistige.

Fällt auf Lebensart und Ordnung, besondere Verhältnisse des Kranken, auf seine Lage, erlebte Unglücksfälle, geheimen Kummer, geheime Leidenschaften, heftige Gemüthsbewegungen, fehlgeschlagene Hoffnungen u. s. w. ein Verdacht, zur Entstehung der Krankheit beigetragen zu haben?

b) Physische.

War die Lage und Beschaffenheit der Wohnung, Luft, Wasser, Kost, Kleidung u. s. w., oder Gewerbe und Beschäftigung des Erkrankten im Stande, nachtheilig auf seine Gesundheit zu wirken? Gingen starke Entkräftungen, körperliche Verletzungen, oder schädliche Genüsse der Krankheit unmittelbar voraus?

5) Welche Mittel, sowohl pharmaceutische als moralische, sind theils beim Ausbruche, theils im ferneren Verlaufe der Krankheit angewendet worden? Welche Indicationen wurden befolgt? Wie lange und mit welchem Erfolge geschah dieß? Welche Bändigungsmittel wurden den Paroxismen entgegengesetzt? Wie wurde der Kranke von seinen Verwandten oder Wächtern oder andern Umgebungen behandelt?

Reglement
für die Irren-Heil-Anstalt Sachsenberg.

CIↃCCXXVIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Mit Bezug auf Unsere öffentliche Bekanntmachung vom 13ten Junius d. J. wegen Angabe derjenigen Geisteskranken — wie viele und welche —, von denen zu glauben ist, daß sie sich zur Aufnahme in die Irren-Heil-Anstalt bei hiesiger Residenzstadt, Sachsenberg genannt, eignen, erinnern Wir sämmtliche Unsere Beamten, in soferne es von denselben bisher unterlassen worden, die vorgedachte, oder eventualiter die Anzeige: daß in dem Amts-Bezirke sich keine receptionsfähigen Kranken fänden, nunmehro unfehlbar binnen 14 Tagen anhero einzureichen.

Wonach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 22sten October 1829.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

A. G. von Brandenstein.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Neununddreißigstes Stück.

Sonnabend, den 7ten November.

CIↃCCXXIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Alle diejenigen, welche in Folge des Publicats vom 16. Jan. v. J., — im 4ten Stück des officiellen Wochenblatts de 1828, — zum inländischen Hausir- und sonstigen Betriebe auf dem platten Lande Pässe, resp. für sich und ihre Gehülfen, vom Special-Departement in Städte- und Policei-Angelegenheiten nachzusuchen haben, werden hiedurch angewiesen:

jedem Paßgesuche eine, von ihrer Obrigkeit durch Unterschrift und Siegel beglaubigte Bezeichnung ihrer, oder des Gehülfen, Person nach dem nachstehenden Schema:

Bezeichnung der Person
des N. N. (Vor- und Zunamen.)

Geburtsort,
Wohnort,
Religion,
Gewerbe,

Alter,
Statur,
Größe, Fuß Zoll.
Haar, (Farbe)
Stirn, (Form)
Augenbraunen } (Farbe)
Augen }
Nase } (Form)
Mund }
Zähne, (Beschaffenheit)
Bart, (Farbe)
Kinn, (Form)
Gesichtsfarbe, (gesund oder kränklich)
Sprache, (Mundart, Dialect)
Besondere Kennzeichen,
Körperliche Fehler,
Unterschrift des Signalisirten,
Ort, Tag und Jahr,
Unterschrift und Siegel der Behörde,

beizuschließen, damit solche Bezeichnung dem zu ertheilenden Passe angeheftet werden kann.

Wonach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 23sten Oct. 1829.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

A. G. von Brandenstein.

CIↃCCXXX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt, allen Unsern Beamten, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiedurch gemessenst aufzugeben:

in allen Fällen, wo von Unserer Kammer oder Reluitions-Commission die erbzinsliche Veräußerung herrschaftlicher Gebäude beschlossen worden, selbige sofort nach Eingang der deßfallsigen Resolution bei der Domanial-Brand-Casse zu versichern, und die Receptions-Gebühren vorschüssig aus der Amts-

Casse zu zahlen, dem Acquirenten aber die unverweilte Erstattung derselben, nach erfolgtem reinen Zuschlage, zur Pflicht zu machen,

und wollen die genaueste Befolgung dieser Vorschrift um so gewisser erwarten, als der aus Nichtbeachtung derselben etwa entstehende Nachtheil den oder die säumigen Beamten unfehlbar treffen wird.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 14ten October 1829.

Friederich Franz.

F. von Flotow.

Se. Königl. Hoheit haben, nach Beförderung des bisherigen Rectors und Hülfs-Predigers Rönck zu Lübz ins Predigt-Amt, den Candidaten der Theologie Heinrich Friedrich Zander zu Lohmen wiederum zum Rector und Hülfs-Prediger zu Lübz zu ernennen und zu bestellen geruhet.

Schwerin, den 8ten October 1829.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, den Ludolph von Lehsten, Sohn des Landdrosten, Kammerherrn von Lehsten zu Goldberg, zu Allerhöchst Ihrem Jagdjunker zu ernennen und ihm darüber das Patent unter heutigem dato ausgefertigt zugehen zu lassen.

Schwerin, den 21sten October 1829.

Vor Großherzoglicher Lehnkammer hat der Dr. Johann Ludwig Schultze den Lehneid wegen des von ihm angekauften Gutes Kleinen Luckow c. p. Carlstein im gestrigen Termine obliegendlich abgeleistet.

Schwerin, den 10ten October 1829.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Vierzigstes Stück.

Sonnabend, den 14ten November.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist wegen Ablebens der Großherzogin von Hessen-Darmstadt Königl. Hoheit vom 8ten d. M. an 14tägige Hoftrauer, in zwei Abstufungen, allerhöchst angeordnet.

Schwerin, den 6ten November 1829.

CIↃCCXXXI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen hiedurch gnädigst: daß die, einigen Classen der Domanial-Einwohner mittelst Unserer Verordnung vom 24sten März d. J. zugestandene, Begünstigung, in vorkommenden Fällen nur die halbe Amts-Sportel-Taxe zu bezahlen, auch den Altentheilern und Dienstboten in Unsern Domainen zu Gute kommen soll. Wonach man sich zu richten.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 30sten October 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Mit Bezug auf das landesherrliche Publicandum vom 1sten August d. J., wegen Anstellung eines Factors zu Hamburg, zur Erleichterung des Frachtverkehrs mit Mecklenburg, wird dem handelnden Publicum und den Waarenführern, namentlich zwischen Mecklenburg und Hamburg, hiemit eingeschärft, sich die erforderlichen Ladungs-Papiere von dem in Hamburg eingesetzten Factor Ahrens gehörig auszuwirken, widrigenfalls dieselben lediglich sich es beizumessen haben, wenn die von Hamburg nach Mecklenburg verladenen Waaren an den Zoll-Stellen oder Steuerstuben einer strengen Untersuchung werden unterzogen werden; indem die Führer derselben dann nur so zu behandeln stehen, als wenn sie sich dieser wohlgemeinten landesherrlichen Verordnung, die nur zum Schutz des Verkehrs und zur Sicherung gesetzlicher Abgaben getroffen ist, entgegen zu legen beabsichtigen.

Schwerin, den 23sten October 1829.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, den dritten Beamten, Domainenrath von Plessen zu Doberan, in gleicher Eigenschaft hieher zur Wiederbesetzung der beim hiesigen Amte erledigten dritten Beamten-Stelle zu berufen.

Schwerin, den 26sten October 1829.

Dem Candidaten der Theologie Thiem ist die durch das Ableben des Rectors Knöchel erledigte Stelle eines Schul-Rectors und Hülfs-Predigers in der Stadt Sülz von Ihrer Königlichen Hoheit dem Großherzoge gnädigst verliehen worden.

Schwerin, den 7ten November 1829.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Einundvierzigstes Stück.

Sonnabend, den 21sten November.

Nachdem der Ernst Anton Wilhelm von Blücher auf Großen-Welzin vor Großherzoglicher Lehnkammer bescheinigt hat, daß ihm das mit seinen Brüdern bisher gemeinschaftlich zuständig gewesene, im Amte Lübz belegene, Lehngut Kuppentin zum alleinigen Besitz überlassen und bereits tradirt worden, ist derselbe als nunmehriger alleiniger Besitzer dieses Guts anerkannt worden.

Schwerin, den 29sten October 1829.

Aus Großherzoglicher Lehnkammer.

Die Vergütung der Korn-Deputate für den laufenden Jahrgang ist nach den dießjährigen Martini-Preisen dahin festgesetzt worden, daß für hiesige kleine Maße

der Scheffel Weizen mit	:	:	:	1	Rthlr.	—	ßl.	N⅔.
der Scheffel Roggen mit	:	:	:	—	—	33	—	—
der Scheffel Gerste mit	:	:	:	—	—	24	—	—
der Scheffel Haser mit	:	:	:	—	—	22	—	—
der Scheffel Erbsen mit	:	:	:	—	—	28	—	—
der Scheffel Buchweizen mit	:	:	:	—	—	24	—	—

vergütet wird.

Gesammte Beamte und berechnende Forstbediente werden hiedurch angewiesen, den Deputatisten die Vergütung nach obigen Preisen zu leisten und die deßfallsigen Ausgaben in den Amts- und Forst-Registern mit Bezug auf diese Bestimmung und mit den Quittungen der Empfänger zu rechtfertigen.

Schwerin, den 13ten November 1829.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Kammer- und Forst-Collegio Allerhöchst-verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

H. C. Eggers. J. C. von Steinfeld.

Wenn des Allerdurchlauchtigsten Großherzogs Königl. Hoheit Allergnädigst bewogen worden, dem Königl. Großbritannisch-Hannöverschen Ministerio die steuer- und zollfreie Durchführung von funfzig Stück Pferden, welche auch in diesem Jahre für das 4te Königl. Hannöversche Husaren-Regiment Kronprinz in hiesigen Landen angekauft werden sollen, zu gestatten; so werden gesammte Landes-Steuerstuben, Controlen, Haupt-Land- und Zoll-Aemter hiemit befehliget: solche Pferde, wenn sich deren Führer durch einen dem genannten Königl. Großbritannisch-Hannöverschen Ministerio Allerhöchst ertheilten Zollfrei-Paß legitimiren, steuer- und zollfrei passiren zu lassen.

Güstrow, den 14ten November 1829.

(L. S.) Großherzogl. zum Steuer- und Zoll-Collegio Allerhöchstverordnete Räthe.

H. Schultze.

Notificatorium
an gesammte Landes-Steuerstuben, Steuer-Controlen, Haupt-Land- und Zoll-Aemter.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Zweiundvierzigstes Stück.

Sonnabend, den 28sten November.

Es wird hiedurch gemeinkündig gemacht, daß die Eröffnung der Irren-Heil-Anstalt Sachsenberg zu Weihnachten dieses Jahres erfolgen wird, und daß die Preise der Aufnahme für das erste Jahr folgendermaßen festgesetzt worden sind:

a) für einen Kranken der ersten Verpflegungs-Classe jährlich 340 Rthlr. N$\frac{2}{3}$.
b) für einen Kranken der zweiten Verpflegungs-Classe ebenso 160 Rthlr. N$\frac{2}{3}$.
und
c) für einen Kranken der dritten Verpflegungs-Classe ebenso 95 Rthlr. N$\frac{2}{3}$.

Schwerin, den 14ten November 1829.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

Nachdem der Carl Ludwig Friedrich von Lowtzow genügend bescheinigt, daß bei der Theilung seines väterlichen Nachlasses das auf ihn und seine Brüder gemeinschaftlich verstammte Lehngut Klaber, Amts Güstrow, von letzteren ihm zum ausschließlichen Eigenthume überlassen sei, ist er von Großherzogl. Lehnkammer als

nunmehriger alleiniger Besitzer und Lehnmann für das genannte Lehngut Klaber angenommen worden.

Schwerin, den 14ten November 1829.

Von Großherzogl. Lehnkammer ist der Carl Ludwig Friedrich von Lowtzow, nach beigebrachter ausreichender Bescheinigung, daß das auf ihn und seine Brüder gemeinschaftlich verstammte Lehngut Bergfeldt, Amts Güstrow, bei der Theilung des väterlichen Nachlasses von letztern ihm zum ausschließlichen Eigenthume überwiesen worden sei, als nunmehriger alleiniger Lehnmann und Besitzer für das genannte Lehngut Bergfeldt anerkannt worden.

Schwerin, den 14ten November 1829.

Der Ernst Christoph Adolph Friedrich von Lowtzow auf Rensow ist, nach beigebrachter hinlänglicher Bescheinigung darüber, daß das auf ihn und seine Brüder gemeinschaftlich verstammte Lehngut Rensow, Amts Güstrow, bei der Theilung der väterlichen Verlassenschaft an ihn zum ausschließlichen Eigenthume abgetreten und überlassen sei, von Großherzogl. Lehnkammer als nunmehriger alleiniger Lehnmann und Besitzer für das genannte Lehngut Rensow anerkannt worden,

Schwerin, den 14ten November 1829.

Für das Lehn- und Fideicommiß-Gut Heller-Mühle, Amts Lübz, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergeleget.

Schwerin, den 14ten November 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Wenn bereits unterm 3ten December 1821 (officielles Wochenblatt, 39. Stück) bekannt gemacht ist, daß

1) allen in die Herzogthümer Schleswig und Holstein eingehenden Waaren solche Frachtbriefe beizufügen sind, welche nicht nur die Verschläge (Emballage) nach der wahren und eigentlichen Benennung, die sie im Handel haben, angeben, sondern auch eine genaue Anzeige der in jedem Packen

oder in jedem Verschlage vorhandenen Waaren nach Stück, Zahl, Maß, Gewicht oder Werth enthalten sollen,

2) diese Frachtbriefe mit der Unterschrift des Absenders oder des Eigners der Waaren zu versehen sind,

so wird in Gemäßheit bekannt gewordener neuerer und geschärfter Zoll-Verfügungen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein das correspondirende Publicum nicht nur wiederholt auf den Inhalt obiger Bekanntmachung aufmerksam gemacht, sondern überdieß noch davon in Kenntniß gesetzt, daß von Seiten der Königl. Dänischen Postämter künftig keine Päckereien, bei denen solche Frachtbriefe fehlen, weiter befördert, sondern sofort zurückgesendet werden.

Um das Publicum vor den Nachtheilen solcher mit Aufenthalt und Kosten verbundenen Zurücksendungen zu bewahren; so werden sämmtliche Ober-, Haupt- und Post-Aemter neuerdings hierdurch angewiesen, keine nach den Königl. Dänischen Staaten bestimmte Päckereien ohne vorschriftsmäßige Frachtbriefe anzunehmen, vorkommenden Falles auch den Aufgeber über deren Anfertigung geziemend zu belehren.

Schwerin, den 3ten November 1829.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Kammer-Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

F. von Flotow.

Gesammte Großherzogl. Beamte werden hiedurch ernstlich angewiesen, die nach der unterm 6ten Junius 1827 publicirten Verordnung zu leistenden Kosten-Beiträge zum Transport der herrschaftlichen Feurungs-Bedürfnisse allemal in Quartal-Ratis prompt zu Haupt-Forst-Casse einzusenden.

Schwerin, den 20sten November 1829.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Forst-Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

H. C. Eggerss. F. von Flotow.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Dreiundvierzigstes Stück.

Sonnabend, den 12ten December.

CIↃCCXXXII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da hin und wieder Fälle vorgekommen sind, wo wörtliche Beleidigungen gegen die in ihren Amts-Verrichtungen begriffenen Gensd'armen durch bloße Abbitte beahndet worden, eine solche Bestrafung aber den Vorschriften Unsrer Verordnung vom 15ten März 1823 (officielles Wochenblatt de 1823, Stück 11.) keineswegs entspricht, so befehlen wir Unsern Landes-Gerichten, Beamten und allen Obrigkeiten hiemit: bei wörtlichen Beleidigungen gegen in Ausübung ihres Amtes begriffene Gensd'armen nie auf bloße Abbitte, sondern allemal auf eine außerordentliche, nach Lage der Sache zu bestimmende, Geld-, Gefängniß- oder Leibesstrafe zu erkennen. Wonach dieselben sich zu richten.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 25sten November 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CIↃCCXXXIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da angezeigt ist, daß in manchen Dörfern die Kirchen-Glocken, außer zu gottesdienstlichen Zwecken und außer den Fällen der Feuers- oder Wassers-Noth, zu sonstigen Zusammenberufungen der Einwohner benutzt werden, so sollen alle Behörden hiemit auf die Unschicklichkeit dieses Gebrauches aufmerksam gemacht, die Prediger und Küster aber befehligt sein, da, wo derselbe eingeschlichen ist, die competenten Obrigkeiten zu dessen Abstellung zu veranlassen.

Wonach dieselben sich zu richten.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28sten November 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Von des Großherzogs Königl. Hoheit ist der Rector und Hülfsprediger Rönck zu Lübz zum zweiten Prediger an der Stiftskirche zu Bützow allergnädigst vocirt, und durch den competirenden Ehrn-Superintendenten in solcher Eigenschaft bereits introduciret worden.

Schwerin, den 12ten November 1829.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, den Advocaten Böttger zu Crivitz als Auditor und Mitarbeiter absque voto beim dortigen Amte anstellen zu lassen.

Schwerin, den 26sten November 1829.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, den Adolph Heinrich Herrmann von Blücher, jetzt zu Rostock, zu Allerhöchst Ihrem Jagdjunker, mit der Anciennetät vom 22sten Mai d. J., zu ernennen, und ihm darüber das Patent unter ebengedachtem Dato zugehen zu lassen.

Schwerin, den 28sten November 1829.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist die auf dem gegenwärtigen Landtage zu Sternberg vorschriftsmäßig statt gehabte Wahl der ständischen Deputirten bei den beiden Militair-Districts-Behörden für die nächsten drei Jahre, und zwar für den Schwerinschen Militair-District:

des Rittmeisters von Raven auf Müsselmow als ritterschaftlichen Deputirten, und

des Bürgermeisters Hofraths Mussäus aus Boizenburg als landschaftlichen Deputirten,

und für den Güstrowschen Militair-District:

des von Lowtzow auf Klaber als ritterschaftlichen Deputirten, und

des Bürgermeisters Geheimen Hofraths Trotsche aus Güstrow als landschaftlichen Deputirten,

nach vorgängiger geziemender Anzeige der Landtags-Versammlung allergnädigst genehmigt worden.

Schwerin, den 2ten December 1829.

Für das Lehngut Deven, Amts Stavenhagen, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 3ten November 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Für das Lehngut Sarmstorf cum pert., Amts Neukalden, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 13ten November 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

J. H. Kütemeyer.

In dem gestrigen, vor Großherzoglicher Lehn-Kammer abgehaltenen, Termine hat die verwittwete Eigenthümerin Marie Catharine Schubart, geborne Seeler, zu Gallentin den Homagialeid wegen des von ihr angekauften Allodialgutes Danneborth, Amts Bukow, auf erhaltene Dispensation vom persönlichen Erscheinen, durch ihren gehörig legitimirten Procurator pflichtmäßig abgeleistet.

Schwerin, den 21sten November 1829.

Vor Großherzoglicher Lehn-Kammer hat der Carl August Ludwig von Jasmund den Homagialeid wegen des von ihm angekauften Allodialgutes Dobbin cum pert., auf erhaltene Dispensation vom persönlichen Erscheinen, durch seinen hinlänglich legitimirten Procurator heute gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 4ten December 1829.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Vierundvierzigstes Stück.

Sonnabend, den 19ten December.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist der Canzlei-Auditor Hans Georg von Bülow unterm 19ten d. M. zu Allerhöchst Ihrem Kammerjunker in Gnaden ernannt worden.

Schwerin, den 24sten November 1829.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist der Schornsteinfeger Ludwig Sabban zu Ludwigslust zum Hof-Schornsteinfeger in Gnaden ernannt und für ihn das Patent unterm 23sten October 1828 ausgefertiget worden.

Schwerin, den 28sten November 1829.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben geruhet, am heutigen Tage den bisher bei der Grenadier-Garde gestandenen Premier-Lieutenant von Bülow zum wirklichen Capitain und Compagnie-Chef beim leichten Infanterie-Bataillon an des anderweitig versetzten Hauptmanns von Nusbaum Stelle zu befördern, und dagegen den bisherigen Second-Lieutenant von Rieben vom 2ten Mousquetier-Bataillon wiederum zum Premier-Lieutenant bei der Grenadier-Garde zu ernennen.

Schwerin, den 1sten December 1829.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist dem Ehrn-Prediger Hoffmann zu Großen-Panckow die erledigte Pfarre zu Granzin im Schwerinschen Special-Cirkel nebst der damit verbundenen Pfarre zu Herzberg und Lenschow in der Parchimschen Superintendentur mittelst solitairer Präsentation verliehen und die Introduction des genannten Ehrn-Predigers in den Kirchen zu Granzin und Herzberg verfügt worden.

Schwerin, den 8ten December 1829.

Für das Lehngut Louisenhof, Amts Lübz, mit dem allodialen Bauerdorfe Reimershagen, Amts Goldberg, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergeleget.

Schwerin, den 21sten October 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Für die Lehngüter Groß- und Klein-Tessin, Amts Lübz, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein gemeinschaftliches Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 17ten November 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Für das Allodialgut Dobbin, mit den Pertinenzen Hütten und Zietlitz, Amts Goldberg und Stavenhagen, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergeleget.

Schwerin, den 5ten December 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Stalljunker A. von Bodbien und den Oberbereiter F. Pleßmann hieselbst zu „Stallmeister", die Bereiter H. Kreichelt zu Redevin und L. Dermering hieselbst zu „Oberbereiter" in Gnaden zu ernennen geruhet.

Ludwigslust, den 10ten December 1829.

Großherzogl. Marstall-Amt hieselbst.

V. v. Bülow.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1829.

Fünfundvierzigstes Stück.

Sonnabend, den 26ten December.

CIↃCCXXXIV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da mehrere von Uns, im Einverständniß mit Unsern getreuen Ständen, getroffene Veränderungen in der Verwaltung des Papier-Stempelwesens mit den Vorschriften der §. §. 2. 3. 6. 7. 8. 20. und 21. der erneuerten Stempel-Ordnung vom 16ten August 1827 nicht allenthalben vereinbarlich sind, so sehen Wir, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unserer Ritter- und Landschaft, Uns veranlaßt, hiedurch zu verordnen: daß die Vorschriften in den nur gedachten §. §. der erneuerten Papier-Stempel-Ordnung, in so weit sie mit den Bestimmungen gegenwärtiger Unsrer Verordnung nicht übereinstimmen, vom 1sten Januar 1830 an aufgehoben und außer Anwendung gesetzt, und dagegen von solchem Zeitpuncte an folgende Vorschriften befolgt werden sollen:

§. 1.

Die Papier-Stempel befinden sich unter dem Verschlusse der Stempel-Direction.

§. 2.

Die Gegenwart eines Mitgliedes der Allgemeinen Landes-Receptur-Commission bei Aufschlagung des Stempels zu 2 und 4 Schillingen ist nicht weiter er-

forderlich; jedoch muß der Controleur neben dem Unterbedienten dabei zugegen sein. Rücksichtlich der Anfertigung aller höheren Stempelbogen bleibt es bei der bisherigen Vorschrift und ist dabei also die Gegenwart eines Mitgliedes der Commission fernerhin nothwendig.

§. 3.

Die Rechnungsführung in Stempelsachen ist zwischen dem Secretair und dem Cassier der Allgemeinen Landes-Receptur-Commission in der Art getheilt, daß ersterer sich allein auf die Berechnung des Stempel-Papiers zu beschränken, letzterer hingegen das in den Unter-Depots erhobene, von nun an durch die Unter-Depot-Berechner zur Receptur-Casse einzusendende Geld zu berechnen hat. Es wird daher fortan eine doppelte Rechnung geführt:

1) die Rechnung des Secretairs, als Haupt-Stempel-Berechners, über die ihm überlieferten und von ihm an die Subrepartitions-Behörden versendeten Stempelbogen.

   Hiebei ist das Haupt-Stempel-Protocoll, worin jeder Zeit, in Gegenwart wenigstens eines Commissions-Mitgliedes, die Stempelbogen eingetragen worden, Belag der Einnahme. Die Rechnungen der einzelnen Unter-Depot-Berechner sind die Beläge der Ausgabe, und bleiben bei der Absendung dieser Rechnungen die vom Controleur verfertigten Duplicate zurück, damit sie keine Veränderungen erleiden können.

2) Die Rechnung des Cassiers der Receptur-Commission über die von den Unter-Depots an ihn eingesandten Gelder.

   Beläge der Einnahme sind hiebei die Berechnungen der Unter-Depots, Beläge der Ausgabe aber die Commissarien der Allgemeinen Landes-Receptur-Commission zur Vereinnahmung der Gelder in der Hauptrechnung der Receptur-Casse.

§. 4.

Alles Stempel-Papier, es mag nun an die magistratischen Depots oder an die in §. 7. sub a. der Stempel-Ordnung vom 16ten August 1827 benannten Behörden vertheilt werden, soll mit der Jahreszahl versehen werden.

Ausgenommen bleiben hievon nur die gedruckten Sachen; jedoch haben alle Unter-Depots-Berechner am Schlusse eines jeden Jahres ein, von ihrer vorgesetzten Behörde verificirtes, Verzeichniß ihres Vorraths an gedruckten Sachen, zum Zweck deren genauerer Controlirung, bei der Stempel-Direction einzureichen.

§. 5.

Alle außerordentliche Stempelbogen müssen durch das Mittel eines Unter-Depot-Berechners von der Direction erfordert werden, und es dürfen zu Collateral-Steuern unbedingt nur außerordentliche, in jedem

einzelnen Falle von der Stempel-Direction zu ertheilende, Quittungs-Bogen gelöset werden.

§. 6.

Alle, nach §. 7. sub b. der Stempel-Ordnung vom 16ten August 1827 zum Debit der Stempelbogen berechtigten, Magistrate haben jedem an sie ertheilten Stempelbogen neben dem Stempel der Direction einen zweiten Stempel aufzudrucken, welcher ihnen von der Direction zu solchem Zweck zugestellt werden wird.

Bei den, in dem ebengedachten §. 7. sub a. benannten Behörden findet zwar dieser Neben-Stempel auf allen von ihnen verbrauchten Stempelbogen nicht statt; jedoch wird jeder, nicht von diesen Behörden selbst verbrauchte Stempelbogen, ohne den Neben-Stempel, hiemit für ungültig erkläret.

Die zur Stempel-Direction verordnete Allgemeine Landes-Receptur Commission, so wie alle anderen Behörden und Officianten, die es angeht, haben sich nach gegenwärtiger Unsrer Verordnung in allen Stücken genau zu achten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 12ten December 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben den bisherigen adjungirten Rath und gelehrten Beisitzer im Hofmarschall-Amts-Collegio, Hofrath Friederich August Bouchholtz hieselbst, an Allerhöchst Ihrem heutigen Geburtsfeste zum wirklichen Hofrath und gelehrten Beisitzer im Hofmarschall-Amte zu bestellen geruht.

Schwerin, den 10ten December 1829.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, den Jagdjunker Dethlof August von Lehsten zu Doberan unterm heutigen Dato zum Forstmeister zu ernennen.

Schwerin, den 10ten December 1829.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge sind die bisherigen Porte-épée-Fähndrichs Stender und Lemcke zu übercompleten Second-Lieutenants bei dem Großherzogl. Artillerie-Corps, mit der Anciennetät respec. vom 10ten und 11ten d. M., allergnädigst befördert worden.

Schwerin, den 12ten December 1829.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben die erledigte Pfarrstelle zu Brenz, Blievenstorf und Stolpe dem Candidaten der Theologie Carl Friedrich Goß aus Ludwigslust mittelst solitairer Präsentation wieder zu verleihen geruhet.

Schwerin, den 17ten December 1829.

Vor Großherzogl. Lehn-Kammer hat der Oeconom Daniel Friedrich Cuno Boldt zu Röversdhagen den Lehn-Eid wegen des ihm und seinem noch lehnsunmündigen Bruder Carl Friedrich Johann Ludwig Boldt eigenthümlich abgetretenen Guts Holz-Lübchin, nach eingereichter Vollmacht der Vormünder des letztern, heute gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 18ten December 1829.

Bei dem bevorstehenden Jahresschluß wird es, nach Vorschrift des §. 20. der erneuerten Papier-Stempel-Ordnung vom 16ten August 1827, hiedurch in Erinnerung gebracht:

daß alle Stempelbogen mit der Jahrszahl 1829 vom 1sten Januar 1830 an ungültig werden; und daß es einem jeden Besitzer noch unbenutzten Stempel-Papiers mit der Jahrszahl 1829 frei steht, solches bis zum 8ten Januar 1830 gegen Stempelbogen mit der neuen Jahrszahl in den magistratischen Depots umzutauschen. Nach dem 8ten Januar kann dieser Umtausch gesetzlich nur bei der Stempel-Direction, und nur auf Bestand habende Nachweisung der Ursachen geschehen, warum ein früherer Umtausch unmöglich gewesen.

Rostock, den 21sten December 1829.

Zur Papier-Stempel-Direction Allerhöchst-verordnete Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

von Plessen. von Oertzen. Bölckow.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1830.

Erstes Stück.

Sonnabend, den 2ten Januar.

CIↃCCXXXV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wenn gleich für die Sicherung des Grund-Eigenthums und Real-Credits in Unsern Städten bereits von Unsern Vorfahren in der Regierung und von Uns angemessene Anordnungen getroffen sind, so haben doch dieselben sich im Verlaufe der Zeit nicht als ganz ausreichend bewährt, und haben wir demnach mit Unsern getreuen Ständen mehrfache Berathungen über diesen Gegenstand veranstaltet.

Als Ergebniß derselben und in Verfolg Unserer, unterm 16. April 1828 erlassenen Verfügung verordnen wir nunmehro, im Einverständnisse mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, Unserm freundlich geliebten Herrn Vetter, und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

§. 1.

Anlegung des neuen Stadtbuchs.

In Grundlage der, nach Unserer Verordnung vom 16. April 1828 aufzunehmenden Urkunden, als des Grundplans, der Feld-Charte oder des Flurrisses und der Stadt- und Feld-Register, ist in jeder Stadt ein Stadtbuch neu anzulegen.

§. 2.

Besondere Bücher für einzelne Grundstücke.

Ausnahmsweise werden Wir, in dem Falle größern oder werthvollern Grundbesitzes, die Anlegung besonderer Bücher, für alle oder für einzelne Grundstücke, statt des allgemeinen Stadtbuchs, auf Antrag des einen oder des andern Magistrats gestatten.

§. 3.

Erwerb dinglicher Rechte nur durch Eintragung. Ausnahme für Cämmereien.

Vom ersten Februar 1830, als dem Normaltage (§. 71), an können dingliche Rechte jeder Art an städtischen Grundstücken nur durch Eintragung in die alten Stadt- und Stadt-Pfandbücher, die interimistischen Protocollbücher (§. 97) oder das neue Stadtbuch existent werden. Rücksichtlich der Verpfändung der den Stadt-Cämmereien gehörigen Grundstücke bleibt es jedoch bei dem bisherigen Rechte.

§. 4.

Folien für jedes Grundstück.

Im Stadtbuche erhält jedes einzelne Grundstück mindestens zwei Blätter (Folien).

§. 5.

Bezeichnung des Grundstücks.

Das Grundstück selbst wird, mit Angabe seiner bleibenden Unterscheidungs-Merkmale, namentlich der Nummer in den Stadt- und Feld-Registern, zu Anfang der ersten Seite eingetragen.

§. 6.

Theilung der Folien in drei Rubriken.

Demnächst geschehen die Eintragungen auf die einzelnen Folien in drei verschiedenen Rubriken.

Von der ersten Rubrik.

§. 7.

Inhalt der ersten Rubrik.

Die erste Rubrik ist zur Eintragung des jedesmaligen Eigenthümers bestimmt.

§. 8.

Uebergang des Eigenthums ohne Erforderniß der Tradition.

Das Eigenthum städtischer Grundstücke kann schon nach §. 372 des Landesvergleiches nur durch die Verlassung zu Stadtbuch übergehen, und gilt dieß ohne Erforderniß der Tradition, sowohl in öffentlicher als privatrechtlicher Beziehung, und zu allen Rechtsfolgen ohne Ausnahme.

§. 9.

Bedingungen, Art und Weise der Verlassung.

Bei Geschäften unter Lebenden kann die Verlassung nur auf die ausdrückliche Erklärung des Abtretenden erfolgen, daß er sein Eigenthum für den neuen Erwerber auflasse, und des letztern, daß er solches annehme.

Nur derjenige, welcher als zeitiger Eigenthümer aus dem Stadtbuche erhellt, ist zu solcher Auflassung berechtigt.

In Verlassenschafts-Fällen wird auf einseitigen Antrag dessen oder derjenigen verfahren, welche sich zur Nachfolge in das Eigenthum rechtsgenüglich legitimiren.

Die reine Antretung der Erbschaft ist Bedingung, und auf den Beneficial-Erben oder den, welcher sein Recht von ihm ableitet, ohne Zustimmung sämmtlicher Erbschafts-Gläubiger nicht zu verlassen.

Die rechtliche Fähigkeit zum Eigenthums-Erwerb städtischer Grundstücke wird allemal bei demjenigen vorausgesetzt, welcher eine Verlassung auf seinen Namen nachsucht.

§. 10.

Rechtswirkung der Verlassung.

Der durch die Verlassung bewirkte Eigenthums-Erwerb ist unter allen Umständen zu Recht beständig.

Ist eine Verlassung geschehen, durch welche ein bereits bestehendes besseres Recht verletzt worden, oder wird ein solches besseres Recht später existent, so findet von Seiten des Besserberechtigten eine Klage auf Abtretung des Eigenthums nur gegen den Ausschließenden selbst, und dessen Erben, mithin niemals gegen den spätern Erwerber statt, es sei denn, daß diesem böser Glaube nachgewiesen werden könne.

§ 11.

Vorherige Verkündung derselben.

Um Verletzungen möglichst vorzubeugen, und den Betheiligten Veranlassung zu geben, ihre etwanigen Rechte, namentlich die Eigenthums-, Vorkaufs-, Retracts- und Näherrechte, gerichtlich durch Ausbringung von Inhibitorien, zur Abwendung der nach §. 10 eintretenden Nachtheile, geltend zu machen, soll die Verlassung nicht anders geschehen, als wenn sie, unter specieller Angabe der zu verlassenden Grundstücke und der darauf Antragenden, sechs Wochen vorher, mittelst Anschlags an die Rathhaus-Tafel, öffentlich verkündigt worden.

Diese Verkündigung soll in jeder Stadt nur am ersten Dienstage der Monate Februar, Mai, August und November erfolgen.

Eine Bekanntmachung durch öffentliche Blätter, oder Ausruf in der Stadt kann neben dem, in allen Fällen unerläßlichen Anschlage an die Rathhaus-Tafel geschehen.

§. 12.

Pflicht dieselbe nachzusuchen.

Jeder neue Besitzer, so wie der Universal-Erbe, ist schuldig, die Verlassung binnen vier Wochen nach Eintritt des Rechtsgrundes, wodurch die Veränderung veranlaßt worden, nachzusuchen.

Diese Frist fängt vom Zeitpuncte der Auseinandersetzung an, wenn eine Erbschaft getheilt oder eine Gütergemeinschaft aufgehoben ist.

In keinem Falle können, vor erfolgter Verlassung, auf Antrag des neuen Besitzers oder dessen Erben, Eintragungen in die zweite oder in die dritte Rubrik geschehen.

§. 13.

Berücksichtigung rückständiger Kaufgelder von Amtswegen.

Bei der Verlassung sind die Parteien über etwa rückständige Kaufgelder von Amtswegen zu vernehmen, und sind solche, im Falle übereinstimmender Angabe, sofort und vor allen neuen Intabulationen in die dritte Rubrik einzutragen.

§. 14.

Bedingung der Theilung oder Wiedervereinigung einzelner Grundstücke.

Nur unter Einwilligung der Gläubiger der dritten Rubrik kann zu Stadtbuch die Theilung von Grundstücken, oder die Vereinigung getrennt gewesener, geschehen.

Der Gläubiger zweiter Rubrik behält das Recht, seinen ganzen Anspruch bei jedem der getrennten Grundstücke geltend zu machen.

§. 15.

Protocoll-Buch über Verlassungen.

Ueber die Verlassungen wird ein besonderes Protocollbuch in chronologischer Ordnung (Stadtverlaßbuch) geführt.

Von der zweiten Rubrik.

§. 16.

Inhalt der zweiten Rubrik.

Die zweite Rubrik wird, in Beihalt §phi 81, zur Eintragung eröffnet für:

1) sämmtliche das Grundstück belastenden Real-Servituten, nicht minder diejenigen Dienstbarkeiten, welche den Eigenthümer, als solchen, zu persönlichen Leistungen verpflichten;
2) Zehnten, Canon, Grundheuer und ähnliche Privatabgaben, jedoch nur soferne solche schon vor dem Normaltage existent geworden sind.
3) Die Beschränkungen des Eigenthums, namentlich dessen Fideicommiß-Qualität, Unveräußerlichkeit, Unverschuldbarkeit, Vorkaufsrecht u. s. w.,

in soferne solche Beschränkungen nicht in dem gemeinen und Landesrechte, oder dem besondern Rechte der Stadt und deren Verfassung gegründet sind.

Landes-, Communal- und Parochial-Abgaben und Lasten werden überall nicht eingetragen, ebenso wenig die Gerechtigkeiten des Grundstücks.

§. 17.
Priorität der Eintragungen. Rechts-Verhältnisse zu den Gläubigern der dritten Rubrik.

Die von dem Normaltage an durch Eintragung existent werdenden Belastungen haben ihren Rang unter einander und zu den Gläubigern der dritten Rubrik nach der Zeit ihrer Eintragung, deren Datum jederzeit zu bemerken ist.

Der ältere Gläubiger der dritten Rubrik hat das Recht, die Veräußerung des Grundstücks, wenn solche zur Befriedigung der Gläubiger geschehen muß, ohne die später eingetragene Belastung, zu verlangen, so lange er unbefriedigt ist, der ihm solcherhalb Weichende aber das Recht, durch Abfindung an seine Stelle zu treten.

Von der dritten Rubrik.

§. 18.
Inhalt der dritten Rubrik.

In die dritte Rubrik werden eingetragen alle Belastungen des Eigenthums, welche nicht in die zweite Rubrik verwiesen sind, namentlich daher:

a) alle Schuldforderungen oder Leistungen, für welche eine Hypothek bestellt werden soll.
b) Separations- und Adjudications-, so wie vorbehaltene Eigenthumsrechte;
c) alle von dem Normaltage an existent werdenden Personal-Servituten;
d) alle von dem Normaltage an auf ein Grundstück gelegten, in bestimmten Zeitfristen oder unter bestimmten Umständen wiederkehrenden Geld- und Natural-Abgaben.

§. 19.
Rechtswirkung der Eintragung in Hinsicht des Gegenstandes, welchen sie ergreift.

Das durch die Eintragung erworbene Recht ergreift nur das Grundstück, worauf die Eintragung geschehen ist. Es ergreift nicht die nach den bestehenden Gesetzen der unentgeltlichen Abtretung zum Bebauen unterworfenen Hausplätze.

Die bis zum Normaltage bestellten oder gesetzlich existent gewordenen General-Hypotheken ergreifen nicht die von diesem Tage an vom Schuldner eigenthümlich erworbenen Grundstücke.

In Rostock bewirkt die geschehene Eintragung der General-Hypothek auch ferner das bisher daselbst geltende stadtbuchschriftliche Vorzugsrecht in dem übrigen

Vermögen des Schuldners, in sofern dasselbe unter der Jurisdiction des Magistrats befindlich, und der etwa ausgebrochene Concurs bei dem Rostocker Gericht anhängig ist.

§. 20.

Eintragung derselben Forderung auf mehrere Folien.

Dieselbe Forderung kann auf die Folien mehrerer einzelnen, speciell und gemeinsam zu verpfändenden Grundstücke eingetragen werden.

§. 21.

Vereinigung mehrerer Grundstücke zu einem Güter-Complex.

Außerdem steht es dem Schuldner frei, mehrere Grundstücke zu einem gemeinsam zu verschuldenden Güter-Complex zu vereinigen, wo denn, unter Vormerkung dieses Verhältnisses auf den sämmtlichen Folien, die Eintragung nur auf ein Folium geschieht.

Bedingung dabei ist, daß auf den einzelnen Grundstücken keine specielle Eintragungen haften, selbige mithin, entweder gar nicht, oder gemeinsam belastet sind.

§. 22.

Klagerecht auf Eintragung.

Ein Klagerecht gegen den Eigenthümer auf Eintragung wird begründet durch die specielle Verpfändung eines Grundstücks in einer vom Normaltage an ausgestellten Urkunde.

§. 23.

Inhalt der Eintragungen.

Die Eintragung muß jederzeit enthalten:

a) die Art der Forderung, wofür Sicherheit bestellt werden soll,
b) den Betrag derselben,
c) den Namen des Gläubigers,
d) den Zinsfuß,
e) den Tag der Eintragung.

Sämmtliche, im §. 18 bezeichnete, Forderungen und Belastungen, mit Ausnahme der Personal-Servituten, müssen in bestimmten Summen eingetragen werden.

§. 24.

Form und Inhalt des Hypothekenscheins.

Ueber jede Eintragung ist ein Hypothekenschein unter dem Stadtsiegel und der Unterschrift zweier Rathsmitglieder, oder eines Rathsmitgliedes und des Secretairs, auszufertigen, mit Angabe des nach §. 23 Eingetragenen und der vortretenden oder gleichstehenden Summen und Personal-Servituten.

Ueber eine und dieselbe Forderung darf nur ein Schein ausgestellt werden, wenn die Eintragung auch auf mehrere Folien geschehen ist.

§. 25.

Zinsfuß. Zins-Erhöhung.

Höhere Zinsen als fünf pro Cent dürfen nie eingetragen werden.

Wenn Capitalien mit Vertragszinsen unter dem Fuße von fünf vom Hundert auf's Jahr eingetragen sind, so steht es dem Schuldner frei, einen erhöhten Zinsfuß bis zu fünf pro Cent eintragen zu lassen, ohne daß es der Zustimmung der gleich- und nachstehenden Gläubiger bedarf.

§. 26.

Umschreibung. Pflicht zur Cession, Pflicht zu Agnition bei Cessionen.

Die Umschreibung einer Forderung zu Stadtbuch kann nur gegen Production der Originalien geschehen, und wird unter dem Hypothekenschein bemerkt.

Etwanige Vormerkungen nach §. 36, No. 1 sind dem Cessionar bekannt zu machen, und im Umschreibungsdocumente anzuführen.

Der Inhaber eines Hypothekenscheins ist schuldig, gegen Befriedigung durch einen Dritten, seine Rechte ohne Gewährleistung zu cediren, sofern diese allgemeine Verbindlichkeit zur Cession oder auch die Befugniß des Gläubigers dazu nicht durch besondere vorliegende Rechtsverhältnisse beschränkt ist.

Der Cessionar tritt ganz in die Rechte des Cedenten, soweit solches nicht durch etwanige in dem Stadtbuche vorbemerkte Verhältnisse zu andern eingetragenen Gläubigern gehindert wird.

Der Schuldner hat, wenn ihm keine zu Recht beständige Einreden dagegen zustehen, im Allgemeinen die Verpflichtung, den Cessionar, es sei mündlich (vor der Stadtbuch-Behörde), oder schriftlich als seinen Gläubiger anzuerkennen.

§. 27.

Pflicht zur Agnition bei Erwerbung ohne Cession.

Ebenso ist der Schuldner zur Anerkennung des neuen Gläubigers verpflichtet, wenn die Veränderung in der Person desselben auf andre Weise als durch Cession veranlaßt ist.

§. 28.

Erfordernisse der Tilgung.

Die Tilgung einer Eintragung geschieht auf genügende Nachweisung, daß entweder

1) das eingetragene Recht selbst, oder die Hauptverbindlichkeit rechtlich gar nicht existent geworden, oder auf irgend eine Weise, namentlich durch Zahlung, erloschen ist;

2) oder, daß der Gläubiger sein Recht aus der Eintragung aufgegeben hat.

Der Tilgung muß aber allemal die Zurücklieferung des Hypothekenscheins mit den Originalien voraufgehen, oder es muß deren Mortification bewirkt sein.

§. 29.

Mortification beim Mangel aller Erfordernisse zur Tilgung.

Wenn der Schuldner sich gehörig und mittelst eidlicher Versicherung darüber ausweiset, daß er angemessene Nachforschungen zur Ausmittelung des zeitigen Inhabers einer eingetragenen Forderung ohne ein genügendes Resultat angestellt habe, so wird er zu einer Vormerkung im Stadtbuche gelassen.

Er ist berechtigt auf die gerichtliche Mortification des zur Frage stehenden Intabulati durch eine Edictalladung anzutragen, wenn seit dieser Vormerkung 10 Jahre, und, mit Einschluß derselben, 30 Jahre seit der letzten, den Posten betreffenden Einschreibung in das Buch verflossen sind.

§. 30.

Mortification für den Schuldner bei theilweisem Mangel dieser Erfordernisse. Mortification auf Antrag des Gläubigers.

Mortifications-Proclamata sind sofort zulässig

1) für den Schuldner,
   a) wenn sich der Hypothekenschein mit den dazu gehörigen Originalien in seinen Händen befindet, ohne daß er den Erfordernissen des §phi 28 genügen kann, oder
   b) wenn er die in §. 28 erforderten Nachweisungen zu geben vermag, ohne sich im Besitze des Hypothekenscheins und der dazu gehörigen Originalien zu befinden.
2) für den aus dem Stadtbuche erhellenden Gläubiger wegen der etwa verlornen Schuldocumente und des Hypothekenscheins.

§. 31.

Competenz der Klagen aus Stadtbuchschriften.

Gegen Schuldner, welche keinen eximirten Gerichtsstand im Lande haben, ist das forum rei sitae zur Anbringung der Klage aus einem Hypothekenschein begründet.

Vor eben diesem Gerichte sind mehrere Mit-Eigenthümer und Erben mittelst einer und derselben Klage zu belangen, in sofern sie nicht sämmtlich denselben eximirten Gerichtsstand haben.

§. 32.

Verfahren bei Schuldklagen aus Stadtbuchschriften.

Bei Klagen aus Hypothekenscheinen ist das Verfahren summarisch, dergestalt, daß auf die genügend begründete Klage ein Zahlungs-Mandat mit einer, die

Ferien

Ferien einschließenden, Frist von vier Wochen zu erlassen, und demnächst, im Falle des Ungehorsams, ohne wiederholten Zahlungsbefehl, die Execution mit vierzehntägiger Verwahrungsfrist zu verfügen ist.

Insinuationen der gerichtlichen Verfügungen können im Hause oder an das Haus des Schuldners geschehen, wenn derselbe nicht ein bekanntes Domicil im Lande hat.

§. 33.

Illiquide Einreden. Cautio pro separato.

Alle illiquiden Einreden sind ad separatum zu verweisen. Eine gerichtlich auferlegte cautio pro separato kann von dem Kläger dadurch bestellt werden, daß er den Schuldner anweiset, die Zahlung, zu welcher er verurtheilt worden, ad depositum judiciale zu leisten.

§. 34.

Arrest.

Ausgebrachter Arrest hemmt das gerichtliche Verfahren nicht. Der Schuldner muß in einem solchen Falle ad depositum judiciale zahlen.

§. 35.

Widerklage.

Eine Widerklage findet ad effectum simultanei processus nicht statt.

§. 36.

Wegfallende Einreden.

Außer den durch die Liquidität der Stadtbuch-Schriften und den darauf begründeten summarischen Proceß ausgeschlossenen dilatorischen Einreden, sind die nachstehend aufgeführten Einreden überall nicht zulässig:

1) Die exceptio non numeratae pecuniae zu der Wirkung, daß der Gläubiger den Beweis der geschehenen Zahlung anders, als durch das Bekenntniß des Schuldners in dem von ihm ausgestellten Schuld-Documente zu führen habe.

Zum Beweise der nicht geschehenen Zahlung ist der Schuldner nur dann zu lassen, wenn er diese seine Behauptung binnen dreißig Tagen nach der Intabulation zur Vormerkung, welche dem Gläubiger zu notificiren ist, angezeigt hat. Binnen anderweitigen dreißig Tagen, von dieser Anzeige an gerechnet, hat er nachzuweisen, daß er seine Einwendungen gerichtlich geltend gemacht habe; sonst wird die Vormerkung auf Antrag des Betheiligten sofort gelöscht, und dadurch die Einrede gänzlich ausgeschlossen.

2) Die exceptio legis Anastasianae;

3) die exceptio S. C. Macedoniani und minoris aetatis;

4) die exceptio excussionis von Seiten des spätern Eigenthümers des Grundstücks;

5) bei zu Stadtbuch getragenen Bürgschaften

a) die exceptio divisionis, des Hof- und Landgerichts-Gebrauchs und der Landes-Reversalen;

b) die exceptio S. C. Vellejani und der authentica: si qua mulier;

c) in Rostock, die Einreden aus den Bestimmungen des Rostocker Stadt-Rechts. Theil III., Tit. 5., Art. 3. und 4.

§. 37.

Indulte und Remissionen.

Zu Stundungs- und Remissions-Verträgen kann der eingetragene Gläubiger nicht gezwungen werden, und werden die Intabulata von Special-Indulten nicht ergriffen.

§. 38.

Erstigkeit der eingetragenen Pöste gegen andere Forderungen.

Den eingetragenen Pösten geht in der Erstigkeit nichts anderes vor, als:

1) die Concurs-Kosten, in so weit die Separatmasse dazu beizutragen hat;

2) alle, das Grundstück betreffende, Landes-, Communal- und Parochial-Abgaben und Lasten, so wie Brand- und Hagel-Assecuranz-Cassen-Beiträge an von Uns landesherrliche bestätigte Institute;

3) Grundheuer, Realabgaben und sonstige Eigenthums-Belastungen, nach Maßgabe der in den §§. 16. und 81. enthaltenen Bestimmungen.

Den sub 2) und 3) bezeichneten Abgaben, Lasten und Leistungen, welche von dem Normal-Tage an fällig geworden sind, steht dieß Vorrecht nur für die Rückstände aus dem laufenden Kalender-Jahr, in welchem die Executionen gegen den Schuldner sistirt worden, und aus den zwei vorhergehenden Jahren zu.

§. 39.

Erstigkeit der eingetragenen Forderungen unter sich.

Die Erstigkeit der eingetragenen Pöste unter sich wird lediglich durch die Reihefolge, in welcher sie eingetragen sind, bestimmt, so daß der vorgehend Eingetragene den Vorzug hat vor dem nachgehend Eingetragenen, sofern nicht ausdrücklich bemerkt ist, daß er mit einem oder mehreren zu gleichen Rechten stehe.

§. 40.

Erstigkeit der Zinsen, Schäden und Kosten.

Die rückständigen Vertrags- und Verzugs-Zinsen eingetragener Schuldpöste genießen den Vorzug des Capitals für das laufende Kalender-Jahr, in welchem die Executionen gegen den Schuldner sistirt worden, und für die zwei vorhergehenden Jahre neben dem während des Concurses laufenden.

Die weiter rückständigen Vertrags- und Verzugszinsen, Schäden und Kosten sind hinter den eingetragenen Pösten und den diesen anhängigen Zinsen, unter sich aber nach der Priorität der Capitalien, zu welchen sie gehören, zu lociren.

§. 41.

Verhältniß der Specialmasse zur Generalmasse.

Der Gläubiger ist vorzugsweise in der Specialmasse des Grundstücks zu lociren, worauf seine Forderung eingetragen worden.

Erhält er, vermöge anderweitigen Vorzugsrechts, seine Befriedigung früher aus der Generalmasse, so tritt dieselbe ohne Weiteres in das ihm aus der Eintragung zuständige Recht.

Etwanige Ueberschüsse der Specialmasse gehören zur Generalmasse.

§. 42.

Schließung des folii beim Concurse.

Wenn das zuständige Gericht bezeugt, daß ein rechtskräftig erkannter Concurs ein Grundstück ergreife, so sind die Folien desselben zu schließen und zu neuen Eintragungen zu eröffnen.

Das Concurs-Gericht muß die zu den Acten eingegangenen Hypothekenscheine, so bald sie entbehrlich sind, der Stadtbuch-Behörde zum Zweck der Cassation zufertigen lassen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 43.

Eintragung zu Stadtbuch auf Antrag des Eigenthümers.

Eintragungen zu Stadtbuch geschehen, jedoch in Beihalt des §. 13. und mit Ausnahme des §. 55., nur auf Antrag des aus demselben erhellenden Eigenthümers oder dessen gesetzlichen Vertreters.

Es sind, bei diesen Anträgen, die etwanigen aus dem Buche sich ergebenden Beschränkungen der Dispositions-Befugniß zu berücksichtigen.

An der Berechtigung des Ehemannes im Fall statt habender Gütergemeinschaft wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

Die Folge, in welcher die einzelnen Pöste einzutragen sind, bestimmt der Antragende.

Geschieht die Eintragung auf gerichtliche Requisition, so normirt diese rücksichtlich der Folge, auch darf, vor deren Genügung, kein anderer Posten eingetragen werden.

§. 44.

Auf Antrag mehrerer Mit-Eigenthümer.

Ergeben sich mehrere Mit-Eigenthümer aus dem Buche, so kann nur auf deren gemeinsamen Antrag eingetragen werden.

§. 45.

Bei getheiltem Eigenthume.

Ist das Eigenthumsrecht an einem städtischen Grundstücke dergestalt getheilt, daß Einem das Ober-Eigenthum und dem Andern das Nutzungs-Recht zusteht,

z. B. bei Erbschaftsverhältnissen, so müssen beide sich darüber vereinigen, wem das Verschuldungsrecht zu Theil, und mithin das folium des Stadtbuchs ausschließlich zur Eintragung eröffnet werden soll. Erhält es der Ober-Eigenthümer, so wird das Nutzungs-Recht nur als Servitut, erhält es der Nutz-Eigenthümer, der Canon als Real-Abgabe im Stadtbuch bemerkt.

§. 46.

Protestationen. Gerichtliche Inhibitorien.

Protestationen und Anmeldungen etwaniger Rechte von Seiten dritter Personen bei der Stadtbuch-Behörde sind ohne alle Wirkung.

Nur ein gerichtliches, dem Magistrate notificirtes, Inhibitorium kann das Verfahren hemmen. Eines solchen bedarf es in jedem Falle gehemmter Dispositionsbefugniß des Eigenthümers.

§. 47.

Rechtsbestand des Eingetragenen.

Durch die geschehene Eintragung in das Stadtbuch wird sowohl der rechtliche Bestand des eingetragenen Rechts, als auch dessen Vorzug ein- für allemal in unumstößliche Gewißheit gesetzt, selbst für den Fall, wenn der Eigenthümer des Grundstücks dem bessern Rechte eines Andern weichen muß.

§. 48.

Vormerkung von Seiten des Schuldners.

Der Schuldner kann nur vor der Umschreibung des eingetragenen Rechts auf einen Dritten gegen denselben seine Einwendung wider den Rechtsbestand, mit Ausnahme der nach §. 36. überall ausgeschlossenen Einreden, dadurch salviren, daß er solche im Stadtbuch vormerken läßt. Er muß aber binnen 30 Tagen nachweisen, daß er dieselben gerichtlich geltend gemacht habe, sonst wird diese Vormerkung auf Antrag des Betheiligten sofort getilgt.

§. 49.

Vormerkung von Seiten des Cedenten.

Der Cedent kann die Umschreibung auf den Cessionar nur dadurch hindern, daß er die Vormerkung seiner Einwendungen gegen den Rechtsbestand der Cession im Stadtbuche bewirkt.

Es hat die am Schlusse des vorigen §. festgestellte Verpflichtung mit derselben Frist und unter denselben Nachtheilen.

§. 50.

Beweiskraft des Stadtbuchs.

Der Inhalt des Stadtbuchs giebt vollständigen Beweis; ein Attest aus demselben ist vollgültiges Beweismittel.

§. 51.

Ausgeschlossene Verjährung.

Gegen den Inhalt des Stadtbuchs findet keine Verjährung statt.

§. 52.

Edictalladungen.

Die durch das Stadtbuch gesicherten Rechte werden durch keine Edictalladungen ergriffen, mit Ausnahre der rückständigen Geld- und Natural-Abgaben (§. 16. No. 2. und §. 18. d.) der rückständigen Zinsen, der Schäden und Kosten.

Außer dem Falle des Concurses haben die weiter als in den §§. 38 und 40 bestimmt, rückständigen Geld- und Natural-Abgaben und Zinsen, imgleichen die Schäden und Kosten, kein dingliches Recht an das Grundstück anzusprechen, sind also nach dem Uebergange des Eigenthums gegen den neuen Erwerber nicht geltend zu machen.

§. 53.

Wirkung der Tilgung.

Die Wirkung der Eintragung erlöscht nur durch Tilgung.

Die Tilgung eingetragener Pöste ist in Bezug auf den Nachfolger im Eigenthume des Grundstücks, so wie auf die sonst eingetragenen, dabei betheiligten Gläubiger, dergestalt unwiderruflich, daß die getilgten Rechte niemals wieder aufleben können.

§. 54.

Unzulässigkeit der Restitution.

Gegen geschehene Verlassungen, Eintragungen, Umschreibungen und Tilgungen ist keine Restitution aus irgend einem erdenklichen Rechtsgrunde zulässig.

Bedingung des Rechtsbestandes derselben ist jedoch, daß dem Berechtigten nicht böser Glaube nachgewiesen werden könne.

§. 55.

Gerichtliche Requisition.

Bei Verlassungen, Eintragungen, Umschreibungen und Tilgungen ersetzt die gerichtliche Requisition den Antrag oder Consens des Eigenthümers, Cedenten oder Gläubigers.

§. 56.

Competenz der Gerichte zu Requisitionen.

Solchen Requisitionen Folge zu geben, sind die Stadtbuchbehörden nur verpflichtet, wenn sie von dem Gerichte der belegenen Sachen, den Justiz-Canzleien oder dem Ober-Appellations-Gerichte, erlassen sind.

§. 57.

Special-Vollmachten. Beglaubigung der Unterschriften.

Wenn in Stadtbuchsachen die Interessenten durch Bevollmächtigtigte auftreten, muß eine Special-Vollmacht producirt werden. Die Echtheit von Unter-

schriften muß, wenn die Handschrift des Ausstellers dem Magistrate nicht bekannt ist, beglaubigt sein durch eine dazu qualificirte Behörde oder durch einen Notar in zweier Zeugen Gegenwart, welchen der Aussteller von Person bekannt ist.

§. 58.

Legitimation der Erben.

Wegen Legitimation der Erben in allen Stadtbuch-Angelegenheiten normirt die deßfallsige besondere Verordnung vom 22sten December 1829.

§. 59.

Einsicht des Stadtbuchs.

Die Einsicht der einzelnen Folien des Stadtbuchs steht dem Eigenthümer frei; einem andern nur in soferne und in soweit, als er dessen Zustimmung oder ein rechtliches Interesse darlegt.

§. 60.

Competenz der Magistrate in Stadtbuchsachen.

Der Magistrat einer jeden Stadt ist die Stadtbuchbehörde, und für alle dieser Behörde, als solcher, obliegende Handlungen ausschließlich competent.

Derselbe ist berechtigt, die in Folge dieser Competenz erlassenen Verfügungen im Bezirke der Stadt und deren Gebiets unmittelbar zur Insinuation und durch Execution zur Vollstreckung zu bringen.

Rechtsstreitigkeiten unter den Interessenten sind an das zuständige Gericht zu verweisen.

§. 61.

Geschäftsführung durch den ganzen Rath oder eine Deputation.

Der Regel nach bildet der Magistrat in seiner Gesammtheit die Stadtbuch-Behörde; demselben ist es jedoch gestattet, mit einzuholender Unserer Genehmigung, aus seiner Mitte eine, mindestens aus zweien Personen bestehende, Deputation zu diesem Geschäfte zu bestellen.

Wichtige und zweifelhafte Fälle sind jedoch immer zur Entscheidung des Collegii zu bringen. In Rostock bleibt es bei der bisherigen Geschäftsbestimmung.

§. 62.

Führung der Stadtbücher.

Die Bücher sind allemal nur im Locale des Rathhauses aufzubewahren, und vor besetzter Behörde zu führen.

Bei Eintragungen in das Stadtbuch müssen mindestens zwei Rathsmitglieder oder ein Rathsmitglied und der Secretair zugegen sein.

§. 63.

Verhaftung des Magistrats.

Ueber die Verhaftung der Stadtbuch-Behörden wird Nachstehendes festgesetzt:

1) Ein jeder Magistrat ist für die genaue Befolgung der in dieser Ordnung enthaltenen, das amtliche Verfahren betreffenden, Vorschriften, also ins-

besondere für die ordnungsmäßige Führung der Bücher, und die Richtigkeit der daraus gegebenen Atteste aller Art dergestalt verhaftet, daß er den, aus verschuldeter Nichtbefolgung derselben erwachsenen Schaden den Betheiligten in Gemäßheit der weiter unten folgenden Bestimmungen zu ersetzen verbunden ist.

Für die Ausländlichkeit der bestellten Hypothek, so wie für die Rechtsgültigkeit der Geschäfte, zu deren Sicherung eine Eintragung geschieht, haftet die Behörde als solche in keinem Falle, indem es lediglich Sache der Betheiligten ist, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen,

2) Ein Anspruch auf Schadenersatz an die Behörde tritt nur in subsidium, also nur dann ein,

a) wenn das Geschäft, aus welchem die Verletzung entstanden, weder überhaupt, noch in soweit Rechte Dritter dadurch verletzt werden, aufgehoben, auch kein Schadenersatz, weder von dem Verletzenden und dessen Erben, noch von demjenigen, welcher widerrechtlich dadurch bereichert ist, erreicht werden kann;

b) wenn der Beschädigte nicht selbst auf betrügliche Weise, oder durch eigene Fahrlässigkeit den Schaden veranlaßt hat.

§. 64.

Verhaftung der Deputation.

Im Falle einer, nach §. 61 bestellten, Deputation haftet dieselbe, nach Vorschrift §phi 63. Die übrigen Mitglieder des Magistrats sind von der Verhaftung frei, wenn sie nicht selbst an der verletzenden Verfügung Antheil genommen haben.

§. 65.

Abstufung der Verhaftung in beiden Fällen.

In Ansehung der Abstufungen, nach welchen die Verbindlichkeit zum Schadenersatz die Mitglieder eines Magistrats oder der Deputation trifft, verbleibt es bei den Grundsätzen des gemeinen Rechts über die Verhaftung der Collegien.

§. 66.

Dienst-Cautionen.

Bei künftiger Besetzung der Rathsstellen, so wie bei Anstellung der Secretarien, soll durch eine angemessene Dienst-Caution die eventuelle Leistung eines Schadenersatzes möglichst gesichert werden.

§. 67.

Eventuelle Verhaftung der Stadt-Casse oder des Landesherrn.

In sofern ein der Behörde nach obigen Bestimmungen zur Last fallender Schadenersatz nicht von den zur Verhaftung verpflichteten Magistrats-Personen geleistet werden kann, haftet die Stadt-Casse, mit Ausnahme jedoch derer Städte, in welchen Wir alle Rathsstellen besetzen, oder doch den Bürgermeister ernennen, als in welchen Wir diese subsidiarische Verhaftung übernehmen.

§. 68.

Dienstverantwortlichkeit.

Außer der Verhaftung bleiben die Magistrate oder deren Deputation als Leitungsbehörden der Stadtbücher für alle Fehler und Versehen in der Führung derselben und bei Anwendung der betreffenden Gesetzes-Vorschriften dienstverantwortlich.

§. 69.

Recurse.

Beschwerden über das Verfahren in Stadtbuch-Sachen sind als Recurse ohne besondere Förmlichkeiten lediglich bei Unserer Landes-Regierung anzubringen.

In Rostock geht der Recurs von der Hypothekenbehörde an den Magistrat.

Die Verfolgung der Schaden-Ansprüche nach §. 63 gehört vor das competente Gericht.

§. 70.

Gebührentaxe.

Rücksichtlich der bei diesen Geschäften vorkommenden Gebühren normirt die sub A. befindliche Gebührentaxe.

§. 71.

Normaltag.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten Februar 1830 in gesetzliche Kraft, und gilt dieser Tag allenthalben für den in derselben vorkommenden Normaltag.

Transitorische Bestimmungen.

A. Zur ersten Rubrik.

§. 72.

Eröffnung des neuen Stadtbuchs.

Sobald das Stadtbuch, in Gemäßheit der §§. 4, 5, 6, formell eingerichtet worden, ist mit der Eintragung der Eigenthümer unter nachstehenden Bestimmungen der Anfang zu machen.

§. 73

Die Zuschreibung des Eigenthums geschieht ohne Weiteres auf den zeitigen Inhaber, d. h. auf denjenigen, welcher bisher die mit dem Grundstücke verbundenen Eigenthumslasten getragen, und sich sonst in allen öffentlichen Beziehungen als Eigenthümer bezeigt hat:

a) wenn er in dem alten Stadtbuche steht;

b) in denjenigen Städten, in welchen keine dergleichen Bücher vorhanden sind, wenn er eine, die Verlassung auf ihn beurkundende, Acte des Magistrats producirt;

c) wenn er sein Recht auf Verlassung durch ein Special-Proclama gesichert hat.

d) wenn

d) wenn er aus einem Concurse gekauft hat, und einen auf ihn lautenden gerichtlichen Addictions-Abschied vorlegt, aus dem sich ergiebt, daß der Verlassung des Grundstücks auf ihn nichts im Wege stehe;

e) wenn er das Grundstück aus einer obrigkeitlichen Erbtheilung erhalten, und entweder den Erwerbtitel seines Vorgängers nachweiset, oder sich im 10jährigen ungestörten Besitz befunden hat;

f) wenn er docirt, daß das Grundstück in seiner, oder seines Vorgängers Besitzzeit durch ein ergangenes Proclama gegen fremde Realrechte gesichert worden, und er
   1) entweder seinen oder seines Vorgängers Erwerbtitel, oder
   2) seinen Erwerbtitel und fünfjährigen Besitz, oder endlich
   3) zwar keinen Erwerbtitel, aber zehnjährigen Besitz nachweiset;

g) wenn er auf einem von der Commüne dazu abgetretenen oder einem solchen Platze neu gebauet hat, welcher in Gemäßheit der Policei-Ordnung zur Bebauung abgetreten worden.

Bei d) und e) sind die etwa reservirten Eigenthumsrechte von Amtswegen zu berücksichtigen.

§. 74.

Zulässigkeit und Erfordernisse einer Proclamation.

Wenn keiner dieser Fälle und überall kein Stadtbuch vorhanden ist, oder aus demselben sich kein Eigenthümer mit Bestimmtheit ergiebt, so ist der Inhaber zur Extrahirung eines Proclama berechtigt, sobald er eines der Erfordernisse des vorigen §. 1) 2) 3) sub f) nachweiset.

Notirungen im alten Stadtbuche, rücksichtlich des Eigenthümers aus der Zeit vor dem Landesvergleiche, stehen diesem Proclama nicht entgegen.

§. 75.

Verfahren, wenn das alte Stadtbuch einen andern Eigenthümer aufführt.

Wenn dagegen ein anderer als der zeitige Inhaber in dem alten Stadtbuche aus der Zeit nach dem Landesvergleiche eingetragen steht, so muß der letztere sein Recht von demselben in gehöriger Rechtsform ableiten. Die frühern Veräußerer sind möglichst zuzuziehen, nicht minder die etwa reservirten Eigenthums-Rechte von Amtswegen zu berücksichtigen.

Kann der gegenwärtige Inhaber diese Ableitung nicht beschaffen, so ist die Proclamation zulässig, wenn seit der letzten Notirung im Stadtbuche 30 Jahre verflossen sind, und er entweder

a) seinen und seines Vorgängers Erwerbtitel und fünfjährigen Besitz, oder

b) seinen Erwerbtitel und zehnjährigen Besitz, oder

c) ohne Erwerbtitel einen 20jährigen Besitz nachweiset.

§. 76.

Verfahren, wenn der zeitige Inhaber nicht als Eigenthümer besitzt.

Besitzt der Inhaber nicht als Eigenthümer, vielmehr in Folge eines andern Rechtstitels, z. B. eines antichretischen Pfand-Contracts, so kann er ein Proclama auf Widersprüche gegen die Verlassung ausbringen, wenn er gegen den Eigenthümer den Ablauf einer 30jährigen Verjährungsfrist darlegt.

§. 77.

Verfahren, wenn kein Eigenthümer auszumitteln ist.

Kann der Eigenthümer auf solche Weise zur Zeit nicht ausgemittelt werden, so unterbleibt eine Eintragung in die erste Rubrik bis zum Ergebnisse eines durch weitern Zeitablauf begründeten Proclama.

§. 78.

Erfordernisse des Erwerbtitels und Besitzes.

Der Erwerbtitel muß in allen Fällen vor dem Normaltage existent geworden, und der Besitz, bei welchem die Zurechnung der Besitzzeit der Vorgänger statt findet, ein ununterbrochener sein.

§. 79.

Berichtigung des Besitztitels.

Zur Berichtigung des Besitztitels kann ein jeder Inhaber freiwillig schreiten. In Fällen des §. 12 ist er dazu verbunden.

§. 80.

Grundstücke des domanii, der piorum corporum und der Stadt.

Die Grundstücke, welche das domanium, die pia corpora oder die Stadt selbst als Eigenthum besitzen, sind, ohne Berichtigung des Besitztitels, einzutragen, wenn sie seit wenigstens 30 Jahren nicht mehr im Privatverkehr gewesen sind.

B. Zur zweiten Rubrik.

§. 81.

Eintragung und Rechtswirkung bereits existenter Beschränkungen und Belastungen.

Alle bis zum Normaltage existent gewordenen Eigenthums-Beschränkungen und Belastungen [§. 16 sub 1) 2) und 3)] können zwar ins Stadtbuch eingetragen werden, es verbleibt aber in Ansehung derselben, sie mögen eingetragen sein oder nicht, bei dem bisherigen Rechtszustande, und wird wegen ihrer Liquidität und Priorität sowohl unter sich als zu den in die dritte Rubrik gehörenden Gläubiger (§. 18) nichts verändert.

Doch gehen sie allemal den von dem Normaltage an existent gewordenen Eigenthums-Beschränkungen und Belastungen vor.

C. Zur dritten Rubrik.

§. 82.

Eröffnung des Folii beim Ankauf aus einem Concurse.

Wenn ein Grundstück nach dem Normaltage aus dem Concurse gekauft ist, wird dem Käufer nach erfolgter Verlassung das Folium des neuen Stadtbuchs ohne Weiteres eröffnet.

§. 83.

Zulässigkeit der Special-Proclamata bis 1840.

Um bis zum Ende des Jahres 1839 (§. 87) die Eröffnung von Folien des neuen Stadtbuches zu erreichen, werden Special-Proclamata gestattet:

1) in Fällen der Veränderung des Besitzes,
2) in Erbschaftsfällen,
3) in den Fällen, in welchen Proclamata zur Berichtigung des Besitztitels (§. 74 und 75) ausgebracht werden.

§. 84.

Pflicht zur Anmeldung eingetragener Forderungen.

Die in die ältern Stadtpfandbücher eingetragenen Forderungen sind von der Meldungspflicht mit ergriffen, mit Ausnahme derjenigen, von denen sich aus diesen Stadtpfandbüchern mit Bestimmtheit ergiebt, daß sie auf die proclamirten Grundstücke specialiter eingetragen worden, und die sich in dem, von der Stadtbuch-Behörde darüber zu ertheilenden Atteste richtig aufgeführt finden. Der Provocant hat deshalb vor Erkennung des Proclama ein Zeugniß aus dem Stadtbuche darüber, daß entweder dergleichen Special-Hypotheken nicht ersichtlich, oder welche Special-Hypotheken sich darin eingetragen befinden, zu produciren.

§. 85.

Wirkung der Proclamation und Präclusion.

Die Wirkung der Proclamation und Präclusion beschränkt sich darauf, daß sowohl gegen den jetzigen als künftigen Besitzer das Realrecht an dem proclamirten Grundstücke erlöscht.

§. 86.

Bedingungen der Eröffnung des Folii nach erfolgter Präclusion.

Nach erfolgter Präclusion kann die dritte Rubrik eröffnet werden, wenn zuvor:

a) die in die ältern Stadtpfand- und interimistischen Protocollbücher verzeichneten Pöste übertragen sind; deren Liquidität muß ausgemittelt, auch die Priorität derselben, sowohl unter sich, als gegen die nach bisherigen Gesetzen etwa noch zu berücksichtigenden Separations- und reservirten

Eigenthumsrechts an nach der Eintragung erworbenen Grundstücken, völlig regulirt sein;

b) auch die sonstigen, auf das Specialproclama etwa angemeldeten und nicht bereits gültig oder rechtlich beseitigten Forderungen eingetragen sind.

§. 87.

Bestand der ältern dinglichen Rechte bis 1840.

Gesammte in die dritte Rubrik (§. 18) gehörigen, vor dem Normaltage existent gewordenen Forderungen, welche nicht, nach §. 86, ins neue Stadtbuch gekommen sind, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf dem nach §. 90 von dem Magistrat zu fertigenden Auszuge aufgeführt befinden, behalten ihr dingliches Recht nur bis zum Ablaufe des Jahres 1839, in soferne die Gläubiger solches nicht in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 88 und 89 salviren.

§. 88.

Gütliche oder gerichtliche Geltendmachung etwaniger Intabulations-Rechte nicht eingetragener Forderungen.

Die bis zum Normaltage nicht eingetragenen Gläubiger haben, zur Erhaltung dieses ihres dinglichen Rechts, bis zum Ende des Jahres 1839 die Eintragung gütlich oder durch gerichtliche Geltendmachung eines etwanigen Intabulations-Rechtes zu bewirken. Rücksichtlich solcher Rechte auf Eintragung soll durch dies Gesetz nichts geändert sein.

§. 89.

Pflicht zur Anmeldung eingetragener Forderungen.

Die bis zum Normaltage eingetragenen Gläubiger sind zur speciellen Angabe der von ihnen in Anspruch genommenen Grundstücke bis zum Ablaufe des Jahres 1839 verpflichtet:

1) bei allen Intabulationen aus der Zeit vor dem Landesvergleiche, worüber sich aus späterer Zeit keine weitere Notirungen im Buche finden;
2) bei allen intabulirten General-Hypotheken;
3) bei allen Special-Hypotheken, die sich auf dem nach §. 90 von dem Magistrate zu fertigenden Auszuge nicht aufgeführt finden;
4) bei den mit Special- und General-Hypotheken eingetragenen Posten, wenn sie außer den specialiter verpfändeten Grundstücken andere aus der General-Hypothek in Anspruch nehmen.

Die darüber eingehenden Anzeigen sind in die älteren Stadtpfandbücher zu notiren.

§. 90.

Officielle Zusammenstellung der aus dem Stadtbuche ersichtlichen Forderungen.

Jeder Magistrat ist schuldig, aus den älteren Stadtpfandbüchern vom Jahre 1755 incl. an, mit pflichtmäßiger Sorgfalt, so weit thunlich, zu extrahiren und zusammen zu stellen:

a) die Intabulata auf speciellen Grundstücken;
b) die Intabulata mit General-Hypotheken, von denen sich aus den Büchern ergiebt, daß sie bestimmte Grundstücke ergreifen.

Eine Verhaftung aus etwanigen Versehen findet nicht Statt.

Spätestens Ende des Jahres 1837 sind diese Uebersichten Unserer Regierung unaufgefordert vorzulegen.

§. 91.

Einsicht dieser Zusammenstellung.

Jedem Interessenten steht die Einsicht frei; derjenige, welcher seine Rechte richtig angegeben findet, ist der Anzeige §. 89 enthoben.

§. 92.

Wirkung einer Unterlassung der Vorschriften §§. 88 und 89.

Durch die Unterlassung der Vorschriften in §. 88 und 89 geht nur das Realrecht gegen den jetzigen und künftigen Besitzer verloren, solcherhalb ist aber alle und jede Restitution ausgeschlossen.

§. 93.

Bedingung der Eröffnung der Folien vom 1. Januar 1840 an.

Von dem 1. Januar 1840 an wird dem Eigenthümer eines jeden Grundstücks die dritte Rubrik des Stadtbuchs eröffnet, wenn er die aus den ältern Stadt-Pfandbüchern und interimistischen Protocollbüchern zu übertragenden Pöste, nach ausgemittelter Liquidität und regulirter Priorität, eintragen läßt.

D. Transitorische Bestimmungen für die drei Rubriken.

§. 94.

Fassung der Edictalladungen.

Bei den, nach den vorstehenden §§. (§. 74, 75, 76, 83) zulässigen Proclamationen ist der Zweck derselben jedesmal besonders auszudrücken, auch müssen die Grundstücke nach ihrer Lage und Beschaffenheit der jetzigen, und, in soferne sie auszumitteln, den zunächst voraufgegangenen Inhabern der Grundstücke unter Benennung der zeitigen Nachbarn möglichst genau bezeichnet werden.

§. 95.

Collectiv-Proclamata. Bekanntmachung der Edictalladungen.

Zur Ersparung der Kosten sind die Proclamata auf Antrag mehrerer Provocanten, welche sich im Laufe desselben Vierteljahres melden, zusammen zu fassen, falls nicht ausdrücklich ein separates Proclama verlangt wird.

Auch genügt, mit Ausnahme der im §. 83 zugelassenen Proclamationen, die Bekanntmachung durch das einheimische Landes-Intelligenzblatt und die Anheftung an die Rathhaus-Tafel.

§. 96.

Competenz der Magistrate zu diesen Proclamationen. Ausgeschlossene Restitution.

Die Magistrate der Städte, in denen das Grundstück belegen ist, sind zur Erlassung ausschließlich competent. Gegen den darauf erkannten Präclusiv-Bescheid findet überall keine Restitution Statt.

§. 97.

Einstweilige Fortführung der alten Bücher. Interimistische Protocollbücher.

Die alten Stadt- und Stadt-Pfandbücher werden, rücksichtlich jedes einzelnen Grundstückes, fortgeführt:

1) für die erste Rubrik bis dahin, daß das neue Stadtbuch, in Gemäßheit der §§. 4, 5, 6, formell eingerichtet ist;
2) für die zweite Rubrik bis dahin, daß die Eintragung des Eigenthümers in die erste geschehen ist;
3) für die dritte Rubrik bis dahin, daß die Folien nach §. 86 oder 93 regulirt sind.

Wo keine alte Bücher existiren, sind interimistische Protocollbücher anzulegen; desgleichen für die, in die zweite Rubrik gehörigen, und sonst bis zur Eröffnung der neuen Folien vorkommenden Eintragungen.

§. 98.

Rechtliche Wirkung der Eintragung vor dem Normaltage.

Rücksichtlich der rechtlichen Verhältnisse und Wirkungen alles dessen, was die alten Stadt- und Stadt-Pfandbücher bis zum Normaltage (den 1. Februar 1830) enthalten, wird durch dies Gesetz am bisherigen Rechte nichts verändert.

§. 99.

Erfordernisse und rechtliche Wirkungen der Eintragungen nach dem Normaltage.

Auf die Verlassungen, Eintragungen, Umschreibungen und Tilgungen in diesen Büchern oder in den interimistischen Protocollbüchern, von diesem Normaltage an, finden außer den bisherigen Rechten die §§. 8 bis 13 incl., 15, 17, 19, 20, 22, 27, 28, 36, 39, 43, 44 bis 49 incl., 53 bis 58 incl., 60 bis 70 incl., sofern und in so weit sie etwas Neues bestimmen, gleichfalls Anwendung.

Wir gebieten und befehlen demnach den Magistraten in Unsern Städten, auch allen sonstigen obern und niedern Behörden, imgleichen gesammten Unsern Unterthanen und Landeseinwohnern hiemit gnädigst und ernstlich, sich nach dieser Unserer landesherrlichen Verordnung in allen ihren Vorschriften auf das genaueste zu richten.

Zu Urkund dessen haben wir dieselbe auf gewöhnliche Weise vollzogen und durch das officielle Wochenblatt gemeinkündig zu machen befohlen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 22. Dec. 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Verordnung
wegen Einführung einer Stadtbuch-Ordnung.

Anlage A.

Taxe-Ordnung in Stadtbuchsachen.

Vom Tage der Publication der Stadtbuch-Ordnung sind für die in Gemäßheit derselben vorkommenden Geschäfte nachfolgende Gebühren zu erheben:

1) Für die Verlassung zu Stadtbuch:
   a) vom Werthe des Grundstücks . . . . . ½ proCent.
   b) in Erb- und Erbtheilungsfällen unter Descendenten, Ascendenten, Ehegatten, desgleichen beim Uebergange des Eigenthums von Grundstücken überlebender Ehegatten, unter denen Gütergemeinschaft statt gefunden hat, vom Werthe ⅛ proCent.
   c) in Erb- und Erbtheilungsfällen unter Geschwistern, vom Werthe . . . . . ¼ proCent.

   Die Berechnung geschieht nach dem letzten Kaufpreise. Ist solcher nicht auszumitteln, nach dem Werthe der vorhergegangenen Erbauseinandersetzung. Fehlt es auch hierüber an Nachweisungen, so tritt eine billige Veranschlagung, allenfalls Aufnahme einer Taxe, ein.

2) Für die Eintragung eines Postens in das Stadtbuch:
   a) von jeden 100 Thalern des Capitals . . . . . ½ Thaler.
   b) bei einzutragendem rückständigen Kaufgelde und Erbgeldern von jeden 100 Thalern . . . . . ½ Thaler.
   c) für Eintragungen in die zweite und dritte Rubrik, welche nicht in Gelderlegnissen bestehen, nach Verhältniß der Wichtigkeit und des Umfangs des Gegenstandes . . 12 ßl. bis 1 Rthlr.

Als der niedrigste Satz wird jedoch ad 1) und 2) stets die Wahrnehmung von 12 ßl. gestattet.

3) Für die Umschreibung eines Postens vom Capital-Werthe . . . $\frac{1}{4}$ pro Cent.
jedoch wird als geringster Satz gestattet . . . . . 8 ßl.

4) Für die Tilgung eines Postens von 100 Rtlrn. und darüber 8 ßl.
für die Tilgung eines Postens unter 100 Rthlr., imgleichen einer Eintragung in die zweite Rubrik . . . . 4 ßl.

5) Für die Decrete zur Eintragung, Umschreibung und Tilgung, desgleichen für die Sitzungen der Stadtbuchbehörden zur Ausrichtung der vorkommenden Geschäfte wird nichts bezahlt.

6) Für die auszufertigenden Scheine wird entrichtet:
a) für einen Hypothekenschein, bei Pösten von 100 Rthlrn. und darüber . . . . . 8 ßl.
bei Pösten unter 100 Rthlr. . . . . 4 ßl.
b) Umschreibungen werden auf dem Hypothekenscheine notirt, und wird hiefür, außer der Umschreibungs-Gebühr (sub 3), nichts erlegt.
Wird indessen die Ausfertigung eines neuen Hypothekenscheins verlangt, so wird die sub a) bestimmte Gebühr besonders erhoben.
c) Für Tilgungsscheine, wenn sie begehrt werden, wie für einen Hypothekenschein.

7) Wird derselbe Posten auf mehrere Folien eingetragen oder darauf umgeschrieben, so wird doch die Eintragungs- und Umschreibungs-Gebühr nur einmal erhoben.
Bei Tilgung solcher Pöste wird außer der einmal ganz zu erlegenden Gebühr für die übrigen nur die Hälfte erlegt.

8) Für andere in Stadtbuchsachen begehrte Atteste wird entrichtet . . . . . 32 ßl.

9) Für die Einsicht des Stadtbuchs . . . . . 8 ßl.

10) Für vorkommende Abschriften à Bogen . . . . . 3 ßl.
für die etwa verlangte Vidimation derselben, mit Einschluß der Collation, à Bogen . . . . . 2 ßl.

11) Der Stadtdiener erhält für jede Expedition . . . . . 2 ßl.

12) Für die Einrichtung der Folien im Stadtbuche, namentlich die Auslagen an Papier ꝛc., das Liniiren und für die Uebertragung des in ein älteres Stadt-, Stadtpfand- oder Protocoll-Buch bereits Verzeichneten bezahlt der Grundeigenthümer nach

Maß-

Maßgabe des Werths des Grundstücks und der Stärke des angelegten Folii zusammen . . . . . 4 ßl. bis 1 Rthlr.

welche Gebühr jedoch nie $\frac{1}{8}$ proCent vom Werth des Grundstücks übersteigen darf.

Anmerkungen:

a) In allen übrigen Fällen, namentlich für Responsa, Mandate u. s. w., normirt die Orts-Gebühren-Taxe.

b) Die Stempelgebühr ist in obigen Sätzen nicht mit begriffen.

c) Alle Gebühren sind in NZwdr. zu erlegen, für Pöste unter 16 ßl. in der Landes-Scheidemünze zu voll.

d) Die Gebühren müssen stets specificirt werden, und sind immer vom Extrahenten wahrzunehmen.

CIↃCCXXXVI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Entfernung der erheblichen Schwierigkeiten, welche sich bei Leitung der Hypothekenbücher, desgleichen der Stadt- und Stadtpfandbücher hinsichtlich der Ausmittelung sämmtlicher Erben verstorbener Personen und der glaubhaften Bescheinigungen über die Erben-Qualität häufig gefunden haben, verordnen Wir, mit Bezug auf Unsre unterm heutigen Dato publicirte Stadtbuch-Ordnung, im Einverständnisse mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, Unserm freundlich geliebten Herrn Vetter, und unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände, hiedurch Folgendes:

§. 1.
Legitimation der Erben durch Notorietät.

Die Hypotheken- und Stadtbuch-Behörden sind, unter der ihnen gesetzlich obliegenden Verantwortlichkeit, berechtiget, die Legitimation der bei ihnen auftretenden Erben für berichtiget anzunehmen, wenn ihnen unzweifelhaft und notorisch vorliegt, daß diese Erben die ausschließlich Berechtigten sind.

§. 2.
durch Erbenzeugnisse.

In allen andern Fällen kann bei diesen Behörden die Erben-Legitimation nur durch ein gerichtliches Erbenzeugniß beschafft werden.

§. 3.

Competenz zur Ausstellung.

Zur Ausstellung solcher Erbenzeugnisse ist nur berechtiget das für den Erbfall competente Gericht; in den Städten sind es die Magistrate und die aus ihnen verordneten Waisengerichte, wegen der vor sie gehörenden Verlassenschaften.

Diese Competenz, nicht minder ob die Erbschaft rein oder mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten sei, so wie der Zweck der Ertheilung, sind in dem Zeugnisse ausdrücklich auszusprechen.

§. 4.

Bedingung der Ausstellung, wenn ein Rechtsstreit obwaltet.

Wenn verschiedene vermeintlich Berechtigte sich beim Gerichte melden, oder demselben bekannt wird, daß sie Ansprüche rechtlich geltend gemacht haben, so ist die erste Bedingung der Ausstellung die genügende Darlegung gütlicher Beseitigung des Anspruchs oder erfolgter rechtskräftiger Entscheidung.

§. 5.

Wenn kein Rechtsstreit obwaltet, Verpflichtung zur Einleitung eines officiellen Verfahrens.

Waltet kein Streit ob, oder ist solcher beseitiget, so ist das competente Gericht (§. 3.) verpflichtet, das Erbrecht der bei ihm darauf antragenden Erben, welche jedesmal anzuzeigen haben, ob sie rein oder mit der Wohlthat des Inventars antreten wollen, von Amtswegen zu prüfen, und demnächst nach Befinden das Erbenzeugniß auszustellen. Eine processualische Verhandlung über die behaupteten Erbrechte ist hiebei nicht einzuleiten, mithin auch kein Contradictor zu bestellen.

§. 6.

Beschwerdeführung.

Gegen die officiellen Verfügungen und die Versagung des Erbenzeugnisses finden nur Beschwerdeführungen an die competenten Obergerichte statt.

Intestat-Erbfolge.

§. 7.

Ausstellung im Fall der Notorietät.

Steht die Intestat-Erbfolge zur Frage, so ist das Gericht berechtiget und verpflichtet, das Zeugniß ohne weitere Untersuchung auszustellen, wenn ihm unzweifelhaft und notorisch vorliegt, daß diejenigen, für welche es nachgesucht wird, gesetzlich die ausschließlich Berechtigten sind, auch sich keine Gründe für das Vorhandensein letztwilliger Verordnungen hervorgehen.

§. 8.

Erforderniſſe bei ermangelnder Notorietät.

In Ermangelung einer ſolchen Notorietät hat der angebliche Erbe dem Gerichte darzulegen:

a) daß ihm an und für ſich ein geſetzliches Anrecht an die Verlaſſenſchaft zuſtehe, und

b) daß keine näher oder gleich nahe Berechtigten vorhanden ſind.

§. 9.

Gemeinrechtliche Beweismittel.

Er kann dieſe Darlegung beſchaffen durch ſämmtliche gemeinrechtliche Beweismittel, ſoferne deren Anwendung nicht ihrer Natur nach einen beſtimmten Proceßgegner bedingt.

Namentlich und insbeſondere mithin:

a) durch ein auf Notorietät oder auf Acten begründetes Zeugniß eines andern einheimiſchen Gerichts über beſtimmte Thatſachen,

b) durch Zeugniſſe aus Kirchenbüchern; bei iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen Zeugniſſe der Gemeinde-Vorſteher,

c) durch den Inhalt anderer, dem Gerichte zugänglichen Acten,

d) durch glaubwürdige ſchriftliche oder gedruckte Familiennachrichten.

§. 10.

Nächſtgezeugniſſe.

Zu dieſen Beweismitteln ſoll künftig hinzukommen das an Eidesſtatt abzugebende Zeugniß zweier unbeſcholtener, völlig glaubhafter volljähriger Perſonen, welche — nicht in eigener Sache zeugend — mit den Familien- und Verwandſchafts-Verhältniſſen des Erblaſſers und der Erben vollſtändig bekannt ſind, und die Gründe ihres Wiſſens genügend anzugeben vermögen.

§. 11.

Vernehmung der Zeugen.

Das Gericht hat die angeblichen Erben zum Zweck der Vorführung der von ihnen namhaft gemachten Zeugen vorzuladen, und dieſe ohne Zulaſſung von Frageſätzen amtlich zu Protocoll zu vernehmen, oder durch ein anderes Gericht vernehmen zu laſſen.

§. 12.

Beurtheilung der Beweismittel des §. 9.

Ob durch die nach §. 9 beigebrachten Beweismittel die Legitimation nach §pho 8 vollſtändig beſchafft, und dem gemäß das Erbenzeugniß zu ertheilen ſei, bleibt im Allgemeinen der rechtlichen Beurtheilung überlaſſen. Keinesfalls dürfen aber bei der amtlichen Prüfung Vermuthungen übrig geblieben ſein, daß näher oder gleich nahe Berechtigte oder letztwillige Verordnungen vorhanden ſind.

§. 13.

Weitere Erfordernisse im Fall des §. 10.

Auf ein Zeugen-Verhör (§. 10), dessen Inhalt das nach §pho 8 Erforderliche vollständig ergiebt, ist, unter gleicher Voraussetzung, das Zeugniß jedoch nur alsdann zu ertheilen, wenn

a) anderweitige Beweismittel damit übereinstimmen und selbiges unterstützen;

b) der Erbe an Eidesstatt die Versicherung giebt, daß ihm keine näher und gleich nahe Berechtigte und keine letztwillige Verordnungen bekannt sind.

§. 14.

Erbschafts-Proclamata.

Kann der Erbe den unvollständigen Beweis nicht vervollständigen, oder die dem Gerichte gebliebenen Vermuthungen (§. 12) nicht beseitigen, so muß er zur Ausbringung eines Erbschafts-Proclama schreiten.

§. 15.

Bedingungen zu deren Erlassung.

Dieses Proclama darf er auch ohne den Versuch vollständigen Beweises ausbringen; er muß aber

a) nachweisen, daß ihm an und für sich ein gesetzliches Anrecht an die Verlassenschaft zustehe, und

b) sich zum Eide erbieten, daß ihm keine näher oder gleich nahe Berechtigten und keine letzte Willensordnungen bekannt sind.

§. 16.

Fortsetzung.

Das Gericht darf das Proclama nicht erkennen, wenn ihm bereits das Vorhandensein solcher Berechtigten, oder einer solchen Willensordnung, vorliegt.

§. 17.

Fassung der Edictalladungen.

In dem Proclama, gerichtet an alle diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahes Erbrecht zu haben vermeinen, muß der Name, Stand und Aufenthalt des Erblassers, die Zeit seines Ablebens, der Name des Erben und der Grund des von ihm behaupteten Erbrechts angegeben werden.

§. 18.

Anzudrohender Nachtheil.

Es ist der Nachtheil anzudrohen:

daß der Extrahent, oder der sich Meldende und Legitimirende, für den rechten Erben angenommen, ihm als solchem der Nachlaß überlassen,

und das Erbenzeugniß ausgestellet werden solle; die, sich nach der Präclusion meldenden, näheren oder gleich nahen Erben aber alle Handlungen und Dispositionen desjenigen, welcher in die Erbschaft getreten, anzuerkennen und zu übernehmen schuldig sein sollen.

§. 19.

Wirkung der erfolgten Präclusion.

Auf das Ergebniß des Liquidations-Termins und Präclusiv-Bescheides ist das Erbenzeugniß auszufertigen.

Erbfolge aus letzten Willens-Ordnungen.

§. 20.

Oeffentlich errichtete letzte Willens-Ordnungen; Erfordernisse derselben zur Ertheilung der Erbenzeugnisse.

Auf eine öffentlich errichtete letzte Willens-Ordnung, welche mit dem Protocolle der Publication urschriftlich, oder in einer vollständigen beglaubigten Abschrift vorliegt, ohne daß sich aus derselben eine äußere oder innere Nichtigkeit hervorgiebt, ist das Erbenzeugniß zu ertheilen, wenn nicht

§. 21.

sich dem Gerichte Vermuthungen für die Wahrscheinlichkeit einer Anfechtung, oder für das Vorhandensein einer jüngern Disposition hervorgeben.

§. 22.

Nicht öffentlich errichtete letzte Willens-Ordnungen. Anerkenntniß der Intestat-Erben.

Bei nicht öffentlich errichteten letzten Willens-Ordnungen muß außerdem noch hinzukommen das Anerkenntniß der Intestat-Erben.

§. 23.

Erbschafts-Proclamata.

Ein Erbschafts-Proclama ist auf eine jede letzte Willens-Ordnung (§. 20. 22) mit den Requisiten §phi 20 zulässig, wenn dem Gerichte das Vorhandensein einer jüngern Disposition nicht bereits vorliegt, und der Extrahent sich zum Eide erbietet, daß ihm eine solche nicht bekannt sei.

§. 24.

Fassung und Wirkung derselben.

Rücksichtlich dieses Proclama gilt das §pho 17, 18, 19 Vorgeschriebene.

§. 25.

Legatarien und denselben Gleichstehende.

Legatarien und diejenigen, welche in gleichem Verhältnisse stehen, sind von den Hypotheken- und Stadtbuch-Behörden durch die zu beweisende Anerkennung des Erben, dessen eigene Legitimation vorliegt, für legitimirt anzunehmen.

§. 26.

Vertragsmäßige Erbrechte. Anerkennung der Intestat-Erben. Proclama.

Wer seinen Anspruch aus vertragsmäßigen Erbrechten herleitet, muß die Anerkennung vom Intestat-Erben bewirken.

Ein Proclama, welcherhalb gleichfalls die §§. 17 — 19 gelten, ist unter der Voraussetzung zulässig, daß sich aus den producirten Urkunden keine äußere oder innere Nichtigkeit ergebe.

§. 27.

Umfang dieser Verordnung.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Versiegelung des Nachlasses, Anordnung einer Curatel für die ruhende Erbschaft und für Abwesende, so wie die solcherhalb den Behörden obliegenden amtlichen Verpflichtungen werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht ergriffen und verändert.

§. 28.

Beschränkung der vorstehenden Bestimmungen auf Erbfälle im Inlande. Vorschriften für Erbfälle im Auslande.

Sämmtliche vorstehende Bestimmungen gelten nur für die Erbfälle in hiesigen Landen.

Für die Erbfälle im Auslande ist ein obrigkeitliches Zeugniß Regel, und nur, wo selbiges nicht zu erlangen, den Umständen nach, das einer andern öffentlichen, dazu geeigneten, Behörde ausreichend.

Die administrirenden Behörden haben, im Falle eines Zweifels über die Glaubwürdigkeit solcher Zeugnisse, an Unsere Regierung zu berichten, und derselben die etwanigen Verhandlungen mit dem Auslande zu überlassen.

Wenn Nächstgezeugnisse in Intestat-Erbfällen producirt werden, bedarf es daneben eines obrigkeitlichen Attestes, daß diese Beweismittel nach den Gesetzen des Auslandes zu dem Zwecke genügend sind, für welchen sie producirt werden.

§. 29.

Anwendung der Verordnung vom 14ten Junius 1825 in geeigneten Fällen.

Was in der Verordnung vom 14ten Junius 1825 über die Legitimation der Erben und Legatarien, in Hinsicht der in die ritterschaftlichen Hypothekenbücher einzutragenden Forderungen bestimmt ist, wird durch diese Verordnung nicht abgeändert, und finden dieselben Grundsätze auch in den Fällen der §§. 86 und 93 der Stadtbuch-Ordnung auf Stadtbücher ihre Anwendung.

Wir gebieten und befehlen demnach allen Hypotheken- und Stadtbuch-Behörden, gesammten Unsern Landesgerichten und sonstigen obern und niedern

Behörden auch allen Unsern Unterthanen insgemein hiemit, sich nach dieser Unsrer landesherrlichen Verordnung allewege zu richten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung auf gewöhnliche Art vollzogen, und die Bekanntmachung derselben durch Unser officielles Wochenblatt befohlen.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22sten December 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Verordnung über Legitimation in Erbfällen bei Hypotheken- und Stadtbuch-Sachen.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, am 10ten dieses Monats dem Hof-Postmeister Erhardt in Ludwigslust und dem Ober-Postcommissair Bergemann in Hamburg den Post-Director-Titel zu bewilligen, auch sind desfallsige Patente unter Allerhöchster Unterschrift heute gebührenfrei ausgefertigt worden.

Schwerin, den 16ten December 1829.

Vor Großherzoglicher Lehnkammer hat der Hans Friedrich Helms zu Oldesloe den Lehneid wegen des von ihm angekauften Guts Hohen-Luckow, auf erhaltene Dispensation vom persönlichen Erscheinen, durch seinen gehörig legitimirten Procurator, den Advocaten Juhr hieselbst, in dem am 16ten v. M. vorgewesenen Termine gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 16ten December 1829.

Es wird hiedurch gemeinkündig gemacht, daß das sogenannte Wagenmeister-Trinkgeld, welches bisher von den Passagieren erhoben wurde, von Neujahr k. J. an, allgemein abgeschafft ist, und die Postwagenmeister zur Forderung eines Trinkgeldes ferner nicht berechtiget sind.

Schwerin, den 8ten December 1829.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Kammer-Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

L. F. von Lehsten.

Gesammten Ober-, Haupt- und Post-Aemtern wird hiedurch bekannt gemacht, daß alle von der allgemeinen Landes-Receptur-Commission, als Stempeldirection, oder von der, unter ihrer Leitung stehenden Landes-Receptur-Casse, ergehenden und mit der Aufschrift „Stempelsachen" versehenen Erlasse und Brief-

schaften, so wie die von öffentlichen Behörden und Stempel-Depot-Berechnern an die Receptur-Commission, oder an die Receptur-Casse gerichteten, mit der nämlichen Aufschrift und einem öffentlichen Siegel versehenen Eingaben, Anschreiben und Geld-Rimessen, die Portofreiheit genießen sollen.

Schwerin, den 23sten December 1829.

Zum Großherzogl Mecklenb. Kammer-Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

L. F. von Lehsten.

Auf Befehl des hohen Großherzoglichen Kammer-Collegii wird hiedurch bekannt gemacht: daß von Neujahr 1830 an zwischen Brüel und Warin wöchentlich zweimal eine fahrende Post wechseln werde. Dieselbe geht am Montage und Donnerstage Vormittags, nach Ankunft der Schwerin-Parchim-Sternberger Post, von Brüel ab und schließt sich in Warin an die dort durchgehende Güstrow-Bützow-Wismar'sche Post; sie ist am Mittwoch und Sonnabend Abend vor Abgang der Sternberg-Parchim-Schweriner Post wieder in Brüel. Die Taxe, welche zwischen Sternberg und Brüel besteht (vid. officielles Wochenblatt vom Jahre 1822, 38stes Stück), kommt auch zwischen Brüel und Warin zur Anwendung; dagegen normirt zwischen Sternberg und Warin, zwischen Sternberg und Wismar und zwischen Brüel und Wismar die 4 Meilen-Taxe, nämlich

für einen einfachen Brief (vide die der Großherzogl. Posttaxe angefügten Actentaxe)				1½ ßl
Für Gelder:				
von 1 bis 20 ßl	incl.	des Begleitungs-Briefes		3½ ″
über 20 ″ 35 ″	do.	do.		4½ ″
″ 35 ″ 50 ″	do.	do.		5½ ″
″ 50 ″ 65 ″	do.	do.		6½ ″
″ 65 ″ 75 ″	do.	do.		7½ ″
″ 75 ″ 100 ″	do	do.		9½ ″
Für Hand-Packete:				
von 1 bis 4 ℔	incl	des Begleitungs-Briefes		4½ ″
über 4 ″ 10 ″	do.	do.		5½ ″
über 10 bis 16 ℔	do.	do.		6½ ßl
Packete über 16 ℔ zahlen bei Kaufmannswaaren à ℔				¼ ″
bei Victualien à 5 ℔ . . .				1 ″
NB mit Hinzurechnung von 25 pCt.				
1 Scheffel Rüben, Obst, Kartoffeln mit Begleitungs-Brief . . .				9½ ″
1 Anker Wein oder Bier . . .				12½ ″
½ ″ ″ ″ ″ . . .				7½ ″
die Tonne				33½ ″
die halbe Tonne				17½ ″
1 leerer Anker				3½ ″
1 leerer halber Anker				3½ ″
Wein in Bouteillen wird als Kaufmanns-Waare bezahlt.				

Schwerin, den 23. December 1829.

Großherzogl. Ober-Post-Amt.

Bartning.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1830.

Zweites Stück.

Sonnabend, den 9ten Januar.

CIↃCCXXXVII.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Fügen resp. unter Entbietung Unsers gunstgnädigsten auch gnädigsten Grußes allen Unsern Beamten und andern berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes-Einwohnern hiemit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem vorgewesenen dießjährigen allgemeinen Landtage zu Sternberg die ordentliche Landes-Contribution zu Garnisons-, Fortifications- und Landes-Administrations-Kosten, in Gemäßheit des unterm 18ten April 1755 errichteten landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs, Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft gewöhnlichermaßen verkündigt haben, und selbige in Ansehung der Hufensteuer Unsrer Aemter und Domainen zu 16 Rthlr. Meckl. Val. für die Hüfener, zu 8 Rthlr. Meckl. Val. für die Halbhüfener, und zu 4 Rthlr. Meckl. Val. für die Kossaten, dießmal von Uns festgesetzet ist; so hat die auf dem allgemeinen Landtage versammelt gewesene Ritter- und Landschaft zur Erhebung ihrer schuldigen Contribution, in Gemäßheit der Vereinbarung vom 25sten April 1809, sich bereit erkläret, und da auf das Etatjahr von Johannis $18\frac{29}{30}$ bereits in termino

Johannis d. J. das erste Viertel derselben mit fünf Rthlr. 24 ßl. N⅔ von der vollen Hufe praenumerando bezahlt worden ist, auch die Zahlung der zu Weihnachten d. J. fälligen Hälfte mit Eilf Rthlr. N⅔ gleich nach Publication dieses Unsers Edicts, und des letzten Viertels mit Fünf Rthlr. 24 Schill. N⅔ in termino Ostern kommenden Jahres verheißen; imgleichen für das Etatjahr von 18$\frac{30}{31}$ mit einem Viertel auf Johannis 1830 zu berichtigen übernommen, Uns auch zu dem Ende nachstehenden modum contribuendi zu Unsrer landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, mit hinzugefügter Bitte: Wir geruheten, das Contributions-Edict forderſamſt landesherrlich zu publiciren und daſſelbe zugleich auch auf die, zum Antheil Unsrer Ritterschaft erforderliche Erhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Necessarien von einem Rthlr. 44 ßl. für die Hufe zu erstrecken.

Wann Wir nun mit landesfürstlicher Genehmigung des übergebenen modi contribuendi die zu erlegende ordentliche Landes-Contribution mit Zwei und Zwanzig Rthlr. N⅔, und die bewilligten Necessarien mit einem Rthlr. 44 ßl. N⅔ von jeder zu 600 Scheffeln catastrirten Hufe sowohl in den ritterschaftlichen und Kloster-, als in den Rostocker Districts-, städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern, imgleichen von den zu 300 Scheffeln catastrirten steuerbaren Pfarr-Hufen die Hälfte obiger Erlegniß kraft dieses ausgeschrieben und eingefordert haben wollen, so werden alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landes-Eingesessene in den obengenannten Gütern hiemit angewiesen, folgendermaßen zu steuern:

Eine volle Hufe giebt	23 Rthlr.	44 ßl.	N⅔
Eine halbe Hufe giebt	11 :	46 :	
Eine viertel Hufe giebt	5 :	47 :	

Die in den adlichen und Kloster-Gütern, Rostocker Districts-, städtischen Cämmerei- auch Oeconomie-Gütern und Dörfern außer den Hufen wohnenden Leute geben zu obberegter Landes-Contribution nach der verglichenen und festgesetzten Norm:

	Meckl. Val.	
1) Die Glashüttenmeister oder Vicemeister	20 Rthlr.	— ßl.
2) Die Glashütten-Gesellen	4 :	— :
Wenn der Grundherr selbst Glasermeister ist, so giebt er nichts, ein jeder Gesell aber das obbenannte.		
3) Die Kessel- und Sensenträger	6 :	— :
Deren Gesellen	2 :	— :
Deren Jungen	1 :	— :
4) Ein Handwerksmann	2 :	24 :
5) Die Papiermacher	4 :	— :
6) Die Müller, sie seien Korn-, Walk-, Graupen-, Grütz-, Stampf- und Schneide-, Pacht- oder Erb-Müller . .	3 :	— :

	Meckl. Val.
7) Ziegler, Kalk- und Pottaschbrenner	3 Rthlr. — ßl.
8) Theerschwäler	3 " — "
9) Salpetersieder	3 " — "
10) Moldeu- und Stabholzhauer	3 " — "
11) Sponreißer	3 " — "
12) Lementirer	3 " — "
13) Säger	3 " — "
14) Decker	3 " — "
15) Teich- und andere Gräber	3 " — "
Wenn diese von Nr. 7 bis 15 Benannten als Handwerker in den Gütern leben und nicht zum Gute gehörige Leute sind.	
16) Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihrem Handwerke	2 " — "
17) Eine Grützquerre, welche nicht auf adlichen Höfen oder in den Mühlen ist	5 " — "
18) Ledige Manns-Personen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4 " — "
19) Ledige Weibs-Personen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2 " — "
20) Die Pachtfischer	2 " — "
21) Die Pensionarien von ihrem Eigenthume als eine ordentliche Kopfsteuer	10 " — "
22) Die Holländer	5 " — "
23) Die Pachtschäfer	3 " — "
24) Die Kruglagen-Inhaber	2 " 24 "

Bei allen diesen Personen, welche lediglich von ihrem Kopfe steuern, wird nicht nur festgesetzt:

a) Wenn der Müller gleich ein Handwerk treibt, oder zwei und mehrere Mühlen gepachtet hat, zahlet er doch nur einmal.

b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk treibet, als ein Handwerker einmal, oder, wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer.

c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, steuert einmal als Holländer.

d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehrere Güter oder Höfe in Pacht haben, steuern doch nur einmal.

e) Die Pächter, welche nur Bauerhufen gepachtet haben, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfener angesehen werden, und von den Hufen steuern müssen.

sondern kommen außerdem auch die durch Unsere Patent-Verordnung vom 23sten Junius 1828 festgestellten Grundsätze zur Anwendung.

Diese Steuer wird von Ritter- und Landschaft und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guts von ebenbenannten Guts-Einwohnern und zwar in couranter gang- und gebiger Münze eingehoben, mit gedoppelter, von dem Gutsherrn und Eigenthümer selbst, oder deren Administratoren, oder, wenn das Gut verpachtet ist, von dem Pächter eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification in dem obgesetzten termino in den Land-Kasten gebracht, und von daraus nebst der Hufensteuer unter richtiger Specification an die Großherzogliche Renterei bezahlt.

In Ansehung der städtischen Contribution behält es bei demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erb-Vergleich vom 18ten April 1755 vom §. 47. bis 68. zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und demnächst in dem Convocations-Tags-Abschied vom 4ten October 1808 dieserhalb festgesetzt worden, sein Bewenden. Es wird aber die aus Unsern Städten nach solchem Vergleich und Abschied aufkommende Contribution, ebenso wie die Contribution aus Unsern Domainen, nicht in den Land-Kasten gebracht, sondern unmittelbar von Uns wahrgenommen.

Die übrige Stener wird 14 Tage nach Verkündigung dieses Edicts in den Land-Kasten gebracht, und in den oben erwähnten Terminen praenumerando an Unsere Renterei bezahlt. Obgleich der Betrag der dießjährigen und künftigen Contribution aus den Klostergütern, den Oertern Unsers Rostockschen Districts, auch den städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Dörfern, in den Land-Kasten geht, so wird Uns doch derselbe nach Vorschrift des §. 93. des Erb-Vergleichs in den vorhin festgesetzten Terminen, gleich der ritterschaftlichen Contribution, nebst der Steuer der Leute außer den Hufen, specifice besonders entrichtet.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß ein jeder das Seinige, und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution, vorgeschriebenermaßen entrichten soll.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict unter Unserm Handzeichen und Insiegel gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 16ten December 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Contributions-Edict,

wonach in den Großherzoglichen Aemtern und Domainen die Hufensteuer, so wie in den ritterschaftlichen und Kloster-, auch Rostocker Districts-, städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern die dießjährige ordentliche Landes-Contribution zu erlegen ist.

CIↃCCXXXVIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir haben, auf dem vorgewesenen allgemeinen Landtage zu Sternberg, Uns mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft über die außerordentlichen Bedürfnisse des Jahrs 1830 berathen, und mittelst des Landtags-Abschieds vom 8ten d. M. die Ausschreibung dreier außerordentlichen Contributions-Edicte in dem Etat-Jahre von Antonii 1830 exclusive bis Antonii 1831 inclusive nach dem ständischen Vorschlage in Gnaden genehmiget.

Solchemnach verkündigen Wir hiedurch eine dreimalige Erhebung des, unterm 24sten December 1822 publicirten, einfachen außerordentlichen Contributions-Edicts, ohne weitere Abänderung desselben, als daß, nach Uebereinkunft mit Unsern getreuen Ständen, die Bestimmungen

1) in der Verordnung vom 16ten März 1824, wegen der Steuer der Schornsteinfeger,
2) des Edicts vom 29sten November 1825, wegen der Steuer von den Salzniederlagen, von den Schiffern und zur Schifffahrt gehörigen Personen,
3) des Edicts vom 5ten April 1828, wegen der Zinsen- und Renten-Steuer,
4) der Verordnung vom 25sten April 1828, wegen etwaniger Miserabilität der Steuerpflichtigen, und
5) der Verordnung vom 30sten April 1828, wegen der Steuerpflichtigkeit der Dienstboten

auch dießmal beibehalten werden.

Diese dreifache Erhebung des gedachten außerordentlichen Contributions-Edicts soll in der Art geschehen,

daß eine doppelte zu Anfang des Monats April 1830, und
eine einfache bis zum 1sten October 1830

statt findet.

Sämmtliche colligirende Behörden haben sich hiernach genau zu achten, die pünctliche Erhebung edictmäßig zu besorgen und die Ablieferung des Erhobenen eingeführtermaßen zu beschaffen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 17ten December 1829.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Außerordentliches Contributions-Edict für das Jahr 1830.

Von Sr. Königl. Hoheit dem regierenden Großherzoge ist dem Frei-Chirurgus J. G. Berke in Rostock, nach Beibringung genügender Zeugnisse seiner Fähigkeit, die Erlaubniß ertheilt worden, in den Großherzoglichen Landen die Schutzblattern einzuimpfen, und rechtsgültige Zeugnisse darüber auszustellen.

Schwerin, den 28sten December 1829.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

Vor Großherzoglicher Lehn-Kammer hat der Major Philipp Hans Volrath von der Lühe auf Reddersdorf den Lehneid wegen des, von seiner Ehefrau Caroline, geb. von Stralendorf, als der Allodial-Erbin des bisherigen Besitzers, mit lehnsherrlicher Genehmigung ihm übertragenen Gutes Gnewitz, auf erhaltene Dispensation vom persönlichen Erscheinen, durch seinen gehörig legitimirten Procurator im heutigen Termine gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 30sten October 1829.

Für das Kunkel-Lehngut Varchentin, Amts Stavenhagen, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 4ten November 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Nachdem sowohl der Friedrich Wiepcke zu Barkow, Amts Lübz, unterm 29sten August 1828, als auch demnächst der Büdner Hartmann zu Werder, Amts Lübz, unterm 25sten November dieses Jahres, mit Allerhöchsten Landesherrlichen Privilegien auf den Hengste-Verschnitt in den Domainen begnadiget worden, wird solches zur allgemeinen Nachricht hiedurch bekannt gemacht.

Schwerin, den 14ten December 1829.

Aus dem Großherzogl. Kammer-Collegio.

Die gesammten berechnenden Großherzoglichen Forst-Beamten werden hiemit angewiesen: die sogenannte Quittungs- oder Pedellen-Gebühr für die abgelegten Forst-Register, so wie für die hiesige Wild-Rechnung und die Berechnungen der Wade-Wiese und des Sägeplatzes hieselbst, zum letzten Male für die Rechnungen

des Jahrganges von Johannis $18\frac{2}{2}\frac{8}{9}$, demnächst aber nicht weiter zu entrichten, also auch nicht weiter in Ausgabe zu stellen.

Schwerin, den 23sten December 1829.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Forst-Collegio Allerhöchst-verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

L. F. von Lehsten. H. C. Eggerss.

Nachdem der Schutzjude Joseph Isaac, in Laage, bei dem unterzeichneten Collegio die Anzeige gemacht: daß die ihm auf seine beiden Söhne Benjamin und Levi, resp. unterm 31sten December 1828 und 9. November 1829 ertheilten, mit den Expeditionsnummern 5501 und 4005 bezeichneten, Hausirhandels-Pässe verloren gegangen, auch demselben ad interim bereits andere Pässe zugefertiget worden; so wird gesammten Steuerstuben und Steuer-Controlen hiedurch aufgegeben: vorbemerkte Pässe, wenn selbige ihnen vorgewiesen werden oder sonst zu Gesicht kommen sollten, an sich zu nehmen, die unberechtigten Inhaber derselben zur Untersuchung zu ziehen und deren Waaren mit Arrest zu belegen, allemal aber das abzuhaltende Untersuchungsprotocoll und die beiden, hiedurch mortificirt werdenden, Pässe sofort hieher einzureichen.

Güstrow, den 28sten December 1829.

Großherzogl. zum Steuer- und Zoll-Collegio Allerhöchstverordnete Räthe.

H. Schultze.

Errata im vorigen Stücke.

Pag. 11. Zeile 10 von oben lies Schließung statt Schlißung.
Pag. 12. Zeile 1 von oben steht Erbschafts-Verhältnisse statt Erbpacht-Verhältnisse.
Pag. 12. Zeile 6 von unten steht Es hat statt Er hat.
Pag. 16. fehlt unter §. 73 die Unterschrift: Fälle der sofortigen Zuschreibung des Eigenthums.
Pag. 20. Zeile 4 von oben steht gültig statt gütlich.
Pag. 26. Zeile 16 von oben steht Verpfichtung statt Verpflichtung, und eben so Zeile 19 von oben verpfichtet statt verpflichtet.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Drittes Stück.

Sonnabend, den 16ten Januar.

CIↃCCXXXIX.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Geben hiemit zu vernehmen und thun öffentlich kund: daß Wir, nachdem Uns von dem engern Ausschusse Unserer getreuen Stände geziemend angezeiget worden: wie nach vorgängiger Berathung auf dem jüngsten Landtage die Bedürfnisse für das Landarbeitshaus in Güstrow im Jahr 1830 die Aufbringung von einem Rthlr 24 ßl. N⅔ nach dem Maßstabe der Hufen, gleich wie im Jahr 1829, erforderlich sein werde, solche Bestimmung, dem ergangenen Antrage gemäß, gnädigst genehmiget haben.

Wir verordnen demnach hiemit: daß für das Jahr 1830 die Beiträge zur Unterhaltung des Landarbeitshauses, welche Unser Edict vom 23sten Jan. 1819 den darin besonders angedeuteten Communen und Individuen auferlegt und vorgeschrieben hat, nach dem Maßstabe von einem Rthlr. 24 ßl. N⅔ von der Hufe, von derselben dergestalt aufgebracht und berichtiget werden sollen, daß die erste Hälfte mit sechs und dreißig Schillingen N⅔ von der Hufe in termino Antonii d. J., die andere aber ebenfalls mit 36 ßl. N⅔ am 1sten Jul. d. J. eingezahlet werden soll.

So wie nun sämmtliche Jurisdictions-Behörden hiemit angewiesen werden, ihre, nach Vorschrift Unsers vorstehenden Edicts für das Jahr 1830 zu den Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses zu leistenden, Beiträge in den vorgeschriebenen Fristen, bei Vermeidung sonstiger, auf Kosten der Säumigen unfehlbar zu erkennenden Execution, zu berichtigen; so wird hiedurch nur noch bemerkt: daß der aus dem Landkasten an die Casse des Landarbeitshauses nach Maßgabe des gegenwärtigen Edicts zu entrichtende Beitrag bereits durch eine, auf dem jüngst vorgewesenen Landtage bewilligte, Anlage ausgeschrieben ist.

Wonach man sich zu richten.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 4ten Januar 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Edict
wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Landarbeitshauses in Güstrow im Jahr 1830.

CIↃCCXL.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successoren, regierende Großherzoge von Mecklenburg, gegen jedermann: daß, nachdem Uns der Veste und Hochgelahrte, Unser Regierungsrath, lieber Getreuer Ludwig von Lützow, als jetziger Director der hiesigen Ersparniß-Anstalt, geziemend zu vernehmen gegeben, wie er und die Vorsteher solcher Anstalt es für nöthig befunden, die, von Uns unterm 14ten Mai 1821 bestätigten, Statuten der Anstalt nach den seitdem gesammelten Erfahrungen zu revidiren und zu verbessern, und dabei allerunterthänigst gebeten, Wir geruheten, den darnach entworfenen, und mit Unserer vorläufigen Zustimmung bereits seit dem Monate Mai vorigen Jahrs in Anwendung gebrachten, veränderten Grundeinrichtungen solcher Anstalt Unsere förmliche Genehmigung zu ertheilen; Wir diesem Gesuche gnädigst-gerne deferiret, und die Uns vorgelegten, veränderten Grundeinrichtungen mehrgedachter Ersparniß-Anstalt, so wie selbe hienebengehefter, auch in gleichlautender Abschrift bei den Reginimal-Acten zurückbehalten sind, landesherrlich bestätiget haben. — Wie wir denn solches, so viel aus landesherrlicher höchster Macht und Gewalt geschehen mag und kann, kraft dieses wissend- und wohlbedächtlich thun, dergestalt, daß die hiesige Ersparniß-Anstalt bei dieser, derselben vorgeschriebenen Grundeinrichtung wider alle Eingriffe und Störungen bis an Uns kräftigst geschützt werden soll.

Wir befehlen demnach den jetzigen und künftigen Directoren und Vorstehern gedachter hiesigen Ersparniß-Anstalt hiemit gnädigst und ernstlich: diese, von Uns bestätigten Grundeinrichtungen jederzeit unverletzt zu beobachten und treu zu halten.

Uebrigens jedoch Uns und hochermeldeten Unsern Successoren an Unserer landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, so wie einem jeden an seinem erweislichen Rechte unschädlich.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 4ten Jan. 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Bestätigung der revidirten Statuten der hiesigen Ersparniß-Anstalt.

Grundeinrichtung der Ersparniß-Anstalt zu Schwerin.

§. 1.

Der Zweck der Ersparniß-Anstalt ist: minder Begüterten die Gelegenheit zu geben, ihre geringen Ersparnisse vortheilhaft zu nutzen, sie gegen Diebstahl und andere Unglücksfälle zu sichern. Handwerker, Dienstboten und Tagelöhner und andere Personen, welche in Geldgeschäften unerfahren, oder nicht im Stande sind, große Summen auf Zinsen auszuleihen, finden in dieser Anstalt das sicherste Mittel, die, wenn auch geringen, Erwerbnisse ihres Fleißes dennoch auf eine solche Art anzulegen, daß sie ihnen als Hülfsmittel in der Noth dienen, und bei fernerer Sparsamkeit ihren Wohlstand begründen können.

Die Benutzung der Anstalt steht nicht blos den Bewohnern der Stadt Schwerin, sondern auch jedem Auswärtigen frei.

§. 2.

Die Einlagen sind in $N\frac{2}{3}$ zu beschaffen. Die kleinste Einlage ist 16 ßl. Pöste unter 1 Rthlr. werden in Landesmünze oder in schwedisch-pommerschem Gelde angenommen und in solchen zurückgezahlt.

Pöste, deren Qualität als Curatel-Gelder bescheiniget ist, werden bis zu dem Betrage von 400 Rthlr. $N\frac{2}{3}$ angenommen; sonst kann von niemandem eine höhere Summe als 200 Rthlr. eingelegt werden, welche Summe jedoch dadurch vergrößert werden kann, daß die fälligen Zinsen wiederum zu Capital geschrieben werden.

§. 3.
Verzinsung.

Sobald die eingelegte Summe desselben Einlegers bis zu 1 Rthlr. N⅔ angewachsen ist, so wird sie, in soferne die Einlage in der ersten Woche eines der landüblichen Zahlungs-Termine gemacht worden ist, sofort von diesem Termine, in soferne sie nach der ersten Termins-Woche gemacht worden ist, von dem nächsten, darauf folgenden landüblichen Zahlungs-Termine an zinstragend, und von dort an jährlich, je nachdem die Einlage geschehen ist, in Termino Antonii oder Trinitatis mit 3⅓ pro Cent, oder mit 1½ ßl. vom Thaler N⅔ verzinset. Alle Zinsen, die in dem Termine, da sie fällig geworden, nicht abgefordert worden sind, werden in dem zunächst folgenden Ostern- oder Michaelis-Termine zu Capital geschrieben.

§. 4.
Verschreibung.

Jeder Einlegende erhält über die gemachte Einlage ein Buch, in welchem die wesentlichsten Einrichtungen der Anstalt mit abgedruckt sind. In diesem wird auf der ersten auf den Umschlag folgenden Seite der vollständige Name sammt dem Wohnorte des Einlegers eingetragen, auch nachdem das Datum der Ausgabe des Buchs, das Siegel der Anstalt und eine Nummer, welche mit dem Haupt-Rechnungsbuche der Anstalt übereinstimmet, hinzugefüget worden, diese Seite von dem Cassier der Anstalt und zur Beglaubigung von einem der Vorsteher derselben nach einer monatlich wechselnden Reihefolge unterschrieben.

Die weiterfolgenden Blätter sind theils für die Einlagen, theils für die abschläglichen Zahlungen, welche beide mit Buchstaben und Zahlen eingetragen werden, bestimmt. Endlich folgen die Seiten, auf welchen von dem Cassier der Anstalt die jährlichen Zinszahlungen bemerkt werden.

Die Einlagen, abschlägliche Auszahlungen und Zinszahlungen werden von einem Gegenschreiber beglaubiget.

§. 5.
Zeit der Empfangnahme und Zahlungsleistung.

Zum Behuf der Entgegennahme der Einnahme, Auszahlung der Zinsen und der zurückgeforderten Capitalien ist die Casse der Anstalt jeden Sonntag von 12 bis 1 Uhr und jeden Montag und Mittwoch von 11 bis 12 Uhr Vormittags, in den Terminszeiten und 8 Tage vorher jeden Vormittag von 11 bis 1 Uhr eröffnet.

Jeder, der Zahlung erhalten will, muß das Einlagebuch im Original vorzeigen. Diese Vorzeigung genügt zur Zinserhebung und zur Entgegennahme abschläglicher Capitalzahlungen. Soll hingegen die ganze Einlage zurück gezahlt werden, so muß der Empfänger in dem Buche selbst über die Rückzahlung des

Geldes quittiren, auch sich bei vorwaltender Bedenklichkeit von Seiten des Cassiers zur Entgegennahme des Geldes legitimiren können, indem die Casse sowohl als der Cassier durch die Rückgabe des Einlagebuches als völlig liberiret erscheinen, und nicht weiter verhaftet bleiben.

Bevollmächtigte und Erben müssen sich, in so ferne diese ihre Eigenschaft nicht außerdem hinlänglich bekannt ist, zur Entgegennahme der Capital-Zahlung genugsam legitimiren, und die Legitimationen im Original oder in beglaubter Abschrift zurück lassen. Für Vormünder und Curatoren genügt die Vorzeigung des Constitutorii, dessen wesentlicher Inhalt kurz im Zahlungsbuche notirt wird.

§. 6.
Kündigung, Cessionen.

Die Kündigung einzelner Capitalien geschiehet durch Vorzeigung der erhaltenen Einlage-Bücher, in welchen dieselbe angemerkt wird. Sie wird nur in der ersten Woche des Antonii- und Trinitatis-Termins zu dem nächsten landüblichen Zahlungs-Termine angenommen. Kleinere Summen bis zu 10 Rthlr. N$\frac{2}{3}$ incl. können zu jeder Zeit zurückgefordert werden. Es werden jedoch alsdann auf solche die Zinsen nicht weiter bezahlt, als bis zum letzten Zahlungs-Termine, der der Zurückforderung vorauf gehet.

Agnitionen über ertheilte Cessionen werden von Seiten der Anstalt gar nicht ertheilet; will aber jemand ein bei der Ersparniß-Casse belegtes Capital einem andern abtreten, so ist ersterer gehalten, sein Einlagebuch quittirt zurück zu liefern, und der neue Inhaber der Forderung erhält alsdann unter einer andern Nummer ein, auf seinen Namen lautendes Einlagebuch.

§. 7.
Verwendung der eingelegten Capitalien.

Die eingelegten Capitalien werden mit äußerster Vorsicht nach feststehenden Principien von den Vorstehern der Anstalt belegt. Die darüber auszustellenden, im Locale der Anstalt in einem festen Depositen-Kasten niederzulegenden Handschriften geben denen, welche in die Ersparniß-Kasse eingelegt, genügende Sicherheit.

§. 8.
Fonds der Anstalt.

Diese Sicherheit wird dadurch noch überwiegender gemacht, daß bereits durch milde Beiträge und durch Actien, so wie durch den Ueberschuß der Zinsen, ein beim Rechnungs-Abschluß am 30sten Junius 1829 bereits 9765 Rthlr. betragender Capitalfonds für die Anstalt gebildet ist, der, durch die Ueberschüsse jährlich vermehrt, zur Deckung etwaniger Unglücksfälle bestimmt bleibt.

§. 9.
Kosten-Ueberschüsse.

Die Kosten der Anstalt werden, nachdem das Local dazu bereits aus allerhöchster Gnade Sr. Königl. Hoheit des allerdurchlauchtigsten Großherzogs unentgeltlich eingeräumet worden, annoch in der Salarirung der Cassenbeamte, so wie den Auslagen für Heitzung, Reinigung, Bücher, Schreibmaterialien und sonstige Utensilien ꝛc. bestehen. Zur Deckung derselben dienen die Ueberschüsse der Zinsen-Einnahme über die Ausgabe, so wie die Zinsen des Capital-Fonds der Anstalt, und bleibt jährlich zu dessen Vermehrung ein nicht unerheblicher Ueberschuß.

§. 10.
Cassier.

Zur Besorgung der Einnahmen und Auszahlungen, so wie zur Ausfertigung der Einlage-Bücher, ist gegen eine billige Vergütung ein mit dem Rechnungswesen vollkommen vertrauter Mann angenommen und gehörig beeidigt worden. Von demselben wird über alle Einnahme und Ausgabe ein Diarium und außerdem ein Hauptbuch geführt, in welchem jeder Einleger sein Folium unter einer bestimmten Nummer erhält. Durch einen besonders hiezu angestellten und beeidigten Gegenschreiber wird derselbe durch ein von diesem zu führendes Gegenbuch fortlaufend controlirt. Monatlich wird das Diarium abgeschlossen und solches den dazu abgeordneten zwei Vorstehern der Anstalt zur Vergleichung mit dem Haupt- und den andern Rechnungsbüchern vorgelegt. Nach befundener Richtigkeit bestätigen sie solches durch ihre Unterschrift. Nächstdem behält der Cassier von dem berechneten Cassenvorrathe 100 Rthlr. N$\frac{2}{3}$ zu ferneren Ausgaben in Händen. Der Rest wird in dem Depositen-Kasten, zu welchem von zwei verschiedenen Schlüsseln einer sich in den Händen der Vorsteher, der andere aber in den Händen des Cassiers sich befindet, bis dahin, daß dessen zinsbare Belegung geschehen kann, verwahrsamlich niedergelegt. Dem Cassier wird zu den nöthigen Verschickungen ein brauchbares Subject zugeordnet.

§. 11.
Vorsteher.

Eine Zahl Männer aus verschiedenen Ständen haben aus patriotischen Gesinnungen das Vorsteher-Amt dieser Anstalt unentgeltlich übernommen, wodurch sie jedoch auf keine Weise mit einer Verantwortlichkeit für dieselbe beladen werden, indem die Ersparniß-Anstalt vielmehr durch dasjenige, was zum Besten ihres wohlthätigen Zwecks aus menschenfreundlichen Gesinnungen dargebracht worden, so wie in ihren Grundeinrichtungen, die einzige, aber auch vollkommen sichere Gewähr ihres Fortbestehens und der Abwendung jeder Gefahr für die Einleger findet.

Das Geschäft der Vorsteher bestehet außer der bereits bemerkten Beschlußnahme über die Unterbringung der Capitalien und der monatlichen Nachsicht der Rechnungsbücher, zu welchem Behufe, so wie zur Unterschrift der Einlagebücher, sie in alphabetischer Ordnung monatlich alterniren, noch in der jährlichen Abordnung einiger aus ihrer Mitte zur Revision des ganzen Rechnungswesens und des Vermögenszustandes der Anstalt.

Diese Abgeordneten erstatten demnächst in der allgemeinen Versammlung über ihre Geschäfts-Verrichtung Bericht, worauf die Resultate desselben, in soweit sie dazu geeignet sind, im Auszuge durch den Druck bekannt gemacht werden.

CIↃCCXLI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Bei den, der nunmehr publicirten Stadt-Buch-Ordnung vorausgegangenen, Verhandlungen sind mehrere, auf das Hypothekenwesen ritterschaftlicher Güter Bezug habende Puncte in Anrege gekommen, rücksichtlich deren eine gesetzliche Modification der Hypotheken-Ordnung vom 12ten November 1819 nöthig erschien. Wir haben hierüber das rathsame Bedenken Unserer getreuen Stände vernommen, und verordnen im Einverständnisse mit Unsers Herrn Vetters, des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königl. Hoheit nunmehr hiemit folgendes:

§. 1.

Wenn Gutsgläubiger, deren Forderungen überall nicht in einem Hypothekenbuch eingetragen sind, oder welche auf die eingetragenen Capitalien eine, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche, Forderung an rückständigen Zinsen, so wie an Schäden und Kosten zu haben vermeinen, durch Edictalladungen zur Anmeldung ihrer Real-Rechte aufgefordert worden sind, so soll der darauf ergehende Präclusiv-Abschied die, aus den §§. 7 und 29 der Hypotheken-Ordnung herrührenden, nicht angemeldeten Ansprüche für immer von jedem Real-Rechte an dem Gute dergestalt ausschließen, daß gegen diese Präclusion aus keinem erdenklichen Grunde jemals eine Restitution statt hat.

§. 2.

Es ist den Besitzern ritterschaftlicher Güter gestattet, den Zinsfuß der in den niedergelegten oder noch niederzulegenden Hypothekenbüchern bereits eingetragenen oder künftig einzutragenden Capitalien bis zu 5 pro Cent mit den Rechten des Capitals zu erhöhen, und hat die Hypotheken-Behörde diese Zins-Erhöhung auf Antrag des Schuldners sofort zu notiren, ohne daß den Gläubigern, deren Forderungen gleich- oder nachstehen, ein Widerspruchs-Recht dagegen zustehen soll.

Für diejenigen Gläubiger, deren Kündigungs-Befugniß nicht beschränkt ist, tritt diese Bestimmung mit Ablauf des Antonii-Termins 1831 in Kraft und Wirkung. Für Gläubiger hingegen, deren Kündigungs-Befugniß zur Zeit beschränkt ist, tritt die Wirkung einer solchen Notirung nur im Fall des Aufhörens der Kündigungs-Beschränkung, und zwar alsdann erst nach Ablauf des Antonii- oder Trinitatis-Termins ein, der auf denjenigen Termin folgt, in welchem das Capital fällig geworden sein würde, wenn dasselbe sofort im ersten Termine nach dem Aufhören der Kündigungs-Beschränkung gekündiget wäre.

An die Stelle einer zinsenlosen Forderung, z. B. eines Pacht-Vorschusses, soll die Eintragung einer beliebigen geringeren zinstragenden Summe zwar zulässig sein, jedoch nur, wenn Schuldner und Gläubiger sich dahin vereinbaret haben, daß für diese, mit den Zinsen, welche die Rechte des Capitals genießen, nicht mehr in Anspruch genommen werden soll, als der frühere zinsenlose Posten betragen hat.

§. 3.

Bei Cessionen soll der Cessionar, bei Vermeidung der, im §. 21 der Hypotheken-Ordnung angedroheten Strafe von $\frac{1}{4}$ pro Cent des Capitals, verpflichtet sein, innerhalb eines vollen Jahrs, vom Tage der ersten, im Hypothekenbuche nicht umgeschriebenen Cession des Hypothekenscheins an gerechnet, bei der Hypotheken-Behörde die Anzeige von solcher Cession zu machen, und deren Bemerkung im Hypothekenbuche zu bewirken; jedoch soll bei unterlassener oder verspäteter Anzeige, wenn inzwischen auch mehrere Cessionen statt gefunden haben, die Strafe immer nur einmal vom Producenten wahrgenommen werden.

§. 4.

Mit Ausschluß der bereits angemeldeten streitigen Forderungen, für welche sowohl der §. 16 der Hypotheken-Ordnung vom 12ten November 1819 als der §. 2. der Verordnung vom 14ten Junius 1825 fortwährend gültig bleiben, soll überall keine Forderung weiter ante lineam in ein ritterschaftliches Hypothekenbuch eingetragen, und eine neue Eintragung nicht anders beschafft werden, als auf Antrag des Gutsbesitzers, oder wenn dieser sich mit der Eintragung ante lineam einverstanden erklärt, oder in Folge der ergehenden Requisition eines Landesgerichts.

Es folgt hieraus, daß für die, im §. 18 der besagten Hypotheken-Ordnung bestimmte, Reihefolge der Eintragung nicht weiter der Moment der vollständigen, mittelst Vorlegung der Orginalien beurkundeten Anmeldung des Gläubigers, sondern erst das Praesentatum der darüber erforderten, den Antrag ersetzenden eigenen Erklärung des Schuldners entscheidend, mithin auch der §. 18 in soweit hiedurch abgeändert ist.

Unsere

Unsere Lehn-Kammer als Hypotheken-Behörde, das Ober-Appellations-Gericht, die Landesgerichte und alle, die es angeht, haben sich nach gegenwärtiger Unserer Verordnung genau zu achten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 7ten Januar 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben, auf den allerunterthänigsten Vorschlag der Ritter- und Landschaft, den Advocaten Johann Joachim Valentin Beselin zu Rostock zum Secretair der Allgemeinen Landes-Receptur-Commission in Gnaden zu ernennen und zu bestätigen geruhet.

Schwerin, den 17ten December 1829.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist dem Garten-Inspector Schmidt hieselbst heute, als am Tage seiner 50jährigen Dienst-Jubelfeier, der Titel eines Ober-Garten-Inspectors, als öffentliche Anerkennung seiner in solcher Zeit dem Großherzoglichen Hause treu geleisteten Dienste, tax- und stempelfrei in Gnaden beigelegt.

Schwerin, den 27sten December 1829.

Für das Lehngut Bietzen, Amts Mecklenburg, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergeleget.

Schwerin, den 3ten December 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Errata im ersten Stück des dießjährigen officiellen Wochenblatts.

Pag. 4. Zeile 9 von oben lies oder des Erben statt oder dessen Erben.
" 6. Zeile 11 von oben lies wo dann statt wo denn.
" 7. Zeile 11 von oben lies Pflicht zur Agnition statt zu Agnition.
" 9. Zeile 3 von oben lies Verwarnungsfrist statt Verwahrungsfrist.
" 10. Zeile 20 von oben lies landesherrlich bestätigte statt landesherrliche bestätigte.
" 11. Zeile 10 von oben lies Schließung statt Schlißung.
" 12. Zeile 1 von oben lies Erbpacht-Verhältnisse statt Erbschafts-Verhältnisse.
" 12. Zeile 6 von unten lies Er hat statt Es hat.
" 13. Zeile 7 von oben lies mit Ausnahme statt mit Ausnahre.
" 16. fehlt unter §. 73 die Ueberschrift: Fälle der sofortigen Zuschreibung des Eigenthums.
" 18. Zeile 3 von unten lies Gläubigern statt Gläubiger.
" 20. Zeile 4 von oben lies gütlich statt gültig.
" 21. Zeile 11 von unten lies Beschaffenheit, den jetzigen statt Beschaffenheit der jetzigen.
" 26. Zeile 16 von oben lies Verpflichtung statt Verpfichtung.
" 26. Zeile 19 von oben lies verpflichtet statt verpfichtet.
" 26. Zeile 1 von unten lies hervorgeben statt hervorgehen.
" 27. Zeile 18 von oben lies zugänglicher statt zugänglichen.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Viertes Stück.

Sonnabend, den 23sten Januar.

CIↃCCXLII.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Geben hiemit zu vernehmen: daß Wir, nachdem die angeordnete Revision der ökonomischen Verhältnisse des Criminal-Collegii zu Bützow ergeben, daß zur Deckung der Kosten der Unterhaltung desselben während des Jahrs 1830 ein gleicher Beitrag wie für das Jahr 1829 nicht ausreicht, vielmehr die Erhöhung dieses Beitrags um ein Viertel erforderlich wird, den von Unsrer, auf dem jüngsten Landtage zu Sternberg versammelt gewesenen getreuen Ritter- und Landschaft geziemend vorgeschlagenen modum zur Aufbringung solcher Kosten in Gnaden genehmigt haben.

Wir verordnen demnach hiedurch: daß solche Kosten-Beiträge aus Unsern Domainen, von der Ritterschaft und von den Städten Unserer Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, imgleichen Unsers Fürstenthums Schwerin, nicht weniger von der Stadt Rostock, von der Stadt und Herrschaft Wismar, von dem Dom-Capitel-Gerichte hieselbst und von dem academischen Gerichte zu Rostock, von allen Jurisdictions-Berechtigten nach dem Verhältniß ihrer ver-

schiedenen Gerichtsbarkeit dergestalt zusammengebracht werden, daß sowohl in termino Antonii, als auch am ersten Julius dieses Jahrs, jedesmal:

I., sowohl in Unsern Domainen, als in den ritterschaftlichen, Kloster-, Rostocker Districts-, städtischen Cämmerei- und Oeconomie-, auch Wismarschen Stadt-, Geistlichen Hebungs- und Privatgütern, von jeder steuerbaren Hufe
Ein Rthlr. 12 ßl. N⅔.

II. Für die städtischen Jurisdictionen:

a) In den sämmtlichen Landstädten inclusive Unsers Fürstenthums Schwerin, für jede . . . . . nämlich in den Städten, worin Wir die Niedergerichtsbarkeit ausüben, aus Unsrer Civil-Administrations-Casse, in den Städten Malchow und Penzlin aber, worin die Jurisdiction nicht, wenigstens nicht privative, von Uns geübt wird, von den resp. Gerichtsherren aus der Bruch-Casse,	60	Rthlr.	— ßl. N⅔.
b) Für den Antheil aller Land- und Stifts-Städte an den stadtgerichtlichen Jurisdictions-Aufkünften und Kosten von jeder	30	;	— ; ;
c) Für die privative Patrimonial-Gerichtsbarkeit derselben in den, den Magistraten zustehenden, Jurisdictions-Fällen über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke von jeder	12	;	24 ; ;
d) Von dem Dom-Capitel-Gerichte hieselbst. . .	12	;	24 ; ;
e) Von Unsrer Stadt Rostock wegen deren privativen Gerichtsbarkeit in der Stadt und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, mit Inbegriff des Fleckens Warnemünde	600	;	— ; ;
f) Für die academische Jurisdiction zu Rostock aus der Universitäts-Casse	25	;	— ; ;
g) Von der Stadt Wismar für ihre gleichfalls privative Jurisdiction in der Stadt und deren zu Stadtrecht liegenden Feldmarken	375	;	— ; ;

eingefordert und von den einzelnen Bewohnern in Quartal-Ratis praenumerando bezahlt werden, und zwar aus Unsern Domainen, aus den Städten Unsers Fürstenthums Schwerin und aus der Stadt Wismar unmittelbar an den Berechner der Criminal-Gerichts-Casse zu Bützow, von den übrigen aber, — da von Unsrer Ritter- und Landschaft wegen ihrer edictmäßig zu leistenden Beiträge die auf dem jüngsten Landtage bewilligte Anlage bereits ausgeschrieben ist — zunächst an den Landkasten zu Rostock zur weitern Besorgung.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß jede Jurisdictions-Behörde ihre hier bestimmten oder hiernach zu berechnenden Beiträge, bei Vermeidung der auf Kosten der Säumigen unfehlbar erfolgenden Execution, in den vorgeschriebenen Fristen prompt berichtigen soll.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Edict unter Unserm Handzeichen und Großherzoglichen Insiegel durch das officielle Wochenblatt zu publiciren befohlen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 4ten Januar 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Edict
wegen Aufbringung der erforderlichen Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegii zu Bützow während des Jahrs von Weihnachten 1829 bis dahin 1830.

Von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge sind:

1) der vormalige Brunnen-Director zu Goldberg, Otto Kychenthal, zum Oeconomen und Hausverwalter, und
2) der Bau-Conducteur Carl Hermes zum interimistischen Bau-Inspicienten und Rechnungsführer

bei der Irrenheil-Anstalt Sachsenberg allergnädigst ernannt und bestellet worden.

Schwerin, den 12ten December 1829.

Von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ist der Steinschleifer C. Niedt zum Inspector der Großherzoglichen Schleismühle hieselbst in Gnaden bestellt worden.

Schwerin, den 5ten Januar 1830.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, an die Stelle des zum hiesigen Amte versetzten Domainenraths von Plessen den Amts-Auditor Georg Ludwig von Oertzen wiederum zum dritten Beamten zu Doberan zu ernennen, und ihn mit dem Charakter eines Domainenraths zu begnadigen.

Schwerin, den 8ten Januar 1830.

Von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ist, nach dem Tode des Hofschornsteinfegers Wolff, der Schornsteinfeger-Meistergeselle Christian Frantzen, mit Uebertragung der Hofarbeiten hieselbst, wiederum zum Hofschornsteinfeger in Gnaden ernannt worden.

Schwerin, den 9ten Januar 1830.

Der Domainenrath Johann Carl Pogge hat im heutigen Termin den Lehneid wegen des von ihm angekauften Gutes Bartelshagen, auf erhaltene Dispensation vom persönlichen Erscheinen, durch seinen gehörig legitimirten Procurator, den Advocaten Adolph Bartning hieselbst, gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 18ten December 1829.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1830.

Fünftes Stück.

Sonnabend, den 30sten Januar.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Vormündern des minorennen Gustav von Restorff auf Werle den nachgesuchten lehnsherrlichen Consens zur Fällung und zum Verkauf von 1000 Eichen aus der Hölzung des Gutes Werle sub hodierno allergnädigst zu ertheilen geruhet.

Schwerin, den 4ten Januar 1830.

Vor Großherzoglicher Lehn-Kammer haben der Pächter Wilhelm Christian Georg Diederichs zu Möllenbeck, der Advocat Franz Gottlieb Johann Diederichs zu Güstrow für sich und in Vormundschaft des Herrmann Diederichs auf Kleinen Ridsenow, der Pächter August Georg Gottfried Diederichs zu Frauenmarck, der Bürgermeister Doctor Friederich Johann Carl Diederichs zu Sternberg und der Oeconom Christian Leopold Heinrich Diederichs zu Dabel in dem dazu auf heute angesetzten Termine den Lehn-Eid wegen des auf sie verstammten Lehnguts Mustin cum pert. durch den vorgedachten resp. gehörig bevollmächtigten Advocaten Franz Gottlieb Johann Diederichs pflichtmäßig abgeleistet.

Schwerin, den 12ten Januar 1830.

Vor Großherzoglicher Lehn-Kammer haben der Landdrost und Kammerherr Hans Leopold von Plessen hieselbst und der Carl Christian Friederich von Schack auf Körchow, als Vormünder der minorennen Söhne und Lehns-Erben des wailand Regierungsraths von Schack hieselbst, in dem am 20sten November v. J. abgehaltenen Termine den Lehn-Eid wegen des auf diese ihre Curanden vererbten Lehn-Guts Wendorf c. p. pflichtmäßig abgeleistet.

Schwerin, den 15ten Januar 1830.

Der Landdrost, Kammerherr von Plessen hieselbst und der von Schack auf Körchow, als Vormünder der nachgelassenen Kinder des Regierungsraths von Schack hieselbst, haben den Homagial-Eid wegen des auf diese ihre Curanden vererbten Antheils an dem Allodial-Gute Langenbrütz in dem am 20sten November 1829 vor Großherzoglicher Lehn-Kammer abgehaltenen Termine pflichtmäßig abgeleistet.

Schwerin, den 15ten Januar 1830.

Bei Großherzoglicher Lehn-Kammer hat der Kammerherr, Landdrost von Plessen, für sich und in Vollmacht des von Schack auf Körchow, als Vormünder der minderjährigen Söhne des wailand Regierungsraths Ernst Johann Wilhelm von Schack, den Lehneid wegen des durch Absterben desselben gedachten seinen Söhnen angefallenen Guts Basthorst cum pert. Rehhagen und Samelow, Amts Crivitz, am 20sten November v. J. gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 22sten Januar 1830.

Die dem Einwohner Johann Joachim Gustävel zu Wackenstädt, jetzt zu Dalberg, Amts Schwerin, unterm 8ten Mai 1827 ertheilte Concession zum Hengst- und Bullen-Legen ist aus bewegenden Gründen wieder aufgehoben worden, und wird solches zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Schwerin, den 18ten Januar 1830.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Kammer-Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

L. F. von Lehsten.

Sämmtlichen Steuerstuben, Controlen und Landzollämtern wird zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiemit eröffnet: daß des Allerdurchlauchtigsten Großherzogs Königliche Hoheit in Gnaden geruhet haben, die für die auf die Grabower Buttermärkte zum Verkauf gebracht werdende Butter bisher von Allerhöchstdenselben bewilligte Steuer- und Zollfreiheit auch für das laufende Jahr 1830 huldreich stattfinden zu lassen.

Güstrow, den 23sten Januar 1830.

Großherzogl. zum Steuer- und Zoll-Collegio Allerhöchstverordnete Räthe.

H. Schulze.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Sechstes Stück.

Sonnabend, den 13ten Februar.

Se. Königliche Hoheit haben den Amts-Auditor, Advocaten Kühl zu Rühn zum überzähligen Registrator beim Criminal-Gericht zu Bützow zu ernennen und zu bestellen geruhet.

Schwerin, den 27sten Januar 1830.

Der Schornsteinfeger Ludwig Otto zu Bützow ist mittelst ihm ertheilten allerhöchsten Privilegii vom 4ten August v. J. zum Schornsteinfeger für die Städte Bützow, Warin, Schwaan und Sternberg, desgleichen für nachbenannte Domanial-Aemter:

1. Bützow-Rühn,
2. Warin, Sternberg und Tempzin, jedoch mit Ausschluß der Voigtei Dabel,
3. Schwaan, mit Ausnahme des, seit Johannis v. J. demselben vom Amte Güstrow incorporirten Theiles, endlich
4. bis auf weiteres auch für Amt und Flecken Doberan,

angenommen und bestellt worden, welches zur allgemeinen Nachricht hiedurch bekannt gemacht wird.

Schwerin, den 26sten Januar 1830.

[redacted] Aus Großherzoglichem Kammer-Collegio.

Für das Lehngut Penzlin, Amts Lübz, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 28sten November 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Für das Lehngut Wotrum, Amts Güstrow, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 5ten Januar 1830.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Nach der allerhöchsten Patent-Verordnung wegen der bei Erhebung der im §. 44. des Landes-Vergleichs festgesetzten Steuer nach der Norm anzuwendenden Grundsätze vom 23sten Junius 1828 §. 16. ist von den Eingesessenen die erhobene Steuer nach der Norm, mit den vorschriftsmäßig anzufertigenden gedoppelten Specificationen, zur edictmäßigen Verfallzeit unverzüglich einzusenden, widrigenfalls innerhalb drei Wochen nach derselben die Executorialien gegen die Säumigen bei Großherzoglicher Regierung von uns zu bewirken sind.

Da wir nun, um der Bestimmung des §. 17. der erwähnten Verordnung, nach welcher die erhobene Steuer vor Ostern eines jeden Jahres aus dem Landkasten an die Großherzogliche Renterei einzusenden ist, genügen zu können, jener Vorschrift genau nachgehen müssen, so fordern wir sämmtliche Eingesessene hierdurch auf, sowohl jetzt als künftig, bei Vermeidung des angedrohten Nachtheils, die Steuer nach der Norm jedes Mal zur Verfallzeit ohne Verzug mit den Specificationen einzusenden.

Rostock, den 1sten Februar 1830.

Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß.

Bei der Revision des Landzolles hat sich häufig ergeben, daß die Zollberechner den Betrag des erhobenen Zolles nicht auf dem Passirschein b[redacted]ben. Da dieses nun der Bestimmnng I. D. der Instruction, betreffe[redacted]öchst be-

sohlene Passirschein-Einrichtung vom 7ten Mai 1825 entgegen ist; so werden gesammte Haupt-Land-Zoll-Berechner, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 16 Schillingen für jeden Unterlassungsfall, hiedurch angewiesen, die vorschriftsmäßige Bemerkung

1. des Orts und des Tages wann der Fuhrmann passirt ist,
2. des gezahlten Zollbetrages,
3. des Namens des Zollberechners,

jedesmal auf den Passirschein zu tragen.

Güstrow, den 3ten Februar 1830.

Großherzogl. zum Steuer- und Zoll-Collegio Allerhöchst-verordnete Räthe.

H. Schultze.

Am 15ten k. M. März werden die Landbeschäler von Redevin nach den bekannten Stationen abgehen. Die Vertheilungs-Liste wird ehestens bekannt gemacht werden.

Redevin, den 8ten Februar 1830.

Großherzogliche Landgestüts-Direction.

V. von Bülow. J. C. von Steinfeld.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Siebentes Stück.

Sonnabend, den 20sten Februar.

CIↃCCXLIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da es nicht zu verkennen ist, daß leichtfertige Lieder, wie solche nur zu oft auf Jahrmärkten öffentlich verkauft werden, von dem nachtheiligsten Einfluß auf die Moralität sind, so befehlen Wir hiemit allen Obrigkeiten der Städte und Ortschaften, wo Jahrmärkte gehalten werden: auf solchen Verkauf sorgfältig zu vigiliren und denselben nicht anders zu gestatten, als wenn sie, durch Vorlegung der Lieder, sich die Ueberzeugung verschafft haben, daß keine unsittliche verkauft werden.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6ten Februar 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ist der Kaufmann Heinrich Lehment zum Post-Expediteur in Marlow ernannt worden.

Schwerin, den 13ten Januar 1830.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Großherzoglichen Consul Christian Jacob Giessing zu Copenhagen, auf sein Ansuchen, aus Allerhöchst-Ihren Diensten zu entlassen und dagegen den Großhändler Heinrich Lorenz Frölich wiederum zum Großherzogl. Mecklenb. Consul und Handels-Agenten in Copenhagen zu ernennen und zu bestellen geruhet.

Schwerin, den 4ten Februar 1830.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, den Candidatum juris Eduard Heinrich Ernst Ludwig Ihlefeldt als Auditor und Mitarbeiter absque voto bei den Aemtern Bützow-Rühn anstellen zu lassen.

Schwerin, den 4ten Februar 1830.

Vor Großherzoglicher Lehn-Kammer hat der Carl August Pauly den Homagial-Eid wegen des von seinem Vater, dem Gutsbesitzer Carl Heinrich Pauly auf Kassow, ihm eigenthümlich abgetretenen Guts Vietschow c. pert. Belitz heute körperlich abgeleistet.

Schwerin, den 5ten Februar 1830.

Für das Lehngut Duckwitz, Amts Gnoien, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 28sten November 1829.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Für das Lehngut Käselow, Amts Güstrow, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergeleget.

Schwerin, den 19ten Januar 1830.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1830.

Achtes Stück.

Sonnabend, den 27sten Februar.

CIↃCCXLIV.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Fügen, mit Entbietung Unsers gunstgnädigen, auch gnädigsten Grußes, allen Unsern Landes-Collegien, Beamten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, und insgemein allen Unsern Unterthanen und Landes-Einwohnern in Unserm Großherzogthume, sowohl in Unsern Herzogthümern Schwerin und Güstrow, als in Unserm Fürstenthume Schwerin, und in Unserer Herrschaft Wismar, hiermit zu wissen, daß Wir die Verordnung wegen der Militair-Pflicht vom 15ten December 1820 nach den seitdem gemachten Erfahrungen haben revidiren lassen, und nunmehr, nach gepflogener reiflicher Berathung mit Unsern getreuen Ständen, folgendes beschlossen haben:

Revidirtes Recrutirungs-Gesetz.

I. Wer militairpflichtig ist.

§. 1.

Die Militairpflicht, wie sie der Beschluß des Bundestags fordert, ergreift jeden Mecklenburger ohne Unterschied des Standes und der Religion.

§. 2.

Wer seinem Alter nach militairpflichtig ist, muß unaufgefordert zur Genügung dieser seiner Pflicht sich zur gesetzlichen Zeit melden. Von dieser Meldung entbindet kein Grund irgend einer Art, und sie geschieht in Person zunächst bei der Obrigkeit des Orts, wo der Militairpflichtige zur Zeit im Vaterlande sich aufhält; im Falle seiner Abwesenheit aber durch einen genugsam Bevollmächtigten, durch seine Eltern oder Vormünder, bei der Obrigkeit des Orts seiner Angehörigkeit.

II. Wann muß die Militairpflicht erfüllt werden.

§. 3.

Die Militairpflicht beginnt mit Ablauf des 21sten und mit Antritt des 22sten Lebensjahres, und zwar dergestalt, daß in jedem Recrutirungs-Jahre ein Geburts-Jahr vom 1sten August incl. bis zum 31sten Julius des nächsten Jahres incl. normirt.

§. 4.

Der Militairpflichtige hat sein Alter durch einen Geburtsschein nachzuweisen, welcher ihm von dem competirenden Prediger stempelfrei, gegen eine Gebühr von 4 Schillingen, jedoch mit der Bemerkung, daß er nur zum Beweise des militairpflichtigen Alters zu benutzen sei, auszustellen ist.

III. Auf welche Art die Militairpflicht erfüllt wird.

§. 5.

Die Militairpflicht wird erfüllt durch freiwilligen Eintritt in das active vaterländische Militair, oder durch Theilnahme an der gesetzlichen Ausloosung.

Beide Fälle verpflichten zum vierjährigen Activ-, und zum einjährigen Reserve-Dienst. Wen das Loos zur Reserve trifft, bleibt fünf Jahre dazu pflichtig. Freigelooſete bleiben auf zwei Jahre reservepflichtig.

IV. Vom freiwilligen Eintritt ins Militair.

§. 6.

Freiwillig ins Militair zu treten, wird als Beweis der Vaterlandsliebe anerkannt. Wer so seine Pflicht persönlich erfüllt, hat, so weit es die Umstände und seine körperliche Beschaffenheit gestatten, die Wahl der Waffengattung.

§. 7.

Freiwillige, welche nicht gedient haben, werden bis zum vollendeten achtundzwanzigsten Lebensjahre, die im activen Militair gedient habenden bis zum vol-

lendeten vierunddreißigsten angenommen; im Dienste wirklich befindliche Militairs so lange die Militair-Behörde sie für fähig hält, als Freiwillige, Recapitulanten oder Stellvertreter.

§. 8.

Ein Freiwilliger muß:

1) vollkommen körperlich dienstfähig sein;
2) nachweisen, daß er ein Mecklenburger, oder dem gleich zu achten;
3) daß er unverheirathet, und
4) daß er unbescholten ist;
5) daß er kein ihn bindendes Civil-Verhältniß bricht; es sei denn, daß die eigene Loosungs-Pflicht dieß aufhebt.

Ist er ein Mecklenburg-Strelitzer, so hat er die erfüllte Militairpflicht zu beweisen.

Mangel an Körper-Stärke, an dem Militair-Maße, so wie an der elterlichen oder vormundschaftlichen Zustimmung, gewähren der Behörde das Recht der Abweisung; befreien aber nicht von dereinstiger Erfüllung gesetzlicher Militairpflicht.

§. 9.

Ein zur Ablieferung qualificirter Freiwilliger ist ohne Berücksichtigung des Alters seinem zunächst abzuliefernden Ausloosungs-Bezirks-Contigente zu Gute zu rechnen.

V. Was zu leisten ist, wenn die Militair-Pflicht nicht persönlich erfüllt wird.

§. 10.

Erwiesener Mangel der zum persönlichen Militairdienst gesetzlich qualificirenden Eigenschaften befreiet von jeder andern Leistung statt derselben.

§. 11.

Von der persönlichen Dienstleistung kann der Pflichtige sich durch Stellung eines Stellvertreters (§. 15.) befreien.

§. 12.

Diese Freiheit und Befugniß muß jedoch, wenn es möglich ist, vor der Ablieferung, oder binnen den ersten acht Tagen nach derselben, durch die gehörige Erklärung von dem Ausgelooseten sich angeeignet werden; wer diese Erklärung nicht vor der Ablieferung abgiebt, wird abgeliefert, und nicht eher entlassen, als bis er den Stellvertreter binnen den gesetzten acht Tagen, bei Strafe der Nichtachtung seiner Erklärung, wirklich gestellt hat.

Wer vor der Ablieferung sich erklärt hat, kann von derselben frei kommen, wenn er eine Caution von 100 Rthlr. N$\frac{2}{3}$tel, entweder baar oder durch einen sichern Bürgen, bei der Loosungs- oder Districts-Behörde dahin bestellt, daß er binnen acht Tagen nach geschehener Ablieferung, entweder einen annehmlichen Stellvertreter, oder sich selbst stellen wolle.

Diese Caution soll an die Invaliden-Casse verfallen sein, wenn die gesetzliche, im Falle eines triftigen Grundes bis auf 14 Tage zu verlängernde, Frist verstrichen ist, ohne daß

1) der reservirte, qualificirte Stellvertreter an das Militair abgeliefert ist; oder aber
2) statt desselben der Pflichtige sich persönlich gestellt hat.

Der Militairpflichtige erhält diese Caution zurück, wenn er eine der vorgedachten alternativen Verpflichtungen erfüllt, wie auch in dem Falle, wenn er bei persönlicher Gestellung wegen körperlicher Unbrauchbarkeit ausgeschossen wird.

§. 13.

Wer zwischen einer Exerzierzeit und der nächsten, Entlassung aus dem Militair gegen Gestellung eines qualificirten Stellvertreters wünscht, dem soll dazu die besondere Allerhöchste Bewilligung nicht entstehen, wenn er genügend die durch seine persönlichen Verhältnisse wirklich herbeigeführte Nothwendigkeit darthut. Tritt dieser Fall in seinem 2ten Dienstjahre ein, so muß sein Stellvertreter ein gedienter Soldat sein. Allemal aber kann die Entlassung nicht während der Dauer der wirklichen Exerzierzeit zugestanden werden, und verstehet es sich von selbst, daß jeder also angenommene Stellvertreter zur Erfüllung der rückständigen Dienstzeit, auch überhaupt aller Verbindlichkeiten des vertreten werdenden verpflichtet ist.

§. 14.

Zur Recrutirungszeit soll es dem zur Reserve Verpflichteten gestattet sein, für einen zum activen Militair kommenden Ausgelooseten als Stellvertreter einzutreten, wogegen der Vertretene jedoch verpflichtet ist, die Stelle seines Stellvertreters in dieser Reserve einzunehmen, und als Reserve-Soldat vor der Districts-Behörde den Handschlag zu leisten.

VI. Von den Stellvertretern.

§. 15.

Der Stellvertreter muß seine Militairpflicht erfüllt haben; auch überdem alles nachweisen können, was von dem Freiwilligen in §. 8. sub. 1 — 5. verlangt wird. Rücksichtlich seines Alters gilt eben so, was §. 7. fordert.

Ist er activer Militair gewesen, so hat er durch seinen Abschied nachzuweisen, daß er mit Ehren gedient habe; so wie, wenn die Verabschiedung bereits

vor längerer Zeit erfolgt ist, durch ein obrigkeitliches Zeugniß sein Wohlverhalten und seine Unbescholtenheit; auch daß er noch unverheirathet ist.

§. 16.

Die Recapitulanten sollen vor allen andern zu Stellvertretern genommen werden.

VII. Von Belohnung der Stellvertreter.

§. 17.

Ein Recapitulant erhält im Ganzen 78 Rthlr. N⅔ und zwar für die ersten 4 Dienstjahre jährlich 13 Rthlr. postnumerando und nach geendigtem 5ten Dienstjahre 26 Rthlr. N⅔.

§. 18.

Ein anderer Stellvertreter erhält, was sein Contract ihm zusichert. Hat er eine höhere Summe als die Recapitulanten-Prämie sich ausbedungen, so müssen wenigstens 78 Rthlr. N⅔ davon deponirt werden, die ihm, auf Verlangen, wie nach §. 17. zurückzuzahlen sind.

Von einer geringern Prämie, die stets ganz zu deponiren ist, erhält er nicht mehr, als jährlich Ein Fünftheil postnumerando.

§. 19.

Die 78 Rthlr. N⅔ für jeden Recapitulanten werden sofort an die Districts-Behörde baar, die übrigen Prämien nach contractlicher Bestimmung an die Districts- oder Ausloosungs-Behörde berichtiget; und wird dem Recapitulanten oder Stellvertreter ein Depositions-Schein hierüber zugestellt.

§. 20.

Wird die Stellvertreter-Prämie nicht baar, sondern durch eine Schuldverschreibung deponirt, so sind die Ausloosungs-Behörden, vor welchen solche Stellvertreter-Contracte unter ihrer Genehmigung abgeschlossen sind, verpflichtet, dafür Sorge zu tragen und so weit Rechtens zu bescheinigen, daß diese Gelder gehörig gesichert stehen, auch die Exigibilität derselben mit keinen Schwierigkeiten für den Stellvertreter, oder mit zu besorgenden Verlusten für die Invaliden-Casse verbunden ist. Die Districts-Behörden haben die Pflicht, falls sie den Sicherheits-Punct solcher Documente zweifelhaft befinden, die unbedingte Annahme des Stellvertreters zu verweigern, und das vertretene Individuum von seiner Militairpflicht erst dann völlig zu liberiren, wenn diese Bedenken gehoben sind.

Stellvertreter-Prämien unterliegen keiner Arrest Anlegung.

§. 21.

Stellvertreter-Contracte können bei den Ausloosungs- und Orts-Behörden, auch bei andern Gerichten angefertiget und vollzogen werden; es genügt aber auch, wenn die contractlichen Bestimmungen von beiden Contrahenten den Di-

stricts-Behörden angezeigt und von diesen in den Stellvertretungs-Listen registrirt werden.

§. 22.

Irgend etwas zu fordern, was nicht auf diese Weise sanctionirt ist, dazu hat weder der Stellvertreter noch ein Dritter das Recht. Jede entdeckte unerlaubte und geheime Ausbedingung ist ernstlicher Ahndung unterworfen. Eine dieserhalb zu verfügende Strafe soll jedoch nie mit Gelde abgebüßt werden.

VIII. Vom Abgange der Stellvertreter, vor beendigter Capitulation.

§. 23.

Findet der Abgang eines Stellvertreters vor beendigter Dienstzeit statt, und zwar

1) durch den Tod
   a) im Dienste; so gehört der ganze Rückstand der Prämie zu seinem hinterlassenen Eigenthum.
   b) außer dem Dienste; so gehört dazu nur der, für die verflossene Dienstzeit und das laufende Dienstjahr fällige Antheil; alles übrige fällt der Invaliden-Casse anheim.
2) Durch körperliche, ihn zum Dienst gesetzlich unfähig machende Gebrechen; so verbleibt ihm die ganze Prämie als Eigenthum, er habe sich diese Gebrechen in oder außer dem Dienste zugezogen; falls er nicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit sie veranlaßte, in welchem Falle der Rückstand der Invaliden-Casse zufällt.
3) Durch Verbrechen, deren gesetzliche Bestrafung seine Entlassung aus dem Dienst zur Folge hat. In diesem Falle fällt der Rückstand stets der Invaliden-Casse zu.
4) Durch Desertation; dann fällt das ganze Depositum an die Invaliden-Casse, welche nur die Militair-Casse hieraus für etwa mitgenommene Militair-Effecten zu entschädigen hat.
5) Durch Versetzung in den Civil-Dienst; bei körperlicher Fähigkeit zum Militair-Dienst fällt dann der Rest der Prämie an die Invaliden-Casse. Bei entstandener Unfähigkeit zum Militair-Dienst wird es wie ad 2. gehalten.

IX. Auf welche Art der Recruten-Bedarf des Militairs gedeckt wird.

§. 24.

Es muß Ersatz geliefert werden mittelst der jährlichen Recrutirung für den Abgang

a) beim activen Contingent durch alljährliche Einstellung eines Viertels vom Ganzen der Unterofficiere, Spielleute und Soldaten.

b) beim Reserve-Contingent durch Zutheilung so vieler auszuloosender Mannschaft, als zu dessen Ergänzung noch fehlt, nachdem das älteste Viertel des activen Militairs zur Reserve übergetreten ist.

§. 25.

Der Abgang wird ersetzt:

1) beim activen Contingente:

a) in Friedenszeiten:
durch Freiwillige und durch die alljährlich Auszuloosenden.

b) in Kriegszeiten:
zuerst aus der im activen Dienst gewesenen Reserve, dann, wenn diese nicht ausreicht, aus den zur Reserve-Behandschlagten, und endlich aus den durch ihre Freilassungs-Scheine annoch zum Eintritt in die Reserve-Verpflichteten, dergestalt, daß die ältere Alters-Classe immer nur subsidiarisch eintritt, und ist bei beiden die Reihefolge der Loosungs-Nummer zu berücksichtigen.

2) Beim Reserve-Contingent.

a) in Friedenszeiten
durch die, welche nach vierjähriger Dienstzeit im activen Contingente aus diesem in die Reserve treten, und, in so weit das Reserve-Contingent dadurch nicht completirt wird, durch eine abgesonderte Reserve-Ausloosung. Letztere Reservepflichtige sind in Friedenszeiten zum activen Dienst nicht gehalten.

b) in Kriegszeiten:
Wenn durch Eintritt der Reserve in das active Militair jene unvollzählig wird, aus dem zuletzt zur Recrutirung gekommenen Loosungs-Jahre, und insofern dieses nicht ausreicht aus dem, diesem vorhergegangenen Geburts-Jahre, in beiden Fällen nach Reihefolge der niedrigsten Loosungs-Nummern.

Nach beendigtem Kriege soll das für die Friedenszeit geltende Verhältniß möglichst wieder hergestellt werden.

X. Vom Loosen.

§. 26.

Wer nicht freiwillig eintritt, nicht gesetzlich behindert ist, und das militairische Alter erreicht hat, muß loosen.

Die Loosung geschieht in der Regel persönlich, und nur ausnahmeweise durch einen Bevollmächtigten, der von dem Loosungspflichtigen selbst, oder durch seine Qualität als Vater, Mutter oder Vormund rechtlich dazu autorisirt sein muß.

Anmerkungen.

1) Der zur Loosung für einen andern Bevollmächtigte kann diese einem Dritten nur übertragen, wenn seine Vollmacht dieß ausdrücklich gestattet.
2) Eltern, Vormünder ꝛc., welche für die abwesenden Ihrigen aufzutreten gesetzlich berechtiget sind, können bei persönlicher Abhaltung einen Dritten für sich zu diesem Geschäfte stellen.

Bei beharrlicher Verweigerung eines Loosungspflichtigen zu loosen, haben die Ausloosungs-Behörden von Amtswegen jemanden zu bestimmen, der für ihn looset.

§. 27.

Wer das loosungspflichtige Alter noch nicht erreicht hat, wird nicht zur Loosung zugelassen, um seine Militairpflicht früher zu erfüllen.

XI. Vom Loosen sind ausgenommen:

§. 28.

1) Alle diejenigen, welche nach Anlage I. §. 1. wegen der im subadj. A. bezeichneten Gebrechen zum Militair-Dienst untauglich sind.
2) Alle, welche die Handthierung der Abdeckerei treiben.
3) Alle diejenigen, welche zur Zeit ihrer eintretenden Loosungspflicht nicht 5 Fuß nach dem beim engern Ausschusse deponirten frühern Militair-Maße haben.
4) Alle Ausländer, desgleichen alle im Auslande geborne, insoferne nicht sie selbst, oder ihre Eltern ein volles Jahr vor Eintritt ihres loosungspflichtigen Alters einen wesentlichen Aufenthalt, d. h. einen eigenen Hausstand, sei es miethweise oder als Eigenthum, im Lande gehabt, oder nicht vor der Obrigkeit genügend erklärt haben, Mecklenburger sein und bleiben zu wollen, in welchen Fällen sie als Einländer zu betrachten sind, wenn nicht durch Beschlüsse des Bundestags, durch bestehende oder abzuschließende Cartel-Conventionen ein anderes Verhältniß für ihre Militairpflicht festgesetzt wird.

XII. Von den Refractairen.

§. 29.

Wer, um dem Militair-Dienste zu entgehen, an seinem Körper sich verunstaltet, wer in gleicher Absicht sein Alter falsch angiebt, oder gar seinen Geburtsschein verfälscht, der soll dennoch, wenn er irgend brauchbar ist, ohne weitere Loosung eintreten.

Ist er auf keine Art körperlich brauchbar, so soll er auf seine Kosten mit dreijähriger harter Festungsstrafe belegt werden.

Reicht

Reicht das Vermögen des Sträflings zur Bestreitung dieser Kosten nicht aus, so wird subsidiarisch aus der Invaliden-Casse das Fehlende beigetragen.

§. 30.

Wer sich der Loosung absichtlich entzieht, ist Refractair.

§. 31.

Erscheint er nicht innerhalb 14 Tagen nach dem Bezirks-Ausloosungs-Tage, so hat die Obrigkeit des Ortes, zu welchem er loosungspflichtig ist, sein Vermögen unter Sequester zu setzen. Erfolgt die Rückkehr zu seiner Pflicht nicht innerhalb 3 Jahren, so wird er edictaliter geladen, binnen 3 Monaten zu erscheinen, und bleibt diese Ladung ohne Erfolg, so wird sein Vermögen einstweilen der Invaliden-Casse verfallen erklärt und er verliert seine bürgerlichen Rechte im Vaterlande.

Er kann nur dadurch wieder in den Besitz seines Vermögens ganz oder theilweise und seiner bürgerlichen Rechte gelangen, wenn er vor Ablauf seines 28sten Lebensjahres zur Erfüllung seiner Militairpflicht angehalten werden kann, unter folgenden Modificationen:

a) meldet er sich freiwillig, so erhält er sein Vermögen nach vollendeter Dienstzeit, oder überstandener Strafzeit, nach Abzug der verursachten Kosten zurück.

b) wird er unfreiwillig dazu angehalten, so erhält er sein Vermögen nur theilweise zurück nach Abzug eines, der Invaliden-Casse verfallenden, nach Abmaße seiner Schuld obergerichtlich zu ermessenden Theils, so wie auch nach Abzug der veranlaßten Kosten.

§. 32.

Alle Refractairs, wenn sie nicht durch ihr zu weit vorgerücktes Alter oder ihre körperliche Untauglichkeit vom persönlichen Dienst ausgeschlossen bleiben müssen, sind zu einer 5jährigen Dienstzeit verpflichtet, welche von der nächst bevorstehenden Recrutirungszeit an gerechnet wird. Zur Strafe verlieren sie das Recht, beurlaubt zu werden und sich vertreten zu lassen.

Der competente Ausloosungs-Bezirk darf dann sie dem nächstjährigen Contingente als abgeliefert anrechnen.

§. 33.

Das Alter, bis zu welchem ein Refractair zum persönlichen Eintritt ins active Militair annoch angenommen wird, ist das zurückgelegte 30ste Lebensjahr. Ist ein Refractair über 30 Jahre alt, so wird er bei nächster Recrutirung als erste Reserve-Nummer der Districts-Behörde präsentirt, und nach befundener Brauchbarkeit gleich den übrigen auf 5 Jahre verpflichtet; ist aber dessenungeachtet zum Besten der Invaliden-Casse in eine Geldstrafe von 10 Rthlr. N⅔ zu nehmen, welche im Falle gänzlichen Unvermögens in eine 4wöchentliche Gefängnißstrafe verwandelt wird.

§. 34.

Die zum Militair-Dienst körperlich nicht brauchbar, oder wegen bereits überschrittenen 30sten Lebensjahrs nicht annehmbar befundenen Refractairs, so wie auch die zwar als brauchbar angenommenen, aber wegen eines hinterher entdeckten, erweislich von ihnen, um der Strafe zu entgehen, verheimlichten körperlichen Fehlers als unbrauchbar entlassen werdenden, sind nach Maßgabe ihrer größern oder geringern Strafbarkeit, unter Berücksichtigung der etwa erfolgten Vermögens-Confiscation, so wie des Umstandes, ob der verursachte Kosten-Aufwand aus ihrem Vermögen zu decken sein wird, mit sechswöchentlicher Gefängnißstrafe bis zu dreimonatlichem Festungs-Arrest zu bestrafen; wo aber gar keine Milderungs-Gründe eintreten, mit sechsmonatlichem Festungs-Arrest.

Diejenigen Refractairs aber, welche zur Zeit, da sie gesetzlich hätten loosen sollen, solche Krankheiten und Gebrechen gehabt haben, die jedermann gleich in die Augen fallen, daher keiner ärztlichen Untersuchung bedürfen, und in dem sub Adj. A. zur Anlage I. specificirt stehen, sind von jeder Strafe befreiet.

XIII. Von der Nachloosungs-Berechtigung.

§. 35.

Wer aus Unwissenheit und ohne Vorsatz die Loosung versäumt hat, muß, sobald er zur Kenntniß seiner Pflicht gelangt, zur Nachholung seiner Verpflichtung bei seiner Obrigkeit sich melden, welche seine Entschuldigungsgründe zu Protocoll nimmt und ihn mit diesem an die Ausloosungs-Behörde sendet, zum Zweck weiterer Untersuchung seiner Pflichtwidrigkeit.

Wird er von der Ausloosungs-Behörde für exculpirt erklärt, so verfügt diese seine Nachloosung.

§. 36.

Looset er sich zum activen Militair so zeitig fest, daß er innerhalb der ersten 14 Tage nach beschaffter Haupt-Ablieferung an das Militair nachgeliefert werden kann, so tritt bei noch nicht überschrittenem 30sten Lebensjahre im Falle körperlicher Brauchbarkeit ein Austausch der für ihn aus seinem Loosungs-Bezirke eingetretenen letzten Activ-Nummer mittelst Reclamation derselben ein. Nach Ablauf dieser 14tägigen Frist kann ein solcher Nachgelieferter dem Bezirks-Contingente des laufenden Recrutirungs-Jahres für das active Militair nicht mehr, sondern erst dem des nächstfolgenden Recrutirungs-Jahres angerechnet werden. Vom Austausch in der Reserve gilt eine gleiche Zeitbestimmung rücksichtlich der Nachlieferungs-Frist.

XIV. Militair-Districts-Behörden.

§. 37.

Für jeden der beiden Militair-Districte wird ein Districts-Oberst bestellt, der sein Amt ununterbrochen verwaltet, und dem zwei Deputirte aus der Rit-

ter- und Landschaft, und von dieser gewählt, zugeordnet sein sollen, welche in demselben Districte resp. angesessen und als Magistrats-Personen angestellt sein müssen.

§. 38.

Die ständischen Deputirten wohnen allemal den Geschäften der jährlichen Contingents-Repartition und der Recruten-Ablieferung bei, und sind vom Districts-Obersten auch außer der Zeit bei jeder Vorkommenheit zu Rathe zu ziehen, mithin auch gehalten, den amtlichen Einladungen des Districts-Obersten zu persönlichen Zusammenkünften am Districts-Orte nachzukommen.

§. 39.

Der Districts-Behörde wird zum Behuf der Ausfertigungs- und Registratur-Geschäfte ein Actuarius beigeordnet, den sie der Regierung zur Bestätigung vorschlägt.

Dieser fungirt ununterbrochen und muß mit dem Districts-Obersten an einem Orte, wenigstens in so geringer Entfernung von ihm wohnen, daß durchaus keine Versäumniß in den laufenden Geschäften statt findet.

Sein Gehalt besteht in jährlichen 300 Rthlr. $N\frac{2}{3}$, wozu die Großherzogl. Militair-Casse 100 Rthlr. und die Landes-Casse die übrigen 200 Rthlr. $N\frac{2}{3}$ beiträgt.

§. 40.

Die durch den Geschäfts-Betrieb selbst veranlaßten Kosten werden aus der Recrutirungs-Casse bestritten, nachdem das Verzeichniß vom Districts-Obersten der Regierung vorgelegt und von dieser genehmigt ist. Statt der Zehrungs- und Reisekosten erhält jeder Districts-Oberste eine Entschädigung von jährlich 400 Rthlr. $N\frac{2}{3}$, in vierteljährigen Raten von 100 Rthlr., aus Großherzogl. Militair-Casse.

§. 41.

Den Militair-Districts-Behörden liegt die obere Leitung des Recrutirungswesens im Districte ob. Sie sind verpflichtet, alle auf eine richtige Handhabung dieses Recrutirungs-Gesetzes Bezug habende Geschäfte pünktlich zu verwalten, über alle Beschwerden nach zuvoriger Untersuchung zu entscheiden, und den Ausloosungs-Behörden, welche hiedurch angewiesen sind, bei Zweifeln über die Anwendung der Recrutirungs-Gesetze zuerst sich an die Districts-Behörden zu wenden, die nachgesuchte Belehrung zu geben, welche sie bei eintretenden eigenen Zweifeln von der Regierung einzuholen haben.

§. 42.

Alle auf das Militairwesen sich beziehenden landesherrlichen Verordnungen und Befehle ergehen postfrei an die Districts-Obersten und die Districts-Behörden. Ebenso ist die Portofreiheit zugestanden für alle vom Districts-Obersten zu beschaffenden Geld-Versendungen und Ausfertigungen in Dienstsachen, wenn das

den Districts-Behörden allerhöchst bewilligte Siegel sie als solche bezeichnet, auch für alle übrigen Mittheilungen in Dienst-Sachen, wenn solche mit dem Namen der bei den Militair-Districts-Behörden fungirenden ständischen Deputirten eigenhändig bezeichnet sind.

Alle dienstlichen Mittheilungen dagegen, welche von andern Behörden und Personen an die Districts-Behörden und an die Districts-Obersten ergehen, und alle Militair-Geld-Einsendungen, müssen von den Absendern postfrei gemacht werden.

XV. Ausloosungs-Bezirks-Behörden.

§. 43.

In jedem Ausloosungs-Bezirk leitet und beschafft eine zu bestellende Ausloosungs-Behörde alle auf das Recrutirungswesen im Bezirk selbst, und auf dessen Verpflichtung zum ganzen District Bezug habenden Geschäfte.

§. 44.

Eine Ausloosungs-Behörde besteht:

a) im Domanio aus einem von Großherzogl. Kammer dazu angewiesenen Beamten, welcher der Kammer einige rechtliche und verständige Männer aus den Einwohnern des Bezirks vorschlägt, von denen diese zwei zu seinen Gehülfen nnd Beisitzern ernennt.

b) In den ritterschaftl. Aemtern aus dem Dirigenten, welches der jedesmalige Amts-Deputirte, ist und aus zweien Gehülfen und Beisitzern, welche von den Gutsbesitzern auf dem Amts-Convente gewählt werden.

c) In den Kloster-Aemtern und dem Rostocker Districte aus einem ebenso unter Direction respective des Kloster-Amts und des Districts-Directors constituirten Personale.

d) In den Städten aus einem Dirigenten, den der Magistrat aus seiner Mitte bestellt, und aus zwei Gehülfen und Beisitzern, nämlich einem aus der Bürgerschaft, den der Dirigent aus dreien, von der repräsentirenden Bürgerschaft ihm vorgestellten Bürgern, und aus einem Eximirten, den die Regierung unter einigen, vom Magistrate ihr dazu vorgeschlagenen erwählt und bestätiget.

XVI. Wer zum Ausloosungs-Bezirk gehört.

§. 45.

Zum Ausloosungs-Bezirk gehört zuerst:

a) ein jeder Loosungspflichtige, der an einem zum Bezirk gehörenden Orte seinen eingerichteten Hausstand hat, in Ermangelung dessen gehört er

b) zu dem Orte, wo sein Vater wohnt, nach dessen Tode aber

c) wo seine Mutter wohnt.

Bemerkung. Uneheliche Söhne gehören immer dem Wohnorte ihrer Mutter an.

Sind beide rechte Eltern verstorben,

d) dahin, wo seine unbeweglichen Güter (und zwar normirt der größte Grundbesitz) gelegen sind. In Ermangelung eines Grundbesitzes:

e) dahin, wo sein bewegliches Vermögen administrirt wird, also wo sein bestellter Vormund, oder, wenn dieser im Auslande wohnt, dahin, wo das competirende obervormundschaftliche Gericht ist.

Bemerkung. Ist dieß ein Patrimonial-Gericht, so normirt nicht der Ort, wo das Gericht seinen Sitz hat, sondern das Gut selbst.

Paßt keine dieser Bestimmungen auf den Loosungspflichtigen, so ist er gehörig

f) dahin, wo er geboren ist, und wenn sein Geburtsort im Vaterlande nicht auszumitteln ist

g) dahin, wo er sich zur Zeit aufhält.

§. 46.

Alle in vorstehendem §phen enthaltenen Bestimmungen, welche jedoch mit einem etwa zu promulgirenden neuen Armen-Gesetz in Uebereinstimmung gebracht werden sollen, sind so anzuwenden, daß die frühere immer die folgende ausschließt; daß ferner bei Anwendung der mit a, b, c, d, e und g, bezeichneten Cathegorien der Zeitpunct anzunehmen ist, zu welchem die Ortslisten für das betreffende Recrutirungs-Jahr anzufertigen sind; daß endlich auch die im Auslande Gebornen durch die Prädicate sub a, b, c, d, e, ergriffen werden, insoferne nicht die Bestimmungen des §. 28. sub 4. ein anderes Verhältniß herbei führen.

XVII. Recrutirungs-Zeit.

§. 47.

Die Recrutirung zur Completirung des Bundes-Contingent hat statt:

1) in Kriegszeiten so oft die Gesetze des Bundestags sie erforderlich machen.

2) in Friedenszeiten alljährlich einmal im Monat April

dergestalt, daß die Hauptablieferungen an das Militair am 27sten April incl. in beiden Militair-Districten beendigt sein können.

Bemerkung. Wenn das Osterfest spät eintritt, so ist das Ablieferungs-Geschäft erst 8 Tage nach Ostern anzufangen.

§. 48.

Mit Rücksicht hierauf haben die Ausloosungs-Behörden den Tag der Ausloosung so zu bestimmen, daß die Ablieferung unfehlbar an dem von der Districts-Behörde anberaumten Tage erfolgen kann.

XVIII. Bestimmung wegen der ins active Militair gekommenen.

§. 49.

Sobald ein Recrut vom Militair angenommen ist, gehört er dem Militair, und weder der District noch der Bezirk sind zu weitern Leistungen für ihn rücksichtlich seiner Einquartirung und Ernährung in der Garnison und auf dem Marsche dahin verpflichtet.

§. 50.

Sollten unter das active Contingent junge Männer kommen, welche während ihrer Militair-Dienstzeit ihre wissenschaftliche Ausbildung auf Academien fortzusetzen wünschen, so soll ihnen dieß gestattet sein; jedoch unter der unerläßlichen Bedingung, daß sie bei ihrer Ablieferung an die Districts-Behörde genügende Zeugnisse beibringen, welche ihren Fleiß und ihre Fähigkeiten zu dem wissenschaftlichen Fache, dem sie sich widmen, darthun. Diese Zeugnisse müssen Resultate eines strengen Examen sein, dem sie sich zu unterziehen haben, sei es auf der gelehrten Schule, wo sie sich zur Zeit noch befinden, oder der von ihnen schon besuchten Academie. Bei entsprechenden solchen Zeugnissen sollen sie nur während der ersten Exercierzeit und bei General-Inspectionen, die das Bundesheer im Ganzen, oder das Armee-Corps, zu welchem das Mecklenburg-Schwerinsche Contingent gehört, treffen, beim versammelten Militair gegenwärtig, für die übrige Zeit aber beurlaubt bleiben, wenn nicht ein ausbrechender Bundeskrieg ihre Einberufung nöthig macht, der sie dann pünktlich Folge zu leisten und zu dem Ende auch ihren Militair-Chef wenigstens alle halbe Jahr von ihrem Aufenthalte Meldung zu machen haben.

§. 51.

Auch sollen alle und jede im wirklichen Militair-Dienst stehende zu allen Graden des Officierstandes gelangen können, sobald Talent und Aufführung sie dazu qualificiren.

§. 52.

Nach beendigter Exerzier-Zeit ist die jüngste Classe der Soldaten zum Garnisons-Dienst zu behalten; bei geringerem Bedarf sind die körperlich schwächern zu beurlauben; bei größerem Bedarf geschieht die Ergänzung aus der nächstvorhergehenden Alters-Classe, insbesondere durch die, welche noch keinen Garnisons-Dienst geleistet haben.

§. 53.

Die Exerzier-Zeit soll in der Regel nach 4wöchentlicher Einübung der Recruten, also mit dem ersten Juni anfangen und Ende Juni-Monats aufhören. Die Beurlaubten sind dazu einzuberufen und nach deren Beendigung zu entlassen.

§. 54.

Die nach beendigter 4jähriger activer Dienstzeit so wie durchs Loos sofort in die Reserve kommende Mannschaft erhält sogleich Urlaub, wird in Friedenszeiten zur Exerzierzeit und zum Dienst nicht einberufen, und empfängt, nachdem sie ein Jahr in der Reserve gestanden, ihren unbedingten Abschied, falls nicht ein ausgebrochener Bundeskrieg ihre, vor beendigter Dienstzeit erfolgte Einberufung von längerer Dauer erheischen mögte.

XIX. Militair-Freilassungs-Scheine.

§. 55.

Ein jeder Militairpflichtige, der seine Verpflichtung nicht durch persönlichen Dienst im activen Militair oder durch einen Handschlag bei der Reserve erfüllt, sei es, daß er sich frei loosete, oder einen Stellvertreter gestellt habe, daß er wegen fehlender Maaße oder anderer Gebrechen nicht zur Loosung gekommen; sei es, daß er als abgelieferter Refractair zum Militair-Dienst unbrauchbar befunden und so entlassen ist; sei es endlich, daß er als Freigelooseter demnächst einen Stellvertreter-Contract eingehe und so ins Militair trete — muß zu seiner Legitimation einen Schein bei seiner Loosungs-Behörde einlösen, und dafür, falls er nicht erweislich arm ist, 12 Bl. N$\frac{2}{3}$ entrichten.

§. 56.

Diese Militair-Freilassungs-Scheine sind von den Militair-Districts-Behörden auf Nachsuchen der Ausloosungs-Behörde auszufertigen, und ist darin auszudrücken:

a) bei den Freigelooseten, daß sie vom ersten Mai des Recrutirungs-Jahrs an, in welchem sie loosungspflichtig sind, annoch auf 2 Jahre reservepflichtig, dann aber unbedingt militairfrei und berechtigt sind, auch in andern deutschen Bundesstaaten sich niederzulassen;

b) bei denen, welche Stellvertreter gestellt haben, welche zwar Freigeloosete sind, aber nach der vorgedachten Bestimmung sub a) annoch selbst militairpflichtig werden können, — daß der Vertretene die Verpflichtung des Stellvertreters noch auf dessen zwei Reserve-Jahre zu leisten habe;

c) bei denen, welche ganz militairfreie Stellvertreter gestellt haben, und bei denen, welche wegen Untermaaße oder anderer Gebrechen als militairuntauglich entlassen worden — daß sie unbedingt militairfrei sind.

XX. Von Treibung bürgerlicher Gewerbe.

§. 57.

Den etatmäßig Beurlaubten des activen Militairs und den Reserve-Soldaten, während der Dauer ihres Urlaubs, ist der Betrieb jedes sonst erlaubten

bürgerlichen Gewerbes in gesetzlicher Art und gegen Erlegung der gesetzlichen Abgaben gestattet.

§. 58.

Um zu vermeiden, daß nicht Loosungspflichtige verheimlicht werden, soll kein Brotherr, bei 10 Rthlr. der Invaliden-Casse anheim fallender Strafe, jemanden in Dienst nehmen, der nicht wegen erfüllter Militairpflicht durch einen Schein der Districts-Behörde, oder durch seinen Militair-Abschied und bei noch nicht erreichtem loosungspflichtigen Alter durch seinen Geburtsschein genügend sich legitimirt haben wird.

XXI. Vom Heirathen.

§. 59.

Um heirathen zu dürfen, muß ein jeder der Obrigkeit des Orts, die ihm sein Domicilium bescheinigen wird, so wie dem ihn aufbietenden und trauenden Prediger nachweisen, daß seine Militairpflicht seiner Verheirathung nicht gesetzlich entgegen stehe.

§. 60.

Diese Nachweisung kann nur gültig geschehen durch Beibringung:

a) einer landesherrlichen Dispensation, welche aber nur in außerordentlichen dringenden Fällen ertheilt wird, oder
b) eines gesetzlichen Abschieds aus dem activen Militair, oder
c) eines der andern Legitimations-Scheine, welche von der Districts-Behörde ausgefertigt sein müssen und nicht durch irgend anderer Behörden Interims-Scheine ersetzt werden können.

§. 61.

Soldaten, die noch im activen Contingente stehen, bedürfen einer besondern landesherrlichen Erlaubniß zur Heirath, welche jedoch nicht anders ertheilt werden wird, als wenn der Nachsuchende, in Gemäßheit der Verordnung vom 25sten Januar 1823, eine obrigkeitliche Bescheinigung darüber beigebracht hat, daß ihm nach der Entlassung ein Domicilium zugesichert worden.

§. 62.

Wer noch in der Reserve ist, wird in Friedenszeiten dadurch zwar nicht verhindert zu heirathen, aber so wenig als der heirathende Freigeloosete dadurch von der in seinem Reserve- oder Freilassungsschein ausgedrückten Verpflichtung entbunden.

XXII. Von der Berechtigung außerhalb Landes zu gehen.

§. 63.

Diese Berechtigung hat unbedingt nur der, welcher seiner Militairpflicht genüget hat, unter Beobachtung der allgemeinen Gesetze, welche in dieser Beziehung für die deutschen Bundesstaaten normiren.

§. 64.

§. 64.

Bedingt kann ein Militairpflichtiger diese Berechtigung sich erwerben:

a) durch ausdrückliche landesherrliche Erlaubniß;

b) durch eine bei seiner Orts-Obrigkeit baar oder durch Bürgen und Pfand zu bestellende Caution auf 200 Rthlr. N$\frac{2}{3}$, welche für seine tempestive Pflichterfüllung haftet;

c) in einzelnen dringenden Fällen, wo erweislich eine solche Cautionsleistung ganz unmöglich wird, durch juratorische, aber nur mittelst körperlicher Eides-Ableistung.

Anmerkung. Kinder, welche ihren Eltern nach Mecklenburg folgen, werden von diesen Verpflichtungen allererst Ein Jahr vor Eintritt der sie zur Loosung verpflichtenden Recrutirungs-Zeit ergriffen.

d) durch Urlaub vom militairischen Chef, so lange er im activen Militair dient, oder zu denen aus dem activen Militair in die Reserve Getretenen gehört.

Eine solche Beurlaubung ins Ausland ist vom Militair-Chef unter der Bedingung zuzugestehen, daß der Beurlaubte, bei Strafe als Deserteur angesehen zu zu werden, pünctlich nach Vorschrift des Urlaubspasses in der Garnison sich wieder einstelle.

§. 65.

Damit nun die im vorigen §. sub a, b, c, Gedachten sich nicht mit Unwissenheit über den, ihre Rückkehr ins Vaterland heischenden Zeitpunct ihrer eintretenden Militairpflicht entschuldigen können, haben sie den vom competirenden Prediger Zwecks ihrer Militairpflichtigkeit auszustellenden Geburtsschein dann schon sich zu verschaffen, solchen bei derjenigen Behörde zu produciren und zu deponiren, welche ihnen die resp. Reise-Pässe oder Wanderbücher ausstellt. Diese Behörden haben dann in den Pässen und Wanderbüchern nicht nur Jahr und Tag der Geburt des Empfängers, sondern auch zu bemerken, in welchem Recrutirungs-Jahre der Inhaber, wegen seiner eintretenden Militairpflicht, sich bei seiner Orts-Behörde, und zwar allemal vor dem ersten März gedachten Jahres, zu melden habe.

XXIII. Von den Invaliden.

§. 66.

Wer durch den Dienst invalide wird, hat zu erwarten, daß er nach Maßgabe dessen, was er zu seinem Unterhalte sich noch zu erwerben vermag, nach den Grundsätzen des Pensions-Reglements vom Landesherrn billig versorgt werde.

Wer aber aus Veranlassungen, welche der Dienst nicht herbeiführte, invalide wird, kann auf solche Versorgung keinen Anspruch machen.

XXIV. Schluß.

§. 67.

Alle übrigen, auf eine Handhabung dieses Gesetzes Bezug habenden Bestimmungen sind in demjenigen Reglement enthalten, welches in der Anlage III. diesem Recrutirungs-Gesetze hinzugefügt ist, und wird zur genauesten Befolgung alles dessen, was diese Verordnungen, durch welche alle früheren, die Militair-Recrutirung betreffenden Gesetze und Bestimmungen aufgehoben werden, zur Pflicht machen, nicht nur jedermann aufs ernstlichste ermahnt, sondern es sind auch besonders alle obrigkeitlichen Behörden und Prediger einer strengen Ahndung unterworfen, wenn sie nicht selbst aufs gewissenhafteste denselben nachkommen, auch in ihren Wirkungskreisen die größte Aufmerksamkeit darauf verwenden, sie in allen Puncten ihrem Zwecke gemäß ausgeführt zu sehen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 22sten Februar 1830.

Friederich Franz.

A. G. von Brandenstein.

(Die Anlagen I., II. und III. zu diesem revidirten Recrutirungs-Gesetze wird das nächste Stück des offic. Wochenblattes enthalten.)

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postmeister Braunwald zu Dömitz auf sein Ansuchen von der Verwaltung des dortigen Post-Amts zu entbinden und dessen ältesten Sohn, den bisherigen Privat-Postschreiber Wilhelm Braunwald, wiederum zum Postmeister in Dömitz zu bestellen geruhet.

Schwerin, den 10ten Februar 1830.

Von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ist der Amtsauditor Carl Emil Br. von Stenglin zu Allerhöchst-Ihrem Kammerjunker in Gnaden ernannt.

Schwerin, den 12ten Februar 1830.

Von den zur Wiederbesetzung der erledigten Pfarre zu Döbbersen der dortigen Gemeinde zur freien Wahl präsentirten dreien Candidaten ist der Rector und Hülfs-Prediger Beckmann zu Grevismühlen durch Stimmen-Mehrheit zum Prediger daselbst erwählt, auch in solcher Eigenschaft bereits introducirt worden.

Schwerin, den 16ten Februar 1830.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, für die von den Professoren Dr. Kämmerer und Dr. Elvers zu Rostock herauszugebende juristische Zeitung die Postfreiheit in den Großherzoglichen Landen zu bewilligen. Gesammten Ober-, Haupt- und Post-Aemtern wird dieß bekannt gemacht, mit dem Befehle: alle von den gedachten beiden Professoren abgesandten juristischen Zeitungen, insoferne deren Absendung unter Kreuzband geschieht und denselben außer der Addresse nichts Geschriebenes beigefügt ist, postfrei zu befördern.

Schwerin, den 19ten Februar 1830.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Kammer-Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

L. F. von Lehsten.

Das dem Viehverschneider Carl Heinrich Prösch zu Ziggelmark, Amts Wittenburg, ertheilte Privilegium ist auf 10 Jahre, von Johannis 1830 bis dahin 1840, prolongirt worden.

Schwerin, den 12ten Februar 1830.

Vertheilung der Land-Beschäler im Frühjahr 1830.

Criviß: . . . . . Trajan, Hector.
Dargun: . . . . . Ypsilanti, Leonidas, Gerando, Hamilkar.
Doberan: . . . . Silvio (V.Bl.), Coriolan, Montedoro, Tutor.
Gadebusch: . . . . Thuiscon, Brennus, Bucephalus.
Goldberg: . . . . Adrast, Odoardo.
Grabow: . . . . . Pollux, Arthur, Atlas, Ximenes.
Grevismühlen: . . Samson, Thassilo, Itabal, Donatus.
Hirschburg: . . . . Clemens, Aurel.
Klueß: . . . . . Euryalus (V.Bl.), Axur, Simon, Fourneaux.
Lübz: . . . . . Oracle (V.Bl.), Nero, Agonistes, Hyläus.
Redevin: . . . . Alfred, Vertumnus, Tancred, Hanno, Capt. Tart, Oberon, Varus, Saturnus, Thucidides, Wassili, Andronicus und die Haupt-Beschäler.
Rehna: . . . . . Telamon (V.Bl.), Dorimant, Cook, Merlin.
Rühn: . . . . . Hercules, Marcellus, Attila II., Helops.
Schwaan: . . . . Alcibiades, Robin, Orest, Helicon.
Schwerin: . . . . Richard, Nissold.

Stavenhagen: . . Tortilas, Thorismund, Bayardo.
Warin: . . . . . Arion, Damascus, Aurelius, Demetrius.
Wismar: . . . . Guido, Spark, Hippomenes.
Wittenburg: . . . Germanicus, Silanus, Attila I., Proteus.
Wredenhagen: . . Sardonix, Edgar, Pompejus.

Redevin, den 16ten Februar 1830.

Großherzogl. Land-Gestüts-Direction.
B. v. Bülow. J. C. v. Steinfeld.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Neuntes Stück.

Sonnabend, den 6ten März.

Anlagen zu dem revidirten Recrutirungs-Gesetze.

Anlage I.
Cum subadjunctis A. B. C.

Bestimmungen derjenigen Gebrechen, welche ganz, oder zum Theil zum Militair-Dienst untauglich machen, und der Art und Weise, wie solche untersucht und darüber geurtheilt werden soll.

§. 1.

Eine jede mit Anfertigung der Loosungs-Listen beauftragte Orts-Obrigkeit hat zuvörderst diejenigen Gebrechen, welche als solche gleich in die Augen fallen, und in der Anlage A. namentlich aufgeführt sind, bei jedem Militairpflichtigen, der solche zu haben angiebt, oder bei dem sie sich dem Auge darstellen, durch protocollarische von der competirenden Orts-Obrigkeit des Loosungspflichtigen zu verfügende Vernehmung zweier Hausväter, deren Söhne sich unter den Loosungspflichtigen befinden und zum Militair-Dienst tauglich sind, in deren Ermangelung, anderer glaubwürdiger Personen, in Gewißheit zu setzen, das Nöthige darüber in der anzufertigenden Loosungs-Liste, unter Ausschließung der aufgenommenen Protocolle, zu bemerken,

und wenn die Gewißheit dieser Gebrechen solchergestalt völlig dargethan ist, die betreffenden Individuen ohne weitere ärztliche Untersuchung von aller Loosung und Gestellung vor der Ausloosungs-Behörde frei zu sprechen.

§. 2.

So viel die übrigen Gebrechen betrifft, welche erst dann eine bedingte oder unbedingte Tauglichkeit zum Militairdienst zur Folge haben, wenn eine genaue ärztliche Untersuchung durch die bei der Districts-Behörde angestellte ärztliche Commission solche bewahrheitet, so theilen sie sich

1) in solche, welche zu allen Waffen- und Dienst-Gattungen gänzlich und für immer untauglich machen, und
2) in solche, welche den Dienst beim Armee-Fuhrwesen, Feld-Bäckerei und sonstiger Verwendung bei der Armee noch zulassen, und endlich
3) in solche, welche nur temporair untauglich machen. –

§. 3.

Zu der ersten Classe gehören die in der Anlage B. und zur zweiten die in der Anlage C. verzeichneten Gebrechen. Zu der dritten Classe gehören solche Krankheiten und Gebrechen, bei welchen eine vollkommene Heilung nach dem gewöhnlichen Gange wahrscheinlich ist, und die nur eine bestimmte Zeitfrist erfordern, um diese Heilung durch zweckmäßige Mittel herbeiführen zu können. Die mit solchen Krankheiten Behafteten werden daher, wenn sie zur Ablieferung kommen, von der Districts-Behörde an das Militair abgeliefert und im Hospital geheilt.

§. 4.

Bei Anfertigung der Ausloosungs-Listen sind die zu verzeichnenden Loosungspflichtigen, unter der Bekanntmachung, daß derjenige, welcher sich Fehler oder Gebrechen fälschlich andichten würde, um sich vom Militairdienste zu befreien, unabbittlich mit dem Verluste des Rechts zu loosen bestraft, und sofort ohne weiteres an das Militair abgegeben werden würde, aufzufordern, ihre etwanigen Gebrechen wahrhaft anzuzeigen und solche nicht allein durch beizubringende Atteste glaubwürdiger und gesetzlich approbirter Aerzte zu bescheinigen, welche jedoch bei 5 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall sich kein Urtheil über die Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit des betreffenden Individui zum Militairdienste in ihren Attesten erlauben dürfen, und lediglich ihre Wissenschaft von dem Gebrechen desselben und deren etwanigen Behandlung zu bezeugen haben, sondern auch einige andere Personen namhaft zu machen, welche den körperlichen Zustand gleichfalls zu bezeugen bereit sind. Aerztliche Atteste, welche ein Mehreres, und insbesondere ein angemaaßtes Urtheil über die Unbrauchbarkeit zum Militairdienste enthalten, sind zurückzugeben und der Arzt selbst dem competirenden Fiscale zur Wahrnehmung ihres Amtes gegen sie anzuzeigen.

Die zur Bezeugung des körperlichen Zustandes namhaft gemachten Personen sind, unter ernstlicher Verwarnung zur Aussage der reinen Wahrheit über ihre

Wissenschaft von dem Gebrechen des Militairpflichtigen, zu Protocoll zu vernehmen, in welchem die vernehmende Behörde das Nöthige aus etwaniger eigener Wissenschaft von derselben von Amtswegen zu bemerken und beides, sowohl die vorgedachten ärztlichen Atteste, als die Protocolle, zu den Ausloosungs-Listen zu legen und in dieselben kurz das Nöthige daraus einzutragen hat.

Beglaubigte Abschriften dieser ärztlichen Atteste und aufgenommenen Protocolle sind dem Militairpflichtigen sofort kostenfrei zurückzugeben, damit derselbe sich dieserhalb, wenn ihn das Loos zum Eintritt getroffen hat, bei der Ausloosungs- und Districts-Behörde legitimiren kann.

Vom Loosen können aber diese Scheine und Protocolle, wenn sie keins der im Subadjunctum A. angegebenen Gebrechen darthun, ein Individuum nicht dispensiren, sondern vielmehr nur dazu dienen, der bei der Districts-Behörde angestellten ärztlichen Commission eine genauere Kenntniß des angegebenen Krankheits-Zustandes zu verschaffen.

§. 5.

Alle auf diese Weise in den Ausloosungs-Listen verzeichneten Militairpflichtigen, wenn sie nicht von der Ausloosungs-Behörde wegen der Subadj. A. aufgeführten Gebrechen, als unbedenklich unbrauchbar zurückgewiesen, als welches ihr nach den genauern Bestimmungen im §. 10. des Instructions-Reglements zusteht und obliegt, sind verpflichtet zu loosen, ohne Rücksicht darauf, ob sie Fehler angegeben und bescheinigt haben, oder nicht, und nur derjenige wird einer ärztlichen Untersuchung unterworfen (vid. §. seq.), der nach der Zahl der Nummern zum Eintritt in das Militair an die Districts-Behörde abzuliefern ist. Es müssen aber bei der wirklichen Ablieferung des vom Loose ergriffenen Contingents so viele Militairpflichtige mehr, als unter den zuerst aufgerufenen Nummern sich mit Krankheiten und Fehlern Behaftete befinden, nach Ordnung der gezogenen Nummern abgeliefert und nöthigen Falls nachgesandt werden, damit bei der von der Gesundheits-Commission anzustellenden genauern Besichtigung gleich der etwanige Ausfall gedeckt und bei der Hand ist.

§. 6.

Diese Gesundheits-Untersuchungs-Commission wird aus einem, von der Districts-Behörde nach gesetzlicher Vorschrift des §. 23. des Instructions-Reglements zu designirenden Civil-Arzte und einem vom Militair abzuordnenden Militair-Arzte gebildet, welche, unter Leitung der Districts-Behörde, den körperlichen Zustand der vom Loose ergriffenen jungen Mannschaft mit der größten Unparteilichkeit, wiewohl auch mit angemessener Genauigkeit, um nicht durch fälschlich sich angeeignete Krankheiten getäuscht zu werden, nach den Grundsätzen ihrer Kunst und wissenschaftlichen Beurtheilung, mit Zuhülfenahme der bei den Ausloosungs-Behörden producirten Atteste und Bescheinigungen, sorgfältig untersucht, nöthigenfalls weitere Erkundigungen anstellen läßt, und dadurch ihre Entscheidung über die Brauchbarkeit oder Unbrauch-

barkeit der Militairpflichtigen nach den im §. 2. angezogenen Bezeichnungen abgiebt. Es wird hiebei jedoch vorausgesetzt, daß von denen, welche nach dem ärztlichen Erachten nur eine bestimmte Waffe führen können, auch wirklich so viele bei derselben angestellt werden können; sollte dieß nicht der Fall sein, so wird unter ihnen gelooset, wer zum Eintritt gelangen kann.

Bei dieser Untersuchung und Prüfung entscheidet übrigens nicht allein, ob das untersuchte Individuum lediglich mit einem solchen Gebrechen behaftet sei, welches allein ihn untauglich macht, sondern es ist auch dabei zu berücksichtigen, ob bei demselben mehrere kleine physische Fehler zusammentreffen, welche die Summe des Leidens so vermehren, daß dasselbe wegen dieser zusammen wirkenden Uebel in seinen Verrichtungen dergestalt gestört wird, daß er für unbrauchbar zu achten.

Da aber die ärztliche Commission nicht permanent ist, so kann auch nur dann die Untersuchung des Gesundheits-Zustandes eines Militairpflichtigen statt finden, wenn die Districts-Behörde und mit ihr die ärztliche Commission versammelt ist. Hieraus folgt, daß ein Militairpflichtiger in der Zwischenzeit von einer Recruten-Ablieferung zur andern, am Wenigsten aber vor dem Eintritt seiner Militairpflicht, eines körperlichen Gebrechens wegen von der Districts-Behörde nicht eximirt werden könne.

§. 7.

Wird ein solches Individuum von dieser Gesundheits-Untersuchungs-Commission für gänzlich unbrauchbar erklärt, so muß die folgende Nummer für ihn eintreten. Die nur temporair Kranken werden jedoch an das Militair mit abgeliefert und im Militair-Hospital geheilt. Im Falle sich jemand durch den Ausspruch dieser Behörde beschwert erachten sollte, so steht es demselben zwar frei, dieserhalb bei der Landes-Regierung zu recurriren, welche das Nöthige sodann zum Zweck einer weitern Untersuchung auf seine Kosten verfügen wird. Doch ist er schuldig, immittelst ins Militair zu treten, und darin so lange zu verweilen, bis er losgesprochen wird.

Sollten die beiden Aerzte verschiedener Meinung sein, so haben sie jeder ihr Erachten mit Gründen der Districts-Behörde vorzulegen, welche sodann unter solchen Bestimmungen, wie oben bemerkt ist, nach eingeholtem weitern ärztlichen Erachten, über die Brauchbarkeit entscheidet.

§. 8.

So wie der vom Militair abgeordnete Arzt seine Remuneration aus der Militair-Casse erhält, so sollen dem von der Districts-Behörde zu wählenden Kreis-physicus aus der Recrutirungs-Casse die gesetzlichen Diäten für seine Bemühung gezahlt werden, wobei 4 Arbeitsstunden für eine einfache Diät zu liquidiren sind. Es wird aber beiden aufs strengste, und bei der auf ähnliche Vergehungen öffentlicher Beamten gesetzten Strafe, untersagt, sich von den Militairpflichtigen oder deren Angehörigen, so wie von jedem Dritten, für dieselbe eine Gratification,

welcher Art sie auch sein möge, geben zu lassen oder anzunehmen, so wie auch derjenige, der sich erlauben würde, ihnen dergleichen anzubieten, nachdrücklich mit körperlicher Strafe belegt werden soll.

Subadjunctum A.

Krankheiten und Gebrechen, welche jedermann gleich in die Augen fallen und daher keiner ärztlichen Untersuchung bedürfen.

1) In der Gemeinde bekannter Wahnsinn, Blödsinn, Taubstummheit.
2) Verlust beider Augen, oder gänzliche Blindheit.
3) Mangel der Nase.
4) Mangel des Ober- oder Unterkiefers.
5) Auffallender, das Athmen sehr erschwerender Kropf.
6) Mangel eines Arms, einer Hand, eines Fußes.
7) Ein starker Höcker auf der Brust oder am Rücken.
8) Auffallende Verkrümmung des Rückgraths.
9) Starkes Hinken, durch auffallende Verkürzung eines der untern Extremitäten.
10) Klump- oder sogenannte Pferdefüße.

Subadjunctum B.

Zu allem und jedem Militairdienst, die Waffen- und Dienstesgattungen mögen sein, welche sie wollen, machen folgende Krankheiten und Fehler völlig unfähig:

I.

Allgemeine Krankheiten.

1) Allgemeine Körperschwäche; ein zu schwacher Knochen- und Muskelbau.

2) Chronische und schwer zu heilende Hautkrankheiten, als: bösartige, sich über den größten Theil des Körpers verbreitende Flechtenausschläge. Aussatzähnliche Krankheiten.

3) Chronische Drüsenkrankheiten, krankhafte Veränderungen des Zellgewebes, z. B. bedeutende Verhärtungen desselben.

4) Lymphgeschwülste, Balggeschwülste, wodurch die Körperfunction gestört wird, und nicht wegzunehmen sind; Pulsadergeschwülste, Krampfadern von solchem Umfange, daß durch sie der davon ergriffene Theil in seinen Verrichtungen gestört wird.

5) Eingewurzelte venerische Uebel.

6) Wassersuchten, chronische Gelbsucht, Scharbock.

7) Schwindsuchten, Abzehrungen, Cachexien, Blutspeien, Blutbrechen, chronischer Rheumatismus und Gicht, Trunksucht.

8) Nervenkrankheiten, Convulsionen, Epilepsie, Nachtwandeln, Hypochondrie.

9) Abnorme Thätigkeit der Seelenkräfte, als: Schwermuth (Melancholia), Wahnsinn, Verrücktheit, Tobsucht, Blödsinn, Stumpfsinn, und ein hoher Grad von Dummheit, mit welchem Gedächtnißlosigkeit verbunden ist.

10) Verletzungen sehnigter Theile, wodurch die Verrichtungen des davon ergriffenen Theils gestört, oder aufgehoben, oder sehr verunstaltet wird.

11) Bedeutende, oder unheilbare Knochenkrankheiten, als Verwachsungen (anchyloses), Knochengeschwülste, Knochenauswüchse, Knochenfraß, Knochenbrand, Winddorn.

12) In die Augen fallende Verunstaltung des Körpers, welche dem Ansehn oder den Verrichtungen des Militairdienstes nachtheilig sind.

13) Unheilbare Ungelenkigkeit des Körpers.

14) Eine übermäßige Dickleibigkeit oder Magerkeit, welche die gewöhnlichen Verhältnisse überschreitet.

II.

Krankheiten und Fehler am Kopf und Halse.

1) Veralteter Kopfgrind, der unheilbare Weichselzopf.

2) Bedeutende Narben, oder Vertiefungen, die von Knochenverlust, oder von einer Eindrückung der Knochen herrühren, Mißbildung des Schädels, Mangel der Kopfhaare.

3) Chronische, unheilbare, oder schwer zu heilende Krankheiten der Augen und der umgebenden Theile derselben, als völlige Blindheit, Tag- und Nacht-Blindheit, Verlust eines Auges, in sofern er einen Combattanten betrifft; das sehr schwache Gesicht, eine bedeutende Kurzsichtigkeit, wo der Recrute keine 30 Schritte weit sehen kann, das Eiterauge, angehender grauer oder schwarzer Staar, bedeutende Flecken der Hornhaut auf beiden Augen, wodurch das Erkennen der Gegenstände auf einige Entfernung gehindert wird, ferner der Vorfall der Regenbogenhaut, das Trauben-Auge, die Umkehrung der Augenlieder, die unheilbare Thränenfistel und alle chronische habituelle Augenentzündungen.

4) Taubheit, erwiesene Schwerhörigkeit, übelriechender Ausfluß aus einem, oder beiden Ohren, aus unheilbaren Ursachen.

5) Chronische, bösartige Krankheiten der Nase und der Nasenhöhle, Knochenfraß der Nasenbeine und der Muscheln, Polypen, solche Verunstaltungen oder Mißbildungen der Nase, daß dadurch das Athmen erschwert, oder Ekel erregt wird. Geschwüre, Beinfraß, Afterbildungen in den Stirn- und Maxillarhöhlen, so wie auch das habituell gewordene Nasenbluten.

6) Der fehlende Gaumen oder Zapfen, große Hasenscharten, Wolfsrachen, Rachenpolypen, chronische Geschwülste und bösartige Geschwüre der Mundhöhle und Zunge, beträchtlicher Substanzverlust derselben, Speichelfistel, Sprachlosigkeit, schweres Stammeln, größtentheils verdorbene und mangelnde Schneide- und Eck-

zähne, ein beständiger ekelhafter Geruch aus dem Munde, Verletzungen oder Mißbildungen der Mundhöhle (der sie bildenden Theile), wodurch das Kauen, Sprechen und Schlingen sehr erschwert wird.

7) Chronische Drüsengeschwülste am Halse und in der Achselhöhle, großer Kropf, Luftröhren-Bruch, Schiefstellung oder Steifheit des Halses, der große Sanhals (Intumescentia telae cellulosae colli).

III.

Krankheiten und Fehler der Brust.

1) Deformität des Rückgraths, der Schulterblätter, des Brustkastens und der Rippen, der Buckel, und sehr hohe Schultern.

2) Geschwüre, welche bis in die Brust oder Bauchhöhle dringen.

3) Engbrüstigkeit, chronisches Asthma, Brustschwäche, flache, nicht hinlänglich gewölbte schmale Brust, Eindruck des Brustbeins, jede chronische Brustkrankheit, chronisches heftiges Herzklopfen.

IV.

Krankheiten und Fehler des Unterleibes.

1) Verhärtungen einzelner oder mehrerer Unterleibs-Eingeweide, jede chronische Unterleibs-Krankheit, eingewurzelte Hämorrhoidal-Uebel, besonders mit einem periodischen Blutverluste, ferner veraltete oder eiternde Hämorrhoidal-Knoten und starke Schleimflüsse, ferner habituell gewordene Durchfälle, wohin besonders der fluxus lientericus und coeliacus gehören.

2) Harnröhren-, Blasen- und unheilbare Mastdarmfisteln, Steinbeschwerden, Unvermögen, den Urin zu halten und zu lassen, chronisches Blutharnen, Vorfall des Mastdarms und Unvermögen, den Koth zu halten, Verengerung der Harnröhre, bedeutende Mißbildungen der Harnröhre, wohin besonders der Zustand des wahren Hypospadiacus gehört, ferner die Anschwellung der glandula prostata, der habituell gewordene Vorfall des Mastdarms.

3) Chronische Geschwülste, oder Geschwülste der Leistendrüsen, des Saamenstranges und der Lymphgefäße.

4) Brüche am Unterleibe (Herniae), sie mögen sich an einem Orte desselben befinden, wo sie wollen, mögen groß oder klein, durch ein Bruchband zurück gehalten sein, oder nicht, ohne Ausnahme, selbst starke Anlage dazu.

5) Falsche Brüche, als Fleischbruch, Wasserbruch, Blutbruch und Krampfaderbruch (Varicocele), letzterer jedoch nur im höhern Grade; ein noch innerhalb des Bauchringes, oder in der Leistengegend steckender Hode.

Anmerkung. Die Aderbrüche des Saamenstranges machen nur alsdann zum Militairdienst untauglich, wenn sie als Krankheit, und nicht als Mißbildung anzusehen, weil sie in diesem Falle keinen Nachtheil hervorbringen, auch mit keinen Schmerzen verbunden sind.

6) Das Ischias, Mangel der Zeugungstheile, und eine enorme Größe der Hoden.

V.

Krankheiten und Fehler der Gliedmaßen.

Krümmung, Verlängerung, Verkürzung, Schwinden, Lähmung oder Steifheit der Gliedmaßen, Auftreibung der Knochen, von innern Ursachen entstandene Steifheit, Unbeweglichkeit und Verstümmelung eines, oder mehrerer Finger der rechten sowohl, als der linken Hand, wodurch der Soldat behindert wird, vorschriftsmäßig seine Waffen, oder den Zügel zu gebrauchen. Ueberbeine auf den Hauptgelenken, wenn durch sie die Beweglichkeit derselben beschränkt wird, Gelenkgeschwülste, fehlerhafte Beschaffenheit und Bildung der Gelenke, Verdrehungen der Füße, zu stark einwärts oder auswärts gebogene Knie, sichelförmig gebogene Schenkel, übel geheilte Knochenbrüche, Verlust der großen Zehe, der drei letzten Zehen, gänzliche Krümmung einer Zehe, ein großer unförmlicher Ballen, große Frostbeulen und veraltete Geschwüre, von denen vorauszusetzen ist, daß sie nicht geheilt werden können, große Narben von alten Fußgeschwüren, die wieder den Ausbruch drohen, Blutaderknoten (varicae), die den ganzen Fuß einnehmen, schwitzende Füße im hohen Grade, der völlig ausgebildete Plattfuß, das Hinken und die Verwachsung der Fußzehen.

Anmerkung. Der ausgebildete Plattfuß ist von dem Breitfuß wohl zu unterscheiden. Dieser macht zum Dienste nicht unfähig, unterscheidet sich aber von jenem darin, daß die Knochen des Unterschenkels nicht in einer schiefen Richtung auf dem Fußknochen stehen, der Fuß keine schiefe Richtung nach außen hat, der Gang nicht mit gebogenen Knien und auf den innern Rand des Fußes geschieht. Der Rücken des Fußes ist übrigens wie beim Plattfuße nicht gehörig gekrümmt, alle Theile der Fußsohle berühren gleichfalls den Erdboden dergestalt, daß man die Spitze des Zeigefingers nicht unter sie bringen kann, wenn der Mann steht.

Subadjunctum C.

Körperliche Fehler, welche noch zum Militair-Feld-Dienst nicht unfähig machen.

1) Zum Infanteristen und Artilleristen
   a. eine geringe Krümmung des Ring- und kleinen Fingers der linken Hand, wenn nur nicht gänzliche Steifheit damit verbunden ist.
   b. Mangel des letzten Gliedes an einem oder dem andern Finger, ja selbst gänzlicher Verlust des Mittel- oder Ring-Fingers der linken Hand, wobei aber der Daumen und die übrigen Finger völlig gesund sein müssen.
   c. Verlust einer Zehe, der mittlern, vierten oder kleinern.

d.

d. Mäßig einwärts gebogene Knie, wobei aber die Unterschenkel nicht stark nach außen gerichtet sein müssen.

e. Mangel eines Eck- und Schneidezahns linker Seite, wenn die übrigen Zähne gesund sind.

2) Zu den Handwerkern und Fuhrleuten: Verlust eines Auges, einer oder zweier Finger, einer oder zweier Zehen, geringe Verunstaltungen oder Mißbildungen des einen oder des andern Theils des Körpers, als: ein schiefer Hals, eine hohe Schulter, ein kurzer Arm, eine hohe Hüfte, ein etwas kurzer Fuß, ein stark einwärts gebogenes Knie, ein stark ausgebogener Ober- oder Unterschenkel, ein Ueberbein, mehrere verdorbene oder mangelnde Schneide- und Eckzähne, starkes Schielen, Kurzsichtigkeit, stammelnde Sprache und mehrere kleine, nicht alle anzuführende Fehler.

Anlage II.

Eintheilung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, zum Zweck der Recrutirung.

Das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin wird in zwei Haupt-Militair-Recrutirungs-Districte getheilt, nämlich:

I. In den Schwerinschen District.

Dieser besteht aus dem ganzen Mecklenburgischen Kreise, mit Weglassung des ritterschaftlichen Amts Neustadt, der (sonst zum ritterschaftlichen Amte Wittenburg gehörenden) Ivenacker Güter, und der Städte Waren und Malchow, und mit Hinzurechnung

1) des Domanial-Amts Boizenburg,
2) — — — Bakendorf,
3) des ritterschaftlichen Amts Boizenburg,
4) der Stadt Boizenburg und deren Kämmerei- und zu Stadtrecht liegenden Güter; ferner, als nicht eingekreiseter Landes-Bestandtheile,
5) des Stifts und Fürstenthums Schwerin und
6) der Stadt und Herrschaft Wismar.

In diesem Haupt-District ist die Stadt Schwerin zum Haupt-Districts-Orte bestimmt.

II. In den Güstrowschen District.

Dieser besteht aus dem ganzen Wendischen Kreise, mit Ausnahme des Domanial- und ritterschaftlichen Amts und der Stadt Boizenburg c. p. und des Domanial-Amts Bakendorf, mit Hinzurechnung

1) des ritterschaftlichen Amts Neustadt,
2) der Ivenacker Güter, als welche einen separirten Ausloosungs-Bezirk bilden,
3) der Städte Waren und Malchow, mit ihren zu Stadtrecht liegenden Gütern;

ferner, als nicht eingekreiseter Landes-Bestandtheile,

4) der sämmtlichen Kloster-Güter,
5) der Stadt Rostock, nebst dem Flecken Warnemünde, und
6) der Rostockschen Districts-Güter.

In diesem Haupt-Districte ist die Stadt Güstrow der Haupt-Districts-Ort.

Beide diese Haupt-Districts-Orte Schwerin und Güstrow dienen zu Versammlungs-Orten, wo beide Militair-Districts-Behörden die Geschäfte der Haupt-Ablieferung der Recruten des concernirenden Haupt-Districts, auch alle übrigen Geschäfte beschaffen, zu welchen ein persönliches Zusammentreten erforderlich ist.

Jeder dieser beiden Militair-Haupt-Districte wird wiederum in separate Ausloosungs-Bezirke getheilt, welche so auszubilden sind, daß jeder derselben für sich, ohne fremde Beimischung, entweder nur domaniale, oder zum ritterschaftlichen Catastr steuernde, oder nur landschaftliche Theile enthält, letztere mit Einschluß der Kämmerei- und Oeconomie-Güter.

Jedem solcher Ausloosungs-Bezirke steht es zwar frei, sich in angemessene kleinere Abtheilungen zu diesem Zwecke einzutheilen, der Staat aber hält sich nur an den ganzen Bezirk, und nicht an einen also formirten einzelnen Theil desselben.

In den Ausloosungs-Bezirken geschieht in der Regel die Ausloosung an denjenigen Orten, wo das Domanial-, ritterschaftliche und Kloster-Amt, sowie der städtische Magistrat ihren Sitz haben.

Anlage III.

Instruction zur Geschäftsführung bei der Recrutirung.

I. Repartition des jährlichen Recruten-Bedarfs.

§. 1.

Das Militair-Collegium sendet im Januar-Monate jedes Jahres in dreifacher Abschrift an die Regierung ein:

1) die Listen vom Abgang aus dem activen Contingente
   a. der nach vierjähriger Dienstzeit in die Reserve übergehenden;

b. der durch den Tod, nach entehrenden Verbrechen, durch eingetretene Dienstunfähigkeit oder wegen anderer dringender, Serenissimo Allerhöchst Selbst zur Genehmigung vorzutragender Umstände ausgeschiedenen, so wie der zu höhern militairischen Graden beförderten;

2) die Listen vom Abgang aus der Reserve:

a. der nach vollendeter Dienstzeit vom Militair zu verabschiedenden und laut ihres Reserve-Scheins frei werdenden,

b. der wie beim activen Contingente außerordentlich abgehenden.

Beiderlei Listen müssen das Nationale des Abgehenden und die Ursachen seines Abgangs enthalten, auch nachweisen, aus welchem Ausloosungs-Bezirke er gestellt ist.

Anmerkung. Um den außerordentlichen Abgang aus der Reserve genauer bestimmen zu können, haben die Orts-Behörden die bei ihnen sich ereignenden Todesfälle von Reserve-Soldaten jedesmal dem Commandeur der Reserve anzuzeigen.

Diese Listen sind zur Zeit so anzufertigen, daß für die Cavallerie, so lange sie auf die eine jetzige Escadron beschränkt ist, nur nach dem activen Bestand dieser einen Escadron die Activ-Recrutirung zu berechnen ist, daß aber, um auch die andern drei Schwadronen complet zu erhalten, der Bedarf der Reserve in verhältnißmäßiger Vergrößerung auszuloosen ist.

3) Acht Wochen vor der Ausloosungszeit hat das Militair-Collegium die Recapitulanten für die bevorstehende Recrutirung der Regierung namentlich anzuzeigen, welche solche auf die beiden Militair-Districte repartirt, und das Verzeichniß derselben an die Militair-Districts-Behörde zeitig genug vor der anzufertigenden Repartition Zwecks ihrer Vertheilung an die Ausloosungs-Bezirke gelangen läßt.

§. 2.

Die Regierung hat den jährlichen Bedarf des activen Militairs und der Reserve dergestalt zu repartiren, daß jeder District so viel Mannschaft abzuliefern hat, als ein zu berechnendes Verhältniß der Zahl seiner männlichen Bevölkerung zu der des ganzen Landes ergiebt.

Bei zu diesem Zwecke statt gefundenen und findenden Volkszählungen sind von dieser männlichen Bevölkerung abzurechnen und abgerechnet:

1) alle im activen Dienst oder in der Reserve befindlichen Militair-Personen, und

2) alle sub XI. §. 28. sub 4. als nicht militairpflichtig ausgenommenen Personen.

Solche Listen fertigt die Regierung dem Engern Ausschusse zu, so wie einer jeden der beiden Districts-Behörden für ihren District, so zeitig, daß sie den Ausloosungs-Behörden vier Wochen vor der Ausloosung ihr zu lieferndes Contingent aufgeben können.

§. 3.

Das so einem jeden Districte zugewiesene Contingent wird von der Districts-Behörde auf die Ausloosungs-Bezirke nach dem Verhältnisse der männlichen Bevölkerung des Bezirks zu der des Districts vertheilt.

Bei hieraus entstehenden Zahlen-Brüchen ist das dem abzuliefernden Districts-Contingente daraus erwachsende Deficit dadurch zu decken, daß, bis zur Vollzähligkeit des Districts-Contingents, den mit den größten Zahlenbrüchen jedesmal sich ergebenden Ausloosungs-Bezirken statt des Bruchs die Ablieferung eines Recruten auferlegt wird; dagegen ist aber auch den kleinsten Brüchen unter ihnen ein Recapitulant, so weit deren Anzahl ausreicht, vorzugsweise zuzutheilen.

Von diesen Repartitions-Tabellen haben die Districts-Behörden der Regierung und dem Engern Ausschusse ein Exemplar zuzufertigen, und sie vier Wochen vor Anfang der Ausloosung durch das officielle Wochenblatt gemeinkündig zu machen.

II. Geschäfte vor der Loosung.

§. 4.

A. Prediger-Listen.

Alle Prediger haben unaufgefordert im Januar jedes Jahres den Orts-Obrigkeiten ihres Sprengels einen amtlichen Auszug aus dem Kirchenbuche unentgeltlich in duplo zuzufertigen, der aus dem, zur bevorstehenden Ausloosung und Recrutirung bestimmten Jahre ein vollständiges namentliches Verzeichniß der in solchem Jahre gebornen Knaben enthält, mit hinzugefügter Bemerkung: ob und wann einige von ihnen, und welche bereits in der Gemeine verstorben sind.

§. 5.

B. Geschäfte der Orts-Behörden.

Alle Orts-Behörden haben die Loosungspflichtigen, welche sich am Orte aufhalten, und nach den Bestimmungen des Recrutirungs-Reglements, Art. XVI., nicht daselbst loosungspflichtig sind, streng anzuhalten, sich über ihr Alter und ihre sonstigen Militairpflichtigkeits-Verhältnisse zeitig genug vor Anfertigung der Ortslisten zu legitimiren, und sie dann, wenn ihr Alter sie loosungspflichtig macht, derjenigen Ausloosungs-Bezirks-Behörde auf sicherm Wege zu denunciren, zu welcher sie darnach gehörig sind. Diese Denunciation muß allemal so zeitig geschehen, daß der Loosungspflichtige zur rechten Zeit reclamirt werden kann.

Diese Ausloosungs-Behörde macht sofort der Obrigkeit des Orts, wohin sie gehören, die Anzeige von dem Aufenthalte dieses Loosungspflichtigen, und letztere nimmt ihn nicht allein in ihre Ortslisten auf, worin auch der, mit möglichster Sorgfalt zu erkundigende Gesundheitszustand des Loosungspflichtigen anzugeben ist, sondern reclamirt ihn auch sogleich von der Obrigkeit seines temporairen Aufenthalts-Orts, unter Bestimmung der Zeit und des Orts, wo er sich zu stellen hat.

Sollte diese Reclamation auch nicht erfolgen, so bleibt dieser Loosungspflichtige dennoch immer dem Loosungs-Bezirke verpflichtet, dem er gesetzlich angehört.

Anmerkung. Mit Mecklenburg-Strelitz ist in dieser Rücksicht ein völlig gleichmäßiges Verfahren zu beobachten.

§. 6.

Die Orts-Behörden fertigen vier Wochen vor der Ausloosungszeit des Bezirks vollständige Listen der in ihrem Orte vorhandenen Loosungspflichtigen an, senden solche in doppelter Ausfertigung acht Tage vor dem Loosungs-Tage an die Ausloosungs-Behörde und stellen durch einen sachkundigen Mann alle an diesem Tage Loosungspflichtige des Orts vor die Ausloosungs-Behörde, mit alleiniger Ausnahme der in der Anlage I. subadj. A. bezeichneten Gebrechlichen, wenn sie solche auf die in der Anlage I. §. 1. vorgeschriebene Weise als genügend bei der Ausloosungs-Behörde legitimirt haben werden.

§. 7.

Jeder Loosungspflichtige wird von der Obrigkeit mit einem Gestellungsschein versehen, worin sein voller Name, sein Geburtsort, Jahr und Tag seiner Geburt, seine körperliche Beschaffenheit und der Grund, weßhalb die Orts-Behörde ihn brauchbar oder unbrauchbar findet, angegeben ist.

§. 8.

Jede Orts-Behörde ist verbunden, der Ausloosungs-Behörde auch davon vor dem Ausloosungs-Tage die Anzeige zu machen, wenn sie keine Loosungspflichtige hat.

§. 9.

C. Geschäfte der Ausloosungs-Behörden.

Die Ausloosungs-Behörden sorgen für zeitige Bekanntmachung des Loosungs-Tages, nehmen an demselben die ihnen nach §. 6. gestellten Loosungspflichtigen, nach den Ortschaften, entgegen, rufen die einzelnen Pflichtigen auf, und befragen jeden, im Beisein der übrigen, ob er von nicht angegebenen, oder nicht erschienenen Loosungspflichtigen etwas wisse, und ob er gegen den von ihm abzugebenden Ortsschein Einwendungen zu machen habe, welche diesenfalls sogleich untersucht und entschieden werden.

§. 10.

Von diesen Erschienenen hat die Ausloosungs-Behörde diejenigen abzusondern und ohne Loosung sogleich zu entlassen, von welchen der Augenschein, oder eine sonstige gesetzliche Legitimation (conf. §. 6.) darthut, daß sie zu den vom Loosen Ausgenommenen gehören, welche sub XI. §. 28. des Reglements bezeichnet sind.

§. 11.

Die Uebrigen sind sodann genau zu messen, und ist das Ergebniß nach Fuß und Zoll in die Loosungs- und Ablieferungs-Listen einzutragen. Ergiebt diese

Messung, daß einer oder der andere unter 5 Fuß des alten Normalmaßes mißt, so wird ein solcher ebenfalls abgesondert, und ohne zu loosen entlassen.

§. 12.

Der Grund einer solchen nach §. 10. und 11. eintretenden Entlassung wird in den Listen der Orts-Behörden bemerkt; welche Listen in der Registratur der Ausloosungs-Behörde aufzubewahren sind.

Die Entlassenen erhalten zu ihrer vorläufigen Legitimation die Ortsscheine sogleich von der Ausloosungs-Behörde ausgefüllt zurück.

§. 13.

Die übrigen Loosungspflichtigen sind zu befragen, ob von ihnen welche freiwillig, ohne zu loosen, ihre Militairpflicht erfüllen wollen, unter Eröffnung der den Freiwilligen zugesicherten Vorzüge und der von ihnen geforderten Eigenschaften. Die sich dazu Meldenden werden von den zur Loosung kommenden ausgeschieden, und ihre Erklärung über die Wahl der Waffengattung in die Listen aufgenommen.

Ist ein annoch selbst Militairpflichtiger als Freiwilliger vom Militair selbst angenommen, so hat die Militair-Behörde davon sofort bei der competirenden Ausloosungs-Behörde desselben die Anzeige zu machen, welche dann berechtigt ist, einen solchen Mann dem zunächst abzuliefernden Bezirks-Contingente an- und zu gute zu rechnen, falls nicht dieser Freiwillige ausdrücklich erklärt, seine eigene Militair-Loosungspflicht erst dann erfüllen zu wollen, wann sein Alter ihn dazu verpflichtet.

III. Loosung.

§. 14.

Zur Loosung gelangen alle diejenigen, welche 5 Fuß 1 Zoll nach dem neuen rectificirten Normalmaße und darüber messen, und die Ausloosungs-Behörde verfügt aus diesen, nach Reihefolge ihrer Loosungs-Nummern, die Ablieferung des Contingents am Districts-Orte.

§. 15.

Nur wenn von solcher Größe nicht ausreichende Mannschaft im Bezirke vorhanden sein sollte, um das repartitionsmäßige Contingent zum activen Militair und zur Reserve vollzählig abzuliefern, treten in subsidium die loosungspflichtigen Individuen kleineren Maßes, bis auf 5 Fuß des frühern Normalmaßes, ein. Diese letztern jedoch loosen allemal abgesondert von den Vollmaßigen und treten dann, im Falle der Bezirk ihrer zur Contingents-Completirung bedarf, ebenfalls nach Reihefolge ihrer Loosungs-Nummern ein.

§. 16.

Zu der Loosung selbst werden so viele Nummern gemacht, und in Gegenwart der Loosungspflichtigen eingezählt, als Loosungspflichtige übrig geblieben sind. Diese ziehen einer nach dem andern ein Loos, dessen Nummer sogleich publicirt und registrirt wird.

Bei zuzulassenden Nachlooſungen ſind dem Nachlooſenden ſo viele Nummern vorzulegen, als in dem Recrutirungs-Jahre, in welchem er ſeinem Alter nach pflichtig iſt, erforderlich waren.

Wenn bei ſolchen Nachlooſungen der Looſende die letzte zur Ablieferung an das active Militair oder zur Reſerve verpflichtende Nummer zieht, ſo entſcheidet zwiſchen beiden gleichen Looſungs-Nummern abermals das Loos a und b, und haben die Ausloosungs-Behörden ſofort ex officio jemanden zu beſtellen, der für den Abweſenden looſet.

§. 17.

Will ein Ausloosungs-Bezirk ſein auf ihn repartirtes Contingent durch Freiwillige oder Stellvertreter ſtellen, ſo ſtehet ihm ſolches frei. Sind dieſe Stellvertreter zu dem für das laufende Recrutirungs-Jahr und in demſelben Ausloosungs-Bezirke pflichtigen Jahrgange gehörig, ſo fällt die Bedingung ihrer ſchon erfüllten Militairpflicht weg. Die übrigen Looſungspflichtigen dieſes Bezirks müſſen indeſſen looſen, um das eingetretene oder eintretende Bedürfniß der Reſerve, nach Reihefolge der Nummern, zu decken.

§. 18.

Die den Ausloosungs-Bezirken zugewieſenen Recapitulanten werden den erſten Looſungs-Nummern zugetheilt, die keinen Stellvertreter haben, und ſofort den Wunſch erklären, durch den Recapitulanten vertreten zu werden. Nur ſofortige Zahlung aber der geſetzlichen Prämie von 78 Rthlr. N⅔. macht jene Erklärung gültig und befreiet von der Verpflichtung zur perſönlichen Geſtellung am Diſtricts-Orte.

Anmerkung. Für den Recapitulanten, welchen die Ausloosungs-Behörde bei der Looſung nicht hat anbringen und der während der Recrutirungszeit nicht anderweitig hat angebracht werden können, bezahlt dieſe die Prämie fürs erſte Jahr, und wird in den Domainen dieſe Leiſtung aus der Amts-Caſſe an die Diſtricts-Behörde beſchafft.

IV. Ablieferung an das Militair.

§. 19.

Gleich nach der Ausloosung werden von der Ausloosungs-Behörde diejenigen, welche die erſten Nummern gezogen haben, und zwar das dem Ausloosungs-Bezirke obliegende Contingent, zum activen Militair und zur Reſerve, mit einer den Umſtänden nach völlig genügenden Zahl zum Erſatz derer, welche von der Diſtricts-Behörde noch zurückgewieſen werden könnten, an die Diſtricts-Behörde am Diſtricts-Orte abgeliefert.

§. 20.

Die Ablieferung des Bezirks-Contingents am Diſtricts-Orte zu beſchaffen, committirt die Ausloosungs-Behörde allemal einen wohl inſtruirten, mit den Vorkommenheiten bei der ſtattgehabten Ausloosung bekannten Mann, welcher der

Districts-Behörde die betreffenden Listen und Papiere und auch die Ortsscheine der zu präsentirenden Mannschaft überreicht, und überall die nöthigen Maßregeln trifft, daß nicht nur der Marsch der Ausgelooseten ꝛc. nach dem, und ihre Unterbringung am Districts-Orte, sondern auch ihre Präsentation vor der Districts-Behörde mit Ordnung vor sich gehe. Für das Quartier des Bezirks-Contingents auf dem Marsche nach dem Districts-Orte, so wie am Districts-Orte selbst, vor Ablieferung dieses Contingents, hat die Obrigkeit des Quartier-Orts auf Begehren zu sorgen, und werden dann für jeden Mann auf 24 Stunden höchstens 2 ßl. vergütet.

§. 21.

Die von der Ausloosungs-Behörde bei der Districts-Behörde einzureichenden Listen und Papiere sind folgende:

a. eine beglaubigte Abschrift des bei der Ausloosung abgehaltenen Protocolls, nebst etwanigen Anlagen;

b. die Ausloosungs-Liste in simplo, in welcher auch alle diejenigen verzeichnet werden, welche, ohne zu loosen, aus gesetzlichen Gründen entlassen sind;

c. die Ablieferungs-Liste in duplo.

Bemerkung. Von der letztern erhält die Ausloosungs-Behörde ein gleichzeitig mit dem andern, bei den Districts-Acten verbleibenden, auszufüllendes Exemplar durch den Abliefernden zurück.

d. Eine Stellvertreter-Liste.

Auch hat die Ausloosungs-Behörde innerhalb 4 Wochen nach beschaffter Ausloosung bei der Districts-Behörde einzureichen:

e. eine Liste der zu Legitimations-Scheinen Berechtigten des Bezirks,

und dafür Sorge zu tragen, daß die für jeden dieser Scheine zu zahlenden 12 ßl. sogleich eincassirt und durch die Ausloosungs-Behörde an die Districts-Behörde eingesandt werden; von welcher Zahlung nur wirklich Arme frei zu lassen sind.

§. 22.

Die Districts-Behörden empfangen dann am bestimmten Tage die von den Ausloosungs-Bezirken zu präsentirende Mannschaft, und verfügen deren körperliche Untersuchung, von welcher nur Recapitulanten befreiet sind.

§. 23.

Zu dem Geschäfte der körperlichen Untersuchung hat die Districts-Behörde einen Kreis-Physicus oder andern erprobt geschickten Arzt — letztern aber erst nach von der Regierung erfolgter Genehmigung — aus dem Districte gegen die gesetzliche Remuneration zu requiriren, und wird dazu auch vom Militair-Collegio ein Militair-Arzt beigeordnet. Beide Aerzte haben die Untersuchung mit Berücksichtigung der Zeugnisse, oder der Aussagen anwesender Loosungspflichtiger, ins Werk zu richten, auch ein namentliches Diarium dabei zu führen.

§. 24.

§. 24.

Die zum Dienst brauchbar Befundenen liefert die Districts-Behörde an den, zur Entgegennahme der Recruten vom Militair-Collegio abgeordneten Officier ab, welcher den täglichen Empfang zu bescheinigen hat. Sollte über die Qualification eines oder des andern Mannes zwischen der Militair-Districts-Behörde und dem empfangenden Officier eine Verschiedenheit der Meinung nicht auszugleichen sein, so wird zwar provisorisch der Mann abgeliefert und angenommen, es hat jedoch der empfangende Officier seine Weigerungsgründe zu Protocoll zu geben und sogleich bei dem Militair-Collegio Anzeige zu machen, zum Zweck einzuholender Entscheidung der Regierung. Ist diese nicht innerhalb 14 Tagen der Districts-Behörde zugegangen, so wird der Mann als rein angenommen angesehen.

Die zum Reserve-Contingent zu Verpflichtenden werden nicht an das Militair abgeliefert, und haben die Districts-Behörden nach beendigter Recrutirung die Liste der behandschlagten Reserve-Soldaten an das Militair-Collegium einzusenden, welche Listen in beiden Districten gleichförmig anzufertigen sind nach dem, zu den Ablieferungs-Listen an das active Militair vorgeschriebenen Schema.

§. 25.

Die Militair-Districts-Behörde stellt sodann an die Ausloosungs-Behörden einen Empfangschein aus über die wirklich vom Bezirke zum activen Contingente und zur Reserve Abgelieferten, entläßt die Nichtqualificirten und überzählig Gebliebenen unter Zurückgabe ihrer Ortsscheine, behandschlagt hierauf die zur Reserve tretenden Ausgelooseten, und entläßt auch diese mittelst Ertheilung ihrer Reserve-Scheine, nachdem sie namentlich in die General-Liste eingetragen sind.

§. 26.

Die Ablieferung der Nachgelooseth abenden an das Militair geschieht durch die Districts-Behörde, wenn ein solcher ihr innerhalb der ersten acht Tage nach der Haupt-Ablieferung präsentirt wird. In der zweiten Woche und späterhin durch die Ausloosungs-Behörde.

Nach Ablauf von 14 Tagen kann der Abgelieferte dem Contingente des laufenden Recrutirungs-Jahres weder zum activen Militair, noch zur Reserve, vielmehr nur dem nächstfolgenden Recrutirungs-Jahre zu gut gerechnet werden, und gilt, bei überschrittenem dreißigsten Lebensjahre, für den Nachgelooseth abenden dieselbe fünfjährige Verpflichtung zur Reserve, wie bei den Refractairen; jedoch mit Befreiung von der Strafe von zehn Thalern.

§. 27.

Die auf die Haupt-Ablieferung folgenden acht Tage sind bestimmt zur Beseitigung gesetzlicher Reclamationen und zu der unvermeidlich gebliebenen Nachlieferung einzelner Recruten.

§. 28.

Wenn ein Festgelooseter wegen ärztlich bescheinigter temporairer Krankheit an dem zur Ablieferung des Contingents seines Bezirks festgesetzten Tage zur Ablieferung am Districts-Orte nicht gestellt werden kann, so ist er bei verspäteter Genesung an das Militair directe abzuliefern und nach Befund seiner Brauchbarkeit einzustellen.

V. Geschäfte nach der Ablieferung.

§. 29.

Was bei den Districts-Behörden an Geldern und Schuld-Documenten für die Recapitulanten und Stellvertreter eingehet, das senden sie nach beendigten Ablieferungs-Geschäften sofort an den Engern Ausschuß. Von diesem werden demnächst die jährlich fälligen Raten, nach vorher vom Militair-Collegio erhaltener Specification, an dieses Collegium im März-Monat eines jeden Jahres eingesandt.

Das Militair-Collegium sendet dann diese Gelder, zum Zwecke ihrer weitern Vertheilung, an die competirenden Militair-Chefs der zum Empfange Berechtigten.

Anmerkung. Sollten nach beschaffter Haupt-Ablieferung noch Stellvertreter vom Militair selbst angenommen werden, so regulirt die competente Militair-Behörde die Stellvertreter-Contracte in gesetzlicher Art, und sendet dieselben, mit den dazu gehörenden Geldern und Documenten, sofort an die Districts-Behörde zur ebenmäßigen weitern Beförderung an den Engern Ausschuß.

§. 30.

Daß und wie die alljährliche Recruten-Ablieferung beschafft sei, davon haben die Militair-Districts-Behörden sofort der Regierung zu berichten.

VI. Untersuchungs-Verfahren bei den Refractairen.

§. 31.

a. Die Orts-Obrigkeit, an welche ein Refractair zuerst gelangen muß, hat ihn über die Gründe seiner Pflicht-Versäumniß ausführlich zu Protocoll zu vernehmen, und übergiebt sodann den Refractair mit allen betreffenden Acten an

b. die competente Auslooſungs-Behörde, welche seine Straffälligkeit nach den vorliegenden Acten zu prüfen, und in erster Instanz nach gesetzlicher Vorschrift zu entscheiden hat. Wenn er für einen Refractair erklärt wird, so hat sie ihn sofort an das Militair abzuliefern.

c. Wird der abgelieferte Refractair vom Militair wegen Unbrauchbarkeit nicht angenommen, so sendet die Auslooſungs-Behörde solchen mit den betreffenden Acten an die competente Orts-Behörde zurück, welche dann eine sofortige gerichtliche Untersuchung einzuleiten und die Resultate derselben mit allen Acten, auch mit genauer Darlegung des Vermögenszustandes des Inculpaten,

d. an die competente Justiz-Canzlei (in Rostock an das Obergericht) einsendet, um deren nach den oben ausgedrückten Strafbestimmungen zu sprechendes Urtheil einzuholen, welches dann nach dem Gerichtsstande des Verurtheilten von der Justiz-Canzlei oder von dem Untergerichte zur Vollstreckung zu bringen ist, wenn nicht der Inculpat durch die ihm zustehenden Rechtsmittel ein anderweitiges Urtheil herbeizuführen versuchen will.

VII. Von der Jurisdiction über die Beurlaubten.

§. 32.

Alle etatsmäßig Beurlaubte haben den, von ihrem Militair-Chef ihnen jedesmal auszufertigen, Urlaubs-Paß bei der Obrigkeit des Orts im Inlande zu produciren, den dieser Paß bestimmt als ihren Urlaubs-Ort ausdrückt.

Bemerkung. Diese im Paß ausgedrückte Orts-Bestimmung giebt dem Beurlaubten kein Anrecht an diesen Ort, das ihm nicht ohne dieß schon gesetzlich zustehen mögte.

Befindet sich in diesem Orte ein Militair-Commandant, so sind die Beurlaubten verpflichtet, sich bei demselben zu melden.

§. 33.

Diese Beurlaubten stehen dann während ihres Urlaubs unter der Jurisdiction der bürgerlichen Obrigkeit ihres jedesmaligen Aufenthalts-Orts in der Art:

a. daß sie dem gewöhnlichen Dienstzwange ihrer Brotherren unterworfen sind, wobei ihre körperliche Bestrafung jedoch nur in milderem oder härterem ehrlichen Gefängniß bestehen soll;
b. daß sie wegen Erfüllung irgend eines eingegangenen Contracts und überhaupt in allen bürgerlichen Sachen vor competenter bürgerlicher Obrigkeit zu belangen sind und zu Recht stehen müssen;
c. daß die bürgerliche Obrigkeit befugt ist, gegen sie nach den Gesetzen zu verfahren, wenn sie wegen strafbarer Excesse oder Verbrechen in Untersuchung zu nehmen sind. Diese Untersuchung hat die bürgerliche Obrigkeit gesetzlich zu leiten, und ist berechtigt, bis zu einer 14tägigen bürgerlichen Gefängnißstrafe zu erkennen.

Ist aber vor und während der Untersuchung schon eine persönliche Verhaftung auf länger als 8 Tage nöthig geworden, so zeigt das bürgerliche Gericht unter Anführung der Ursachen solches allemal bei dem militairischen Chef des Beurlaubten an.

Ergiebt nun diese vorläufige Untersuchung, daß eine härtere Strafe als die eines 14tägigen bürgerlichen Gefängnisses eintreten müsse, so hat das bürgerliche Gericht die Acten dem competirenden Regiments-Gerichte zuzusenden, und im

Falle einer nöthig gewordenen persönlichen Verhaftung den Arrestaten an die nächste Garnison zur weitern Transportirung an das Regiments-Gericht abzuliefern; worauf dieses nach den Vorschriften des militairischen Gesetzbuches weiter verfährt.

Jedoch ist allemal vor Ablieferung der Arrestaten an die nächste Garnison der Antrag zu dieser Ablieferung von dem competenten Militair-Gerichte abzuwarten, um erforderlichen Falls vor der Ablieferung die Untersuchung über solche Puncte, deren gehörige Erörterung nur an dem Orte der Begangenschaft möglich ist, auf Kosten des requirirenden Militair-Gerichts fortzusetzen.

Wenn aber der Beurlaubte des activen Militairs in einem Garnisons-Orte anwesend bleibt, oder seinen Aufenthalt nimmt, so ist er in allen Fällen, wo er mit den Militair-Vorgesetzten in Berührung kommt, denselben Achtung und Folgsamkeit schuldig, und Vergehungen dagegen werden als Subordinations-Vergehungen von der competenten Militair-Behörde untersucht und bestraft, von welcher Verfügung selbige der competenten Civil-Behörde sofortige Anzeige zu machen hat.

§. 34.

Was die beurlaubten Reserve-Soldaten und Reserve-Männer betrifft, so treten solche ganz unter die bürgerliche Gerichtsbarkeit zurück, und nur die beiden Militair-Verbrechen der Desertion und Insubordination, welches letztere aber lediglich die Nichtbefolgung des Befehls zur Gestellung zur Fahne ergreift, qualificiren sie zur militairgerichtlichen Untersuchung und Bestrafung.

VIII. Invaliden-Casse.

§. 35.

Die Invaliden-Casse besteht aus den nach §. 55. des Reglements in dieselbe einnahmlich kommenden Legitimations-Schein-Geldern, und in dem, was sonst ihr zufließt aus Veranlassung etwaniger Vermögens-Sequestrationen und Confiscationen, verfallener Cautionen, Stellvertreter-Prämien ꝛc.

§. 36.

Aus dieser Casse sind die bei den Geschäften der Districts-Behörden entstehenden Kosten, jedoch nicht die §. 39. und 40. des Reglements erwähnten Entschädigungs-Gelder und Gehalte, zu bestreiten.

§. 37.

Vorgedachte Einnahme hat die Districts-Behörde zu berechnen und die Ueberschüsse an den Engern Ausschuß zur Invaliden-Casse mit specificirten Berechnungen successive einzusenden, auch darüber mit demselben Liquidation zuzulegen, mittelst Einsendung specificirter Berechnungen.

IX. Kosten, welche durch die Handhabung der Recrutirungs-Geschäfte veranlaßt werden.

§. 38.

A. Kosten der Ausloosungs-Bezirks-Behörden.

Es wird das Recrutirungs-Geschäft unentgeltlich als Pflicht gegen den Ausloosungs-Bezirk übernommen. Nur die baaren Auslagen werden erstattet, dergestalt, daß alle Kosten, welche durch das Geschäft der Ausloosung selbst, und durch die Ablieferung des Bezirks-Contingents an die Districts-Behörde, oder einzelner Recruten an das Militair selbst, nothwendigerweise erwachsen, von den resp. Amts- und Stadt-Cassen getragen werden.

B. Kosten der Orts-Behörden.

Den Orts-Behörden fallen alle Kosten zur Last, welche durch ihre gesetzliche Concurrenz bei dem Recrutirungs-Geschäfte erwachsen, so wie die, welche für Zehrung und Quartier der Loosungspflichtigen bis dahin, daß ihre Loosung über sie entschieden hat, nothwendig werden, der Regel nach von der Orts-Behörde zu bestreiten sind, vorbehältlich ihrer Berechtigung, diese Kosten sich von denen nicht am Ausloosungs- und Districts-Orte Zurückbleibenden pro rata restituiren zu lassen. Allemal kann jedoch der Loosungspflichtige nur die Reise- und Zehrungs-Kosten aus eigenen Mitteln tragen, bis dahin, daß er von der Ausloosungs-Behörde zum Transport nach dem Districts-Orte abgesandt wird.

X. Allgemeine Bestimmungen.

§. 39.

Beschwerden über angeblich unrichtige Anwendung oder Auslegung der Recrutirungs-Gesetze sind in erster und zweiter Instanz bei den Ausloosungs- und Districts-Behörden vorzutragen. In letzter Instanz gelangen sie zur Entscheidung der Regierung. Ein Vorbeigehen der niederern Instanz hat die höhere nicht zuzulassen.

§. 40.

Wenn über die Anwendung der Recrutirungs-Gesetze bei den Districts- und Ausloosungs-Behörden eine Verschiedenheit der Ansicht entsteht, so entscheidet die Stimmen-Mehrheit. Behauptet jeder der drei Mitglieder seine Meinung, so entscheidet provisorisch die Stimme des Dirigenten. Die weitere Entscheidung haben alsdann die Ausloosungs-Behörden bei der competirenden Districts-Behörde, und diese wieder bei der Regierung nachzusuchen, welche nach Beschaffenheit der Umstände das Erachten des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft einfordern wird.

§. 41.

Zweifel der Districts-Behörden über die Militairpflicht eines Individui zu einem der beiden Militair-Districte entscheidet die Regierung.

§. 42.

Von den zum Besten der Invaliden-Casse verhängten Vermögens-Sequestrationen, so wie von den bereits erfolgten Confiscationen und der erfolgten Ablieferung der Activorum an die Militair-Districts-Behörde, haben die competenten Gerichts-Behörden alle Jahre zu Johannis bei der Regierung berichtliche Anzeige zu machen.

§. 43.

Die Untersuchung und der Urtheilsspruch in Recrutirungs-Angelegenheiten soll durch Gerichts-Ferien nicht aufgehalten werden.

Auf allerhöchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird nachstehende Erklärung:

Nachdem die Königl. Preußische Regierung mit der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Regierung dahin übereingekommen ist, die gegenseitige Kosten-Vergütung in Criminal-, Civil- und Vormundschafts-Sachen rücksichtlich der dabei betheiligten unvermögenden Personen aufzuheben, erklärt das Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Geheime Ministerium, in Gemäßheit der ihm von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge dazu ertheilten Ermächtigung, hiemit folgendes:

1.

In allen Untersuchungs-, Civil- und insonderheit Vormundschafts-Fällen, wo Requisitionen von einer Königl. Preußischen Gerichts- oder vormundschaftlichen Behörde an eine Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche derartige Behörde, oder von dieser an jene erlassen werden, so wie wenn Delinquenten von einem Gericht an das andere ausgeliefert worden, sind nicht allein alle baaren Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe zu liquidirenden, Gebühren dem letzteren aus dem Vermögen der betreffenden Person, wenn solches hinreicht, zu entrichten. Hat selbige aber kein hinlängliches Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten der requirirten Behörde, mithin auch alle Vergütung oder Taxe für Zeugenvernehmungen und für Abhaltung der Termine, für den Erlaß oder die Expedition der Verfügungen, desgleichen die Insinuations- und sogenannten Siegel-Gebühren durchgehends

weg, und das requirirende Gericht bezahlt alsdann dem ersteren nur die unvermeidlichen baaren Auslagen für Atzung, Transport, Porto, Copialien, Reise- und Zehrungskosten der Richter und Zeugen, nach den bei den requirirten Gerichten üblichen Tarsätzen.

2.

Zur Entscheidung der Frage: Ob der Delinquent oder die sonst betheiligte Person hinlängliches Vermögen zur Berichtigung der Gerichtsgebühren besitze oder nicht? soll in den beiderseitigen Landen nichts weiter als das Zeugniß derjenigen obrigkeitlichen Stelle erfordert werden, unter welcher die betheiligten Personen ihre wesentliche Wohnung haben. Sollte ein Delinquent solche in einem dritten Lande gehabt haben, und die Einziehung der Kosten dort mit Schwierigkeit verknüpft sein, so wird angenommen, daß er kein hinlängliches Vermögen besitze.

3.

Den in allen Untersuchungs-, Civil- und Vormundschafts-Sachen zu sistirenden Zeugen und jeder abzuhörenden Person überhaupt sollen die Reise- und Zehrungs-Kosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach deren vom requirirten Gericht geschehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung, sei es von dem requirirten oder requirirenden Gericht, unverzüglich verabreicht werden. Insoferne sie dazu eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die erforderliche Auslage übernehmen; es soll selbige jedoch vom requirirenden Gericht auf die erhaltene Benachrichtigung dem requirirten Gericht wieder erstattet werden.

4.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende von dem Königl. Preußischen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden, Kraft und Wirksamkeit in den gesammten beiderseitigen Ländern haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Schwerin, den 17ten December 1829.

Erklärung
wegen des, zwischen der Königl. Preussischen und der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Regierung getroffenen Uebereinkommens rücksichtlich der gegenseitigen kostenfreien Genügung gerichtlicher Requisitionen in Armen-Sachen.

Großherzoglich Mecklenburgsches Geheimes Ministerium.
(L. S.) A. G. von Brandenstein.

nachdem selbige gegen eine, vom Königl. Preußischen Ministerio der auswärtigen Angelegenheit unterm 10ten d. M. vollzogene gleichlautende Erklärung ausgewechselt worden ist, zur Kenntniß und Nachachtung der respectiven Behörden hiedurch publicirt.

Schwerin, den 16ten Februar 1830.

Großherzogliches Geheimes Ministerium.

A. G. von Brandenstein.

CIↃCCXLV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Damit auch die Besitzer von Erbpacht- und Erbzinsstellen in den städtischen Kämmerei-Gütern die Vortheile einer geordneten Hypotheken-Einrichtung baldmöglichst genießen mögen, wollen Wir, nach vorgängiger Communication mit Unsern getreuen Ständen, ihnen hiemit verstatten, bis erfolgender allgemeiner Gesetzgebung Hypothekenbücher in der Art, wie solches in Unsern Domainen statt findet, bei den Stadt-Magistraten niederzulegen.

Wonach dieselben, imgleichen die betreffenden Magistrate sich zu achten.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6ten Februar 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CIↃCCXLVI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Die zwischen dem Königl. Ministerio zu Hannover und dem Unsrigen unterm 2ten November 1789 wegen Verbesserung und Aufräumung der Sude-, Rögnitz- und Kramke-Ströme abgeschlossene, von Uns ratificirte Convention lautet im §. 17. folgendermaßen: Das nöthige Krautschneiden soll durchgängig auf allen verbesserten Strömen jährlich zweimal von beiderseitigen Strom-Anwohnern, und zwar zuerst in der vollen Woche nach Pfingsten bewerkstelliget, hernach aber kurz nach der Korn-Ernte wiederholt, von unten auf damit angefangen, und das ausgeschnittene Kraut völlig aus den Strömen heraus und auf die Ufer gebracht werden.

Wenn Wir nun mißfällig in Erfahrung gebracht haben, daß diese vorschriftsmäßige nothwendige Veranstaltung von den betreffenden Behörden nicht immer vollständig zur Ausführung gebracht ist, so finden Wir Uns veranlaßt, diese conventionsmäßige Anordnung hiedurch in Erinnerung zu bringen, und die sämmtlichen Strom-Anwohner, kraft landesherrlicher Macht und höchster Policei-Gewalt, an die genaueste und vollständige Befolgung dieser landesherrlichen Vorschrift gnädigst ernstlich zu erinnern.

Wonach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 12ten Februar 1830.

Friederich Franz.
(L. S.) **A. G. von Brandenstein.**

Im Verfolg des aus Großherzogl. Landes-Regierung unterm 20sten November 1826 erlaßenen Publicandi wegen des, den nachgelassenen Kindern des Dichters Friedrich von Schiller bewilligten, ausschließlichen Privilegii zur Veranstaltung einer neuen Ausgabe der Werke ihres Vaters wird es hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Johann Georg Cottasche Buchhandlung zu Stuttgard, Tübingen und München sich allein in dem rechtmäßigen Besitze des Verlags der Schriften Friedrichs von Schiller befindet; und wird das Publicum mit Bezug auf die in vorgedachtem Publicando bestimmten Nachtheile vor dem Ankauf und Debit dem Vernehmen nach in neuerer Zeit erschienener Nachdrucke wiederholt gewarnt.

Schwerin, den 2ten Februar 1830.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

Auf allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs soll wegen des Ablebens der verwittweten Frau Großherzogin von Sachsen-Weimar vom 28sten d. M. 14tägige Hoftrauer mit den gewöhnlichen Abstufungen statt finden.

Schwerin, den 27sten Februar 1830.

Auf allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs soll wegen des Ablebens des Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt Durchl. und der Erz-Herzogin Henriette, Gemahlin Sr. Kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Carl von Oesterreich, von heute an eine 14tägige Hoftrauer mit den gewöhnlichen Abstufungen statt finden.

Schwerin, den 28sten Februar 1830.

Für das Lehngut Kucksdorf, Amts Gnoien, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergeleget.

Schwerin, den 23sten Februar 1830.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Es wird hierdurch angezeigt, daß in der heute vorgewesenen öffentlichen Verloosung der in Termino Trinitatis 1809 mit dießseitigen Agnitions-Scheinen versehenen Haupt-Capitalien das Loos die Nros 318. 337. 518. 559. 727. 760. 886. 1014. 1045. 1111. 1437. 1461. 1515. 1634. 1759. 1766. 1798. 1823. 2043. 2058. 2159. 2283. 2400. 2448. 2466. 2476. 2526. 2540. 2584. 2625. 2667. 2733. 2761. 2764. 2775. 2822. 3043. 3049. 3071. 3073. 3105. und 3125. getroffen, mithin die Gläubiger derselben die darin bezeichneten Summen im bevorstehenden Termino Trinitatis dieses Jahres 1830 baar zu gewärtigen und abzufordern haben.

Jedoch müssen die mit obstehenden Nris bezeichneten Agnitions-Scheine zugleich mit den darin beschriebenen Kammer-Verschreibungen, welche für den letzten Gläubiger oder Erheber rechtlicher Art nach durch die erforderlichen Original-Cessionen, gerichtlichen Erb-Legitimationen und Documente, förmliche, auf die Capital-Nummer ausdrücklich sich beziehende Original-Vollmachten, obervormundschaftliche Erhebungs-Decrete oder sonst nöthige Beweisthümer aufs vollständigste durchaus zuvor zu justificiren sind, an den Herrn Cassier

Mantius brieflich nicht nur franco, sondern auch gehörig von dem letzten Gläubiger oder Erheber eigenhändig quittirt, und, wo es nöthig, cum curatore sexus oder mit öffentlichem Atteste vorgelesener und genehmigter Quittance — oder von Berechnern mit der Authorisation der Ober-Behörde derselben versehen, allemal vierzehn Tage vor dem Termine eingesandt oder ihm eingehändigt werden, wogegen sodann dem darnach Berechtigten selbst in Termino Trinitatis 1830 die Zahlung geleistet wird.

Schwerin, am 27sten Februar 1830.

Zur Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Schulden-Tilgungs-Commission allerhöchst-verordnete Präsident, Großherzogl. Commissarien und Land-Räthe.

v. Brandenstein. v. Wendland. v. Lehsten. v. Oertzen. v. Oertzen.

Zur richtigen Erhebung der, durch das landesherrliche allerhöchste Publicat vom 17ten December v. J. ausgeschriebenen dießjährigen außerordentlichen Steuer wird den gesammten colligirenden Behörden hiedurch bekannt gemacht: daß bei Berechnung der Steuern von Zeit- und Erbpächten nach der Pacht die an Getreide zu erlegenden Pächte zu Gelde nach folgenden Preisen — der Scheffel Rostocker Maß — berechnet werden müssen:

für Weizen . .	1	Rthlr.	3 ßl.
für Roggen . .	—	=	29 =
für Gerste . .	—	=	19 =
für Hafer . . .	—	=	15 =
für Erbsen . .	—	=	28 =
für Buchweizen .	—	=	20 =

Rostock, den 27sten Februar 1830.

Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

von Plessen. von Oertzen. Bölckow.

Vorlesungen auf der Landes-Universität zu Rostock während des Sommer-Semesters 1830.

In der theologischen Facultät.

Der Consistorialrath Dr. Gustav Friedrich Wiggers wird vortragen: 1) theologische Encyclopädie und Methodologie; 2) den ersten Theil der Kirchen-

geschichte, d. h. bis auf Carl den Großen; 3) Catechetik. Die homiletischen und catechetischen Uebungen des theologisch-pädagogischen Seminars wird er auf gewohnte Weise leiten.

Der Consistorialrath Dr. A. Th. Hartmann wird 1) biblische Theologie des A. und N. T., 2) eine historisch-kritische Einleitung in die canonischen und apokryphischen Bücher des A. T. vortragen, und 3) die Psalmen mit besonderer Beziehung auf die Dogmatik erklären.

Der Professor Dr. Joh. Phil. Bauermeister wird 1) in dem ersten Theile seines exegetischen Cursus die Evangelien des Matthäus, Marcus und Lucas erklären; 2) die christliche Dogmatik vortragen.

Der Professor Dr. Carl Friedrich August Fritzsche, d. Z. Decan der theologischen Facultät, wird privatim 1) die Briefe an die Römer, Corinthier und Hebräer erklären; 2) die Apokalypse auslegen; 3) die christliche Moral lehren. 4) Privatissime wird er die Regeln der Homiletik vortragen und mit diesem Vortrage practische, die Ausarbeitung und Abhaltung von Predigten betreffende Uebungen verbinden; 5) ein lateinisches Disputatorium über theologische Gegenstände leiten.

In der juristischen Facultät.

Der Professor Dr. Ferd. Kämmerer wird 1) Erbrecht, 2) deutsches Privatrecht und 3) auf besonderes Begehren das gemeine und Mecklenburgsche Lehnrecht, nach Dieck, vortragen.

Der Consistorial-Vicedirector und Professor Dr. Conrad Theodor Gründler, d. Z. Decan der juristischen Facultät, wird vortragen: 1) Institutionen des römischen Rechts, nach dem Texte von Bucher; 2) Civil-Proceß, nach Martin.

Der Consistorialrath und Professor Dr. August Ludwig Diemer, d. Z. Rector der Universität, wird 1) öffentlich die Geschichte beider Großherzogthümer Mecklenburg, 2) privatim die Institutionen des Civilrechts, nach Mackeldey, lehren. Er erbietet sich auch, das Kirchenrecht, nach Wiese, unter Beifügung eines besondern Abrisses des Mecklenburgschen Kirchenrechts, auf Verlangen vorzutragen.

Der Professor Dr. Friedrich Raspe wird lehren: 1) den Criminal-Proceß, nach Martin; 2) nach Wahl der Zuhörer, entweder allgemeines Staatsrecht, nach Schmid, oder Mecklenburgsches Staatsrecht, nach Hagemeister. Er erbietet sich auch, privatissime ein Relatorium zu halten.

Der Professor Dr. Christian Friedrich Elvers wird die Pandecten, mit Ausschluß des Erbrechts, nach Schweppe's Lehrbuch der Pandecten, dritter Ausgabe (Altona 1822), vortragen.

In der mediciniſchen Facultät.

Der geheime Medicinalrath und Profeſſor Dr. Samuel Gottlieb Vogel, zur Leitung des Seebades zu Doberan im Sommer abweſend, hält in dieſem Semeſter keine Vorleſungen.

Der General-Chirurgus und Profeſſor Dr. Joh. Wilh. Joſephi, d. Z. Decan der mediciniſchen Facultät, wird vortragen: 1) den erſten Theil der Chirurgie; 2) den erſten Theil der Geburtshülfe.

Der Profeſſor Dr. Heinr. Spitta lieſet: 1) Phyſiologie des menſchlichen Körpers, und 2) der ſpeciellen Pathologie und Therapie erſten Theil; 3) leitet er die cliniſchen Uebungen.

Der Profeſſor Dr. Carl Strempel trägt vor: 1) Arzneimittellehre; 2) allgemeine Pathologie und Therapie; 3) ſetzt er die practiſchen Uebungen im mediciniſch-chirurgiſchen Clinicum fort.

In der philoſophiſchen Facultät.

Der Profeſſor der Mathematik Dr. Pet. Joh. Hecker, Senior der Univerſität, wird 1) Buchſtaben-Rechnung und Algebra, und 2) die erſten Anfangsgründe der Analyſis des Endlichen und Unendlichen vortragen.

Der Hofrath Ger. Phil. Heinr. Normann, Profeſſor der Geſchichte und Staatswiſſenſchaften, trägt vor: 1) privatim Statiſtik der vornehmſten europäiſchen Staaten, nach Haſſel; 2) privatiſſime Staatswirthſchaft nach eigenem Entwurf.

Dr. Jac. Sigism. Beck, Profeſſor der Metaphyſik, wird vortragen: 1) Logik; 2) die Elemente der Statik und Mechanik.

Dr. Joh. Friedr. Pries, Profeſſor der Moral, wird 1) Phil. Encyclopädie und Aeſthetik vortragen; 2) auserleſene Stücke neuerer engliſcher Dichter erklären.

Dr. Guſtav Sarpe, Profeſſor der griechiſchen Literatur, erklärt privatim und lateiniſch 1) die Philippiniſchen Reden des Demoſthenes; 2) des Sophokles Oedipus d. K. Privatiſſime wird er lat. Diplomatik vortragen.

Dr. Heinr. Guſtav Flörke, Profeſſor der Naturgeſchichte und Botanik, wird vortragen: 1) Botanik nach der Linkſchen Ausgabe des Willdenowſchen Grundriſſes der Kräuterkunde, womit auch botaniſche Excurſionen verbunden werden; 2) Zoologie, nach Blumenbach, und 3) öffentlich Experimental-Phyſik nach eignen Dictaten.

Dr. Guſtav Mähl, Profeſſor der Chemie und Pharmacie, d. Z. Decan der philoſophiſchen Facultät, wird analytiſche Chemie und Toxicologie vortragen.

Dr. Ernſt Aug. Phil. Mahn, Profeſſor der morgenländiſchen Literatur und Sprachen, wird im Arabiſchen unterrichten und die Pſalmen erklären.

Dr. Schröter, Professor der Mathematik, wird, durch Krankheit behindert, in diesem Semester keine Vorlesungen halten.

Dr. Franz Volkmar Fritzsche, Professor der Dichtkunst und Beredsamkeit, erklärt 1) öffentlich die Ritter des Aristophanes; 2) privatim erläutert er Cicero's Brutus oder Ueber berühmte Redner; 3) hält er Vorträge über die Attische Bühne. Auch wird er die Uebungen des philologischen Seminars leiten.

Vorlesungen der außerordentlichen Professoren.

Dr. Carl Friedrich Quittenbaum, außerordentlicher Professor der Anatomie und Prosector am anatomischen Theater, trägt vor: 1) die erste Hälfte der Anatomie, worin die Knochen, Bänder und Muskeln beschrieben werden; 2) die erste Hälfte der Operativchirurgie; 3) erbietet er sich zu Repetitorien der Anatomie und der Entbindungskunst, so wie auch zu einem Cursus der chirurgischen Operationen.

Dr. Carl Türk, außerordentlicher Professor der Rechte, wird vortragen: 1) Geschichte der Franken, nach Gregor von Tours; 2) Geschichte des deutschen Rechts; 3) juristische Encyclopädie und Methodologie. Außerdem wird er Examinatoria halten.

Dr. Friedrich Francke, außerordentlicher Professor der Philosophie, wird vortragen: 1) öffentlich die Einleitung in das Studium der Philosophie oder: die Encyclopädie und Methodologie der philosophischen Wissenschaften; privatim 2) die Logik oder die Natur- und Kunstlehre des Verstandes; 3) die Metaphysik oder die Vernunftlehre des Wahren, Guten und Schönen; 4) die reine Mathematik. Außerdem bietet er den Freunden der Philosophie Unterhaltungs- und Wiederholungsstunden an.

Vorlesungen der Privat-Docenten.

Juristische.

Dr. Gottlieb Heinrich Friedr. Gädcke wird 1) öffentlich die Commilitonen in der Erklärung schwieriger Stellen des corporis juris civilis üben, 2) privatim den Civil-Proceß, nach Martin, vortragen, und 3) sein Civilpracticum auf gewohnte Weise leiten. Auch erbietet sich derselbe zu Examinatorien und Repetitorien über beliebige Theile des gesammten Rechtsgebietes.

Dr. Carl Wilhelm Conrad Daehne wird die Pandecten, mit Ausschluß des Erbrechts, nach Thibaut, vortragen.

Medicinische.

Dr. med. et phil. Georg Friederich Most wird vortragen: 1) die Volksarzneikunde, nach seinem Handbuche: Gesundheit und Krankheit (Hannover,

1827. 2te Auflage); privatim 2) die Grundzüge über das innere Leben der Menschen; 3) die gerichtliche Medicin für Rechtsgelehrte, nach Henke. Uebrigens erbietet er sich zu Examinatorien in allen medicinisch-practischen Wissenschaften.

Dr. C. Krauel wird 1) öffentlich Uebungen im Bandagiren veranstalten, 2) privatim denjenigen Theil der Chirurgie vortragen, welcher von der Entzündung, den Wunden und Knochenbrüchen handelt, 3) privatissime Examinatorien über die verschiedenen Zweige der Medicin halten.

Dr. W. Lesenberg trägt vor: 1) Encyclopädie und Methodologie der Medicin, 2) Chirurgie; 3) hält er Repetitoria über verschiedene Zweige der Medicin.

Philosophische.

Dr. A. C. Siemssen will die Beschreibung der Säugthiere, nach dem Illigerschen System, vortragen.

Dr. Karl Weinholtz wird 1) die Logik lehren und 2) die Metaphysik des Aristoteles entwickeln.

Dr. G. N. J. Busch erklärt des Cicero Bücher vom Redner und die Antigone des Sophocles, und gibt Anleitung zum Lateinschreiben und Sprechen.

Dr. Kastner wird vortragen: 1) die Elemente der höhern Mathematik; 2) Physik, oder Wissenschaft der Gesetze der Erscheinungen der sinnlich-wahrnehmbaren Welt; 3) chemische Analytik, verbunden mit der Stöchiometrie; 4) experimentelle Giftlehre. Er erbietet sich auch, diesen oder jenen Theil der Physik oder der Chemie vorzutragen.

Die Bibliothek und das naturhistorische Museum werden Mittwochs und Sonnabends geöffnet; der botanische Garten kann täglich besucht und benutzt werden. Es fehlt auch nicht an Gelegenheit, die französische, englische und andere fremde Sprachen zu lernen. Auch sind öffentliche Lehrer für den Unterricht im Reiten, Zeichnen und in der Musik angestellt. Insbesondere gibt der academische Musiklehrer Saal den Mitgliedern des theologisch-pädagogischen Seminars Unterricht im kirchlichen Gesange. Wegen etwa gewünschter Wohnungen wird der Universitäts-Pedell Johann Heinrich Schulze auf Verlangen Nachricht ertheilen.

Der gesetzliche Anfang der Vorlesungen fällt auf den 27sten April 1830.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Zehntes Stück.

Sonnabend, den 13ten März.

Auf geziemendes Ansuchen des Redacteurs der von Seiner Königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen privilegirten Hanauer Zeitung, Kittsteiner zu Hanau, wird es hiedurch zur Kenntniß aller hiesigen Behörden gebracht, daß der gedachten Hanauer Zeitung mit dem Anfange dieses Jahrs ein besonderes Blatt unter dem Titel:

Allgemeiner Anzeiger zur Hanauer Zeitung,

beigegeben worden ist, welches die Bestimmung hat, vornämlich auch Edictalladungen, Steckbriefe und sonstige der möglichsten Oeffentlichkeit bedürfende Bekanntmachungen in- und ausländischer Behörden aufzunehmen; und daß der genannte Redacteur sich erbietet, nicht nur allen Behörden des Auslandes, welche diesen allgemeinen Anzeiger in Anspruch nehmen, ein tägliches Exemplar desselben unentgeltlich zugehen zu lassen, sondern auch Bekanntmachungen im öffentlichen Interesse eines Staats ohne Insertionsgebühren in denselben einzurücken.

Schwerin, den 16ten Januar 1830.

Aus Großherzoglichem Geheimen Ministerio.

Der bisher zu Lüblow, Amts Neustadt, bestandene Nebenzoll ist aufgehoben und die Sperrung des Communicationsweges durch dieses Dorf für Frachtfuhr-

werke angeordnet worden. Sämmtliche Führer von zollbaren Waaren oder Gegenständen werden hiedurch angewiesen, fortan die ordentliche Landstraße von Schwerin nach Ludwigslust und Grabow über den Ortkrug, Dreenkrögen und Wöbbelin zu halten, dagegen den Communicationsweg über Lüblow, bei Vermeidung der Anhaltung und Bestrafung, nicht weiter einzuschlagen.

Schwerin, den 25sten Februar 1830.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist der Amts-Auditor L. J. C. von Mecklenburg unter heutigem Dato zu allerhöchstIhrem Kammerjunker in Gnaden ernannt.

Schwerin, den 23sten Februar 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, dem Amtsverwalter Dankwarth hieselbst aus allerhöchsteigener Bewegung, zum öffentlichen Beweise der allerhöchsten Zufriedenheit und zu seiner weitern Aufmunterung im Dienste, den Character als Amtmann beizulegen, und ihm darüber das Patent unter heutigem Dato stempel- und gebührenfrei zugehen zu lassen.

Schwerin, den 25sten Februar 1830.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist der Brigade-Quartiermeister, Hauptmann von Wickede hieselbst unterm 23sten d. M. zum Titulair-Major in Gnaden ernannt worden.

Schwerin, den 27sten Februar 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, dem beim Amte Stavenhagen als Mitarbeiter angestellten Kammerherrn von Brandenstein das votum in allen, zum Amtsbetriebe gehörenden Gegenständen, mit Ausnahme der gerichtlichen, beizulegen.

Schwerin, den 6ten März 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben, auf allerunterthänigstes Ansuchen des Landbaumeisters Philipp August Ferdinand Leitner zu Plau, die von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, als dermaligem Römischen Kaiser, seinem

nunmehr verstorbenen Vater, dem weiland Hof-Bau-Inspector Christian Philipp Leitner und dessen ehelichen Nachkommen unterm 26sten April 1803 bewilligte Erhebung in den Adelstand landesherrlich anzuerkennen geruhet.

Schwerin, den 6ten Februar 1830.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist dem von Schuckmann auf Kargow der nachgesuchte landes- und lehnsherrliche Consens zur Fällung und zum Verkauf von 200 Stück Eichen aus der dortigen Guts-Waldung sub hodierno in Gnaden ertheilt worden.

Schwerin, den 25sten Februar 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben dem Eigenthümer Lembcke auf Federow den erbetenen lehnsherrlichen Consens zur Fällung und zum Verkauf von hundert und sechszig Eichen aus den Hölzungen des Guts Federow, nach eingezogenem gutachtlichen Bericht des Großherzoglichen Forst-Collegii, zu ertheilen geruhet.

Schwerin, den 25sten Februar 1830.

Bekanntmachung

der beiden Militair-Districts-Behörden in Betreff der Recrutirung des Jahrs 1830.

I. Nach der dießjährigen allerhöchsten Bestimmung hat zur Recrutirung des Jahrs 1830 zu gestellen:

der Schwerinsche Haupt-District

1) zum activen Militair	391 Mann,	
2) zur Reserve		106 Mann,

der Güstrowsche Haupt-District

1) zum activen Militair	289 Mann,	
2) zur Reserve		79 Mann,
zusammen	680 Mann und	185 Mann,

und normirt für die dießjährige Loosungspflichtigkeit das Geburts-Jahr vom 1sten August 1808 incl. bis zum 1sten August 1809 excl.

II. Die dieser Bekanntmachung hinzugefügten Repartitions-Tabellen ergeben das dießjährige Contingent eines jeden einzelnen Loosungs-Bezirks zum activen Militair, wie zur Reserve, nnd bezeichnen den Tag der Ablieferung desselben am Haupt-Orte des Districts.

III. Es ist bei diesen Ausloosungen und Ablieferungen dasselbe Verfahren zu beobachten, wie das bisherige Gesetz solches vorschreibt, und tritt nur in Hinsicht der Art und Weise, wie diejenigen subsidiarischen Loosungspflichtigen zu loosen haben, welche weniger als 5 Fuß 1 Zoll des rectificirten, und bis zu 5 Fuß des ehemaligen Normalmaßes messen, die neue gesetzliche Bestimmung ein:

daß die Individuen von dieser Größe nicht wie bisher mit den übrigen Vollmaßigen zusammen, sondern ganz getrennt von letztern, und vermittelst Vorlegung so vieler Nummern zu loosen haben, als ihre Anzahl ergiebt;
daß ferner ihre subsidiarische Ablieferung an die Districts-Behörde nicht wie bisher nach Reihefolge des größern Maßes, sondern nach Reihefolge der Loosungs-Nummern derselben erfolgt;
daß endlich solchemnach die resp. Ausloosungs-Bezirks-Behörden in den Ausloosungs-Listen erst dann diese subsidiarischen Loosungspflichtigen zu verzeichnen haben, wenn die übrigen Vollmaßigen bereits gelooset haben und eingetragen sind, woraus denn von selbst folget, daß, bei ihrer etwa nöthig werdenden Ablieferung, die Eintragung der Abzuliefernden in die Ablieferungs-Liste ebenso hinterher geschieht.

IV. Dem Schwerinschen Districte ist in diesem Jahre gar kein, und dem Güstrowschen nur ein Recapitulant zugewiesen.

V. An Stellvertretern sind durch das allerhöchste Rescript für dieses Recrutirungs-Jahr

dem Schwerinschen Districte 13 Mann
dem Güstrowschen Districte 9 Mann

zugetheilt, die zur vorzugsweisen Berücksichtigung anempfohlen werden.

VI. Die Militair-Districts-Behörden beginnen wie sonst ihre Ablieferungs-Geschäfte an jedem bestimmten Tage präcise des Morgens um 7 Uhr, und ist wiederum

in Schwerin

der Minetsche Gasthof

in Güstrow

das Rathhaus

für diese Geschäfte bestimmt.

Schwerin, den 1sten März 1830.

Militair-Districts-Behörden

des Schwerinschen Districts,
von Könemann. Distr.-Oberst. — von Raven. Landes-Deputirte. — Mussäus.

des Güstrowschen Districts,
von Liebeherr. Distr.-Oberst. — von Lowtzow. Landes-Deputirte. — Trotsche.

(Hierneben zwei Repartitions-Tabellen.)

Anl

Ausloosungs-Jahr 1830.

№	Bezirk.	Zahl der männlichen Bevölkerung im Bezirk.	Hat repartitionsmäßig zu stellen Mann		Tag der Ablieferung in Güstrow im April.	
			zum activen Militair.	zur Reserve.	Tag.	Datum.
		Transport:	178	49		
1	= = =	3618	13	4	Montag	19.
2	= = =	1098	4	1	Freitag	23.
	= = =	6781	24	7	Sonnabend	24.
	= = =	438	2	—	Sonnabend	24.
	ict. — — — —	2540	9	2	Sonnabend	24.
		Summa	289	79		

örde.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Eilftes Stück.

Sonnabend, den 20sten März.

CIↃCCXLVII.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Geben hiemit öffentlich zu vernehmen, daß, nachdem Wir dem, immer fühlbarer gewordenen, Bedürfnisse einer gründlichen Verbesserung des Medicinal-Wesens in Unsern Landen schon seit geraumer Zeit Unsere besondere landesväterliche Aufmerksamkeit gewidmet, Wir nunmehro, nach reiflicher Erwägung aller hiebei zu berücksichtigenden Verhältnisse und desfalls vernommenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, eine neue Medicinal-Ordnung für Unsere Lande haben entwerfen lassen.

Wir entbieten demnach allen Unsern Landes-Collegien, auch Hof- und Militair-Bedienten, Räthen und Beamten, Unserer Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, und insgemein jedem Unserer Unterthanen und Landes-Einwohner Unsern resp. gunstgnädigsten und gnädigsten Gruß, und verordnen hiemit: daß, vom Tage der Publication dieser Unserer Patent-Verordnung an, nicht nur die ältere Medicinal-Ordnung vom 20sten Julius 1751, sondern überhaupt alle und jede, in Bezug auf das Medicinal-Wesen bisher erlassenen, Verordnungen und Declaratorien, insoweit selbige mit dem Inhalte der

gegenwärtigen neuen Medicinal-Ordnung nicht übereinstimmen, aufgehoben und außer Anwendung gesetzt, und von solchem Zeitpunct an dagegen die Bestimmungen der hieneben abgedruckten neuen Medicinal-Ordnung zur Anwendung kommen, und von jedermann, den es angeht, pünctlich beobachtet werden sollen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18ten Februar 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Patent-Verordnung
zur
Publication einer neuen Medicinal-Ordnung.

Medicinal-Ordnung.

Erstes Kapitel.
Medicinal-Commission.

§. 1.
Wirkungskreis.

Die Medicinal-Commission zu Rostock führt, unter der Leitung der Regierung, die Aufsicht über alle, zum Medicinalwesen gehörenden Personen, rücksichtlich ihrer Berufsgeschäfte, und über Medicinal-Anstalten; sie ist in Medicinalsachen technisch rathende Behörde, und prüft die Kreis- und Stadtphysici, Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte, Geburtsärzte und Apotheker.

§. 2.
Geschäfte.

Die Medicinal-Commission hat

1) der Regierung Vorschläge zur Abhülfe etwaniger Mängel bei der öffentlichen Gesundheitspflege, zu allenfalls erforderlichen allgemeinen, das Medicinalwesen betreffenden, Verordnungen und Instructionen an Medicinal-Personen, zu machen; auch an die Regierung zu Ende jeden Jahres, nach Eingang der von den Kreisphysicis zu erstattenden Berichte, über den Gesundheits- und Krankheits-Zustand im Lande, und über die etwanige Veranlassung einer größern Sterblichkeit zu berichten;
2) bei endemischen und epidemischen Krankheiten, bei Viehseuchen, nach eingegangenem Berichte der Kreisphysici, — allenfalls auf Verordnung der Regierung, nach vorheriger Absendung eines Deputirten, zum Zweck der

Untersuchung an Ort und Stelle, — der Regierung Vorschläge wegen Anstalten zur Abwendung und Minderung der ansteckenden Krankheiten zu machen;

3) die Medicinal-Personen strenge zu prüfen, selbige bei ihren Berufsgeschäften zurecht zu weisen, an die Befolgung ihrer Verpflichtungen zu erinnern, auf gehörige Visitation der Apotheken zu halten, zu ihrer Kenntniß gelangte Vergehen von Medicinal-Personen und sonstige Uebertretungen der Medicinal-Ordnung den competenten Behörden zur Rüge und Abstellung anzuzeigen, und

4) in dazu geeigneten Fällen, das allgemeine Gesundheitswohl beabsichtigende Warnungen, bei ansteckenden Krankheiten allgemeine Verhaltungsregeln durch öffentliche Blätter, und auf gleiche Weise die Aerzte und Wundärzte des Landes mit neuen wichtigen Entdeckungen in der Heilkunst bekannt zu machen.

§. 3.
Fortsetzung.

Der Medicinal-Commission liegt es ferner ob, auf Requisition von Behörden, in medicinischen Sachen Gutachten, auf Anfragen von Medicinal-Personen, Belehrungen, und über Streitigkeiten dieser in wissenschaftlicher Hinsicht und über angebliche Kunstfehler Erachten zu ertheilen, so wie, auf Erfordern, über ärztliche Erachten und Zeugnisse ein weiteres Gutachten abzugeben und medicinische Rechnungen zu bestimmen.

Zweites Kapitel.
Kreis-Physici.

§. 1.
Anstellung.

Zu einem Kreis-Physicus kann nur ein promovirter und approbirter Arzt, nachdem er zuvor von der Medicinal-Commission über seine theoretischen und practischen Kenntnisse in der gerichtlichen Arzeneikunst, der Chirurgie und Geburtshülfe, der Chemie und medicinischen Polizeiwissenschaft geprüft und tüchtig befunden worden, bestellt werden. Eine gleiche Prüfung findet auch vor Anstellung eines Stadt-Physicus statt. Der Kreis-Pysicus hat folgenden Eid abzuleisten:

> Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften die Pflichten des mir anvertraueten Amtes eines Kreis-Physicus erfüllen, die Vorschriften im Kapitel II. der Medicinal-Ordnung in allen Puncten befolgen, und überhaupt meinem Berufe mit Treue, Pünctlichkeit und Eifer nachkommen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

§. 2.

Verpflichtungen.

Die Kreis-Physici haben darauf zu sehen:

1) daß es in ihrem Physicats-Bezirke, weder in den Städten noch auf dem Lande, an den erforderlichen Aerzten, Wundärzten, Hebammen und Apotheken mangele, und die Kuhpockenimpfung gehörig vorgenommen werde;
2) daß nur approbirte Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen, dazu autorisirte Operateurs (Oculisten, Dentisten) sich mit Ausübung der innern und äußern Heilkunde befassen, und selbige, so wie die Bader, die Grenzen ihrer Befugnisse nicht überschreiten; daß medicinische Pfuscher, Quacksalber und Marktschreier, und ein unerlaubter Handel mit Arzeneien, Arcanen und Giften nicht geduldet werde, und
3) daß von sämmtlichen Medicinal-Personen, von welchen sie auch ein Verzeichniß zu führen haben, die Vorschriften der Medicinal-Ordnung befolgt werden.

§. 3.

Fortsetzung.

Die Kreis-Physici haben sich zu bemühen, daß unter den Medicinal-Personen ihres Bezirks ein gutes Vernehmen statt finde, diesen mit Rath an die Hand zu gehen, sie bei entdeckten Fehlern oder Vernachlässigungen zu warnen, und, wenn dieß fruchtlos bleiben sollte, der Medicinal-Commission davon Anzeige zu machen.

Selbigen kommt die Prüfung der Hebammen, Bader und Apothekerlehrlinge, und, bis auf weitere Verordnung, die Visitation der Apotheken ihres Bezirks zu; außerdem haben sie auch von Zeit zu Zeit diese Apotheken zu besuchen, und, bei bemerkten Mängeln, die Apotheker an ihre Pflichten zu erinnern.

Die Kreis-Physici haben alles, was auf das öffentliche Gesundheitswohl ihres Wirkungskreises Einfluß haben kann, zu beobachten, 6 Wochen vor Ende eines jeden Jahres an die Medicinal-Commission über den Gesundheits- oder Krankheits-Zustand ihres Bezirks, über die etwanigen Mängel im Medicinalwesen, und wie diesen abzuhelfen, zu berichten, und jener über alle, in dieser Hinsicht und über besondere Krankheitsfälle aufgestellten, wissenschaftlichen Fragen Antwort zu ertheilen.

Strafbare Handlungen und Contraventionen gegen die Medicinal-Ordnung sind von selbigen den competenten Behörden zur Rüge und Abstellung anzuzeigen.

§. 4.

Fortsetzung.

Bei epidemischen Krankheiten oder Viehseuchen, von denen die Obrigkeiten den Kreis-Physicis sofort die Anzeige zu machen haben, liegt es diesen ob, sich ungesäumt an Ort und Stelle zu begeben, mit Zuziehung der Obrigkeit und eines

Wundarztes oder Thierarztes Untersuchung über die Natur und Ursache der Krankheit und die Gefahr deren Verbreitung anzustellen, und zur Vorbeugung und Minderung der Krankheit einstweilen Anordnung zu treffen. Wegen der Anordnung solcher polizeilichen Maßregeln haben sie sich in den einzelnen Orten mit den Ortsobrigkeiten zu benehmen, und die Ausführung derselben ihrer Leitung zu überlassen, allemal aber der Regierung sofort Anzeige zu machen und der Medicinal-Commission einen vollständigen Bericht über den Verlauf der Epidemie abzustatten. Auch bei der Hundswuth haben die Kreis-Physici gleichermaßen Vorkehrung zu treffen.

§. 5.

Fortsetzung.

Den gerichtlich medicinischen Untersuchungen, Besichtigungen und Sectionen, welche den Kreis-Physicis nach näherer Bestimmung der Verordnungen vom 4ten October 1824 und 22sten September 1825 zukommen, haben sich diese, auf obrigkeitliche oder gerichtliche Requisition und auf Kosten der Requirenten, ungesäumt zu unterziehen, bei gerichtlichen Obductionen sich mit Zuziehung eines Kreis-Chirurgus oder eventualiter eines, von freier Wahl und Bestimmung der Guts- und Stadt-Obrigkeiten abhängigen, immer aber letzteren Falls zu diesem Acte zu beeidigenden, sonstigen Wundarztes an Ort und Stelle zu begeben, in Gegenwart des Gerichts die erforderliche Untersuchung genau und vollständig, unter Befolgung der Circular-Verordnung vom 10ten Februar 1815, vorzunehmen, bei Sectionen in der Regel die drei Hauptcavitäten zu öffnen, und während der Obduction den Leichenbefund, so wie in zweifelhaften Fällen ein kurzes Erachten über die Ursachen des Todes, allenfalls mit Vorbehalt der weitern Ausführung, im elogio medico zu Protocoll zu geben.

Bei etwanigen Verhinderungen steht es dem Kreis-Physicus frei, einen andern approbirten Arzt zu substituiren, welcher letzterer jedoch, sowohl in diesen als in denjenigen Fällen, wo derselbe, in Gemäßheit der gedachten Verordnung vom 22sten September 1825, von den Guts- und Stadt-Obrigkeiten adhibirt werden darf, zu dem Geschäfte zu beeidigen ist.

Drittes Kapitel.

Aerzte.

§. 1.

Anstellung.

Für die Zukunft soll nur derjenige, welcher entweder auf der Landesacademie zu Rostock von der medicinischen Facultät, nach vorheriger Prüfung und gedruckter Inaugural-Dissertation, zum Doctor medicinae promoviret worden, oder, wenn er auswärts promoviret ist, bei einer Prüfung der Medicinal-Commission bestan-

den ist, und die Concession der Regierung erhalten hat, die medicinische Praxis treiben dürfen; sogenannte medicinae practici werden fortan nicht weiter zugelassen.

Die Prüfung erstrekt sich über alle Zweige der Arznei- und Wund-Arznei-Wissenschaft, mithin auch über die Geburtshülfe; nach Maßgabe derselben wird, auf das einzureichende Prüfungs-Attest, von der Regierung entweder die Concession zur medicinischen Praxis ohne Beschränkung ertheilt, oder bei der Concession die chirurgische und geburtshülfliche Praxis ausgenommen, und dieß jedesmal durch das officielle Wochenblatt und die Schwerinschen Anzeigen bekannt gemacht.

Jeder approbirte Arzt muß folgenden Eid ableisten:

> Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich bei der mir gestatteten medicinischen Praxis nach allen meinen Kräften den Vorschriften im Kapitel III. der Medicinal-Ordnung in allen Puncten nachkommen, und überhaupt meinen Beruf mit Treue, Pünctlichkeit und Eifer ausführen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

und befreiet ihn davon der bereits abgeleistete Doctor-Eid nicht.

Von dem Auslande berufene Aerzte und medicinische Professoren sind übrigens einer solchen Prüfung nicht unterworfen; auch steht es jedem frei, sich der Hülfe auswärtiger, von ihrer Obrigkeit approbirter Aerzte zu bedienen.

§. 2.
Verpflichtungen.

Jeder Arzt hat sich, bei der ihm gestatteten Ausübung der medicinischen Praxis, in deren Grenzen er sich auch bei einer beschränkten Concession zu halten, die treue und fleißige Besorgung der Kranken bestens angelegen sein, und von Erfüllung seines Berufs durch keine Nebengeschäfte abhalten zu lassen. Er muß zu jeder Zeit, auch des Nachts, Armen und Reichen gleich auf Erfordern seine Hülfe gewähren, darf diese nicht unter dem Vorwande, daß ein anderer Arzt bereits angenommen sei, verweigern, seine Kranken nicht ohne dringende Ursache verlassen. Bei etwanigen Verhinderungen hat er den an seine Stelle tretenden, Arzt über den Krankheitszustand des Patienten zu instruiren; er kann sich nicht entziehen, mit andern Aerzten, welche auf Verlangen des Patienten oder dessen Angehörigen zugezogen werden, zu consultiren und gemeinschaftlich zu handeln. Bei Anwendung heftiger Mittel hat er vorsichtig zu verfahren, und in zweifelhaften Fällen einen andern Arzt zuzuziehen. Er darf sich Verunglimpfung oder Verdrängung anderer Aerzte nicht erlauben, und bei Erwählung der Wundärzte, Hebammen und Apotheker nicht parteiisch verfahren, und eben so wenig geheime Gebrechen seiner Patienten offenbaren.

§. 3.
Fortsetzung.

Der Arzt hat sich des Dispensirens der Medicamente zu enthalten; jedoch darf er auf Reisen und in eiligen Fällen sich einer Noth- und Reise-Apotheke be-

dienen. Bei den Recepten sind die Ingredienzen, das Maß und Gewicht nicht mit chemischen Zeichen, sondern mit Buchstaben anzugeben, der Name des Kranken und des Arztes, die Vorschrift des Gebrauchs und das Datum beizufügen; übrigens steht es frei, wenn der Name des Kranken verschwiegen bleiben soll, „Solventi oder einem Ungenannten", aufzusetzen.

Bis dahin, daß ein eigenes Landapothekerbuch eingeführt wird, dient die neueste hannöversche Pharmacopoe bei den Recepten zur Norm.

§. 4.
Fortsetzung.

Bringt ein Arzt das Ausbrechen einer epidemischen Krankheit, einer Viehseuche oder einer Hundswuth in Erfahrung, so hat er davon sofort der Obrigkeit und dem competenten Kreis-Physicus die Anzeige zu machen.

Der Arzt hat das Recht, die Apotheken öfters zu besuchen, und wenn er Mängel entdeckt, und desfalsige Erinnerungen fruchtlos bleiben sollten, dem Kreis-Physicus oder der Medicinal-Commission Anzeige zu machen.

Jeder Arzt ist verpflichtet, von der Medicinal-Commission ihm ertheilte Aufträge auszurichten, und, von dieser wegen Krankheitsfälle an ihn gerichtete, wissenschaftliche Fragen zu beantworten.

Etwanige, zu seiner Kenntniß gelangte, strafbare Handlungen oder Uebertretungen der Medicinal-Ordnung hat er den competenten Behörden anzuzeigen, die ihm von Obrigkeiten oder Gerichten aufgetragenen medicinischen Untersuchungen gehörig vorzunehmen und bei Ausstellung von ärztlichen Erachten und Zeugnissen Wahrheit und Gewissenhaftigkeit zu beobachten.

Viertes Kapitel.
Wundärzte.

§. 1.
Anstellung.

Für die Zukunft soll nur demjenigen, welcher nach vorgängiger Prüfung durch die Medicinal-Commission dazu fähig befunden worden, die Ausübung der Wundarzneikunst gestattet werden. Vor der Prüfung sind Atteste über die Erlernung der Wundarzneikunst, deren zunftmäßigen Erlernung es übrigens nicht weiter bedarf, beizubringen. Die Prüfung verbreitet sich über gesammte medicinische und operative Chirurgie und, nach Maßgabe derselben und des darüber von der Medicinal-Commission ausgestellten Attestes, darf der Wundarzt seine Kunst entweder unbeschränkt, oder nur unter gewissen Beschränkungen ausüben.

Einer besondern landesherrlichen Concession bedarf es zur Ausübung der Wundarzneikunst in den einzelnen Fällen zwar nicht, sondern der Wundarzt wird

durch das von der Medicinal-Commission ihm ertheilte Fähigkeits-Attest dazu ermächtiget, sobald er zuvor an dem Orte seiner Niederlassung das Bürgerrecht gewonnen hat, als welches immer nothwendig erfordert wird; jedoch darf er nicht eher die wundärztliche Praxis treiben, bevor er nicht sein Fähigkeits-Attest nebst dem Bürgerschein an die Regierung eingereicht hat, und von dieser die öffentliche Bekanntmachung des Umfanges seiner Befugniß erfolgt ist. Auch hat er zuvor vor der Obrigkeit des Orts seiner Niederlassung folgenden Eid abzuleisten:

> Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich bei der mir gestatteten Ausübung der Wundarzneikunst nach allen meinen Kräften den Vorschriften im Kapitel IV. der Medicinal-Ordnung in allen Puncten nachkommen und überhaupt meinen Beruf mit Treue, Pünctlichkeit und Eifer ausführen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Will der Wundarzt auch die Geburtshülfe ausüben, so muß er sich darüber besonders prüfen lassen, und der Ausgang der Prüfung entscheidet, ob ihm diese Ausübung zu gestatten, wozu er jedoch immer der Concession der Regierung bedarf.

Kreis- und Stadt-Chirurgen sind fortan vor ihrer Anstellung noch einer besondern Prüfung durch die Medicinal-Commission über ihre Kenntnisse in der gerichtlichen Arzneikunde unterworfen, und haben folgenden Eid abzuleisten:

> Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften die Pflichten des mir anvertraueten Amts eines Kreis- (Stadt-) Chirurgus erfüllen, die Vorschriften im Kapitel IV. der Medicinal-Ordnung befolgen, und überhaupt meinem Berufe mit Treue, Pünctlichkeit und Eifer nachkommen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Auch auswärtige Wundärzte, wenn sie sich als solche in hiesigen Landen niederlassen wollen, haben sich einer Prüfung zu unterziehen, und überhaupt die vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen; übrigens steht es jedem frei, sich auswärtiger approbirter Wundärzte zu bedienen.

§. 2.
Verpflichtungen.

Jeder Wundarzt muß sich in den Grenzen der ihm gestatteten Ausübung der Wundarzneikunst halten, und nur derjenige Wundarzt, dessen Fähigkeits-Attest keine Beschränkungen enthält, darf zwar innerliche Mittel, welche auf die Cur des örtlichen Uebels Einfluß haben, wenn das Oertliche auf den ganzen Organismus schädlich einwirkt, anwenden; jedoch hat er sich in Fällen der Art aller heftigen Mittel zu enthalten und für die baldige Zuziehung eines Arztes zu sorgen. Im übrigen aber ist den Wundärzten alle und jede innerliche Cur untersagt, und nur gestattet, bei Zufällen oder Krankheiten, welche eilige Hülfe erfordern, in Ermangelung eines Arztes bis zu dessen Ankunft das Nöthige zu verordnen.

Der

Der Wundarzt muß sich eine treue und fleißige Besorgung der Kranken angelegen sein lassen, und zu jeder Zeit, auch des Nachts, Armen und Reichen gleich, auf Erfordern seine Hülfe gewähren; er darf diese nicht unter dem Vorwande, daß ein anderer Wundarzt bereits angenommen sei, verweigern, seine Kranken nicht ohne dringende Ursache verlassen. Bei etwanigen Verhinderungen hat er den an seine Stelle tretenden Wundarzt über den Krankheitszustand zu instruiren; er kann sich nicht entziehen, mit anderen zugezogenen Wundärzten gemeinschaftlich zu handeln, und die ihm von dem Arzte wegen des Patienten ertheilten Aufträge auszurichten. Bei Fällen, wo es auf tiefere anatomische Kenntnisse ankommt, oder bei wichtigern Operationen, hat er sich des Beiraths resp. eines Arztes und andern Wundarztes zu bedienen. Er darf sich Verunglimpfungen, oder Verdrängung anderer Wundärzte nicht erlauben, und geheime Gebrechen seiner Patienten nicht offenbaren.

§. 3.

Fortsetzung.

Diejenigen Wundärzte, denen von jetzt an die Ausübung ihrer Kunst gestattet ist, dürfen der Regel nach keine Barbierstuben halten, und nur ausnahmsweise wird es in dazu geeigneten Fällen gestattet werden; doch steht es dem Wundarzte frei, Gehülfen und Zöglinge, welche ihm bei seinen chirurgischen Operationen behülflich sind, anzunehmen. — Er muß übrigens stets die erforderlichen Instrumente vollständig besitzen, auch im brauchbaren Stande erhalten, und wegen des Dispensirens der Medicamente und wegen der Recepte die, den Aerzten im Kapitel III. §. 3. ertheilten Vorschriften beobachten.

§. 4.

Fortsetzung.

Der Wundarzt hat das, zu seiner Kenntniß gelangte, Ausbrechen einer ansteckenden Krankheit, oder einer Viehseuche, oder einer Hundswuth, sofort der Obrigkeit und dem competenten Kreis-Physicus anzuzeigen, auch, wenn er lebensgefährliche oder tödliche Verletzungen, einen gewaltsamen Todesfall in Erfahrung gebracht hat, davon der Obrigkeit ungesäumt die Anzeige zu machen. Er muß die, ihm vom Kreis-Physicus oder der Medicinal-Commission ertheilten, Aufträge ausrichten, und die, von dieser wegen Krankheitsfälle an ihn gerichteten, wissenschaftlichen Fragen beantworten. Bei den ihm von der Obrigkeit aufgetragenen oder gerichtlichen Untersuchungen und Obductionen hat er die gehörige Aufmerksamkeit anzuwenden, den Obductions-Bericht, wenn er nichts dagegen einzuwenden, mit zu unterschreiben, auch bei Ausstellung wundärztlicher Zeugnisse Wahrheit und Gewissenhaftigkeit zu beobachten.

Fünftes Kapitel.
Bader.

Barbierer und Bader, welche eine Art von Innung bilden, und Gesellen und Lehrlinge halten, stehen in technischer Hinsicht unter Aufsicht des competenten Kreis-Physicus. Dieselben dürfen barbieren, Leichdörner und Nägel schneiden; jedoch dürfen sie, nachdem sie zuvor von dem Kreis-Physicus, unter Zuziehung eines Wundarztes, über die nachbenannten Verrichtungen geprüft und dazu tüchtig befunden worden, solches auch vor ihrer Obrigkeit dociret haben, allemal aber nur auf ärztlichen Auftrag, Ader lassen, schröpfen, Blutigel setzen, Zähne ausziehen, Blasenpflaster und Fontanelle anlegen. Sie haben vor der Obrigkeit des Orts ihrer Niederlassung folgenden Eid abzuleisten:

> Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich bei der mir erlaubten Ausübung der Baderei der Vorschrift im Kapitel V. der Medicinal-Ordnung und demjenigen, was in meinen Zunft-Artikeln stehet, in allen Puncten redlich nachkommen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Den Badern ist jede innerliche und äußerliche Cur untersagt.

Sechstes Kapitel.
Operateurs.

Fortan wird in hiesigen Landen keinem Oculisten, Dentisten oder sonstigen Operateurs die Ausübung respect. der Augenheilkunde, Zahnarzneikunst und Operationen gestattet, wenn selbige nicht zuvor von der Medicinal-Commission über die erforderlichen anatomisch-chirurgischen Kenntnisse geprüft, tüchtig befunden worden und die Concession der Regierung erhalten haben. Diese Concession ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Operateurs haben sich in den Grenzen der ihnen ertheilten Concession zu halten.

Siebentes Kapitel.
Geburtshelfer.

§. 1.
Anstellung.

Für die Zukunft soll die Ausübung der Geburtshülfe, außer den Aerzten und Wundärzten, welche, nach vorher bestandener desfalsiger Prüfung, die Concession dazu erhalten haben, nur demjenigen gestattet sein, welcher von der Medicinal-Commission geprüft, tüchtig befunden worden und von der Regierung Concession er-

halten hat, welche letztere jedesmal öffentlich bekannt zu machen ist. Er muß zuvor Zeugnisse beibringen, daß er in einem clinischen Institute practische Anleitung erhalten, und erstreckt die Prüfung sich über alle, zur Geburtshülfe erforderlichen Kenntnisse und Kunstfertigkeiten. Der Geburtshelfer hat folgenden Eid zu leisten:

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich bei der mir gestatteten Ausübung der Geburtshülfe nach allen meinen Kräften den Vorschriften im Kapitel VII. der Medicinal-Ordnung in allen Puncten nachkommen, und überhaupt meinen Beruf mit Treue, Pünctlichkeit und Eifer ausführen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

§. 2.
Verpflichtungen.

Der Geburtshelfer muß auf Erfordern Tag und Nacht, Armen und Reichen gleich, seine Hülfe angedeihen lassen, für die Wöchnerin und deren Kind gehörig sorgen. Er darf eine Kreisende nicht verlassen, ohne besondere Ursache keine Entbindung zu übereilen suchen. Wenn er selbst sich nicht mit innerlichen Curen befasseu darf, so hat er bei eintretenden Krankheiten sofort für die Zuziehung eines Arztes zu sorgen; auch hat er in bedenklichen Fällen sich des Beiraths eines Arztes zu bedienen.

Er muß die zur Geburtshülfe erforderlichen Instrumente stets vorräthig haben, die Hebammen zu belehren suchen, sie wegen begangener Fehler zurecht weisen, und etwanige Vergehen derselben der Obrigkeit und dem Kreis-Physicus anzeigen.

Achtes Kapitel.
Hebammen.

§. 1.
Anstellung.

Fortan können nur diejenigen als Hebammen angestellt werden, welche, nach vorher beigebrachten Zeugnissen des erhaltenen Unterrichts und ihrer Qualification, von dem competenten Kreis-Physicus, oder in denjenigen Städten, welche einen eigenen Stadt-Physicus haben, von letzterem über die erforderlichen Kenntnisse und Kunstfertigkeiten geprüft und fähig befunden sind, und vor der Obrigkeit des Orts ihrer Niederlassung folgenden Eid abgeleistet haben:

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften mit Treue, Pünctlichkeit und Eifer die, wegen des mir anvertraueten Hebammen-Dienstes mir zukommenden Pflichten erfüllen, und den Vorschriften im Kapitel VIII. der Medicinal-Ordnung in allen Puncten nachkommen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Uebrigens wird es einer jeden Behörde frei gelassen, ihre anzustellenden Heb-

ammen auch von der Medicinal-Commission prüfen zu lassen, welche daher für diese Fälle auch zur Prüfung der Hebammen verpflichtet bleibt.

Blos diejenigen Hebammen, welche, nach Maßgabe der Prüfung, die Wendung zu machen verstehen, — worüber ein Attest zu ertheilen, — ist diese gestattet.

§. 2.

Verpflichtungen.

Jede Hebamme muß mit einem Geburtsstuhl und dem gesetzlich eingeführten Lehrbuche der Hebammenkunst versehen sein. Sie hat Tag und Nacht, Armen und Reichen gleich, auf Erfordern ihre Hülfe angedeihen zu lassen, für die Wöchnerin und das Kind bestens zu sorgen. Sie darf eine Kreisende nicht verlassen, bei bevorstehenden Entbindungen keine Nacht außerhalb der Wohnung sein, und ohne Erlaubniß der Obrigkeit sich aus ihrem Wohnorte nicht entfernen. Es ist ihr untersagt, innerliche Mittel zu verordnen, die Geburt vor der Zeit zu beschleunigen und zu diesem Zweck Instrumente anzuwenden. Bei ungewöhnlichen oder gefahrvollen Zufällen, so wie überhaupt, wenn sie glaubt, daß ihre Kunst nicht ausreiche, die Geburt mit Sicherheit glücklich zu befördern, hat sie sofort die Zuziehung eines, zur Ausübung der Geburtshülfe concessionirten, Arztes zu veranlassen. — Dem Geburtshelfer muß sie die nöthigen Handthierungen thun, dessen oder des Arztes Anordnungen Folge leisten.

§. 3.

Fortsetzung.

Keine Hebamme darf zur Abtreibung der Frucht Mittel geben, sie muß vielmehr diese und Kindermord zu verhindern suchen. Erfährt sie Verbrechen der Art, so hat sie der Obrigkeit davon Anzeige zu machen, auch dieser es anzuzeigen, wenn sie von der Schwangerschaft unehelicher Personen unterrichtet wird.

Die, von der Obrigkeit oder vom Gericht ihr aufgetragenen, Untersuchungen wegen verheimlichter Schwangerschaft, Geburt u. s. w. hat sie gewissenhaft vorzunehmen.

Neuntes Kapitel.

Apotheker.

§. 1.

Anstellung.

Für die Zukunft soll einem Arzte oder Wundarzte die Haltung einer Apotheke nicht weiter gestattet, auch den Apothekern die Führung von Weinen und Franzbranntwein, der Handel mit Gewürzen und sonstigen Waaren nicht bewilliget werden. Die Apotheker aber, welche bereits zu dem bemerkten Ausschenken und

Handel Concession erhalten haben, müssen zu diesem Zweck ein abgesondertes Zimmer und einen eigenen Aufwärter halten.

Fortan dürfen nur diejenigen Materialisten und Laboranten mit einfachen und schwer zu bereitenden chemischen Arzeneien — jedoch bloß in großen Quantitäten — handeln, welchen dieß, nach vorheriger Prüfung solcher Arzeneien durch einen Kreis-Physicus, oder den Umständen nach durch einen, von der Medicinal-Commission bestellten, Sachverständigen, von der Regierung erlaubt worden. Eine gleiche Prüfung und Concession wird erfordert, wenn Aerzte, Wundärzte und sonstige Personen mit einzelnen Arzneiwaaren handeln wollen. Fremde Olitäten-Krämer sollen nicht weiter zugelassen werden.

Den Kaufleuten und Materialisten, welche nur Kleinhandel treiben, ist es untersagt, diejenigen Droguen, — sie mögen für Menschen oder für Thiere bestimmt sein, — welche bloß als Arzenei-Mittel zu gebrauchen, und die auf dem abgedruckten Verzeichnisse sub lit. A. stehen, als Handels-Artikel zu führen. Gifte dürfen selbige unter keinem Vorwande, und die, auf dem abgedruckten Verzeichnisse sub lit. B. aufgeführten, Arzenei-Waaren, welche auch zu andern technischen Bedürfnissen zu gebrauchen, nur den Professionisten, jedoch nicht unter einem Viertelpfunde, verkaufen.

Jeder Apotheker oder Provisor ist künftig einer Prüfung durch die Medicinal-Commission unterworfen. Er hat vorher das erhaltene Privilegium und entweder glaubhafte Zeugnisse über seine Lehrjahre, oder daß er auf einer Universität oder in einem pharmaceutischen Institute die Apothekerkunst erlernet, und einige Jahre in einer Apotheke conditionirt hat, beizubringen. Diese Prüfung verbreitet sich über die erforderlichen Kenntnisse in der Botanik, Chemie, Pharmacie und practischen Apothekerkunst; ist er darin bestanden, so erhält er darüber ein Zeugniß und hat dann vor der Obrigkeit des Orts seiner Niederlassung folgenden Eid abzuleisten:

> Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften die Verpflichtungen meines Amtes und meiner Kunst (daß ich nach allen meinen Kräften die, wegen der mir anvertraueten Apotheke mir zukommenden Pflichten) mit Treue, Pünctlichkeit und Eifer erfüllen, die Officin-Bedienten gleichfalls dazu anhalten, und den Vorschriften im Kapitel IX. der Medicinal-Ordnung in allen Puncten nachkommen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Geht ein Apotheker mit Tode ab, und wird dessen Wittwe oder Kindern die Beibehaltung der Officin erlaubt, so muß ein geprüfter und beeidigter Provisor dabei angestellt werden.

Dem Apotheker steht es frei, einen Provisor, der jedoch geprüft und beeidigt sein muß, so wie Lehrlinge und Gehülfen zu halten. Nach beendigten Lehrjahren

ist der Lehrling von dem competenten Kreis-Physicus, in Gegenwart des Lehrherrn oder Provisors, über die erforderlichen Kenntnisse zu prüfen, und selbigem, wenn er bestanden, ein vom Kreis-Physicus und Lehrherrn zu unterschreibender Lehrbrief zu ertheilen. Dienstsuchende fremde Lehrlinge sind gleichfalls einer Prüfung des Kreis-Physicus unterworfen. Die Lehrlinge haben, nach erhaltenem Lehrbriefe, der Obrigkeit des Orts die Beobachtung der Vorschriften im Kapitel IX. gegenwärtiger Medicinal-Ordnung durch einen Handschlag zu versichern.

§. 2.
Verpflichtungen.

Jede Apotheke muß eine geräumige und helle Officin, Material- und Kräuter-Kammer, einen guten Keller, ein laboratorium mit einem pharmaceutisch-chemischen Apparat, gute Gefäße, gestempelte größere und kleinere Gewichte — des gestempelten Neubrandenburger Apotheker-Gewichts ist sich bei der Dispensation der Arzeneien zu bedienen — haben. Es ist die größte Ordnung und Reinlichkeit, besonders der Gefäße, zu beobachten. Die Arzeneimittel, wovon jedes sein eigenes Behältniß und Aufschrift haben muß, sind in angemessenen Behältnissen und Gefäßen, Gifte und ähnlich wirkende heftige Mittel in verschlossenen Schränken, wovon nur der Apotheker oder Provisor den Schlüssel führt, aufzubewahren. Ein eigener Recepturtisch, so wie ein Tisch, worauf die bereiteten Arzeneien, bis sie abgeholt werden, stehen, darf nicht fehlen. Die einfachen, rohen und zubereiteten Arzeneien und Reagenzien, welche nach der hannöverschen Pharmacopoe, die bis zur Einführung eines eigenen Landapothekerbuchs zur Norm dienen soll, resp. in den Apotheken der größeren und kleinern Städte, und der Flecken zu halten sind, müssen stets ächt und unverdorben in hinreichender Menge vorhanden sein, Defecte ergänzt, Composita und Praeparata der Regel nach selbst bereitet oder von andern Apotheken bezogen werden.

Es ist in jeder Apotheke ein eigenes Recepturbuch, worin jedes zubereitete Recept nach dem Datum und Nummer, wie es eingelaufen, nebst dem Namen des Arztes und des Kranken eingetragen wird, und ein besonderes Giftbuch, in welchem der Giftschein und der Name des Empfängers zu bemerken, zu halten. An keinem Tage darf ein sicherer Receptarius in der Apotheke fehlen; des Nachts ist stets Licht zu halten, und bei ansteckenden Krankheiten ein Lehrbursch oder Gehülfe wachen zu lassen.

§. 3.
Fortsetzung.

Die Recepte, bei denen, bis zur Einführung eines Landapothekerbuchs, die neueste hannöversche Pharmacopoe zur Norm dient, sind der Vorschrift gemäß, und zwar die eiligen sofort, von dem Apotheker, Provisor oder Gehülfen zu verfertigen; es dürfen keine Ingredienzien untergeschoben oder weggelassen; die Sig-

raturen, welche deutlich, unter Beifügung des Datum, für innerliche Mittel auf weißem, für äußerliche aber auf blauem Papier aufzuschreiben sind, nicht verwechselt werden. Auswärts zu verschickende Arzeneien sind wohl einzupacken und zu versiegeln. Keinem Lehrlinge darf das Receptiren ohne Aufsicht, besonders bei stark wirkenden Arzeneien, anvertrauet werden. Der Regel nach darf kein Recept bereitet werden, worauf nicht der Name des verschreibenden Arztes, Wundarztes oder Thierarztes, so wie des Kranken, die Art des Gebrauchs und das Datum stehen. Ausnahmen sind, wenn das Recept schon mehrmals bereitet worden, oder nichts Verdächtiges und Unrichtiges und kein heftiges Mittel enthält; Reiteraturen von Brech- und andern heftigen Mitteln sind nur auf Verordnung des Arztes zu verabfolgen. Der Apotheker hat, wenn ihm ein Recept unverständlich vorkommt, darin bei Ingredienzien das Gewicht vergessen sein, oder ihm eine Bedenklichkeit wegen zu großer Dosen aufstoßen sollte, von dem verordnenden Arzte oder, im Falle dessen Abwesenheit, von einem andern Arzte Aufklärung einzuholen, es auch dem Arzte anzuzeigen, wenn Ingredienzien des Receptes in der Apotheke nicht vorhanden sind. Bei dem Verkauf der Gifte ist die Verordnung vom 18ten December 1809 genau zu befolgen. Heftig wirkende und gefährliche Mittel dürfen ohne Recept nicht aus der Hand verkauft, wohl aber dürfen unschädliche Mittel, besonders solche, die bei plötzlichen Zufällen, Ohnmachten, Scheintode, zur Hülfe und Rettung dienen können, ohne Recept gegeben, jedoch müssen sie mit einer Signatur versehen werden. Die Apotheker haben sich übrigens des eigenmächtigen Dispensirens von Medicamenten zu enthalten, und dürfen solche auch nicht an Pfuscher verkaufen.

§. 4.
Fortsetzung.

Jedem Apotheker werden alle innerliche und äußerliche Curen untersagt; nur in schleunigen Fällen bei plötzlicher Lebensgefahr darf er, bis zum Eintreffen ärztlicher Hülfe, nach seinem besten Wissen die einfachen nöthigsten Mittel anwenden.

Die Apotheker haben bei Bereitung der Arzneien die Anordnungen der Aerzte und Wundärzte zu befolgen, ihre Erinnerungen zu berücksichtigen. Es liegt ihnen ob, die, von der Obrigkeit oder vom Gericht über botanische oder chemische Gegenstände ihnen aufgetragenen, Untersuchungen gewissenhaft vorzunehmen.

§. 5.
Visitation der Apotheken.

In den größern Städten sind jedes Jahr, in den kleinern Städten und den Flecken aber alle zwei Jahre, und zwar bis auf weitere Bestimmung durch den competenten Kreis-Physicus und unter Zuziehung eines dortigen Arztes und einer

obrigkeitlichen Person, die Apotheken zu visitiren. Die Visitation geschieht der Regel nach gegen Ende des Sommers oder im Herbst, und zwar zu einer dem Apotheker unbewußten Zeit, welcher nur einige Stunden vorher davon zu benachrichtigen ist. Die Visitation betrifft das ganze Personal der Apotheke; es sind die Officin, Materialienkammer, laboratorium, aquarium, der Giftschrank, der Kräuterboden, der Keller, der Waarenvorrath, die Gefäße, Wagschalen, Gewichte und Maße, das Receptur- und Giftbuch, so wie auch mehrere Arzneien, simplicia, praeparata et composita, und ob die Vegetabilien zur rechten Zeit eingesammelt worden, genau zu untersuchen; es ist ferner darauf zu sehen, ob die, bei der vorhergegangenen Visitation bemerkten, Mängel erlediget sind, und die Abhelfung der jetzt vorgefundenen Mängel binnen einer zu bestimmenden Frist aufzugeben. Das durch einen Notarius abzuhaltende Visitations-Protocoll ist, jedesmal vor Ablauf des Jahres, der Medicinal-Commission, welche es demnächst remittirt, zur Nachsicht einzusenden. Der Medicinal-Commission steht es auch frei, wenn entdeckte bedeutende Fehler oder wiederholte Beschwerden dazu Veranlassung geben, nach vorheriger Anfrage bei der Regierung, durch einen Deputirten, unter Zuziehung eines dortigen Arztes und einer obrigkeitlichen Person, auf Kosten des Apothekers, eine außerordentliche Visitation der Apotheke vornehmen zu lassen.

Zehntes Kapitel.
Thierärzte.

§. 1.
Anstellung.

Fortan soll nur derjenige als Thierarzt zugelassen werden, der von dem Professor der Großherzoglichen Thierarznei-Schule in Schwerin, unter Zuziehung eines bereits approbirten Thierarztes, geprüft und fähig befunden worden. Er muß zuvor einen Lehrbrief oder Zeugnisse, daß er auf einer Universität oder in einem Veterinair-Institute sich die erforderlichen Kenntnisse erworben, beibringen; die Prüfung erstreckt sich über sämmtliche Theile der Veterinairkunde, den Hufbeschlag, die Lehre vom Exterieur, Viehseuchen u. s. w.

Einer besonderen landesherrlichen Concession bedarf es zur Ausübung der Veterinairkunst in den einzelnen Fällen zwar nicht, sondern das Fähigkeits-Attest ermächtiget den Thierarzt dazu, sobald er an dem Orte seiner Niederlassung das Bürgerrecht gewonnen, als welches immer nothwendig erfordert wird; jedoch muß er zuvor sein Fähigkeits-Attest nebst dem Bürgerschein an die Regierung, zum Zweck der öffentlichen Bekanntmachung seiner Befugniß, einreichen, auch vor der Obrigkeit des Orts seiner Niederlassung folgenden Eid ableisten:

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich bei der mir gestatteten Ausübung der Thierarzneikunst nach allen meinen Kräften meinem Berufe mit Treue,

Pünctlichkeit und Eifer nachkommen und die Vorschriften im Kapitel X. der Medicinal-Ordnung befolgen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Wegen Anstellung von Kreis-Thierärzten wird weitere Bestimmung vorbehalten.

§. 2.

Verpflichtungen.

Der Thierarzt hat auf Erfordern jedem seine Hülfe beim kranken Vieh angedeihen zu lassen; er muß beim Ausbrechen von Viehseuchen sofort der Obrigkeit und dem competenten Kreis-Physicus davon die Anzeige machen und die, ihm von diesem deshalb ertheilten Aufträge ausrichten, auch die, ihm von der Obrigkeit oder vom Gericht aufgetragenen, Untersuchungen vornehmen und verlangte Erachten abgeben.

Eilftes Kapitel.

Medicinal- und Apotheker-Taxen.

Bis zur Erlassung einer neuen Medicinaltaxe, welche vorbehalten wird, haben sich sämmtliche Medicinal-Personen nach den Taxen der frühern Medicinal-Ordnung vom 20sten Juli 1751, insbesondere aber die Kreis-Physici nach diesen und den Verordnungen vom 4ten März 1768 und 20sten December 1774 zu richten; wobei jedoch bestimmt wird, daß bei Visitationen der Apotheken von dem Apotheker dem Kreis-Physicus an Fuhrkosten für die Meile 1 Rthlr. 16 ßl. zu entrichten, und die Gebühren für den, bei der Visitation das Protocoll schreibenden, Notarius zu bezahlen sind; so wie auch die Gebühren des Kreis-Physicus:

1) für die Prüfung eines Apotheker Lehrlings, inclusive des Attestes zu . . . . . 3 Rthlr.

und

2) für die Prüfung von Arzenei-Waaren, womit Handel getrieben werden soll, ebenso zu . . . . . 2 bis 4 ;

hiedurch vorläufig festgesetzt werden.

Die Apotheker haben sich, bis zur Erlassung einer Apotheker-Taxe, die hannöversche Apotheker-Taxe vom Jahre 1819 mit den seitdem officiell bekannt gemachten Abänderungen derselben, und mit Reduction des Münzfußes, zur Norm dienen zu lassen; Preis-Erhöhung oder Minderung wird allemal dabei vorbehalten. Die Erlassung einer Gebührentaxe für die Thierärzte wird gleichfalls vorbehalten.

Zwölftes Kapitel.

Uebertretungen der Medicinal-Ordnung.

Uebertretungen der Medicinal Ordnung sollen, dem Befinden nach, mit Suspension oder Remotion ab officio, und angemessenen Geld- oder Gefängniß-Strafen geahndet werden.

Anlage A.

Verzeichniß der Waaren, womit Kaufleute und Materialisten, welche nur Kleinhandel treiben, nicht handeln dürfen.

Aloe. Althea-Wurzel (Rad. altheae). Stinkender Assant (assa foetida). Bärlappen- oder gelbes Streupulver. Bärlappen-Saamen (Sem. lycopodii). Baldrian-Wurzel (Rad. valeriana). Bertram-Wurzel (Rad. pyrethri). Bitter- oder englisches Salz (Magnesia sulphurata oder Sal amarum, oder Sal anglicum). Bleizucker (Plumbum aceticum oder Saccharum Saturi). Brechweinstein (Tart. emet. oder stibiatus. Calmus-Wurzel (Rad. calami arom.). Campher (Camphora). Chamillen-Blumen (flores chamomillae vulg.). Cascarillen-Rinde (Cortex cascarilli). China-Rinde (Cortex chinae fuscus, flavus und ruber oder cortex peruvianus). Cockels-Körner (coculi Indici). Colloquinthen (colocynthides). Columbo-Wurzel (Rad. Columbo). Cremor-Tartari oder Tartarus depuratus. Elmiharz (Elemi). Enzian-Wurzel (Rad. gentian.) Fliederblumen (flores Sambuci). Fliegenstein (Regulus arsenici oder coboltum). Glaubers Salz (Natron sulphuricum oder Sal mirabile Glauberi). Hoffmannsche Tropfen (spiritus sulphurico aethereus oder Liquor anodinus mirabilis Hofmanni). Jalappen-Harz (Resina jalappae). Jalappen-Wurzel (Rad. jalappae). Isländisches Moos (Lichen Islandicus oder Muscus Island.). Kellerholz-Körner (semen Coccognidii). Krähenaugen (Nuces Vomicae). Lakritzensaft (succus liquiritiae oder Extractum liquir.). Weiße Magnesia (Magnesia carbonica oder alba). Weiße gebrannte Magnesia (Magnesia usta oder calcinata). Manna-Myrrhe-Operment (auripigmentum). Opium oder Mohnsaft. Pfeffermünz-Oel (Ol. aethoreum menthae piporitis). Rother Präcipitat (Hydrargyrum oxidatum rubrum oder Mercurius praecipitatus ruber). Weißer Präcipitat (Hydrargyrum ammoniato-muriaticum oder Mercurius praecipitatus albus). Sublimat (Hydrargyrum muriaticum corrosivum oder Mercurius sublimatus). Quassia-Holz (Lignum quassiae). Quassia-Rinde (Cortex quassiae). Queckſilber (Hydrargyrum oder Mercurius vivus). Realgar (Risigallum). Rhabarber-Wurzel (Rad. rhabarbari oder rhei). Sabadillsaamen (semen sabadillae). Sauerkleesalz (sal Acetosellae oder Oxalium). Sennes-Blätter (folia sennae). Simaruba-Rinde (cortex Simarubae). Spanische Fliegen (Cantharides). Stern-Anies (Semen Anisi stellati). Süßholz (Rad. liquiritiae). Veilchen-Wurzel (Rad. Iridis Florentinae). Weißer Arsenik (arsenicum album). Wolverleibblumen (flores annicae). Wurmsaamen (Semen Cynae).

Ferner gehören hierher alle ausschließlich zum Arznei-Gebrauche dienende rohe und zubereitete Waaren und die Gifte, wenn selbige auch nicht besonders hier genannt sind, namentlich auch Harlemer-Oel, Opodeldoc, Rigascher Balsam, Jenasche

Tropfen, Obstructions-Pillen, Stonghton's Magenelixir, Ess. amara, Pflaster aller Art, Salap, Kropfpulver, Mittel zur Vertreibung der Sommer- und Leberflecken, zur Färbung der rothen und grauen Haare, Zahntincturen, Zahnpulver, Hallische Arzneien, Salben, Kräutertheen u. s. w.

Anlage B.

Verzeichniß der Arznei-Waaren, welche, zu technischen Bedürfnissen bestimmt, von den Kaufleuten und Materialisten, jedoch nicht unter einem Viertelpfunde, verkauft werden dürfen.

Alaun (Alumen). Bleiglätte (Lithargyrum). Bleiweiß (cerussa alba). Grünspan (Aerugo). Arabisches Gummi (Gummi arabicum oder Gummi Mimosae). Traganth-Gummi (Gummi tragacanthae). Mennich (Minium). Therpenthin Oel (Ol. therebinthinae). Vitriol-Oel (Ol. Vitrioli oder Acidum sulphuricum). Saffran (Crocus). Salmiac (Amonium muriatum oder Sal. ammon.). Salpeter (Nitrum oder Kali nitricum). Scheidewasser (Acidum nitricum oder Spiritus nitri oder aqua fortis). Spiauter, Zink (Zincum). Spießglanzkönig (Stibium purum oder Regulus antimonii). Blauer oder Cyprischer Vitriol (cuprum sulphuricum oder vitriolum coeruleum oder de Cypro). Grüner oder Eisen-Vitriol (Ferrum Sulphuricum oder Vitriolum martis). Weißer Vitriol (Zincum sulphuricum oder vitriolum album). Roher Weinstein. (Tartarus crudus). Wismuth (Bismuthum oder Marcasita).

CIↃCCXLVIII.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, daß Wir, zum Zweck der Ausführung der unterm heutigen dato publicirten neuen Medicinal-Ordnung, eine eigene Medicinal-Behörde für Unsere Lande zu organisiren und selbiger den Namen

„Medicinal-Commission"

beizulegen in Gnaden beschlossen haben.

Wir verordnen dieserhalb, bis auf weitere Bestimmung, folgendes:

§. 1.

Personal-Bestand und Sitz der Medicinal-Commission.

Die Medicinal-Commission soll, unter dem Directorio eines Rechtsgelehrten, wozu Wir ein Mitglied Unserer Justiz-Canzlei zu Rostock bestellen werden, aus

vier ordentlichen Professoren Unserer dortigen medicinischen Facultät bestehen, und derselben Unser Professor der Chemie und Pharmacie daselbst als außerordentliches Mitglied beigeordnet sein.

Außerdem ist ein Actuar und ein Pedell bei derselben bestellt.

Der Sitz der Commission ist in der Stadt Rostock.

§. 2.

Beeidigung.

Der Director und die übrigen Mitglieder der Medicinal-Commission werden bei ihrer Anstellung mit dem sub Litt. A. anliegenden, körperlich abzuleistenden Eide verpflichtet.

Der Actuar und der Pedell sind nach den sub Litt. B. und C. anliegenden Formularen zu beeidigen.

§. 3.

Geschäftsgang.

a) Directorium.

Das rechtsgelehrte Mitglied der Medicinal-Commission führt das Directorium derselben, und hat daher auf die Aufrechthaltung der Ordnung und Regelmäßigkeit des Geschäftsganges vorzüglich zu wachen, alle versiegelt an die Commission eingehenden Stücke zuerst in Empfang zu nehmen, auch von Zeit zu Zeit die Verhandlungen einzusehen und die Sessionen zu besuchen.

Die Theilnahme desselben an den Geschäften der Medicinal-Commission selbst erfolgt bei allgemeinen Gesetzes-Vorschlägen, bei Gegenständen der gerichtlichen Arzneikunst, und wenn in Erfahrung gebrachte strafbare Handlungen von der Medicinal-Commission durch Anzeige bei den competenten Behörden zur Rüge zu bringen sind. Seine Mitwirkung hiebei erstreckt sich darauf, daß bei den bemerkten Vorkommenheiten die Rechtswissenschaft und Landesverfassung, die eintretenden rechtlichen Verhältnisse und nöthigen Formen gehörig berücksichtiget werden.

§. 4.

b) Geschäfte der übrigen ordentlichen Mitglieder der Medicinal-Commission.

Bei Abwesenheit oder anderweitiger Behinderung des rechtsgelehrten Mitgliedes geht das Directorium auf den jedesmaligen Decan der medicinischen Facultät, im Falle dessen Behinderung aber, auf den Prodecan über, dafern beide Mitglieder der Medicinal Commission sind.

Außerdem ist aber der jedesmalige Decan, oder, im Falle dessen Behinderung, der Prodecan der medicinischen Facultät berechtiget und verpflichtet:

1) die vorkommenden schriftlichen Arbeiten nach einem möglichst genauen und gerechten Verhältnisse an die einzelnen Mitglieder der Commission nach ihren Hauptfächern zu vertheilen;

2) die außerordentlichen Zusammenkünfte zu bestimmen;

3) die Ausfertigungen zu unterschreiben.

Sollte, bei etwaniger Vermehrung der Zahl der ordentlichen Professoren der medicinischen Facultät, der Fall eintreten, daß der Decan derselben nicht Mitglied der Medicinal-Commission wäre, so hat, bis zum Wiedereintritt des entgegengesetzten Falles, das älteste ordentliche Mitglied derselben vorstehende Geschäfte zu übernehmen.

Uebrigens haben sämmtliche Mitglieder der Medicinal-Commission die, nach Vorschrift der Medicinal-Ordnung und nach der sub 1) gedachten Vertheilung ihnen zukommenden, Arbeiten mit Fleiß und Treue zu verrichten und ist ein jedes derselben berechtiget, Gegenstände, die zum Ressort der Commission gehören, zur Berathung zu bringen.

§. 5.

c) Geschäfte des außerordentlichen Mitgliedes der Medicinal-Commission.

Bei allen Vorkommenheiten, wo es auf Kenntniß der Chemie ankommt, insbesondere bei der Prüfung der Kreis-Physici, Apotheker und Provisoren, ist der, der Medicinal-Commission als außerordentliches Mitglied zugeordnete, Professor der Chemie und Pharmacie zuzuziehen.

Im Falle seiner Abwesenheit oder sonstigen Behinderung hat die Medicinal-Commission bei solchen Vorkommenheiten einen geschickten Apotheker zuzuziehen, welcher sodann zuvor specialiter zu beeidigen ist und diejenige Remuneration genießt, die nach §. 10. dem außerordentlichen Mitgliede der Medicinal-Commission dafür zugestanden ist.

§. 6.

d) Geschäfte des Actuars und des Pedellen.

Der Actuar hat die eingehenden Stücke zu recipiren, zu registriren und sämmtliche, bei der Commission erwachsende, Acten in den dazu bestimmten Schränken im Sessions-Zimmer aufzubewahren.

Derselbe hat ferner die Abschriften, wozu er sich beliebiger Abschreiber bedienen kann, das Extendiren, Mundiren und Expediren zu besorgen und die Ausfertigungen zu contrasigniren. Auch hat er die Gebühren zu berechnen und die Berechnung über die allgemeinen Kosten zu führen.

Der Pedell soll der Aufträge des Directors und der übrigen Mitglieder der Medicinal-Commission gewärtig sein.

§. 7.

Collegialischer Betrieb. Beschlüsse. Versammlungen.

Der Geschäftsbetrieb aller, zum Ressort der Medicinal-Commission gehörenden Gegenstände ist collegialisch. Die Beschlüsse sind nach Mehrheit der Stimmen und von mindestens drei Mitgliedern zu fassen.

Die Medicinal-Commission versammelt sich wöchentlich einmal, und außerordentlich nach der Bestimmung des Directors oder des Decans (§. 4.) und ist ihr, bis zur Ausmittelung eines anderweitigen Locals, zu solchem Zweck, so wie auch zur Aufbewahrung gesammter, bei der Commission erwachsenden Acten, ein Zimmer in Unserm Justiz-Canzlei-Gebäude zu Rostock eingeräumt.

§. 8.
Curialien und Signaturen. Siegel.

Die Medicinal-Commission hat gegen die in Unserm Namen sprechenden Behörden die gewöhnlichen Curialien zu beobachten; die an solche Behörden gerichteten Vorträge und Berichte sind von sämmtlichen Mitgliedern der Commission, welche selbige abgefaßt, zu unterschreiben.

Schreiben der Medicinal-Commission an andere obrigkeitliche Behörden und Gerichte sind in Form von Ersuchungsschreiben, Verfügungen an Privat-Personen in Form von Schreiben zu erlassen.

Für die an die Medicinal-Commission gerichteten Schreiben haben obrigkeitliche Behörden und Gerichte die Form von Pro-Memorien, Privat-Personen aber die Unsern Landesgerichten zukommenden Curialien zu beobachten.

Die Medicinal-Commission führt ein eigenes Siegel, bestehend aus Unserm zusammengesetzten Großherzoglichen Wappen, mit der Umschrift: „Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission".

§. 9.
Persönliche und Rang-Verhältnisse der Mitglieder und Subalternen der Medicinal-Commission. Ferien.

Die sonstigen persönlichen und Rang-Verhältnisse, so wie auch der Gerichtsstand der Mitglieder und Subalternen der Medicinal-Commission werden durch solche Eigenschaft nicht alterirt.

Die gesetzlich bestimmten Ferien für Unsere Landes-Gerichte gelten auch als Ferien für die Medicinal-Commission; doch müssen während derselben wenigstens zwei ordentliche Mitglieder der Commission in Rostock anwesend bleiben und dürfen eilige Sachen dadurch nicht aufgehalten werden.

§. 10.
Gebühren.

In Official-Sachen dürfen von der Medicinal-Commission, außer etwanigen Auslagen, keinerlei Gebühren wahrgenommen werden.

Wenn aber von der Medicinal-Commission, auf obrigkeitliche oder gerichtliche Requisitionen, Gutachten und, auf Verlangen von Privat-Personen, Erachten oder Zeugnisse ertheilt werden, so sind dafür Gebühren nach der sub litt. D.

anliegenden Taxe, außerdem aber auch die, in der Sporteltaxe für unsere Landesgerichte bestimmten Copial- und Pedellen-Gebühren wahrzunehmen.

An den Gebühren für Prüfung der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Operateurs, und für Erachten participiren die Mitglieder der Medicinal-Commission, welche zugleich Mitglieder der medicinischen Facultät sind, und zwar in der Art und demselben Verhältnisse, wie es bei letzterer bestimmt und hergebracht ist; namentlich gebühret dem Actuar davon die herkömmliche Rate.

An den Gebühren für Prüfung der Kreis- und Stadt-Physici, der Apotheker und Provisoren, und für Erachten, woran er Theil genommen, participirt auch der Professor der Chemie.

Sämmtliche aufkommende Gebühren werden von dem Actuar entgegen genommen, genau berechnet, und, bei Vorlegung solcher Berechnung, quartaliter an die Participienten gegen Quittung vertheilt. Derselbe hat zu Anfange eines jeden Jahres solche Gebühren-Rechnung mit ihren Belägen bei der Medicinal-Commission einzureichen, und, nach vorgängiger Revision, von dieser seine Liberirung zu gewärtigen. Auch hat derselbe zu Anfang eines jeden Jahres die Rechnung über die allgemeinen Kosten der Medicinal-Commission, von welcher sie darauf, nach vorheriger Prüfung, Unserer Regierung, zum Zweck der Ertheilung eines Liberatorii, einzureichen ist, vorzulegen.

§. 11.
Diäten und Reisekosten.

Wenn, mit Genehmigung Unserer Regierung, entweder bei ansteckenden Krankheiten, zum Zweck der Untersuchung an Ort und Stelle, oder zu der außerordentlichen Visitation einer Apotheke, ein Deputirter der Medicinal-Commission abgesandt wird, so bekommt derselbe, an Diäten und Defrayrungskosten zusammen, täglich 4 Rthlr. N$\frac{2}{3}$ und, an Reisekosten, für jede zurückgelegte Meile 1 Rthlr. N$\frac{2}{3}$.

Wir gebieten und befehlen demnach nicht nur der neu organisirten Medicinal-Commission, sondern auch allen obern und niedern Behörden, und insgemein gesammten Unsern Unterthanen und Einwohnern hiedurch gnädigst ernstlich, sich nach gegenwärtiger Unserer landesherrlichen Verordnung auf das genaueste zu richten. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 18ten Februar 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Verordnung
wegen
Organisation der Medicinal-Commission.

Anlage A.

Eid der Mitglieder der Medicinal-Commission.

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften die Pflichten des mir anvertraueten Amtes eines Mitgliedes der Medicinal-Commission erfüllen und die Vorschriften im Kapitel I. der Medicinal-Ordnung befolgen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Anlage B.

Eid des Actuars.

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften die Pflichten des mir anvertraueten Amtes eines Actuars bei der Medicinal-Commission gewissenhaft und treulich erfüllen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Anlage C.

Eid des Pedellen.

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich den Pflichten des mir anvertraueten Amtes eines Pedellen bei der Medicinal-Commission pünctlich, redlich und gewissenhaft nachkommen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Anlage D.

Gebührentaxe für die Medicinal-Commission.

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
1)	Für Erachten, Belehrungen und Berichte, insoweit solche nicht, nach Vorschrift der Medicinal-Ordnung, ex officio erfolgen und deshalb gebührenfrei ertheilt werden müssen, für jeden constitutionsmäßig geschriebenen Bogen	1	=	—
2)	Für ein bloßes Responsum, in gleicher Voraussetzung	—	=	12
3)	Für die Bestimmung medicinischer Rechnungen, à Bogen	1	=	—
4)	Für ein Physicats-Examen, inclusive des darüber zu ertheilenden Attestes	25	=	—
5)	Für die Prüfung eines Wundarztes zum Kreis- oder Stadtchirurgen, ebenso	16	=	—
6)	Für die Prüfung eines auswärts promovirten Arztes, gleichviel ob Ausländers oder Inländers, die Prüfung mag sich auf die Chirurgie und Geburtshülfe mit erstrecken, oder nicht, ebenso	20	=	—
7)	Für die Prüfung eines Wundarztes, wenn selbige sich zugleich auf die Geburtshülfe erstreckt, ebenso	20	=	—
8)	Für die Prüfung eines Wundarztes, wenn selbige sich nicht auch auf die Geburtshülfe erstreckt, ebenso	10	=	—
9)	Für die Prüfung eines Geburtshelfers, ebenso	16	=	—
10)	Für die Prüfung einer Hebamme, wenn solche von den Behörden begehrt wird, ebenso	6	=	—
11)	Für die Prüfung eines Operateurs oder Zahnarztes, ebenso . . .	16	=	—
12)	Für die Prüfung eines Apothekers, ebenso	20	=	—
13)	Für die Prüfung eines Provisors, ebenso	8	=	—

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Zwölftes Stück.

Sonnabend, den 27sten März.

CIↃCCXLIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen hiemit für die Hypotheken-Buch-Schulden in Unsern Domainen, daß es mit Ablauf des Trinitatis-Termin 1831 den Schuldnern frei stehen soll, wenn Capitalien mit Vertrags Zinsen unter dem Fuße von fünf vom Hundert aufs Jahr eingetragen sind, einen erhöheten Zinsfuß bis zu fünf Procent eintragen zu lassen, ohne daß es der Zustimmung der gleich- und nachstehenden Gläubiger bedarf.

Wonach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 9ten März 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Dem Kreis-Chirurgus F. Kreplin zu Bützow ist, nach beigebrachtem genügenden Zeugnisse seiner Fähigkeit, die Concession ertheilt worden, in den hiesigen Landen die Schutzblattern einzuimpfen und darüber rechtsgültige Zeugnisse auszustellen.

Schwerin, den 4ten März 1830.

Aus Großherzoglicher Regierung.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben dem Wundarzt J. H. Nendel zu Schwaan, nach beigebrachten ausreichenden Zeugnissen über seine Fähigkeit, die Erlaubniß ertheilt, in den Großherzoglichen Landen die Schutzblattern zu impfen und rechtsgültige Zeugnisse darüber auszustellen.

Schwerin, den 10ten März 1830.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben, zum Zweck der Aufmunterung des wissenschaftlichen Geistes unter den Studirenden auf der Landes-Universität zu Rostock, die Verfügung getroffen, daß unter denselben in den vier Facultäten alljährlich eine Preisbewerbung statt finde, und das solcherhalb entworfene Reglement allergnädigst zu genehmigen und zu bestätigen geruhet.

Schwerin, den 27sten Februar 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben den Canzlei-Director von Gülich zu Rostock zum rechtsgelehrten Mitgliede und Director der neu angeordneten Medicinal-Commission daselbst, imgleichen die Professoren der Medicin, Geheime Medicinalrath Vogel, General-Chirurgus Josephi, Spitta und Strempel zu ordentlichen Mitgliedern, den Professor der Chemie Mähl aber zum außerordentlichen Mitgliede, den Universitäts-Secretair Diederichs zum Actuar, und den Consistorial-Pedellen Bannier zum Pedellen der gedachten Commission allergnädigst zu ernennen und zu bestellen geruhet.

Schwerin, den 18ten Februar 1830.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist der Fechtmeister Carl Steuerwald hieselbst an die Stelle seines verstorbenen Vaters wieder zum Pagen-Fechtmeister in Gnaden ernannt.

Schwerin, den 22sten Februar 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben den Advocaten Carl Caspar hieselbst zum Stadtrichter und Steuer-Einnehmer in Grabow zu ernennen und zu bestellen geruhet.

Schwerin, den 26sten Februar 1830.

Serenissimus haben allergnädigst geruhet: dem Amts-Auditor von Wickede zu Hagenow das votum in allen bei den Aemtern Hagenow, Toddin und Bakendorf vorkommenden gerichtlichen Geschäften beizulegen, und denselben dieserhalb wie gewöhnlich beeidigen zu lassen.

Schwerin, den 26sten Februar 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben den Forstrath Detloff Friederich Ludwig von Bülow hieselbst unterm 23sten v. M. die Kammerherrn-Würde allergnädigst beizulegen geruhet.

Schwerin, den 1sten März 1830.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist dem Buchbinder Fr. Jahn hieselbst der Character eines Hofbuchbinders in Gnaden ertheilt.

Schwerin, den 1sten März 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, dem Amts-Auditor von Buch zu Doberan das votum in allen Amts-Geschäften zu verleihen, und denselben dieserhalb in Eid und Pflicht nehmen zu lassen.

Schwerin, den 2ten März 1830.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist die erledigte Steuer-Einnehmer-Stelle in Warin dem bisherigen Privat-Postschreiber Gelineck in Güstrow allergnädigst conferiret worden.

Schwerin, den 6ten März 1830.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist dem Instrumentenmacher Johann Carl August Otto zu Ludwigslust der Character eines Hofinstrumentenmachers in Gnaden ertheilt.

Schwerin, den 10ten März 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet: nach dem Ableben des Postmeisters Prüter zu Warin den bisherigen Privat-Postschreiber Gelineck zu Güstrow wiederum zum Postmeister zu Warin zu bestellen.

Schwerin, den 12ten März 1830.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist dem Bau-Inspector Barca hieselbst heute, als am Tage seines 50jährigen Amts-Jubiläums, der Character eines Ober-Bau-Inspectors, als öffentliche Anerkennung seiner, dem Großherzoglichen Hause treu geleisteten Dienste, tax- und stempelfrei in Gnaden ertheilt worden.

Schwerin, den 25sten März 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben zu dem Verkauf von 5056 Faden Büchen- und 260 Faden Eichenholz aus den Hölzungen des Gutes Retzow, zu Remplin gehörig, den lehnsherrlichen Consens unterm heutigen dato zu ertheilen geruhet.

Schwerin, den 6ten März 1830.

Vor Großherzogl. Lehn-Kammer haben Carl Wilhelm, Ferdinand Ernst Christian, Oscar Friederich Emil und Eduard Anton Adelbert, Gebrüder von Schack, den Lehn-Eid wegen des, auf dieselben nach dem unlängst erfolgten Ableben ihres Vaters verstammten Guts Grammow, auf erhaltene Erlaubniß vom persönlichen Erscheinen, durch ihren gehörig legitimirten Procurator am 18ten December 1829 gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 12ten Februar 1830.

Für das Lehngut Lübchin, Amts Gnoien, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 6ten Januar 1830.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Für das Lehngut Dudendorf mit der Pertinenz Klappe, Amts Ribnitz, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergeleget.

Schwerin, den 23sten Februar 1830.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Für das Lehngut Poggelow, in den Aemtern Gnoien und Neukalden, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergeleget.

Schwerin, den 2. März 1830.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Sämmtlichen Großherzoglichen Beamten wird hierdurch aufgegeben: allen der Domanial-Brand-Casse bisher nicht beigetretenen Erbpächtern und Büdnern ihres Bezirks die Verordnung vom 8ten März 1815 — offic. Wochenblatt vom Jahre 1815. 11tes Stück — noch einmal in Erinnerung zu bringen und dabei selbige zum Beitritt jenes Instituts besonders aufzufordern, wie solches geschehen, gegen Johannis d. J. zu berichten, sodann auch ein Verzeichniß derjenigen Erbpächter und Büdner, welche der Aufforderung nicht genügt haben, einzureichen.

Schwerin, den 15ten März 1830.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Kammer-Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

L. F. von Lehsten.

Aeltere Verordnungen.

290.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Hochgelahrter, lieber Getreuer!

Da Uns von der medicinischen Facultät Unsrer Academie zu Rostock die Anzeige gemacht worden: daß ihr seit einigen Jahren viele mangelhafte Sections-Protocolle und schwankende, darauf gebauete Elogia medica vorkämen; so finden Wir Uns landesherrlich bewogen, nicht allein Unseren Kreis-Physicis überhaupt für die Zukunft die größte Aufmerksamkeit bei den legalen Besichtigungen und Leichen-Oeffnungen zu empfehlen; sondern auch noch in sonderheit denen, welche bisher anders verfahren haben könnten, kraft dieses aufzugeben:

1) In jedem Fall gerichtlicher Leichen-Schau die innerliche Obduction oder Section nie zu unterlassen, wenn selbige nicht von dem Gerichte selbst für unnöthig, und die bloße Besichtigung für genügend erkläret wird; und sie dann jedesmal sorgfältig und vollständig anzustellen.
2) Besonders diese Sorgfalt auch bei der Untersuchung des Leichnams todtgefundener Kinder anzuwenden, so daß sie nicht allein die Obduction überhaupt in ihrem ganzen Umfange anstellen, sondern auch vorzüglich die Gerichtsprobe der Lungen mit der größten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit vornehmen.
3) In ihrem Gutachten über die Tödtlichkeit der Verletzungen und die Ursachen des Todes allemal, außer den von den Gerichten etwa besonders aufgegebenen, folgende drei Fragen ganz bestimmt zu beantworten, oder auch die Ursachen, weshalb dieß nicht geschehen könne, anzugeben. Nämlich:
   a) ob die Verletzung so beschaffen sei, daß sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben müssen?
   b) ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten, nach dessen individueller Beschaffenheit, für sich allein den Tod zur Folge haben müssen?
   c) ob sie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (accidens) oder durch Zutritt einer äußern Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe?

3) den Leichenbefund allemal während der Obduction selbst zu Protocoll zu geben, — wenn sie auch das Elogium medicum erst nachher ausarbeiten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10ten Februar 1815.

Friederich Franz.

A. G. von Brandenstein.

Circulare
an die sämmtlichen Kreis-Physicos.

291.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns auf Antrag Unserer getreuen Stände bewogen, die Vorschrift der Medicinal-Ordnung im Betreff der Verpflichtungen der Guts- und Stadt-Obrigkeiten bei vorkommenden gerichtlichen Obductionen folgendermaßen näher zu bestimmen:

1) Sie sollen nicht an einen bestimmten Kreis-Physicus gebunden sein, sondern zur Ersparung der Kosten die Freiheit haben, den nächstwohnenden Kreis-Physicus zu adhibiren.
2) Diejenigen Städte, welche einen eigenen Stadt-Physicus haben, können sich desselben bei den vorkommenden Legal-Obductionen bedienen.
3) Bleibt ihnen, nach wie vor, unbeschränkt die Wahl des zu adhibirenden Chirurgen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 4. October 1824.

Verordnung
wegen Zuziehung der Kreis-Physicorum von Seiten der Guts- und Stadt-Obrigkeiten bei vorkommenden gerichtlichen Obductionen.

292.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc.! In Verfolg der euch unterm 5ten October v. J., zugegangenen Verordnung wegen der, von den Guts- und Stadt-Obrigkeiten bei vorkommenden

gerichtlichen Sectionen zuzuziehenden Kreis-Aerzte wird auch zu eurer Nachachtung hiemit angefüget: daß ihr in den Fällen, wo ein Gut oder eine Stadt von dem nächsten Wohnorte eines Kreis-Physicus entschieden über zwei Meilen entfernt lieget, keine fiscalische Rüge eintreten lassen sollet.

Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22sten September 1825.

An
die Justiz-Canzlei hieselbst.
2) = = = zu Güstrow.
3) = = = zu Rostock.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Dreizehntes Stück.

Sonnabend, den 3ten April.

CIↃCCL.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successoren, regierende Großherzoge von Mecklenburg, gegen jedermann: daß Wir auf die allerunterthänigste Vorstellung und Bitte des patriotischen Vereins für den Grabower District die Errichtung einer Ersparniß-Anstalt in Unserer Stadt Grabow genehmiget und die Uns von solchem Verein vorgelegten Statuten dieser Anstalt, so wie selbige hieneben geheftet, auch in gleichlautender Abschrift bei den Regiminal-Acten zurück behalten sind, ihrem ganzen Inhalte nach landesherrlich approbirt, und, soviel aus landesherrlicher höchster Macht und Gewalt geschehen kann und mag, kraft dieses bestätiget haben.

Wir gebieten und befehlen demnach bereits ernannten und bestellten, auch noch anzustellenden Vorstehern der gedachten Ersparniß-Anstalt hiemit gnädigst ernstlich: auf die pünctliche Beobachtung dieser, von Uns bestätigten Statuten fest zu halten.

Uebrigens jedoch Uns und hochermeldeten Unsern Successoren an Unserer landesherrlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden Herr-

lich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, so wie einem jeden an seinem erweislichen Rechte unschädlich.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6ten März 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Bestätigung der Statuten für die Ersparniß-Anstalt in Grabow.

Statuten der Ersparniß-Anstalt in Grabow.

§. 1.

Der Zweck der Anstalt ist: minder Begüterten, Vormündern geringfügigen Curatel-Vermögens, Tagelöhnern, Dienstboten u. s. w. Gelegenheit zur sichern Unterbringung ihres kleinen Vermögens, ihrer Ersparnisse, zu geben.

§. 2.

Die geringste Einlage ist 16 ßl. $N\frac{2}{3}$, die größte darf die Summe von 50 Rthlrn. nicht erreichen.

§. 3.

Einlagen bis zu 1 Rthlr. werden gegen einen Interimsschein angenommen. Sobald die Einlagen 1 Rthlr. und darüber betragen, wird ein Buch dem Einlegenden zugestellt, in welchem die wesentlichen Bestimmungen der Anstalt abgedruckt sind. In diesem wird auf der ersten Seite der volle Name und Wohnort des Einlegers eingetragen, das Datum der Ausgabe des Buches und ein mit dem betreffenden Folio des Hauptbuches übereinstimmendes Nummer bemerkt, worauf die Unterschrift eines Vorstehers, des Cassiers und das beigedruckte Siegel der Anstalt das Ganze beglaubigen.

Auf den folgenden Seiten werden die Einlagen und etwa zum Capital geschriebenen Zinsen eingetragen.

§. 4.

Die Einlagen von 16 ßl. und 32 ßl. bleiben unverzinset. Sobald sie einen Rthlr. erreicht haben, beginnt vom nächsten darauf folgenden Antoni- oder Trinitatis-Termin die Zinsen-Zahlung, welche von jedem Rthlr. 1 ßl. 6 Pf. jährlich beträgt, wobei die über einen vollen Thaler eingelegten Schillinge des Capitals nicht mit zur Berechnung kommen.

§. 5.

Die Auszahlung der Zinsen geschieht zwar für jeden Posten nur jährlich, jedoch, je nachdem die Einlage gemacht wurde, sowohl im Antoni- als Trinitatis-Termine, und zwar in der zweiten Woche dieser Termine.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt an denjenigen, welcher das erhaltene Buch vorzeigt, von welchem zu einem über die geschehene Auszahlung von einem darauf vereideten Individuo zu haltenden Protocolle quittirt wird.

§. 6.

Einlagen bis zu 5 Rthlrn. können jederzeit zurückgefordert werden. Bei ihrer außer den Terminen Antoni und Trinitatis erfolgenden Rückzahlung werden aber die Zinsen seit dem letzten Zahlungs-Termine nicht berichtigt.

Größere Summen können nur bei Vorzeigung des Einlagebuchs gekündigt werden, worin diese Kündigung bemerkt und worauf das Capital im nächsten Termine mit den Zinsen zurückgezahlt wird. Die Rücklieferung des Buches genügt als Quittung; doch muß der Empfänger sich außerdem als der Eigenthümer oder als dessen Erbe, Bevollmächtigter ꝛc. ꝛc. legitimiren.

§. 7.

Agnitionen geschehener Cessionen finden nicht statt, sondern es können dergleichen Operationen nur durch Kündigung des ganzen Capitals und Lösung neuer Bücher gegen neue Einlagen statt finden.

Abschlägliche Rückzahlungen können von einem Termin bis zum andern und ohne vorherige Kündigung nur bis zur Summe von 5 Rthlrn. geleistet werden und sind dann im Einlagebuche abzuschreiben. Größere, nur in den Terminen nach vorheriger Kündigung zu beschaffende, Abschlags-Zahlungen geschehen zu Protocoll.

§. 8.

Wird ein Capital durch neue Einlagen und hinzugekommene Zinsen bis zur Summe von 100 Rthlrn. vermehrt, so wird es entweder sicher untergebracht, und dem Eigenthümer das betreffende Document gegen Rücklieferung des Buches eingehändigt, oder es erfolgt auch die baare Rückzahlung.

Neue Einlagen zu machen bleibt einem Solchen unverwehrt.

§. 9.

Jeden Sonnabend von 11 bis 1 Uhr werden die Einlagen entgegen genommen und kleine Capitalien bis zu 5 Rthlr. zurück gezahlt.

Außer dem Cassier ist hiebei allemal einer der Vorsteher zugegen, welcher die ausgegebenen Bücher signirt.

§. 10.

Im Locale der Anstalt, wozu die Raths-, eventualiter Stadt-Gerichts-Stube eingeräumt ist, befindet sich ein wohl verwahrter Depositenkasten mit 2 Schlössern, zu deren einem der Cassier, zum andern der jedesmalige inspicirende

Vorsteher den Schlüssel hat, und worin die vorräthigen Gelder, Schuldverschreibungen und Rechnungsbücher aufbewahrt werden.

§. 11.

Die eingelegten Gelder werden gegen höhere Zinsen und höchstmöglichste Sicherheit untergebracht; wobei als Regel gelten soll, daß nur gegen beschaffte Eintragung in öffentliche Pfandbücher:

A) auf Landgüter nicht weiter als bis zu 4000 Rthlrn. auf die Hufe;

B) auf städtsche Häuser nicht weiter als bis auf die Hälfte einer nach den Grundsätzen der Domanial-Brand-Casse ermittelten Normal-Taxe, bei der Verpflichtung, das Grundstück stets zum vollen Werthe der Normaltaxe in der städtischen Brand-Casse (bei Ludwigslust in der Domanial-Brand-Casse) versichert sein zu lassen;

C) auf größere über $1\frac{1}{2}$ Hufen betragende Erbzinsgüter in den Domainen nicht weiter als bis zu 500 Rthlrn;

D) auf kleinere Erbzinsgüter nicht weiter als bis zu 300 Rthlrn;

E) auf Büdnereien nicht weiter als bis zu 200 Rthlrn. neben einer Versicherung in der Brand-Casse, welche ad C, D und E mindestens das Duplum der oben gedachten Summen erreicht — geliehen werden darf.

Abweichungen von dieser Regel können nur durch einstimmigen Beschluß sämmtlicher Vorsteher gemacht werden.

Außer einer solchen Real-Sicherheit ist aber auch auf persönlichen Credit und zu erwartende prompte Zinszahlung zu sehen.

§. 12.

Von den mehr eingehenden als auszugebenden Zinsen wird nach Bestreitung der Administrationskosten ein Fonds für unvorhergesehene Unglücksfälle gesammelt, zu dessen gleich anfänglicher Begründung aber auch noch eine Subscription eröffnet ist,

a) auf milde Beiträge und zwar
   α) eins für alles
   β) auf eine Reihe von Jahren;

b) auf Actien à 25 Rthlr., welche zwei Jahre unverzinset bleiben, dann mit 4 Procent verzinset und endlich nach dem Loose zurückgezahlt werden.

§. 13.

Dieser Fonds, welcher mit den Jahren durch seine eigenen Zinsen und die Zinsen der ausgeliehenen Capitalien sich vergrößern wird, ist nur zur Uebertragung möglicher Unglücksfälle und dazu bestimmt, die Sicherheit der Anstalt noch mehr zu begründen als es ohnehin schon durch die Obligationen der auf vorzügliche Sicherheit hingeliehenen Capitalien geschieht.

Er ist daher unantastbar und für den möglichen Fall, daß dieß Institut dereinst durch Staats-Einrichtungen entbehrlich gemacht oder durch Einwirkungen

von außen aufgehoben würde, soll im voraus unabänderlich bestimmt sein, daß der dann bestehende Fonds erhalten und der Betrag seiner Zinsen auf die Verbesserung derjenigen Volksschulen verwandt werde, welche sich in Grabow, Ludwigslust, Neustadt, Dömitz und den dazu gehörenden Aemtern, (mit Ausschluß des ritterschaftlichen Amts Neustadt) und Kämmerei-Dörfern befinden oder zu gründen sind.

§. 14.

Dem Amte der Vorsteher hat sich eine Anzahl von Personen aus allen Ständen unterzogen, welche dieß Amt unentgeltlich, aber auch ohne weitere Verantwortung übernehmen, als aus einer nicht getreuen Befolgung der Grundgesetze hervorgehen würde.

Sie wechseln bei dem im §pho 9. gedachten Geschäfte dergestalt ab, daß alle Monate ein neuer Vorsteher eintritt, das Geschäft aber 2 Monate versieht, so daß immer 2 Vorsteher inspiciren.

Beim jedesmaligen Eintritt eines neuen Vorstehers sieht er mit dem abgehenden und bleibenden die Rechnungsbücher nach, schließt die Casse ab und deren Richtigkeit wird von ihnen bezeugt.

Die Unterbringung der Capitalien geschieht von sämmtlichen Vorstehern.

§. 15.

Außerdem wird ein besonderer Cassier bestellt, welcher im Rechnungsführen gewandt ist, vereidet wird und eine baare Caution von 1000 Rthlrn. zu bestellen hat, welche ihm mit 4 pCt. verzinset wird, es wäre denn, daß er ein völlig sicheres Papier cediren, die Zinsen davon erheben wollte und die Vorsteher dieß genehmigen.

Derselbe hat

1) ein Hauptbuch zu führen, in welchem in abgesonderten Rubriken:
   die Einlagen,
   die Rückzahlungen darauf,
   die Zinszahlungen darauf,
   die Berechnung der Actien,
   der ausstehenden Capitalien und darauf zu hebenden Zinsen bemerkt werden,
2) ein Diarium,
3) ein Verzeichniß der geschehenen Kündigungen,
4) ein Verzeichniß der gesuchten Anleihen mit Bemerkung der dargebotenen Sicherheit.

§. 16.

Die Belegung der vorräthigen Gelder muß möglichst dergestalt geschehen, daß der Cassenvorrath in der Regel nicht mehr beträgt, als zu den Ausgaben erforderlich ist.

§. 17.

Als Besoldung erhält der Cassier so lange $\frac{3}{8}$ pCt. von den ausstehenden Capitalien, als diese Remuneration die Summe von 100 Rthlrn. nicht übersteigt. Ist letzteres der Fall und vermehren sich die Geschäfte bedeutend, so wird über eine billige Zulage für den Cassier zu beschließen sein.

§. 18.

Außer dem monatlichen Abschluß der Casse und der Rechnungsbücher werden letztere in Termino Johannis einem besondern Revisions-Ausschusse, zu welchem Großherzogliche Regierung einen Commissarium, das ritterschaftliche Amt und der Magistrat zu Grabow aber jeder einen Deputirten ernennen wird, zur genauen Durchsicht und Monitur vorgelegt, deren Resultat demnächst der Großherzoglichen Regierung mittelst ausführlichen Berichtes dargelegt wird.

Auch in der allgemeinen Districts-Versammlung des patriotischen Vereins zu Grabow wird eine Uebersicht vorgelegt und ein Auszug daraus demnächst öffentlich bekannt gemacht.

§. 19.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Großherzoglichen Regierung darf an diesen Statuten nichts geändert werden.

CIↃCCLI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da, nach der Anzeige Unsers Criminal-Collegii, die von Unsern Amts- und Stadt-Gerichten, in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 22sten August 1828, vierteljährlich an dieß Collegium einzureichenden Verzeichnisse der bei ihnen anhängigen Criminal-Sachen nicht regelmäßig eingesandt werden, so verordnen Wir hiemit:

1) daß die benannten Untergerichte solche Verzeichnisse allemal binnen 14 Tagen nach abgelaufenem Quartale einzureichen, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben, daß sofort ein, mit der gewöhnlichen Mandats-Gebühr einzulösendes, Erinnerungs-Schreiben vom Criminal-Collegio erfolgen, und bei fernerer Säumniß mit Pönal-Mandaten wird weiter eingeschritten werden;
2) daß auch in den Fällen, wo während des abgelaufenen Quartals bei einem Amts- oder Stadt-Gerichte keine Criminal-Untersuchung anhängig geworden, hievon, bei Vermeidung eines gleichen Nachtheils, die Quartal-Anzeige beim Criminal-Collegio einzureichen ist.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 13ten März 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CIↃCCLII.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Finden Uns gnädigst bewogen, nach getroffener Uebereinkunft mit unserm Herrn Vetter, des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königl. Hoheit, und nach reiflicher Berathung mit Unsern getreuen Ständen, hiedurch zu verordnen: daß der bisher Variirende jährliche Trinitatis-Zahlungs-Termin künftig — jedoch allererst vom Jahre 1831 inclusive an — für alle und jede auf ihn lautende Zahlungen und Leistungen dergestalt festgestellt sein soll,

„daß die bisherige Octave des Termins allemal erst vom 24sten Junius inclusive anfängt."

Wir befehlen demnach, resp. mit Entbietung Unsers gunstgnädigsten, auch gnädigsten Grußes, allen Unsern Landes-Collegien, Beamten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, und insgemein allen Unsern Unterthanen und Landes-Einwohnern hiedurch gnädigst und ernstlich, sich nach vorstehender Unserer Willensmeinung allewege genau zu achten. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 19ten März 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Patent-Verordnung
wegen
Feststellung des jährlichen Trinitatis-Zahlungs-Termins.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben den Candidaten der Theologie Albrecht Bartsch zum Haus-Geistlichen und Prediger bei der Irrenheil-Anstalt Sachsenberg allergnädigst zu bestellen geruhet.

Schwerin, den 13ten März 1830.

Für das Lehngut Poppentin, Wendhöfer Antheils, Amts Wredenhagen, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 25sten März 1830.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Bekanntmachung.

Da künftig, allerhöchster Bestimmung zufolge, den etatsmäßigen Beurlaubten keine Montirungsstücke mitgegeben, sondern selbige in eigener Kleidung auf Urlaub entlassen werden sollen, so werden alle zur Exercierzeit am 31sten Mai d. J. einbeorderten Beurlaubten der Großherzoglichen Infanterie-Brigade hierdurch angewiesen, neben den ihnen mitgegebenen Groß- und Klein-Montirungsstücken auch eigene Kleidung mitzubringen, um nach beendigten Uebungen darin auf Urlaub entlassen werden zu können.

Die vorgesetzten Behörden und Brotherren der gedachten Beurlaubten ersuche ich ganz ergebenst, selbige mit dieser Bestimmung gefälligst bekannt machen zu wollen.

Ludwigslust, den 31sten März 1830.

Der Brigade-Chef, General-Major von Both.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Vierzehntes Stück.

Sonnabend, den 10ten April.

CIↃCCLIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Von dem hiesigen Armen-Collegio ist Uns angezeigt worden, daß von den Einkünften vermögender Curatelen über Angehörige Unsrer hiesigen Residenz bisher ein Beitrag zur Armen-Casse nicht geleistet sei, und dadurch nicht nur eine unbegründete Bevorzügung derselben vor allen übrigen städtischen Einwohnern entstehe, sondern auch die Armen-Casse einen, besonders seit den letzten Jahren nicht unbedeutenden Ausfall erleide. Wir haben in Folge dieser Anzeige der Armen-Casse gestattet, von Ostern dieses Jahres an, das gewöhnliche Eine Procent jährlich von der Gesammtheit der Einkünfte solcher Curanden wahrzunehmen, deren Vermögen einen jährlichen Ueberschuß liefert und deren Heimath Schwerin ist. Da aber eine Enquotirung hiebei nicht statt finden darf, sondern die Curatoren unter der Controle des obervormundschaftlichen Gerichts, den Ergebnissen der Curatel-Rechnungen gemäß, den Beitrag gewissenhaft leisten sollen, so eröffnen Wir sämmtlichen Curatoren und Unsern obervormundschaftlichen Gerichten, welche von dieser Unsrer Anordnung ergriffen werden, solches hiedurch, mit dem gnädigsten Befehl, resp.

die Beiträge in den gewöhnlichen Terminen zur Armen-Casse gehörig einzuzahlen und deren genaue Berichtigung bei der Aufnahme der Curatel-Rechnungen zu beachten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6ten März 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Ihro Königliche Hoheit haben an die Stelle des verstorbenen Cantors Haßcarl zu Doberan den zweiten dortigen Schullehrer Schwemer zu solcher Stelle zu berufen allergnädigst geruhet.

Schwerin, den 20ten März 1830.

Ihro Königliche Hoheit der Großherzog haben aus eigener allerhöchster Entschließung den Ober-Landdrosten Ludolph Friederich von Lehsten, zur öffentlichen Anerkennung seiner vieljährigen ausgezeichneten Dienstleistung und als Beweis allergnädigster Zufriedenheit, zum Ober-Kammerherrn, mit Beilegung der Excellenz, neben Beibehaltung seiner bisherigen sonstigen Dienst-Functionen, zu ernennen und zu bestellen geruhet.

Schwerin, den 26sten März 1830.

Nachdem der Hauptmann Friedrich Bernhard Gustav von Maltzahn zu Friedeberg in der Neumark vor Großherzogl. Lehn-Kammer bescheinigt hat, daß er das, ihm und seinem Bruder, dem Oberforstmeister und Kammerherrn August Christoph von Maltzahn zu Rowa gemeinschaftlich zuständig gewesene, Lehngut Schloß Grubenhagen c. p. Kl. Luckow, Krevtsee und Bockholt, Amts Stavenhagen, letzterem zum alleinigen Besitz überlassen habe, so ist der gedachte Oberforstmeister und Kammerherr August Christoph von Maltzahn als nunmehriger alleiniger Besitzer dieses Lehnguts anerkannt worden.

Schwerin, den 22sten März 1830.

Aus Großherzoglicher Lehn-Kammer.

Da Beschwerde darüber geführt worden, daß die Einsendung der Quittungen über die, von der Reluitions-Casse an die Aemter geleisteten, Zinse-Zahlungen hin und wieder ungebührlich verzögert werde, und solche sehr häufig nur erst nach vielen Anforderungen zu erhalten stehen, so wird den Großherzoglichen Beamten hiedurch im gemessensten Befehle aufgegeben: die Zinse-Quittungen jedesmal spätstens binnen 14 Tagen nach erfolgter Zahlung einzusenden, bei Vermeidung des Nachtheils, daß sonst die Haupt-Casse freigelaßnermaßen solche Quittungen auf Kosten der Säumigen durch den Kammer-Executor wird abholen lassen.

Schwerin, den 31sten März 1830.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Kammer-Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

L. F. von Lehsten.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Funfzehntes Stück.

Sonnabend, den 17ten April.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist wegen des Ablebens des Großherzogs von Baden und des Großherzogs von Hessen-Darmstadt Königl. Hoheiten, vom 11ten d. M. an, 14tägige Hoftrauer in zwei Abstufungen allerhöchst angeordnet.

Schwerin, den 12ten April 1830.

CIↃCCLIV.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Bestimmen und verordnen, zur nähern Deutung des §. 14. des neuen Recrutirungs-Reglements, und zwar schon zur Nachachtung für die nächste Recrutirung, hiemit:

daß den zum Reservedienst verpflichteten, bei dem activen Militair bereits ausgedienten Soldaten nach wie vor nicht gestattet sein kann, Stellvertreter-Verhältnisse eher zu übernehmen, als bis sie auch das fünfte

Dienstjahr in der Reserve, — wie gesetzlich vorgeschrieben, — beendiget haben.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 10ten April 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben den bisher in Königl. Preußischen Diensten gestandenen und zum Gouverneur des Herzogs Friedrich, ältesten Sohnes des Erbgroßherzogs Königl. Hoheit, ernannten Hauptmann von Sell unterm 14ten Februar d. J. zum Capitain zu ernennen geruhet.

Schwerin, den 25sten März 1830.

Serenissimus haben allergnädigst geruhet, den Forst-Rentschreiber Christian Theodor Wilhelm Jäppelt allhier, zum Beweise der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen treuen Dienstleistungen, zum Forst-Cassier zu ernennen.

Schwerin, den 30sten März 1830.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, den Ingenieur Conrad Meyer zu Doberan unter die Zahl der Kammer-Ingenieurs aufnehmen und solcherhalb in Eid und Pflicht nehmen zu lassen.

Schwerin, den 8ten April 1830.

Von Großherzogl. Lehn-Kammer sind die Gebrüder von der Lühe, nämlich der Oberforstmeister Friedrich Bernhard Adolph von der Lühe zu Jaßnitz, der Lieutenant Friedrich Ludwig Gustav von der Lühe zu Grabow, der Kammerjunker und Amts-Auditor Ulrich Ludwig Gustav von der Lühe zu Wismar und der Kammer- und Jagdjunker Otto Conrad Georg von der Lühe zu Jaßnitz, nach genügend beschaffter Darlegung, daß ihnen das zur Verlassenschaft ihres Vaters, des wailand Oberjägermeisters von der Lühe, gehörige Allodial-Gut Klein Welzin c. p. Neuhof, Amts Schwerin, von ihren Schwestern und bisherigen Mit-Eigenthümerinnen zum ausschließlichen Eigenthum überwiesen sei, nunmehr als alleinige Eigenthümer dieses Guts anerkannt worden.

Schwerin, den 19ten März 1830.

Von Großherzogl. Lehn-Kammer sind die Gebrüder von der Lühe, nämlich der Oberforstmeister Friedrich Bernhard Adolph von der Lühe zu Jaßnitz, der Lieutenant Friedrich Ludwig Gustav von der Lühe zu Grabow, der Kammerjunker und Amts-Auditor Ulrich Ludwig Gustav von der Lühe zu Wismar und der Kammer- und Jagdjunker Otto Conrad Georg von der Lühe zu Jaßnitz, nach ausreichend beschaffter Darlegung, daß ihnen das zur Verlassenschaft ihres Vaters, des wailand Oberjägermeisters von der Lühe, gehörige Allodial-Gut Wendischhof, Amts Schwerin, von ihren Schwestern und bisherigen Mit-Eigenthümerinnen zum ausschließlichen Eigenthume überwiesen sei, nunmehr als alleinige Eigenthümer dieses Gutes anerkannt worden.

Schwerin, den 19ten März 1830.

Nachdem den Gebrüdern von der Lühe, nämlich dem Oberforstmeister Friedrich Bernhard Adolph von der Lühe zu Jaßnitz, dem Lieutenant Friedrich Ludwig Gustav von der Lühe zu Grabow, dem Kammerjunker und Amts-Auditor Ulrich Ludwig Gustav von der Lühe zu Wismar und dem Kammer- und Jagdjunker Otto Conrad Georg von der Lühe zu Jaßnitz, das zur Verlassenschaft ihres verstorbenen Vaters, des wailand Oberjägermeisters von der Lühe, gehörige Allodial-Gut Gottesgabe, Amts Schwerin, von ihren Schwestern und bisherigen Miteigenthümerinnen zum ausschließlichen Eigenthume überwiesen ist, sind die genannten Gebrüder von der Lühe nunmehr als alleinige Eigenthümer dieses Gutes Gottesgabe von Großherzoglicher Lehn-Kammer anerkannt worden.

Schwerin, den 19ten März 1830.

Auf eingegangenen Special-Befehl Großherzoglicher Regierung werden gesammte Colligirungs-Behörden hiedurch ernstlich erinnert, es bei der Erhebung der dießjährigen außerordentlichen Landes-Contribution an einer genauen Controle der zu erlegenden Zinsen- und Rentensteuer, nach Maßgabe der in dem Allerhöchsten Publicat vom 5ten April 1828 — im 15ten Stück des officiellen Wochenblatts von 1828 — sub 2. X. XI. bestimmten Vorschriften, nicht ermangeln zu lassen; so wie den zu erfordernden Angaben der Steuerpflichtigen, in Betreff ihres Einkommens, und den richtigen Classificirungen der Advocaten, die gehörige Aufmerksamkeit zu widmen.

Zugleich bringt die Commission die Bestimmung des gedachten Publicats in Erinnerung, wonach gesammte Behörden am Schlusse der einzusendenden Steuer-

Specificationen es bei ihrer Amtspflicht ausdrücklich zu bezeugen haben, daß von ihnen, bei gewissenhafter Vermuthung der gänzlichen Verschweigung von Zinsen und Renten, der zur Vollziehung vorzulegende Eid mit pflichtmäßiger Strenge und Gewissenhaftigkeit wirklich vorgelegt, und eventualiter der dreifache Steuersatz erhoben ist; indem zur Vermeidung unnöthiger Monituren diejenigen Specificationen, bei denen diese Versicherung fehlt, ohne weiteres werden remittirt werden.

Rostock, den 10ten April 1830.

Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

von Plessen. von Oertzen. Löscher.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Sechszehntes Stück.

Sonnabend, den 24sten April.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben, auf allerunterthänigstes Ansuchen des Magistrats zu Gadebusch, die von demselben geschehene Wahl des Rathmanns und Stadt-Secretairs Christian Koch daselbst zum Adjuncten seines Vaters, des Bürgermeisters Hofraths Koch, und zum künftigen Bürgermeister in Gadebusch allergnädigst zu genehmigen und zu bestätigen geruhet.

Schwerin, den 27sten März 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben die jetzt in Dömitz erledigten Steuer-Einnehmer- und Land-Zoll-Berechner-Stellen dem bisherigen Steuer-Controleur Geudtner zu verleihen geruhet.

Schwerin, den 7ten April 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben den Brigade-Adjutanten, bisherigen Staabs-Capitain von Hopffgarten, zum Beweise Allerhöchst Ihrer gnädigsten Zufriedenheit mit seiner bisherigen ausgezeichneten Dienstleistung, zum wirklichen Capitain, mit der Anciennetät vom 1sten Januar d. J., zu befördern geruhet.

Schwerin, den 8ten April 1830.

Serenissimus haben allergnädigst geruhet, den Candidaten der Rechte Johann Ludwig Weber zu Güstrow als Auditor und Mitarbeiter absque voto beim dortigen Amte anstellen und beeidigen zu lassen.

Schwerin, den 8ten April 1830.

Nach statt gehabter Resignation des Ober-Inspectors Lockmann bei dem Land-Arbeitshause in Güstrow ist von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge der bisherige Amts-Registrator Doctor Diedr. Aug. Bade zu Rühn wiederum zum Ober-Inspector des besagten Hauses befördert und bestellt worden.

Schwerin, den 10ten April 1830.

Vor Großherzoglicher Lehnkammer hat der Eigenthümer Georg Haberland auf Tarnow, als Lehnträger für das von dem Eigenthümer Neumann auf Lapitz und dem Pächter Ortstein zu Kressin, als Vormündern der minorennen Fritze Margarethe Johanne Goldschmidt, für letztere acquirirte Gut Mustin c. p., den Lehneid heute obliegendlich abgeleistet.

Schwerin, den 12ten März 1830.

Vor Großherzogl. Lehnkammer hat der Major Christian Friederich von Kolhans in Güstrow den Homagial-Eid wegen des auf ihn nach dem Ableben seines Vaters, weiland Rittmeisters U. J. von Kolhans, vererbten Guts Golchen, auf erhaltene Dispensation vom persönlichen Erscheinen, durch seinen gehörig legitimirten Procurator heute gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 16ten April 1830.

Sämmtliche Großherzogliche Beamte werden hiedurch angewiesen, die Uebersichten der bei der Domanial-Brand-Casse versicherten Gebäude für die Folge mit dem 31sten October jedes Jahres zu schließen und deßhalb für das gegenwärtige Jahr eine solche Uebersicht vom 1sten Julius 1829 bis zum 31sten October 1830 incl. im Laufe des Monats November anhero einzureichen.

Schwerin, den 6ten April 1830.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Kammer-Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

L. F. von Lehsten.

Aeltere Verordnung.

293.

(DCLXXXVIII.)

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wann Uns, auf eingegangene Beschwerde und deßhalb eingeforderten Bericht, bekannt geworden ist, daß bei einigen Handwerks-Aemtern in Unsern Landen, zumal bei den Riemer-Aemtern, die bereits mittelst Unserer Patent-Verordnung vom 16ten Julius 1785 gänzlich aufgehobene und schwer verpönte mißbräuchliche Unterscheidung der Handwerks-Gesellen in Seestädter und Landstädter wiederum eingeführt und besonders in der Maße beobachtet werden will, daß den Gesellen aus Unsern Seestädten bei ihrem Aufenthalte in Unsern Landstädten durchaus kein Geschenk verabreicht, auch in letzteren beständig ein Unterschied in Rücksicht der Annahme zur Arbeit mit den Gesellen aus ersteren Städten gemacht, ja sogar in einer namhaften Landstadt einem Riemer-Gesellen aus Rostock das verlangte Umschauen, weil er ein Seestädter sei, verweigert worden, so gebieten und befehlen Wir, mit ernstlicher Untersagung der vorgedachten und aller ähnlichen Anmaßungen und Vergehungen gegen obbesagte Unsere Patent-Verordnung, den Magistraten und Gerichten in gesammten Städten Unserer Lande hiedurch wiederholt gemessenst: auf die genaue Befolgung Unserer Willensmeinung hierunter sorgfältig zu halten, und die dagegen bestimmte Strafe an den Uebertretern des obigen Gesetzes ohne Unterschied und Nachsicht sofort zu vollstrecken. An dem geschiehet Unser Wille und Meinung. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 5ten Mai 1820.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Siebenzehntes Stück.

Sonnabend, den 8ten Mai.

CIↃCCLV.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, nach erfolgtem Ableben des bisherigen Auctionaters, Commissionraths Schultze hieselbst, den Advocaten Christian Friederich Johann Dolberg hieselbst, welcher zuvor zur Sicherheit des Publicums Caution auf Eintausend Rthlr. N$\frac{2}{3}$ bestellet, wiederum zum hiesigen Auctionator ernannt und bestellt haben, dergestalt und also, daß derselbe, mit Ausnahme der von den hiesigen Niedergerichten erkannten, alle sonstige gerichtliche Auctionen in hiesiger Stadt allein und ausschließlich abhalten, und wenn es gleich bei allen andern vom willkürlichen Entschluß der Verkäufer abhängenden Auctionen fortan eines jeden Entschliessung überlassen bleibt, sie durch ihn, oder eine beliebige andere Person vornehmen zu lassen, doch ihm ausschließlich hiedurch die Befugniß ertheilt sein soll, alle säumige Zahler, welches Standes sie sein mögen, nach Verlauf von 14 Tagen vom Tage des Ankaufs gerechnet, ohne vorgängiges gerichtliches Anrufen, aus eigner, ihm kraft dieses beigelegter Autorität auf acht Tage wegen ihrer Auctions-Schulden zu verwarnen, nach deren Ablauf und nicht erfolgter Bezahlung aber durch einen, des Endes von Unserm hiesigen Comman-

danten zu requirirenden Soldaten diese Auctions-Rückstände executivisch beizutreiben.

Urkundlich haben Wir diese Unsre Verordnung eigenhändig unterzeichnet und zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch das officielle Wochenblatt und die hiesigen Intelligenzblätter bekannt zu machen befohlen.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 7ten April 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CIↃCCLVI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Um allen Weiterungen über die Art, Beschaffenheit und Maße des den Schulmeistern in Unserm Domanio zu verabreichenden Deputatholzes für die Folge zu begegnen und zugleich das Verhältniß zu bestimmen, wenn die Abgabe forstmäßig, nicht schulreglementsmäßig in Hart- und Klufstholz, sondern nur in andern Holzarten, oder in Wrack- oder Knüppelholz beschafft werden kann; so verordnen Wir hiedurch, daß von Johannis d. J. exclusive an, bis auf Weiteres, für eine Schule, welche nach der, mittelst Verordnung vom 2ten März 1816 formirten Durchschnitts-Berechnung enthält:

	unter 35 Schulkinder.	35 Schulkinder und darüber.
	Faden.	Faden.
1) an Büchen- oder Eichen-Klufstholz	3	4
2) = Büchen-Wrackholz oder wie es der Baum gibt .	3¼	4½
3) = Büchen-Knüppelholz oder Birken-Klufstholz . .	4	5½
4) = Birken- oder Eichen-Wrackholz, so wie Tannen- oder Ellern-Klufstholz	5	7
5) an Birken- oder Eichen-Knüppelholz, so wie Tannen oder Ellern-Wrackholz	6	8
6) an Tannen- oder Eichen-Knüppelholz	7	9

aus Unsern Forsten gegen Haulohn verabreicht, und die Abgabe des Schulholzes in der Folge nicht weiter in Faden von 6 Fuß Höhe, 7 Fuß Breite und 4 füßiger Länge, sondern 7 Fuß hoch, 8 Fuß breit, und 3 Fuß lang geschehen, dagegen aber das den Schulmeistern nach dem Schulreglement gestattete eigene Aufsetzen des Holzes nicht weiter statt finden soll.

Uebrigens soll den Schulmeistern in Unserm Domanio jede Veräußerung von Feurung, bei Strafe von 5 Rthlrn. für jeden Contraventionsfall, hiemit untersagt sein.

Wonach man sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10ten April 1830.

Friederich Franz.
(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Nachdem der Bürger und Eisenhändler Jost Stahlschmidt zu Grevismühlen sich seit zwei Jahren von dort entfernt, inzwischen die öffentlichen Lasten nicht berichtigt, auch auf eine, durch die öffentlichen Blätter an ihn ergangene Aufforderung zur Rückkehr sich nicht gestellt hat, ist die ihm unterm 2ten März 1817 für die hiesigen Lande ertheilte Concession zum Hausiren mit Eisenwaaren cassirt und für ungültig erklärt worden.

Schwerin, den 15ten April 1830.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

Es wird hiedurch gemeinkündig gemacht, daß der Thierarzt Gottlieb Thiessing zu Marlow, nach beigebrachtem gesetzlichen Zeugnisse und Bürgerscheine, zur Ausübung der Thierarzenei-Kunst in den hiesigen Landen befugt ist.

Schwerin, den 28sten April 1830.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben zur Wiederbesetzung der erledigten Pfarrstelle zu Großen-Panckow und Siggelkow der dortigen Gemeinde drei Candidaten zur freien Wahl zu präsentiren, und, nachdem davon der Candidat C. D. F. Engmann aus Goldberg durch Stimmenmehrheit erwählt worden, denselben sofort als dortigen Prediger introduciren zu lassen geruhet.

Schwerin, den 24sten April 1830.

Da die Einzahlung des, nach Vorschrift des allerhöchsten Publicats vom 17ten December v. J. im Anfang des Monats April fälligen, Dupli der dießjährigen außerordentlichen Landes-Contribution an die Receptur-Casse bisher überhaupt nur von einigen ritterschaftlichen Gütern geschehen ist; so werden gesammte Colligirungsbehörden hiedurch ernstlich erinnert, die Erhebung der außerordentlichen Landessteuer sich besser angelegen sein zu lassen, und bis spätestens Mitte d. M.

Mai so gewiß die Einsendung derselben zu beschaffen, als die Commission sonst von executivischen Maßregeln Gebrauch zu machen unfehlbar sich genöthigt sehen wird.

Rostock, den 1sten Mai 1830.

Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

von Plessen. von Oertzen. Bölckow.

Unterzeichnete Districts-Behörde verbindet mit der Anzeige, daß ihre hiesigen Sitzungen mit heute geschlossen sind, nicht nur das Ersuchen, die weiteren Communicationen mit derselben nach Steinhagen zu addressiren, sondern auch die öffentliche Anerkennung des auch dießmal von allen löblichen Behörden bewiesenen sehr rühmlichen Geschäfts-Betriebes.

Güstrow, den 28sten April 1830.

Militair-Districts-Behörde.

von Liebeherr. von Lowtzow. Trotsche.

Errata im elften Stücke des officiellen Wochenblatts von 1830.

Pag. 130	Zeile 6	von unten	fehlt vor den Worten wenn das Oertliche das Wort auch.	
= 134	= 19	= oben	lies Handreichungen statt Handthierungen.	
= 136	= 13	= =	= Nürnberger statt Neubrandenburger.	
= 137	= 17	= =	= 1804 statt 1809.	
= 140	= 4	= =	= Asant statt Assant und asa statt assa	
	= 5	stehet hinter gelbes Streupulver ein Punktum statt eines Comma.		
	= 7	von oben	lies sulphurica statt sulphurata.	
	= 8	= =	= saturni statt saturi.	
	= 9	= =	fehlt hinter stibiatus das Einklammerungs-Zeichen.	
	= 11	= =	lies cascarillae statt cascarilli.	
	= 12	= =	= cocculi statt coculi.	
	= 15	= =	= cobaltum statt coboltum.	
	= 18	= =	= mineralis statt mirabilis.	
	= 20	= =	= Kellerhalskörner statt Kellerholzkörner.	
	= 23	= =	= Manna, Myrrhe, Operment statt Manna-Myrrhe-Operment.	
	= 24	= =	= Ol. aethereum menthae piperitae statt Ol. aethoreum piperitis.	
	= 25	= =	= oxydatum statt oxidatum.	
	= 35	= =	= Wolverleihblumen statt Wolverleibblumen.	
	= 35	= =	= arnicae statt annicae.	
= 141	= 1	= =	= Stougthon's statt Stonghton's.	
	= 9	= =	= Lithargyrium statt Litbargyrum.	
	= 13	= =	= Ammonium muriaticum statt Amonium muriatum.	

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1830.

Achtzehntes Stück.

Sonnabend, den 15ten Mai.

Nachdem durch eine Königl. Preußische Cabinets-Ordre vom 28sten Februar 1830 (Nr. 5 der dießjährigen Preußischen Gesetzsammlung) die Circulation der alt-schwedisch-pommerschen Münze in den gesammten Preußischen Staaten nur noch auf sechs Monate gestattet worden, nach deren Ablauf selbige verrufen sein, und allenthalben, wo sie im Handel und Wandel angetroffen wird, confiscirt werden soll, so sind Se. Königl. Hoheit der Großherzog der allergnädigsten Entschließung geworden, Ihre schon früher gehegte Absicht, sowohl die alt-schwedisch-pommersche als auch die ältere Preußische Scheidemünze in hiesigen Landen völlig außer Cours zu setzen, nunmehr dergestalt in Ausführung zu bringen, daß vom 1sten September d. J. an die weitere Annahme dieser Münze fortan im Handel und Verkehr gänzlich verboten sein soll, und der Vorrath, dessen man bis dahin sich nicht zu entledigen vermogt haben wird, nur noch im Laufe des October-Monats d. J. bei der hiesigen Großherzoglichen Münze abgeliefert werden kann, woselbst diese Münzsorten nach ihrem annoch näher zu bestimmenden innern Werth angenommen und gegen die neu ausgeprägten Mecklenburgschen Vierschillingstücke umgewechselt werden sollen.

Zur Verhütung jeglichen Nachtheils wird das Publicum, mit Vorbehalt weiterer definitiver Allerhöchsten Verordnung, von dieser beabsichtigten Maßregel hiedurch vorläufig in Kenntniß gesetzt.

Schwerin, den 24sten April 1830.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist der Bürgermeister und interimistische Stadtrichter Advocat Vaigt zu Wittenburg zum wirklichen Stadtrichter daselbst allergnädigst ernannt und bestellt worden.

Schwerin, den 27sten April 1830.

Ihre Königliche Hoheit der Großherzog haben, nach erfolgtem Ableben des Rathmanns Rabe zu Warin, den Kaufmann Haase daselbst wiederum zum zweiten Rathmann zu ernennen und zu bestellen allergnädigst geruhet.

Schwerin, den 27sten April 1830.

Vor Großherzogl. Lehn-Kammer hat der Doctor medicinae Ernst Alban den Lehneid wegen des von ihm angekauften Gutes Kleinen-Wehnendorf, auf erhaltene Dispensation vom persönlichen Erscheinen, durch seinen gehörig legitimirten Procurator im gestrigen Termine gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 17ten April 1830.

Gesammten inspicirenden Forstbeamten wird hiedurch aufgegeben: die Abgabe des Schulholzes, in Gemäßheit der durch das officielle Wochenblatt publicirten allerhöchsten Verordnung vom 10ten v. M., in der Folge an die Schulmeister im Domanio zu beschaffen, den Abgang im Forst-Register mit Bezug darauf zu justificiren, und sich übrigens auf das genaueste nach solcher Vorschrift zu achten. In soferne das Deputat für den nächsten Jahrgang bereits in anderer Art und Maße aufgeschlagen worden, ist die ordnungsmäßig zu berechnende Vergütung zu verabreichen.

Schwerin, den 6ten Mai 1830.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Forst-Collegio Allerhöchst-verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

L. F. von Lehsten. H. C. Eggerss.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Neunzehntes Stück.

Sonnabend, den 22sten Mai.

CIↃCCLVII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Es ist bemerklich geworden, daß bei den, nach der Verordnung vom 22sten December v. J. zu ertheilenden, Erben-Zeugnissen einige Unserer Gerichte Bedenken getragen haben, solche Zeugnisse auszustellen, wenn sie zum Behuf der Regulirung des Eigenthums und Besitztitels von den, durch Erbrecht zum Besitz der Lehn- und Allodial-Güter Gelangenden begehrt worden sind, um sie bei Unserer Lehn-Kammer einzureichen, während andere Gerichte dieß unbedenklich gethan haben.

Da nun eine solche Verschiedenheit des Verfahrens schon an sich nicht gut ist, die Regulirung des Titels zum Eigenthum und Besitz aber bei der Leitung der Hypothekenbücher von der äußersten Wichtigkeit ist, so wird Unsern Landes-Gerichten zur Nachricht und allgemeinen Nachachtung hiemit eröffnet:

wie die Prüfung des Besitztitels, — bei dem jederzeit in geeigneten Fällen ein Erben-Zeugniß vorliegen muß, — Unsrer Lehn-Kammer oblieget, und von dieser demnächst dem Special-Departement fürs Hypothekenwesen eröffnet wird:

wie solches genügend dargelegt, und wie der Lehn- oder Homagial-Eid abgeleistet worden;

worauf dann dieß Departement auf Antrag des Erben ihm das Hypothekenbuch eröffnen kann.

Unsere Gerichte haben sich demnach dieser, zur Leitung der Hypothekenbücher unerläßlichen Prüfung der Erben-Legitimation und nach Befinden der Ertheilung der Erben-Zeugnisse nicht zu entziehen.

Wonach man sich zu richten.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14ten Mai 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben den Premier-Lieutenant von Cramon bei der Grenadier-Garde, auf sein Ansuchen, und zwar wegen seiner zur Zufriedheit geleisteten mehrjährigen Dienste unter Beilegung des Characters als Capitain, aus Allerhöchst Ihren Militair-Diensten zu entlassen geruhet.

Schwerin, den 1sten Mai 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Second-Lieutenant beim II. Mousquetier-Bataillon, von Nußbaum, zum Premier-Lieutenant beim leichten Infanterie-Bataillon mit der Anciennetät vom 3ten d. M. zu befördern geruhet.

Schwerin, den 6ten Mai 1830.

Sämmtlichen Berechnern der Großherzoglichen Amts- und Vogtei-, Elbzoll-, Post- und sonst zum speciellen Ressort Großherzoglicher Kammer und Reluitions-Commission gehörenden Cassen wird hierdurch aufgegeben: die sogenannte Quittungs- oder Pedellen-Gebühr für die abgelegten Rechnungen zum letzten Mal für den Jahrgang von 1828 bis 1829, demnächst aber nicht weiter zu entrichten, mithin auch nicht weiter in Ausgabe zu stellen.

Schwerin, den 7ten Mai 1830.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Kammer-Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

L. F. von Lehsten.

Gesammte Landes-Steuer-Stuben und Controlen werden hiedurch angewiesen: die Dupla ihrer Quartal-Berechnungen der von fremden Kauf- und Handelsleuten erhobenen Contribution nicht mehr, wie bisher geschehen, separatim hieher einzureichen, sondern künftig jedesmal ihren Quartal-Str.-Registern beizufügen, folglich auch für die Einsendung dieser Dupla in den Contributions-Berechnungen kein Postporto weiter zur Ausgabe zu bringen.

Güstrow, den 15ten Mai 1830.

Großherzogl. zum Steuer- und Zoll-Collegio Allerhöchstverordnete Räthe.

H. Schultze.

Circular-Verordnung
an
gesammte Steuerstuben und Controlen.

Auf Befehl des hohen Großherzogl. Kammer-Collegii wird hiedurch bekannt gemacht:

daß die fahrende Post, welche am Mittwoch aus Hamburg gehet, am Donnerstag Mittag vor Abgang der Post nach Wismar und Rostock und der nach Rehna und Grevismühlen allhier eintreffen werde, mithin alle von Hamburg, Boizenburg und Wittenburg eingehenden Gegenstände unaufhaltsam weiter befördert werden können.

Schwerin, den 15ten Mai 1830.

Großherzogl. Ober-Postamt.

Bartning.

In Bezug auf obige Bekanntmachung wird das hiesige Publicum ersucht, Briefe, Gelder und Packete zur Schweriner Post am Mittwochen Abend vor 9 Uhr zur Post zu schicken, da sie künftig am Donnerstag Morgen nicht mehr angenommen werden können.

Wittenburg, den 15ten Mai 1830.

Großherzogl. Postamt.

Richter.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Zwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 29sten Mai.

CIↃCCLVIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns durch die officielle Anzeige Unsers Ober-Appellations-Gerichts von der in Unsern Landesgesetzen bisher annoch fehlenden bestimmten Disposition über die Frage:

Ob oder in wiefern in Criminal-Sachen gegen die absolutiones ab instantia die Defension zulässig ist?

gnädigst bewogen, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Landstände, solcherhalb folgende landesherrliche Declaration kraft dieses zu ertheilen und zu publiciren:

1) Defensionen und Revisionen gegen absolutiones ab instantia sind in allen denjenigen Criminal-Sachen nicht zu gestatten, in welchen sie unzulässig sein würden, wenn der Angeschuldigte, des Verbrechens überführt, zu einer Strafe verurtheilt wäre.

2) Dagegen sind sie in allen Fällen, worin sie, wenn in Gemäßheit der Anschuldigung ein Straf-Erkenntniß ergangen wäre, zuständig gewesen sein würden,

gegen auf Mangel an Beweis-Ueberführung gegründete Lossprechung von der Instanz auch zuzulassen; und zwar

3) nach Maßgabe Unsrer Constitution vom 16ten April 1821 in der Art, daß, statt der nicht wirklich erkannten Strafe, die Strafbarkeit des zur Untersuchung gezogenen Verbrechens, mit jener Constitution verglichen, die Norm für das weitere Rechtsmittel wird.

Wonach ein jeder sich zu achten. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10ten Mai 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CIↃCCLIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt, im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen, die Bestimmungen im §. 15 sub 2. et 3. der Papier-Stempel-Ordnung vom 16ten August 1827, wonach zu den daselbst benannten Ausfertigungen, neben dem höheren Stempelsatze,

auch die gewöhnlichen Stempelbogen zu respect. 4 und 2 ßl.

wahrgenommen werden sollen,

hiemittelst wieder aufzuheben. Es bleibt daher fortan zu solchen Ausfertigungen nur der vorschriftsmäßige höhere Stempel erforderlich.

Die respectiven Behörden haben sich hiernach genau zu achten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 12ten Mai 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, den bisher als Referendar im General-Post-Directorio angestellten Kammerjunker Friedrich von

Prißbuer allhier zum wirklichen Postrath mit Siß und Stimme im Großherzogl. Kammer-Collegio, jedoch nur für die Gegenstände des Postwesens, zu ernennen.

Schwerin, den 23sten April 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben die erledigte Steuer-Einnehmer-Stelle zu Schwaan dem Lieutenant außer Dienst Quistorp in Bützow zu verleihen geruhet.

Schwerin, den 6ten Mai 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben zur Wiederbesetzung der durch den Tod des Pastors Hermes erledigten zweiten Pfarrstelle in der Stadt Dömiß den Rector Struensee daselbst solitarie präsentiren und als dortigen Prediger introduciren zu lassen geruhet.

Schwerin, den 15ten Mai 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben die, durch die Beförderung des Rectors Struensee zu Dömiß ins Pfarramt erledigte, Rectorstelle an der Stadtschule daselbst dem Hülfs-Prediger Hermes, sonst zu Lübtheen, wieder zu verleihen geruhet.

Schwerin, den 15ten Mai 1830.

Sämmtlichen Großherzogl. Beamten wird hierdurch aufgegeben: die Angelegenheit wegen Anschaffung der Feuerspritzen, wo solche nöthig erkannt worden, durch behufige Vorträge bei Großherzogl. Kammer soweit zu fördern, daß der An- und Aufnahme der Spritzen kein Hinderniß mehr entgegensteht, es mithin an dem nöthigen Locale zur Aufstellung, so wie an dem Reglement wegen Benutzung derselben und der dazu erforderlichen Bedienung nicht fehlt. Mehr als eine Feuer-

spritze kann übrigens für jedes Amt in einem Jahre nicht bewilligt werden, und ist die Anschaffung und Lieferung der Spritzen dem Domanial-Brand-Assecuranz-Instituts-Directorio und dem Oberbaurathe Wünsch allhier aufgetragen worden. An diese Behörde haben Beamte sich daher eventualiter zu wenden.

Schwerin, den 12ten Mai 1830.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Kammer-Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

L. F. von Lehsten.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Einundzwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 5ten Junius.

Der Ehrn-Präpositus Georg Peter Schleker zu Plau hat den Lehneid wegen des von ihm käuflich acquirirten Gutes Beckendorf, auf erhaltene Dispensation vom persönlichen Erscheinen, durch seinen gehörig legitimirten Procurator am 23. d. M. gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 26sten April 1830.

Aus Großherzogl. Lehn-Kammer.

Für das Lehngut Rethwisch c. p. Bocksee und Klokow, Amts Neustadt, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 3ten Mai 1830.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. v. Lützow.

Es wird hierdurch angezeigt, daß in der heute vorgewesenen öffentlichen Verloosung der in Termino Trinitatis 1809 mit dießseitigen Agnitions-Scheinen versehenen Haupt-Capitalien das Loos die Nros: 48, 54, 58, 98, 193, 222, 261, 273, 327, 358, 403, 426, 471, 596, 710, 762, 788, 892, 957, 1039, 1063, 1113, 1134, 1135, 1170, 1173, 1218, 1257, 1259, 1271, 1311, 1342, 1474, 1488, 1507, 1534, 1541, 1574, 1627, 1631, 1656, 1737, 1868, 1875, 1884, 1971, 2015, 2134, 2179, 2237, 2323, 2329, 2386, 2473, 2534, 2549, 2563, 2602, 2670, 2710, 2717, 2728, 2795, 2831, 2843, 2889, 2922, 2923, 2995, 3000, 3072, 3082, 3102, 3108 und 3123 getroffen, mithin die Gläubiger derselben die darin bezeichneten Summen im bevorstehenden Termino Antonii künftigen Jahres 1831 baar zu gewärtigen und abzufordern haben.

Jedoch müssen die mit obstehenden Nris bezeichneten Agnitions-Scheine zugleich mit den darin beschriebenen Kammer-Verschreibungen, welche für den letzten Gläubiger oder Erheber rechtlicher Art nach durch die erforderlichen Original-Cessionen, gerichtlichen Erb-Legitimationen und Documente, förmliche, auf die Capital-Numer ausdrücklich sich beziehende Original-Vollmachten, obervormundschaftliche Erhebungs-Decrete oder sonst nöthige Beweisthümer aufs vollständigste durchaus zuvor zu justificiren sind, an den Herrn Cassier Mantius brieflich nicht nur franco, sondern auch gehörig von dem letzten Gläubiger oder Erheber eigenhändig quittirt, und, wo es nöthig, cum curatore sexus oder mit öffentlichem Atteste vorgelesener und genehmigter Quittance — oder von Berechnern mit der Autorisation der Oberbehörde derselben versehen, allemal vierzehn Tage vor dem Termine eingesandt oder ihm eingehändigt werden, wogegen sodann dem darnach Berechtigten selbst in Termino Antonii 1831 die Zahlung geleistet wird.

Schwerin, am 25sten Mai 1830.

Zur Großherzogl. Mecklenb. Schwerinschen Schulden-Tilgungs-Commission Allerhöchst-verordnete Präsident, Großherzogl. Commissarien und Landräthe.

A. G. v. Brandenstein. C. v. Wendland. L. F. v. Lehsten. v. Oertzen. J. v. Oertzen.

Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht: daß von hiesiger Großherzoglichen Justiz-Canzlei der Advocat Carl Jacob Heinrich Burmeister allhier, nach gesetz-

mäßig geschehener Prüfung seiner Fähigkeit, unter die Zahl der zu Justitiarien auf ritterschaftlichen Gütern in den Großherzogl. Mecklenburgschen Landen qualificirten Rechtsgelehrten heute aufgenommen worden.

Gegeben Güstrow, den 22sten Mai 1830.

Großherzogl. Mecklenburgsche zur Justiz-Canzlei Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

G. Brandt.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Zweiundzwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 12ten Junius.

CIↃCCLX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Unser Publicandum vom 10ten v. M., im 17ten Stücke des dießjährigen officiellen Wochenblatts, wegen näherer Bestimmung des Deputatholzes für die Schulmeister in Unserm Domanio wird hiemit dahin abgeändert, daß es statt des irrthümlichen Ansatzes sub 6) Tannen- oder Eichen-Knüppelholz, da sich hinsichtlich des Eichen-Knüppelholzes schon in dem Ansatze 5) Bestimmung findet, heißen soll: „Tannen- oder Ellern-Knüppelholz".

Wonach ein jeder, den es angeht, sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 19ten Mai 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CIↃCCLXI.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Entbieten Unserm Ober-Appellations-Gerichte in Parchim, Unsern Collegien, Unsern Ehrn-Superintendenten, Unserer Landes-Universität in Rostock und gesammter protestantischen Geistlichkeit an Kirchen und Schulen Unsers Großherzogthums, Unsern Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Rathmännern in den Städten, so wie überhaupt allen Unsern getreuen Dienern und Unterthanen Unsern gnädigsten Gruß, und fügen hiemit zu wissen:

Wenn seit der merkwürdigen, am 25sten Junius 1530 statt gehabten, Begebenheit der feierlichen Bekanntmachung der Uebergabe des Glaubensbekenntnisses der, unter dem Churfürsten von Sachsen vereinigten, protestantischen Fürsten und Stände auf dem Reichstage zu Augsburg drei Jahrhunderte verstrichen sind, so wollen Wir, daß, wie in den vorhergehenden beiden Jahrhunderten, auch dießmal eine, zwar würdige und anständige, jedoch einfache christliche Jubelfeier dieses Gedächtnißtages in allen protestantischen Kirchen Unsers Großherzogthums, und zwar an dem zunächst auf jenen Gedächtnißtag folgenden Sonntage, mithin den 27sten kommenden Monats Junius, begangen werden soll.

In dieser Absicht verordnen Wir demnach Nachstehendes:

1.

Am Sonntage vorher, als am 20sten Junius d. J., soll von allen Canzeln das annoch erfolgende Intimations-Formular abgelesen werden; und mögen die Ehrn-Prediger in ihrem Vortrage selbst schon eine Vorbereitung auf das Fest geben, und den Gegenstand desselben, jedoch ohne erbitternde Einmischung, ihren Zuhörern zu verdeutlichen suchen.

2.

Am Abend vor dem Feier-Sonntage, und zum Gottesdienste am Feiertage selbst, wird wie zu einem großen Feste eingeläutet.

3.

In Ansehung der eigentlichen Feier bestimmen Wir:

a) daß die Ordnung des Gottesdienstes die gewöhnliche bleiben soll, und es auch einer besondern Ausschmückung der Kirche nicht weiter bedarf, als daß — wie bei dem Reformationsfeste — bei brennenden Altar-Lichtern, die Vasa sacra neben der aufgeschlagenen Bibel auf den Altar zu stellen sind.

b) Zu Antiphonien vor dem Hauptgesange, oder, wo keine Communion ist, nach der Predigt, sind nachstehende von Uns vorgeschrieben:

Erhalt Uns, Herr, dein Wort,
Rs. Es bleibe Unsers Herzens Trost!
oder:
Heiliger Vater, heilige Uns in deiner Wahrheit!
Rs. Dein Wort ist die Wahrheit!
oder:
Das Gesetz des Herrn ist ohne Wandel. Gelobt sei Gott!
Rs. Es erquicket die Seele. Gelobt sei Gott.

Weiter sind als zweckmäßig und paßlich bestimmt:

c) Zu Collecten: die in der Kirchen-Ordnung Fol. 175. auf der zweiten Seite, 176. Seite 2 oben, und Fol. 178. die letzte der 2. Seite.

d) Zu Gesängen einige unter denen vom Pfingstfeste, oder vom Worte Gottes, von der christlichen Kirche u. s. w., als: Nr. 193, 195, 198, 231, 234, 236, 238 — 240, 243, 401.

Unmittelbar vor der Predigt ist der Glaube — Nr. 229 — zu singen.

e) Zum Vorlesen aus dem Altare, statt der Perikope, folgende Bibelstellen:

Psalm 119, v. 41 — 54.
Ephes. 4, v. 10 — 15.
1. Joh. 2, v. 24 — 29.
1. Joh. 4, v. 1 — 6.

f. Zu Predigttexten:

Für die Frühpredigt:
Röm. 1, v. 16 und 17, Denn ich schäme . . . . . leben.
oder:
2. Timoth. 1, v. 8 und 9, Darum so . . . . . der Welt.

Für die Hauptpredigt:
Joh. 7, v. 16 — 18, Jesus antwortete . . . . . an ihm.
oder:
Matth. 10, v. 32, 33, Darum, wer . . . . . Vater.

Für die Nachmittagspredigt:
Röm. 10, v. 13 — 17, Denn wer . . . . . Wort Gottes.
oder:
Hebr. 13, v. 7 — 9, Gedenket . . . . . umgehen.

Jedem Prediger ist hierunter die Wahl freigestellt.

4.

Da, wo es thunlich, ist der Hauptgesang mit Kirchenmusik zu begleiten.

5.

Nach der Predigt soll das noch bestimmt werdende Gebets-Formular abgelesen werden.

6.

Auf dem Lande, wo keine Nachmittagspredigten statt finden, sind die kirchlichen Catechisationen für den Zweck der Feier mit zu benutzen.

7.

Die Feier des heil. Abendmahls ist, mittelst der Abkündigung am Sonntage zuvor, jedem Gemeindegliede frei zu stellen.

8.

An dem Secular-Feiertage soll alle Arbeit und aller bürgerliche Verkehr ruhen, auch am Abende dieses Tages keine öffentliche Lustbarkeit, als Schauspiel, Ball oder dergleichen, gestattet sein.

Endlich werden

9.

die Ehrn-Prediger angewiesen: in ihren Predigten hauptsächlich diese Erinnerung an die Uebergabe der Confession, als eines öffentlichen Zeugnisses des Glaubens aller evangelischen Christen, zur Förderung christlicher Erkenntniß und Gesinnung ihren Gemeinden eindrücklich zu machen, den Sinn für das reine Evangelium zu beleben, zum fernern standhaften Festhalten des theuer errungenen Besitzes zu ermahnen, und so die Feier des Festes als ein Gott gefälliges Dankopfer zu empfehlen, ohne Angriffe oder bittere Aeußerungen gegen andere Confessionsverwandte, so wie sie auch ihre Schullehrer zu instruiren haben, wie diese ihren Schülern den Gegenstand der Feier verständlich machen und sie aufs Fest vorbereiten können.

Uebrigens bleibt die besondere Feier auf den gelehrten Schulen den Directoren derselben überlassen.

Wonach ein jeder sich zu richten. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 27sten Mai 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Bekanntmachung
wegen der bevorstehenden dritten Secular-Feier der Augsburgischen Confession.

Die dem Bürger Carl Tiedemann zu Dömitz unterm 25sten November 1816 ertheilte, angeblich verloren gegangene, Concession zum Hausiren mit von ihm verfertigten Stickereien wird hiedurch für ungültig erklärt.

Schwerin, den 1sten Junius 1830.

Aus Großherzoglicher Regierung.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Dreiundzwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 19ten Junius.

CIↃCCLXII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt, zur Beförderung der Ausbildung der angehenden Theologen im Kirchen- und Pastoral-Gesange hiedurch zu verordnen: daß ein jeder Theologe, welcher von einem Unserer Ehrn-Superintendenten tentirt zu werden wünscht, außer dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der theologischen Facultät zu Rostock, auch mit einem Zeugnisse des dortigen academischen Musiklehrers darüber versehen sein muß, daß er den öffentlichen Unterricht desselben im Kirchen- und Pastoral-Gesange gehörig benutzt habe. Unsere Ehrn-Superintendenten haben, ohne ein solches Zeugniß, niemanden zum Tentamen zuzulassen.

Wonach ein jeder, den es angehet, sich zu achten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 29sten Mai 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben die geschehene Wahl des Notarius August Carl Wilhelm Collasius zu Tessin zum Rathmann daselbst allergnädigst zu genehmigen und zu bestätigen geruhet.

Schwerin, den 21sten Mai 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, dem Amts-Auditor Bölkow zu Schwaan das votum in allen beim dortigen Amte vorkommenden Geschäften beizulegen.

Schwerin, den 26sten Mai 1830.

Se. Königl. Hoheit der regierende Großherzog haben allergnädigst geruhet, dem Rentschreiber Zeller bei der Militair-Casse hieselbst den Titel eines Cassiers beizulegen, und ihm darüber das Patent unterm heutigen Dato stempelfrei zugehen zu lassen.

Schwerin, den 28sten Mai 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben, auf Verwendung Rectoris und Concilii der Landes-Academie, der Oebergschen Buchhandlung zu Rostock das Prädicat einer Universitäts-Buchhandlung beizulegen geruhet.

Schwerin, den 29sten Mai 1830.

Dem Doctor medicinae Carl Adolph Friedrich Köpke aus Stäbelow, jetzt zu Rostock, ist, nach beigebrachtem vorschriftsmäßigen Zeugnisse seiner Fähigkeit zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, die unbeschränkte Concession zur medicinischen Praxis in den hiesigen Landen ertheilt worden.

Schwerin, den 1sten Junius 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben die Ordination und Introduction des durch Mehrheit der Stimmen zum Prediger zu Holzendorf und Müsselmow erwählten Candidaten der Theologie Ernst Christoph Friedrich Beckmann zu verfügen geruhet.

Schwerin, den 1sten Junius 1830.

Vor Großherzogl. Lehn-Kammer haben die Lehn- und Allodial-Erben und Erbinnen des weil. Oberjägermeisters von Moltcke die resp. Lehn- und Homagial-Eide wegen des auf dieselben vererbten Guts Walckendorf, auf erhaltene Dispensation vom persönlichen Erscheinen, durch ihren genugsam legitimirten Procurator heute gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 15ten Junius 1830.

Für die Lehngüter Reppelin und Barkvieren cum pert. Gnewitzer Mühle und der Meierei ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein gemeinschaftliches Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 26sten März 1830.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Für das Lehngut Cheinnitz mit der Pertinenz Pinnow, Amts Stavenhagen, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 2ten April 1830.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Für das Lehngut Benz mit der Pertinenz Briest, Amts Schwerin, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 7ten Junius 1830.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Da der bisher zur Verzögerung des Postenlaufs oft bemerkte längere Aufenthalt der Schirrmeister und Postillons in den Krügen zur Brief-Abgabe und Annahme unstatthaft ist, so wird hiedurch gemeinkündig gemacht: daß an Orten, wo keine Post-Anstalten sind, die aber von durchgehenden Posten berührt werden, die Commüne, oder deren Obrigkeit, wenn sie den Durchgang der Posten benutzen will, verpflichtet ist, solche Anstalt zu treffen, daß die Abgabe von Briefen ꝛc., ohne Aufenthalt der Post und ohne daß Schirrmeister und Postillons deßwegen den Wagen zu verlassen nöthig haben, geschehen kann.

Zur ordnungsmäßigen Mitnahme der Briefe und Passagiere bleiben übrigens die Posten verpflichtet.

Schwerin, den 24sten Mai 1830.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Kammer-Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

L. F. von Lehsten.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Vierundzwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 3ten Julius.

CIↃCCLXIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da von einigen Apothekern Zweifel erregt worden, welche Mittel zu den heftig wirkenden und gefährlichen Mitteln, die nach dem §. 3. im Capitel IX. der Medicinal-Ordnung vom 18ten Februar d. J. ohne Recept nicht aus der Hand verkauft werden dürfen, zu zählen sind, so bestimmen Wir hiemit: daß zu solchen Mitteln alle metallischen Mittel, alle Narcotica, Emetica, Emmenagoga, Drastica, scharfe Diuretica, starke Nervina und dergleichen gerechnet werden sollen.

Wonach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18ten Junius 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Die durch Unsre Verordnung vom 1sten August v. J. dem Factor Ahrens zu Hamburg einstweilen übertragene Einregistrirung der von Hamburg nach Mecklenburg abgehenden Waaren und die damit verbundene Ausstellung der Geleitscheine ist gegenwärtig wiederum dem Großherzogl. Consulate daselbst zugewiesen worden, weßhalb alle Führer von Kaufmanns-Waaren und sonstigen steuerpflichtigen Gegenständen hiedurch befehligt werden, sich bei Einführung oder Durchführung solcher Waaren oder Gegenstände von Hamburg und Altona nach und durch Mecklenburg, zur Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, behuf Erwirkung der Geleitscheine fortan wieder an das genannte Consulat zu wenden.

Schwerin, den 2ten Junius 1830.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, dem Amts-Auditor von Penz zu Güstrow das votum in judicialibus beizulegen.

Schwerin, den 12ten Junius 1830.

An die Stelle des zum Ober-Inspector beim Land-Arbeitshause zu Güstrow von Serenissimo allergnädigst beförderten Amts-Registrators Bade ist der bisherige Criminal-Gerichts-Registrator Advocat Kühl wiederum zum Registrator und Actuar bei den Aemtern Bützow-Rühn ernannt und bestellt worden.

Schwerin, den 16ten Junius 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, die, durch das Ableben des Försters Albrecht eröffnete, Försterstelle zu Qualitz, Amts Bützow, dem Jäger Adolph Bärens, bisher zu Ziesendorf, wiederum zu verleihen.

Schwerin, den 26sten Junius 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, die erledigte Försterstelle zu Sandhof, Amts Goldberg, dem bisherigen Hofjäger Christian Nebel wiederum zu verleihen und denselben solcherhalb in Eid und Pflicht nehmen zu lassen.

Schwerin, den 26sten Junius 1830.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist dem Landrathe von Bassewitz auf Schönhof der nachgesuchte Consens zur Fällung und zum Verkaufe von 516 Stück Eichen aus den Schönhof-Wendorfer Hölzungen in Gnaden ertheilt worden.

Schwerin, den 15ten Junius 1830.

Vor Großherzogl. Lehn-Kammer haben die Gebrüder Baron von Maltzahn Graf von Plessen auf Ivenack, Kammerherr Baron von Maltzahn auf Zettemin, Kammerherr Baron von Maltzahn auf Pinnow, Kammerherr Baron von Maltzahn auf Cummerow und C. Baron von Maltzahn auf Sommerstorf den Lehneid wegen des nach dem Ableben ihres Vaters, weil. Albr. Joach. Baron von Maltzahn Graf von Plessen auf Ivenack, auf dieselben vererbten Antheils am Lehngute Großen-Luckow c. p. Penehäuser und Baartz, auf erhaltene Erlaubniß vom persönlichen Erscheinen, durch ihren gehörig legitimirten Procurator heute gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 25sten Junius 1830.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1830.

Fünfundzwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 17ten Julius.

CIↃCCLXIV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt, in Verfolg der unterm 24sten April d. J. aus Unserer Regierung erlassenen vorläufigen Bekanntmachung, wegen Abschaffung der altschwedisch-pommerschen und der ältern preußischen Scheidemünze, nunmehr hiedurch weiter zu bestimmen:

1) Das mit dem 1sten September d. J. eintretende gängliche Verbot der ferneren Annahme dieser Münzsorten im Handel und Verkehr ist nicht so zu verstehen, als ob da, wo sie späterhin dennoch angetroffen wird, Confiscation oder anderweitige Strafe eintreten soll; vielmehr soll nur von solchem Zeitpuncte an — doch unbeschadet gegenseitiger freier Vereinbarung — niemand weiter verpflichtet sein, selbige anzunehmen, auch niemand berechtigt sein, sie wider Willen einem andern aufzudringen. Hinsichtlich der ausdrücklich auf solche Münzsorten lautenden Obligationen bleibt die weitere gesetzliche Bestimmung annoch vorbehalten.
2) Kann zwar der Vorrath dieser Münzsorten, dessen man sich bis zum 1sten September d. J. zu entledigen nicht vermocht haben wird, im Laufe der

Monate September und October unmittelbar bei Unserer hiesigen Münze gegen N$\frac{2}{3}$. oder die neu ausgeprägte Landes-Münze umgewechselt werden; so sollen doch auch Unsere sämmtlichen Cassen hiedurch ermächtiget sein, vom 1sten August d. J. an bis zum letzten October d. J., alle Zahlungen und Abgaben in solchen Münzsorten anzunehmen und wiederum an die Haupt-Cassen einzusenden, wobei jedoch, wie sich von selbst versteht, da, wo die Zahlungen gesetzlich in Mecklenb. Valeur zu leisten sind, auch das deßfallsige Aufgeld auf N$\frac{2}{3}$. oder Landes-Münze zu berechnen ist. Dahingegen sind vom 1sten November d. J. an jene Münzsorten bei den öffentlichen Cassen gar nicht weiter anzunehmen.

3) Auch kann solche Annahme, Zahlung und Umwechselung derselben bis zum letzten October d. J., in Rücksicht auf den ausgemittelten innern Werth, nur mit einem Verluste geschehen, der zu diesem Zweck gegen N$\frac{2}{3}$. oder Landes-Münze hiemit folgendermaßen bestimmt wird: A. bei der altschwedisch-pommerschen Münze 1) für $\frac{1}{6}$ Thaler-Stücke zu $8\frac{1}{3}$ pCent, 2) für $\frac{1}{12}$-Stücke zu $10\frac{5}{12}$ pCent, 3) für $\frac{1}{24}$-Stücke zu $20\frac{5}{6}$ pCent, 4) für $\frac{1}{48}$-Stücke zu 25 pCent; B. bei der ältern preußischen Scheidemünze 1) für $\frac{1}{24}$-Stücke zu $52\frac{1}{12}$ pCent und 2) für die $\frac{1}{48}$-Stücke zu $55\frac{5}{9}$ pCent. — Die nachstehenden Tabellen enthalten hierüber speciellere Nachweisungen.

4) Endlich wird das Publicum, zur Verhütung jeglichen Nachtheils, wiederholt auf die Königl. Preuß. Verordnung vom 28sten Februar d. J. aufmerksam gemacht, wonach bei den dortigen, durch die Königl. Regierung zu Stralsund benannten, öffentlichen Cassen bis zu Anfang des Septembers d. J. die ältern schwedisch-pommerschen Silbermünzen ohne Unterschied und in jedem Betrage mit $13\frac{1}{8}$ pCent Aufgeld in preußisches Courant umgewechselt werden können.

Wonach ein jeder, den es angeht, sich zu achten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 6ten Julius 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Vergleichungs-Tabelle

des Werthes, zu welchem bei den Großherzoglichen Cassen und der Münze zu Schwerin bis zum 1sten November 1830 angenommen wird

A. Die altschwedisch-pommersche Münze gegen = = = N$\frac{2}{3}$. oder Landes-Münze.

1) $\frac{1}{6}$ Thaler-Stücke:	109	Rthlr.	4	ßl.	$4\frac{4}{11}$	pf.	=	100	Rthlr.	—	ßl.	—	pf.
	100	—	—	—	—	—	=	91	—	32	—	—	—
	10	—	—	—	—	—	=	9	—	8	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	=	—	—	44	—	—	—
	—	—	8	—	—	—	=	—	—	7	—	4	—

2) $\frac{1}{12}$ Thaler-Stücke:	112	Rthlr.	26	ßl.	$9\frac{3}{4}\frac{1}{3}$	pf.	=	100	Rthlr.	—	ßl.	—	pf.
	100	—	—	—	—	—	=	89	—	28	—	—	—
	10	—	—	—	—	—	=	8	—	46	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	=	—	—	43	—	—	—
	—	—	4	—	—	—	=	—	—	3	—	7	—
3) $\frac{1}{24}$ Thaler-Stücke:	12	Rthlr.	30	ßl.	$3\frac{1}{19}$	pf.	=	10	Rthlr.	—	ßl.	—	pf.
	10	—	—	—	—	—	=	7	—	44	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	=	—	—	38	—	—	—
	—	—	2	—	—	—	=	—	—	1	—	7	—
4) $\frac{1}{48}$ Thaler-Stücke:	13	Rthlr.	16	ßl.	—	pf.	=	10	Rthlr.	—	ßl.	—	pf.
	10	—	—	—	—	—	=	7	—	24	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	=	—	—	36	—	—	—
	—	—	1	—	—	—	=	—	—	—	—	9	—

B. Die ältere preußische Scheidemünze gegen = = = = $N\frac{2}{3}$. oder Landes-Münze.

1) $\frac{1}{24}$ Thaler-Stücke:	20	Rthlr.	41	ßl.	$8\frac{2}{3}\frac{0}{3}$	pf.	=	10	Rthlr.	—	ßl.	—	pf.
	10	—	—	—	—	—	=	4	—	38	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	=	—	—	23	—	—	—
	—	—	2	—	—	—	=	—	—	—	—	$11\frac{1}{2}$	—
2) $\frac{1}{48}$ Thaler-Stücke:	22	Rthlr.	24	ßl.	—	pf.	=	10	Rthlr.	—	ßl.	—	pf.
	10	—	—	—	—	—	=	4	—	21	—	4	—
	1	—	—	—	—	—	=	—	—	21	—	4	—
	—	—	1	—	—	—	=	—	—	—	—	$5\frac{1}{3}$	—

CIↃCCLXV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Um dem, durch die Abschaffung der altschwedisch-pommerschen und der ältern preußischen Scheidemünze etwa entstehenden, Mangel an hinreichender Scheidemünze vorzubeugen, haben Wir befohlen, daß mit dem Ausmünzen der, seit einigen Jahren neu ausgeprägten, Landes-Münze unausgesetzt fortgefahren werden soll, jedoch nur so lange, bis das Bedürfniß derselben befriediget sein wird, und da diese, bis auf den nöthigen Schlageschatz, nach dem $N\frac{2}{3}$.-Fuße ausgeprägt wird, so verordnen Wir hiemit:

1) Die Landes-Münze soll bei sämmtlichen öffentlichen Cassen ganz eben denselben Werth wie $N\frac{2}{3}$. haben; mithin
2) ist selbige gegen Meckl. Valeur überall den $N\frac{2}{3}$. ganz gleich zu berechnen, und nach dem für diese bestimmten Cours anzunehmen; auch
3) können alle Zahlungen, welche überhaupt in Scheidemünze statthaft sind, gleichfalls in Landes-Münze geschehen, insbesondere wird Unsern sämmtlichen Cassen gestattet, alle, weniger als 16 ßl. betragende, Zahlungen darin anzunehmen, jedoch die Zahlungen über 4 ßl. nicht in 2 und 1 Schillingstücken.

4) Außerdem wollen Wir es aber hierdurch gestatten, daß bei Unsern herrschaftlichen Cassen, Capital- und Zins-Zahlungen in bestimmt ausgedrückter Währung allein ausgenommen, auch sonst alle und jede Einnahmen sowohl als Ausgaben mit $\frac{1}{72}$ ihres Betrages in $\frac{1}{6}$- und $\frac{1}{12}$-Stücken der Landes-Münze resp. erhoben und gezahlt werden.

Gesammte Behörden in Unsern Landen, insbesondere die Cassen-Berechner, so wie überhaupt alle Unsere Unterthanen und Landes-Einwohner, werden hiedurch befehliget: sich nach den Vorschriften gegenwärtiger Unserer Verordnung fortan auf das genaueste zu achten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 6ten Julius 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Es wird hiedurch gemeinkündig gemacht, daß dem Doctor medicinae Adolph Theodor Bollmann aus Stralsund, jetzt zu Rostock, nach beigebrachtem vorschriftsmäßigen Zeugnisse seiner Fähigkeit zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, die unbeschränkte Concession zum Betriebe der medicinischen Praxis in den hiesigen Landen ertheilt ist.

Schwerin, den 28sten Junius 1830.

Großherzogliche Landes-Regierung.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben dem Canzlei-Auditor von Bernstorff zu Rostock ein votum consultativum bei der dortigen Justiz-Canzlei allergnädigst beizulegen geruhet.

Schwerin, den 8ten Mai 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben dem Superintendenten und Consistorialrath Ackermann hieselbst, als jetzigem ältesten Hofprediger, den Character eines Oberhofpredigers allergnädigst beizulegen geruhet.

Schwerin, den 17ten Junius 1830.

(Hierneben eine Beilage.)

Beilage

zum 25sten Stücke

des

officiellen Wochenblattes.

Sonnabend, den 17ten Julius 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben die Candidaten der Theologie Franz Ludwig Friedrich Ackermann und Carl Rudolph Zehlicke mit völlig gleicher Anciennetät zu Seminarlehrern bei dem Land-Schullehrer-Seminar zu Ludwigslust zu berufen und zu bestellen geruhet.

Schwerin, den 17ten Junius 1830.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist der zweite Saline-Beamte Doctor Eduard Meyer in Sülz auch zum Provisor der dortigen Kirche bestellet worden.

Schwerin, den 28sten Junius 1830.

Den Gebrüdern von der Lühe auf Wendischhof ist die Fällung und der Verkauf von eintausend Eichen und dreihundert Faden 4füßiges Büchenholz aus den Waldungen dieses Guts heute landesherrlich gestattet worden.

Schwerin, den 28sten Junius 1830.

Auf Befehl des hohen Großherzogl. Kammer-Collegii wird hiemit bekannt gemacht:

daß, zur Beförderung des rascheren Verkehrs zwischen Rostock und Sülz, eine directe Verbindung, mittelst einer 2spännigen Fahrpost, noch im Laufe dieses Monats (wo möglich schon vom 11ten an) statt haben soll, und ist der Gang dieser Post in der Art festgesetzt, daß dieselbe allemal am Sonntage und Mittewochen vor Abgang der Hamburger und Lübecker Fahrposten hier eintreffen und am Sonntage und Donnerstage nach Ankunft beider Posten 3 Uhr Nachmittags hier abgehen wird.

Um dem Publico die Benutzung dieser Post möglichst zu erleichtern, so ist für alle Versendungen zwischen beiden Orten die sogenannte 4-Meilen-Taxe, nach welcher 100 Rthlr. — 8 ßl., der einfache Brief — 1½ ßl. kosten, allerhöchst bestimmt worden.

Rostock, den 9ten Julius 1830.

Großherzogl. Ober-Post-Amt.

Deland. Ahrens.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Sechsundzwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 24sten Julius.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist wegen des Ablebens Sr. Majestät des Königs von England, Georgs IV., vom 11ten d. M. incl. an, vierwöchige Hoftrauer mit den gewöhnlichen Abstufungen allerhöchst angeordnet.

Schwerin, den 15ten Julius 1830.

CIↃCCLXVI.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Thun kund und geben hiemit öffentlich zu vernehmen, daß Wir aus Uns dazu bewegenden Ursachen und Gnaden, insbesondere auf die Verwendung des Königl. französischen Gouvernements, den Königl. Hofbuchdruckern Firmin Didot Gebrüdern in Paris für die von denselben beabsichtigte neue Ausgabe des

„Thesaurus Graecae linguae ab Henrico Stephano constructus“

ein ausschließliches Privilegium für sich und ihre Erben auf zehn Jahre, vom Erscheinen einer jeden einzelnen Lieferung dieses Werkes an gerechnet, dergestalt

verliehen haben, daß niemand, wer es auch sei, in Unserm Großherzogthum sich unterfangen soll, während des gedachten Zeitraums solche Ausgabe nachzudrucken oder nachdrucken zu lassen, weniger noch einen anderswo veranstalteten Nachdruck in den Handel zu bringen und zu verbreiten.

Demnach gebieten und befehlen Wir allen, in Unsern Landen wohnenden Buchdruckern, Buchhändlern und Buchbindern hiedurch gnädigst-ernstlich: vorgedachte neue Ausgabe des Thesaurus Graecae linguae weder nachzudrucken noch nachdrucken zu lassen, noch einen Nachdruck derselben zu verkaufen und zu verbreiten, bei Vermeidung der Confiscation des Nachdrucks und einer Geldstrafe von funfzig Rthlr. für jedes Exemplar desselben.

Gesammte obrigkeitliche Behörden in Unsern Landen werden hiedurch beehliget: in Contraventionsfällen gegen die Uebertreter dieses, durch das officielle Wochenblatt bekannt zu machenden, Privilegii den Vorschriften desselben gemäß mit aller Strenge zu verfahren.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 3ten Julius 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Privilegium
für die neue Ausgabe des Heinrich Stephan's
Thesaurus Graecae linguae.

Der bisherige Unterofficier von Holstein ist von Sr. Königl. Hoheit zum übercompleten Second-Lieutenant beim II. Mousquetier-Bataillon mit der Anciennetät vom 2ten d. M. befördert worden.

Schwerin, den 6ten Julius 1830.

Serenissimus haben allergnädigst geruhet, den Amts-Auditor Ludwig Georg von Oertzen zu Doberan in gleicher Eigenschaft, jedoch mit Beilegung des voti, zum Amte Ribnitz versetzen, auch solcherhalb in Eid und Pflicht nehmen zu lassen.

Schwerin, den 9ten Julius 1830.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist dem Schlossermeister Fr. Struck zu Doberan der Character eines Hofschlossers in Gnaden ertheilt.

Schwerin, den 9ten Julius 1830.

Als Erben des verstorbenen Cornel. Baron von Herzeele haben dessen Wittwe, geborne von Lindenau, und seine nachgelassenen minorennen Söhne Franz Julius Bernhard, Hans Walter Reinhold und Otto Philipp Albrecht, Barone von Herzeele, für letztere deren bestellter Vormund, der Major Heinrich Wilhelm Graf von Schlieffen auf Schlieffensberg ꝛc., den Homagial-Eid wegen des Guts Vietgest cum pertin., auf erbetene und ertheilte Dispensation vom persönlichen Erscheinen, durch ihren gehörig legitimirten Procurator heute gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 16ten Julius 1830.

Vor Großherzoglicher Lehnkammer hat der Graf von Schlieffen auf Schlieffensberg, als Vormund für die minderjährigen Gebrüder Franz Julius Bernhard, Hans Walter Reinhold und Otto Philipp Albrecht, Barone von Herzeele, den Lehneid wegen des, auf diese seine Curanden vererbten, Guts Reinshagen, auf erhaltene Befreiung vom persönlichen Erscheinen, durch seinen gehörig legitimirten Procurator, den Hofrath C. C. Hartmann hieselbst, heute gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 16ten Julius 1830.

Bei der dießjährigen, für die Torfgewinnung wiederum so sehr ungünstigen, nassen Witterung werden die Großherzoglichen Forstbeamte hiedurch angewiesen, gesammten Torf, sobald er hinreichend trocken geworden, in soferne dessen sofortige Abfuhr sodann nicht zu erreichen steht, zur besseren Conservation sogleich in Haufen setzen zu lassen, und die Kosten dafür nach Maßgabe der Verpflichtung entweder aus der Forstcasse zu bestreiten, oder von den Empfängern des Torfs wahrzunehmen.

Schwerin, den 10ten Julius 1830.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Forst-Collegio Allerhöchst-verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

H. C. Eggerss. F. von Flotow.

Zur Besichtigung und etwa gewünschten Bezeichnung (dem Brennen) der von den Großherzoglichen Landbeschälern gefallenen Füllen wird der Gestüts-Roßarzt Herr Steinhoff eintreffen:

den	13.	August	1830	in Hagenow Morgens 7 Uhr und
				— Wittenburg Nachmittags 2 Uhr,
—	14.	—	—	— Rehna,
—	16.	—	—	— Grevismühlen,
—	17.	—	—	— Wismar,
—	18.	—	—	— Warin,
—	19.	—	—	— Rühn,
—	21.	—	—	— Klüß,
—	23.	—	—	— Doberan,
—	25.	—	—	— Hirschburg,
—	27.	—	—	— Dargun,
—	28.	—	—	— Stavenhagen,
—	1.	Septbr.	—	— Wredenhagen,
—	2.	—	—	— Lübz,
—	3.	—	—	— Goldberg,
—	4.	—	—	— Criviß,
—	6.	—	—	— Schwerin und
—	8.	—	—	— Grabow.

Die Herren Beamten werden ersucht, geneigt dafür zu sorgen, daß an gedachten Tagen, Morgens 7 Uhr, die Interessenten ihres Bezirks die in diesem Frühjahre von den Landbeschälern gefallenen Füllen möglichst nach einem passenden Orte zusammen bringen, und daß die vollständigen Listen dieser Füllen für die Revision bereit liegen.

Die Einsendung der Stationsberechnung zum 1sten August d. J. an den Herrn Cassier Peißner wird durchaus erforderlich.

Ludwigslust und Schwerin, den 15ten Julius 1830.

Großherzogl. Haupt- und Land-Gestüts-Directorium.

V. J. H. von Bülow. J. C. von Steinfeld.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Siebenundzwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 31sten Julius.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben Allerhöchst Sich bewogen gefunden, den ritterschaftlichen Einnehmer Advocaten Hans Krüger in Wittenburg mit dem Hofraths-Character zu begnadigen.

Schwerin, den 8ten Julius 1830.

Vor Großherzogl. Lehnkammer hat der Johann Heinrich Christoph Dörring den Homagial-Eid wegen des, nach dem Ableben seines Vaters auf ihn vererbten, Guts Sprengelshof heute gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 16ten Julius 1830.

Zur Besichtigung und etwa gewünschten Bezeichnung (dem Brennen) der von den Großherzoglichen Landbeschälern gefallenen Füllen wird der Gestüts-Roßarzt Herr Steinhoff eintreffen:

den 13. August 1830 in Hagenow Morgens 7 Uhr und
in Wittenburg Nachmittags 2 Uhr.

den	14.	August	1830	in Rehna,
—	16.	—	—	— Grevismühlen,
—	17.	—	—	— Wismar,
—	18.	—	—	— Warin,
—	19.	—	—	— Rühn,
—	20.	—	—	— Klüß,
—	21.	—	—	— Schwaan,
—	23.	—	—	— Doberan,
—	25.	—	—	— Hirschburg,
—	27.	—	—	— Dargun,
—	28.	—	—	— Stavenhagen,
—	1.	Septbr.	—	— Wredenhagen,
—	2.	—	—	— Lübz,
—	3.	—	—	— Goldberg,
—	4.	—	—	— Criviß,
—	6.	—	—	— Schwerin und
—	8.	—	—	— Grabow.

Die Herren Beamten werden ersucht, geneigt dafür zu sorgen, daß an gedachten Tagen, Morgens 7 Uhr, die Interessenten ihres Bezirks die in diesem Frühjahre von den Landbeschälern gefallenen Füllen möglichst nach einem passenden Orte zusammen bringen, und daß die vollständigen Listen dieser Füllen für die Revision bereit liegen.

Die Einsendung der Stationsberechnung zum 1sten August d. J. an den Herrn Cassier Peißner wird durchaus erforderlich.

Ludwigslust und Schwerin, den 25sten Julius 1830.

Großherzogliches Haupt- und Land-Gestüts-Directorium.

V. J. H. von Bülow. J. C. von Steinfeld.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Achtundzwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 7ten August.

CIↃCCLXVII.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successoren, regierende Großherzoge von Mecklenburg, gegen jedermann: daß, nachdem der Engere Ausschuß Unserer Ritter- und Landschaft Uns geziemend zu vernehmen gegeben, wie manche Bestimmungen der seit dem Jahre 1782 bestehenden Statuten der ritterschaftlichen Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Unsern Landen im Laufe der Zeit überflüssig und unanwendlich geworden, dahingegen die bisherige Erfahrung ergeben habe, daß die Statuten durch einige Zusätze noch Verbesserungen finden könnten, wodurch der Zweck der Gesellschaft noch mehr befördert würde, mithin eine allgemeine Revision solcher Statuten für nothwendig erkannt sei, mit hinzugefügter Bitte, Wir geruheten, den also revidirten, von Unserer getreuen Ritter- und Landschaft auf den beiden letzten Landtagen geprüften und genehmigten Statuten Unsere landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, Wir, diesem Gesuche in Gnaden deferirend, die Uns vorgelegten revidirten Statuten der ritterschaftlichen Brand-Versicherungs-Gesellschaft, so wie solche hieneben geheftet, auch in gleichlautender Abschrift in Unserer Regierungs-Re-

gistratur zurückbehalten sind, ihrem ganzen Inhalte nach gebilliget und in der Art landesherrlich confirmiret haben, daß selbige vom 31sten Januar 1831 an, als bis wohin es bei den bisherigen Vorschriften verbleibt, in Kraft und Wirkung treten und ihre Anwendung finden sollen. Wie Wir denn solches, so viel aus landesherrlicher höchster Macht und Gewalt geschehen mag und kann, kraft dieses wissend- und wohlbedächtlich thun, also und dergestalt, daß von dem nur gedachten Zeitpuncte an solche revidirten Statuten in allen Puncten von allen jetzigen und künftigen Directoren und Interessenten der ritterschaftlichen Brand-Versicherungs-Gesellschaft jederzeit unverletzt beobachtet und gehalten, insonderheit aber der §. 18, als von Uns hiemit genehmiget, von Unsern Landesgerichten stets aufrecht erhalten werden soll.

Uebrigens jedoch Uns und hochermeldeten Unsern Successoren an Unserer landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, so wie einem jeden an seinem erweislichen Rechte unbeschadet.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 26sten Junius 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Confirmation

der revidirten Statuten der ritterschaftlichen Brand-Versicherungs-Gesellschaft in den Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Landen.

Revidirte Statuten

der

ritterschaftlichen Brand-Versicherungs-Gesellschaft in den Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Landen.

---

§. 1.

Gegenstand der Versicherung.

Alleiniger Gegenstand der Versicherung sind sämmtliche Gebäude der eigentlichen ritterschaftlichen, der Kloster-, Rostocker Districts- und städtischen Cämmerei-Güter des Mecklenburg-Schwerinschen Landes-Antheils, so weit nicht einzelne derselben ausdrücklich davon ausgeschlossen worden.

§. 2.

Mitglieder dieser Gesellschaft. Art der zu versichernden Gebäude.

Alle und jede Besitzer ritterschaftlicher Güter, so wie die Vorsteher der im §. 1 erwähnten Güter, Mecklenb. Schwerinschen Landes-Antheils, können in diese Gesellschaft eintreten und ihre auf diesen Gütern belegenen Gebäude, sie bestehen in Kirchen, Wohn-, Holländer-, Bauer-, Vieh-, Back-, Brau- oder Thorhäusern, Hof- oder Bauer-Scheunen, Ochsen-, Pferde-, Schaf- oder Schweine-Ställen, Schmieden, Krügen, Katen, Wind- oder Wassermühlen ꝛc., versichern lassen.

§. 3.

Ausnahmen von der Versicherung.

Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben:

a. alle der Feuersgefahr stark ausgesetzte Gebäude, wie z. B. Glas-, Schmelz- und Eisenhütten, Theer-, Kalk- und Ziegelöfen, Pulvermühlen ꝛc.

b. alle Gebäude, welche davon nicht funfzig Fuß und von freiliegenden, nicht integrirende Theile eines Gebäudes ausmachenden, Back- und Brennöfen nicht hundert Fuß entfernt sind.

Die respective 50 Fuß und 100 Fuß und darüber davon belegenen Gebäude können, wenn sie auch zu jenen gehören, mit versichert werden.

Zur Entfernung der, den bereits versicherten Gebäuden näher als 100 Fuß befindlichen, freiliegenden Back- und Brennöfen wird ein fünfjähriger Zeitraum, und zwar bis zum 31sten Januar 1836, gestattet. Neu erbauet werdende Back- und Brennöfen, die nicht integrirende Theile eines Gebäudes sind, müssen, auch vor Ablauf dieses Zeitraums, die vorschriftsmäßige Entfernung erhalten.

§. 4.

Ausschluß gleichzeitiger Versicherung in anderen Brand-Cassen.

Die in dieser Gesellschaft versicherten Gebäude dürfen nicht nebenbei, ganz oder zum Theil, in einer andern Brand-Casse versichert werden. Findet solches statt, so erhält der Eigenthümer solcher Gebäude, im Falle des Abbrennens, den erlittenen Schaden nicht vergütet, und ist zur Wiedererstattung etwa erhaltener Entschädigungsgelder verpflichtet, wenn es sich in der Folge ergiebt, daß er zugleich Mitglied einer andern Brand-Versicherungs-Gesellschaft gewesen sei.

Antheile an Kirchen- und Pfarr-Gebäuden, zu deren Wiederaufbau die Eigenthümer vorgenannter Güter verpflichtet sind, können nur so lange versichert werden, als die übrigen nicht versicherten Antheile in keiner andern Brand-Versicherungs-Gesellschaft aufgenommen sind.

§. 5.

Größe der Versicherungs-Summe.

Dem Eintretenden steht es frei, so viele Gebäude als er will versichern zu lassen, und den Werth derselben — jedoch ohne Rücksicht auf die Baustellen, deren Beschaffenheit oder die ihnen anklebenden Befugnisse und Gerechtigkeiten — nach seinem Gefallen anzugeben, nur daß die zu versichernde Summe nie den wahren Werth der Gebäude übersteigen darf.

Bock-Windmühlen können jedoch nicht über 1000 Rthlr. und holländische Windmühlen nicht über 4000 Rthlr., wenn ihr wahrer Werth auch höher sein möchte, versichert werden.

Die Taxe jedes einzelnen zu versichernden Gebäudes muß wenigstens 25 Rthlr. betragen, und die höhere Summe für jedes einzelne Gebäude stets mit 25 aufgehen.

Massive Mauern und Souterrains können aus der Taxe wegbleiben, in welcher solches jedoch, so wie die Art der zu versichernden Mühlen, genau anzugeben ist.

§. 6.

Anfertigung der Situations-Pläne und der Taxen.

Ueber die zu versichernden Gebäude ist ein genauer Situations-Plan aufzunehmen und jedes Gebäude mit einer Nummer darauf zu verzeichnen.

Die Taxe, welche nach dem, diesen Statuten sub Nr. I. beigefügten, Schema zu fertigen ist, muß jedes zu versichernde Gebäude einzeln nach der Nummer, welche selbiges im Situations-Plane hat, mit genauer Angabe der Länge und Breite nach Fußzahl enthalten.

Zur Ausmittelung dessen, ob die angegebene Taxe den wahren Werth der Gebäude nicht übersteige, hat der Eintretende nach seiner Wahl zwei Societäts-Mitglieder, als solche auch Vorsteher von Cämmereien, Hospitälern u. s. w., deren Gebäude in dieser Brand-Casse versichert werden, anzusehen sind, zu ersuchen, die Gebäude an Ort und Stelle zu revidiren und die Richtigkeit und Zulässigkeit der Taxe zu attestiren. Sollten Societäts-Mitglieder — welche übrigens verpflichtet sind, sich diesem Geschäfte zu unterziehen — nicht in der Nähe zu haben sein, so können ausnahmsweise auch Eigenthümer Mecklenb. ritterschaftlicher Güter, die nicht Societäts-Genossen sind, hiezu genommen werden.

Die Richtigkeit und Zulässigkeit der Taxe ist unter derselben und zwar in gedoppelten Exemplaren von den zugezogenen Societäts-Mitgliedern oder deren Stelle vertretenden Eigenthümern ritterschaftlicher Güter durch ihre Namens-Unterschriften und beigedruckte Petschafte zu bezeugen.

Da der Zweck dieser Taxen nur lediglich und allein die Bestimmung der Größe der Versicherungs-Summe ist, so sollen sie nie für andere Verhältnisse,

außer dieser Societät, in Bezug genommen werden, oder eine Norm dafür abgeben können.

§. 7.

Zeit der Anträge auf den Eintritt oder Austritt, Erhöhung oder Erniedrigung der Taxen. Anfang der Versicherung.

Anträge auf den Eintritt oder Austritt, auf Erhöhung oder Erniedrigung der Taxen und auf Einschreibung neuer Gebäude sind bei dem Directorio, während des Zeitraums vom 2ten bis zum 31sten Januar eines jeden Jahres, zu machen. Mit dem 31sten Januar erhalten der Eintritt oder Austritt, Veränderungen und Zusätze erst ihre verbindende Kraft von beiden Seiten. Die neu Eintretenden bekommen demnach das Entschädigungs-Quantum nur in dem Falle, wenn der Brandschaden sich am 31sten Januar oder nachher ereignet hat, und die Austretenden oder diejenigen, welche ihre Taxe verändern, müssen zu den Brandschäden, welche vor dem 31sten Januar ein Societäts-Mitglied treffen, ihre Beiträge nach der bisherigen Taxe entrichten, und erhalten, wenn sie bis dahin selbst betroffen werden, die Entschädigung nach der bisherigen Taxe.

§. 8.

Fortsetzung.

Es steht jedoch auch jedem zum Eintritt Berechtigten frei, zu jeder Zeit dieser Societät beizutreten, und, wenn er bereits beigetreten ist, neue Gebäude einschreiben und die Taxe versicherter Gebäude erhöhen zu lassen. Nur hat er alsdann die Verpflichtung, zu allen während des vom 31sten Januar des einen bis zum 31sten Januar des folgenden Jahres laufenden Etat-Jahres bis zur Zeit seines Antrags entstandenen Brandschäden, nach der neuversicherten oder erhöheten Taxsumme, die Beiträge zu leisten, und, wenn bereits Repartitionen statt gefunden haben, nach der Größe dieser Summe dasselbe nachträglich einzuzahlen, was die übrigen Societäts-Mitglieder nach den aufgemachten Repartitionen beizutragen verpflichtet gewesen sind.

Wer seinen Antrag auf Reception überhaupt, oder auf Erhöhung der bisherigen Versicherungs-Summe bei dem Engern Ausschusse, als Directorium, außer dem Zeitraume vom 2ten bis 31sten Januar übergiebt, wird angesehen, als wolle er sofort beitreten oder die Erhöhung begehren, es sei denn, daß er das Gegentheil ausdrücklich erklärt habe.

Wird der Antrag aber in dem Zeitraume vom 2ten bis 31sten Januar übergeben und soll die Aufnahme oder die Erhöhung sofort statt finden, so muß dieß ausdrücklich bemerkt werden, weil sie sonst erst vom 31sten Januar ihren Anfang nimmt.

Im Fall der Anmeldung zur sofortigen Aufnahme oder Erhöhung der Versicherungs-Summe außerhalb des im §. 7 bestimmten Zeitraums oder wäh-

rend desselben ist das Datum des Praesentati im Directorio der Zeitpunct, von welchem an die Societät zur Assecuranz verbunden ist, jedoch wird, als nothwendige Bedingung, hiebei vorausgesetzt, daß die eingereichten Situations-Pläne und Tax-Specificationen vorschriftsmäßig eingerichtet, und alle sonstige statutenmäßige Erfordernisse sowohl im Wesentlichen als Förmlichen gehörig beobachtet sind, mithin sich dieserhalb keine Mängel ergeben.

§. 9.

Beschaffenheit der Anträge zur Aufnahme.

Derjenige, welcher mit seinen Gebäuden eintreten will, hat solches bei dem Directorio unter Angabe dessen, in welchem ritterschaftlichen Amte das Gut oder Dorf belegen sei, anzuzeigen, den Situations-Plan und die nach Vorschrift des §. 6 aufgenommene und attestirte Taxe, und zwar beide in gedoppelten Exemplaren, einzureichen und auf Ertheilung des Receptions-Zeugnisses anzutragen.

§. 10.

Beschaffenheit der Anträge auf Veränderung der bisherigen Versicherungen.

Sobald neue oder durch Versetzung, Anbau oder Abnahme veränderte Gebäude versichert, oder die Taxe der bereits versicherten erhöhet oder erniedriget, oder nicht mehr vorhandene Gebäude getilgt werden sollen, sind jedesmal neue Situations-Pläne zu fertigen und neue Taxen in derselben Art, wie der §. 6 es beim ersten Eintritte vorschreibt, aufzunehmen und in gedoppelten Exemplaren beim Directorio mit dem erforderlichen Antrage einzureichen.

Bei Aufnahme dieser Taxen haben die zugezogenen Societäts-Genossen oder Eigenthümer ritterschaftlicher Güter sich die nach §. 22 erforderlichen Feuerlöschungs-Geräthschaften jedesmal vorzeigen zu lassen und daß solches geschehen, so wie den Befund derselben darunter zu bemerken.

§. 11.

Nothwendigkeit neuer Receptions-Zeugnisse in Veränderungs-Fällen versicherter Gebäude.

Werden versicherte Gebäude ohne Versetzung von der Stelle und ohne Veränderung ihrer Größe mit einem Anbau versehen, so ist eine neue Versicherung derselben und Tilgung der bisherigen nicht durchaus nothwendig. Hat aber eine Versetzung, ein Umbau oder irgend eine Verkleinerung derselben statt gefunden, und ist die neue Versicherung unterblieben, so wird im Fall des Abbrennens hiefür durchaus keine Entschädigung gezahlt und kann der Eigenthümer die dafür geleisteten Beiträge auch nicht zurückfordern.

Für alle in der Taxe und den Receptions-Zeugnissen aufgeführten Gebäude, wenn sie auch nicht mehr vorhanden sind, müssen dennoch fortdauernd die Bei-

träge so lange geleistet werden, bis die Tilgung auf vorschriftsmäßige Weise erwirkt ist, und fällt auch hier jedes Rückforderungsrecht geleisteter Beiträge weg.

§. 12.

Austritt aus dieser Gesellschaft.

Den Societäts-Genossen steht es nur mit dem Schlusse eines jeden Etat-Jahres, also mit dem 31sten Januar, frei, ganz oder theilweise auszutreten, die bisherigen Versicherungs-Summen abmindern und nicht mehr vorhandene Gebäude tilgen zu lassen.

§. 13.

Erforderniſſe zum Austritte der Mitglieder des Mecklenburgschen ritterschaftlichen Credit-Vereins.

Wollen Mitglieder des Mecklenburgschen ritterschaftlichen Credit-Vereins ganz oder theilweise austreten, oder die bisherigen Versicherungs-Summen sämmtlicher oder einzelner Gebäude abmindern, so müssen sie zuvor die Zustimmung der Haupt-Direction des Mecklenb. ritterschaftlichen Credit-Vereins dazu nachsuchen, und das Original-Genehmigungs-Respons derselben bei dem Directorio einreichen.

§. 14.

Receptions-Zeugnisse.

Ueber die Aufnahme in diese Brandversicherungs-Gesellschaft, so wie die Abänderungen bisheriger Versicherungen, wird ein Receptions-Zeugniß, welches die Größe der versicherten Summe und die Verpflichtung zum Ersatze nach erfolgtem Brandschaden enthält, von dem Directorio unter der Tax-Specification ertheilt und mit einem ritter- und landschaftlichen Siegel versehen.

Für ein jedes solches Attest erhält der Landes-Secretair sechszehn Schillinge.

§. 15.

Zahlung zum Cassen-Fonds bei der Aufnahme.

Derjenige, welcher dieser Societät beitritt, hat bei seiner Aufnahme für jedes Tausend der Versicherungs-Summe sechsunddreißig Schillinge NZwdr. zum Cassen-Fonds zu zahlen, und ist dieß Erlegniß, welches beim Austritte aus dieser Gesellschaft nicht wieder zurückgegeben wird, bei Erhöhungen der Versicherungs-Summe von der erhöheten Summe ebenfalls zu entrichten.

§. 16.

Größe der zu leistenden Beiträge.

Der Betrag der für entstandene Brandschäden zu zahlenden Entschädigungsgelder und der jährlichen Kosten dieses Instituts bestimmt die Größe der in Neuen Zweidritteln zu leistenden Beiträge. Es sind nämlich sämmtliche Socie-

täts-Mitglieder verbunden, so viel einzuzahlen, als die Berichtigung der Entschädigungsgelder und die Kosten dieses Instituts erfordern.

Die hiezu nöthigen Summen werden auf sämmtliche Mitglieder, nach der Größe ihrer Versicherungs-Summe, repartirt.

§. 17.

Repartition der entstandenen Brandschäden.

Die gewöhnlichen Repartitionen der entstandenen Brandschäden geschehen am 31sten Januar und um Johannis. Ereignen sich aber häufige oder große Brandschäden, die es nicht gestatten, die Repartitionen bis zu diesen Zeitpuncten auszusetzen, so finden sie auch außer denselben statt, und bestimmt überhaupt das Bedürfniß die Zahl und Zeit der Repartitionen, die stets so zu fertigen sind, daß nie unter dem jedesmaligen Bedürfnisse aufgebracht wird, und daß nie Brandschäden aus zweien Etat-Jahren darin zusammengefaßt werden.

§. 18.

Natur und Eigenschaft der zu leistenden Beiträge. Zeit der Einzahlung.

Diese Beiträge haben ganz die Natur und Eigenschaft der Onerum publicorum, wofür die Grundstücke, mithin bei geistlichen Gebäuden die Güter der Versichernden, haften. Die Landesgerichte sind angewiesen, selbigen auf die kürzeste Art den Vorzug vor allen, den Rechten nach sonst vorzüglichen, Schuldforderungen angedeihen zu lassen, und müssen, bei entstehenden Concursen, die Curatores massae sowohl die rückständig gebliebenen, als die während des Concurses fällig werdenden Beiträge sofort bezahlen und in Rechnung bringen.

Die portofreie Einzahlung derselben an den Landkasten ist binnen sechs Wochen, von dem Tage der vom Engern Ausschusse als Directorium, unter Mittheilung der Repartitionen, erlassenen Circulare an, zu beschaffen. Nach Ablauf dieser Frist geschieht von den Säumigen, welche alsdann auf die Rückstände außerdem halbjährige Zinsen à fünf Procent pro Anno zu bezahlen haben, die sofortige executivische Beitreibung auf landes-erbvergleichsmäßigem Wege.

§. 19.

Fortsetzung.

Diejenigen Beiträge, welche derjenige nachträglich einzuzahlen hat, welcher in Gemäßheit des §. 8 außer dem eigentlichen Receptions-Termine eintritt, oder die Versicherungs-Summen erhöhen läßt, werden sogleich bei Zufertigung des Receptions-Zeugnisses wahrgenommen und für den Cassen-Fonds berechnet.

§. 20.

Verpflichtung der Pächter oder Miether zur Zahlung der Beiträge.

Sind die versicherten Gebäude mit verpachtet oder vermiethet, so hat der

Pächter

Pächter oder Miether die Beiträge zu bezahlen, und solche im ersten, nach der geschehenen Berichtigung folgenden, Pachtzahlungs-Termine von den Pacht- oder den Miethsgeldern seinem Verpächter oder Vermiether wieder in Abzug zu bringen.

§. 21.

Verhütung des entstehenden Feuers.

Zur Verhütung entstehenden Feuers ist von jedem Societäts-Mitgliede bei Vermeidung einer, vom Directorio zu bestimmenden, Geldstrafe von 10 bis 20 Rthlr. NZwdr. dafür Sorge zu tragen, daß

1) dort, wo keine Schornsteine vorhanden sind, tüchtige Schornsteine oder Schwibbögen (hölzerne Schornsteine sind nur als Windschornsteine zulässig) angelegt, und

2) die vorhandenen Schornsteine alle Jahre vier Mal gefegt werden, und daß

3) alle vier Wochen drei aus der Gemeine in Gesellschaft herumgehen, um zu untersuchen, ob die Schwibbögen, als wozu die Einwohner schuldig sind, fleißig gefegt werden, und der Obrigkeit Anzeige davon machen, ob sich jemand säumig finden lassen, der alsdann strenge dafür zu bestrafen ist.

§. 22.

Feuerlöschungs-Geräthschaften.

An Feuerlöschungs-Geräthschaften, die stets im besten Stande sein müssen, sind zu halten auf jedem Gute:

1) wenn es ein Hauptgut ist zwei und wenn es ein Nebengut ist ein tüchtiges Feuerküfen;
2) zwei gute Dachleitern mit den nöthigen Stützen dazu;
3) für jede catastrirte Hufe zwei Feuer-Eimer, und für dasjenige, was das Gut über ganze Hufen enthält, und wenn es auch nur einige Scheffel beträgt, noch außerdem ein Feuer-Eimer;
4) für jede catastrirte ganze Hufe ein Feuerhaken.

Ein Gut, das keine ganze Hufe hat, muß eben so viel Feuerlöschungs-Geräthschaften halten, als für eine ganze Hufe vorgeschrieben sind.

Jeder Mangel an diesen Feuerlöschungs-Geräthschaften wird, nach der Bestimmung des Directorii, mit einer Strafe von 10 bis 20 Rthlr. NZwdr. belegt.

§. 23.

Löschen des entstandenen Feuers.

Der Eigenthümer oder dessen Stellvertreter, welchen das Unglück eines entstandenen Feuers trifft, ist bei einer gleichen Strafe von 10 bis 20 Rthlr.

NZwdr. verbunden, alles ihm nur Mögliche zur Löschung des Feuers und zwar eben so anzuwenden, als wenn keine Entschädigung zu gewärtigen sei.

Der ersten von benachbarten Orten zu Hülfe eilenden Feuerspritze soll eine Prämie von 10 Rthlr. NZwdr. und der zweiten von 5 Rthlr. NZwdr. aus der Societäts-Casse gezahlt werden.

§. 24.

Was bei Brandschäden erstattet wird.

Dasjenige, was an den versicherten Gebäuden durch Feuer verzehrt oder durch Veranlassung einer Feuersbrunst zerstört worden, soll erstattet werden. Es wird daher auch für solche Gebäude, welche zur Verhütung einer größeren Verbreitung des Feuers niedergerissen worden, die Entschädigung gezahlt.

Dagegen findet aber für denjenigen Schaden, den ein nicht zündender (schmetternder) Blitz verursacht, kein Ersatz statt, sondern beschränkt sich derselbe nur auf dasjenige, was beim Einschlagen wirklich gebrannt hat und also durch Feuer aufgegangen ist.

Wenn bei Kriegs-Verheerungen von Fremden einzelne Häuser und ein oder zwei, höchstens drei verschiedene Dörfer angesteckt werden, erfolgt der Ersatz dieser Brandschäden, nicht aber wenn solches bei mehreren Ortschaften statt findet.

§. 25.

Obliegenheit des Beschädigten nach entstandenem Brandschaden.

Sobald sich ein Brandschaden ereignet hat, ist von dem Eigenthümer oder Besitzer, ehe und bevor etwas von der Brandstelle weggeräumt wird, durch zwei Societäts-Mitglieder, unter jedesmaliger Zuziehung zweier gewissenhafter Werkleute, nämlich eines Zimmermeisters und eines Maurers, und in Gegenwart eines zur Protocollführung zu requirirenden Notars, der entstandene Schaden auf seine Kosten besichtigen und taxiren zu lassen, und von dem Eigenthümer und dessen Stellvertreter ein eidlich unterschriebener Revers dahin auszustellen:

„Daß das oder die abgebrannten Gebäude wider sein Wissen und „Willen in Brand gerathen, und solches nicht vorsätzlich und dolose „von ihm veranlaßt worden.“

Diese eidlichen Reverse sind stets auszustellen von dem Eigenthümer (Dominus) der abgebrannten Gebäude, wenn solche aber einer Commüne gehören von dem zeitigen Präses derselben und von dem Pächter oder Wirthschafter, welcher die Stelle des Domini vertritt. Nur in dem Falle, wenn der Eigenthümer im Auslande wohnt (domicilirt), genügt der alleinige Revers des Stellvertreters desselben.

Als Societäts-Mitglieder, welche die Besichtigungen und Taxen vornehmen können, sind auch die Vorsteher von Communen, Hospitäler ꝛc., deren

Gebäude in der Brand-Casse versichert stehen, anzusehen, und ist es in dem Falle, daß keine Societäts-Mitglieder, die sich übrigens der Uebernahme dieses Geschäftes nicht willkürlich entziehen dürfen, zu erhalten wären, auch gestattet, die Besichtigung und Abschätzung von zwei Eigenthümern ritterschaftlicher Güter, die nicht Mitglieder dieser Gesellschaft sind, beschaffen zu lassen.

Societäts-Genossen oder Gutsbesitzer, die eigenes Interesse haben, wie z. B. der Fideicommiß-Erbe bei einem auf dem Fideicommiß-Gute sich ereignenden Brandschaden, können nicht zugezogen werden.

Die adhibirten Handwerker sind vor Abgabe ihres Erachtens gehörig zu beeidigen.

§. 26.

Taxe-Grundsätze.

Bei den Taxen der beschädigten Gebäude ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) Es ist nicht auf den Werth des Verlustes, sondern darauf zu sehen, ob das Gebäude entweder ganz oder zu drei Viertel, oder halb, oder zum vierten Theil und so weiter bis zu einem Sechszehntheile, abgebrannt oder niedergerissen sei.

2) Erachten die Societäts-Mitglieder oder Gutsbesitzer, welche die Besichtigung und Taxen beschaffen, und die zugezogenen Bauverständigen, daß das verunglückte Gebäude nicht zu repariren sei, sondern von Grund auf neu erbauet werden müsse, so ist der Brand für total zu halten, und sind die etwa noch vorhandenen Materialien gegen die Kosten, welche die Aufräumung des Schutts ꝛc. erfordert, zu rechnen, mithin nicht in Abzug zu bringen.

3) Sind die Taxanten darüber verschiedener Meinung, ob der Schaden zu drei Viertel oder zur Hälfte, oder zu einem Viertel u. s. w. zu achten sei, so sind die Taxen zusammen zu rechnen und ist hievon der Durchschnitt zu nehmen.

4) Beträgt die Beschädigung des Gebäudes weniger als ein Sechszehntheil, so ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Eigenthümer merklichen Schaden an seinem Gebäude erlitten, indem demselben in diesem Falle stets der 16te Theil der Versicherungs-Summe bezahlt werden soll.

5) Bei Abgabe der Taxe ist genau in Zahlen auszudrücken, den wievielsten Theil der Abgebrannte von der versicherten Summe zu fordern habe.

§. 27.

Verfahren bei Untersuchung des Brandschadens und Aufnahme der Taxe.

Sobald die beiden Societäts-Genossen oder ritterschaftliche Gutsbesitzer nebst dem Maurer- und Zimmermeister und dem zur Protocollführung requirirten Notarius sich an dem Orte, wo der Brandschaden sich ereignet, eingefun-

den haben, sind von ersteren, als Dirigenten dieses ganzen Geschäfts, mithin auch des Protocolls,

1) der Maurer- und der Zimmermeister, wegen der zu beschaffenden Besichtigung und Taxe, mit dem in der Hof- und Landgerichts-Ordnung vorgeschriebenen Eide der Kunstverständigen, nach vorgängiger Verwarnung vor dem Meineide, körperlich zu belegen.

2) Selbige haben sich hierauf das Receptions-Zeugniß und den Situations-Plan von dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter vorlegen zu lassen, sich, unter Begleitung der beeidigten beiden Handwerker und des Notars, nach der Brandstätte zu verfügen, und

a. sich zu überzeugen, daß die Brandstätte nicht weiter, als zur Hemmung und Löschung des Feuers nöthig gewesen, aufgeräumt sei;

b. die Identität des abgebrannten Gebäudes mit dem versicherten genau auszumitteln, und deßhalb zu untersuchen, ob es dieselben Fuß in der Länge und Breite enthalte, welche in der Specification angegeben worden, auch auf derselben Stelle belegen sei und, unter Berücksichtigung des Receptions-Zeugnisses und Situations-Plans, das oder die zur Frage stehenden Gebäude nach den Nummern, der Länge, der Breite und den versicherten Summen zu bemerken, alsdann

c. mit den vereideten Handwerkern, welche zur gewissenhaften Prüfung, in Gemäßheit des abgeleisteten Eides, aufzufordern sind, zu beurtheilen, ob das verunglückte Gebäude ganz neu aufgeführt werden müsse, oder reparirt werden könne, und der wie vielste Theil als abgebrannt oder niedergerissen anzunehmen sei.

3) Nach der Rückkehr ist von den Herren Dirigenten, so wie von den Handwerkern, in Gemäßheit des §. 26, das Taxe-Erachten abzugeben, demnächst

4) zu untersuchen,

a. ob alles dasjenige gegen Verhütung der Feuersgefahr beobachtet ist, was der §. 21 verordnet,

b. ob die im §. 22 vorgeschriebenen Feuerlöschungs-Instrumente vorhanden gewesen, und

c. ob zur Löschung des entstandenen Feuers in Gemäßheit des §. 23 das Möglichste geschehen sei; auch

d. auszumitteln, wem die im §. 23 den zu Hülfe eilenden Feuerspritzen zugesicherten Prämien gebühren.

Ferner ist

5) durch Abhörungen die Ursache des Entstehens des Feuers so weit möglich auszumitteln und ins Gewisse zu setzen; endlich

6) von dem Eigenthümer und dessen Stellvertreter der im §. 25 vorgeschriebene eidliche Revers zu erfordern und über alles ein, von den Dirigenten

und den zugezogenen Werkleuten eigenhändig zu unterschreibendes, Protocoll in der Art aufzunehmen, wie solches das diesen Statuten sub Nro. II. beigefügte Formular näher nachweiset.

§. 28.

Einsendung und Prüfung des Aestimations-Protocolls.

Das Aestimations- und Untersuchungs-Protocoll nebst dem ausgestellten eidlichen Reverse hat der Societäts-Genosse, welcher den Schaden erlitten, an den Engern Ausschuß als Directorium einzusenden. Von letzterem ist dasselbe genau zu prüfen, und, wenn derselbe solches nicht vorschriftsmäßig und genügend eingerichtet und abgefaßt findet, zuvor die Abhülfe der sich ergebenden Mängel zu erfordern.

§. 29.

Auszahlung der Entschädigungs-Gelder.

Liegt alles vollständig und ausreichend vor und ergeben sich keine Indicien einer Brandstiftung von Seiten des Eigenthümers oder dessen Stellvertreters, so ist die eine Hälfte der nach dem Aestimations-Protocolle zu bezahlenden Summe, und zwar in Neuen Zweidritteln, wenn der Stand der Casse es gestattet, sofort, und die andere Hälfte nach Ablauf dreier Monate zu zahlen. Der Engere Ausschuß trifft dieserhalb die nöthigen Verfügungen mittelst Commissorii an den Landes-Einnehmer.

In Abzug von diesen Entschädigungs-Geldern sind jedoch zu bringen:

1) der Beitrag, den der Beschädigte zu diesem, von ihm ebenfalls mit zu übertragenden, Brandschaden und zu sonstigen bereits repartirten Brandschäden zu leisten hat, und

2) die etwanigen Strafen, welche demselben wegen nicht geschehener Beobachtung der Vorschriften der §§. 21, 22 und 23 vom Engern Ausschusse, der hierauf strenge zu halten hat, zuerkannt werden.

§. 30.

Fortsetzung.

Derjenige Societäts-Genosse, welcher Mitglied des Mecklenb. ritterschaftlichen Credit-Vereins ist, kann von den ihm gebührenden Entschädigungsgeldern nur ein Viertel ohne Zustimmung der Haupt-Direction des gedachten Vereins erhalten. Zur sofortigen Auszahlung des Ganzen oder demnächst der übrigen drei Viertheile ist die Genehmigung der Haupt-Direction zuvor nachzusuchen und solche durch Einreichung des Original-Responses derselben nachzuweisen.

§. 31.

Verwendung der Entschädigungsgelder.

Da die Entschädigungsgelder, nach dem Zwecke der Societät, zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude bestimmt und dazu zu verwenden sind, so dürfen sie nicht an andere Personen cedirt oder Gläubigern des Beschädigten angewiesen, oder, in Concursfällen, zur Masse gezogen, noch unter irgend einem Vorwande mit Arrest belegt werden. Auch sind sie in Erbschafts- oder Theilungsfällen nicht unter die Erben zur Vertheilung zu bringen, sondern müssen demjenigen ausgezahlet werden, der Besitzer von dem Gute c. p. wird.

§. 32.

Directorium.

Das Directorium führt für beständig der von Ritter- und Landschaft erwählte Engere Ausschuß.

§. 33.

Führung des Catasters und der Rechnung.

Der jedesmalige Landes-Einnehmer hat das Cataster und die Rechnung zu führen, die Repartitionen zu fertigen, die gezahlt werdenden Gelder einzunehmen, und nach den Commissorien des Engern Ausschusses die Auszahlungen zu beschaffen, und alles dasjenige zu besorgen, was hiemit in Verbindung steht. Für diese seine Bemühungen erhält er jährlich zweihundert Rthlr. NZwdr., und darf auf eine Erhöhung dieser Summe nicht Anspruch machen, wenn diese Gesellschaft sich auch so sehr als irgend möglich vergrößern sollte.

Insbesondere hat derselbe

a. ein gehörig eingerichtetes Lagerbuch zu führen, worin jedes versicherte Gut nach Herzogthümern und ritterschaftlichen Aemtern alphabetisch mit der versicherten Summe einzutragen und jede Veränderung, mit Anführung des Datums derselben, genau zu bemerken ist;

b. die Rechnung mit dem 31sten Januar eines jeden Jahres in der Art abzuschließen, daß alles darin aufgenommen wird, was für das verflossene Etat-Jahr gehört, und selbige dem Engern Ausschuß einzureichen;

c. dieser Rechnung eine vollständige Uebersicht der Veränderungen in dem Etat-Jahre, unter Bemerkung des Datums, wann solche statt gefunden haben, beizufügen;

d. die Repartitionen, in Gemäßheit der Vorschriften des §. 17, genau nach den catastermäßigen Summen aufzunehmen, und sie dem Directorio zur Verfügung wegen der Einzahlungen vorzulegen;

e. den Cassen-Fonds, welcher aus den früher eingezahlten Beiträgen zu selbigem und demjenigen besteht, was nach dem §. 15 beim Eintritte

und bei Erhöhungen der Versicherungs-Summe zu zahlen und was nach §. 8 nachträglich beizutragen ist, zu berechnen und denselben, seiner Bestimmung gemäß, nur zu vorschüssiger Berichtigung der Entschädigungs-Gelder, in Gemäßheit des §. 29, ehe die Repartitionen gefertigt und die Beiträge erhoben werden können, zu verwenden;

f. ohne Commissorium des Engern Ausschusses durchaus keine Zahlung zu leisten.

§. 34.

Rechnungs-Aufnahme.

Die Rechnung mit den dazu gehörigen Belägen ist jährlich von dem Engern Ausschusse nachzusehen und aufzunehmen, und auf dem jedesmaligen allgemeinen Landtage vorzulegen, um sie von einer dazu zu ernennenden Revisions-Committe revidiren lassen, und von der Landes-Versammlung Beschlüsse darüber fassen zu können. Der Rechnungsführer wird nach richtig befundener Rechnung von der allgemeinen Landes-Versammlung alsdann quittirt.

§. 35.

Abänderung und Ergänzung der Statuten, so wie deren Auslegung und Anwendung.

Es bleibt vorbehalten, diese Statuten in einzelnen Puncten abzuändern, zu ergänzen und zu erläutern, und sind die Mitglieder dieser Gesellschaft an demjenigen gebunden, was, nach vorgängiger Intimation der zur Frage stehenden Gegenstände auf den Ante-Comitial-Conventen, die allgemeine Landes-Versammlung auf Landtagen oder Conventibus singulorum dieserwegen beschließt.

Entstehen Ungewißheiten über die Auslegung und Anwendbarkeit der Vorschriften dieser Statuten in einzelnen Fällen, oder hält das betheiligte Mitglied sich durch die Verfügungen des Directorii beschwert, so entscheidet hierüber der Beschluß der nächsten allgemeinen Landes-Versammlung, an welche der Recurs frei bleibt, und behält es hiebei, unter Ausschließung jeder Erörterung im Wege des Rechts, sein unabänderliches Bewenden.

Anlage I.

Schema.

№	Namen des Haupt-Guts und der Pertinenzien.	Bezeichnung der einzutragenden Gebäude.				Versicherungs-Summe.
		№	Art derselben.	Länge. Fuß.	Breite. Fuß.	Rthlr.

An=

Anlage II.

Formular
eines bei Brandschäden aufzunehmenden Aestimations-Protocolls.

Protocoll,
gehalten zu N. N. den . . . . . .
in Gegenwart
des Herrn N. N. auf N. N.
und
des Herrn N. N. auf N. N.

von
mir Unterschriebenem

Wann am . . . . . zu N. N. eine, von der für das platte Land der Herzogthümer Schwerin und Güstrow errichteten Brand-Versicherungs Gesellschaft associirte, Scheune (Haus, Stall, Schmiede, Mühle ꝛc.) im Feuer aufgegangen war: so hatte die hiesige Gutsherrschaft, der Herr N. N.,

(in Abwesenheit der Gutsherrschaft, des Herrn N. N., der hiesige Pachter Herr N. N. — der hiesige Berechner — Inspector N. N.)

Eingangs genannte Herren, als Societäts-Genossen,

(den Herrn N. N. auf N. N. als Societäts-Genossen, und, weil ein zweites Mitglied der Societät in hiesiger Gegend sich dem vorhabenden Geschäfte nicht hat unterziehen können, den Herrn N. N. auf N. N.)

ersucht, die Besichtigung und Taxation des erlittenen Brandschadens zu übernehmen, und dieß Geschäft, so wie das Aestimations-Protocoll, zu leiten.

Nachdem nun selbige sich hiezu geneigt erkläret, und heute persönlich sich hieselbst eingefunden hatten, wurden die zu dieser Handlung requirirten Werkleute, der Zimmermeister N. N. aus N. N. und der Maurer N. N. aus N. N., Behuf der anzustellenden Besichtigung und Taxirung, nach vorgängiger Verwarnung gegen den Meineid, vereidet, indem sie folgenden Eid:

> Ich N. N. schwöre, daß ich in dieser Sache, darum ich jetzt erfordert bin, so viel ich das aus Erfahrung meiner Profession erlernet, und mit meinen leiblichen Sinnen erkundet, niemand zu Lieb', noch zu Leide, weder um Freundschaft, Feindschaft, Neid, Haß, Gunst oder Gaben, noch sonst aus einiger andern Ursache, wie des Menschen Sinn solches erdenken mag, sondern allein zur Beförderung der Gerechtigkeit, und wie

ich die Gestalt der Sache erfinde, die Wahrheit sagen will, und daß ich glaube, daß dem also sei, ohne alle Gefährde, als mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

körperlich ableisten.

Die Herren Dirigenten erbaten sich hierauf von dem Herrn Gutsbesitzer (in Abwesenheit des Herrn Gutsbesitzers von dem jetzigen Pachter Herrn N. N. — Inspector N. N.)

den Situations-Plan der versicherten Gebäude und das von dem löblichen Engern Ausschuß ertheilte Receptions-Zeugniß.

Mit beiden begaben sich dieselben, unter Begleitung der requirirten Handwerker und meiner, des unterschriebenen Notars, zur Brandstelle, woselbst die beiden Werkleute noch insbesondere aufgefordert wurden, gewissenhaft zu beurtheilen, ob das — oder die verunglückten Gebäude nur repariret werden dürften, oder ganz neu aufgeführt werden müßten.

Bei der Ankunft zeigte der Augenschein noch jetzt, daß die Brandstelle nicht weiter, als zur Hemmung und Vorbeugung des Feuers nöthig gehalten ist, aufgeräumet sei, mithin keine Materialien entfernt oder beseitiget worden sind.

(Ist das Gegentheil geschehen, muß selbiges in dem Protocoll angeführt werden.)

Auch ergab sich bei Vergleichung des Situations-Plans und des sub dato . . . . . ausgefertigten Receptions-Zeugnisses, daß die abgebrannte Scheune (Haus, Stall, Schmiede ꝛc.) unter Nummer . . . . . verzeichnet, zu . . . . . Rthlr. NZwdr. versichert worden, sich auf derselben Stelle belegen befand, und . . . . . Fuß in der Länge und . . . . . Fuß in der Breite befaßt hatte.

(Ergeben sich Zweifel über die Identität des abgebrannten oder niedergerissenen Gebäudes mit dem versicherten, oder finden sich Verschiedenheiten von der im Receptions-Zeugnisse angegebenen Länge und Breite, so ist alles genau auszumitteln und zu Protocoll zu nehmen.)

Bei der Rückkehr erklärten sowohl die Herren Dirigenten, als auch die vereideten Handwerker, daß der erlittene Brandschaden als ein totaler Brand anzunehmen, mithin das volle Entschädigungs-Quantum von . . . . . Rthlr. NZwdr. für das verunglückte Gebäude von der Brand-Assecurations-Gesellschaft zu erwarten sei.

(Im Gegentheil ist das Verhältniß und die nur zu vergütende Summe in Gemäßheit des §. 26 der Statuten anzuführen.)

Die beiden Taxanten, der Zimmermeister N. N. und Maurer N. N., unterschrieben dieß bis hieher verlesene Protocoll zum Beweise der Genehmigung, und wurden hierauf entlassen.

N. N. Zimmermeister.
N. N. Maurer.

Nach Vorschrift der Statuten blieb nun noch übrig:

1) sich darüber zu vergewissern:

a. daß dasjenige beobachtet worden, was der §. 21 der Statuten verschreibt, und

b. die im Reglement §. 22 bestimmten Löschungs-Instrumente zur Zeit des erlittenen Unfalls vorhanden gewesen sind;

2) die gewisse oder wahrscheinliche Ursache des entstandenen Brandes auszumitteln, und

3) darüber Erkundigung einzuziehen, ob dem §. 23 der Statuten, in Hinsicht des Löschens, nachgekommen sei, so wie, welche Feuerspritzen zuerst herbeigeeilt sind, und auf die §. 23 bestimmten Prämien Anspruch machen dürfen.

Es wurden deßhalb vorbeschieden: der hiesige Jäger N. N. (Statthalter N. N. Bauer N. N. Häker N. N. ꝛc.) und unter ernstlicher Erinnerung, die Wahrheit zu sagen, befragt:

a. Ob allenthalben tüchtige Schornsteine oder Schwibbögen vorhanden sind?

b. Ob, und wie oft die Schornsteine gefegt worden?

c. Ob die Schwibbögen fleißig gefegt, und

d. monatlich die vorgeschriebenen Visitationen angestellt worden sind?

(Deren Erwiederung ist alsdann zum Protocoll zu nehmen.)

So wie man nun von dem Dasein der erforderlichen Löschungs-Instrumente durch den Augenschein war überzeugt worden, so ward dadurch eine nähere Untersuchung dieses Puncts überflüssig.

(Außerdem versicherten die Erschienenen auf Befragen, daß an Feuergeräthschaften beim Gut angeschafft, und auch zur Löschung des Feuers gebraucht wären:

. . . . Feuerküfen,
. . . . Dachleiter mit nöthigen Stützen,
. . . . Feuerhaken, und
. . . . lederne Feuer-Eimer,

aus welchen Depositionen hervorging, daß nach den Statuten und dem Verhältnisse des catastermäßigen Hufenstandes, wozu das Gut mit . . . . . catastrirt ist, es an den reglementsmäßigen Feuer-Geräthschaften nicht gefehlt habe.)

(Aus welchen Depositionen dann hervorging, daß die Unvollständigkeit der reglementsmäßig, und nach Verhältniß des Hufenstandes, wozu das Gut N. N. mit . . . . . catastrirt ist, erforderlich gewesenen Löschungs-Instrumente nicht zu verkennen sei.)

Zur Ausmittelung der gewissen oder wahrscheinlichen Ursache des entstandenen Brandes, und desjenigen, was zu dessen Löschung geschehen sei, imgleichen, wem für die zuerst herbeigeeilten Feuerspritzen die Prämien gebühren, wurde vorgerufen der N. N. und gab auf Befragen an:

(Die so sehr verschiedenen Umstände und der etwa entstandene Verdacht können nur in jedem einzelnen Falle ergeben, welche und wie viele Personen hierüber zu vernehmen sind, und was sonst zur näheren Ausmittelung erforderlich wird.)

Hierauf ersuchte man den beschädigten Gutsbesitzer, Herrn N. N., (imgleichen dessen Stellvertreter, den hiesigen Pächter N. N. — Inspector N. N.)

den, nach dem Reglement erforderlichen, eidlichen Revers auszustellen, welches von demselben (denselben) sofort geschah, worauf dieser Revers diesem Protocolle sub . . . . beigelegt ist.

Schließlich ward gegenwärtiges Aestimations-Protocoll verlesen, von den Herren Dirigenten eigenhändig unterschrieben, und dadurch vorschriftsmäßig beglaubiget,

N. N. auf N. N.
als Societäts-Genosse,
(oder von N. N. auf N. N.)

N. N. auf N. N.
als Societäts-Genosse,
(von N. N. auf N. N.)

und dasselbe hiemit geschlossen.

In fidem
N. N.
qua Notar. requisit.
(L. S.)

CIↃCCLXVIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Mit Bezug auf Unsre öffentliche Bekanntmachung vom 6ten d. M. sub 2., werden alle und jede Berechner und Verwalter Unserer Cassen, namentlich auch die der Bau-, Fuhr- und weiteren Neben-Cassen, hiemit angewiesen: vom 12ten August d. J. inclusive an die Zahlungen an Handwerker, Tagelöhner, Fuhrleute u. s. w. nur allein in N$\frac{2}{3}$tel oder Landesmünze zu beschaffen.

Niemand, wer es auch sei, braucht aus solchen Cassen eine Zahlung in anderen Münzsorten anzunehmen, falls nicht auf Gold oder preuß. Courant accordirt, oder pommersches und preuß. Courant zum devalvirten Werthe angenommen wird.

Wonach man sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28sten Julius 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CIↃCCLXIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Um die bedeutend besser als das pommersche Courant und in angemessenem Verhältnisse zum Neuen-Zweidrittel-Fuße ausgeprägte neue Landesmünze mehr in Unsern Landen zu verbreiten und Unsere Cassen damit zum erforderlichen Verkehr bei Zeiten zu versehen, und so einem etwanigen Mangel an kleiner Münze vorzubeugen, so bald die altschwedisch-pommersche und ältere preußische Scheidemünze, in Gemäßheit Unserer deßfallsigen Regierungs-Verordnung, außer Cours gesetzt worden, befehlen Wir Unsern rechnungsführenden Beamten und Forstbedienten, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiedurch: von jetzt an bei allen Zahlungen, welche sie für die ihnen anvertrauten Cassen in N⅔tel zu erwarten haben — in soferne sie nicht Capitalien, Zinsen und Renten betreffen, die in der bestimmten Münzsorte zu entrichten sind — den zwanzigsten Theil in $\frac{1}{12}$tel und $\frac{1}{6}$tel Thalerstücken der vorgedachten Landesmünze anzunehmen und selbige zu den ihnen obliegenden Zahlungen in eben diesem Verhältnisse zu verwenden, auch in geeigneten Fällen, z. B. bei Bauten, Fuhren und dergl., selbst einen größern Theil der Zahlung, allemal etwa $\frac{1}{4}$tel derselben, in solcher Münze zu leisten.

Zu dem Ende haben Unsere rechnungsführenden Beamte und Forst-Officianten die erforderliche Landesmünze sofort aus Unserer Münze, nach Befinden auch aus Unserer Renterei, gegen Einsendung von N⅔tel, entgegenzunehmen, den aus der Münze empfangenen Betrag aber jedesmal unverweilt bei Unserm Kammer- und Forst-Collegio anzuzeigen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 17ten Julius 1830.

Friederich Franz.

H. C. Eggersf. F. von Flotow.

Es wird hiedurch gemeinkündig gemacht, daß der Chirurgus Heinrich August Pfeiffer aus Peine, im Königreiche Hannover, jetzt zu Vellahn, Amts Wittenburg, nach beigebrachtem vorschriftsmäßigen Fähigkeits-Atteste nicht nur zur Ausübung der Chirurgie in den hiesigen Landen befugt, sondern demselben auch die landesherrliche Concession zur Ausübung der Geburtshülfe ertheilt worden ist.

Schwerin, den 21sten Julius 1830.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

Von Sr. Königl. Hoheit ist der Doctor der Philosophie Eduard Becker an die Stelle des verstorbenen Professors, Geheimen-Hofraths Karsten wiederum zum ordentlichen Professor der Oeconomie auf der Landes-Universität zu Rostock berufen und bestellet worden.

Schwerin, den 12ten Julius 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben den ältesten Sohn des Kammer-Canzlisten Fahrenheim hieselbst als überzähligen Canzlisten bei der hiesigen Justiz-Canzlei anzustellen geruhet.

Schwerin, den 15ten Julius 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, dem Post-Director Bergemann zu Hamburg, zum Beweise allerhöchster Zufriedenheit, den Character als Ober-Post-Amts-Director beizulegen, und darüber das Patent für ihn ausfertigen zu lassen.

Schwerin, den 19ten Julius 1830.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist, nach stattgehabter Versetzung des Criminal-Gerichts-Actuarius und Registrators Advocat Kühl, der bisherige Stadtgerichts-Actuarius Gottfried Stammer in Parchim wiederum zum überzähligen Actuar und Registrator bei dem Criminal-Collegio in Bützow befördert worden.

Schwerin, den 19ten Julius 1830.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist der Jagdjunker Adolph von Blücher auch zu Allerhöchst Ihrem Kammerjunker in Gnaden ernannt.

Schwerin, den 24sten Julius 1830.

Mit Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs ist auf geziemendes Ansuchen des Kammerherrn Grafen von Bernstorf auf Stintenburg, als Ober-Administrators des Guts Dreilützow cum pert., der auf der Dorfs-Feldmark Luckwitz, zu Dreilützow gehörig, nach Regulirung der dortigen Bauerschaft neu angelegten Meierei der Name

Neu-Luckwitz

beigelegt worden.

Schwerin, den 6ten Julius 1830.

Dem Eigenthümer Wienck auf Wendorf, Amts Neustadt, ist der Consens zur Fällung und zum Verkaufe von 60 Stück Eichen aus der Wendorf-Freidorfer Gutshölzung in Gnaden ertheilt worden.

Schwerin, den 14ten Julius 1830.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Neunundzwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 21sten August.

CIↃCCLXX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben zur schnellern Verbreitung und Umsetzung der neuen Landesmünze die Verfügung getroffen, daß jeder Amts-Casse besonders — mit Ausnahme der kleinern Aemter und Voigteien, welche geringere Sendungen erhalten werden — vorläufig 400 Rthlr., jeder Forst-Casse 200 Rthlr. in solcher Münze forderſamſt resp. aus Unserer Renterei, Reluitions- und Haupt-Forst-Casse zugesandt werden sollen. Dagegen ist von den Berechnern der Amts- und Forst-Casse sofort der gleiche Betrag in NZwdr. an die Haupt-Casse zurück zu zahlen, insofern ein genügender Vorrath NZwdr. dazu vorhanden, sonst aber fürs erste doch mindestens die Hälfte und der Rest Michaelis d. J. So weit die Umstände es demnächst erfordern, wird auch in den nächstfolgenden Quartalen mit ähnlichen Sendungen in Landesmünze aus Unsern Haupt-Cassen an die Special-Cassen zur Umwechselung gegen NZwdr. weiter verfahren werden.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 6ten August 1830.

Friederich Franz.

H. C. Eggerss. F. von Flotow.

Wenn erst jetzt bemerkt worden, daß der erste Ansatz Lit. A. 2) in der, im 25. Stücke des dießjährigen officiellen Wochenblatts abgedruckten, Vergleichungs-Tabelle des Werthes, zu welchem die altschwedisch-pommersche Münze gegen N⅔tel oder Landes-Münze bei den Großherzogl. Cassen oder der Münze hieselbst bis zum 1sten Novbr. d. J. angenommen wird, nicht richtig angegeben ist, und es daselbst statt

$\frac{1}{1\frac{1}{2}}$tel Thaler-Stücke 112 Rthlr. 26 ßl. $9\frac{2}{4}\frac{1}{3}$ pf. = 100 Rthlr. N⅔.

heißen muß:

$\frac{1}{1\frac{1}{2}}$tel Thaler-Stücke 111 Rthlr. 30 ßl. $1\frac{2}{4}\frac{0}{7}$ pf. = 100 Rthlr. N⅔.

so wird zu jedermanns Nachricht und Nachachtung solches hiedurch gemeinkündig gemacht.

Schwerin, den 16ten August 1830.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, nachdem der Actuarius Amtmann Peißner zu Wredenhagen, auf dessen Wunsch, mit Pension in den Ruhestand versetzt worden, den Advocaten Wilhelm Schulze wiederum als Amts-Registrator und Actuarius beim Amte Wredenhagen zu bestellen.

Schwerin, den 12ten Julius 1830.

Um dem Publico die Benutzung der Posten zwischen Doberan und Rostock möglichst zu erleichtern, hat vom 15ten d. M. inclusive an für diesen Cours nachstehende Herabsetzung des Porto-Tarifs statt gefunden:

1) Briefporto für den einfachen Brief 1 ßl.
2) Geldporto
   unter 1 Rthlr. einfaches Briefporto,
   bis 20 Rthlr. = = = = 2 ßl.
   bis 50 Rthlr. = = = = 3 ßl.
   bis 75 Rthlr. = = = = 4 ßl.
   bis 100 Rthlr. = = = = 6 ßl.
3) Packetporto
   bis 4 Pfund incl. doppeltes Briefporto,
   bis 8 Pfund — dreifaches Briefporto,
   bis 12 Pfund — vierfaches Briefporto,
   bis 16 Pfund — fünffaches Briefporto.

Gehören mehrere kleine Packete zu einer Addresse, so wird das Gewicht derselben zusammen gerechnet, und nicht für jedes einzelne Packet, sondern für das Gesammtgewicht das Porto erhoben. Wenn indessen Geld und Waare zu einer Addresse gehören, so wird das Porto für jedes besonders erhoben.

Ueber 16 Pfund, gleichviel ob Victualien oder Kaufmannsgüter, à Pfund $\frac{1}{4}$ ßl., ohne Erhöhung von 25%.

Beträgt indessen der Portosatz hiernach weniger wie nach der Stufen-Taxe, so wird der höchste Satz (fünffaches Briefporto) so lange angewandt, bis das Porto nach dem Gewichte jenen Porto-Satz übersteigt. Ueberschießende Lothe bis zu $\frac{1}{2}$ Pfund inclusive kommen nicht in Betracht, nur wenn das Gewicht diesen Satz übersteigt, werden die überschießenden Lothe zu einem vollen Pfunde angenommen und das Porto danach erhoben:

ein volles Anker	:	:	:	:	6 ßl.
ein halbes Anker	:	:	:	:	4 ßl.
leere Gefäße, ohne Unterschied,	:	:			2 ßl.

Der zu einem Packete gehörige Brief (Addresse) geht bis zum Gewichte von einem Lothe frei.

Beträgt das Gewicht des Briefes indessen mehr, so wird das Briefporto nach der Taxe erhoben.

Eine Person mit Bagage pro Meile	:	8 ßl.
Eine Person ohne Bagage pro Meile	:	6 ßl.

Kleine Reisebedürfnisse bis etwa 10 Pfd. schwer kommen nicht in Betracht, und werden auch bei der Bagage nicht in Anrechnung gebracht. Die Bagage darf jedoch so wenig in Kaufmanns-Waaren (Collis und dergleichen Waaren-Packeten) als in baarem Gelde (versiegelte Geldbeutel und Geldfässer ꝛc.) bestehen.

Schwerin, den 5ten August 1830.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Kammer-Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

F. von Flotow.

Das von dem Inspecteur der Gensd'armerie, General-Major von Boddien zu Ludwigslust, vorgelegte Verzeichniß aller während des Jahrs 1829 von der Großherzoglichen Gensd'armerie arretirten Personen wird hierunter im Auszuge zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 31sten Julius 1830.

Extract

über die gesammten von der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Gensd'armerie Arretirten pro Anno 1829.

(Hierneben eine Beilage.)

Stationen:	Raubmörder.	Straßenräuber.	Diebe und Gauner.	Betrüger.	Vagabonden.	Bettler.	Steuer- und Zoll-Defraudanten.	Holzfrevler.	Des Diebstahls, Betrugs, Umhervagirens, Bettelns u. s. w. Verdächtige.	Inländische Refractairs.	Ausländische Deserteurs.	Gegen Polizei-Gesetze Sich-vergangenhabende.	Auf Requisition höher und niederer Behörden.	Total-Summe.
Haupt-Stand-Ort Ludwigslust	2	1	4	2	44	2	1	—	58	3	—	7	—	124
1ste Brigade = = = = =	—	—	2	—	21	11	11	1	22	—	—	1	3	72
2te —— = = = = = =	—	—	—	—	4	6	1	2	2	1	—	11	8	35
3te —— = = = = = =	—	—	4	1	25	2	6	3	15	1	1	6	6	70
4te —— = = = = = =	—	—	4	—	29	12	13	1	6	2	1	3	2	73
5te —— = = = = = =	—	—	1	—	16	5	19	—	8	—	—	12	4	65
6te —— = = = = = =	—	—	5	—	38	1	4	—	3	—	—	5	1	57
Correspondenz-Posten = = =	1	—	—	—	24	4	3	29	16	—	—	36	18	131
Summe:	3	1	20	3	201	43	58	36	130	7	2	81	42	627

Ludwigslust, den 10ten Februar 1830.

von Boddien.

Beilage

zum 29sten Stücke

des

officiellen Wochenblattes.

Sonnabend, den 21sten August 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, den Ludwig Kenßler zum Protocolliſten beim Amte Grevismühlen zu ernennen und ſolcherhalb in Eid und Pflicht nehmen zu laſſen.

Schwerin, den 14ten Julius 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, die neuerrichtete Beamtenſtelle zu Lübtheen dem bisherigen Amts-Mit-Arbeiter Eryll zu Wittenburg in der Qualität eines dritten Beamten und mit Ernennung deſſelben zum Amts-Verwalter zu verleihen.

Schwerin, den 24ſten Julius 1830.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge iſt dem Grobſchmid Ferdinand Probſt zu Roſtock der Character eines Hofſchmids in Gnaden ertheilt.

Schwerin, den 10ten August 1830.

Vor Großherzogl. Lehn-Kammer hat der Rittmeiſter Adam Johann Wilhelm von Flotow auf Toitendorf den Lehneid wegen des von ihm angekauften Guts Wendfeldt, auf erhaltene Dispenſation vom perſönlichen Erſcheinen, durch ſeinen hinlänglich legitimirten Procurator heute gebührend abgeleiſtet.

Schwerin, den 31ſten Julius 1829.

Die mißbräuchlich bei einzelnen Domanial-Aemtern zum Transport von Militairpflichtigen nach dem Districts-Orte im Extradienste oder zu Lasten der Fuhr-Casse mitgegebenen Wagen können in den betreffenden Rechnungen nicht passiren, den Fall ausgenommen, da erweislich ein unbemittelter Loosungspflichtiger unterwegs erkrankte.

Schwerin, den 9ten August 1830.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Kammer-Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

F. von Flotow.

Den sämmtlichen Großherzogl. rechnungführenden Beamten wird hiemit aufgegeben: in den beim Forst-Collegio alljährlich einzureichenden Verzeichnissen der Hunde-Surrogat-Gelder künftig in einer besondren Columne immer den Anfang so wie das Ende der Pachtperiode der verpflichteten Höfe, Dörfer, Mühlen ꝛc. zu bemerken.

Schwerin, den 12ten August 1830.

Zum Großherzogl. Meckl. Kammer- und Forst-Collegio Allerhöchst-verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

F. von Flotow. D. von Bülow.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Dreißigstes Stück.

Sonnabend, den 28sten August.

CIↃCCLXXI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Mancherlei Anfragen über die Auslegung der bisher ergangenen Bekanntmachungen wegen der neuen Landes-Münze veranlassen Uns, hiemit jedermann auf deren wahren Werth, welcher den Neuen-Zweidritteln völlig gleich ist, und auf deren, in den Bekanntmachungen resp. vom 6ten des vorigen und vom 16ten dieses Monats angegebenes, Verhältniß zu der Pommerschen und der alten Preußischen Münze zu verweisen, wonach nun auch die 4-Schilling- und 8-Schilling-Stücke dieser neuen Landes-Münze, gleich den Zweidrittel-Stücken, in allen Unsern Cassen, ohne Beschränkung auf eine Summe, angenommen werden sollen.

Wonach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 21sten August 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, dem Amts-Protocolliſten C. F. C. Koch in Neuſtadt, in Anerkennung ſeiner treuen und guten Dienſtleiſtungen, den Character als Amts-Regiſtrator beizulegen und ihm darüber das Patent ſtempel- und gebührenfrei zugehen zu laſſen.

Schwerin, den 3ten Auguſt 1830.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge iſt dem Tiſchlermeiſter H. Behncke hieſelbſt das Prädicat eines Hof-Tiſchlers in Gnaden ertheilt.

Schwerin, den 16ten Auguſt 1830.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Einunddreißigstes Stück.

Sonnabend, den 4ten September.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben den Privat-Docenten Doctor Busch zu Rostock zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der dortigen Universität für die alte Literatur zu ernennen geruhet.

Schwerin, den 13ten August 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, den Ingenieur Carl August Heinrich Wunderlich zu Gadebusch in die Zahl der Kammer-Ingenieure aufnehmen zu lassen.

Schwerin, den 17ten August 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hülfs-Prediger Dr. A. H. Reincke zu Plau auf geziemenden Antrag der dortigen Gemeinde zum wirklichen zweiten Prediger daselbst zu befördern und seine Introduction in solcher Eigenschaft zu verfügen geruht.

Schwerin, den 20sten August 1830.

Vor Großherzogl. Lehn-Kammer hat der Ernst Friedrich von Treuenfels auf Benz und Neuhof wegen des von ihm angekauften Lehnguts Möllenbeck, Amts Grabow, den Lehneid, nach erhaltener Dispensation vom persönlichen Erscheinen, durch seinen gehörig legitimirten Procurator heute pflichtmäßig abgeleistet.

Schwerin, den 6ten August 1830.

Vor Großherzogl. Lehn-Kammer hat der Bernhard von Behr die Homagialeide wegen der von ihm angekauften Allodialgüter Großen- und Kleinen-Renzow heute körperlich abgeleistet.

Schwerin, den 27sten August 1830.

Zur Kunde der competirenden Bau-Behörden wird hiemittelst gebracht: daß der Forst-Cassier Jäppelt, nach erfolgtem Ableben des Inspectors Pommerenke, mit der interimistischen Aufsicht und Berechnung des hiesigen herrschaftlichen Sägeplatzes beauftragt worden.

Schwerin, den 31sten August 1830.

Aus Großherzogl. Kammer- und Forst-Collegio.

Da nach Vorschrift der allerhöchsten Großherzoglichen Verordnungen vom 24sten April und 6ten Julius d. J. die Gültigkeit der alt-schwedisch-pommerschen Scheidemünze für die hiesigen Lande mit dem heutigen Tage aufhört; so kann selbige auch bei Zahlungen an die Receptur-Casse von heute an nicht weiter angenommen werden.

Zur Verhütung etwaniger Mißverständnisse findet sich die unterzeichnete Commission veranlaßt, dieses gesammten Colligirungs-Behörden, und zwar unter dem Anfügen hiemittelst bekannt zu machen, daß die edictmäßig in Scheidemünze zahlbare Summe fortan in neuer Landesmünze eingesandt werden kann.

Rostock, den 1sten September 1830.

Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

von Plessen. von Oertzen. Bölckow.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Zweiunddreißigstes Stück.

Sonnabend, den 11ten September.

CIↃCCLXXII.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Geben hiemit zu vernehmen: wie Wir für dieses Jahr bei der anhaltend feuchten Witterung den Justiz-Canzlei-Fiscalen aufgegeben haben, in allen den Fällen, wo des Sonntags nach beendigtem Gottesdienste Ernte-Arbeiten, jedoch nur mit freiem Willen der Arbeiter, vorgenommen worden sind, oder noch werden mögen, keine Klagen auf Strafe wegen Entheiligung der Sonntagsfeier einzubringen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 31sten August 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CIↃCCLXXIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir haben zur Erleichterung des Publicums die Veranstaltung getroffen, daß die Zahlungen nach Maßgabe des außerordentlichen Contributions-Edicts für das laufende Jahr 1830 in pommerschem Courant zum devalvirten Werth unbeschränkt angenommen werden sollen, und wollen daher das unterm 1sten September d. J. im 31. Stücke des dießjährigen officiell. Wochenblatts von der allgemeinen Receptur-Commission ergangene Notificatorium hiedurch respective modificiren und wieder aufheben.

Wonach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 4ten September 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CIↃCCLXXIV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Um der Verbreitung der neuen Landes-Münze völligen Raum zu geben und dem Publico zu deren Einwechselung genügend Zeit zu lassen, machen Wir hiermit bekannt, daß es der sofortigen Umwechselung der schwedisch-pommernschen Münze nicht bedarf, und insonderheit die Vierschilling-Stücke nach der Valvirung ungehindert zu 3 Schillinge 7 pf. N. fort coursiren dürfen, bis sie durch fortgehende Ausprägung der Landes-Münze hinreichend ersetzt werden kann, da alsdann noch ein hinlänglicher Termin zu ihrer Umsetzung bei Unserer Münze angesetzt werden soll.

Damit nun aber immittelst bei dem übergroßen Andrange der schwedisch-pommernschen Münze zur Verwechselung in der Münze, woselbst schon ein sehr beträchtlicher Vorrath derselben eingeliefert ist, der so schnell nicht umgeprägt oder umgewechselt werden kann, die übrige noch vorhandene schwedisch-pommernsche Münze der Circulation nicht entzogen werde, bis hinlängliche Landes-Münze ausgeprägt sein kann, womit anhaltend fortgefahren wird; so wird

hiermit zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht, daß die Auswechselung von heute an auf 3 Wochen, also bis zum letzten dieses Monats, sistirt sein soll.

Wonach man sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 9ten September 1830.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

A. G. von Brandenstein.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Wundarzt Friedrich Wilhelm Schütz zu Rostock nach beigebrachtem vorschriftsmäßigen Fähigkeits-Atteste zur Ausübung der chirurgischen Praxis in hiesigen Landen, mit Ausnahme der innerlichen Behandlung und der Geburtshülfe, befugt erklärt ist.

Schwerin, den 28sten August 1830.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben den hochbejahrten Steuer-Einnehmer Licent-Verwalter Saniter zu Ribnitz auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und diese Steuer-Einnehmerstelle seinem Sohne, dem Kaufmann Ludwig Gustav Saniter, bisher zu Rostock, wiederum zu verleihen geruhet.

Schwerin, den 21sten August 1830.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist die erledigte Rector-Stelle an der Stadtschule zu Laage dem bisherigen Cantor Gossarée daselbst und die dadurch offen gekommene Cantor-Stelle dem Candidaten der Theologie Marggraff in Gnaden wieder verliehen worden.

Schwerin, den 27sten August 1830.

Der Eigenthümer Franz Friedrich Heyl hat vor Großherzogl. Lehnkammer in dem am 16ten Julius d. J. abgehaltenen Termine den Lehneid wegen des, nach dem Ableben seines einzigen Sohnes auf ihn gekommenen, Lehnguts Kah-

lenberg, Amts Mecklenburg, nach erhaltener Dispensation vom persönlichen Erscheinen, durch seinen gehörig legitimirten Procurator ableisten lassen.

Schwerin, den 17ten August 1830.

Der Pächter Christian Heinrich Berckholtz zu Vogelsang hat als Vormund für den minderjährigen Theodor Heinrich Julius Cordua den Lehneid wegen des auf genannten seinen Curanden verstammten Guts Kussow, auf erhaltene Dispensation vom persönlichen Erscheinen, durch seinen hinlänglich legitimirten Procurator, den Advocaten Friedrich Ackermann hieselbst, heute gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 3ten September 1830.

Der Gutsbesitzer Joachim Bernhard Peltz hat heute den Homagial-Eid wegen des von ihm angekauften Guts Kobrow vor Großherzogl. Lehnkammer gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 3ten September 1830.

Vorlesungen

auf der Landes-Universität zu Rostock während des Winter-Semesters 18$\frac{30}{31}$.

In der theologischen Facultät.

Der Consistorialrath Dr. Gustav Friederich Wiggers, d. Z. Decan der theologischen Facultät, wird vortragen: 1) christliche Glaubenslehre; 2) den zweiten Theil der christlichen Kirchengeschichte, d. h. von Carl dem Großen bis auf unsere Zeit; 3) Pädagogik. Die homiletischen und catechetischen Uebungen des Seminars wird er auf gewohnte Weise leiten.

Der Consistorialrath Dr. A. Th. Hartmann wird die biblische Dogmatik und Moral vortragen; eine vergleichende Darstellung der jüdischen, christlichen und muhammedanischen Religion geben und die messianischen Weissagungen erklären.

Der Professor Dr. Joh. Phil. Bauermeister, d. Z. Rector der Universität, wird 1) die Schriften des Apostels Johannes und die Apostelgeschichte erklären; 2) eine historisch-critische Einleitung in alle Bücher des alten und des neuen Testaments geben.

Der Professor Dr. Carl Friederich August Fritzsche wird privatim 1) die Apokalypse; 2) die kleinern Briefe des neuen Testaments erklären; 3) die christliche Moral vortragen. Privatissime wird er ein Disputatorium über schwierige Stellen des neuen Testaments in lateinischer Sprache abhalten.

In der juristischen Facultät.

Der Professor Dr. Ferd. Kämmerer wird vortragen: 1) privatim, Pandecten, mit Ausschluß des Erbrechts; 2) öffentlich, die Lehre des römischen Rechts von der Tutel und Curatel, mit Berücksichtigung des Mecklenburgischen Rechts.

Der Consistorial-Vice-Director und Professor Dr. Conrad Theodor Gründler wird vortragen: 1) den Civil-Proceß, nach Martin; 2) öffentlich, das Kirchenrecht, nach Wiese, Ausgabe von Dr. Kraut.

Der Consistorialrath und Professor Dr. Aug. Ludw. Diemer wird 1) öffentlich, Geschichte des römischen Rechts, nach Bach; 2) privatim, Geschichte des deutschen Volks und Reichs, nach Mannert; 3) das Lehnrecht, nach Paetz, vortragen.

Der Professor Dr. Friederich Raspe, d. Z. Decan der juristischen Facultät, trägt vor: 1) Criminalrecht, nach Martin; 2) allgemeines Staatsrecht, nach Schmid; 3) erbietet er sich, privatissime Examinatorien zu halten.

Der Professor Dr. Christian Friederich Elvers wird vortragen: 1) Institutionen und Geschichte des römischen Rechts; 2) öffentlich, das Recht der alten apostolischen Kirche.

In der medicinischen Facultät.

Der geheime Medicinalrath und Professor Dr. Samuel Gottlieb Vogel wird mehrere wichtige Gegenstände der Medicin, als: die Pulslehre, eine Uebersicht der Toxicologie, die Lehre von den Asphyxien, eine kurze Geschichte der neueren Systeme der Medicin, so wie auch die medicinische Encyclopädie, abhandeln.

Der General-Chirurgus und Professor Dr. Joh. Wilh. Josephi wird vortragen: 1) den ersten Theil der Chirurgie; 2) den ersten Theil der Geburtshülfe.

Der Professor Dr. Heinrich Spitta, d. Z. Decan der medicinischen Facultät, lieset: 1) allgemeine Pathologie und Therapie; 2) gerichtliche Medicin; 3) setzt er die medicinisch-practischen Uebungen fort.

Der Professor Dr. Carl Strempel wird vortragen: 1) die Arzneimittellehre; 2) die allgemeine Pathologie und Therapie; 3) wird derselbe die practischen Uebungen im medicinisch-chirurgischen Clinicum fortsetzen.

In der philosophischen Facultät.

Der Professor der Mathematik, Dr. Pet. Joh. Hecker, Senior der Universität, wird Buchstaben-Rechnung, Algebra und analytische Trigonometrie vortragen.

Der Hofrath Ger. Phil. Heinr. Norrmann, Professor der Geschichte und Staatswissenschaften, wird privatim vortragen: 1) pragmatische Geschichte Deutschlands, nach Mannert, und 2) Geschichte der vornehmsten europäischen Staaten, nach Meusel.

Dr. Jac. Sigism. Beck, Professor der Metaphysik, wird vortragen: 1) reine Mathematik; 2) Naturrecht; 3) Anthropologie.

Dr. Joh. Friedr. Pries, Professor der Moral, wird Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften und Geschichte der Philosophie vortragen; auch auserlesene Gedichte Byron's erklären.

Dr. Gustav Sarpe, Professor der griechischen Literatur, wird privatim 1) ausserlesene Reden des Lysias, nach Bremi's Ausgabe, 2) die Politik des Aristoteles; privatissime den Brutus und Orator des Cicero erklären.

Dr. Heinr. Gust. Flörke, Professor der Naturgeschichte und Botanik, lieset: 1) öffentlich, physikalische Erdbeschreibung, nach seinen Heften; 2) privatim, Zoologie, nach Blumenbach.

Dr. Gustav Mähl, Professor der Chemie und Pharmacie, wird Experimental-Chemie und Pharmacie vortragen.

Dr. Ernst Aug. Phil. Mahn, Professor der morgenländischen Literatur und Sprachen, d. Z. Decan der philosophischen Facultät, wird 1) den arabischen Unterricht fortsetzen; 2) die messianischen Weissagungen des alten Testaments erklären; 3) die hebräische Grammatik, und 4) theologische Encyclopädie und Methodologie vortragen.

Dr. J. R. Schroeter, Professor der Mathematik, wird, durch Krankheit behindert, in diesem Semester keine Vorlesungen halten.

Dr. Franz Volkmar Fritzsche, Professor der Dichtkunst und Beredsamkeit, wird 1) privatim, die höhere Formlehre und Syntax der lateinischen Sprache vortragen und diese Vorlesungen mit aphoristischen Bemerkungen über lateinischen Styl beschließen; 2) öffentlich, den Frieden des Aristophanes erklären; 3) die Uebungen des philologischen Seminars auf gewohnte Weise leiten.

Dr. Eduard Becker, Professor der Oeconomie, wird 1) öffentlich, die Anfangsgründe der practischen Geometrie, nach eigenen Dictaten, vortragen, und 2) die Landwirthschaft des nördlichen Deutschlands, nach Karsten's Compendium: „die ersten Gründe der Landwirthschaft ꝛc.", abhandeln.

Vorlesungen der außerordentlichen Professoren.

Dr. Carl Friederich Quittenbaum, außerordentlicher Professor der Anatomie und Prosector am anatomischen Theater, wird 1) in den anatomischen Demonstrationen die Splanchnologie, Angiologie und Neurologie lehren; 2) Anleitung zum Zergliedern geben; 3) den zweiten Theil der Chirurgie vortra-

gen; 4) erbietet sich derselbe zu einem Repetitorium und Examinatorium über Anatomie und Chirurgie.

Dr. Carl Türk, außerordentlicher Professor der Rechte, wird lehren: 1) Geschichte des deutschen Volks und Reichs, aus den Quellen; 2) deutsches Privatrecht und dessen Geschichte; 3) juristische Encyclopädie und Methodologie. Uebrigens wird er Examinatoria halten.

Dr. Friederich Francke, außerordentlicher Professor der Philosophie, wird vortragen: 1) die Einleitung in das Studium der Philosophie oder methodologische Encyclopädie der Philosophie; 2) die Lehre von der Natur des menschlichen Geistes oder psychische Anthropologie (Psychologie); 3) die reine und angewandte Logik, oder die Natur- und Kunstlehre des Verstandes. Uebrigens bietet er den Freunden der Philosophie Uebungs- und Wiederholungsstunden an.

Vorlesungen der Privat-Docenten.

Juristische.

Dr. Gottlieb Heinrich Friedrich Gaedcke wird unentgeltlich 1) einige schwierige und dabei interessante Civilrechtsfälle vortragen und erläutern, und 2) die römisch-rechtliche Lehre von der Culpa, nach Elvers, doctrina juris Rom. de culpa. Goetting. 1822, abhandeln. Privatim wird er 3) den Civilproceß, nach Martin, lehren, und 4) sein Civilpracticum auf gewohnte Weise leiten. Auch erbietet er sich, auf Verlangen Examinatoria und Repetitoria zu halten.

Dr. Carl Wilhelm Conrad Dähne wird römisches Erbrecht, nach Mackeldey, vortragen; auch erbietet er sich privatissime zu Examinatorien.

Medicinische.

Dr. med. et phil. Georg Friederich Most wird vortragen: 1) unentgeltlich, die Volksarzneikunde; privatim 2) die Geburtshülfe, nach von Froriep; 3) den ersten Theil der Seelenheilkunde, nach Esquirol, Heinroth und Andern.

Dr. C. Krauel wird vortragen: 1) unentgeltlich, die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen; 2) privatim, Bandagenlehre; 3) erbietet er sich, Examinatoria über die verschiedenen Zweige der Medicin zu halten.

Dr. W. Lesenberg wird vortragen: 1) Encyclopädie und Methodologie der Medicin; 2) Chirurgie; 3) erbietet er sich, Repetitionen und Examinatorien über alle Zweige der Medicin zu halten.

Philosophische.

Dr. A. C. Siemssen erbietet sich zu Vorlesungen über die Metallographie, nach Steffens, und über die Mammalien, nach Illiger.

Dr. E. Weinholtz wird 1) die Logik lehren, und 2) die Nikomachische Ethik des Aristoteles entwickeln.

Dr. G. N. A. Busch erklärt des Sophocles Oedipus Coloneus, und trägt Metrik und die Lehre von den griechischen Partikeln vor.

Dr. C. F. A. T. Kastner wird 1) unser Sonnensystem; 2) den chemischen Proceß (in Verbindung mit den übrigen Processen der Natur) darlegen; 3) höhere Mathematik und 4) reine Physik lehren. Privatissime erbietet er sich zu einem Repetitorium über Pharmacologie, oder: „eigentliche" Acologie und über Toxicologie.

Dr. H. Karsten wird lesen: 1) unentgeltlich, populäre Astronomie; privatim 2) Differential- und Integralrechnung; 3) Trigonometrie; 4) Mineralogie. Auch erbietet er sich zu Privatissimis in allen Zweigen der mathematischen Wissenschaften, so wie zu Vorlesungen über Nautik.

Die Bibliothek und das naturhistorische Museum werden Mittwochs und Sonnabends geöffnet. Es fehlt nicht an Gelegenheit, die französische, englische und andere fremde Sprachen zu lernen. Auch sind öffentliche Lehrer für den Unterricht im Reiten, Zeichnen und in der Musik angestellt. Insbesondere giebt der academische Musiklehrer Saal den Mitgliedern des theologisch-pädagogischen Seminars Unterricht im kirchlichen Gesange. — Wegen etwa gewünschter Wohnungen wird der Universitäts-Pedell Johann Heinrich Schulze auf Verlangen Nachricht ertheilen.

Der gesetzliche Anfang der Vorlesungen fällt auf den 14ten Octbr. 1830.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Dreiunddreißigstes Stück.

Sonnabend, den 18ten September.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, einen allgemeinen Landtag in der Stadt Malchin auf den 12ten November d. J. anzusetzen, und dazu, wie sonst gewöhnlich, nachstehendes Landtags-Ausschreiben:

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wenn Wir der gnädigsten Entschließung geworden, einen dießjährigen allgemeinen Landtag in Unserer Stadt Malchin halten, und daselbst am 12ten November d. J. eröffnen zu lassen, auch euch solches hiedurch bekannt machen, als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst und wollen, daß ihr Abends vorher, nämlich am 11ten Novbr. d. J., euch daselbst in Person gehorsamlich einfinden und, nach gebührender Anmeldung, am folgenden Tage die in Unserm Namen zu publicirenden Landtags-Propositionen, deren Capita hieneben abgedruckt sind, geziemend anhören, den darüber zu pflegenden gemeinsamen Berathungen und Beschließungen beiwohnen, auch vor erfolgtem Landtags-Schlusse ohne erhebliche Ursachen von dannen euch nicht entfernen sollet.

Ihr möget nun erscheinen und daselbst bleiben oder nicht, so sollet ihr auf jeden Fall zu allem dem, was auf solchem Landtage gehörig wird beschlossen werden, gleich andern Unsern getreuen Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 3ten Septbr. 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

an alle Behörden und einzelne Gutsbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtiget sind, erlassen.

Schwerin, den 3ten September 1830.

Capita proponenda.

I. Die ordinaire Landes-Contribution.
II. Das Bedürfniß der allgemeinen Landes-Receptur-Commission.
III. Eine Gesetzgebung zur Verhütung des Mißbrauchs der Brand-Versicherungs-Institute durch zu hohen Einsatz; oder Einsatz in mehrere Versicherungs-Anstalten.
IV. Ein Gesetz über die Rechte und Verhältnisse der Juden.
V. Fortgesetzte Berathung über die Revision des Steuer-Modus und einer angemessenen Zoll-Einrichtung.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben den Kaufmann Johann Pauli zu Gent in Ostflandern zu Allerhöchst Ihrem Consul und Handels-Agenten daselbst und für Ostende und Terneuzen zu ernennen und zu bestellen geruhet.

Schwerin, den 1sten September 1830.

Von den zur Wiederbesetzung der erledigten Pfarre zu Volkenshagen, Amts Ribnitz, von Serenissimo der dortigen Gemeinde zur freien Wahl präsentirten

drei Candidaten, ist der durch Mehrheit der Stimmen gewählte bisherige Conrector Schmidt zu Sternberg zum Prediger zu Volkenshagen ordinirt und introducirt worden.

Schwerin, den 9ten September 1830.

Vor Großherzogl. Lehnkammer hat der Ernst Friederich von Treuenfels auf Neuhof den Lehneid wegen des von ihm angekauften Gutes Repzin, nach erhaltener Dispensation vom persönlichen Erscheinen, durch seinen gehörig legitimirten Procurator heute obliegendlich abgeleistet.

Schwerin, den 6ten August 1830.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Vierunddreißigstes Stück.

Sonnabend, den 25sten September.

CIↃCCLXXV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da hin und wieder Verschiedenheiten in der Deutung und Anwendung Unserer Patent-Verordnung vom 22sten November 1827, wegen des Verkehrs derjenigen auswärtigen Handlungtreibenden, welche in Unsern Landen Waaren, ohne sie bei sich zu führen, nach Proben und Charten ausbieten, bemerkt worden sind, so haben Wir zur Hebung derselben, im Einverständnisse mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, Unserm freundlich geliebten Herrn Vetter, und nach vernommenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Landstände, folgende nähere Erläuterungen der vorgedachten Patent-Verordnung beschlossen.

1.

Der oben näher bezeichnete auswärtige Handlungtreibende erlangt durch den Gewerbschein nur die Befugniß zum Verreden seiner Waare nach Proben und Charten an inländische wirkliche Kaufleute, nicht an Handwerker.

2.

Auswärtigen Handlungshäusern, welche durch ihren Reisenden einen Gewerbschein gelöset haben, steht es frei, wenn in der Person desselben während des

Jahres, für welchen der Gewerbschein gültig ist, eine Aenderung vorgeht, für ihn ein anderes Individuum zu substituiren, und soll dem an seine Stelle Eintretenden, nach gehöriger Legitimation und gegen Zurücklieferung des vorigen ein neuer Gewerbschein kostenfrei ausgestellt werden.

3.

Jeder auswärtige, nach Charten und Proben in Unsern Landen Handlung treibende, welcher der Bestimmung im §. 4 Unserer Patent-Verordnung vom 22sten November 1827 zuwider, bei seiner Ankunft in einer Unserer Land- oder Seestädte seinen Gewerbschein bei den vorgeschriebenen Behörden nicht deponirt, und bevor dieß geschehen, Geschäfte an dem Orte macht, verfällt in eine Geldstrafe von zehn Rthlrn. NZwdr. für jeden Contraventionsfall.

Damit diese Unsere Erläuterungen zu Jedermanns Wissenschaft gelangen, haben Wir sie dem officiellen Wochenblatte einzurücken, auch durch auswärtige öffentliche Blätter gemeinkündig zu machen befohlen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 14ten September 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CIↃCCLXXVI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Da die schon von früheren Zeiten her bis jetzt bestandene Einrichtung, wonach die Erhebung der Kesselhändler-Contribution in Unsern Landen ausschließlich vom Amte Neustadt besorgt worden, den gegenwärtigen Verhältnissen jedoch nicht mehr entspricht, und Wir demzufolge eine Veränderung hierunter dahin zweckmäßig und nöthig befunden haben, daß hinfort diese Receptur nicht weiter dem Amte Neustadt allein obliegen, sondern von jedem Amte besonders in dessen Bezirke beschafft werden soll, so weit nämlich diejenigen Städte darin belegen sind, woselbst, mit alleiniger Ausnahme Unserer Seestädte Rostock und Wismar, sich Kesselhändler wohnhaft befinden: — so befehlen Wir gesammten Unsern Beamten, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiernach von jetzt an, mit der fraglichen Contributions-Erhebung in ihren resp. Amts-Bezirken, nachdem sie zuvor die Anzahl der dort vorhandenen Kesselhändler nebst deren Knechten genau erkundigt und ausgemittelt haben werden, übrigens in Gemäßheit des normirenden Nebensteuer-Edicts de 1767 zu verfahren, auch solche Receptur allemal tempestive zu

beschaffen, und die erhobenen Erlegnisse, wo die Aemter zur Renterei ressortiren, im Nebensteuer-Register gehörig specificirt zu berechnen, aus den reluirten Aemtern aber die Aufkunft mittelst besonderer Specification hierher an Unsere Renterei einzusenden. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 10ten September 1830.

Friederich Franz.

L. F. von Lehsten.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben befohlen, den Bürgern und Einwohnern Schwerins öffentlich zu bezeugen, daß ihr Benehmen bei den letzten Vorfällen Allerhöchst Ihnen zur besondern Zufriedenheit und Freude gereicht.

Schwerin, den 22sten September 1830.

Aus Großherzoglicher Regierung.

Dem Wundarzt Friedrich Wilhelm Schutz zu Rostock ist die Impfung der Kuhpocken in den hiesigen Landen und die Ausstellung rechtsgültiger Zeugnisse darüber gestattet, nachdem er ein Attest der Medicinal-Commission zu Rostock über seine Brauchbarkeit zu solcher Impfung beigebracht hat.

Schwerin, den 7ten September 1830.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

Vor Großherzogl. Lehnkammer hat der Graf von Eyben den Homagial-Eid wegen des von ihm angekauften Allodial-Guts Setzin, so wie den Lehneid wegen des gleichfalls eigenthümlich von ihm acquirirten Lehnguts Ruhethal, auf erbetene und ertheilte Dispensation vom persönlichen Erscheinen, durch seinen gehörig legitimirten Procurator heute gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 3ten September 1830.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Fünfunddreißigstes Stück.

Sonnabend, den 2ten October.

Es wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog die Aufhebung des bisher an den Thoren Schwerins nach dem Thorschlusse wahrgenommenen Sperrgeldes befohlen haben, daß von jetzt an auch nach dem fernerhin aus policeilichen Rücksichten zu bestimmenden Thorschluß die Thore jederzeit unentgeltlich geöffnet und passirt werden sollen.

Schwerin, den 25sten September 1830.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Mundkoch Abesser zum Hofküchenmeister allergnädigst zu ernennen geruhet.

Schwerin, den 2ten September 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben den Koch Viereck als Küchenschreiber anzustellen allergnädigst geruhet.

Schwerin, den 2ten September 1830.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist anstatt des verstorbenen Hofzimmermeisters Inspectors Pommerencke der Zimmermeister Joh. Friedr. Clewe wieder zum Hofzimmermeister allergnädigst ernannt.

Schwerin, den 11ten September 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, den bisherigen Privat-Postschreiber Schmidt als Postschreiber beim Postamte Wismar anstellen zu lassen.

Schwerin, den 15ten September 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben, besonders zur größeren Sicherheit des Landarbeitshauses, die Verlegung der bisher in Dargun stationirten Gensd'armerie-Brigade nach Güstrow auf Michaelis d. J. zu verfügen und deßhalb an die Stelle des Amtshauptmanns Reimkasten zu Dargun den Commissarium und Domainenrath von Wickede zu Güstrow zum Vice-Kreis-Policeimeister für den Güstrower District zu ernennen geruhet.

Schwerin, den 20sten September 1830.

Vor Großherzoglicher Lehnkammer hat der Gutsbesitzer Gustav Adolph Rösing den Lehneid wegen des von ihm angekauften Guts Pankelow, in Gemäßheit der ihm ertheilten Dispensation vom persönlichen Erscheinen, durch seinen hinlänglich legitimirten Procurator, den Advocaten Friederich Ackermann hieselbst, heute obliegendlich abgeleistet.

Schwerin, den 27sten Julius 1830.

Vor Großherzoglicher Lehnkammer hat der Oberst Bernhard Gustav von Hennings auf Stremlow in Pommern den Lehneid wegen des von ihm angekauften Guts Kägsdorf, auf vorgängige Dispensation vom persönlichen Erscheinen, durch seinen legitimirten Anwald heute abgeleistet.

Schwerin, den 24sten September 1830.

Serenissimus haben allergnädigst geruhet, dem Hofrath Schünemann zu Rostock für die von ihm herausgegebene Mecklenburgische Handelszeitung vorläufig noch auf ein Jahr nicht nur die bisherige Postfreiheit zu bewilligen, sondern diese auch auf alle, direct und unter der Adresse: „an die Redaction der Mecklenburgischen Handelszeitung zu Rostock" auf der Post eingesandten Briefe und Gelder zu erweitern.

Zur Nachachtung wird solches sämmtlichen Großherzoglichen Ober-, Haupt- und Post-Aemtern hierdurch eröffnet.

Schwerin, den 18ten September 1830.

Zum Großherzogl Mecklenb. Kammer-Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

L. F. von Lehsten.

Zur Beschleunigung und Vermehrung der Postverbindungen zwischen Schwerin und Ludwigslust sollen vom 1. October a. c. an, statt der bisherigen wöchentlich 6maligen Fahrposten, wöchentlich 3 Schnellposten und 4 Fahrposten zwischen gedachten beiden Orten in Cours kommen.

Der Abgang der Schnellposten erfolgt:

aus Schwerin: Sonntag, Dienstag und Freitag $6\frac{3}{4}$ Uhr früh;

aus Ludwigslust: Montag, Dienstag und Freitag 6 — 7 Uhr Abends.

Der Abgang der Fahrposten:

aus Schwerin: Montag 11 Uhr, Mittwoch, Sonnabend $11\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags und Donnerstag 2 Uhr Nachmittags;

aus Ludwigslust: Sonntag 6 Uhr Abends, Mittwoch, Sonnabend 11 Uhr Vormittags und Donnerstag 8 Uhr früh.

Die Schnellposten, welche den Weg jedesmal in $4\frac{1}{4}$ Stunden zurücklegen sollen, werden von Schwerin aus in Ludwigslust allemal 1 — 2 Stunden vor Abgang der Königl. Preuß. Schnellposten nach Berlin und Magdeburg, Halle, Leipzig (Dienstag und Freitag) eintreffen und eben so nach Ankunft der Königl. Preußischen Schnellposten von Berlin ꝛc. aus Ludwigslust nach Schwerin abgehen.

Reisende, welche sich dieser Schnellpost bedienen wollen, finden daher nicht nur eine sichere und schnelle Beförderung nach dem Preußischen, sondern können dieselbe auch besonders am Dienstage und Freitage zu Reisen nach Hamburg benutzen, da an diesen Tagen die Königl. Preuß. Schnellposten sowohl von Hamburg aus in Ludwigslust eintreffen, als auch dorthin abgehen.

Der Schnellpostwagen ruhet auf Federn, ist im Innern anständig und bequem eingerichtet und hat mit Einschluß des Conducteurs für 6 Personen Raum.

Das Personengeld ist, inclusive aller Abgaben an die Litzenbrüder ꝛc., auf 1 Rthlr. NZwdr. festgesetzt, wofür 30 Pfund Reisegepäck unentgeltlich mit befördert werden; etwaniges Uebergewicht wird nach der Taxe bezahlt. Alles Reisegepäck muß in Reise- oder Mantelsäcken verpackt sein, da Koffer oder andere harte Verschläge zur Beförderung mit der Schnellpost nicht angenommen werden können.

Die Taxe für Briefe, Gelder und Pakete bleibt übrigens unverändert, jedoch können Pakete nur bis 10 Pfund schwer, in soferne ihr Umfang die Mitbeförderung nicht unthunlich machen sollte, und Silbergeld in einzelnen Summen bis 150 Rthlr. zur Schnellpost angenommen werden.

Schwerere Pakete und größere Summen gehören zur Fahrpost und können in besondern Fällen nur nach dem jedesmaligen Ermessen des Ober-Post-Amts zu Schwerin und des Haupt-Post-Amts zu Ludwigslust auf der Schnellpost mit befördert werden.

Schwerin, den 27sten September 1830.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Kammer-Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

L. F. von Lehsten.

Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß der Advocat Johann Friederich Wilhelm Wiese hieselbst, nach vorgewesener gesetzlicher Prüfung seiner Fähigkeit, unter die Zahl der zu Justitiarien auf den ritterschaftlichen Gütern in den Großherzogl. Mecklenburgischen Landen denominirten Rechtsgelehrten aufgenommen worden.

Gegeben Güstrow, den 25sten September 1830.

Großherzoglich Mecklenburgische, zur Justiz-Canzlei allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

G. Brandt.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Sechsunddreißigstes Stück.

Sonnabend, den 9ten October.

CIↃCCLXXVII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir sehen Uns veranlaßt, sämmtliche Obrigkeiten und Policei-Behörden in Unsern Landen an die pünctliche Befolgung Unserer Verordnungen resp. vom 16ten Februar 1826, vom 11ten October 1828 und vom 8ten Mai 1829, wegen Abstellung des Herumtreibens und Bettelns der Handwerksburschen, zu erinnern und ihnen die strengste und gewissenhafteste Beobachtung der darin wider die auswärtigen ins Land kommenden und die arbeitslosen Handwerksburschen enthaltenen Verfügungen zur unerläßlichen Pflicht zu machen.

Wonach man sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 24sten September 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist dem Lotterie-Administrator Aaron Hinrichsen hieselbst unterm heutigen dato der Titel eines Commissionsraths stempel- und gebührenfrei aus Allerhöchsteigener Bewegung ertheilt worden.

Schwerin, den 18ten September 1830.

Die unterzeichnete Behörde bringt hiedurch — in Berücksichtigung ihrer Zusammensetzung aus einem Großherzogl. Commissario und ständischen Deputirten — zur öffentlichen Kande, daß sie zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zum schnelleren Betriebe der zu ihrem Ressort gehörigen Angelegenheiten von heute an alle von ihr ausgehenden Munda, Berichte ausgenommen, nur von einem Mitgliede wird unterschreiben lassen, ohne jedoch — wie sich von selbst versteht — damit irgend etwas in den gegenseitigen Verhältnissen der Mitglieder zu einander ändern zu wollen.

Güstrow, den 28sten September 1830.

Dirigirende Commission des Landarbeitshauses.

L. v. Wickede. Graf v. d. Osten-Sacken. Tschierpe.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Siebenunddreißigstes Stück.

Sonnabend, den 16ten October.

CIↃCCLXXVIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Erläuterung der Bestimmung im §. 7. des unterm 13ten October 1829 publicirten Reglements für die Irren-Heilanstalt Sachsenberg, wonach ein jeder Kranke, bei seiner Einlieferung in diese Anstalt, mit hinreichender Kleidung und Wäsche versehen sein muß, verordnen Wir hiedurch wie folget.

1.

Jeder in die Irren-Heilanstalt Sachsenberg eingelieferte Geisteskranke muß wenigstens mit folgenden Effecten an Kleidung und Wäsche versehen sein:

a) ein männlicher Kranker muß mit sich führen:

1) 3 Hemden,
2) 3 Paar Strümpfe,
3) 1 Rock,
4) 1 Weste,
5) 1 Paar Beinkleider,

} von wollenem Zeuge,

6) 1 Paar Schuhe oder Stiefeln,
7) 1 Hut oder Tuchmütze,
8) 1 Halstuch;

b) eine weibliche Kranke muß mit sich führen:

1) 3 Hemden,
2) 3 Paar Strümpfe,
3) 3 Schürzen,
4) 3 Halstücher,
5) 3 weiße oder bunte, oder eine schwarze Mütze,
6) 1 Rock,
7) 1 Unterrock,
8) 1 Kamisol,
9) 1 Bindleib,
10) 1 Paar Schuhe.

2.

Diese sämmtlichen Effecten müssen in vollkommen gutem und brauchbarem Zustande, und wenn auch nicht neu, doch wenigstens zu diesem Zwecke hinreichend und gut ausgebessert sein.

3.

Die Beamten der Heilanstalt sind angewiesen, in Fällen, wo den obigen Vorschriften nicht genügt wird, die unbrauchbaren Effecten an die Einlieferungs-Behörde zurückzusenden und auf Kosten derselben das Fehlende für den eingelieferten Kranken anzuschaffen.

Wonach ein jeder, den es angehet, sich zu achten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 15ten September 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben zur Wiederbesetzung der erledigten Pfarrstelle in der Stadt Sülz der dortigen Gemeinde drei Candidaten zur freien Wahl zu präsentiren und, nachdem davon der bisherige Rector Bernhard Ludwig August Thede zu Neubuckow durch Stimmenmehrheit erwählet worden, denselben sofort als dortigen Prediger ordiniren und introduciren zu lassen geruhet.

Schwerin, den 30sten September 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, den bisherigen Hülfs-Prediger Bauer zu Rehna zum zweiten Ehrn-Prediger bei der Kirche daselbst am 26sten d. M. gehörig anweisen zu lassen.

Schwerin, den 30sten September 1830.

Serenissimus haben allergnädigst geruhet, den Candidaten der Rechte Wilhelm Johann Friederich Otto Schultetus zu Güstrow als Auditor und Mitarbeiter absque voto beim dortigen Amte anstellen und beeidigen zu lassen.

Schwerin, den 6ten October 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, dem Amts-Auditor von Gundlach zu Rehna das votum in allen gerichtlichen Sachen des dortigen Amtes beizulegen.

Schwerin, den 6ten October 1830.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Achtunddreißigstes Stück.

Sonnabend, den 23sten October.

CIↃCCLXXIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

In Rücksicht auf die an einigen Orten Deutschlands kürzlich statt gehabte Störung der öffentlichen Ruhe, anscheinend veranlaßt durch Aufreizungen von fremden Unruhstiftern, befehlen Wir Unsern Beamten, denen von der Ritterschaft und den Magistraten in Unsern Städten, die bestehenden Paßgesetze, insonderheit die vom 16ten Octbr. 1811, vom 19ten März, 26sten April 1814, 20sten Septbr. 1815 und 27sten August 1827, aufs schärfste anzuwenden, insbesondere verdächtigen Reisenden den Zutritt in Unsre Lande zu wehren, oder, falls sich sich darin befinden, sie sofort daraus zu entfernen, und im übrigen alles anzuwenden, was zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung, so wie zum Schutz des Eigenthums und der Personen, erforderlich befunden wird.

Von Unsern geliebten Unterthanen, deren gesunden Sinn und verständige Denkungsart und treue Anhänglichkeit Wir so vielfach erprobt befunden haben, sind

Wir versichert, bei allen diesen, zu ihrem eigenen Wohl gereichenden, Maßregeln ihre kräftigste Mitwirkung zu finden.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 11ten October 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CIↃCCLXXX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da nach den zu Unserer Landes-Regierung eingegangenen Nachrichten auf der Elb-Insel Wilhelmsburg, bei Hamburg, und in Billwerder der Milzbrand unter dem Rindvieh ausgebrochen ist, so wird das handelnde Publicum hiemit befehliget: aus den, mit solcher Krankheit inficirten, Orten und deren Umgegend kein Vieh und keine Felle in Unsere Lande einzuführen; so wie dasselbe auch hiemit noch erinnert wird, bei dem Einführen von Vieh und Fellen aus andern Gegenden sich mit Gesundheitszeugnissen und Ursprungs-Certificaten zu versehen, um Aufenthalt und Ungelegenheit an der Grenze zu vermeiden.

Wonach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 11ten October 1830.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

A. G. von Brandenstein.

Vor Großherzoglicher Lehnkammer hat der Gutsbesitzer Carl Ludwig Friederich Bobzin auf Karcheetz den Homagial-Eid wegen des von ihm angekauften, im Amte Güstrow belegenen, Allodialguts Neuhof am 8ten d. M. körperlich abgeleistet.

Schwerin, den 11ten October 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchsten Cabinets-Reſcriptes vom 8ten October d. J. allergnädigſt geruhet:

> auf meinen motivirten ſubmiſſen Antrag und bei huldreicher Berückſichtigung meines hohen Alters, wie meiner ſonſtigen vielſeitigen Dienſtſtellung, mich von dem General-Poſtmeiſter-Amte, wie von der Special-Direction des Poſtweſens, zu entbinden.

Wie nun in Folge deſſen das Poſt-Departement wieder völlig mit der Adminiſtration des hohen Kammer-Collegii vereinigt iſt; ſo bringe ich ſolches vorläufig zur öffentlichen Kenntniß, danke den geſammten Herren Poſt-Officianten für die, während meiner 20jährigen Special-Leitung mir bewieſene, Folgſamkeit und Anhänglichkeit, mit der Verſicherung, daß ich im Kammer-Collegio fortfahren werde, ihre Schickſale und Leiſtungen theilnehmend zu beobachten.

Die Portofreiheit verbleibt mir übrigens nach der allerhöchſten Entſchließung, wie bisher, und ſind Vorträge, Berichte, Geſuche ꝛc., die ſonſt beim General-Poſt-Directorio oder unter meiner Addreſſe eingehen mußten, künftig an die hohe Kammer zu richten.

Schwerin, den 15ten October 1830.

L. F. von Lehſten.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Neununddreißigstes Stück.

Sonnabend, den 30sten October.

CIↃCCLXXXI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben die Dörfer Garlitz und Gudow, nebst der Garlitzer Mühle und der Büdner-Colonie Brömsenberg, das Dorf Lübbendorf und den Flecken Lübtheen, mit der Büdner-Colonie „auf der Lank" und dem Antheil von Jessenitz, das Dorf Probst-Jesar, das Brückenzoll-Gehöft und den Nebenzoll zu Quassel, die Sude und Rögnitz, ober- und unterhalb der Garlitzer Mühle, und das Dorf Trebs, vom Amte Hagenow, wozu sie sonst gehörten, von Johannis d. J. an trennen und zu einem besondern Amte vereinigen lassen. Der Sitz dieses neuen Amtes ist im Flecken Lübtheen und die Verwaltung desselben dem Oberamtmann Wendt zu Hagenow und dem Amts-Verwalter Crull zu Lübtheen aufgetragen. Zur Nachachtung für jedermann wird solches hiedurch bekannt gemacht. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 27sten September 1830.

Friederich Franz.

L. F. von Lehsten.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben die erledigte Bürgermeister-Stelle zu Goldberg, und bis auf Weiteres auch das Stadtrichter-Amt daselbst, dem bisherigen Stadtgerichts-Auditor, Advocaten Wilhelm Bolte hieselbst allergnädigst zu conferiren geruhet.

Schwerin, den 11ten October 1830.

Gesammte Einnehmer auf den Chaussee-Hebestellen werden hiedurch angewiesen: jede Ausgabe an Postporto in ihren Manualen durch einen Belag in der Art zu justificiren, daß das Porto für die Geld-Absendung aus dem abgewichenen Monate durch den Postschein, worauf das Porto notirt ist, gerechtfertiget und das Porto wegen der eingegangenen Quittung mit dem umgeschlagenen Couvert bescheiniget wird.

Schwerin, den 19ten October 1830.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Kammer-Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

L. F. von Lehsten.

Aeltere Verordnung.

294.

(CIↃCXCII.)

Auszug aus der unterm 20sten Januar 1829 erlassenen

erneuerten Patent-Verordnung

wegen des Spielkarten-Stempels.

§. 1.

Es darf in Unsern Großherzoglichen Landen überall nur mit solchen Karten gespielt werden, welche

1) auf Treffle-Buben das Zeichen eines inländischen Fabrikanten haben, und
2) auf Pique-As mit dem gesetzlichen, unten im §. 6 näher bezeichneten, Stempelsatze versehen sind.

Jede Contravention gegen diese Vorschrift soll mit Confiscation der Karten und mit einer Geldstrafe von fünf Rthlrn. NZwdr. für jedes Spiel verpönt sein.

§. 2.

Das Einbringen auswärts fabricirter Spielkarten ins Land ist gänzlich verboten. Geschieht es dennoch, so sollen nicht nur die Karten confiscirt, sondern außerdem der Einbringer, wenn er ein Inländer ist, mit einer Strafe von einem Rthlr. NZwdr. für jedes eingebrachte Spiel belegt werden.

§. 3.

Der Handel mit neuen Spielkarten ist ebenfalls gänzlich verboten.

Jeder, der dennoch Karten im Handel führt, soll mit einer Strafe von 5 Rthlrn. NZwdr. für jedes Spiel belegt, auch die Karten confiscirt werden.

Selbst die inländischen Karten-Fabrikanten haben sich dieses Handels sowohl en gros als en détail innerhalb Landes, bei Vermeidung einer Strafe von einhundert Rthlrn. NZwdr. für jeden Contraventionsfall, zu enthalten. Dagegen soll ihnen der Verkauf ihrer Karten außerhalb Landes zwar gestattet sein, jedoch darf die Absendung derselben, bei Vermeidung der nämlichen Strafe, nur unter Mitbesiegelung des Karten-Depots-Berechners geschehen. Auch sollen diese, für das Ausland bestimmten, Karten das Zeichen des Fabrikanten nicht enthalten, welches bei den im Lande bleibenden Spielen auf Treffe-Buben deutlich ausgedruckt sein muß.

§. 6.

Der Stempel besteht aus Unserm einfachen Großherzoglichen Wappen, mit der Umschrift: „Karten-Stempel". Die darauf befindliche Zahl bezeichnet den Preis des Kartenspiels, inclusive des Stempelsatzes, welcher

a) bei gewöhnlichen Karten 4 ßl.,
b) bei Tarock-Karten 8 ßl.

beträgt.

§. 9.

Es ist Pflicht einer jeden obrigkeitlichen Behörde, auf die genaue Befolgung der, in gegenwärtiger Patent-Verordnung enthaltenen, Bestimmungen und die Bestrafung aller, durch Einbringen oder Gebrauch ausländischer und überhaupt ungestempelter Karten begangen werdenden, Contraventionen mit aller Strenge zu halten. Zugleich wird ihnen aber auch hiemit aufgegeben, bei Vermeidung einer Strafe von fünf Rthlrn. NZwdr., alle entdeckte und bestrafte Contraventions-Fälle, bei Einsendung der dabei abgehaltenen Protocolle und der etwa confiscirten Karten, der Receptur-Commission, als Central-Behörde für den

Kartenstempel, sofort anzuzeigen, damit letztere in den Stand gesetzt wird, die pflichtmäßige Aufmerksamkeit der Ortsbehörde gehörig zu controliren.

§. 10.

Alle in Obigem festgesetzten Strafen sollen halb dem Denuncianten, auch wenn solcher ein ohnehin zur Vigilirung verpflichteter Officiant ist, und halb der Armen-Anstalt des Orts, wo der Verurtheilte wohnt, zufallen.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Vierzigstes Stück.

Sonnabend, den 6ten November.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist der Notarius Friederich Weckmann zu Parchim an die Stelle des zum Criminal-Gerichts-Registrator beförderten Actuarius Stammer wiederum zum Actuarius beim Stadtgerichte in Parchim bestellet worden.

Schwerin, den 1sten October 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben geruhet, dem Posamentier Rehwoldt zu Ludwigslust den Character eines Hof-Posamentiers in Gnaden zu ertheilen.

Schwerin, den 11ten October 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst genehmiget, daß die auf der Feldmark Raddenforth, Amts Dömitz, neu angelegte Bündner-Colonie von

10 Büdnerstellen mit der gegenüber liegenden Büdner-Colonie Heiddorf verbunden werden und mit dieser unter dem gemeinschaftlichen Namen

Heiddorf

zum Amte Dömitz gehören möge.

Schwerin, den 25sten October 1830.

Für das Lehngut Hohen-Luckow, Amts Buckow, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergeleget.

Schwerin, den 15ten October 1830.

Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Für das Lehngut Oberhof c. p. Wohlenberg und Antheil in Tarnewitzerhagen, Amts Grevismühlen, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergeleget.

Schwerin, den 16ten October 1830.

Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Bekanntmachung

das

Großherzogl. Landschullehrer-Seminar zu Ludwigslust

betreffend.

Nach Allerhöchster Verordnung vom 1. November d. J. sollen von Ostern 1831 an alle Seminarzöglinge während ihres Aufenthalts in der Anstalt sich einer gleichen landesherrlichen Unterstützung zu erfreuen haben, und bei freier Wohnung — Heizung und Licht eingeschlossen — einen freien Mittagstisch, wie einen unentgeltlichen Unterricht genießen. Es fällt also von nun an der Unterschied zwischen denen, welche auf großherzogliche und denen, welche auf eigene Kosten angeschrieben waren, völlig weg, und es tritt daher billigerweise auch aus diesem Grunde für Alle die gesetzliche Bestimmung ein, daß keiner als Zögling in die Anstalt aufgenommen werden solle, der das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt hat. Da zu Ostern 1831 eine Anzahl neuer Zöglinge eintreten kann, so fordert der unterzeichnete Curator des hiesigen Großherzogl. Landschullehrer-Seminars alle Seminar-Exspectanten, welche am 1. April 1831 ihr dreiundzwanzigstes Lebensjahr angetreten, aber das fünfundzwanzigste noch nicht beschlossen haben werden, ohne Unterschied also, ob sie auf großherzogliche oder eigene Kosten angeschrieben waren, hiemit auf, zu den auf den 30. November und 1. December d. J. angesetzten Prüfungen und zwar in der Art sich einzufinden, daß

1) alle, welche am 1. April 1831 im fünfundzwanzigsten oder vierundzwanzigsten Jahre stehen werden,

am 29. November dieses Jahres,

2) alle aber, welche am 1. April 1831 im dreiundzwanzigsten Jahre stehen werden,

am 30. November dieses Jahres

hieselbst eintreffen, um nach geschehener Meldung bei dem Director der Anstalt, Herrn Pastor Sellin, das Nähere über die mit ihnen anzustellende Prüfung zu erfahren.

Zugleich wird eine andre Allerhöchste Verordnung vom 13. März 1830 hiermit zu allgemeiner Kunde gebracht, in welcher aus besonderer allergnädigster Berücksichtigung des Volksschulwesens denjenigen Seminaristen, welche ein Zeugniß der Tüchtigkeit zum Schullehrerberufe und ein zweites über ihr Unvermögen zur Bezahlung eines Stellvertreters beibringen, in Erfüllung ihrer Militärpflichtigkeit dieselbe Begünstigung verheißen ist, deren sich die Studirenden erfreuen.

In Folge dieser neu begründeten Einrichtungen ist es für die Zukunft überflüssig, junge Leute, welche im Seminar gebildet zu werden wünschen, vorher anzuschreiben. Es werden also künftig in jedem Jahre, etwa zu Anfang des Monats Julius, durch öffentliche Bekanntmachung diejenigen aufgefordert werden, sich zur Prüfung zu stellen, welche eine solche bestehen zu können glauben und nach ernster Berathung über sich selbst dem Schullehrerberufe sich zu widmen, mit Gott beschlossen haben.

Wenn ferner die Vorbereitung zum Eintritt in das Seminar dadurch erleichtert zu sein scheint, daß von jetzt an der Wahl jedes Einzelnen überlassen bleibt, ob er ein Handwerk erlernen wolle oder nicht, so werden doch nach bestandener Prüfung, bei übrigens gleichen Leistungen, solche den Vorzug erhalten, welche Uebung in einer nützlichen Handbeschäftigung, z. B. des Drechselns, Tischlerns, Flechtens feiner Körbe ꝛc., nachweisen können, gleichviel ob sie in regelmäßiger Lehrzeit oder sonst irgendwie sich diese Fertigkeit erworben haben. Ueberhaupt aber mag nicht übersehen werden, daß nicht alle, welche zur Prüfung sich melden, ins Seminar werden eintreten können, damit Nie-

mand, für den Fall der Zurückweisung, wegen seines Fortkommens in Verlegenheit gerathe; was ja erfolgen würde, wenn er weder zur Aufnahme tüchtig wäre, noch ein Handwerk erlernt hätte.

Endlich wird noch bemerkt, daß jeder, welcher zur Prüfung zugelassen zu werden wünscht,

1) mit einem ärztlichen Zeugnisse über die gesunde Beschaffenheit der Brust, des Gesichts und Gehörs, wie

2) mit einem Zeugnisse über seinen bisherigen Lebenswandel

sich zu versehen habe.

Alle Herren Prediger werden ergebenst ersucht, diese Bekanntmachung möglichst zu verbreiten, besonders denen, welche durch sie früher empfohlen waren, die Aufforderung mitzutheilen, nach welcher sie zur Prüfung geladen sind.

Ludwigslust, den 8. November 1830.

F. C. E. Walter,
als Curator des Landschullehrer-Seminarium.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Einundvierzigstes Stück.

Sonnabend, den 13ten November.

CIↃCCLXXXII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Es ist von den hiesigen Schuhmachern Beschwerde darüber geführt, daß sie durch den Handel der hiesigen Kaufleute mit Schusterwaaren in ihrem Nahrungsbetriebe sehr beeinträchtiget werden.

Wenn nun zwar den Kaufleuten der Handel mit solchen Schusterwaaren, die von ausländischem feinen, als englischem, Gemsen-Leder und dgl. verfertiget sind, ferner mit Frauenschuhen von Zeug, die in Fabriken gemacht werden und zu Galanterie-Waaren gehören, imgleichen mit Pantoffeln von gefärbtem Leder, unbenommen ist, und ebenso auch den auswärtigen Kaufleuten der Handel mit solchen Waaren zur Jahrmarktszeit frei stehet, so kann es doch, nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, nicht geduldet werden, daß hiesige Kaufleute mit neu verfertigter Schuster-Arbeit, insbesondere mit Stiefeln, Mannsschuhen, Pantoffeln und dgl., Handel treiben, und werden daher selbige hievor gewarnt, die Obrigkeiten aber angewiesen, auf die Beobachtung dieser Bestimmungen mit Nachdruck zu halten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 26sten October 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, den Musicus Joachim Wilhelm Leopold Sens zum adjungirten und substituirten Musicus für Stadt und Amt Neukalden zu ernennen.

Schwerin, den 18ten October 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben aus Allerhöchsteigener Bewegung dem Hof-Prediger Walter zu Ludwigslust, zum Beweise Ihrer Zufriedenheit mit seiner ausgezeichneten Amtsführung, den Character eines Consistorial-Raths beizulegen und das stempel- und gebührenfrei ausgefertigte Patent zu vollziehen geruhet.

Schwerin, den 23sten October 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, den bisherigen Postsecretair Christian Daniel Joachim Krüger zu Hamburg, bei seiner Versetzung nach Schwerin und der damit verbundenen anderweitigen Beschäftigung, zum Post-Commissair zu ernennen.

Schwerin, den 26sten October 1830.

Dem Doctor medicinae Heinrich Friedrich Carl Hanmann zu Rostock ist, nach beigebrachtem medicinalordnungsmäßigen Zeugnisse seiner Fähigkeit zur Ausübung der Medicin und Chirurgie, die landesherrliche Concession zum Betriebe der medicinischen Praxis, jedoch mit Ausnahme der Geburtshülfe, heute ertheilt worden.

Schwerin, den 6. November 1830.

Der Advocat Friedrich Bade aus Sternberg hat am 17. September d. J. den Lehn-Eid wegen des von ihm gekauften Gutes Holz-Lübchin vor Großherzoglicher Lehn-Kammer gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 30sten October 1830.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Zweiundvierzigstes Stück.

Sonnabend, den 20sten November.

CIↃCCLXXXIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da die bisherige Freiheit, mit Beschwerden gegen Erkenntnisse in Forstfrevel-Sachen zu jeder Zeit hervortreten zu dürfen, vielfältig zu ungebührlicher Verzögerung der Untersuchungs-Sachen gemißbraucht worden ist, so haben Wir beschlossen, für die Anbringung, sowohl der Beschwerden bei Unserm Forst-Collegio gegen die Erkenntnisse der Amts-Forstgerichte, als auch des, nach Unsrer Verordnung vom 24sten März 1792 freigelassenen, Recurses an Uns oder Unsre Regierung, eine Frist von vier Wochen hiemit festzustellen, welche für die im Forstgericht Verurtheilten, sie mögen auf die sub poena confessi ergangenen Ladungen erschienen sein oder nicht, vom Tage des gehaltenen Forstgerichts an, für diejenigen aber, welche erst durch ein Informatorium Unsers Forst-Collegii verurtheilt oder von diesem mit ihrer Beschwerde abgewiesen sind, von dem Tage an, wo ihnen solches insinuirt wird, berechnet werden soll.

Wir befehlen demnach einem jeden, den es angeht, sich hiernach zu richten, Unsern Amts-Forstgerichten aber noch besonders, die in den Terminen Erschienenen

bei der Publication der Erkenntnisse jederzeit hiermit bekannt zu machen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 26sten October 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CIↃCCLXXXIV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Unsern Unterthanen zeither ausreichende Gelegenheit gegeben haben, sich der abzuschaffenden altschwedisch-pommerschen und ältern preußischen Scheidemünze zu entledigen, verordnen Wir nunmehr hiedurch:

1) die nach Unsern Verordnungen vom 6ten Julius, 4ten September und 9ten September d. J. freigelassene Einzahlung der schwedisch-pommerschen und ältern preußischen Scheidemünze in Unsere Cassen hört mit dem 30sten des laufenden Monats November inclusive auf;
2) die nach wie vor nur Unsern Landes-Einwohnern gestattete Verwechselung dieser Münzsorten bei Unsrer Münze zu Schwerin gegen NZwdr. oder Landesmünze erfolgt vom 1sten December d. J. inclusive an nicht mehr in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 6ten Julius d. J. sub 3., sondern von da an bis auf Weiteres nur nach dem, in der hierbei abgedruckten Valvations-Tabelle angegebenen, wahren innern Werth der einzelnen Sorten. Falsche und nicht coursmäßige Stücke werden ganz zurückgewiesen.

Wonach ein jeder, den es angeht, sich zu achten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 12ten November 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

(Hierbei eine Tabelle.)

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben, bei der fortdauernden Kränklichkeit des Kammer-Directors von Prißbuer, denselben, mit Bewilligung einer lebenslänglichen Pension, in den Ruhestand zu versetzen, dagegen den bisherigen Kammer-Vice-

Director und Ober-Kammerherrn von Lehsten wiederum zum Kammer-Director, zugleich aber auch den Geheimen-Kammerrath von Flotow zum Kammer-Vice-Director, den Kammerrath Baron von Meerheimb zum Geheimen-Kammerrath und den bisherigen ersten Beamten hieselbst, Kammerherrn und Landdrosten von Plessen zum Kammerrath zu ernennen und zu bestellen geruhet.

Schwerin, den 1sten November 1830.

Serenissimus haben allergnädigst geruhet, den Advocaten Carl Friederich Glöckler als Auditor und Mitarbeiter absque voto beim Amte Dargun anstellen zu lassen.

Schwerin, den 3ten November 1830.

Vor Großherzoglicher Lehn-Kammer hat der Eigenthümer Heinrich Christian Friederich Pätow den Lehn-Eid wegen des von ihm angekauften Gutes Alt-Panneckow im gestern vorgewesenen Termine körperlich abgeleistet.

Schwerin, den 30sten October 1830.

Die Abminderung der Postaxe, welche zwischen Doberan und Rostock unterm 5ten August dieses Jahres — im 29sten Stücke des officiellen Wochenblatts — vorgeschrieben worden, soll vom 25sten dieses Monats an auch für alle Versendungen

von Rehna nach Schönberg et vice versa und
von Schönberg nach Lübeck et vice versa

zur Anwendung kommen, und wird solches, zur allgemeinen Nachachtung, hierdurch bekannt gemacht.

Schwerin, den 5ten November 1830.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Kammer-Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

L. F. von Lehsten.

Die Vergütung der Korn-Deputate für den laufenden Jahrgang ist, nach den dießjährigen Martini-Preisen, dahin festgesetzt worden, daß für hiesige kleine Maße

der	Scheffel	Weizen	mit	.	.	.	.	.	1	Rtlr.	22	ßl. NZwdr.
—	—	Roggen	—	.	.	.	.	.	1	—	5	— —
—	—	Erbsen	—	.	.	.	.	.	1	—	4	— —
—	—	Gerste	—	.	.	.	.	.	—	—	33	— —
—	—	Hafer	—	.	.	.	.	.	—	—	27	— —
—	—	Buchweizen	—	.	.	.	.	.	—	—	33	— —

vergütet wird.

Gesammte Beamte und berechnende Forstbediente werden hiedurch angewiesen, den Deputatisten die Vergütung nach obigen Preisen zu leisten und die desfallsigen Ausgaben in den Amts- und Forst-Registern, mit Bezug auf diese Bestimmung und mit den Quittungen der Empfänger, zu rechtfertigen.

Schwerin, den 11ten November 1830.

Zum Großherzogl. Meckl. Kammer- und Forst-Collegio Allerhöchst-verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

L. F. von Lehsten. H. C. Eggerss.

Der Advocat August Siegfried Balck zu Schönberg ist, nachdem er die constitutionsmäßigen Requisite docirt hat, unter die Zahl der zu Justitiarien auf ritterschaftlichen Gütern in den Großherzoglich Mecklenburgschen Landen qualificirten Rechtsgelehrten aufgenommen worden. Solches wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerin, den 8ten November 1830.

(L. S.) Zur Großherzogl. Meckl. Justiz-Canzlei verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

C. von Maydell.

№	A. Königlich S Pommersche	Das einzelne Stück ist werth			Können im Durchsch angenommen werd				
					1 Stück zu			1 Rthlr	
		℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß
1.	$\frac{1}{6}$ Stücke .								
		—	7	$3\frac{3}{3}\frac{2}{3}\frac{6}{3}\frac{2}{8}\frac{8}{8}\frac{2}{1}\frac{4}{4}\frac{2}{2}\frac{6}{5}$					
2.	$\frac{1}{6}$ Stücke .				—	7	3	—	43
		—	7	$3\frac{1}{2}\frac{0}{2}\frac{7}{4}$					
3.	$\frac{1}{12}$ Stücke .								
		—	3	$7\frac{2}{3}\frac{1}{2}$					
4.	$\frac{1}{12}$ Stücke .								
		—	3	$5\frac{9}{1}\frac{1}{0}\frac{9}{2}\frac{2}{4}$					
5.	$\frac{1}{12}$ Stücke .								
		—	3	$7\frac{8}{8}\frac{5}{1}\frac{9}{9}\frac{9}{2}$	—	3	6	—	42
6.	$\frac{1}{12}$ Stücke .								
		—	3	$7\frac{1}{1}\frac{0}{5}\frac{0}{1}\frac{5}{2}\frac{0}{8}\frac{2}{6}\frac{7}{9}$					
7.	$\frac{1}{12}$ Stücke .								
		—	3	$5\frac{1}{2}\frac{5}{0}\frac{2}{4}\frac{3}{8}$					
8.	$\frac{1}{24}$ Stücke .								
		—	1	$6\frac{4}{8}\frac{1}{1}\frac{7}{9}\frac{7}{2}$	—	1	$6\frac{1}{2}$	—	37
9.	$\frac{1}{48}$ Stücke .								
		—	—	$8\frac{6}{8}\frac{8}{1}\frac{5}{9}\frac{9}{2}$	—	—	$8\frac{1}{4}$	—	35
	B. Königlich-P Mün								
10.	$\frac{1}{24}$ Stücke .	—	—	$11\frac{2}{4}\frac{4}{8}\frac{3}{4}\frac{4}{0}\frac{7}{1}\frac{3}{3}$	—	—	$11\frac{1}{2}$	—	23
11.	$\frac{1}{48}$ Stücke .	—	—	$5\frac{1}{4}\frac{6}{7}\frac{2}{1}\frac{0}{8}\frac{8}{7}\frac{1}{1}\frac{5}{7}$	—	—	$5\frac{1}{3}$	—	21

Valvations-Tabelle.

(Zum 42sten Stücke des
offic. Wochenblatts 1830.)

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Dreiundvierzigstes Stück.

Sonnabend, den 27sten November.

Am 25sten d. M. endete hieselbst, im 71sten Jahre seines Alters, Se. Excellenz der Ober-Kammerherr und Kammer-Director Ludolf Friedrich v. Lehsten, Ritter des Johanniter-Ordens und des Königl. Preuß. Rothen Adler-Ordens zweiter Classe, nach einer kurzen Krankheit seine irdische Laufbahn.

Er trat zu Anfang des Jahres 1785 in die hiesigen Dienste als Kammerjunker und Amts-Auditor, und diente so beinahe 50 Jahre dem Großherzoglichen Hause in den nach und nach ihm verliehenen Aemtern und allen ihm aufgetragenen Geschäften stets mit Eifer und Auszeichnung.

Schwerin, den 26sten November 1830.

Daß der Thierarzt Christoph Daniel Friedrich Krogmann zu Malchin, nachdem derselbe das gesetzliche Zeugniß über seine Fähigkeiten in der Thier-Arzeneikunst

und seinen Bürgerschein beigebracht hat, zur Ausübung der Thier-Arzeneikunst in hiesigen Landen befugt ist, solches wird hiedurch gemeinkündig gemacht.

Schwerin, den 13ten November 1830.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

Se. Königl. Hoheit haben geruhet, unterm heutigen Datum den Ehrn Prediger Sellin zu Ludwigslust zum Inspector bei dem dortigen Land-Schulmeister-Seminar, mit dem Prädicat eines Seminar-Directors, hinwiederum zu bestellen.

Schwerin, den 2ten November 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, dem beim Amte Neu-Kloster zu Warin angestellten Actuar Moritz Friedrich Leonhardi den Character eines Amts-Registrators beizulegen.

Schwerin, den 5ten November 1830.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, dem Ehrn-Präpositus A. W. Fr. Koch zu Bellahn gestern, als am Tage seiner Amts-Jubelfeier, den Character als Kirchenrath, als wohlverdiente Auszeichnung bei seiner bisherigen treuen Amtsführung, beizulegen.

Schwerin, den 22sten November 1830.

Für das Lehngut Knegendorf, Amts Güstrow, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin, den 2. November 1830.

Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Vor Großherzogl. Lehnkammer hat der Major Carl Friederich von Gräveniß am 29sten October d. J. den Lehneid wegen des von ihm angekauften Guts Zühr c. p. körperlich abgeleistet.

Schwerin, den 6ten November 1830.

Da rücksichtlich der Zeit, zu welcher auf den Großherzogl. Postämtern Briefe, Gelder und Packete angenommen und ausgegeben werden, mancherlei Verschiedenheit und Willkür bemerkt worden ist, so wird dieserhalb bestimmt, daß

1) bei den größern Postämtern in Schwerin, Güstrow, Rostock, Hamburg, Wismar, Boizenburg und Ludwigslust Briefe spätestens eine Stunde, Packete, Gelder und Frachtstücke spätestens 2 Stunden, bei allen übrigen kleinern Postämtern aber Briefe, Gelder, Packete und Frachtstücke jedesmal wenigstens eine Stunde vor Abgang der Post, mit welcher sie befördert werden sollen, aufgegeben sein müssen, und daß die Aufgabe zu denjenigen Posten, welcher in der Nacht oder am andern Morgen vor 8 Uhr abgehen, Abends vorher, und zwar bei Packeten ꝛc. ꝛc. noch vor 9 Uhr, bei bloßen Briefen aber noch vor 10 Uhr geschehen muß; die Postbüreaus sind mithin zur Briefannahme von Morgens 8 Uhr bis Abends 10 Uhr, zur Packetannahme aber nur bis 9 Uhr geöffnet;

2) Briefe, Gelder, Packete und Frachtstücke auf den genannten größern Postämtern längstens 3 Stunden, auf den übrigen kleinern Postämtern längstens 2 Stunden nach Ankunft der Post in der Regel ausgegeben werden müssen, und die Correspondenz mit den nach 10 Uhr Abends oder während der Nacht eintreffenden Posten am nächsten Morgen in den Monaten März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, October, vor 8 Uhr, in den Monaten November, December, Januar und Februar aber vor 9 Uhr vertheilt sein muß.

So wie sämmtliche Großherzogl. Ober-, Haupt- und Postämter sich hiernach zu richten haben, wird ihnen auch zur Pflicht gemacht, den Bewohnern der Umgegend, welche Briefe, Packete u. s. w. zur Post schicken, eine spätere als die vorbemerkte Aufgabe, zumal in Ausnahmefällen, zu gestatten, überhaupt an

der größten Zuvorkommenheit und Bereitwilligkeit gegen das Publicum es niemals fehlen zu lassen.

Schwerin, den 15ten November 1830.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Kammer-Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

L. F. von Lehsten.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Vierundvierzigstes Stück.

Sonnabend, den 4ten December.

CIↃCCLXXXV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da Uns angezeigt ist, daß das Colligiren für auswärtige Lotterien in Unsern Landen in neuerer Zeit sehr zugenommen hat, und dabei durch übertriebene Cours-, Einsatz- und Porto-Berechnung, durch Vorzeigung falscher Pläne und Ziehungslisten, und durch Unterschlagung der Gewinne, mancherlei Betrügereien verübt werden; so sehen Wir Uns veranlaßt, die vorlängst gegen den Debit fremder Loose ergangenen Verordnungen in nachstehendem Maaße zu erneuern und zu erweitern.

1) In Unsern Landen ist jede Collectur für auswärtige Lotterien oder lotterieähnliche Verspielungen, der Collecteur sei ein Inländer oder ein ins Land kommender Fremder, verboten.

2) Wer des Debits eines einzigen Looses für solche Lotterien überführt wird, verfällt als Collecteur für dieselbe in eine Strafe von 10 Rthlr. Nzwdr.

3) Wird gleichzeitig der Debit mehrerer fremden Loose entdeckt oder werden auch nur mehrere solche Loose bei dem überführten Collecteur vorgefunden, so tritt für jedes derselben die bereits durch Unsere Verordnung vom 22sten Januar 1802 angedrohete Strafe von 5 Rthlr. ein.

4) Im Falle des Unvermögens ist für jede 10 Rthlr. Strafe achttägiges Gefängniß zu substituiren.

5) Die sub 2), 3) und 4) bestimmten Strafen werden bei der ersten Wiederholung der verbotenen Collectur verdoppelt, bei jeder folgenden verdreifacht.

6) Eine nur 10 Rthlr. betragende Geldstrafe fällt dem Denuncianten ganz anheim, von dem Ueberschusse erhält er die Hälfte und die andere Hälfte wird der hiesigen Lotterie-Casse, als Entschädigung für die Beeinträchtigung des einheimischen Lotterie-Instituts, berechnet.

7) In dem sub 4) erwähnten Falle des Unvermögens des Collecteurs erhält nicht nur der Denunciant eine Prämie von 10 Rthlr. aus der Lotterie-Casse; sondern diese Casse vergütet auch dem competenten Gerichte die erwachsenen Gebühren und Kosten.

8) Unsere Lotterie-Direction soll den Lotterie-Debit genau kennende Controleure mit der Verpflichtung anstellen, daß sie auf alle Collecturen für auswärtige Lotterien wachen, gegen die Collecteure die nöthigen Beweismittel sammeln und diese den competenten Gerichten oder Fiscalen zum weitern officiellen Verfahren mittheilen. Die Namen der gedachten Controleure sollen durch das officielle Wochenblatt bekannt gemacht werden.

Wie Wir nun unsere Post- und Steuer-Bedienten, so wie Unsere Gendarmerie, mit Bezug auf die schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften unterm heutigen Datum angewiesen haben, den gedachten Lotterie-Controleuren zur Entdeckung der verbotenen Collecturen behülflich zu sein, so befehlen Wir hiemit auch allen Gerichten und Polizei-Behörden nicht nur im Allgemeinen, die gegenwärtige Verordnung in Ausführung zu bringen; sondern insbesondere auch, den Anzeigen der Lotterie-Controleure alle rechtliche Berücksichtigung angedeihen zu lassen. Wonach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 2ten November 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CIↃCCLXXXVI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da die Sportel-Taxe für Unsere Amtsgerichte vom 11ten Mai 1802 und Unsere Verordnung vom 5ten Julius 1804, bei der Bestimmung der Liquidationsgebühren, nur den Fall einer vorhandenen, den Creditoren gemeinsamen Masse berücksichtiget, gleichwohl auch bei anderen Proclamationen wegen Veräußerung, Verpfändung, Auseinandersetzung ꝛc. die Bemühung der Amtsgerichte das Maaß eines gewöhnlichen Vorbescheides überschreiten kann, so verordnen Wir, zur Bestimmung der Gebühren für solche Fälle, hiemit gnädigst, daß

1) für den Termin der Anmeldung,

   a) wenn die Zahl der mündlichen oder schriftlichen Liquidanten nicht über 10 ist . . . . . 1 Rthlr. 32 ßl.

   b) wenn aber mehre erscheinen, für jeden Liquidanten . . . 8 ßl.

   beides zur gleichmäßigen Vertheilung unter Beamte und Actuar, erlegt werden soll.

2) Für eine vorgängige oder spätere Registratur des Betreffs erhält der Actuar außerdem . . . . . 8 ßl.

3) Den Verlag dieser Gebühren muß zwar der Provocant bestreiten, jedoch darf letzter dieselbe von denjenigen Liquidanten erstattet verlangen, deren Professionen dem Inhalte und der Absicht der erlassenen Proclamatum nicht gemäß sind. Diese Erstattung ist sofort im Präclusiv-Abschiede sub poena paratissimae executionis aufzugeben und demnächst, auf die erste Ungehorsams-Beschuldigung, mit Erstreckung auf die weiteren Kosten, durch Execution zu bewirken.

Im Uebrigen normirt für die Proclamata, Subsidiales, alle weiteren Verhandlungen außer dem Anmeldungs-Termin, eben so, wie für die Extrahirung etwaniger besonderer Verfügungen abseiten der Liquidanten, und für die den Tagelöhnern und ihres Gleichen zu Gute kommende Gebühren-Abminderung die Taxe von 1802 und die gesetzliche Regel.

Unsere Amtsgerichte, so wie diejenigen Stadtgerichte, bei deren einstweilen die amtsgerichtliche Gebühren-Taxe Anwendung findet, haben sich fortan in vorkommenden Fällen nach Unserer gegenwärtigen Verordnung genau zu achten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 13ten November 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ist dem Tapezier Pfannenstiel zu Doberan der Character eines Hof-Tapeziers in Gnaden ertheilt.

Schwerin, den 4ten October 1830.

Serenissimus haben allergnädigst geruhet, das dem Amts-Auditor von Brock zu Gadebusch früher bereits in allen beim dortigen Amte und der Vogtei Plüschow vorkommenden gerichtlichen Angelegenheiten beigelegte Votum nun auch auf sämmtliche übrige dortige Amtsgeschäfte zu erstrecken, dagegen ihn aber aus dem bisherigen Verhältnisse als Auditor beim Amte Rehna in Gnaden zu entlassen.

Schwerin, den 18ten November 1830.

Von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ist der Candidat der Theologie Friederich August Ludwig Schmidt zum Hülfs-Prediger bei der Hof-Kirche und Hof-Gemeinde zu Ludwigslust ernannt und berufen worden.

Schwerin, den 23sten November 1830.

Der Eigenthümer Carl Christian Gottfried Ascher hat den Homagial-Eid wegen des von ihm eigenthümlich erworbenen Allodial-Gutes Lehnenhof vor Großherzogl. Lehn-Kammer im heutigen Termine persönlich gebührend abgeleistet.

Schwerin, den 20sten November 1830.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Fünfundvierzigstes Stück.

Sonnabend, den 18ten December.

CIↃCCLXXXVII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da die landesherrliche Verordnung vom 8ten April 1777, über die Art und Weise, wie städtische Einwohner, wenn sie sich durch das Verfahren der Orts-Obrigkeit gravirt halten, Remedur zu suchen haben, in Vergessenheit zu gerathen scheint, und Wir und Unsere Regierung aus mehreren Städten mit unmittelbaren Beschwerden der Bürger über die Bürger-Repräsentanten oder gegen die Orts-Obrigkeiten bestürmt werden, so wird gedachte Verordnung hiemit erneuert und nachstehend wiederholt bekannt gemacht:

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Bei Uns sind Beschwerden Unserer Vorderstädte eingegangen und es sind auch bei Unserer Regierung ohnehin schon Exempel aus verschiedenen Städten bemerkt, daß einige Bürger, welche sich oder das Publicum durch den Stadt-Magistrat ihres Orts graviret halten, mit Verlassung des ordentlichen Weges zur Remedur-Suchung, sofort die ganze Bürgerschaft in das

Spiel zu ziehen sich herausnehmen. Da nun dieses Unternehmen so wenig mit den Reichs- als Unsern Landesgesetzen, noch auch mit den Stadt-Verfassungen und guter Ordnung bestehet, sondern zu vielen Unordnungen, Ausschweifungen und Geldverspilderungen Anlaß giebt, und Wir daher nicht gemeinet sind, dieses Uebel weiter einreißen zu lassen, sondern dasselbe gänzlich abgestellt wissen wollen; so fügen Wir hiermit männiglich zu wissen, wasmaßen es Unser gnädigster Wille und ernstlichste Meinung sei, daß in Fällen, da einer oder mehrere Bürger sich oder das Publicum graviret halten, diese entweder unmittelbar oder, nach geschehener Meldung an den Ersten aus repräsentirender Bürgerschaft, mittelbar durch solche Repräsentanten bei Bürgermeister und Rath ihre Anzeige zur Remedur zu machen, und sodann allererst, nach verfehlter Rechtserlangung, ihren Recurs an Uns und Unsere Regierung zu nehmen, selbigen aber auch in der Maaße einzurichten und zu bewerkstelligen haben sollen, daß sie für sich, ohne vorgängige Aufhetzung ihrer geruhigen Mitbürger, die habende Beschwerde mit Bescheinigung des bei der ersten Behörde ihnen versagten Rechts, in bescheidenen, einem Bürger gegen seine vorgesetzte Stadt-Obrigkeit geziemenden, gemäßigten Ausdrücken vorbeugen, und dabei von der Stimm- und Beitrittssammlung durch Notarien oder andere unrechtliche Canäle, auch wohl durch Stadt-Verfassungswidrige eigenmächtige Zusammenberufungen gänzliche Enthaltung gebrauchen, wider welches alles sie auch weiterhin sich nicht zu verschulden haben, so lieb einem jeden ist, den beschwerlichen Erfolg, welchen die Rechte auf verböthlichen Vergadderungen und Complottmachereien bestimmt haben, zu vermeiden.

Den Inhalt dieser Unserer Verordnung hat der Magistrat eines jeden Orts seiner unterhabenden Bürgerschaft mittelst öffentlicher Vorlesung gehörig bekannt zu machen und über die Nichtentgegenlebung zu halten; die Stadt-Obrigkeiten selbst werden jedoch zugleich gnädigst, aber auch nachdrücklichst ermahnet, auch ihren Theils keinen Anlaß zu gegründeten Beschwerden zu geben, und, wenn die Bürgerschaft von ihnen ist beschweret worden, dieselbe mit ihren gravaminibus sattsam zu hören, auch selbige bei Zeiten abzustellen, oder der Bürgerschaft den Recurs an Uns und Unsere Regierung nicht zu erschweren, da sonsten Wir gleichfalls gegen sie, die Obrigkeiten, scharfes Einsehen vorbehalten.

Wonach sich ein jeder zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8ten April 1777.

(L. S.)

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

Wir empfehlen vorstehende Verordnung allenthalben zur ernstlichen Beachtung, und erwarten deren pünctliche Befolgung um so sicherer, als Wir jede Uebertretung derselben nicht nur gehörig bestrafen, sondern auch etwanige auf solchem ungesetzlichen Wege vorgebrachte Beschwerden unberücksichtiget lassen werden, und als Wir schon seit längerer Zeit, in Folge Unsers unterm 20sten August 1827 an die Magistráte der Vorderstädte ergangenen Rescripts, mit der Sorge für die zweck- und zeitgemäße Verbesserung der städtischen Administration beschäftiget sind. Wir bringen aus dem nurgedachten Rescript folgende einzelne Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß:

1) Unsern Landstädten soll ihr inneres Regiment und die selbstständige Verwaltung ihres Vermögens ungekränkt verbleiben; jedoch ist Uns dabei die landesherrliche allgemeine Oberaufsicht, zur Verhütung und Abhelfung von Mißbräuchen aller Art und von übler Verwaltung oder schlechter Wirthschaft mit dem Stadtvermögen, vorbehalten.

2) In allen und jeden, die städtische Verwaltung betreffenden Angelegenheiten verbindet ein stadtverfassungsmäßiger Rath- und Bürgerschluß die sämmtlichen Stadt-Einwohner. Einzelnen unter ihnen steht keine Befugniß zu, dawider zu queruliren, wenn gleich hiedurch nicht ausgeschlossen sein kann, daß Wir oder Unsere Regierung über vorkommende Bedenklichkeiten von den Magistráten Berichte einfordern. In sofern ein Querulant Verletzungen seiner besondern Privatrechte vorgiebt, ist er an die Gerichte zu verweisen.

3) Gesammte Kämmerei- und sonstige Stadt-Rechnungen werden vom Stadt-Magistrat, respective unter Zuziehung von Bürger-Repräsentanten und andern Interessenten, nach der Verfassung einer jeden Stadt, jährlich aufgenommen, sodann binnen vier Wochen mit den Aufnahme-Protocollen und Belägen an Unsere Regierung eingesandt, und nach genommener Einsicht mit den sich ergebenen Erinnerungen, auf deren zeitige Erledigung von Amtswegen gehalten wird, zurückgeschickt.

4) Wenn sonst, außer den Rechnungs-Revisionen, die Oberaufsicht Berichtsforderungen oder Untersuchungen erforderlich macht, behalten Wir Uns vor, derwegen besondere Aufträge an Behörden oder einzelne Personen zu ertheilen.

5) Wir sind darauf bedacht, die Verfassungen der einzelnen Städte besser zu reguliren, und sollen als Haupt-Grundsatze zu solcher Regulirung und Verbesserung angesehen werden:

a) Die Aufstellung jährlicher Etats für alle Stadt-Cassen durch Rath und Bürgerschaft, welche das erstemal Unserer Regierung vorzulegen sind; künftige Abänderungen ergeben sich bei den Rechnungs-Revisionen;

b) eine hinlängliche Bürger-Repräsentation, deren Einwilligung zu allen bedeutenden, bis dahin nicht etatmäßigen Ausgaben, so wie zu allen Haupt-Maßregeln der Verwaltung, erforderlich sein soll;

c) eine angemessene Dienst-Caution für alle städtische Cassen-Berechner, auch für diejenigen Magistrats-Personen und Subalternen, welche Geld-Erhebungen irgend einer Art haben, jedoch in der Regel nur bei neuen Anstellungen.

d) In den größeren Städten muß die Justiz-Verwaltung, in soweit sie dem Magistrat zustehet, in der Art von den übrigen Geschäften getrennt werden, daß dazu einige qualificirte Personen aus dem Rathe besonders deputirt werden.

e) Locale Verhältnisse sind allenthalben sorgfältig zu berücksichtigen.

Gewohnt, Unsere eigene Zufriedenheit nur in dem Wohl aller Classen Unserer geliebten Unterthanen zu finden, zweifeln Wir nicht daran, daß sie, insbesondere die Städtebewohner, in diesen Bestimmungen einen Beweis Unserer landesväterlichen Fürsorge erkennen und sich mit Vertrauen der Ueberzeugung hingeben werden, daß Wir Alles, was zur Abhülfe hie und da bestehender Mängel geschehen kann und muß, jederzeit eifrigst zu befördern bemühet sind.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 10ten December 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Bei dem bevorstehenden Jahresschluß wird es, nach Vorschrift des §. 20 der erneuerten Papier-Stempel-Ordnung vom 16ten August 1827, hiedurch in Erinnerung gebracht:

daß vom 1sten Januar 1831 an alles bis dahin nicht benutzte Stempelpapier mit der Jahreszahl 1830 ungültig wird, und daß es jedem Besitzer desselben freisteht, solches bis zum 8ten Januar 1831 in den Depots der löbl. Magisträte gegen Stempelbogen mit der neuen Jahreszahl umzutauschen. Nach dem genannten Tage findet dieser Umtausch nur bei der unterzeichneten Stempel-Direction, und nicht anders als auf Bestand habende Nachweisung der Ursachen statt, warum ein früherer Umtausch unmöglich gewesen.

Rostock, den 16ten December 1830.

Zur Papier-Stempel-Direction Allerhöchst verordnete Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

von Plessen. von Oertzen. Bölckow.

Sämmtliche Großherzogliche Ober-, Haupt- und Postämter werden ersucht, die Praenumeration für die Exemplare des officiellen Wochenblatts des Jahres 1831 noch vor dem Erscheinen des ersten Stücks des k. J. der unterzeichneten Expedition zuzusenden, indem nur gegen Leistung der Praenumeration die Versendung der Blätter erfolgen wird. Bei verspäteten Einsendungen ist die Nachlieferung der schon erschienenen Stücke ungewiß.

Schwerin, den 17ten December 1830.

Expedition des officiellen Wochenblattes.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1830.

Sechsundvierzigstes Stück.

Sonnabend, den 25sten December.

CIↃCCLXXXVIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da es zu Unserer Kenntniß gekommen ist, daß Lotterie-Collecteurs sich hin und wieder unter verschiedenen Vorwänden außer den ihnen planmäßig zugebilligten Collectur-Gebühren, ungeachtet der bestehenden strengen Verbote, Abzüge von den Lotterie-Gewinnen erlaubt oder Geschenke von ihren Spiel-Interessenten erpreßt haben, so verordnen Wir, um diesem Unfug nach Möglichkeit zu wehren, hiemit:

1) Jeder Lotterie-Collecteur, welcher einem seiner Spiel-Interessenten, unter welchem Vorwande es wolle, einen Abzug vom reinen Gewinn macht, verfällt, je nachdem er wegen solchen Mißbrauchs zum ersten, zweiten, dritten u. s. w. Male bestraft wird, in die Strafe des einfachen, doppelten, dreifachen u. s. w. der in Abzug gebrachten Summe.

2) Im Falle des Unvermögens ist für jede 10 Rthlr. Strafe achttägiges Gefängniß zu substituiren.

3) Jede Schenkung eines Antheils vom Lotterie-Gewinne von Seiten des Gewinners an seinen Collecteur hat nur dann Gültigkeit, wenn sie vor einem Notarius und zweien Zeugen von dem Gewinner selbst zu Protocoll erklärt wird; alle solche auf andere Weise gemachte Schenkungen können innerhalb acht Wochen, vom Tage der angeblichen Schenkung an, durch Anzeige bei Unserer Lotterie-Direction aufgerufen werden.

Wir befehlen allen Gerichten, die gegenwärtige Verordnung genau in Ausführung zu bringen. Wonach ein jeder sich zu richten.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 4ten November 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CIↃCCLXXXIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir wollen die sogenannten Verrufs- oder Ehrlos-Erklärungen der Studirenden auf Unserer Universität zu Rostock, sowohl gegen Studirende als gegen andere Personen, wodurch alles sittliche Gefühl verleugnet und die bürgerliche Ordnung in vorzüglichem Grade verletzt wird, desgleichen auch die bloße Androhung derselben, ohne allen Unterschied des Beweggrundes, er möge auch sein welcher er wolle, abgestellt, eventualiter aber auf das allerstrengste geahndet wissen, und verordnen zu dem Ende hiemit Folgendes:

Es soll derjenige, welcher eine solche Verrufs- oder Ehrlos-Erklärung durch seinen Antrag veranlaßt, oder dieselbe durch Worte oder Handlungen, welcher Art sie auch sein mögen, demjenigen, welchen sie betrifft, bekannt macht, sie wissentlich verbreitet oder geltend macht, mit der Relegation, welche den Umständen nach geschärft werden kann, — derjenige aber, welcher zu einer beschlossenen Verrufs- oder Ehrlos-Erklärung mit gestimmt, oder der Ankündigung derselben als Zeuge beigewohnt, oder sich sonst als Beförderer derselben gezeigt hat, mit dem consilio abeundi ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit und nach Befinden mit noch geschärfterer Strafe belegt, und hievon an alle Universitäten Deutschlands Anzeige gemacht werden. Daneben müssen die Schuldigen den Verruf, oder die in dessen

Anerkennung liegende Beleidigung zurücknehmen, und sind sie im Weigerungsfalle durch die geeigneten Mittel hiezu auf das nachdrücklichste anzuhalten. Zugleich sind die Urheber, Theilnehmer und Beförderer einer Verrufs-Erklärung durch die Verurtheilung in die Strafe der Relegation oder des consilii abeundi von dem academischen Bürgerrechte definitiv ausgeschlossen.

Auch das bloße Drohen mit dem Verrufe ist, wenn es gleich ohne Folgen geblieben, mit angemessener Carcer-Strafe, oder der Androhung des consilii abeundi durch Unterschreiben desselben, oder dem Befinden nach noch strengerer Strafe zu belegen.

Uebrigens sollen bei diesen Vergehen erwiesene Anzeigen hinreichend sein, um gegen den Verdächtigen mit Wegweisung von der Universität zu verfahren, und bleibt in allen Fällen die besondere Bestrafung der etwanigen Provocation zu Duellen, oder der wirklich vollführten Duelle, so wie der Theilnahme daran aus dem Grunde der Verrufs-Erklärung, vorbehalten.

Wir befehlen demnach Rectori et Concilio Unserer Universität zu Rostock, so wie überhaupt einem jeden, den es angeht, sich nach vorstehender Unserer Verordnung, welche dem officiellen Wochenblatte inserirt werden soll, fortan genau zu achten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 23sten November 1830.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben den Amts-Registrator Johann Gottlieb August Faull zu Stavenhagen zum dortigen Kirchen-Oeconomus, imgleichen zum Berechner der Rümckerschen Legaten-Stiftung, nachdem er hiezu von den Testaments-Vollstreckern des weil. Präpositus Rümcker erwählt worden, zu bestellen geruht.

Schwerin, den 4ten December 1830.

Nachdem der Candidat der Theologie Carl Heinrich Birckenstädt den 24sten October d. J. zum Prediger an der erledigten Pfarre zu Mestlin und Rüst durch Mehrheit der Stimmen erwählt worden, haben des Großherzogs Königl. Hoheit dessen Ordination und Introduction durch den competirenden Ehrn Superintendenten zu verordnen geruhet.

Schwerin, den 18ten December 1830.

Für das Lehngut Schwandt mit den Pertinenzen Marienhof und Voßfeld, Amts Stavenhagen, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genüget worden, ein Hypothekenbuch niedergeleget.

Schwerin, den 16ten November 1830.

Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

Berkeley
LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

YD 08446

Berkeley
LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA